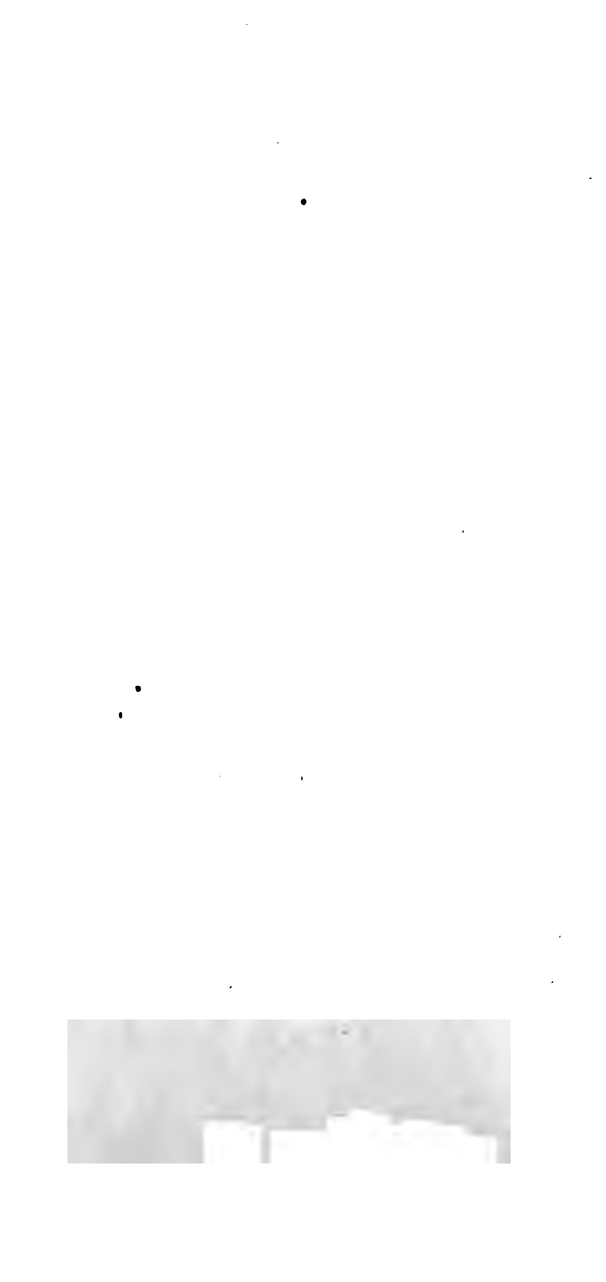








Christliche Kirchengeschichte

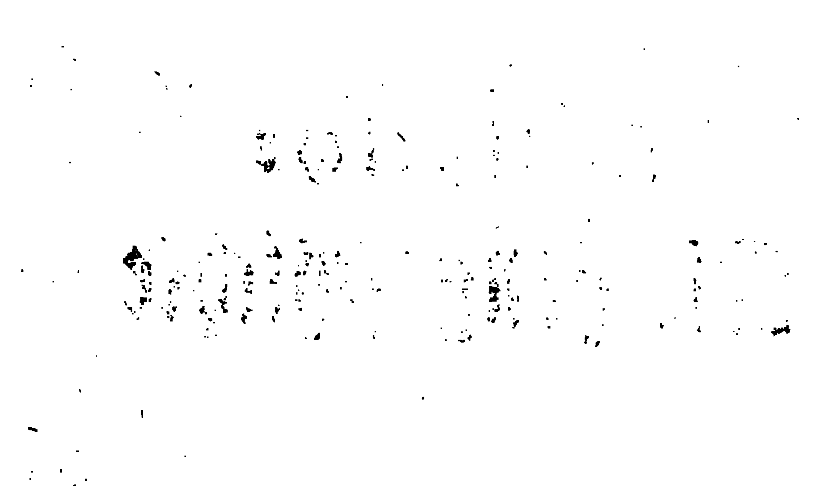
1738

von

Johann Matthias Schröckh,
ordentlichem Lehrer der Geschichte auf der Universität
Wittenberg.

Zwey und zwanzigster Theil.

Leipzig,
bey Engelhart Benjamin Schwickert,
1796.



Vorrede.

Die Geschichte des Ersten Buchs vom Dritten Zeitraum schreitet zwar in diesem Theil nur um einen einzigen Abschnitt weiter fort; er gehört aber auch unter die reichhaltigsten und wichtigsten. Hier war es besonders nöthig, alle die großen Vorbereitungen und Erleichterungsmittel, welche Gregor dem Siebenten den Weg zur Ersteigung des Gipfels seiner Monarchie so sehr gebahnt haben, von den unächten Decretalen an, bis auf die Zeit, da er bereits selbst auf dem Schauplatze, wenn gleich noch nicht Papst, doch vollkommen als Papst handelnd, erscheint, eben so genau, als in einem bündigen und fruchtbaren Zusammenhange, darzustellen. Die Ausführlichkeit der Erzählung ist also nicht eine vollständige Sammlung von allem, was die Päpste dieser Jahrhunderte versucht oder gewürkt haben; auch nicht ein weitläufiger Auszug aus so vielen großen

Christliche Kirchengeschichte

von

Johann Matthias Schröckh,

ordentlichem Lehrer der Geschichte auf der Universität Wittenberg.

Zwey und zwanzigster Theil.

Leipzig,
bey Engelhart Benjamin Schwickert,
1796.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Christen ihre Befugniße in Glaubenssachen verloren hatten; und daß selbst die kirchlichen Rechte der Fürsten nur noch schwankend waren; daran war diese Verfassung auch Schuld.

Sie stand übrigens beym Anfange dieses Zeitraums nicht so fest, als es ihr reifes Alter zu versprechen schien. Die Patriarchen waren, wie ihre Geschichte bisher gelehrt hat, der Kirchenfreyheit eben so gefährlich, als sie dem Kirchenfrieden öfters hinderlich wurden. Auf zween in der That herabgesezt, waren sie, bey ihrem eifersüchtigen Kampfe um Vorrang und Herrschaft, desto mehr im Stande, den bischöflichen Aristokratismus allmählich zu stürzen. Einer derselben, an Alter, Stelle, Vorzügen seines Sitzes, und Größe seines Sprengels, ohnedem schon längst der erste, strebte auch seit geraumer Zeit ohne alle Umschweife nach der kirchlichen Monarchie. Er forderte sie als ein Recht im Nahmen des Apostels Petrus, dessen Nachfolger im Bißthume, und in allen Rechten, welche ihm der Stifter des Christenthums ertheilt haben sollte, er seyn wollte. Je öfter und zuversichtlicher er diese ehrwürdige Nahmen und Ansprüche wiederholte, desto mehrere gewöhnten sich daran, die leztern vor ausgemacht zu halten. Zugleich that er einen nähern Schritt nach dem andern zu dem hohen Ziele, welches er sich seit dem Ende des vierten Jahrhunderts vorgesteckt hatte. Er gab Entscheidungen in Glaubenssachen, welche zum allgemeinen Muster der Rechtgläubigkeit dienen sollten, und fand unzähliche, welche sie davor gelten ließen; ließ seinem Nebenbuhler im neuen Rom nicht das geringste ungeahndet hingehen, was nur den Schein einer Gleichheit mit ihm hatte; nahm nicht allein den Lehrern der Religion unter heydnischen Nationen den Eid der Treue ab, damit sie sein kirchliches Gebiet durch ihre

Beke h-

Ausführliche Geschichte des Dritten Zeitraums.

Erstes Buch.

Geschichte der christlichen Religion und Kirche, von Karls des Großen Tod, bis auf Gregor den Siebenten.

Vom Jahr 814 bis zum Jahr 1073.

Vierter Abschnitt.

Geschichte der Veränderungen in der Kirchenverfassung, des Clerus, und besonders der Römischen Päpste.

Seit Jahrhunderten war die Verfassung der christlichen Kirche dergestalt festgesetzt, daß weder ihr ungemeiner Zuwachs, den sie besonders in diesem Zeitalter an einer Menge neuer Gemeinen und vielen Nationen gewann; noch die Staatsveränderungen, die einen großen Theil der Welt erschütterten, eine Hauptveränderung darinne hervorbrachten. Zwar hatten sich nach und nach in dem abendländischen Europa mehrere Nationalkirchen, wie die Fränkische, die Spanische, die Angelsächsische, und andere gebildet, die sich unabhängig von den übrigen zu regieren schienen. Allein sie schlossen sich sehr bald an das alte Kirchengebäude an, aus dem ihre Stifter ausgegangen waren; nahmen die Geseze, die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

des siebenten Jahrhunderts hin, in welchen es durchaus gelehrt und eingeschärft wurde, daß der Römische Bischof der oberste Herr, Gesezgeber und Richter der ganzen Kirche sey, ohne dessen Genehmigung weder Metropoliten noch Synoden etwas Gültiges veranstalten und beschliessen könnten. Urkunden von solchem Alter und Ansehen, die daher auch unter dem Nahmen gesezmäßiger Schreiben (Epistolae decretales) auftraten, und die vorgeblich von dem berühmten Erzbischof zu Sevilla im siebenten Jahrhunderte, Isidorus, gesammelt worden seyn sollten, schienen beym ersten Anblicke gar keinen Zweifel zu vertragen: und was bisher nur als Meinung oder Folgerung von vielen geglaubt, oder zur Gewohnheit worden war, das mußte nun als Grundsaß und Verfassung der Kirche, seit ihrem Ursprunge, angenommen werden.

Wenn diese Sammlung verfertigt, und wenn sie besonders zuerst bekannt gemacht worden sey, darüber gab es ehemals sehr abweichende Muthmaaßungen. Daß Mabillon ihren Verfasser um das Jahr 785. und noch früher daran arbeiten läßt, ist bereits an einem andern Orte (Th. XX. S. 96.) angezeigt worden. Ihm sind hierinne mehrere beygetreten. Hontheim (Iustin. Febron. de Statu Ecclesiae, Tom I. p. 643. ed. alt. Bullioni, seu Francof. ad Moen. 1765. 4.) rückt ihren Ursprung noch weiter hinauf; er glaubt, es gebe gewisse Merkmale, daß sie bald nach dem Jahr 744. zu Rom aufgesezt worden sey; aber er hält sich nicht weiter bey dieser Untersuchung auf. Allerdings findet sich eine, den Anschein nach, sehr sichere Spur, daß diese Sammlung schon in der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts vorhanden gewesen seyn müsse, in einer andern Sammlung, über deren Urheber man nicht einig ist. Bald wird sie dem Römischen Bischof

Adrian

Bekehrung selbst erweitern möchten, sondern bediente sich auch derselben, um ältere christliche Gemeinen unter seine Botmäßigkeit zu ziehen; entzog sich dem Gehorsam gegen seinen Landesherrn, den er lange Zeit wegen seiner Entfernung und Schwäche verächtlich behandelt hatte; warf sich in den Schutz eines andern Fürsten, dem er behülflich war, seinen rechtmäßigen König vom Throne zu stürzen, und diesen selbst zu besteigen; bekam von der Dankbarkeit desselben für sich und den Apostel Petrus einen ansehnlichen Landesstrich in Italien geschenkt, den er immer mehr zu erweitern wußte; und trug auch zur Erneuerung des abendländischen Kaiserthums nicht wenig bey, ohne sich dadurch einen beschwerlichen Oberherrn zu geben. Zwar hatte er an Karln dem Großen einen sehr wachsamen, der seine Rechte über ihn, wie über alle andere Bischöfe seiner Reiche, kannte und ausübte; unter dessen Regierung also die Fortschritte seines Ansehens nicht so gar schnell und merklich seyn konnten. Aber wahrscheinlich kamen bald Fürsten von einer gefälligern Nachsicht, und günstigere Gelegenheiten, die ihm jenen kurzen Stillstand ersetzen halfen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Doch so häuffig sie auch mit dem Anfange dieses Zeitraums eintraten; so konnte doch die Vergrößerung des Römischen Patriarchen auf diesem Wege für seine Wünsche nur langsam emporsteigen. Das alte Kirchenrecht war zu tief eingewurzelt, als daß er es durch die kühnsten und schlauesten Unternehmungen hätte zerstören können. Eine der unverschämtesten Betrügereyen hingegen rückte ihn auf einmal seinem Ziele weit näher, als er vielleicht durch sich selbst noch in Jahrhunderten gekommen wäre. Es erschien eine Sammlung von Schreiben Römischer Bischöfe, seit den Zeiten der Apostel bis zum Anfange

J. n. C. G. 814 bis 1073.

des siebenten Jahrhunderts hin, in welchen es durchaus gelehrt und eingeschärft wurde, daß der Römische Bischof der oberste Herr, Gesezgeber und Richter der ganzen Kirche sey, ohne dessen Genehmigung weder Metropoliten noch Synoden etwas Gültiges veranstalten und beschliessen könnten. Urkunden von solchem Alter und Ansehen, die daher auch unter dem Nahmen gesezmäßiger Schreiben (Epistolae decretales) auftraten, und die vorgeblich von dem berühmten Erzbischof zu Sevilla im siebenten Jahrhunderte, Isidorus, gesammelt worden seyn sollten, schienen beym ersten Anblicke gar keinen Zweifel zu vertragen: und was bisher nur als Meinung oder Folgerung von vielen geglaubt, oder zur Gewohnheit worden war, das mußte nun als Grundsaz und Verfassung der Kirche, seit ihrem Ursprunge, angenommen werden.

Wenn diese Sammlung verfertigt, und wenn sie besonders zuerst bekannt gemacht worden sey, darüber gab es ehemals sehr abweichende Muthmaaßungen. Daß Mabillon ihren Verfasser um das Jahr 785. und noch früher daran arbeiten läßt, ist bereits an einem andern Orte (Th. XX. S. 96.) angezeigt worden. Ihm sind hierinne mehrere beygetreten. Hontheim (Iustin. Febroni de Statu Ecclesiae, Tom I. p. 643. ed. alt. Bullioni, seu Francof. ad Moen. 1765. 4.) rückt ihren Ursprung noch weiter hinauf; er glaubt, es gebe gewisse Merkmale, daß sie bald nach dem Jahr 744. zu Rom aufgesezt worden sey; aber er hält sich nicht weiter bey dieser Untersuchung auf. Allerdings findet sich eine, dem Anschein nach, sehr sichere Spur, daß diese Sammlung schon in der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts vorhanden gewesen seyn müsse, in einer andern Sammlung, über deren Urheber man nicht einig ist. Bald wird sie dem Römischen Bischof

Adrian

Adrian dem Ersten zugeschrieben; (Adriani Papae Capitula, unter andern in Harduini Actis Concilior. T. III. pag. 2061. sq. und in Hartzheims Concill. German. T. I. p. 249. sq.) bald hält man den Bischof Angilramnus von Metz, der auch Ingelram, und von den Franzosen Enguerran genannt wird, vor ihren Verfasser. Dieser Bischof, geweiht im Jahr 768. war bey Karln dem Großen so beliebt, daß ihn derselbe als seinen obersten Hofgeistlichen (Archicapellanus) am Hofe behielt: und der Papst Adrian ernannte ihn zugleich zu seinem Bevollmächtigten (Apocrisiarius) bey diesem Könige. Es mag nun die daraus entstandene Vernachläßigung seines bischöflichen Amtes, oder eine andere Uebertretung der Kirchengesetze, die ihm Schuld gegeben wurde, gewesen seyn; genug, er faßte, wie man glaubt, im Jahr 785. zu seiner Vertheidigung die gedachte Sammlung für den Papst ab, der seine Sache untersuchen sollte. Da sie ihm in einigen Handschriften beygelegt wird, und mit derjenigen Sammlung von Kirchengesetzen gar nicht übereinstimmt, welche Adrian viele Jahre vorher dem Könige Karl übergeben hatte; es auch für den Beklagten anständiger als für den Richter war, dieselbe auszufertigen: so schlossen hieraus die Französischen Benediktiner, (Hist. littér. de la France, Tome IV. p. 175.) wie vorher Du Pin, (Nouv. Biblioth. des Aut. Eccl. T. VI. p. 114.) und andere mehr, daß sie ihm zugehöre. Nun trifft man in dieser Sammlung, die aus achtzig kirchlichen Verordnungen besteht, nicht wenige von jenen unächten Decretalen der ältesten Römischen Bischöfe an. Hier theilten sich aber die Gelehrten wiederum. Einige, wie Balüze, (Praefat. in Notas ad Ant. Augustinum de emendatione Gratiani, p. 615. Duisburg. ad Rhen. 1676. 8.) auch Hontheim, (l. c. p. 253.) behaupteten, Angilramnus

A 5

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sten sein Bundesgenosse; und selbst seine Capitularien-sammlung sey gerade im Geiste des unächten Isidorus: Supplement einer damals schon berühmten Sammlung, und so voll zweckwidriger unächter Stücke, so aus den verschiedensten Schriften zusammengerafft, als jene Zusätze, welche er einer Gallischen Handschrift des ächten Isidorus gab." Man könnte nur noch daben erinnern, daß dieser Diakonus einer Metropolitankirche schwerlich der Verfasser oder Mitarbeiter einer Sammlung seyn dürfte, die recht eigentlich auf die Erniedrigung der Metropoliten gerichtet war. Zeit und Gegend also ihrer Abfassung sind ziemlich ans Licht gezogen worden; (denn noch mehr Kennzeichen, daß sie im Fränkischen Reiche geschmiedet worden sey, hat Blondel (l. c. pag. 18. sq.) angegeben. Ihren wahren Verfasser aber deckt noch immer eine undurchdringliche Dunkelheit.

Bey dieser Untersuchung ist es bisher vorausgesezt worden, daß die oftgenannte Sammlung ohne Zweifel untergeschoben sey; und da alle Gelehrte der neuern Zeiten darinne übereinstimmen; auch diejenigen, welche es am meisten empfinden und bedauern, welche Stütze ihr Oberhaupt durch diese Entdeckung verloren habe: so scheint diese Voraussezung sehr natürlich, und ein wiederholter Beweis für dieselbe unnöthig zu seyn. Allein weder die zweckmäßige Vollständigkeit, noch die Absicht dieser Geschichte verstattet es, bey den Gründen, die jenen Beweis ausmachen, vorbeyzugehen. Die Magdeburgischen Centuriatoren haben dieselben zuerst mit einer so richtigen historischen Critik entwickelt, als man von ihrem Zeitalter kaum erwarten konnte. (Centur. II. c. 7. de gubernat. Eccles. p. 153-162. Vol. II. Norimberg. 1759. 4.) Zwar wandte der Jesuit Franc. Turrianus seine äußer-

die alle Frau und Kinder haben, auch Religionslehrer, wenigstens Christen, (Christum praedicantes) und von gutem Rufe seyn sollen, erfordert werden, daß zu Karls des Großen Zeiten unmöglich eine so keck aus untergeschobenen Kirchengesezen errichtete Sammlung ihr Glück hätte machen können; wohl aber unter seinen Nachkommen ein solcher Auszug aus dem Isidorischen Machwerke, als eine, dem Scheine nach, ältere Urkunde, viel zur Empfehlung desselben habe beytragen können; und dergleichen mehr. Freylich ist durch alles dieses noch nicht völlig erwiesen, daß beide Sammlungen einen und eben denselben Verfasser haben; aber wahrscheinlich ist es doch genug. Wie wenig eine andere Sammlung alter Kirchengeseze, welche ein Bischof in Rhätien, Remedius, auf Karls des Großen Befehl unternommen haben soll, und welche wieder nur Auszüge aus den unächten Decretalen sind, (Alamannicae Ecclesiae veteris Canones, ex Pontificum Epistolis excerpti, in Goldasti Rer. Alamann. Scriptt. T. II. P. II. pag. 134. sq. ed. Senckenb.) einen Beweis des frühern Daseyns dieser leztern abgebe, hat auch schon Hr. Spittler (Gesch. des kanon. Rechts, S. 236. fg.) deutlich gemacht. Alles vereinigt sich also, es bis zur Gewißheit zu bringen, daß die Sammlung des vorgeblichen Isidors erst nach Karls des Großen Tode ans Licht gekommen ist. Man nähert sich ihrer Zeitbestimmung noch etwas mehr, wenn man mit Blondeln (l. c. c. 5. pag. 22. sq.) die Verhandlungen einer Pariser Synode vom Jahr 829. darinne gebraucht findet.

Könnte man aber auf eine sichere Spur, wo nicht von dem wahren Verfasser dieser Sammlung, doch von dem ersten, der sie bekannt gemacht hat, gerathen: so würde man auch über die Zeit ihrer Verfertigung weni-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

106.) In den spätern Zeiten des zweyten Jahrhunderts giebt sich Victor (Ep. I. p. 215. sq.) den Titel: Romanae ac universalis Ecclesiae Archiepiscopus, der damals schlechterdings nicht gewöhnlich war; er schreibt an einen Bischof zu Alexandrien, Theophilus, der es erst seit dem Jahr 385. geworden ist; befiehlt, daß das Pascha überall so, wie zu Rom, gefeyert werde, obgleich jedermann aus seiner bekannten Geschichte weiß, daß er nicht im Stande war, dieses zu befehlen; und nimmt die Appellationen an den Römischen Bischof als eine allgemeine Schuldigkeit der Bischöfe an; woran doch zu seiner Zeit nicht gedacht wurde. Eben so läßt der Bischof Eusebius (Epist. III. p. 420.) während seiner Regierung das Kreuz Christi entdeckt werden; aber es ist ausgemacht, daß Constantinus damals noch kein Christ war, und daß seine Mutter Helena, welche jene Entdeckung gemacht haben wollte, es noch weit später geworden ist. Melchiades giebt Nachricht von der Nicänischen Synode, (p. 423.) die erst viele Jahre nach seinem Tode gehalten worden ist. Dagegen sind nun in diesen Schreiben unzähliche Stellen aus den Schriften weit späterer Verfasser, als die es vorgeblich seyn sollen, geborgt worden. Das lange und sorgfältige Verzeichniß derselben, das von den untergeschobenen Recognitionibus an, bis ins siebente Jahrhundert fortgeht, kann beym Blondel (p. 62 – 74.) nachgesehen werden. Unter andern wird darinne auch sehr häufig die Vulgata, wie sie vom Hieronymus verbessert worden ist, schon im zweyten Jahrhunderte gebraucht. Die consularische Zeitbestimmung ist oft unrichtig angegeben. In allen diesen Decretalen ist ohngefähr einerley Schreibart, Wendung, Inhalt und Absicht dergestalt sichtbar, daß man daraus sehr füglich auf einen und eben

den-

denselben Urheber schließen kann. Auch ist diese Schreibart öfters so unrein und barbarisch, als man sie Römischen Schriftstellern der ersten Jahrhunderte unmöglich zutrauen kann.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Noch eine nähere Beschreibung der Reihe und des Inhalts selbst dieser Schreiben kann über ihre eigentliche Gestalt und die höchst wahrscheinliche Absicht ihrer Erdichtung das beste Licht geben. Fünf Briefe des Römischen Clemens, von welchen der erste und dritte bereits, als vom Rufinus übersetzte, angezeigt worden sind, machen den Anfang dieser Sammlung. Im zweyten unterrichtet er — ziemlich ungereimt, ein Schüler der Apostel, einen Apostel, — den Bischof von Jerusalem, Jacobus, nach den Lehren, die er von dem Vater aller Apostel, der die Schlüssel des Himmelreichs empfieng, Petrus, erhalten hat, wie die Sacramente im Heiligthume verwaltet werden müßen; daß der Presbyter, Diakonus und Subdiakonus die abgebrochenen Stücke vom Leibe des Herrn verwahren sollen, damit keine Fäulniß entstehe; daß die Cleriker die Ueberbleibsale vom Abendmahl mit Furcht und Zittern verzehren, aber nicht gleich darauf gemeine Speisen essen sollen; wie mit den Kirchengefäßen und Geräthschaften umzugehen sey; daß kein Archidiakonus oder Diakonus Frauen in ihren Wohnungen besuchen dürfe; nebst einer Menge, hauptsächlich aus den Recognitionen gezogener, sittlicher Ermahnungen. (p. 60 – 68.) Dieser verkappte Clemens giebt ferner im vierten Schreiben zween seiner Schüler, welche sich von der Wahrheit verirrt hatten, aus eben demselben Buche, mit Berufung auf die Unterweisung Petri, allerhand Belehrungen; (p. 87 – 93.) und im fünften (p. 97 – 99.) versichert er den Christen zu Jerusalem,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

salem, (wieder mit Stellen aus dem gedachten Buche,) daß sie verbunden wären, alles, auch die Weiber, gemeinschaftlich zu haben. — Hierauf folgen drey Schreiben des Anacletus. Das erste, an alle Bischöfe und Gläubige gerichtet, (p. 101 – 113.) enthält zwar vielerley biblische oder andere Lehren, zum Theil aus dem Ennodius; aber die Stellen gegen das Ende sind die merkwürdigsten, wo der Verfasser die Kirchengeseze durch sein Apostolisches Ansehen bestätigt, und alle auswärtige Gerichte verbietet; wo er befiehlt, daß größere kirchliche Angelegenheiten vor den Bischöfen, doch unter dem Vorsize des Primas; geringere aber vor den Metropoliten erörtert werden sollten; jene sollten, wenn appellirt würde, vor den Apostolischen Stuhl gebracht werden, weil die Apostel dieses nach Christi Befehl festgesetzt hätten, daß die wichtigern und schwerern Fragen immer an denselben, auf den Christus die ganze Kirche gebauet habe, verwiesen werden sollten. Im zweyten dieser Schreiben (p. 120 – 130.) wird der Eingang, mit den Worten des über zweyhundert Jahre später lebenden Römischen Bischofs Damasus, von der Ehrerbietung aller Italienischen Bischöfe gegen den Apostolischen Stuhl hergenommen, und ihnen darauf vorgeschrieben, wie die Bischöfe gewählt und geweihet werden sollen. Anacletus schärft es besonders ein, daß dieselben nur von den bewährtesten Männern angeklagt werden dürfen, und von Gott allein gerichtet werden können, weil sie Gott Götter nenne; auch niemand seinen Knecht von einem andern, als von sich, gerichtet wissen wolle; anderer biblischen Anwendungen von den Jüdischen Priestern nicht zu gedenken. Noch einmal belehrt eben dieser Bischof, den der Herr selbst auf den Apostolischen Stuhl gesetzt, und Petrus zum

Pres-

Presbyter geweihet haben sollen, alle Bischöfe und Priester im dritten Schreiben, (p. 136 – 143.) daß die Bischöfe die Stelle der Apostel, und die Priester (presbyteri) die Stelle der zwey und siebzig Jünger eingenommen haben; daß die Bischöfe nicht in schlechten Städten angestellt werden sollen, damit ihr Nahme nicht verächtlich werde; daß sie Eine Classe (ordo) von Lehrern ausmachen; obgleich die Bischöfe der Hauptstädte Primates, auch in einigen Gegenden Patriarchen hießen; daß die Römische und Apostolische Kirche ihren Primat und ihre höchste Gewalt über alle Kirchen nicht von den Aposteln, sondern von Christo selbst empfangen habe; daß von ihm auch Petrus den übrigen Aposteln vorgesezt, und Kephas, oder das Haupt, geworden ist; und daß an den Gipfel dieses heiligen Stuhls alle schwere Kirchenangelegenheiten gebracht werden müssen; worauf noch allerhand Ermahnungen folgen. — In zwey Schreiben des Bischofs Evaristus, um das Jahr 100, an die Afrikanischen und Aegyptischen Bischöfe, (p. 147 – 158.) wird wiederum die Römische Kirche, als das Haupt, an das man sich in zweifelhaften Fällen wenden müsse, empfohlen; einiges in Ansehung der Ehe verordnet; die Anklage der Bischöfe durch gemeine Leute untersagt, und, nach der Gewohnheit aller dieser Schreiben, ein übel zusammenhängender Schwall von Schriftstellen über einander gehäuft. — Auch der folgende Bischof Alexander prägt es in seinem ersten Schreiben (p. 159 – 170.) allen Rechtgläubigen ein, daß seinem heiligen und Apostolischen Stuhl die Besorgung aller Kirchenangelegenheiten von dem Herrn anvertrauet worden sey; daß es eine grobe Sünde sey, die Bischöfe auf irgend eine Weise zu beleidigen; daß man im Abendmahl den

J. n. C. G. 814 bis 1073.

100.) In den spätern Zeiten des zweyten Jahrhunderts giebt sich Victor (Ep. I. p. 215. sq.) den Titel Romanae ac universalis Ecclesiae Archiepiscopus, der damals schlechterdings nicht gewöhnlich war; er schreibt an einen Bischof zu Alexandrien, Theophilus, der es erst seit dem Jahr 385. geworden ist; befiehlt, daß das Pascha überall so, wie zu Rom, gefeyert werde, obgleich jedermann aus seiner bekannten Geschichte weiß, daß er nicht im Stande war, dieses zu befehlen; und nimmt die Appellationen an den Römischen Bischof als eine allgemeine Schuldigkeit der Bischöfe an; woran doch zu seiner Zeit nicht gedacht wurde. Eben so läßt der Bischof Eusebius (Epist. III. p. 420.) während seiner Regierung das Kreuz Christi entdeckt werden; aber es ist ausgemacht, daß Constantinus damals noch kein Christ war, und daß seine Mutter Helena, welche jene Entdeckung gemacht haben wollte, es noch weit später geworden ist. Melchiades giebt Nachricht von der Nicänischen Synode, (p. 423.) die erst viele Jahre nach seinem Tode gehalten worden ist. Dagegen sind nun in diesen Schreiben unzähliche Stellen aus den Schriften weit späterer Verfasser, als die es vorgeblich seyn sollen, geborgt worden. Das lange und sorgfältige Verzeichniß derselben, das von den untergeschobenen Recognitionibus an, bis ins siebente Jahrhundert fortgeht, kann beym Blondel (p. 62 – 74.) nachgesehen werden. Unter andern wird darinne auch sehr häufig die Vulgata, wie sie vom Hieronymus verbessert worden ist, schon im zweyten Jahrhunderte gebraucht. Die consularische Zeitbestimmung ist oft unrichtig angegeben. In allen diesen Decretalen ist ohngefähr einerley Schreibart, Wendung, Inhalt und Absicht dergestalt sichtbar, daß man daraus sehr füglich auf einen und eben

den-

201.) Die zwey letzten hält Blondel größtentheils vor ächt; muß aber doch gestehen, daß Missa vor einen Theil des Gottesdienstes gebraucht, und andere Spuren der Verfälschung darinne vorkommen. Im ersten hingegen sind sie noch sichtbarer: die Erscheinung eines Engels, welcher dem Hermas anbefohlen haben soll, daß das Pascha durchgängig am Sonntage gefeyert werden müsse; die immer wiederholte Lehre, nur Gott könne die Bischöfe richten; von Unterthanen, oder schlecht lebenden Menschen, dürften sie nicht angeklagt oder gelästert werden; wer die Befehle des Apostolischen Stuhls übertrete, werde ehrlos; und Cleriker, die ihren Bischof beleidigten, sollten der Zunft ihrer Stadt (curiae) übergeben werden. — In einem Schreiben des Anicetus (201 — 205.) findet man die Vorschriften, daß, da Jacobus, der Bruder des Herrn, von drey Aposteln zum Bischof geweihet worden sey, ein Bischof auch von drey Bischöfen, und ein neuer Erzbischof von allen Bischöfen seiner Provinz geweihet werden müsse; daß dieser nichts von gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne ihrer aller Rath thun, auch sich nur alsdann Primas nennen sollte, wenn sie in Städten vom ersten Range ihren Sitz hätten, deren Bischöfe von den Aposteln und ihren Nachfolgern zu Patriarchen und Primaten bestellt worden wären; der Bischof einer bloßen Hauptstadt sollte nur Metropolitanus heißen; wenn einer von diesen sich zu stolz und eigenmächtig betrüge: so sollte er bey dem Apostolischen Stuhl; oder, im Fall wichtiger Hindernisse, bey seinem Primas verklagt werden; eben das sollte auch bey jedem Bischof beobachtet werden, wenn ihm sein Metropolit verdächtig wird; endlich sollten sich alle Cleriker, um sich von den Laien zu unterscheiden, nach dem Willen des Apostels, nicht

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

des Römischen Stuhls gehalten, und nur u
dieser Einschränkung ein angeklagter Bischof auf
selben gehört und gerichtet werden soll. (Mar
Ep. I. p. 394 Ep. II. p. 399, 400. Iulii I. Ep. I
447. Ep. II. c. 1. p. 461 – 463. Damasi Ep. IV
521. sq.) Dem Metropolitan wird zwar vergö
mit allen Bischöfen seiner Provinz die kirchlichen A
legenheiten zu untersuchen; aber darüber zu entschei
und Bischöfe zu verurtheilen, gebühret nur dem h
gen Stuhl. (Damas. l. c.) Um einen Bischof
klagen zu dürfen, werden so viele Eigenscha
Bedingungen und Umstände erfordert, daß solche
den allermeisten Fällen ganz unterbleiben mußte.
licis II. Ep. I. c. 1. sq. p. 501 sq.) Geradezu
es auch gesagt, (Marcelli Ep. II. p. 400.) daß
Laie oder eine verdächtige Person einen Bisch
gar nicht anklagen dürfe; und an einem an
Orte (Eusebii Ep. I. p. 404.) wird die Ursache hi
gesetzt: weil die Lebensart von beiden viel zu vers
den sey; auch die Laien die strenge Tugend der
schöfe nicht nachahmen wollten. Ueberdies werden
Priester vor Christi Stellvertreter (Christi vic
ausgegeben, die seine Gesandten in der Ki
vorstellen. (Eusebii Ep. III. p. 416). Die Ve
zung eines Bischofs von einer Gemeine
andern wird alsdann gebilliget, wenn er sie nicht
kührlich, und aus Herrschbegierde; sondern um
gemeinen Nutzens willen sucht, wie Petrus
Antiochenischen Bisthum zum Römischen ü
gieng. (Anteri Ep. p. 278. Pelagii Ep. I. p. 623
II. Ep. I. p. 629.) Endlich weiß Melchiades,
lange vorher aus der Welt gegangen ist, ehe C
stantinus sich von Rom nach Byzantium gew
hat, daß dieser Fürst den alten kaiserlichen S
verlassen, und ihn dem Apostel Petrus, nebst

Bischöfen, seinen Nachfolgern, übergeben habe. Uebrigens sind auch diese Schreiben mit unzählichen biblischen Stellen ohne Wahl und Zusammenhang überschwemmt.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Mehr braucht man nun von dem Inhalte dieser Schreiben nicht zu wissen, um sich überzeugen zu können, daß der Hauptzweck ihres Verfassers kein anderer gewesen sey, als den Römischen Bischof über alles in der Kirche zu erheben. Die Metropolitane und höhern Bischöfe sollten zwar noch ferner ihre Kirchenversammlungen halten; aber nicht ohne seine Erlaubniß; untersuchen mochten sie auf denselben, und richten, so viel sie wollten; aber die Endurtheile durfte nur er fällen; alle wichtigere Streitsachen, (causae maiores) oder die etwas verwickelt waren, (difficiliores) gehörten allein für ihn; an ihn konnte und sollte jeder Cleriker, dem unrecht geschehen war, appelliren; er heißt nunmehr Bischof der allgemeinen Kirche; (Pontian. Ep. II. p. 273.) ingleichen der allgemeinen Römischen Kirche; (Stephani Ep. II. p. 333.) und die Bischöfe sind im Grunde nur seine Diener. Es wird zwar in diesen Decretalen möglichst erschwert, einen Bischof anzuklagen: und so scheint es, daß der Römische nicht viel Gelegenheit gefunden haben könnte, seine Gerichtsbarkeit über sie auszuüben. Allein sie wurde dadurch nur den Angriffen der Laien, selbst der Fürsten, entzogen; unter sich selbst, im Verhältnisse gegen den übrigen Clerus, und gegen die Laien selbst, blieben oder erwuchsen der Fälle unzähliche, wo ihre Beschwerden und Händel, ihre Forderungen und Ansprüche, neue Gunstbezeigungen und Aemter, welche sie suchten, und vieles Andere mehr, sie den Befehlen und Entscheidungen, ihres neuen geistlichen Oberherrn Preiß gaben: und es konnte als einige

Schad-

J. n. C. G. 114 bis 1073.

den Wein mit Wasser gemischt trinken müsse; daß alle Christen mit dem eingesegneten Wasser, darauf Salz gestreuet werden, besprengt und geheiligt werden sollen; und daß sie die richtige Weise von der Dreyeinigkeit zu beobachten haben; im zweyten und dritten Schreiben aber (p. 172 – 177.) dringt er auf Einigkeit und Verträglichkeit. — Zwey Schreiben Sixtus des Ersten, ohngefähr bis zum Jahr 127. (p. 177 – 183.) enthalten abermals, außer einem groben Gewebe biblischer Stellen, Vorschriften, von wem ein Bischof angeklagt werden dürfe; daß die heiligen Gefäße nur von geweihten Personen angerührt werden; endlich, daß alle Bedrängte an den Römischen Stuhl appelliren; oder, wenn sie von demselben gefordert werden, kommen, und zu ihrer Kirche nicht anders, als mit Apostolischen oder feyerlichen Schreiben (formatis) versehen und gereinigt, zurückkehren sollen. — Darauf befiehlt Telesphorus in seinem Schreiben, (p. 183 – 188.) daß alle Cleriker, sieben Wochen lang vor dem Osterfeste, kein Fleisch essen sollten, um sich von den Laien zu unterscheiden; auch sollten diese keine Ankläger von ihnen abgeben, weil auch die Laien sich von ihnen nicht verklagen ließen: und überhaupt sollte man die Bischöfe nicht anklagen, oder tadeln; sondern ihnen gehorsam seyn. — Zwey Schreiben des Bischofs Hyginus (p. 189 – 193) sind zwar größtentheils aus Stellen der Bibel und spätern Schriften zusammengestoppelt; doch hat das Erstere darinne etwas Eigenes, daß es allen Metropolitanen verbietet, wenn nicht die sämmtlichen Bischöfe ihrer Provinzen es verlangen, ihre Angelegenheiten zu untersuchen; zugleich bietet er allen Gefallenen seinen Beistand an. — Von Pius dem Ersten folgen vier Schreiben. (p. 194 – 201.)

201.) Die zwey letzten hält Blondel größtentheils vor ächt; muß aber doch gestehen, daß Missa vor einen Theil des Gottesdienstes gebraucht, und andere Spuren der Verfälschung darinne vorkommen. Im ersten hingegen sind sie noch sichtbarer: die Erscheinung eines Engels, welcher dem Hermas anbefohlen haben soll, daß das Pascha durchgängig am Sonntage gefeyert werden müsse; die immer wiederholte Lehre, nur Gott könne die Bischöfe richten; von Unterthanen, oder schlecht lebenden Menschen, dürften sie nicht angeklagt oder gelästert werden; wer die Befehle des Apostolischen Stuhls übertrete, werde ehrlos; und Clericker, die ihren Bischof beleidigten, sollten der Zunft ihrer Stadt (curiae) übergeben werden. — In einem Schreiben des Anicetus (201—205.) findet man die Vorschriften, daß, da Jacobus, der Bruder des Herrn, von drey Aposteln zum Bischof geweihet worden sey, ein Bischof auch von drey Bischöfen, und ein neuer Erzbischof von allen Bischöfen seiner Provinz geweihet werden müsse; daß dieser nichts von gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne ihrer aller Rath thun, auch sich nur alsdann Primas nennen sollte, wenn sie in Städten vom ersten Range ihren Sitz hätten, deren Bischöfe von den Aposteln und ihren Nachfolgern zu Patriarchen und Primaten bestellt worden wären; der Bischof einer bloßen Hauptstadt sollte nur Metropolitanus heißen; wenn einer von diesen sich zu stolz und eigenmächtig betrüge: so sollte er bey dem Apostolischen Stuhl; oder, im Fall wichtiger Hindernisse, bey seinem Primas verklagt werden; eben das sollte auch bey jedem Bischof beobachtet werden, wenn ihm sein Metropolit verdächtig wird; endlich sollten sich alle Clericker, um sich von den Laien zu unterscheiden, nach dem Willen des Apostels, nicht

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nal Bona, und in unsern Zeiten Cenni, (Chr. Kgesch. Th. XIX. S. 67.) hierinne nur eine fromme Betrügerey erkennen; darf bloß im Vorbeygehen berührt werden. Gleichwohl würde der ungemein glückliche Fortgang dieser nichts weniger als schlauen Erfindung beinahe unbegreiflich scheinen, wenn nicht die schwachen und verworrenen Regierungen der nächsten Nachkommen Karls des Großen, unter denen sie ans Licht trat; der gänzliche Mangel an kritischer Fertigkeit, die Merkmale untergeschobener Schriften, welche damals schon keine Seltenheit mehr waren, zu entdecken; die Geschicklichkeit, mit welcher die Päpste erst nach und nach von diesen Decretalen Gebrauch machten; und das hohe Ansehen dieser Bischöfe, welches seit einiger Zeit durch Länderschenkungen und Theilnehmung an Staatsveränderungen so sehr zugenommen hatte, daß ihnen unzähliche gar nicht mehr zu widersprechen, und manche nur schüchtern ihre Zweifel vorzulegen wagten; wenn man nicht sähe, wie alles dieses jenen Fortgang begünstigt habe. Der fälschlich vorgesetzte Nahme Isidors trug desto mehr dazu bey, diese Sammlung, als eine Ergänzung seiner ächten, bereits lange geschätzten, zu empfehlen. So zweifelhaft es auch jetzt ist, wie man anderswo (Th. XIX. S. 67. fg.) gesehen hat, welche Spanische Sammlung von Kirchengesetzen diesem berühmten Erzbischof von Sevilla in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zugehöre; oder welchen Antheil er an einer der noch vorhandenen habe; so gewiß war doch eine ihm zugeschriebene da, als der Betrüger seinen Nahmen borgte. Daß dieser in der Folge unter dem Beinahmen Isidorus Mercator eben sowohl als mit der verdienten Benennung Pseudo-Isidorus, auf die Nachwelt gekommen ist, rührt nach einer wahrscheinlichen Muthmaaßung davon her, weil

er

J. n. C. G. 814 bis 1073.

er zwar die alte Gewohnheit der Bischöfe, ihren Nahmen aus erzwungener Demuth das Wort Peccator beizufügen, auch beobachtete; dieses aber von einem Abschreiber seiner Sammlung, aus Unwissenheit oder Uebereilung, in Mercator verwandelt worden ist. Freylich kann man auch leicht auf den Argwohn verfallen, daß ein Römischer Bischof wo nicht selbst diese untergeschobene Schreiben seiner Vorgänger veranstaltet; doch wenigstens um die Verfertigung derselben gewußt habe. In ihrem Archiv befanden sich bereits gegen das Ende des achten Jahrhunderts erdichtete Schenkungsurkunden an die Römische Kirche; (Chr. Kgesch. Th. XIX. S. 597.) und die berüchtigte Schenkung Constantins ist würklich, wie man eben erst gesehen hat, (oben S. 26.) in ein vermeintes Schreiben des Melchiades eingeschaltet worden. Sie waren schon lange gewohnt, ihre Anmaaßungen im Nahmen des Apostels Petrus so hoch zu treiben, daß alle Folgerungen der unächten Decretalen auf ihre Rechnung geschrieben werden können. Haben sie gleich, so viel man weiß, erst einen spätern Gebrauch von diesen zu machen angefangen; so beweiset doch dieses nichts mehr, als daß sie die günstigsten Gelegenheiten dazu abgewartet haben. So giebt es zwar ein Schreiben Nicolaus des Ersten, wahrscheinlich vom Jahre 863. worinne die Decretalen seiner Vorgänger bloß vom Siricius an gezählt werden; (in Mansii Act. Concill. T. XV. p. 374.) aber dieses Stillschweigen von den ältern konnte damals seine guten Ursachen haben.

Erst in der Geschichte dieser Bischöfe werden sich die im Großen zerstörenden Folgen deutlich zeigen lassen, welche das neue kirchliche Gesetzbuch, ohne jemals feyerlich angenommen zu seyn, dennoch gar bald gehabt hat. Aber ein kurzer Ueberblick

sei-

n. C. G. 814 bis 1073.

des Römischen Stuhls gehalten, und nur unter dieser Einschränkung ein angeklagter Bischof auf denselben gehört und gerichtet werden soll. (Marcelli Ep. I. p. 394 Ep. II. p. 399. 400. Iulii I. Ep. I. p. 447. Ep. II. c. 1. p. 461 – 463. Damasi Ep. IV. p. 521. sq.) Dem Metropolitan wird zwar vergönnt, mit allen Bischöfen seiner Provinz die kirchlichen Angelegenheiten zu untersuchen; aber darüber zu entscheiden, und Bischöfe zu verurtheilen, gebühret nur dem heiligen Stuhl. (Damas. l. c.) Um einen Bischof anklagen zu dürfen, werden so viele Eigenschaften, Bedingungen und Umstände erfordert, daß solches in den allermeisten Fällen ganz unterbleiben mußte. (Felicis II. Ep. I. c. 1. sq. p. 501 sq.) Geradezu wird es auch gesagt, (Marcelli Ep. II. p. 400.) daß ein Laie oder eine verdächtige Person einen Bischof gar nicht anklagen dürfe; und an einem andern Orte (Eusebii Ep. I. p. 404.) wird die Ursache hinzugesezt: weil die Lebensart von beiden viel zu verschieden sey; auch die Laien die strenge Tugend der Bischöfe nicht nachahmen wollten. Ueberdies werden die Priester vor Christi Stellvertreter (Christi vicarii) ausgegeben, die seine Gesandten in der Kirche vorstellen. (Eusebii Ep. III. p. 416). Die Versezung eines Bischofs von einer Gemeine zur andern wird alsdann gebilligt, wenn er sie nicht willkührlich, und aus Herrschbegierde; sondern um des gemeinen Nuzens willen sucht, wie Petrus vom Antiochenischen Bisthum zum Römischen übergieng. (Anteri Ep. p. 278. Pelagii Ep. I. p. 623. sq. II. Ep. I. p. 629.) Endlich weiß Melchiades, der lange vorher aus der Welt gegangen ist, ehe Constantinus sich von Rom nach Byzantium gewandt hat, daß dieser Fürst den alten kaiserlichen Siz verlassen, und ihn dem Apostel Petrus, nebst den Bi-

Bi-

französischen Kirche, wo man sich am meisten dagegen gesträubt hatte, die zu Rheims im Jahr 992. versammleten Bischöfe derselben, als der unverdächtigsten Urkunden. Andere Synoden verkannten ihre Rechte eben so sehr, um nach den Decretalen zu sprechen. Regino von Prüm, Burkard von Worms, und Ivo von Chartres, trugen sie seit dem eilften Jahrhunderte in ihre Sammlungen von Kirchengesetzen ein. Gratianus, der im zwölften Jahrhunderte alle diese Sammler verdunkelte, stiftete auch das meiste Unheil durch die Aufnahme sehr vieler derselben in sein Decret, oder in seine Sammlung von Kirchengesetzen. Denn indem er die ächten Canones und Stellen der Kirchenväter mit Stücken der untergeschobenen oder verdreheten Decretalen in Uebereinstimmung zu bringen suchte: that er dieses auf eine, von der wahren Meinung der erstern so entfernte, und ihnen widersprechende Art, daß dadurch die ganze alte Kirchenverfassung umgestoßen wurde; und gleichwohl wurden solche Grundsätze durch das Ansehen, welches sein Decret erlangte, vor das älteste Kirchenrecht gehalten. Eine richtige Beschreibung, die ganz mit Honts heims (Febron. de statu Eccles. Tom. I. pag. 644.) Worten abgefaßt ist. Einzele Stimmen indessen wider die Decretalen, bald überhaupt, bald wider eine oder die andere, ließen sich auch in diesen mittlern Jahrhunderten von Zeit zu Zeit hören. Der Cardinal Deusdedit gesteht um das Jahr 1087. in seinem von den Ballerini zuerst herausgegebenen Schreiben an Victor den Dritten, (in Leonis M. Opp. Tom. III. Diss. de antiq. Collect. Canon. c. 14. p. CCCII.) daß einige wider die Schreiben des Bischofs Clemens an den Apostel Jacobus Einwendungen machten, die ihm unerheblich vorkommen. Im zwölften Jahrhunderte wurden eben diese Schreiben

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

die Haare wachsen lassen; sondern sie auf dem Haupte, in Gestalt einer Kugel, abscheeren. — Die zwey Schreiben Soters, (p. 205 – 209.) der sich bald Archiepiscopus, bald Papa nennt, sind größtentheils nur eine Rhapsodie biblischer oder Stellen aus spätern Jahrhunderten; im ersten wird den Nonnen (monachae) verboten, keine heiligen Gefäße oder Kleider anzurühren; noch das Räucherwerk zum Altar zu tragen. — Eleutherius verordnet in seinem Schreiben, (p. 209 – 212.) daß, weil nicht alle Klagen gegen Bischöfe vor den Apostolischen Stuhl gebracht werden könnten, ihm nur die Urtheile über dieselben zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, wie es die Apostel befohlen hätten; die Sachen der übrigen Clerikеr aber könnten die Metropolitanen und Primaten mit ihren Bischöfen endigen. — Eben dieses bis zum Ekel wiederholte Einschärfen der Appellationen der Bischöfe nach Rom, und der endlichen über die daselbst zu fällenden Urtheile, lieset man auch in dem ersten Schreiben Victors des Ersten; (p. 215. sq.) seine übrigen drey Schreiben empfehlen Einigkeit, und die Römische Feyer des Pascha.

So weit gehen die unächten Schreiben der Römischen Bischöfe bis zum Anfange des dritten Jahrhunderts. Da man aus diesem Inhalte derselben den Geist der ganzen Sammlung schon hinlänglich kennen gelernt hat: so würde es eine ermüdende Ausdähnung seyn, auch alle übrigen, welche die weit größere Hälfte derselben ausmachen, auf gleiche Art durchzugehen; zumal, da der Betrüger sich so wenig Mühe gegeben, oder vielmehr so wenig Geschicklichkeit besessen hat, seine Erdichtungen nur einigermaaßen zu verkleistern. Es wird genug seyn, die übrigen Römischen Bischöfe

zu

eil dieses Werks
ser Theil ist nie-
die Ballerini,
ngen über die oft
CCXV. sq.) auch
ischen Handschrif-
Isidorus enthält,
(pag. CCXXVI-
diese Nachricht in
Rechts (S. 222-
S. 232. sq.) Vor-
gerichteten Ausga-
beygefügt. Einige
ngen derselben, wie
f. et Pontificii, p.
Dissert. de Decreto-
ibus et fortuna, p.
aris Canonici) und
nz mehr ihren ehe-
och auch verglichen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

...

ise, die nun immer
. Papae oder Päpste
Decretalen unbe-
abendländische Kir-
hundert Jahren gros-
dert haben: so steht
rlicher, als an die-
hr reichhaltig; aber
wechselungen. Die
große Schritte zur
enheit; benützten die
er Karolingischen
a und strafften, unter
dem

... um das Jahr 1057. in ... herausgegebenen Sch... Leonis M. Op... Canon. c. 14 ... die Schreiben des ... Jacobus ...

J. n. C. G. 814 bis 1073.

vom Petrus Comestor in seiner Historia Scholastica bezweifelt. Das that auch im vierzehnten Jahrhunderte Marsilius von Padua, (Defens. pacis, c. 23.) und im funfzehnten Gobelinus Persona; (Cosmodrom. Act. VI. c. 7. in Meibom. Rer. Germanic. T. I. pag. 190.) besonders aber der Cardinal von Cusa, (de concordia catholica, L. III. c. 2.) In den neuern Zeiten erklärte sich Erasmus zuerst wider diese Decretalen. Daß aber die Magdeburgischen Centuriatoren die ersten gewesen sind, welche die Gründe wider ihre Aechtheit entwickelten, ist bereits oben (S. 14.) gezeigt worden; so wie auch Blondels Hauptwerk beschrieben worden ist, durch welches er den Streit darüber auf immer endigte, als Turrianus die Centuriatoren zu widerlegen versuchte.

Obgleich Blondel die Sammlung des falschen Isidors so vollständig und genau, als es zu seiner Zeit möglich war, abdrucken ließ; auch dieselbe schon vorher in der ersten Conciliensammlung von Jacob Merlin (Paris, 1523. Fol.) herausgegeben worden war, und nachher manche Sammler der Concilienakten jene Schreiben nach der Folge der Römischen Bischöfe eintrugen, denen sie beygelegt wurden; so hat man doch längst eingesehen, daß diese Ausgaben nicht kritisch genug veranstaltet worden sind. Es ist dem unächten Isidor selbst von untergeschobenen Aufsätzen mehr zugeschrieben worden, als ihm gebührt; auch die ächten Stücke in seiner Sammlung hat man nicht hinlänglich von den übrigen unterschieden. Daher war der Benediktiner Peter Coustant, der einen so schönen Anfang gemacht hat, die Schreiben der Päpste zu sammeln, (Epistolae Rom. Pontiff. et quae ad eos scriptae sunt, a S. Clemente usque ad Innocentium. Tom. I. Paris. 1721. fol.) gesonnen, die Isidorischen

s Decretalen im zweyten Theil dieses Werks berichtigt darzustellen; aber dieser Theil ist nie- erschienen. Nachmals haben die Ballerini, andern schätzbaren Untersuchungen über die oft te Sammlung, (l. c. c. 6. p. CCXV. sq.) auch iner der alleraltesten Vaticanischen Handschrif- welche den reinen Pseudo-Isidorus enthält, ...liche Nachricht ertheilt. (pag. CCXXVI– ...XIII.) Herr Spittler hat diese Nachricht in Geschichte des kanonischen Rechts (S. 222– übergetragen, und zugleich (S. 232. fg.) Vor- e zu einer neuen und besser eingerichteten Ausga- -Isidorischen Sammlung beygefügt. Einige Erörterungen und Beurtheilungen derselben, wie Mastricht, (Hist. Iuris Eccles. et Pontificii, p. 268.) von Böhmern, (Dissert. de Decreto- Pontiff. Rom. variis collectionibus et fortuna, p. 9. ante Tom. II. Corporis Iuris Canonici) und e mehr, haben zwar nicht ganz mehr ihren ehe- en Werth; verdienen aber doch auch verglichen rden.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Da die Römischen Bischöfe, die nun immer den ausschließenden Nahmen Papae oder Päpste ...pteten, durch die unächten Decretalen unbe- ...lich viel gewonnen, und die abendländische Kir- ...erfassung in diesen drittehalb hundert Jahren gros- ...lls nach ihrem Willkühr verändert haben: so steht ...hre Geschichte nirgends natürlicher, als an die- ...rte. Sie ist überhaupt sehr reichhaltig; aber ...ch voll von unerwarteten Abwechselungen. Die e thaten gleich anfänglich große Schritte zur ...tung ihrer Machtvollkommenheit; benützten die ...äche und Verlegenheit der Karolingischen ...m sehr glücklich; entschieden und straften, unter

 dem

J. n. C. G. 814 bis 1073.

dem Schutze neu durchgesezter Ansprüche, dem alten Kirchenrechte zuwider; gaben sich selbst gegen die morgenländische Kirche ein gebieterisches Ansehen, und suchten das Königreich Italien, wie das Kaiserthum selbst, von ihrer Ernennung oder Krönung abhängig zu machen. Sechszig und mehrere Jahre weiter hingegen, arbeiteten gleichsam die meisten unter ihnen daran, sich durch schimpfliche Verhältnisse, Unfähigkeit und Ausschweifungen verächtlich zu machen. Darauf kamen beynahe hundert Jahre nach einander Kaiser, welche sie einigermaaßen in die Gränzen ihrer Pflicht zurückführten, und ihre Oberherrschaft über sie von neuem befestigten. Allein nie hatten sie ihre vermeinten Rechte aufgegeben; sie sammleten ihre Kräfte gegen das Ende dieses Zeitalters zu einer höhern Anstrengung; erlaubten sich kühne Freyheiten gegen ihre Landesherren; bekamen schon Fürsten zu Lehnsleuten, und sahen nur noch den günstigen Veranlassungen entgegen, bey welchen sie ihre noch übrigen Einschränkungen durchbrechen, oder völlig Herren der Kirche, und als solche auch Oberaufseher des Staats werden könnten.

Als **Karl der Große** im Jahr 814. starb, kam, wie für seine ganze weitläufige Monarchie, also besonders auch in Ansehung der Römischen Bischöfe, ungemein viel darauf an, ob auf einen Fürsten von so überaus würksamen Ansehen und überall thätigen Wachsamkeit, ein Geist auf dem Throne folgen würde, der mit dem seinigen nur etwas verwandt zu seyn schien. Jene Bischöfe befanden sich damals, wie am Ende des vorigen Zeitraums (Th. XIX. S. 610.) bemerkt worden ist, schon im Besitze so wichtiger Vortheile, daß sie unter einer schwankenden Regierung desto mächtiger, und ihr selbst gefährlich werden mußten. So gieng es würklich, da Karls Sohn, Ludwig der

From-

Fromme, oder der Gutherzige, Kaiser geworden war. sehr geneigt, seine Rechte zu behaupten, verstand er ch nicht, wie er es damit anfangen sollte; war ge- rechtigkeitliebend ohne Standhaftigkeit; und wenn er nmal, wohl gar mit übermäßiger Strenge bestrafte: vergab er funfzigmal, wo er unverzeihliche Verbre- n auf das schärfste hätte ahnden sollen; er war m bis zum kleinlichen Aberglauben, und hätte gern em Vater in der Reformation des Clerus nachge- it, wenn er sich von demselben eben so viel Gehor- n hätte verschaffen können. Kaum hatte er zu re- ren angefangen, als einige vornehme Römer wider en Bischof, Leo den Dritten, der schon in sei- n Jahren durch einen ähnlichen Angriff in die äus- te Lebensgefahr gerathen war, (Chr. KGesch. Th. K. S. 602.) eine Verschwörung stifteten. Diese rde entdeckt, und Leo ließ die Theilnehmer an der- en, nachdem sie es gestanden hatten, hinrichten. hatte nicht das geringste Recht, eine solche Verur- ilung anzuordnen; ehemals ließ Karl selbst zu om ein Gericht halten, das zwischen dem Leo und ien Meuchelmördern entschied; auch war seine Ra- für einen Bischof höchst unanständig. Ludwig, sen höchste Gerichtsbarkeit dadurch verlezt worden rden war, nahm diesen Schritt würklich übel. Er kte daher im Jahr 815. seinen Neffen Bernhard, n Karl das Königreich Italien ertheilt hatte, nach om, um darüber Untersuchungen anzustellen. Doch f den Bericht eines seiner Befehlshaber, und da h Leo sich durch Abgeordnete gegen die ihm ge- chten Vorwürfe bey dem Kaiser rechtfertigen ließ: r dieser völlig damit zufrieden. (Eginhardi Annales a. 815. pag. 259. sq. in Duchesn. Hist. Francor. riptt. Tom. Astronomi Vita Ludovici Pii ad a. e. g. 296. l. c.) Leo starb im Jahr 816. Er hatte

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Karls des Großen Besitznehmung von Rom, und die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums für ihn, nicht wenig befördert; aber auch durch dessen Freygebigkeit viel gewonnen. Reicher als alle seine Vorgänger, übertraf er auch dieselben, wie es scheint, an prächtigem Aufwande. Das bis zum äussersten Eckel lange Verzeichniß beym Anastasius von kirchlichen Gebäuden, Kostbarkeiten und Geräthschaften aller Art, welche er verfertigen ließ, macht den größten Theil seiner Lebensbeschreibung aus; (p. 274–314. T. I. ed. Blanchin.) was er hingegen Ausnehmendes für die eigentliche Religion gethan habe, davon schweigt die Geschichte gänzlich.

Zehn Tage nach seinem Tode wählten die Römer Stephanus den Fünften zu seinem Nachfolger, und ließen ihn auch sogleich weihen. (Anastas. l. c. p. 314. sq.) Abermals ein Eingriff in die Rechte Ludwigs, dessen erbetene Bestätigung vor der Weihung hätte hergehen sollen. Zwar veranstaltete Stephanus gar bald, nach Thegans Berichte, (Opus de gestis Ludov. Pii, p. 278. apud Duchesn. l. c.) daß alle Römer dem Kaiser den Eid der Treue schworen; doch wollte er, allem Ansehen nach, jenen Fehler verbessern, indem er ihm seinen Besuch an einem gefälligen Orte anbot. Der schwachsinnige Fürst, der sich dadurch überaus geschmeichelt fand, nahm ihn zu Rheims mit ausserordentlichen Ehrenbezeigungen auf. Er schickte ihm einige vornehme Herren entgegen; empfieng ihn selbst auf dem Felde vor der Stadt, und warf sich, nachdem sie beyde vom Pferde abgestiegen waren, dreymal zu den Füßen des Papstes hin. Als er zum drittenmal aufgestanden war, sagte er: „Gesegnet sey, der da kömmt im Nahmen des Herrn, Gott der Herr, der uns aufgegangen ist!" und der Papst antwortete:

„Ge-

„Gesegnet sey der Herr, unser Gott, der unsere Augen den zweyten König David sehen läßt!" Sie umarmten darauf einander, und giengen in die Kirche, wo der Papst mit seinem Clerus unter andern auch den Kaiser öffentlich lobte. Er beschenkte ihn, die Kaiserinn, und ihren ganzen Hof; krönte auch den Kaiser mit einer sehr kostbaren Krone, die er mitgebracht hatte; — als wenn es nicht genug gewesen wäre, daß Karl seinem Sohne die Krone selbst, nach Eginharden, (de vita Car. M. c. 30.) in einer feyerlichen Versammlung aufgesezt hatte, — und die Kaiserinn ebenfalls. Dagegen erhielt er noch viel ansehnlichere kaiserliche Geschenke. (Eginh. Annal. ad a. 816. p. 260. Thegan. l. c.) Anastasius versichert, (in Steph. V. p. 315. sq.) daß er von dem Kaiser alles, was er bat, erhalten; daß dieser sogar in seinem Reiche ein Landgut von seinen Kammergütern dem Apostel Petrus geschenkt habe. Ein Fränkischer Abt dieser Zeiten, Ermoldus Nigellus, läßt zwar den Papst, vom Kaiser selbst gefordert, zu ihm kommen; (Carm. elegiac. in honor. Hludouici, Christianiss. Caes. Aug. L. II. p. 37. in Muratorii Scriptt. Rer. Italicar. T. II. P. II.) allein er vergißt kurz darauf, was er geschrieben hatte, indem er meldet, (p. 39.) Ludwig habe den Papst befragt, weswegen er zu ihm gereiset sey? und habe die Antwort erhalten, aus gleicher Ursache, wie die Königinn von Saba zum Salomo, den der Kaiser noch übertreffe. Es folgen lange Reden, welche der Schmeichler beiden in den Mund legt; unterdessen ist der Umstand, den er hinzusezt, (p. 41.) daß Ludwig alle Rechte und Güter des heil. Petrus durch neue Urkunden habe bestätigen lassen, gar nicht unwahrscheinlich.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nachdem Stephanus im Jahr 817. gestorben war, wurde wiederum Paschalis der Erste an seine

Stelle geweiht und eingesetzt, ohne daß man erst die Bevollmächtigung des Kaisers abgewartet hätte. Er schickte jedoch bald darauf Gesandte mit ein Entschuldigungsschreiben an diesen Fürsten, in welchem er anführte, daß ihm, ungeachtet seiner Weigerung, diese Würde von den Römern aufgedrungen worden sey. (Eginh. Annal. ad a. 817. p. 261.) Nach eben diesen Jahrbüchern ließ er noch, durch einen andern Gesandten Theodorus, den Kaiser um die Erneuerung der mit seinen Vorgängern eingegangenen Verträge ersuchen; und sein Wunsch wurde erfüllt. Aber andere Nachrichten (Astronomi vita Ludov. Pii, pag. 297. sq.) erwähnen nur von dieser einzigen Gesandtschaft, der oben gedacht worden sey. Der P. Franz Pagi will zwar nicht zugeben, (Breviar. Pontiff. Romanor. gesta complectens, T. I. p. 345. ed. Lucens.) daß sich Paschalis deswegen bey dem Kaiser entschuldigt habe, weil er die Gesandten desselben zu seiner Weihung nicht abgewartet hätte; er soll sich bloß gegen den Vorwurf eines ehrgeizigen Strebens nach jener höchsten Stelle gerechtfertigt haben; auch soll jenes Recht den Kaisern erst von Eugenius dem Zweyten eingeräumt worden seyn. Doch das Befugniß, die neugewählten Bischöfe Roms zu bestätigen, war von den ehemaligen Deutschen und Griechischkaiserlichen Besitzern dieser Hauptstadt gewiß auch zu den Fränkischen Kaisern übergegangen. Daß die Römer sich anfänglich desselben zu entledigen suchten, nachdem sie sich von Constantinopel unabhängig gemacht hatten, ist eben nicht zu verwundern. Auch würde ein eigenes Entschuldigungsschreiben durch einen Gesandten schwerlich nöthig gewesen seyn, wenn Paschalis sich bloß wegen herrschsüchtiger Bewerbungen hätte verantworten müssen. Platina erzählt ebenfalls, (de vitis Pontiff. in Pasch. I. p. 97. Lovan. 1572. fol.)

daß

daß der Papst die Schuld, warum er nicht auf die kaiserliche Bestätigung gewartet, auf den Clerus und das Volk zu Rom gewälzt; daß Ludwig zwar diese Entschuldigung angenommen; aber den Römern angedeutet habe, sie sollten künftig die alten Verbindlichkeiten beobachten, und die Rechte ihres Fürsten nicht verlezen. Muratori hat dieses auch als bekannt angenommen; (Gesch. von Italien, Th. IV. S. 562. fg.) wenn er gleich, nach seiner Art, um des päpstlichen Hofs zu schonen, es unausgemacht läßt, ob es ein Recht, oder ein Mißbrauch gewesen sey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ludwig, der sich von den Päpsten so leicht zufrieden stellen ließ, befohl seinem ältesten Sohne Lothar, den er im Jahr 817. zum Mitkaiser ernannt hatte, im Jahr 823. sich zu Rom die Krone aufsezen zu lassen. (Paschas. Ratbert. Epitaph. Arsenii, seu vita vener. Walae, in Mabillon. Act. SS. Ord. S. Bened. Sec. IV. P. I. L. II. p. 513.) Den Fränkischen Jahrbüchern zu Folge, (Eginh. Annal. ad a. 823. p. 266.) hatte ihn Paschalis dazu eingeladen: und man merkt nunmehr, daß die Päpste, welche Karln und Ludwigen zu Kaisern gekrönt hatten, es zu einem Haupterforderniſſe eines rechtmäßigen Kaisers der Abendländer zu rechnen suchten, daß er die Krone aus ihren Händen empfienge; es ist ihnen auch gelungen, dieses Vorurtheil auf viele Jahrhunderte herrschend zu machen. Bey dieser Gelegenheit soll Paschalis, wenn man einem ungenannten Schriftsteller glaubt, (in Fragmento Langobard. Historiae, Paulo Diacono attributo, ad a. 823. p. 184. ap. Murator. Scriptt. Rer. Ital. Tom. I. P. II.) Lotharn eben die Macht über das Römische Volk ertheilt haben, welche die alten Römischen Kaiser hatten. So zuversichtlich aber auch Anton Pagi, (Crit. Baron. ad a. 823. n. 1.)

vom Petrus Comestor in seiner Historia Scholastica bezweifelt. Das that auch im vierzehnten Jahrhunderte Marsilius von Padua, (Defens. pacis, c. 23.) und im funfzehnten Gobelinus Persona; (Cosmodrom. Act. VI. c. 7. in Meibom. Rer. Germanic. T. I. pag. 190.) besonders aber der Cardinal von Cusa, (de concordia catholica, L. III. c. 2.) In den neuern Zeiten erklärte sich Erasmus zuerst wider diese Decretalen. Daß aber die Magdeburgischen Centuriatoren die ersten gewesen sind, welche die Gründe wider ihre Aechtheit entwickelten, ist bereits oben (S. 14.) gezeigt worden; so wie auch Blondels Hauptwerk beschrieben worden ist, durch welches er den Streit darüber auf immer endigte, als Turrianus die Centuriatoren zu widerlegen versuchte.

Obgleich Blondel die Sammlung des falschen Isidors so vollständig und genau, als es zu seiner Zeit möglich war, abdrucken ließ; auch dieselbe schon vorher in der ersten Conciliensammlung von Jacob Merlin (Paris, 1523. Fol.) herausgegeben worden war, und nachher manche Sammler der Concilienakten jene Schreiben nach der Folge der Römischen Bischöfe eintrugen, denen sie beygelegt wurden; so hat man doch längst eingesehen, daß diese Ausgaben nicht kritisch genug veranstaltet worden sind. Es ist dem unächten Isidor selbst von untergeschobenen Aufsätzen mehr zugeschrieben worden, als ihm gebührt; auch die ächten Stücke in seiner Sammlung hat man nicht hinlänglich von den übrigen unterschieden. Daher war der Benediktiner Peter Coustant, der einen so schönen Anfang gemacht hat, die Schreiben der Päpste zu sammeln, (Epistolae Rom. Pontiff. et quae ad eos scriptae sunt, a S. Clemente usque ad Innocentium III. Tom. I. Paris. 1721. fol.) gesonnen, die Isidorischen

Sobald der Kaiser solches erfuhr, schickte er den Abt Adalung von St. Wedast und den Grafen Hunfrid nach Rom zur Untersuchung dieser Angelegenheit. Ehe sie noch abreisten, kamen schon Abgeordnete des Papstes an, durch welche er den Kaiser bat, er möchte ja von ihm das schändliche Gerücht nicht glauben, daß er in die Hinrichtung jener Menschen gewilligt hätte. Ludwig hörte diese Abgeordneten zwar an; ließ aber doch seine Bevollmächtigten zur Erforschung der Wahrheit nach Rom reisen. Sie konnten dieselbe nicht erfahren. Auf der einen Seite schwor Paschalis, nebst vielen Bischöfen, daß er gar keinen Antheil an jener Sache gehabt habe; hingegen schützte er auch die Mörder der beyden Unglücklichen, weil sie zur Familie des heil. Petrus (das heißt, zu den päpstlichen Hofbedienten,) gehörten, mit allem Nachdrucke, und erklärte, daß die Hingerichteten, als des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, mit Recht umgebracht worden wären. Er ließ daher mit den zurückkehrenden Gesandten des Kaisers auch die seinigen abgehen: und als dieser Fürst den Eidschwur des Papstes, auch seine Vertheidigung der Schuldigen vernommen hatte, glaubte er nicht, daß er weiter gehen könne; so äusserst mitleidig er auch war, sagt ein bekannter Verfasser seiner Lebensgeschichte, (Astronomi vita Ludov. Pii, pag. 303.) und sogern er auch diese Gewaltthätigkeit geahndet hätte. Anastasius, der auch in dem Leben dieses Papstes viel zu sehr mit der Aufzählung aller kirchlichen Gebäude, welche er aufgerichtet oder ausgebessert hat; mit dem von dem ihm angeschafften Kirchenschmuck; mit der ihm wiederfahrnen Erscheinung der heil. Cäcilia, und den dadurch oder sonst entdeckten Heiligenreliquien, und mit andern solchen Armseeligkeiten, beschäfftigt ist, (l. c. p. 318–331.) gedenkt dieser und anderer erheblichen Begeben-

heiten

J. n. C. G. 814 bis 1073.

dem Schutze neu durchgesezter Ansprüche, dem alten
Kirchenrechte zuwider; gaben sich selbst gegen die mor-
genländische Kirche ein gebieterisches Ansehen, und
suchten das Königreich Italien, wie das Kaiserthum
selbst, von ihrer Ernennung oder Krönung abhängig
zu machen. Sechszig und mehrere Jahre weiter hin-
gegen, arbeiteten gleichsam die meisten unter ihnen dar-
an, sich durch schimpfliche Verhältnisse, Unfähigkeit
und Ausschweifungen verächtlich zu machen. Darauf
kamen beynahe hundert Jahre nach einander Kaiser,
welche sie einigermaaßen in die Gränzen ihrer Pflicht
zurückführten, und ihre Oberherrschaft über sie von
neuem befestigten. Allein nie hatten sie ihre vermeint-
ten Rechte aufgegeben; sie sammleten ihre Kräfte ge-
gen das Ende dieses Zeitalters zu einer höhern An-
strengung; erlaubten sich kühne Freyheiten gegen ihre
Landesherren; bekamen schon Fürsten zu Lehnsleuten,
und sahen nur noch den günstigen Veranlassungen ent-
gegen, bey welchen sie ihre noch übrigen Einschrän-
kungen durchbrechen, oder völlig Herren der Kirche,
und als solche auch Oberaufseher des Staats werden
könnten.

Als Karl der Große im Jahr 814. starb, kam,
wie für seine ganze weitläufige Monarchie, also beson-
ders auch in Ansehung der Römischen Bischöfe, un-
gemein viel darauf an, ob auf einen Fürsten von so
überaus würksamen Ansehen und überall thätigen Wach-
samkeit, ein Geist auf dem Throne folgen würde, der
mit dem seinigen nur etwas verwandt zu seyn schien.
Jene Bischöfe befanden sich damals, wie am Ende des
vorigen Zeitraums (Th. XIX. S. 610.) bemerkt wor-
den ist, schon im Besitze so wichtiger Vortheile; daß
sie unter einer schwankenden Regierung desto mächti-
ger, und ihr selbst gefährlich werden mußten. So
gieng es würklich, da Karls Sohn, Ludwig der
From-

geben hat, mit seinen Städten, Ravenna, Aemilia, Bononia, Ferrara, und verschiedenen andern; die Pentapolis, Ariminum, Pisaurum, Fanum, und was sonst zu derselben gehört; das Sabinische Gebiet, wie es Karl jenem Apostel geschenkt hat; ferner im Langobardischen Tuscien Viterbium, und andere Städte; die ganzen Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien; in Campanien Capua, und andere Städte; auch alle erbliche Güter des Kaisers in dem Gebiete von Beneventum, Salernum, in Calabrien und im Neapolitanischen; endlich auch die Zinsen, welche jährlich den langobardischen Königen aus den Herzogthümern Tuscia und Spoletum bezahlt wurden; auf welche Herzogthümer er sich doch sein Recht vorbehält. Wenn einer von den Unterthanen des Papstes in allen diesen Gegenden sich dessen Botmäßigkeit entziehen, und zu dem Kaiser flüchten würde: so soll er nicht geschützt; sondern, wenn es ein Verbrecher ist, ausgeliefert; hat er aber ein geringes Versehen begangen, oder Unrecht erlitten, mit Fürbitte begnadigt werden. Stirbt ein Papst: so soll kein Unterthan des Kaisers die Wahl eines neuen stören; oder das päpstliche Gebiet beunruhigen. Vielmehr sollen die Römer alle Freyheit haben, ihm einmüthig einen Nachfolger zu wählen, und denselben weihen zu lassen; alsdann aber sollen sie Abgeordnete an den Fränkischen König schicken, um die alte Freundschaft zwischen ihm und dem Papste zu erneuern. — Schon der gänzliche Mangel einer Zeitbestimmung, und die Unterschriften von einer Menge ungenannter, auch der niedrigsten Hofbedienten, machen diese Urkunde auch verdächtig. Sie wird es aber noch weit mehr, wenn man sieht, daß darinne die Päpste als Besitzer von Rom seit langer Zeit vorkommen; daß Sicilien verschenkt wird, welches niemals den Fränkischen Kaisern

J. n. C. G. 814 bis 1073.

zuge-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Karls des Großen Beschenkung von Rom, und die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums für ihn, nicht wenig befördert; aber auch durch dessen Freygebigkeit viel gewonnen. Reicher als alle seine Vorgänger, übertraf er auch dieselben, wie es scheint, an prächtigem Aufwande. Das bis zum äussersten Eckel lange Verzeichniß seiner Anschaffungen von kirchlichen Gebäuden, Kostbarkeiten und Geräthschaften aller Art, welche er verfertigen ließ, macht den größten Theil seiner Lebensbeschreibung aus; (p. 274–314. T. I. ed. Blanchin.) was er hingegen Ausnehmendes für die eigentliche Religion gethan habe, davon schweigt die Geschichte gänzlich.

Zehn Tage nach seinem Tode wählten die Römer Stephanus den Fünften zu seinem Nachfolger, und ließen ihn auch sogleich weihen. (Anastas. l. c. p. 314. sq.) Abermals ein Eingriff in die Rechte Ludwigs, dessen erbetene Bestätigung vor der Weihung hätte hergehen sollen. Zwar veranstaltete Stephanus gar bald, nach Thegans Berichte, (Opus de gestis Ludov. Pii, p. 278. apud Duchesn. l. c.) daß alle Römer dem Kaiser den Eid der Treue schworen; doch wollte er, allem Ansehen nach, jenen Fehler verbessern, indem er ihm seinen Besuch an einem gefälligen Orte anbot. Der schwachsinnige Fürst, der sich dadurch überaus geschmeichelt fand, nahm ihn zu Rheims mit ausserordentlichen Ehrenbezeigungen auf. Er schickte ihm einige vornehme Herren entgegen; empfieng ihn selbst auf dem Felde vor der Stadt, und warf sich, nachdem sie beyde vom Pferde abgestiegen waren, dreymal zu den Füßen des Papstes hin. Als er zum drittenmal aufgestanden war, sagte er: „Gesegnet sey, der da kömmt im Nahmen des Herrn, Gott der Herr, der uns aufgegangen ist!" und der Papst antwortete:

„Ge-

hindurch getreu bleiben wollten, der Treue unbeschadet, welche sie dem Papste verheissen hätten; auch wollten sie nicht zugeben, daß ein neuer Papst anders als kanonisch und rechtmäßig gewählt werde: und der neue Papst soll nicht eher geweiht werden, als bis er in Gegenwart des kaiserlichen Abgeordneten und des Volks eben einen solchen Eid abgelegt hat, wie Eugenius freywillig für die Erhaltung von allen nach einer schriftlichen Formel that. — Weit gefehlt also, daß Eugenius den Kaisern ihr Bestätigungsrecht der Papstwahl erst eingeräumt hätte, wie der jüngere Pagi oben (S. 40.) behauptet hat; befestigte es vielmehr Lothar von neuem, und sezte überhaupt den von den Päpsten bisher begangenen Mißbräuchen einen Damm entgegen; obgleich auch diese von ihrem alten Ansehen zu Rom viel beybehielten. Der ältere Pagi will zwar auch diese eidliche Verpflichtung der Römer, daß der Papst in Gegenwart der kaiserlichen Abgeordneten geweiht werden sollte, nur als eine päpstliche Bewilligung angesehen wissen, durch welche eine seit dem Jahr 731. abgekommene Gewohnheit, wegen der zu Rom oft entstehenden Unruhen und Partheyen, erneuert worden sey; vertheidigt aber übrigens die Aechtheit dieser Anordnung, und zeigt, wie sie nachmals beobachtet worden sey. (Crit. Baron. ad a. 825. n. 29. 30.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Damals veranlaßte die immer noch streitige Frage von der Bilderverehrung eine sehr merkwürdige Kirchenversammlung zu Paris, an der auch Eugenius einigen Antheil zu nehmen sich nicht entschlagen konnte. Allein diese Auftritte können erst in der fortgesezten Geschichte jener Streitigkeit beschrieben werden. Er selbst hielt im Jahr 826. eine zahlreiche Synode zu Rom, von welcher Baronius (Annall. Eccles. ad a.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

826. n. 1. sq. pag. 808. sq. ed. Colon. Tom. IX.) nur den Eingang, das Verzeichniß der anwesenden Bischöfe, und anderer Cleriker, auch die Aufschriften der acht und dreyssig Schlüsse derselben eingerückt; Holstenius aber (Collect. Rom. P. II. pag. 11. sq.) ihre Verhandlungen vollständig mitgetheilt hat. Im Eingange sind die Regierungsjahre der beiden Kaiser angegeben; Eugenius wird mit Ehrennahmen genannt, die zum Theil an eine ältere Streitigkeit erinnern. (sanctissimus ac perbeatissimus et vniuersalis Papa.) Uebrigens betreffen die Schlüsse dieser Synode beynahe insgesammt den Clerus und die Mönche, ihre Rechte und Pflichten, einige auch die Heiligung des Sonntags. Der acht und dreyßigste, welcher die Errichtung von Schulen anordnet, ist schon anderswo (Th. XXI. S. 119.) angeführt worden.

Bey dem neuen Papste Valentinus im Jahr 827. warteten die Römer gleichwohl nicht auf die kaiserliche Bestätigung. Er starb noch in eben demselben Jahre, nachdem er nur einen Monat regiert hatte; und Anastasius hat daher, wie gewöhnlich, nur sehr schwülstige und wortreiche Lobsprüche von ihm anbringen können. (l. c. p. 332–334.) Als man aber die Wahl seines Nachfolgers Gregors des Vierten dem Kaiser gemeldet hatte: durfte seine Einweihung nicht eher vollzogen werden, bis jene von einem kaiserlichen Abgeordneten untersucht worden war. (Eginh. Annal. ad a. 827. p. 271. Astron. vita Lud. Pii ad e. a. pag. 305.) Unterdessen war auch dieses nur ein vorübergehendes Merkmal von Ludwigs Macht zu Rom; und bald gab er selbst dem Papste Gelegenheit das Ansehen seiner Regierung überhaupt zu untergraben. Er hatte gleich in den ersten Jahren derselben durch eine Reihe übereilter Handlungen viel von der Verehrung

und

und Liebe seiner Unterthanen eingeb[illegible]; ohngeachtet er immer zugleich sehr gutgemeinte [illegible]innungen und Versuche zu nöthigen Verbesserungen äusserte. Insonderheit streuete er durch die Theilung zwischen seinen drey Söhnen im Jahr 817. von welchen **Lothar** zum Kaiser, Mitregenten und vollkommenen Erben des Reichs, **Pipin** zum Könige von Aquitanien, und **Ludwig** zum Könige von Baiern ernannt wurde, einen Saamen von Unruhen aus, dessen Früchte sein ganzes übriges Leben unglücklich machten. **Bernhard**, seines verstorbenen Bruders, **Pipins**, Sohn, König von Italien, fand sich durch diese Theilung beleidigt; aufgemuntert von vielen Mißvergnügten in seinem Reiche, und darunter auch Bischöfen, die mit der Reformation des Kaisers übel zufrieden waren, (selbst **Theodulf**, Bischof von Orleans, wird als Theilnehmer genannt,) traf er alle Anstalten sich der Oberherrschaft seines Oheims zu entziehen. Allein dieser kam ihm mit Kriegsvölkern zuvor; der junge Fürst wurde von allen verlassen, und flehte den Kaiser fußfällig um Gnade an. Die Fränkischen Stände sprachen ihm und seinen Mitverschwornen das Todesurtheil. Zwar ließ ihm der Kaiser (oder es scheint vielmehr die Kaiserinn gewesen zu seyn, welche es bewürkte,) nur die Augen ausstechen; er starb aber gleich nach dieser grausamen Bestrafung im Jahr 818. Die Bischöfe, welche den neunzehnjährigen Fürsten verführt hatten, wurden auf einer Synode abgesezt, und in Klöster verwiesen; drey Söhne **Karls des Großen** aber, welche gar keinen Antheil an der Empörung gehabt hatten, zwang der Kaiser, bloß damit sie nicht auch eine stiften möchten, Mönche zu werden. (Eginh. Annales ad a. 817. 818. l. c. pag. 261. sq. Thegan. de gestis Ludov. Pii, p. 280. Nithard. de dissensionib. filior. Lud. Pii, L. I. p. 360. apud Duchesn.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

chesn. l. c. [illegible]ratori Geschichte von Italien, Th. IV. S. 567, 569.) Nach einiger Zeit gereuete es ihn, so ungerecht und gewaltsam, nach der Leitung seiner Räthe, gehandelt zu haben. Er beweinte Bernhards Tod, und bekannte im Jahr 822. in einer Versammlung seiner Stände zu Attigny seine begangenen Fehler, für welche er freywillig eine Kirchenbuße übernahm. Mit seinen Brüdern und allen, die er gemißhandelt zu haben schien, söhnte er sich wieder aus; gab reichliches Almosen, und empfohl sich dem Gebete der Bischöfe. (Eginh. Annal. ad a. 822. pag. 265. Thegan. l. c. pag. 280. Astron. vita Lud. Pii, pag. 301.)

Diese Gestalt eines Büßenden, welche Ludwig übernahm, erniedrigte ihn schon zu sehr unter den Clerus: und so viel er auch an öffentlichem Vertrauen dadurch gewinnen mochte; so wurde es doch um desto leichter, ihn, wenn er sich neuer auffallender Versehen schuldig machte, noch tiefer gedemüthigt zu sehen. Auch blieben dergleichen Versehen nicht lange aus. Im Jahr 829. errichtete er auf einem Reichstage zu Worms, zum Vortheil seines Sohns zweyter Ehe, Karls, eine neue Theilung, indem er ihm Alemannien, Rhätien und Burgund, jenseits des Jura, mit dem Titel eines Königs ertheilte. Lothar hatte anfänglich darein gewilligt; änderte aber in kurzem seine Meinung; die beiden andern Brüder begaben sich mißvergnügt in ihr Gebiet zurück. Doch ein Anverwandter des Kaisers, Wala, Abt von Corbie, der schon an einem andern Orte (Th. XXI. S. 303. fg.) genannt worden ist, wurde ihm jezt besonders gefährlich. Er war ein Bruderssohn Pipins des Kleinen, mithin Geschwisterkind mit Karln dem Großen; war von diesem Fürsten erzogen, und zu den ansehnlichsten Bedienungen im Staate und im Kriegswesen erhoben

worden;

„Geseegnet sey der Herr, unser Gott, der unsere Augen den zweyten König David sehen läßt!“ Sie umarmten darauf einander, und giengen in die Kirche, wo der Papst mit seinem Clerus unter andern auch den Kaiser öffentlich lobte. Er beschenkte ihn, die Kaiserinn, und ihren ganzen Hof; krönte auch den Kaiser mit einer sehr kostbaren Krone, die er mitgebracht hatte; — als wenn es nicht genug gewesen wäre, daß Karl seinem Sohne die Krone selbst, nach Eginharden, (de vita Car. M. c. 30.) in einer feyerlichen Versammlung aufgesezt hatte, — und die Kaiserinn ebenfalls. Dagegen erhielt er noch viel ansehnlichere kaiserliche Geschenke. (Eginh. Annal. ad a. 816. p. 260. Thegan. l. c.) Anastasius versichert, (in Steph. V. p. 315. sq.) daß er von dem Kaiser alles, was er bat, erhalten; daß dieser sogar in seinem Reiche ein Landgut von seinen Kammergütern dem Apostel Petrus geschenkt habe. Ein Fränkischer Abt dieser Zeiten, Ermoldus Nigellus, läßt zwar den Papst, vom Kaiser selbst gefordert, zu ihm kommen; (Carm. elegiac. in honor. Hludouici, Christianiss. Caes. Aug. L. II. p. 37. in Muratorii Scriptt. Rer. Italicar. T. II. P. II.) allein er vergißt kurz darauf, was er geschrieben hatte, indem er meldet, (p. 39.) Ludwig habe den Papst befragt, weswegen er zu ihm gereiset sey? und habe die Antwort erhalten, aus gleicher Ursache, wie die Königinn von Saba zum Salomo, den der Kaiser noch übertreffe. Es folgen lange Reden, welche der Schmeichler beiden in den Mund legt; unterdessen ist der Umstand, den er hinzusezt, (p. 41.) daß Ludwig alle Rechte und Güter des heil. Petrus durch neue Urkunden habe bestätigen lassen, gar nicht unwahrscheinlich.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nachdem Stephanus im Jahr 817. gestorben war, wurde wiederum Paschalis der Erste an seine

J. n. C. G. 814 bis 1073

stellte dem Kaiser und den Ständen zu Worms nur zu frey und beynahe übermüthig alle Gebrechen und Unordnungen vor, die sich, nach seiner Meinung, in die Reichsverwaltung eingeschlichen hatten. „Der Kaiser und König, sagte er, auf der einen Seite; auf der andern aber der Bischof und Lehrer, haben jeder seine eigenen Rechte und Geschäfte. Wie kömmt es denn, verehrungswürdigster Kaiser, daß du bisweilen deine Pflichten verlässest, und zu den göttlichen übergehst? oder was giebst du, wenn du kirchliche Ehrenämter, oder vielmehr Lasten ertheilst? Sind es Dinge, die dem Herrn durch das Almosenrecht geweiht worden: so gehören sie seinen Kirchen zu, weil sie den Armen und seinen besondern Dienern rechtmäßig geschenkt worden sind. Wenn du aber glaubst, daß du die Seegnungen und den heiligen Geist, welche die rechtmäßig gewählten von Gott und den geweihten Bischöfen bekommen, aus göttlichem Ansehen verleihen kannst: so wisse, daß du dir etwas anmaaßest, was ausserhalb deines Amtes liegt! — Der König mag also seinen Staat haben, worinne er nach Gefallen für seine Diener sorgen kann! aber auch Christus mag an den Kirchengütern gleichsam den andern Staat haben! und daß in diesem treue und weise Männer die Verwaltung haben, nur darauf muß der König bedacht seyn." Wala erklärte es den Ständen noch deutlicher, daß Ludwig viel von den Gütern der Kirche zu seinem und der Seinigen Gebrauche verwandt habe; worauf doch Bannflüche der Väter stünden, die sie unter göttlichem Ansehen ausgesprochen hätten; daß manche Klöster im Besitze von Laien wären; daß die Wahlen der Bischöfe nicht nach den Kirchengesezen angestellt würden; und daß besonders die Hofgeistlichen höchst unordentlich lebten. (Pasch. Radb. vita Walae, l. c. L. II. p. 491. sq.) Die Parthey der wider

der den Kaiser mit seinen Söhnen verbundenen Grossen war schon ansehnlich, und wurde durch den Beytritt des Wala noch ungemein verstärkt. Dagegen suchte sich der Kaiser eine neue Stütze an Bernharden, Herzog von Septimanien, und Grafen von Barcellona, zu verschaffen, den er zu seinem Oberkammerherrn ernannte, und der auch an den Regierungsgeschäfften den vornehmsten Antheil bekam. Aber diese Anstalt schlug vielmehr zu seinem Unglücke aus. Eifersucht gegen den zu mächtigen neuen Staatsbedienten, der nebst der Kaiserinn Judith alle Gewalt in den Händen hatte; Ausschweifungen, die er begieng; andere, welche übertrieben, vielleicht gar erdichtet wurden, halfen die Anzahl von des Kaisers Feinden nur vergrößern. Wala, der ehemals Bernhards Schwester zur Gemahlinn gehabt hatte, wurde einer seiner heftigsten Ankläger; die Erzbischöfe von Lyon und Vienne, Agobard und Bernhard; den Bischof von Amiens, Jesse; Hilduin, Abt von St. Denys, und andere theils geistliche, theils weltliche Großen, vereinigten sich mit ihm gegen den Hof. Im Jahr 830. brach ihre Empörung völlig aus, und Pipin, Ludwigs zweyter Sohn, unterstüzte sie mit Kriegsvölkern. Bernhard flüchtete sich; die Kaiserinn wurde durch Drohungen des Todes gezwungen, sich in einem Kloster als Nonne einkleiden zu lassen; sie mußte auch ihren Gemahl zureden, daß er ein Mönch werden möchte. Zwar bezeigte er gar keine Neigung dazu; doch wagte er es auf einer Versammlung seiner Großen zu Compiegne nicht, sich auf den für ihn bestimmten Thron zu sezen, bis sie, nachdem er seine Versehen bekannt, und in die Einschließung seiner Gemahlinn gewilligt hatte, ihn dazu nöthigten. Lothar kam nunmehr hinzu; riß die Oberherrschaft ganz an sich, und schickte immer Mönche zu seinem

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Vater, um ihm das Klosterleben zu empfehlen. Doch selbst einer von diesen, Guntbald, arbeitete heimlich an seiner Wiederherstellung: und diese gelang noch im Jahr 830. auf einer Reichsversammlung zu Nimwegen, wo die ihm getreuern Ostfranken oder eigentlichen Deutschen so viel Eifer für ihn bezeigten, auch sein Sohn Ludwig sich seiner so kräftig annahm, daß Lothar vor gut befand, sich seinem Vater zu unterwerfen. Keiner von den Aufrührern wurde am Leben gestraft; nur verlor Jesse, einer der hitzigsten von ihnen, sein Bißthum; und Wala, der strafbarste von allen, ward in ein Schloß auf einem Felsen am Genfer See eingesperrt. Sein Freund Paschasius suchte ihn vergebens zu bewegen, daß er gestehen möchte, seine Pflicht etwas übertreten zu haben, indem er dadurch eine völlige Begnadigung erhalten könnte. Die Kaiserinn Judith kam auch wieder an den Hof, nachdem Gregor der Vierte und die Fränkischen Bischöfe ihre Verschleyerung vor ungültig erklärt hatten. Sie erbot sich, ihre Unschuld durch die Feuerprobe zu erweisen; allein es unterstand sich kein Ankläger, gegen sie aufzutreten; daher wurde sie als vollkommen gerechtfertigt angesehen. (Paschas. Radb. vita Walae, L. II p. 496-503. Thegan. de gestis Ludov. Pii, p. 281. Astronomi vita eiusd. p. 306. sq. Nithard. l. c. pag. 360. Annal. Bertin. ad a. 829-831. pag. 186. sq. T. III. Duchesn.)

Gregor der Vierte scheint an diesen Auftritten nur einen sehr geringen Antheil genommen zu haben; sein Spiel müßte denn sehr versteckt gewesen seyn. Aber bey der zweyten Fränkischen Staatsveränderung, die bald darauf folgte, lag es nicht an ihm, daß er eine Hauptperson vorstellte. Ludwig hatte, dem Anschein nach, seine vorige Gewalt wieder erlangt; er

Sobald der Kaiser solches erfuhr, schickte er den Abt Adalung von St. Wedast und den Grafen Hunfrid nach Rom zur Untersuchung dieser Angelegenheit. Ehe sie noch abreisten, kamen schon Abgeordnete des Papstes an, durch welche er den Kaiser bat, er möchte ja von ihm das schändliche Gerücht nicht glauben, daß er in die Hinrichtung jener Menschen gewilligt hätte. Ludwig hörte diese Abgeordneten zwar an; ließ aber doch seine Bevollmächtigten zur Erforschung der Wahrheit nach Rom reisen. Sie konnten dieselbe nicht erfahren. Auf der einen Seite schwor Paschalis, nebst vielen Bischöfen, daß er gar keinen Antheil an jener Sache gehabt habe; hingegen schützte er auch die Mörder der beyden Unglücklichen, weil sie zur Familie des heil. Petrus (das heißt, zu den päpstlichen Hofbedienten,) gehörten, mit allem Nachdrucke, und erklärte, daß die Hingerichteten, als des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, mit Recht umgebracht worden wären. Er ließ daher mit den zurückkehrenden Gesandten des Kaisers auch die seinigen abgehen: und als dieser Fürst den Eidschwur des Papstes, auch seine Vertheidigung der Schuldigen vernommen hatte, glaubte er nicht, daß er weiter gehen könne; so äusserst mitleidig er auch war, sagt ein bekannter Verfasser seiner Lebensgeschichte, (Astronomi vita Ludov. Pii, pag. 303.) und sogern er auch diese Gewaltthätigkeit geahndet hätte. Anastasius, der auch in dem Leben dieses Papstes viel zu sehr mit der Aufzählung aller kirchlichen Gebäude, welche er aufgerichtet oder ausgebessert hat; mit dem von dem ihm angeschafften Kirchenschmuck; mit der ihm wiederfahrnen Erscheinung der heil. Cäcilia, und den dadurch oder sonst entdeckten Heiligenreliquien, und mit andern solchen Armseeligkeiten, beschäfftigt ist, (l. c. p. 318–331.) gedenkt dieser und anderer erheblichen Begebenheiten

stieg die Gährung in seinem Reiche schon seit dem Jahr 831. immer höher. Im folgenden Jahre empörte sich sein Sohn Ludwig, und unterwarf sich eben so bald; Pipin rüstete sich ebenfalls wider seinen Vater; dieser nahm ihm deswegen das Königreich Aquitanien, und gab es seinem jüngsten Sohne Karl; aber eben diese verdiente Strafe beschleunigte einen fast allgemeinen Aufruhr. Lothar verband sich mit seinen beiden Brüdern; sie brachten ein Kriegsheer zusammen, mit welchem sie ihrem Vater im Elsaß entgegen rückten. (Astron. vita Lud. P. p. 309. Nithard. l. c. pag. 361. Annal. Bertin. ad a. 831. sq. p. 187. sq.)

Unter diesen Umständen reiste Gregor der Vierte im Jahr 833. nach Deutschland: dem Ansehen nach, als der einzige, der die drey Brüder mit ihrem Vater aussöhnen könnte und sollte; in der That aber im Verständnisse mit ihnen, besonders mit Lothar. Daher gieng auch das Gerücht vor ihm her, er komme deswegen, um den Kaiser und die ihm getreuen Bischöfe in den Bann zu thun. Doch diese erklärten sich muthig genug, sie würden ihm nicht gehorchen; „käme er, um zu excommuniciren: so sollte er selbst excommunicirt zurückkehren; denn die alten Kirchengeseze gäben eine ganz andere Vorschrift.“ (Astron. vita Lud. P. ad a. 833. pag. 309.) Das Schreiben, worinne sie ihm dieses und noch mehr Wahrheiten sagten, hat sich nicht erhalten; wohl aber seine desto stolzere Antwort. (Epist. Gregorii IV. Papae ad Episcopos Regni Francor. in Agobardi Opp. Tom. II. p. 53–60.) Es befremdet ihn in demselben, daß sie ihm die widersprechenden Nahmen Frater und Papa ertheilt haben, da sie ihm doch bloß die Ehrerbietung gegen einen Vater schuldig wären. Er tadelt sie, daß sie sich durch das kaiserliche Verbot hätten abhalten

geben hat, mit seinen Städten, Ravenna, Aemilia, Bononia, Ferrara, und verschiedenen andern; die Pentapolis, Ariminum, Pisaurum, Fanum, und was sonst zu derselben gehört; das Sabinische Gebiet, wie es Karl jenem Apostel geschenkt hat; ferner im Langobardischen Tuscien Viterbium, und andere Städte; die ganzen Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien; in Campanien Capua, und andere Städte; auch alle erbliche Güter des Kaisers in dem Gebiete von Beneventum, Salernum, in Calabrien und im Neapolitanischen; endlich auch die Zinsen, welche jährlich den Langobardischen Königen aus den Herzogthümern Tuscia und Spoletum bezahlt wurden; auf welche Herzogthümer er sich doch sein Recht vorbehält. Wenn einer von den Unterthanen des Papstes in allen diesen Gegenden sich dessen Botmäßigkeit entziehen, und zu dem Kaiser flüchten würde: so soll er nicht geschützt; sondern, wenn es ein Verbrecher ist, ausgeliefert; hat er aber ein geringes Versehen begangen, oder Unrecht erlitten, mit Fürbitte begnadigt werden. Stirbt ein Papst: so soll kein Unterthan des Kaisers die Wahl eines neuen stören; oder das päpstliche Gebiet beunruhigen. Vielmehr sollen die Römer alle Freyheit haben, ihm einmüthig einen Nachfolger zu wählen, und denselben weihen zu lassen; alsdann aber sollen sie Abgeordnete an den Fränkischen König schicken, um die alte Freundschaft zwischen ihm und dem Papste zu erneuern. — Schon der gänzliche Mangel einer Zeitbestimmung, und die Unterschriften von einer Menge ungenannter, auch der niedrigsten Hofbedienten, machen diese Unkunde auch verdächtig. Sie wird es aber noch weit mehr, wenn man sieht, daß darinne die Päpste als Besitzer von Rom seit langer Zeit vorkommen; daß Sicilien verschenkt wird, welches niemals den Fränkischen Kaisern

zuge-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

versichert er, er sey ein Gesandter des Friedens; aber würden nicht im Stande seyn, die Gallische und Deutsche Kirche von ihrer Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl zu trennen, indem der heilige Geist selbst diese Einigkeit stets erhalten werde. Daß sie ihm endlich gar drohten, er könne durch sein Betragen seine Würde selbst verlieren, (periculum gradus et honoris) das nennt er äusserst ungereimt und thöricht; weil sie ihm nicht Verbrechen, sondern nur einen Unterschied in Meinungen vorwürfen; zwar auch seinen Eid; aber Meineidige könnten einen Meineidigen nicht absezen, wenn er solches auch wäre. Und wenn sie den mit ihm verbundenen Bischöfen ein gleiches Schicksal drohten: so bedächten sie nicht, daß ihr Urtheil von der allgemeinen Kirche verbessert werden könne.

Ludwig selbst bezeigte auch dem Papste, der sich in dem Lager seiner Söhne aufhielt, seinen Unwillen über dieses Betragen, als er endlich, da schon beide Kriegsheere, zum Treffen bereit, einander gegen über standen, zu ihm kam; dieser aber blieb dabey, daß er seine Reisen bloß zur Stiftung des Friedens angetreten habe. (Pasch. Radb. vita Walae, L. II. pag. 514. Astron. vita Ludov. Pii, p. 309.) Er konnte es freylich wissen, daß die Feinde des Kaisers sich immer mehr verstärkten, und auch durch seine Ankunft muthiger zum Widerstande wurden. Der Kaiser hatte Agobarden befohlen, sich bey ihm einzufinden, um ihm nebst andern Bischöfen mit ihrem Ansehen und Rath beyzustehen. An Statt dessen schickte ihm der Erzbischof einen Aufsaz in ganz andern Absichten zu. (de comparatione utriusque regiminis, ecclesiastici et politici, et in quibus Ecclesiae dignitas praefulgeat Imperiorum maiestati, in Agob. Opp. l. c. p. 48—53.) Er führte ihm darinne zuerst einige Stellen Römischer

Bischöfe an, in welchen gelehrt wird, daß sich kein rechtgläubiger Christ von dem Apostolischen Stuhl trennen dürfe, und daß selbst Kaiser den Vorschriften desselben gehorchen müssen. Von dem damaligen Papste zeigte er, wenn er zum Streit gekommen sey, so verdiene er allerdings abgewiesen zu werden; käme er aber aus friedlichen Ursachen, so müsse man ihm folgen; und in der That suche er nur das wieder herzustellen, was der Kaiser ehemals unter päpstlichem Ansehen festgesezt, und jezt zu seinem Schaden geändert habe. Er erinnerte ihn auch, daß nun die lezten Zeiten wären, und daß er, der immer das himmlische Reich mehr als das irdische geliebt habe, sich auch in Beförderung des Heils der Seelen den Verdiensten des Papstes nähern sollte.

J. n. C. G. 814 bis 1078.

Alles dieses kündigte bereits an, daß Ludwig unterliegen würde. Würklich war der Papst auch kaum in das Lager der drey Brüder zurückgekehrt, als fast alle Soldaten des Kaisers dahin übergiengen, und er selbst genöthigt wurde, sich seinen Söhnen gefangen zu ergeben. Lothar wurde als Kaiser erkannt, und theilte sich mit seinen Brüdern in das Reich. Damit waren Wala und sein Freund Paschasius nicht zufrieden. Sie waren auch in das Lager der Söhne Ludwigs gekommen; hatten aber den Papst verlegen und bestürzt darüber gefunden, daß ihm wider seine Erwartung, der Kaiser mit seinen Bischöfen und andern Großen sogar mit der Absezung deswegen drohten, weil er ungerufen und in einer so partheyischen Absicht gekommen war. Doch sie richteten ihn völlig wieder auf, indem sie ihm aus Stellen seiner Vorgänger und anderer Kirchenväter bewiesen, seine von Gott durch den Apostel Petrus empfangene Macht sey so groß, daß er um des Glaubens und der

Wahr-

J. C. G. 814 bis 1073.

Wahrheit willen hingehen und hinschicken könnte, wohin er wollte, und daß er zwar jedermann richten, aber von niemandem gerichtet werden dürfte. Das Mißvergnügen der beiden Mönche über ihre eigene Parthey rührte, allem Ansehen nach, davon her, daß dieselbe so schnell eine wichtige Staatsveränderung eingeführt hatte, ohne eine Reichsversammlung, ohne besonders den Clerus auf derselben zu Rathe gezogen zu haben, der sich dabey wichtige Vortheile ausgemacht, und alles im Nahmen der Religion bestätigt haben würde. Denn als die Stifter der neuen Theilung den Wala davon benachrichtiget, und ihm einigen Einfluß dabey angeboten hatten: gab er ihnen zur Antwort, sie hätten alles wohl eingerichtet; nur Gotte hätten sie nichts von seinem Rechte gelassen, und nichts, was rechtschaffenen Männern gefallen könne, angeordnet. Er gab sich auch seitdem einige nicht unglückliche Mühe, Ludwigen zu retten, und einen bürgerlichen Krieg zu verhüten; wollte aber weder bey dem im Grunde schon abgesezten Kaiser bleiben, der ihn gutherzig genug zu seiner Gesellschaft begehrte; noch dem neuen folgen. Er begab sich in das Kloster Bobbio, dessen Abt er wurde, und starb daselbst im Jahr 836. (Vita Walae per Pasch. Radb. L. II. p. 515–518. Astron. vita Ludov. Pii, p. 309. 310. Nithard. L. I. p. 361.)

Lothar führte seinen Vater in das Kloster des heil. Medardus zu Soissons, und hielt darauf noch im Jahr 833. zu Compiegne, einen Reichstag. Hier würde beschlossen, daß Ludwig durch den Clerus auf eine Art gedemüthigt werden sollte, die ihm alle Hoffnung, den Thron jemals wieder zu besteigen, entreissen mußte. Ebbo, Erzbischof von Rheims, der Ludwigen alles zu danken hatte, und über welchen daher Thegan (de gestis Ludov. Pii, p. 282. sq.)

mit

und Liebe seiner Unterthanen eingeb[illegible]; ohngeachtet er immer zugleich sehr gutgemeinte [illegible]sinnungen und Versuche zu nöthigen Verbesserungen äusserte. Insonderheit streuete er durch die Theilung zwischen seinen drey Söhnen im Jahr 817. von welchen Lothar zum Kaiser, Mitregenten und vollkommenen Erben des Reichs, Pipin zum Könige von Aquitanien, und Ludwig zum Könige von Baiern ernannt wurde, einen Saamen von Unruhen aus, dessen Früchte sein ganzes übriges Leben unglücklich machten. Bernhard, seines verstorbenen Bruders, Pipins, Sohn, König von Italien, fand sich durch diese Theilung beleidigt; aufgemuntert von vielen Mißvergnügten in seinem Reiche, und darunter auch Bischöfen, die mit der Reformation des Kaisers übel zufrieden waren, (selbst Theodulf, Bischof von Orleans, wird als Theilnehmer genannt,) traf er alle Anstalten sich der Oberherrschaft seines Oheims zu entziehen. Allein dieser kam ihm mit Kriegsvölkern zuvor; der junge Fürst wurde von allen verlassen, und flehte den Kaiser fußfällig um Gnade an. Die Fränkischen Stände sprachen ihm und seinen Mitverschwornen das Todesurtheil. Zwar ließ ihm der Kaiser (oder es scheint vielmehr die Kaiserinn gewesen zu seyn, welche es bewürkte,) nur die Augen ausstechen; er starb aber gleich nach dieser grausamen Bestrafung im Jahr 818. Die Bischöfe, welche den neunzehnjährigen Fürsten verführt hatten, wurden auf einer Synode abgesezt, und in Klöster verwiesen; drey Söhne Karls des Großen aber, welche gar keinen Antheil an der Empörung gehabt hatten, zwang der Kaiser, bloß damit sie nicht auch eine stiften möchten, Mönche zu werden. (Eginh. Annales ad a. 817. 818. l. c. pag. 261. sq. Thegan. de gestis Ludov. Pii, p. 280. Nithard. de dissensionib. filior. Lud. Pii, L. I. p. 360. apud Duchesn.

J. n. C. G. 814 bis 1078.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

übertreten, und verstattet habe, daß sein Neffe umgebracht worden sey; durch die aufgehobene erste, eidlich bestärkte Theilung zwischen seinen Söhnen habe er häuffigen Meineid veranlaßt, wofür seitdem beständige Unruhen, als Strafe, gefolgt wären; in der Fastenzeit habe er, der Würde des Christenthums zuwider, ohne Noth einen Feldzug angestellt, und auf den Grünen Donnerstag einen Reichstag ausgeschrieben; mehrere seiner Getreuen habe er auf die gewaltthätigste Art behandelt, auch Priester und Mönche ungerecht verurtheilt; und überhaupt habe er sein Reich in Unordnung und Elend gestürzt. Nachdem er dieses Bekenntniß mit Thränen abgelegt hatte, übergab er den Aufsatz den Bischöfen, welche ihn zum beständigen Andenken auf den Altar legten; zog seinen Kriegsgürtel und seine ganze kaiserliche Kleidung aus; ließ sich dafür den schwarzen Rock eines Büßenden, unter Auflegung der Hände von den Bischöfen, Gebeten und Gesängen, anziehen, und wurde sodann in eine Klosterzelle eingeschlossen. Jeder anwesende Bischof faßte eine Beschreibung dieses Auftritts ab, welche er eigenhändig unterzeichnet Lotharn überreichte: vermuthlich, damit dieser eine kirchlich fromme Genehmigung seiner Niederträchtigkeit besitzen möchte. Der vom Agobard ausgefertigte Aufsatz ist noch vorhanden. (Cartula porrecta Lothario Augusto in Synodo Compendiensi a. 833. Opp. Tom. II. p. 73–75.) Ausserdem trugen die Bischöfe aus diesen einzelen Nachrichten noch eine allgemeine und ausführliche zusammen, welche man gleichfalls noch lesen kann. (Acta impiae ac nefandae exauctorationis Ludov. Pii Imp. apud Duchesn. T. II. p. 331–334.) Agobard schrieb auch noch eine besondere Vertheidigung für den Aufruhr der Söhne Ludwigs. (Liber apologeticus pro filiis Ludov. Pii Imp. adversus patrem, l. c. p. 61–72.) Sie läuft

ohnge-

ungefähr darauf hinaus, daß die Kaiserinn Judith durch ihren allgemein bekannten unzüchtigen Umgang mit dem Herzoge Bernhard, die Söhne ihres Gemahls erster Ehe genöthigt habe, dieser Beschimpfung ihres Vaters, und des Reichs selbst, Einhalt zu thun; daß die vom Hofe entfernte Kaiserinn bald wieder an demselben die Oberherrschaft erlangt, und seitdem durch Verfolgung ihrer Stiefsöhne noch mehr Unglück gestiftet habe; daß ihr Gemahl zu unachtsam gewesen sey, um zu merken, wie sehr sie ihn hintergehe, und mit welchen schlimmen Rathgebern er umgeben sey; daß endlich Gott seine Söhne erweckt habe, um so viele Uebel aus dem Grunde auszurotten; und daß er nun billig Buße thue, damit er vielleicht zum ewigen Leben erhöht werde: er, dem bey der Zerrüttung seines Hauses und Verstandes, und da er, nach göttlichem Urtheil, seinen Platz seinem Sohne überlassen habe, die zeitliche Erhöhung nicht mehr zukomme. Doch diese weitschweifige, wiederholende, mit biblischen Stellen und Beyspielen gezwungen ausgeschmückte Schutzschrift rechtfertigt gleichwohl weder die Empörung der Söhne Ludwigs, noch weniger seine Absezung. Auch regte sich bald ein fast allgemeines Mitleiden gegen ihn; sein Sohn Ludwig empfand es am stärksten; er kam ihm mit einem Kriegsheere zu Hülfe; verband sich mit seinem Bruder Pipin; und schon im Jahr 834. war ihr Vater wieder im völligen Besitze des Reichs. Doch trug er Bedenken, die Regierung eher anzutreten, als bis ihn die Bischöfe in der Kirche zu St. Denys feyerlich losgesprochen, und ihm die kaiserliche Kleidung angezogen hatten. Im folgenden Jahre ließ er auf dem Reichstage zu Diedenhofen, (jezt Thionville,) eine Versammlung von vier und vierzig Bischöfen halten, um noch gesezmäßiger das von Bischöfen über ihn gesprochene Urtheil vernichten, und die Schuldigsten

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

unter ihnen bestrafen zu lassen. Sie erklärten a schriftlich jenes Urtheil vor ungerecht; diese Erklärung wurden zu Metz abgelesen; der Erzbischof Ebbo v Rheims mußte sie mündlich thun, und als die B schöfe nach Diedenhofen zurückgekehrt waren, muß er sein Amt niederlegen; andere abwesende hatten e gleiches Schicksal, unter andern auch Agobard; t jedoch zwey Jahre darauf seine Stelle wieder erhie und sogar das Vertrauen des Kaisers gewann. (Astre vita Lud. Pii, a. 834. p. 310. sq. Nithard. l. c. L. ad a. 834. p. 361. Flodoard. Hist. Eccl. Rhem. II. c. 20. p. 146. sq. Paris. 1611. 8. Annal. Berti ad a. 835. p. 191. Concil. apud Theodonis villa p. 1385. sq. in Harduini Actis Concill. T. IV.)

Unterdessen war Gregor der Vierte ziemli mißvergnügt und traurig nach Rom zurück gereis (Astron. pag. 310. Nithard. p. 361.) ohne Zweif weil der große Familienzwist im Fränkischen Reich worinne er einen Schiedsrichter hatte abgeben wolle ohne daß man sein Gutachten befolgt hätte, einen m unglücklichern Ausgang nahm, als er erwartete. S der Folge wurde das gute Vernehmen zwischen ih und dem Kaiser völlig wieder hergestellt: und a Ludwig im Jahr 835. hörte, daß einige Befehlsh ber seines Sohns Lothars, Königs von Italie Ländereyen der Römischen Kirche ausgeplündert hätt ließ er ihm durch eine eigene Gesandtschaft befehle diese Kirche vielmehr aufs nachdrücklichste zu schütze (Astron. vita Lud. Pii, ad h. a. p. 314. Annal. Be tin. ad a. 836. p. 191.) Hingegen übte der Kais auch während der Regierung dieses Papstes, die hö ste Gerichtsbarkeit zu Rom aus. In einem ung wissen Jahre hielten, wie die Chronik des Klost Farfa erzählt, (Excerpta Chron. Farfens. Monast

pa

pag. 656. ap. Duchesn. Scriptt. Hist. Francor. T. III.) zween kaiserliche Commissarien, ein Bischof und ein Graf, im Lateranensischen Palaste, in Gegenwart des Papstes und vieler Großen, Gericht. Ingoald, Abt des gedachten Klosters, klagte bey denselben, daß die neulichen Päpste Adrian und Leo demselben mehrere Güter widerrechtlich entzogen hätten. Da sich gegen die Beweise, welche dafür geführt wurden, nichts einwenden ließ: so sprachen die kaiserlichen Richter das Urtheil, daß jene Güter dem Kloster zurückgegeben werden sollten. Doch der Papst appellirte von diesem Ausspruche an den Kaiser. Er sorgte übrigens für die Sicherheit Roms und der benachbarten Seeküste auf eine neue Art. Die Araber, Herren vom nördlichen Africa, und vom größten Theil Siciliens, beunruhigten die am mittelländischen Meere gelegenen Länder durch ihre Seeräubereyen; Portus und Ostia, diese am Ausflusse der Tiber liegenden Städte, die Vormauern Roms, waren nicht genug vor ihnen gesichert: und wenn auch diese Hauptstadt selbst keinen plötzlichen Ueberfall zu fürchten hatte; so war doch für die noch ausserhalb derselben gelegene so schäzbare Peterskirche desto mehr zu besorgen. Die beste Schutzwehre der Italiänischen Küsten wäre freylich eine wohl ausgerüstete Flotte gewesen; allein daran dachten die Fränkischen Kaiser hier eben so wenig, als sie ihr übriges Reich gegen die Anfälle der Normänner dadurch beschüzten. Gregor that also, was seine Kräfte erlaubten: er bauete bey Ostia eine neue Stadt, die er mit so hohen Mauern, festen Thoren, tiefen Graben, und andern Vertheidigungsanstalten, darunter auch Steine werfendes Geschüz (petraria) gehörte, versah, daß sie sich wenigstens eine Zeit lang wehren konnte. Diese Stadt befohl er Gregoriopolis zu nennen. (Anastas. in Gregorio IV. p. 345. sq. ed. Blanchin.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

[illegible] so zwar daß [illegible] dem Jahr [illegible] [illegible]

[illegible] pag. 361. [illegible]

Unter diesen Umständen reiste Gregor der Vierte im Jahr [illegible] nach Deutschland: dem Vorgeben nach, als der Mittler, der die drey Söhne mit ihrem Vater ausföhnen sollte: in der That aber, als Verbündeter mit ihnen, besonders mit Lothar. Daher gieng auch das Gerücht vor ihm her, er komme deswegen, um den Kaiser und die ihm getreuen Bischöfe in den Bann zu thun. Doch diese erklärten sich muthig genug, sie würden ihm nicht gehorchen; käme er, um zu excommuniciren: so sollte er selbst excommunicirt zurückkehren; denn die alten Kirchengesetze gäben eine ganz andere Vorschrift." (Astron. vita Lud. P. ad a. (833?) pag. 309.) Das Schreiben, worinne sie ihm dieses und noch mehr Wahrheiten sagten, hat sich nicht erhalten; wohl aber seine desto stolzere Antwort. (Epist. Gregorii IV. Papae ad Episcopos Regni Francor. in Agobardi Opp. Tom. II. p. 53-60.) Es befremdete ihn in demselben, daß sie ihm die widersprechenden Nahmen Frater und Papa ertheilt haben, da sie ihm doch bloß die Ehrerbietung gegen einen Vater schuldig wären. Er tadelt sie, daß sie sich durch das kaiserliche Verbot hätten ab-

halten

halten lassen, ihm entgegen zu kommen: denn der Befehl des Apostolischen Stuhls hätte ihnen eben so heilig seyn sollen; und sie wüßten auch, daß die Regierung der Seelen größer sey, als die zeitliche; das hätten sie dem Kaiser aus dem Gregorius von Nazianzus vorstellen sollen. Mit sehr veränderlichen Gesinnungen hätten sie zugleich Freude und Traurigkeit über seine Ankunft geäussert; thöricht aber sey ihr Vorwurf, daß er sein Hirtenamt vergessen habe. Sie sollten sich schämen, geschrieben zu haben, er komme um einer übermüthigen und unvernünftigen Excommunication Willen; mit der beygefügten Ermahnung, damit nicht hervorzubrechen, weil solches zur Beschimpfung des Kaisers, und zur Verminderung des päpstlichen Ansehens selbst, dienen würde. Was entehrt die kaiserliche Gewalt mehr, frägt er sie, des Bannes würdige Handlungen? oder der Bann selbst? und wie kann die Ehre des apostolischen Stuhls stehen bleiben, wenn auf meine Person ein solcher Tadel fällt? Dieser Stuhl und der auf demselben Sitzende müssen ja gleich sehr geehrt werden, wie ehemals der gottlose Kaiphas bloß wegen seines Stuhls geehrt wurde. Die Bischöfe hatten ihn auch an den Eid der Treue erinnert, den er dem Kaiser geleistet habe. Darauf antwortete er, eben dadurch vermeide er den Meineid, daß er diesem Fürsten alles vorhalte, was er wider die Einigkeit in der Kirche unternehme; sie aber wären meineidig, weil sie ihn von seinem Verderben, wie sie doch versprochen hätten, nicht zurückhielten. Die in der ersten Theilung des Reichs vorgenommenen Veränderungen giebt er vor eine Quelle vieler Sünden, Unruhen und Uebel aus. Auf ihre Erklärung, daß, wenn er nicht mit übereinstimmenden Gesinnungen zu ihnen käme, ihre Gemeinen sich ihm gewiß widersezen, und sie ihm nicht erlauben würden, jemanden zu excommuniciren,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

versi-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

unter ihnen bestrafen zu lassen. Sie erklärten alle schriftlich jenes Urtheil vor ungerecht; diese Erklärungen wurden zu Metz abgelesen; der Erzbischof Ebbo von Rheims mußte sie mündlich thun, und als die Bischöfe nach Diedenhofen zurückgekehrt waren, mußte er sein Amt niederlegen; andere abwesende hatten ein gleiches Schicksal, unter andern auch Agobard; der jedoch zwey Jahre darauf seine Stelle wieder erhielt, und sogar das Vertrauen des Kaisers gewann. (Astron. vita Lud. Pii, a. 834. p. 310. sq. Nithard. l. c. L. I. ad a. 834. p 361. Flodoard. Hist. Eccl. Rhem. L. II. c. 20. p. 146. sq. Paris. 1611. 8. Annal. Bertin. ad a. 835. p. 191. Concil. apud Theodonis villam, p. 1385. sq. in Harduini Actis Concill. T. IV.)

Unterdessen war Gregor der Vierte ziemlich mißvergnügt und traurig nach Rom zurück gereiset; (Astron. pag. 310. Nithard. p. 361.) ohne Zweifel, weil der große Familienzwist im Fränkischen Reiche, worinne er einen Schiedsrichter hatte abgeben wollen, ohne daß man sein Gutachten befolgt hätte, einen weit unglücklichern Ausgang nahm, als er erwartete. In der Folge wurde das gute Vernehmen zwischen ihm und dem Kaiser völlig wieder hergestellt: und als Ludwig im Jahr 835. hörte, daß einige Befehlshaber seines Sohns Lothars, Königs von Italien, Ländereyen der Römischen Kirche ausgeplündert hätte, ließ er ihm durch eine eigene Gesandtschaft befehlen, diese Kirche vielmehr aufs nachdrücklichste zu schützen. (Astron. vita Lud. Pii, ad h. a. p. 314. Annal. Bertin. ad a. 836. p. 191.) Hingegen übte der Kaiser, auch während der Regierung dieses Papstes, die höchste Gerichtsbarkeit zu Rom aus. In einem ungewissen Jahre hielten, wie die Chronik des Klosters Farfa erzählt, (Excerpta Chron. Farfens. Monaster.

pag.

Bischöfe an, in welchen gelehrt wird, daß sich kein rechtgläubiger Christ von dem Apostolischen Stuhl trennen dürfe, und daß selbst Kaiser den Vorschriften desselben gehorchen müssen. Von dem damaligen Papste sagte er, wenn er zum Streit gekommen sey, so verdiene er allerdings abgewiesen zu werden; käme er aber aus friedlichen Ursachen, so müsse man ihm folgen; und in der That suche er nur das wieder herzustellen, was der Kaiser ehemals unter päpstlichem Ansehen festgesezt, und jezt zu seinem Schaden geändert habe. Er erinnerte ihn auch, daß nun die lezten Zeiten wären, und daß er, der immer das himmlische Reich mehr als das irdische geliebt habe, sich auch in Beförderung des Heils der Seelen den Verdiensten des Papstes nähern sollte.

J. n. C. G. 814 bis 1078.

Alles dieses kündigte bereits an, daß Ludwig unterliegen würde. Würklich war der Papst auch kaum in das Lager der drey Brüder zurückgekehrt, als fast alle Soldaten des Kaisers dahin übergiengen, und er selbst genöthigt wurde, sich seinen Söhnen gefangen zu ergeben. Lothar wurde als Kaiser erkannt, und theilte sich mit seinen Brüdern in das Reich. Damit waren Wala und sein Freund Paschasius nicht zufrieden. Sie waren auch in das Lager der Söhne Ludwigs gekommen; hatten aber den Papst verlegen und bestürzt darüber gefunden, daß ihm wider seine Erwartung, der Kaiser mit seinen Bischöfen und andern Großen sogar mit der Absezung deswegen drohten, weil er ungerufen und in einer so partheyischen Absicht gekommen war. Doch sie richteten ihn völlig wieder auf, indem sie ihm aus Stellen seiner Vorgänger und anderer Kirchenväter bewiesen, seine von Gott durch den Apostel Petrus empfangene Macht sey so groß, daß er um des Glaubens und der

Wahr-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nachdem Gregor im Jahr 844. gestorben war, wurde Sergius der Zweyte zu seinem Nachfolger gewählt. Indessen hatte auch der Kaiser Ludwig der Fromme im Jahr 840. die Welt verlassen; er verbitterte sich noch seine lezten Jahre durch die Folgen einer neuen Theilung im Reiche, welche seinen Sohn Ludwig wider ihn in die Waffen brachte. Dieser und sein jüngster Bruder Karl geriethen sogleich mit dem ältesten überaus habsüchtigen und gewaltthätigen Bruder Lothar, der die ganze Fränkische Monarchie an sich zu reissen versuchte, in Händel, und sogar in einen Krieg, der durch die Niederlage desselben im Jahr 841. entschieden wurde. Die drey Brüder theilten sich endlich im Jahr 843. auf die schon anderswo (Th. XXI. S. 91. fg.) beschriebene Weise; Lothar behauptete unter andern das Kaiserthum und das Königreich Italien. Alle diese Zerrüttungen des Fränkischen Reichs konnten wohl auch das kaiserliche Ansehen zu Rom schwächen helfen. Daher kam es auch wahrscheinlich, daß Sergius alsbald geweihet wurde; obgleich die Römer schuldig waren, erst die Bestätigung ihrer Wahl vom Kaiser zu erwarten. Dieser ließ, um eine solche Geringschätzung zu ahnden, und seine Rechte auf das Künftige zu sichern, unter seinem Sohne Ludwig, Könige von Italien, ein Kriegsheer nach Rom ziehen. Sobald das Heer bey Bologna angelangt war, brachte es so viele Menschen bis in die Nähe von Rom ums Leben, daß sich die Einwohner überall verbargen. Der Papst schickte dem Könige neun Meilen weit alle obrigkeitliche Personen; in einiger Entfernung die gesammte Besazung, welche ihm zu Ehren Loblieder sang, endlich die Kreuze und Fahnen der Stadt entgegen. Er selbst empfieng ihn mit seinem ganzen Clerus an der Peterskirche; die er aber nicht eher aufschließen ließ, als bis Lud-

wig

wig seine Frage: ob er in einer aufrichtigen Absicht, zum Besten des Staats, der Stadt und der Kirche komme, bejaht hatte. Sie wohnten darauf beide dem Gottesdienste in derselben bey. Das Fränkische Kriegsheer verwüstete und plünderte alles um die Stadt herum aus; man sagte sogar, daß es sich in Rom selbst legen wolle; allein der Papst verhinderte es durch Verschliessung der Thore. Nach einigen Tagen salbte und krönte er Ludwigen zum Könige der Langobarden; ließ ihn auch mit einem königlichen Schwerdte umgürten. Doch nunmehr fieng Drogo, Bischof von Metz, nebst den mitgekommenen Italiänischen Erzbischöfen, Bischöfen, und Fränkischen Grafen an, mit dem Papste und seinem Clerus viele Tage lang heftig zu streiten. Anastasius, der allein diese Begebenheit ausführlich erzählt, (in Sergio II. p. 349. sq.) — denn die Jahrbücher des Klosters vom heil. Bertin melden bloß, (ad a. 844. p. 200.) daß Lothar gefordert habe, es sollte künftig kein neugewählter Römischer Bischof ohne seinen Befehl, und ohne daß seine Bevollmächtigten gegenwärtig wären, geweiht werden; Ludwig sey sehr wohl aufgenommen und gekrönt worden; habe auch seinen Auftrag völlig zu Stande gebracht; — Anastasius versichert zwar, der Papst habe in diesem Streite, zur Beschämung der Gegenparthey, die Oberhand behalten. Allein diesem erklärten Bewunderer und Schmeichler der Päpste, der nicht einmal den Gegenstand des Streits genau angiebt: (er begnügt sich, zu sagen, die Bischöfe wären, ohne Erlaubniß ihres Metropolitans, zum Angriffe auf die Kirche, welche das Haupt aller übrigen sey, gekommen,) der bey dieser Gelegenheit Wunderzeichen geschehen, und einen vom Fränkischen Kriegsheere, vor den Augen desselben, im Vorhof der Peterskirche, vom Teufel erbärmlich martern läßt, darf wohl hierinne

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073

eine weniger geglaubt werden, als den Fränkischen Annalisten. Darauf verlangten die Fränkischen Grossen, wie Anastasius hinzusetzt, daß alle vornehme Römer dem Könige Ludwig den Eid der Treue schwören sollten. Allein der Papst gab dieses nicht zu, weil sie nur dem Kaiser zu huldigen gewohnt waren: und endlich leisteten sie auch solches Lothar in seiner [illegible] Gegenwart.

Vergebens aber gaben sich die Päpste mit den Römern so viel Ansehen gegen die Kaiser; sie konnten sich doch, auch nach den neuen Anstalten Gregors des Vierten, nicht einmal gegen die Anfälle der Araber schützen. Diese hatten sich bereits in Sicilien und Calabrien festgesezt; im Jahr 846. liefen sie sogar mit einer starken Flotte in die Tiber ein; drangen bis vor Rom, und plünderten die Peterskirche, aus welcher sie selbst den Altar über den Gräbern der beiden Apostel mit wegnahmen. In den Fränkischen Jahrbüchern, wo dieses erzählt wird, (Annal. Bertin. ad a. 846. p. 202. Tom. III. Duchesn.) folgt zwar gleich darauf (ad a. 847. p. 203.) ein heftiges Sturmwetter, durch welches die Araber, weil sie auf ihrer Rückkehr Gott und Christum lästerten, alle mit ihren Schiffen umgekommen, und nur einiges von den geraubten Kirchenschätzen ans Ufer geworfen worden seyn soll; welches man wieder nach Rom gebracht habe. Aber die Nachricht, welche hinzugefügt wird, daß diese Feinde in eben demselben Jahr 847. von Beneventum her, alles bis in die Nachbarschaft Roms von neuem verheert haben, kann wohl die Meinung, als wenn ihr Unglück zur See, dessen auch Anastasius gedenkt, (p. 359.) eine göttliche Strafe gewesen wäre, nicht begünstigen. Sergius starb schon im Anfange des folgenden Jahrs. Im dreyzehnten Jahrhunderte schrieb Martinus

wig seine Frage: ob er in einer aufrichtigen Absicht, zum Besten des Staats, der Stadt und der Kirche komme, bejaht hatte. Sie wohnten darauf beide dem Gottesdienste in derselben bey. Das Fränkische Kriegsheer verwüstete und plünderte alles um die Stadt herum aus; man sagte sogar, daß es sich in Rom selbst legen wolle; allein der Papst verhinderte es durch Verschliessung der Thore. Nach einigen Tagen salbte und krönte er Ludwigen zum Könige der Langobarden; ließ ihn auch mit einem königlichen Schwerdte umgürten. Doch nunmehr fieng Drogo, Bischof von Metz, nebst den mitgekommenen Italiänischen Erzbischöfen, Bischöfen, und Fränkischen Grafen an, mit dem Papste und seinem Clerus viele Tage lang heftig zu streiten. Anastasius, der allein diese Begebenheit ausführlich erzählt, (in Sergio II. p. 349. sq.) — denn die Jahrbücher des Klosters vom heil. Bertin melden bloß, (ad a. 844. p. 200.) daß Lothar gefordert habe, es sollte künftig kein neugewählter Römischer Bischof ohne seinen Befehl, und ohne daß seine Bevollmächtigten gegenwärtig wären, geweiht werden; Ludwig sey sehr wohl aufgenommen und gekrönt worden; habe auch seinen Auftrag völlig zu Stande gebracht; – Anastasius versichert zwar, der Papst habe in diesem Streite, zur Beschämung der Gegenparthey, die Oberhand behalten. Allein diesem erklärten Bewunderer und Schmeichler der Päpste, der nicht einmal den Gegenstand des Streits genau angiebt: (er begnügt sich, zu sagen, die Bischöfe wären, ohne Erlaubniß ihres Metropolitans, zum Angriffe auf die Kirche, welche das Haupt aller übrigen sey, gekommen,) der bey dieser Gelegenheit Wunderzeichen geschehen, und einen vom Fränkischen Kriegsheere, vor den Augen desselben, im Vorhof der Peterskirche, vom Teufel erbärmlich martern läßt, darf wohl hierinne

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

inne weniger geglaubt werden, als dem Fränkischen Annalisten. Darauf verlangten die Fränkischen Grossen, wie Anastasius hinzusezt, daß alle vornehme Römer dem Könige Ludwig den Eid der Treue schwören sollten. Allein der Papst gab dieses nicht zu, weil sie nur dem Kaiser zu huldigen gewohnt waren: und würcklich leisteten sie auch solches Lotharn in seiner theilnehmenden Gegenwart.

Vergebens aber gaben sich die Päpste mit den Römern so viel Ansehen gegen die Kaiser; sie konnten sich doch, auch nach den neuen Anstalten Gregors des Vierten, nicht einmal gegen die Anfälle der Araber schüzen. Diese hatten sich bereits in Sicilien und Calabrien festgesezt; im Jahr 846. liefen sie sogar mit einer starken Flotte in die Tiber ein; drangen bis vor Rom, und plünderten die Peterskirche, aus welcher sie selbst den Altar über den Gräbern der beiden Apostel mit wegnahmen. In den Fränkischen Jahrbüchern, wo dieses erzählt wird, (Annal. Bertin. ad a. 846. p. 202. Tom. III. Duchesn.) folgt zwar gleich darauf (ad a. 847. p. 203.) ein heftiges Sturmwetter, durch welches die Araber, weil sie auf ihrer Rückkehr Gott und Christum lästerten, alle mit ihren Schiffen umgekommen, und nur einiges von den geraubten Kirchenschätzen ans Ufer geworfen worden seyn soll; welches man wieder nach Rom gebracht habe. Aber die Nachricht, welche hinzugefügt wird, daß diese Feinde in eben demselben Jahr 847. von Beneventum her, alles bis in die Nachbarschaft Roms von neuem verheert haben, kann wohl die Meinung, als wenn ihr Unglück zur See, dessen auch Anastasius gedenkt, (p. 359.) eine göttliche Strafe gewesen wäre, nicht begünstigen. Sergius starb schon im Anfange des folgenden Jahrs. Im dreyzehnten Jahrhunderte schrieb Martinus

tinus Polonus, (Chronolog. Romanor. Pontiff. p. 363. in Scriptt. Rer. German. cum praef. I. Schilteri, Argentor. 1702.) er habe vorher Os porci geheissen; und so wie er, hätten auch die folgenden Päpste alle ihre Familiennahmen verändert. Schon Panvini hat jedoch über den Platina, der dieses wiederholt hat, (de vitis Pontiff. p. 101. Lovan. 1572. fol.) bemerkt, daß man aus dem Anastasius vielmehr schließen müsse, er habe immer Sergius geheissen; oder daß er nur den Beynahmen Saurüssel abgelegt, und seinen Vornahmen beybehalten habe; daß wenigstens Johannes der Zwölfte, ohngefähr hundert Jahre später, der erste Papst gewesen sey, der eine Veränderung seines Familiennahmens vorgenommen habe. Ueberdieß hat es Pagi, (Breviar. Pontiff. Roman. gesta complectens, T. I. p. 488.) wahrscheinlich gemacht, daß dieser Sergius mit Sergius dem Vierten, der im Jahr 1009. Papst wurde, und würklich Os porci oder Bucca Porci hieß, vermischt worden sey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gewarnt durch ihr neuliches Schicksal, wählten zwar die Römer, gleich nach dem Tode dieses Papstes, Leo den Vierten an seine Stelle; allein sie getraueten sich nicht, sagt Anastasius, (l. c. p. 359.) ihn ohne Erlaubniß des Kaisers zu weihen; und befürchteten gleichwohl eine neue Gefahr für ihre Stadt von andern Feinden. Man merkt hieraus, daß sie, ohngeachtet der kaiserlichen Oberherrschaft, welche sie völlig anerkannten, doch zugleich die Gegenwart eines Papstes vor nothwendig gehalten haben, um für die Sicherheit der Hauptstadt wider die Araber, wie schon ehemals, mit einer Thätigkeit zu sorgen, die durch die Reichthümer der Kirche glücklich unterstüzt wurde. In dieser Verlegenheit ließen sie zwar den neuen Papst eher weihen, als die Bestätigung des Kaisers ange-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sen Staatsbedienten zu Rom, (Romani palatii Superista et Consiliarius) zu ihm gesagt habe: „Die „Franken erzeigen uns nichts Gutes; sie leisten uns „keine Hülfe, und nehmen uns eher das Unsrige gewaltsam weg. Warum rufen wir nicht die Griechen „herbey: schließen mit ihnen ein Bündniß, und heben „die Regierung der Fränkischen Könige und ihrer Nation über uns auf?“ Ueber diese Nachricht, sagt Anastasius, (l. c. p. 353.) gerieth Ludwig in einen so wütenden Zorn, daß er sogleich, ohne es erst dem Papste und dem Römischen Senate schriftlich zu melden, in diese Hauptstadt eilte. Hier hielt er in Gegenwart des Papstes, der Römischen und Fränkischen Großen, Gericht über den Beklagten. Allein der Kläger konnte seine Beschuldigung nicht erweisen; der Kaiser verstattete, daß er nach den Römischen Gesetzen gerichtet wurde; er ward daher dem Gratianus übergeben, damit sich derselbe, nach seinem Gefallen, an dem Verläumder rächen könnte. Doch dieser gab ihn, auf inständiges Bitten des Kaisers, völlig frey. Eine Hauptabweichung des Platina von dieser Erzählung scheint zwar, weil er erst nach so vielen Jahrhunderten schrieb, von keiner Bedeutung zu seyn; da er aber doch ein einheimischer Schriftsteller Roms war: so ist es immer merkwürdig, daß er versichert, (in Leone IV. p. 103.) Lothar sey nach Rom gekommen, weil einige den Papst bey ihm angegeben hätten, daß er damit umgienge, das Kaiserthum den Griechischen Kaisern zuzuwenden; dieser aber habe sich vollkommen gerechtfertigt. Noch in eben dem Jahr 855. starb er auch, und wurde nachher unter die Heiligen seiner Kirche versezt; wozu einige Wunder, die er verrichtet haben sollte, nicht wenig beytrugen. (Anastas. pag. 363. sq.)

Er

Stadt herumgieng; sie mit Weihwasser besprengen ; und dazu Gebete sprach. (Anastas. p. 380. 381.) e Menge Corsen hatte ihr Vaterland, aus Furcht den seeräuberischen Landungen der Araber, verlassen, suchte ihre Zuflucht bey dem Papste. Diesen s er die schlecht bewohnte Stadt Portus zum Auf-)itte und auch zur Vertheidigung an, nachdem er noch mehr befestigt hatte; sie erhielten Weinberge, ker, Wiesen und Vieh, aus den Gütern des Pap- und der Klöster; mit der Bedingung, dem Papste den Römern getreu zu seyn: alles als ein Almo- für das Seelenheil der beiden Kaiser und des Pap- ; (Idem p. 384. sq.) Unter andern Stätten, wel- Leo wiederherstellte, war besonders auch das seit zig Jahren, wegen der Verwüstungen der Sara- en, verlassene Centumcellä. Er bauete für die in ldern und auf Bergen herumirrenden Einwohner, lf Meilen davon, eine neue Stadt, die er nach Leopolis nannte. Von derselben aber findet sich e Spur mehr; ihre Bewohner sind vermuthlich in alte Centumcellä zurückgekehrt; woraus die jetzi- päpstliche Seestadt Civita Vecchia entstanden zu i scheint. (Anast. pag 390. sq. Muratori Gesch. i Italien, Th. V. S. 45.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ludwig, König von Italien, war um diese it von seinem Vater Lothar auch zum Kaiser und itregenten erklärt worden. Im Jahr 850. schickte hn nach Rom, wo ihm Leo die kaiserliche Krone setzte. (Annal. Bertin. ad a. 850. p. 204.) Aber Jahr 855. kam der junge Kaiser wegen einer weit htigern Angelegenheit in diese Hauptstadt. Der mische Feldherr (Magister militum) David war ihm gereiset, um ihm anzuzeigen, daß ein anderer ldherr, Gratianus, zugleich einer der ansehnlich-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sten Staatsbedienten zu Rom, (Romani palatii Superista et Consiliarius) zu ihm gesagt habe: „Die „Franken erzeigen uns nichts Gutes; sie leisten uns „keine Hülfe, und nehmen uns eher das Unsrige gewaltsam weg. Warum rufen wir nicht die Griechen „herbey; schließen mit ihnen ein Bündniß, und heben „die Regierung der Fränkischen Könige und ihrer Nation über uns auf?“ Ueber diese Nachricht, sagt Anastasius, (l. c., p. 393.) gerieth Ludwig in einen so wütenden Zorn, daß er sogleich, ohne es erst dem Papste und dem Römischen Senate schriftlich zu melden, in diese Hauptstadt eilte. Hier hielt er in Gegenwart des Papstes, der Römischen und Fränkischen Großen, Gericht über den Beklagten. Allein der Kläger konnte seine Beschuldigung nicht erweisen; der Kaiser verstattete, daß er nach den Römischen Gesetzen gerichtet wurde; er ward daher dem Gratianus übergeben, damit sich derselbe, nach seinem Gefallen, an dem Verläumder rächen könnte. Doch dieser gab ihn, auf inständiges Bitten des Kaisers, völlig frey. Eine Hauptabweichung des Platina von dieser Erzählung scheint zwar, weil er erst nach so vielen Jahrhunderten schrieb, von keiner Bedeutung zu seyn; da er aber doch ein einheimischer Schriftsteller Roms war: so ist es immer merkwürdig, daß er versichert, (in Leone IV. p. 103.) Lothar sey nach Rom gekommen, weil einige den Papst bey ihm angegeben hätten, daß er damit umgienge, das Kaiserthum den Griechischen Kaisern zuzuwenden; dieser aber habe sich vollkommen gerechtfertigt. Noch in eben dem Jahr 855. starb er auch, und wurde nachher unter die Heiligen seiner Kirche versezt; wozu einige Wunder, die er verrichtet haben sollte, nicht wenig beytrugen. (Anastas. pag. 363. sq.)

Er

Er würde den seltsamsten Nachfolger unter allen pſten gehabt haben, wenn es eben so unstreitig wäre, man es einige hundert Jahre nach einander ohne iderrede geglaubt hat, daß eine verkleidete Frauens-son nach ihm den päpstlichen Thron bestiegen habe. ese alte Nachricht von der sogenannten Päpstinn hanna, die seit dem vorigen Jahrhunderte so viele treitschriften veranlaßt hat, ist zwar durch dieselben sehr von allen Seiten, beynahe bis zur völligen Er-höpfung, untersucht worden, daß eine neue Erörte-ig derselben unnöthig scheinen könnte. Doch würde auch eine tadelhafte Lücke dieser Geschichte seyn, in hier nicht wenigstens eine bündige und unpar-ische Vorstellung der Gründe, welche sich für und der jene Nachricht ausfindig machen lossen, folgte. ie Uneinigkeit der Gelehrten über dieselbe, von wel-r man hätte erwarten sollen, daß sie längst aufgehört ben müßte, ist noch nicht gänzlich geendigt. Auch het die historische Kritik nicht leicht einen Platz in ; ältern Kirchengeschichte, an welchem sie sich auf so ncherley Weise üben könnte, als an diesem.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Es wurde also ehemals erzählt, daß um die Mitte s neunten Jahrhunderts ein aus Mainz gebürtiges ägdchen von ihrem Liebhaber in männlicher Kleidung ch Athen geführt worden sey, und daselbst in meh-in Wissenschaften einen bewundernswürdigen Fortgang nonnen habe. Darauf sey sie in gleicher Verklei-ing und Gesellschaft nach Rom gekommen, wo sie im Vortrage einiger Künste (Trivium) große Lehrer iter ihren Zuhörern gehabt habe, und mit dem Nah-en Johannes von England (Iohannes Anglicus) i einem ungemeinen Ruf der Wissenschaft und der ugend gestiegen sey. Daher sey sie im Jahr 855. nmüthig zum Papste gewählt worden. Doch da sie von

J. n. C. G. 814 bis 1073.

von ihrem Liebhaber geschwängert worden, und die Zeit ihrer Niederkunft nicht gewußt habe: sey sie auf einem feyerlichen Zuge vom heil. Peter her, (oder aus dem Vaticanischen Palaste,) zu der Kirche und dem Palaste des heil. Johannes von Lateran, zwischen dem Coliseum (eigentlich der neue Italiänische Nahme Coliseo des Flavischen Amphitheatrum,) und der Kirche des heil. Clemens, von den Geburtsschmerzen überfallen worden. Sie habe zwar ein Kind zur Welt gebracht; sey aber gleich darauf gestorben, und an eben demselben Orte begraben worden. Die Päpste vermieden seitdem bey ähnlichen Zügen immer jene Gegend, aus Abscheu vor dieser Begebenheit; auch wurde dieser weibliche Papst nicht in das Verzeichniß der übrigen gesezt.

Diese Erzählung scheint sowohl auf schriftlichen Zeugnissen, als auf Denkmälern der Kunst zu beruhen, durch welche sie auf die Nachwelt fortgepflanzt worden seyn soll. Unter den Schriftstellern, welche Zeugen derselben abgeben, wird Anastasius zuerst angeführt: und man muß gestehen, daß, wenn dieser Zeitgenosse jener Begebenheit, und Bibliothekar der Römischen Kirche, ein Mann, der für den Ruhm der Päpste unendlich mehr, als für die strenge Wahrheit der Geschichte, besorgt war, dieselbe aufgezeichnet hat, jedes andere Zeugniß dadurch ganz überflüßig werde. Es ist freylich wahr, wie man bereits in andern Stellen dieser Geschichte gesehen hat, (Th. XVII. S. 84. fg. Th. XXI. S. 161. fg.) daß es noch nicht vollkommen ausgemacht ist, wie viel dem Anastasius von den ihm zugeschriebenen Lebensbeschreibungen der Römischen Bischöfe gehöre. Allein nicht zu gedenken, daß gerade diejenigen darunter, welche aus dem Zeitalter sind, in welchem die gegenwärtige Geschichte steht, ihm

la Papesse Jeanne, Tom. II. c. 6. p. 79. sq.) daß, wenn gleich dieser Schriftsteller der Päpstinn gar keine Meldung gethan hätte, solches darum nichts zu bedeuten haben würde, weil er von vielen andern wichtigen Auftritten in der Geschichte der Päpste, besonders, wenn sie ihnen nicht zur Ehre gereichten, gleichfals geschwiegen habe. Allein diese ganze Erzählung verliert doch dadurch den einzigen eigentlichen Zeugen, der sich aus dem neunten Jahrhunderte für sie anführen läßt. Er kann aber auch diese Stelle nicht behaupten, wenn er, wie es nach allen Handschriften ausgemacht ist, geschrieben hat, (in Benedicto III. p. 395.) daß die Römer bald nach dem Tode des Leo, im Jahr 855., Benedikt den Dritten zu seinem Nachfolger gewählt, und solches den beiden Kaisern Lotharn und Ludwigen angezeigt hätten. Denn nach der Erzählung, welche er von der Päpstinn hinterlassen haben soll, hat diese die höchste Würde etwas über zwey Jahre bekleidet; auch weiß man, daß Lothar noch im Jahr 855. gestorben ist. Was man dagegen eingewandt hat, (Spanhem. de Papa foemina, p. 660. sq. und Hist. de la Pap. Jeanne, T. II. c. 7. p. 87. sq.) daß die Handschriften des Anastasius überhaupt vielerley Veränderungen erlitten haben; daß sie zum Theil mit Leo dem Vierten aufhören; daß er mit den Bertinianischen Jahrbüchern nicht übereinstimme; und dergleichen mehr, reicht so weit es kann; zum Zeugnisse für die Richtigkeit der bestrittenen Erzählung kann er wenigstens nicht zugelassen werden.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Desto sorgfältiger haben diejenigen Gelehrten, welche diese Geschichte vor wahr hielten, tauglichere Beweise für dieselbe aufgesucht. Spanheim glaubte würklich, (de Papa foemina, c. 9. p. 664. sq.) dreyßig Jahre nach dieser Begebenheit, einen Zeugen derselben

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ben an Herchemperten, einem Mönche zu Monte Cassino, entdeckt zu haben. Denn dieser erzählt, (in Anonymi Salernitani Chronico, c. 14 p. 183. sq. in Muratorii Scriptt. Rer. Italic. T. II. P. II.) es sey dem Fürsten zu Benevent, Arichis, einem Zeitgenossen Karls des Großen, im nächtlichen Traume von einem bösen Geiste offenbart worden, daß der damalige Patriarch zu Constantinopel eine verkleidete Weibsperson sey; er habe solches in diese Hauptstadt berichtet, und es sey auch wahr befunden worden. Es ist klar, sezt Spanheim hinzu, daß diese Mönchsfabel, die zu einer Zeit aufgezeichnet wurde, als der Patriarch Photius mit seinen Anhängern zu Rom äusserst verhaßt war, nichts anders gewesen sey, als ein Zurückschieben dessen, was sich vor kurzem auf dem päpstlichen Stuhl zugetragen hatte, auf die Nebenbuhler desselben in den Morgenländern. Aber in der That ist hier weiter nichts klar, als daß man den Teufel gebraucht hat, um die Patriarchen von Constantinopel zu beschimpfen. Daß dabey auf einen ähnlichen Vorfall zu Rom Rücksicht genommen worden sey, ist eine bloß willkührliche Vorausfezung.

Mit mehrerm Scheine berief sich Spanheim darauf, (l. c. p. 586. sq. 665. Hist. de la Pap. Jeanne, l. c. p. 122.) daß der Mönch Radulph, der von seinem Kloster des heil. Germer zu Flaix in dem Kirchsprengel von Beauvais den Beynahmen Flaviacensis führt, und sonst gewöhnlich in die ersten Zeiten des zehnten Jahrhunderts gesezt wurde, in einem seiner Schreiben der Päpstinn Johanna gedacht habe. Allein seitdem es bewiesen ist, daß er erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gelebt habe, muß auch er aus der Anzahl der Zeugen, oder doch den Zeugen nahen Schriftsteller, weggestrichen werden. Der Jesuit

Labbe

Labbe führte schon diesen Beweis aus der handschriftlichen Chronik des Cisterciensermönchs Alberich im Lüttichischen, der sie um das Jahr 1240. schrieb; (Dissertat. Philolog. de Scriptt. Eccles. Tom. II. p. 273. sq. Paris. 1660. 8.) man erregte aber noch Bedenklichkeiten dagegen. Leibnitz hat diese Chronik zuerst ans Licht gezogen: (Chronicon Alberici, Monachi trium fontium, in Accessionib. histor. Tom. I. pag. 1. sq. Hannov. 1698. 4.) und man sieht keinen Grund, warum der darinne beym Jahr 1157. genannte Mönch Radulph (l. c. p. 329.) nicht eben derselbe seyn sollte, von welchem hier die Rede ist.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Natürlich war freylich für die Vertheidiger der Wahrheit dieser streitigen Erzählung, die Untersuchung der Frage: warum sich weder in der zweyten Hälfte des neunten Jahrhunderts, noch im ganzen zehnten ein Schriftsteller finde, von dem man zuverlässig sagen könnte, daß er eine so ausserordentliche Begebenheit aufbehalten habe. (Spanheim de Papa foemin., p. 587. sq. Hist. de la Pap. Jeanne, l. c. pag. 105. sq.) Durchaus nöthig war sie unterdessen nicht. Denn auch hier kann ein solches Stillschweigen, wie sonst öfters, vielerley Ursachen haben, die jezt gänzlich verborgen bleiben. Daher giebt dasjenige, was man von dieser Art ausfindig gemacht haben will, keine hinlängliche Erklärung ab; wie wenn hauptsächlich darum niemand von der Päpstinn geschrieben haben soll, weil man sie, vermöge eines päpstlichen Befehls, nicht unter die rechtmäßigen Päpste zählen durfte. Genug, erst im eilften Jahrhunderte erscheint sie beym Marianus Scotus in der kurzen Anzeige, daß seit dem Jahr 854. dem Papste Leo eine Frauensperson Johanna nachgefolgt sey, und zwey Jahre, fünf Monathe, und vier Tage regiert habe. (Chronic. L. III. p. 639.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

p. 639. ap. Pistor. Tom. I. Scriptt. Rer. Germanic. Auf den Rang eines Zeugen kann dieser in Deutschland lebende Schottische oder Irländische Mönch, der mehr als zweyhundert Jahre darnach seine Nachrichten aufsetzte, ohnedem keinen Anspruch machen. Woher er dieselbe geschöpft habe, sagt er eben so wenig. Aber es ist nicht einmal völlig gewiß, ob sich auch diese Stelle von ihm herschreibe, weil es Handschriften seiner Chronik giebt, worinne sie fehlt. Hier hat sich allerdings viele Partheylichkeit von beiden Seiten eingemischt. Um das Daseyn der Päpstinn festzusetzen, hat man versichert, jene Stelle des Marianus finde sich in den allermeisten und ältesten Handschriften seines Werks; wo sie aber mangele, da sey sie von der Geistlichkeit, durch deren Hände alle Handschriften einiger Zeiten giengen, zur Ehre des Römischen Stuhls ausgemerzt worden. Auf der andern Seite aber hat man behauptet, in den wenigen und jüngern Handschriften, wo man jene Nachricht antreffe, sey sie erst von spätern Abschreibern eingeschaltet worden. Ja Launoi schreibt zuversichtlich genug, (L. IV. Epist. 8. pag. 570. Opp. T. V. Pars I. Colon. Allobrog. 1731. fol) diese Erzählung sey zur Zeit des Marianus, da man nicht mehr wußte, was sich zu Leo des Vierten Tode zugetragen hatte, ersonnen und ausgestreuet worden. So wenig man, bey dem fortwährenden Mangel einer kritischen Beschreibung aller vorhandenen Handschriften des Marianus, für eine von beiden Partheyen entscheiden kann; so braucht man doch dieselbe nicht einmal, um sich zu überzeugen, daß dieser Schriftsteller allein, der überdieß noch in seiner Zeitrechnung mit jener Erzählung nicht wohl übereinstimmt, kein Gewährsmann derselben seyn könne.

Je weiter sich nunmehr die Schriftsteller, welche einer Päpstinn Johanna gedenken, von dem Zeitalter entfer-

nen, in welchem sie gelebt haben soll, ohne Zeu- der Urkunden anzugeben, denen sie diese Nach- schuldig sind, desto mehr verliert sich auch ihre würdigkeit. Sie sind höchstens nur als Män- zusehen, welche ein ausgebreitetes und unbestrit- Gerücht aufbewahrt haben. So erzählt Siege- von Gemblours gegen den Anfang des zwölf- ahrhunderts, (Chronograph. ad a. 854. p. 794. ftor. T. I.) „der damalige Papst Johann soll- ich einer Sage, eine Frauensperson gewesen seyn, ier ihrer Vertrauten, dem dieses allein bekannt geschwängert habe, und die als Papst mit einem niedergekommen sey; daher rechneten ihn auch nicht unter die Päpste." Aub. Miräus be- zwar hierbey, (l. c. not. a.) daß diese Stelle in rn Handschriften fehle, und also gewiß nicht von berten herkomme; allein gesezt auch, daß diese rung richtig wäre; so ist sie doch von keiner Be- ig. Noch weniger dient es zu einiger Aufklä- dieser Erzählung, daß Otto von Freysingen, e Mitte eben desselben Jahrhunderts, in seinem ichnisse der Päpste, auf Johann den Sechs- n Anfange des achten Jahrhunderts, Johann Siebenten, mit dem Zusatze foemina, folgen (Chron. L. VII. c. 35. p. 163. in Vrstisii Ger. Hist. illustrium T. I. Francof. ad Moen. 1670.

Von gleich geringem Werthe sind die Worte, Gottfried von Viterbo um das Jahr 1191. e Chronik hingeworfen hat. (Papissa Iohanna umeratur. Chronic. f. Panthei P. XX. p. 372. ftor. Tom. II.)

J. n. C. G. 814 bis 1078.

Endlich bringt in den spätern Zeiten des drey- n Jahrhunderts der Schlesische Dominicaner Beichtvater am päpstlichen Hofe, Martinus Po- lonus,



J. n. C. G. 814 – 1073.

lonus, die erste vollständige Geschichte der Päpstinn Johanna zum Vorschein, wie man sie bereits oben (S. 75. fg.) gelesen hat, und wie sie auch Anastasius abgefaßt haben sollte. Daher haben ihn mehrere, auch Mabillon, (in Museo Italico, Tom. I. p. 27. Paris. 1724. 4.) vor den ersten gehalten, der diese Geschichte, wo nicht ersonnen; doch in seinen Schriften erzählt habe. Andere leugnen dagegen wiederum, daß diese Stelle ächt sey; sie soll von den Feinden der Kirche in sein Werk eingerückt worden seyn. (Spanhem. l. c. p. 595.) Wenn ihre Behauptung dadurch einige Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß jene Stelle würklich in vielen Handschriften des Martinus fehlt; wie unter andern Oudin (L. c. T. III. p. 535. sq.) und mehrere beym Fabricius (Biblioth. Lat. med. et inf. T. V. p. 42. ed. Patav.) gezeigt haben; so giebt es doch Handschriften genug, in denen sie angetroffen wird. Lambecius selbst, der sie etwas übereilt vor untergeschoben erklärt, muß gleichwohl gestehen, daß von den acht Handschriften des Martinus in der kaiserlichen Bibliothek, die er genau beschreibt, vier gar nicht verwerfliche, und darunter zween auf Pergament geschriebene, die Erzählung von der Päpstinn mit fast gleichen Worten enthalten. (Commentar. de Augustiss. Biblioth. Caesar. Vindob. L. II. c. 8. p. 863. sq.) Daß von drey solchen Handschriften, einer pergamentnen und zwo papiernen, auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig, die beiden leztern auch die gedachte Stelle in sich fassen, ist schon längst angemerkt worden. (Actor. Eruditor. Supplement. T. I. p. 286.) Mehr Handschriften dieses Inhalts hat Spanheim (de Papa foemina, p. 596. sq.) genannt. Doch die Vermuthung des Untergeschobenen fällt hier gänzlich weg, da der Dominicaner Ptolemäus de Luca, der gleich nach dem Martinus lebte, in einem bald nach dem Jahr

1312. geschriebenen Werke, (Hist. Ecclesiast. L. XVI. c. 8.) ausdrücklich sagt, „alle Schriftsteller, die er „gelesen habe, sezten unmittelbar nach Leo dem „Vierten, den Papst Benedikt den Dritten; nur „Martinus Polonus rückte zwischen diesen beiden „Iohannem Anglicum VIII. ein.“ Diese entscheidende Stelle konnten Mabillon (l. c. pag. 26. sq.) und Pagi (Critica in Annales Baronii, ad a 853. n. 14. p. 624. T. III.) nur aus der Handschrift anführen. Seitdem aber hat Muratori das Werk selbst ans Licht gestellt. (in Scriptt. Rer. Italic. T. XI. pag. 741. sq.) und ihre Angabe hat sich dadurch bestätigt. Man muß sich wundern, daß Pagi dennoch Lambecio darinne Recht giebt, Martinus habe die Erzählung von der Päpstinn nicht geschrieben; sondern sie sey erst nach seinem im Jahr 1278. erfolgten Tode, theils durch die Bosheit verfälschender Ketzer, theils durch die Leichtgläubigkeit von Unverständigen, seiner Chronik angehängt worden. Es verräth zu sehr gewisse Absichten oder Besorgnisse, wenn man ohne Gründe, beynahe ohne Veranlassung, aus bloßen Vermuthungen sichere Erklärungsregeln macht; und wenn Ptolemäus de Luca nicht einmal mehr gewußt haben sollte, was Martinus Polonus eigentlich geschrieben habe; so müßte man das Hardouinsche Verfälschungssystem für die mittlern Zeiten noch allgemeiner machen. Es wird vielmehr aus den spätern Abweichungen der Handschriften Martins von einander sehr wahrscheinlich, daß gar manche seiner Abschreiber es versucht haben, der immer mehr geglaubten Geschichte von der Päpstinn einen Mann von seinem Ansehen durch Weglassung jener Stelle zu entziehen; während daß andere derselben sich nicht getraueten, eine bekannte Sage, die er so umständlich niederschrieb, auszumerzen. Sollte man unterdessen hier-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

aus schliessen, daß ein päpstlicher Beichtvater, wie er, diese Erzählung nicht eingerückt haben würde, wenn ihm ihre Richtigkeit nicht vollkommen bekannt gewesen wäre: so dürfte diese Folgerung wohl auch zu voreschnell seyn. Er sammlete sie nach den Umständen auf, die damals, und offenbar schon lange vorher, zu Rom darüber herumgiengen; aber seine wiederholten Einschränkungen, (ut asseritur, ut dicitur, creditur a multis,) zeigen genugsam, daß sie in seinen Augen nicht alle Festigkeit gehabt hat. Doch wenn er sie auch vor ungezweifelt gehalten hätte; so käme er gleichwohl als Zeuge viel zu spät. Lambecius hat diese berühmte Stelle am genauesten aus seinen Handschriften abdrucken lassen; (l. c. pag. 864. sq.) sie steht auch in den Ausgaben zu Basel im Jahr 1559. und zu Antwerpen im Jahr 1574. Weil aber der Canonicus Johannes Fabricius Cäsar bey seinem Abdrucke zu Cöln im Jahr 1616. in Folio, beynahe eine eben so alte Handschrift, als Martinus selbst gebraucht haben wollte, worinne jene Stelle fehlt, und alle andere vor verdächtig erklärte: so hat man sich nach seiner großsprecherischen Entscheidung auch in der neuesten Ausgabe (in Kulpis. Scriptt. Rer. Germ. Argentor. 1685. und mit einem neuen Titelblat auch Schilters Vorrede, im J. 1702. fol.) gerichtet. Die Stelle fehlt also daselbst; (p. 363. in Mart. Poloni Chronol. Rom. Pontiff.) ob man gleich aus den damals längst vorhandenen Nachrichten des Lambecius hätte lernen können, daß sie wenigstens mit einer kritischen Anzeige ihren Platz zu fordern hatte. Eckhart glaubte zwar, (Commentar. de reb. Franciae Oriental. T. II. pag. 441.) der Dominicaner Echard habe es augenscheinlich bewiesen, daß Martinus, nach der Einrichtung seiner Chronik, gar nicht von der Päpstinn Johanna habe schreiben können: und man kann dieses von den

Hand-

andschriften, die Echard unter den Händen gehabt
ie, zugeben; ohne daß es sich auf alle übrigen anwen-
n ließe; indem dieses sonst der Beobachtung des
ambeccius unmöglich hätte entgehen können. Gleich
ohl mußte Eckhard einräumen, daß ein Zeitgenosse
s Martinus, dessen um das Jahr 1290. geschrie-
ne Chronik, (worinne Martinus, nach der Versi-
erung des Verfassers selbst, genüzt worden ist,) er
iemals herausgegeben hatte, (Martini Minoritae Flo-
s temporum, ad a. 854. pag. 1609. sq. in Eccardi
orp. historic. med. aeui, T. I. Lips. 1723. fol.) die
eschichte der Päpstinn ohngefähr auf gleiche Art, wie
ier, erzählt habe. Man trifft bey diesem Francisca-
r nur noch den lächerlichen Zusatz an, daß, als die
nungere Päpstinn den Teufel in einem Besessenen
schworen, und gefragt habe, wenn er denselben ver-
ssen wolle, dieser in zwey Versen geantwortet hätte:
dann wolle er es ihr sagen, wenn sie ihr Kind zum
erschein bringen würde: Papa, Pater Patrum, Pa-
ssae pandito partum, Et tibi tunc edam, de cor-
re quando recedam. Aber auch hier dreht es Eck-
art willkührlich um; aus dem Franciscaner Martin
l diese Erzählung in die Chronik des Dominicaners
Martin übergetragen worden seyn. Ja es gefällt
m auch die Erdichtung des Pagi, daß dieselbe von
n Waldensern ersonnen worden sey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Von dieser Zeit an, da Martinus Polonus
ausführlich Leben, Abentheuer und Tod der päpst-
chen Johanna beschrieben hat, häuffen sich die
chriftsteller sichtbarlich, welche diese Geschichte als
kannt in ihre Werke einflechten; es scheint würklich,
ß sein Beyspiel andern mehr Muth gemacht habe:
d sie berufen sich zum Theil auf ihn. Die beiden
genden Jahrhunderte reizten ohnedem von Seiten

J. n. C. G. 814 bis 1073.

der Päpste selbst auf mancherley Art zu freymüthigen Geständnissen. Auch kommen nunmehr noch andere Umstände hinzu, die man als Folgen und Bestätigungen dieser Geschichte erzählt. Daher ist nicht nur die Anzahl solcher Schriftsteller in jenen Jahrhunderten so beträchtlich; sondern es giebt ihrer auch nicht wenige in der Römischkatholischen Kirche, die bis gegen den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts eben dieselbe Erzählung ohne Bedenken wiederholt haben. **Blondel** hat vom **Marianus Scotus** an, bis gegen das Jahr 1610. hin, sechs und sechszig Schriftsteller aus der gedachten Kirche angeführt, bey denen sie sich findet. (de Ioanna Papissa, p. 2–9.) **Spanheim**, dem weit mehr daran gelegen war, dieses Verzeichniß zu erweitern; oder vielmehr sein Uebersezer **Lenfant**, zählt ihrer vom Jahre 1261. an, bis zum Jahr 1600, hundert und funfzig. (Histoire de la Papesse Jeanne, T. II. p 156–234) Einige derselben hätten zwar bestimmter angegeben werden sollen; bey manchen wäre auch sonst einiges zu erinnern; was aber am meisten befremdet, ist, daß sie in dem leztern Buche insgesammt unter dem Nahmen von Zeugen aufgeführt werden; der doch keinem einzigen derselben gebührt. Es ist also auch unnüz, diese ganze Reihe durchzugehen. Sehr merkwürdige, auch wohl große Nahmen sind darunter, bey denen man nicht an bloße Nachschreiber ihrer Vorgänger denken kann. Dergleichen sind aus dem vierzehnten Jahrhunderte **Occam**, **Petrarcha** und **Boccaccio**. Die Stelle des leztern (de claris mulieribus, c. 99.) verdient deswegen genannt zu werden, weil sie in den deutschen Uebersezungen dieses Buchs im funfzehnten Jahrhunderte mit einem Holzschnitte begleitet ist, welcher die gebährende Päpstinn vorstellt. Eine solche Ausgabe davon erinnere ich mich auf der Universitätsbibliothek zu **Leipzig** gese-

:hen zu haben; sie war, wo ich mich recht erinnere, schen den Jahren 1470. und 1480. zu Ulm ge- ckt. Im funfzehnten Jahrhunderte zeichnen sich dieser Reihe unter andern **Dietrich von Niem**, :rson, **Aeneas Sylvius** und **Platina** aus. Die den lezten sind darunter die merkwürdigsten: jener, 3ist. 140.) dieser, (in Ioanne VIII. pag. 103. ed. van.) weil sie die ersten Schriftsteller gewesen sind, viel man weiß, welche diese Geschichte bezweifelten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aus dieser Besichtigung der Zeugen, welche für Würklichkeit der Päpstinn **Johanna** aufgestellt ten sind, ergiebt es sich von selbst, daß eigentlich keiner vorhanden ist; und daß der einzige, dem n dieses Ansehen beylegen könnte, **Anastasius**, eine ig ungewisse Aussage leistet. Schon daraus folgt , daß diese Erzählung bloß eine alte, zu **Rom** und rall in den Abendländern, vor wahr gehaltene Sage t müsse. Sie hatte sich unterdessen so sehr befe- t, daß, wie **Blondel** bemerkt, (l. c. pag. 10.) der Jahr 1276. gewählte Papst **Johannes** sich den n und Zwanzigsten zu nennen verstattete; ob er ich, wenn **Johanna** nicht mitgerechnet wurde, der Zwanzigste war. Doch eine andere Gat- g von Beweisen für die Wahrheit dieser Begeben- t scheinen öffentliche Denkmäler derselben abzu- en. Es sind Bildsäulen zu ihrem Andenken ge- worden. Eine solche sah zu **Rom Dietrich von** iem, der gegen den Anfang des funfzehnten Jahr- iderts päpstlicher Sekretär war. (de privilegiis ac ibus Imperii, apud Goldast. de Monarchia Imperii, II. p. 1476. sq.) Zwar behaupten Römischkatholi- e Gelehrte, es sey eine auf den Götzendienst sich bezie- ide Bildsäule gewesen. Aber selbst **Blondel** (l. c. 70. 73.) wollte dieses nicht zugeben; er glaubte, sie

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sey zum Denkmal des Abscheues gegen jenen schändlichen Auftritt errichtet worden. Erst gegen den Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts soll sie auf päpstlichen Befehl zerstört worden seyn. In der Hauptkirche zu Siena gab es ehemals, unter andern Bildsäulen von Päpsten, auch eine von der Johanna über welche gar nicht gestritten werden darf. Launoi versicherte, (Diss. de auctoritate negantis argumenti adversus Thiersium, Opp. T. II. P. I. pag. 67. 68.) sie im Jahr 1634. selbst gesehen zu haben. Als Mabillon im Jahr 1686. in eben diese Kirche kam, konnte er sie zwar nicht entdecken; allein man erklärte es ihm nachmals, wie er selbst erzählt, (Iter Italicum, p. 157. sq. in Musei Italici T. I. P. I.) dadurch, daß an derselben, auf Befehl Clemens des Achten, die weiblichen Züge in männliche verwandelt, und der Nahme Zacharias auf diese Bildsäule eingegraben worden sey. Endlich zeigte man auch noch dem ältern Pagi, nach seiner Erzählung, (Crit. in Annales Baronii ad a. 853. n. 17. p. 625.) in jener Kirche den Ort, wo diese Bildsäule gestanden hatte, bis sie Alexander der Siebente, der aus Siena gebürtig war, hatte wegschaffen lassen. Noch eine Bildsäule der Päpstinn wollte der Bischof Burnet auf einem öffentlichen Platze zu Bologna, der großen Kirche gegen über, unter andern Bildsäulen der Päpste, gesehen haben; die aber, nach anderer Meinung, Nicolaus den Vierten vorstellen sollte. (Spanhem. de Papa foemina, p. 605.)

Ein weit seltsameres Denkmal dieser Begebenheit soll ehemals, bey der Einweihung des neugewählten Papstes, an dem durchlöcherten Stuhl sichtbar gewesen seyn, auf welchen man ihn sezte. In dieser Stellung soll sich ihm, wie man in den spätern Zeiten des

nfzehnten Jahrhunderts, und vermuthlich schon
früher erzählte, (Platina in Ioh. VIII. pag. 103.
ovan. Bernardino Corio in Hist. Mediol. ed. 2.
. beym Spanheim, Hist. de la Papesse Jeanne,
p. 273.) der jüngste Diakonus der Römischen
genähert, und sich, damit man ja nicht zum
nmal durch ein verstelltes Geschlecht hintergan-
ürde, selbst durch Berührung überzeugt haben,
ein Mann sey. Es ist eben nicht zu verwun-
daß um gleiche Zeit ein Grieche, der mit Rom
talien ziemlich bekannt war, (Laonicus Chalco-
las de rebus Turcicis, L. VI. pag. 160. Paris.
fol.) gerade diese Umstände berichtet, und noch
ügt, derjenige, der die gewünschte Entdeckung
uen Papste machte, habe ausgerufen: Wir ha-
nen Mann zum Herrn! Allein daß Platina,
ipstlicher Kanzleybedienter, zwar sich nur auf
ftsteller beruft, welche dieses meldeten; aber doch
augnet, daß der Papst auf einen solchen Stuhl
werde; das könnte fast einem neuen Beweise
) sehen, wenn er nicht hinzusetzte, er glaube, die-
tuhl sey dazu bestimmt, den zu einer so großen
e Erhobenen zu erinnern, daß er kein Gott, son-
in Mensch, und den natürlichen Bedürfnissen
dere unterworfen sey; daher es auch ein Nacht-
stercoraria sedes) genannt werde. Diese Ver-
ing eines einsichtsvollen Mannes, der keinen Au-
igen anzugeben wußte; die noch fortwährenden
lischen Cärimonien bey der Weihung und Krö-
eines Papstes; endlich der kaum denkbare Grad
nverschämtheit und Thorheit, den man bey jener
lechtsprobe annehmen müßte; alles dieses macht
hrscheinlich, daß dieselbe aus einem pöbelhaften
e, aus einem Mißdeuten des gedachten Stuhls,
iden sey. Dazu kommen die treffenden Erläute-
rungen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

rungen, welche Mabillon (l. c. p. 57. sq.) darüber mitgetheilt hat. Er sah im Jahr 1685. in einer Kammer an der Lateranensischen Kirche zu Rom, unter andern Geräthschaften, drey Stühle. Der erste, von weissem Marmor, stand sonst in dem Vorhofe jener Kirche, zu deren Besiznehmung der neue Papst dadurch eingeführt wurde, daß er zuerst an dem päpstlichen Throne unter dem Hauptbogen der Kirche, alle Cardinäle und Bischöfe zum Kusse zuließ; sodann aber auf den gedachten Stuhl gesezt ward, wobey der Vers des Psalms gesungen wurde: Suscitat de pulvere egenum, et de *stercore* erigit pauperem. Von dieser für den Papst demüthigenden Erinnerung hat der Stuhl den Nahmen sedes stercoraria bekommen. Darauf führte man ihn in die Capelle des heil. Silvester, bey dem Lateranensischen Palaste, wo sich die beiden andern purpurfarbigen Stühle befanden. Auf dem einen, zur Rechten sitzend, empfieng er die Schlüssel der erstgenannten Kirche; auf dem andern zur Linken gab er sie zurück. Von allen diesen Gebräuchen fand Mabillon vor dem zwölften Jahrhunderte keine Spur. Sie dauerten bis in die ersten Zeiten des sechszehnten Jahrhunderts fort; wurden aber, nachdem ihnen die allgemein geglaubte Geschichte der Päpstinn ein schimpfliches Ansehen gegeben hatte, vermuthlich bald nach Leo dem Zehnten abgeschafft. Daß die beyden Stühle durchbrochen waren, kam allem Ansehen nach davon her, weil man sie in den Bädern der alten Römer gefunden, und wegen ihrer Kostbarkeit würdig gehalten hatte, zum päpstlichen Cärimoniel zu dienen. Spanheim, der einen solchen Stuhl in Kupfer hat abbilden lassen, (de Papa foemina, p. 610. Hist. de la Papesse Jeanne, p. 263.) hat sich zwar viele Mühe gegeben, die ehemals gemeine Meinung von demselben aufrecht zu erhalten; aber

die

des funfzehnten Jahrhunderts, und vermuthlich schon viel früher erzählte, (Platina in Ioh. VIII. pag. 103. ed. Lovan. Bernardino Corio in Hist. Mediol. ed. a. 1503. beym Spanheim, Hist. de la Papesse Jeanne, T. I. p. 273.) der jüngste Diakonus der Römischen Kirche genähert, und sich, damit man ja nicht zum zweytenmal durch ein verstelltes Geschlecht hintergangen würde, selbst durch Berührung überzeugt haben, daß er ein Mann sey. Es ist eben nicht zu verwundern, daß um gleiche Zeit ein Grieche, der mit Rom und Italien ziemlich bekannt war, (Laonicus Chalcocondylas de rebus Turcicis, L. VI. pag. 160. Paris. 1650. fol.) gerade diese Umstände berichtet, und noch hinzufügt, derjenige, der die gewünschte Entdeckung am neuen Papste machte, habe ausgerufen: Wir haben einen Mann zum Herrn! Allein daß Platina, ein päpstlicher Kanzleybedienter, zwar sich nur auf Schriftsteller beruft, welche dieses meldeten; aber doch nicht leugnet, daß der Papst auf einen solchen Stuhl gesezt werde; das könnte fast einem neuen Beweise ähnlich sehen, wenn er nicht hinzusezte, er glaube, dieser Stuhl sey dazu bestimmt, den zu einer so großen Würde Erhobenen zu erinnern, daß er kein Gott, sondern ein Mensch, und den natürlichen Bedürfnissen wie andere anterworfen sey; daher es auch ein Nachtstuhl (stercoraria sedes) genannt werde. Diese Vermuthung eines einsichtsvollen Mannes, der keinen Augenzeugen anzugeben wußte; die noch fortwährenden symbolischen Cärimonien bey der Weihung und Krönung eines Papstes; endlich der kaum denkbare Grad von Unverschämtheit und Thorheit, den man bey jener Geschlechtsprobe annehmen müßte; alles dieses macht es wahrscheinlich, daß dieselbe aus einem pöbelhaften Gerede, aus einem Mißdeuten des gedachten Stuhls, entstanden sey. Dazu kommen die treffenden Erläuterungen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

rungen, welche Mabillon (l. c. p. 57. sq.) darüber mitgetheilt hat. Er sah im Jahr 1685. in einer Kammer an der lateranensischen Kirche zu Rom, unter andern Geräthschaften, drey Stühle. Der erste, von weissem Marmor, stand sonst in dem Vorhofe jener Kirche, zu deren Besiznehmung der neue Papst dadurch eingeführt wurde, daß er zuerst an dem päpstlichen Throne unter dem Hauptbogen der Kirche, alle Cardinäle und Bischöfe zum Kusse zuließ; sodann aber auf den gedachten Stuhl gesezt ward, wobey der Vers des Psalms gesungen wurde: Suscitat de pulvere egenum, et de *stercore* erigit pauperem. Von dieser für den Papst demüthigenden Erinnerung hat der Stuhl den Nahmen sedes stercoraria bekommen. Darauf führte man ihn in die Capelle des heil. Silvester, bey dem lateranensischen Palaste, wo sich die beiden andern purpurfarbigen Stühle befanden. Auf dem einen, zur Rechten sitzend, empfieng er die Schlüssel der erstgenannten Kirche; auf dem andern zur linken gab er sie zurück. Von allen diesen Gebräuchen fand Mabillon vor dem zwölften Jahrhunderte keine Spur. Sie dauerten bis in die ersten Zeiten des sechszehnten Jahrhunderts fort; wurden aber, nachdem ihnen die allgemein geglaubte Geschichte der Päpstinn ein schimpfliches Ansehen gegeben hatte, vermuthlich bald nach Leo dem Zehnten abgeschafft. Daß die beyden Stühle durchbrochen waren, kam allem Ansehen nach davon her, weil man sie in den Bädern der alten Römer gefunden, und wegen ihrer Kostbarkeit würdig gehalten hatte, zum päpstlichen Cärimoniel zu dienen. Spanheim, der einen solchen Stuhl in Kupfer hat abbilden lassen, (de Papa foemina, p. 610. Hist. de la Papesse Jeanne, p. 263.) hat sich zwar viele Mühe gegeben, die ehemals gemeine Meinung von demselben aufrecht zu erhalten; aber

die

bemerkt worden ist, findet man es oft überaus schwer, und in vielen Fällen gar unmöglich, die Ursachen sicher anzugeben, warum manche Schriftsteller von Dingen, welche sie sehr wohl wissen konnten, und die man bey ihnen erwartet, gar nichts gesagt haben. Es fiel daher auch Spanheimen leicht, (de Papa foemina, c. 7. p. 634. sq. Hist. de la Papesse Jeanne, T. II. pag. 1–42.) das Stillschweigen der Griechen von der Päpstinn auf mancherley Art zu erklären. Wenn er aber, ausser dem schon angeführten Chalcocondylas, sich noch auf den Mönch Barlaam beruft, der in einer Streitschrift wider die Römische Kirche (de Papae principatu, c. 14. p. 120. post Salmas. de Primatu Papae,) jene Begebenheit als bekannt voraussezte: so bedachte er nicht, daß derselbe ebenfals in den spätern Jahrhunderten schrieb, wo man zu Rom selbst an dem Daseyn der Päpstinn kaum mehr zweifelte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Wider die Wahrheit ihrer Geschichte scheint ein anderer Beweis, wenn er gleich nur auf einer Folgerung aus einem Schreiben des Papstes Leo des Neunten vom Jahr 1053. beruht, desto gültiger zu seyn. Dieser gedenkt darinne (Epist. I. ad Michaëlem, Patriarch. Constantinop. c. 23. p. 963. in Labbei Conciliis, Tom. IX.) des ihm unglaublichen Gerüchts, daß unter den Patriarchen von Constantinopel Verschnittene, mithin Weiber, gewesen wären; das er aber doch darum vor möglich halte, weil die Griechen, ihrer Verachtung der Kirchengeseze gemäß, auch sonst Verschnittene zu Clerikern und Bischöfen gemacht hätten. Müßte nicht, sagt Blondel, (de Papa foemina, p. 21.) Leo unsinnig gewesen seyn, wenn er, wofern zweyhundert Jahre vorher Johanna auf seinem Stuhl saß, dem Griechischen Patriarchen bloß aus einem ungewissen Gerüchte einen Vorwurf gemacht

hätte,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

hätte, der ihm weit empfindlicher zurückgegeben werden konnte? Zwar ließe sich dabey erinnern, daß den Päpsten immer die Entschuldigung übrig blieb, seine weibliche Vorgängerinn habe ihren Platz unerkannt eingenommen und sey deswegen nachher allgemein verabscheuet worden; in der Griechischen Kirche hingegen habe man so anstößige Auftritte wissentlich hervorgebracht. Allein er konnte doch dadurch den bittersten Spöttereyen nicht entgehen, und verdiente sie fast noch mehr, wenn nicht bloß ein ehemaliger Mann; sondern ein würkliches Weib Papst gewesen war.

Ein Beweis aber, der, nach den vorhergegangenen Untersuchungen, hier nur berührt werden darf, bedeutet im Grunde weit mehr: Kein einziger Zeuge spricht für diese Erzählung. Mit diesem hängt ein anderer genau zusammen, und verstärkt ihn: Zeitgenossen der vorgeblichen Geschichte vom größten Ansehen widersprechen ihr, ohne sie im geringsten anzuführen, durch andere glaubwürdige Nachrichten so augenscheinlich, daß sie, so lange diese nicht widerlegt werden, unmöglich Statt finden kann. Es sind hier nicht bloß überhaupt solche Schriftsteller seit der Mitte des neunten Jahrhunderts gemeint, welche Benedikt den Dritten sogleich auf Leo den Vierten folgen lassen: denn man könnte gegen sie die Einwendung gebrauchen, daß sie die zwischen beyden regierende Päpstinn, als einen Auswuchs, nicht mitgerechnet haben. Wenn aber der Abt Lupus von Ferrieres an den Papst Benedikt III. schreibt, (Epist. 103. p. 154. Antwerp. f. Lipsiae, 1710. 8.) er sey Gesandter bey seinem Vorgänger Leo gewesen, und höre, daß er demselben an Frömmigkeit gleich komme; oder wenn Ado, der seit dem Jahr 859. Erzbischof von Vienne war, erzählt, (Breviar. Chronicon.

cbr. de sex mundi aetatibus, in Biblioth. PP. Lugn. T. XVI. p. 768. sq.) nach dem Tode Leo des ritten sey Benedikt III. auf den Apostolischen Stuhl ezt worden, doch erst nachdem der Kaiser Lothar elts verstorben war, (weil er nemlich an dessen Totage geweiht wurde:) so hat dieses schon etwas mehr edeuten. Doch entscheidend ist die Stelle Hincres, Erzbischofs von Rheims, in einem Schrei-, welches er im Jahr 866. an den Papst Nicos den Ersten abließ. (Opusc. et Epist. p. 307.). T. II. ed Paris.) Er meldet ihm darinne, daß mit den kaiserlichen Gesandten zugleich auch seine eordnete nebst einem Brief nach Rom geschickt e; unterwegens hätten sie erfahren, daß Leo der rrte gestorben sey; als sie aber in jener Hauptstadt ekommen wären, habe ihnen der neue Papst Beikt III. einen Freyheitsbrief für ihn zugestellt. Hier ie unmittelbare Folge der beiden Päpste auf einan- augenscheinlicher, als sonst irgendwo. Man hat r, weil man die Wichtigkeit dieser Stelle fühlte, zu zeigen gesucht, daß sie Verfälschungen erlitten e; bald behauptet, die kaiserlichen Gesandten hät- nicht so geschwind zu Rom anlangen können, weil thars damals erfolgte Abdankung ihnen erst neue rhaltungsbefehle nothwendig gemacht hätte; und der Einwendungen mehr sind, die man ihr entge- llt hat. (Hist. de la Papesse Jeanne, par Spann, T. I. p. 102 – 121.) Es sind aber nur Aus- hte, welche einer sichern Erzählung dessen, was ge- hen ist, andere mögliche oder wahrscheinliche Um- de entgegenstellen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Diese Gründe erhalten noch durch die Zeitrechng, welche durchaus mit der oftgedachten Geschichte ltet, ihre lezte Stärke. Nach dem Anastasius

starb Leo der Vierte am 17. Julius des Jahrs 855. (T. I. p. 394. ed. Blanchin.) Bald darauf, sagt eben dieser Geschichtschreiber, (l. c. p. 395.) wurde Benedikt der Dritte zu seinem Nachfolger gewählt, und die Römer schickten Gesandte ab, welche diese Wahl den beiden Kaisern, Lothar und Ludwig, melden sollten. Sie trafen Ludwigen zu Pavia an; allein Lothar legte im September eben dieses Jahrs 855. die Regierung nieder; begab sich in das Kloster Prüm im Trierischen, und gieng schon am acht und zwanzigsten September desselben Jahrs darinne mit Tode ab. Die weite Entfernung jenes Klosters von Rom machte es, daß man hier von seinem Ableben nicht sobald Nachricht bekam. Daher wird in einem Freyheitsbriefe, welchen der Papst gleich im Anfange seiner kirchlichen Verwaltung für das Kloster Corbie ausfertigen ließ, noch das neun und dreyßigste Regierungsjahr Lothars angegeben. (apud Mabillon. in Annall. Ord. S. Bened. T. III. L. 34. p. 43.) Nicht weniger merkwürdig ist eine im Jahr 855. zu Rom geprägte silberne Münze, auf deren einen Seite aus gleicher Ursache, weil man den Tod dieses Kaisers noch nicht wußte, sein Nahme; (Hlotharius Imp.) auf der andern aber der heil. Petrus, (Scs Petrus) und in einem kreuzförmigen Nahmenszuge der Papst (Bne. Pa.) stehen. Der Graf Joseph Garampi hat diese Münze zuerst ans Licht gezogen, und in den darüber gegebenen schönen Erläuterungen auf das Deutlichste gezeigt, daß nach derselben zwischen Leo und Benedikt kein Platz für die Päpstinn Johanna übrig bleibt. (Diss. de numo argenteo Benedicti III. Pont. Max. Romae, 1749. 4.) Ich habe, da ich diese Schrift nicht besitze, zwey gute Auszüge derselben benützt, wovon der eine in Koelers historischen Münzbelustigungen, (Th. XX. S. 305-312.) der andere in

den Novis Actis Eruditorum, a. 1755. p. 328–334.) befindlich ist. Koeler hat zugleich wider Garampi bewiesen, daß diese Münze eine kaiserliche, nicht aber eine päpstliche, sey; wenn gleich Petro und dem Papste auf der Kehrseite ein Ehrenplatz eingeräumt worden ist. Auch hier haben zwar Spanheim und Lenfant, weil sie selbst diesen chronologischen Beweis vor den wichtigsten erkannt haben, alles aufgeboten, um ihn zu zernichten. Die erstgedachte Münze kannten sie freylich nicht; aber die für Corbie ausgestellte Urkunde rechneten sie unter die zahlreichen Verfälschungen dieser Jahrhunderte; sie drangen sehr auf das Ungewisse in der ganzen Zeitrechnung der ältern päpstlichen Geschichte, und sezten auch den Tod Leo des Vierten ein Jahr früher an. Verächtlich sind ihre Einwürfe keineswegs; nur haben sie etwas Erzwungenes, und reichen zu ihrer Absicht nicht hin; wie Garampi insonderheit gezeigt hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Wenn aber die Erzählung von der Päpstinn Johanna, die keine eigentlichen Beweise für sich hat, und der dagegen alles im Wege steht, gleichwohl Jahrhunderte lang, in einer Kirche und in Zeiten, wo man so viele Ursache und Reizung hatte, sie nicht zu glauben, mit einem Schein der Glaubwürdigkeit vor wahr gehalten worden ist, der es beynahe verbietet, sie schlechtweg eine Fabel zu nennen: so ist es desto mehr der Mühe werth, zu untersuchen, wie dieselbe entstanden sey. Der Ursprung des Irrthums ist in seiner Art eben so lehrreich, als es die Mittel zur Erfindung der Wahrheit sind: und hier muß die Begierde, ihn kennen zu lernen, besonders hoch steigen. Auch haben es viele von denen, welche diese Erzählung verwarfen, desto mehr vor ihre Schuldigkeit gehalten, solche Erörterungen anzustellen, von denen Blondel (de Ioanna

[illegible]

[illegible] Rom und [illegible] Wahl [illegible] Päpste. [illegible] lange, [illegible] Johannes [illegible], daß es [illegible] Johanne [illegible]. Sie versetzen dieselbe freilich in ein [illegible] Zeitalter, in die Mitte des neunten Jahrhunderts. [illegible] es aber doch gegen das Ende von diesem einen Johann den Achten unter den Päpsten gab, und von einer spät entstandenen Sage nicht eben gefordert werden kann, daß ihre historische Grundlage völlig mit der Zeitrechnung übereinstimme: so würde dadurch diese Muthmaßung noch nicht verwerflich werden. Panvini entfernt sich auch nicht weit von derselben;

er

er glaubt, (Annot. ad Ioh. VIII. in Platina de vitis Pontificum, p. 106. ed. Lovan.) weil der junge und ausschweifende Papst, Johann der Zwölfte, um die Mitte des zehnten Jahrhunderts unter andern Beyschläferinnen auch eine, Johanna genannt, gehabt habe, nach deren Willen vielleicht damals alles zu Rom geschah: so habe man nachher verbreitet, daß würklich eine Johanna den päpstlichen Stuhl eingenommen habe. Dieser Augustinermönch fehlte nur darinne, daß er unter die vom Luitprand angeführten Geliebten jenes Papstes noch eine Johanna eigenmächtig einrückte. In den neuern Zeiten hat Christoph August Heumann (Dissert. de origine verae traditionis falsae de Iohanna Papissa, Götting. 1739. 4. et in Sylloge Dissertt. sacr. T. I. pag. 352. sq.) diese Vermuthung nicht unglücklich zu bestärken gesucht. Er meint insonderheit, daß die weibliche Herrschaft zu Rom im zehnten Jahrhunderte Mahlern und Bildhauern zu scherzhaften Abbildungen eines weiblichen Papstes Gelegenheit gegeben habe; so sey daraus nach und nach eine würkliche Geschichte erdichtet worden. Es ist jezt leicht, über diese berühmte Erzählung abzusprechen, und sie ein Mährchen zu nennen; aber wenn man sie auch untersucht hat: so kann man sich schwerlich enthalten, nebst andern mit Mosheim zu urtheilen, (Institutt. Hist. Eccles. ant. et recent. p. 326.) es müsse sich zu Rom eine Begebenheit würklich zugetragen haben, die zu jener Erzählung Anlaß gegeben habe. Bis jezt indessen ist keine andere bekannt, als die langwierige Reihe von Unordnungen, welche die erstgenannte Besezung des päpstlichen Throns durch Freunde, Liebhaber und uneheliche Söhne einiger zu Rom herrschender Frauenspersonen verursacht hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Andere Muthmaaßungen über den Ursprung dieser Erzählung haben weit weniger Wahrscheinlichkeit. Baronius suchte ihn darinne, (Annall. Eccles. ad a. 879. n. 5. p. 550. T. X.) daß der Papst Johann der Achte, der vom Jahr 872. an regiert hat, im Streite mit dem berühmten Gegner der Römischen Kirche, dem Patriarchen Photius, sich viel zu schwach und weibisch betragen habe, und deswegen eine Päpstinn genannt worden sey. Dieß ist ohne alle historische Spuren ausgesonnen, und kommt daher in gar keine Betrachtung. Denn daß ein ungenannter Schriftsteller des dreyzehnten Jahrhunderts (Hist. de Landgrav. Thuring. c. 7. p. 1302. apud Pistor. T. I. ed. Struv.) von jenem Papste sagt, er sey ein Weib gewesen, und könne daher nicht unter die Päpste gezählt werden, beweiset weiter nichts, als daß er in demselben die damals schon allgemein angenommene Päpstinn Johanna zu finden glaubte. Eben so unbedeutend ist Bellarmins Einfall, (L. III. de Rom. Pontif. c. 24.) daß die im eilften Jahrhunderte zur Zeit Leo des Neunten entstandene Sage, als wenn eine Frauensperson Patriarch von Constantinopel gewesen wäre, von Feinden der Römischen Kirche gegen sie umgedreht worden sey. Leo Allatius hielt es vor desto gewisser, (Confutatio fabulae de Papissa, n. 24. p. 85. sq. in Symmictis, Venet. 1733. fol.) daß eine schwärmerische Frauensperson, Thiota, welche zur Zeit Leo des Vierten und Benedikt des Dritten, (eigentlich, nach den Fuldischen Jahrbüchern, im Jahr 847.) sich in Deutschland zur Prophetinn und öffentlichen Lehrerinn aufwarf, mithin gleichsam das Amt eines Papstes verwaltete, die Erdichtung einer Päpstinn veranlaßt habe. Man wird aber schwerlich eine Aehnlichkeit zwischen diesen beiden Auftritten antreffen. Endlich hat in unsern Zeiten ein Italiänischer Gelehrter

eine

eine neue Muthmaaßung vorgetragen, wie die abentheuerliche Geschichte von der Päpstinn aufgekommen sey. (Diatriba de Iohanna Papissa, seu de eius fabulae origine, a *Carolo Blasco* conciunata. Neapoli, 1779. 8.) Es ist unleugbar, sagt er, nach dem Auszuge, den **Döderlein** von seiner Schrift mitgetheilt hat, (in der Auserles. theolog. Bibliothek, Erstem Bande, S. 617. fg.) daß die unter dem Nahmen **Isidors** erschienene Sammlung päpstlicher Decretalen von einem **Johannes Anglus** oder **Anglicus** zu **Mainz** gemacht und herausgegeben worden ist, und daß man sich bey den folgenden Streitigkeiten zwischen Kaisern und Päpsten häuffig auf Stellen derselben zur Vertheidigung der Römischen Hoheit berufen hat. Als **Gregor der Vierte** insonderheit ins Fränkische Reich reisste, um den Kaiser **Ludwig** mit seinen Söhnen zu vergleichen; und bey dieser Gelegenheit verschiedene Bischöfe im Gefolge des Kaisers ihm die erwartete Ehrerbietung nicht erweisen wollten: bediente sich **Paschasius Radbertus**, um die Ansprüche und Unternehmungen des Papstes zu unterstützen, sorgfältig der unächten **Isidorischen** Sammlung. Der Papst, der um den Betrug nicht wußte; aber doch die Sammlung für sich sehr brauchbar fand, und ebenfals benützte, gab hierdurch Veranlassung, daß man über die Beförderung unächter Schriften durch die Päpste spottete, und einige beissende Verse darauf machte, die zwar im Ausdrucke verschieden; dem Inhalte nach aber mit dem bekannten Verse übereinstimmend waren: Parce, Pater Patrum, Papissae pandere partum! Mit diesem räthselhaften Bilde der Geburt der Päpstinn wurden die untergeschobenen Decretalen bezeichnet: und der Nahme **Johanna** soll die Mutter derselben, den **Johannes Anglicus**, anzeigen. In der Folge nahm man das vor Ernst und Geschichte auf,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

was zuvor Metapher und Satyre war; die Geschicht-schreiber thaten aus der Fülle ihrer Einbildungskraft immer neue Umstände hinzu: so verbreitete sich in den spätern Zeiten ein durch vielerley Künste ausgebildetes Mährchen. Döderlein nennt dieses die sinnreichste und wahrscheinlichste unter allen Hypothesen über den Ursprung dieser Fabel. Sinnreich kann sie allerdings heissen; aber das Wahrscheinliche und Treffende in derselben vermag ich wenigstens nicht zu entdecken. Sie stüzt sich auf ganz willkührliche, aus der Luft gegriffene Voraussezungen; zum Beyspiel, daß Johannes Anglicus Verfasser der falschen Decretalen sey; daß Paschasius sie für die Päpste gebraucht habe; und dergleichen mehr. Es sind bloß Möglichkeiten, daß alles dieses so zugegangen sey; wenn die unächten Decretalen auch anfänglich etwas bezweifelt wurden, so ist es doch gar nicht glaublich, daß aus diesem kurzen Widerspruche eine so seltsame Erzählung entsprungen sey: und die Entstehung eines historischen Irrthums von solcher Wichtigkeit, der Jahrhunderte lang durch Schriftsteller und Denkmäler befestigt, und zu Rom selbst ohne Bedenken angenommen worden ist, aus der neuersonnenen Wizeley eines Gegners von Rom im neunten Jahrhunderte herzuleiten, heißt eine Erdichtung aus der andern erklären; aber nicht begreiflich machen.

Nachdem die Päpstinn Johanna, wo nicht seit dem eilften Jahrhunderte, doch gewiß seit dem dreyzehnten, gleichsam im ungestörten Besitze des Throns geblieben war: äusserte zuerst um die Mitte des funfzehnten, Aeneas Sylvius, der sonst vor seiner Besteigung eben desselben Throns so freymüthig gegen die Päpste schrieb, sein Bedenken über die Wahrheit dieser Geschichte, (Epist. CXXX.) Gegen das Ende

des

des eben gedachten Jahrhunderts, erzählte sie zwar, wie man gesehen hat, (oben S. 89–91.) Platina ziemlich vollständig; sezte aber hinzu, es sey dieses eine gemeine Sage, deren Urheber unzuverläßig und unbekannt wären; er habe sie nur darum kurz und einfach hingeschrieben, damit es nicht scheine, als hätte er dasjenige, was beynahe alle glaubten, zu hartnäckig weggelassen; auch wir, so schließt er, wollen hierinne mit dem großen Hauffen irren; ob man gleich wohl sieht, daß diese Geschichte unter diejenigen gehöre, welche vor möglich gehalten werden. Der erste Geschichtschreiber, der diese Erzählung ausdrücklich vor eine Fabel erklärte, aber auch ihren Ursprung auszuforschen suchte, war, wie ebenfals schon (S. 100.) bemerkt worden ist, Aventinus in den frühern Zeiten des sechszehnten Jahrhunderts; dem man übrigens nichts weniger als eifrige Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl vorwerfen darf. Damals war es auch, daß die Protestanten diese Erzählung wider die Römische Kirche mit aller Hitze einer Parthey, die sich im höchsten Unwillen von ihr getrennt hat; aber auch mit aller der Zuversichtlichkeit zu gebrauchen anfiengen, welche aus dem Vortheil entstand, daß sie jene Erzählung aus der Römischen Kirche selbst durch das Geständniß ihrer ansehnsten Schriftsteller empfangen hatten. Was die Gelehrten dieser Kirche im sechszehnten Jahrhunderte dagegen versuchten, war großentheils unbeträchtlich. Panvini, der auch bereits oben (S. 100.) angeführt worden ist, sagte in seinen Anmerkungen über den Platina etwas Scheinbares darüber. Florimond Raymond, Parlamentsrath zu Bourdeaux, oder vielmehr unter seinem Nahmen der Jesuit Louis Richeome, schrieb zwar ein besonderes Buch wider die Glaubwürdigkeit dieser Geschichte: Erreur populaire de la Papesse Jeanne. Lyon, 1595. 8. welches auch

J. n. C. G. 814 bis 1073.

[illegible] überließ, und vom Baronius, (Annal. Eccles. ad a. 853. n. 13. sq. p. 111. sq.) [illegible] [illegible] gegen die Protestanten, benutzt [illegible] [illegible] Blondel hat dennoch gewundert, [illegible] [illegible] aufgedeckt. (de Papa foemina [illegible])

[illegible] Jahrhunderte kam es zu [illegible] [illegible] Gegenstandes. [illegible] [illegible] Schrift, die zuerst im Jahr [illegible] zu Rom [illegible] [illegible] [illegible] auf gewisse [illegible] Erzählung zu [illegible] [illegible] Blondel l. c. p. 34. sq.) ge[illegible] behandelte. Blondel [illegible] rühmlicher Unpar[illegible] [illegible] Zeitrechnung [illegible] [illegible] Päpstinn Jo[illegible] [illegible] darüber herausgegebenen [illegible] [illegible] [illegible] de la [illegible] au siège Papal de Rome [illegible] III. Amsterd. 1647. [illegible] weiter aus; [illegible] erst nach sei[illegible] [illegible] unter der [illegible] quaestionis: [illegible] Benedictum III. [illegible] Amstel. 1657 [illegible] Manche seiner Re[illegible] [illegible] es Blondeln nicht [illegible] eine so starke Gat[illegible]tung von [illegible] Kirche zu ent[illegible]reissen suchte. [illegible] Samuel Maresius (oder Desmarets) [illegible] Ioanna Papissa restituta, sive animadversiones et annotationes historicae ad Dav. Blondelli librum, de Io. Papissa, Groning. 1658.

1658. 4. nicht ohne Gelehrsamkeit; aber ohne ihn zu widerlegen. Dazwischen trat der Jesuit Phil. Labbe auf, dessen Cenotaphium Ioannae Papissae, ab heterodoxis, Marésio, Salmasio, &c. ex Vtopia in Europam nuper revocatae, eversum funditusque excisum demonstratione chronica ineluctabili, &c. in eines seiner Bücher, (Dissert. de Scriptt. Ecclesiast. T. I. pag. 835–995.) auch in seine Conciliensammlung, (T. VIII. pag. 154. sq.) eingerückt ist. Daß er den chronologischen Beweis noch umständlicher als Blondel geführt, und überhaupt mit gelehrter Kenntniß geschrieben hat, ist gewiß; aber sein prahlerischer Ton und die abscheulichen Schimpfwörter, mit welchen er, besonders gegen Protestanten, um sich wirft, machen das Lesen dieser Abhandlung ziemlich eckelhaft. Mit einem ganz andern Anstande hat Launoi theils in seinen Briefen, (L. IV. Epist. 8. pag. 562. sq. Opp. T. V. P. I.) theils in einer seiner Schriften, (Diss. de auctoritate negantis argumenti, in Appendice adversus I. B. Thiersium, p. 67. sq. Opp. Tom. II. P. I.) die Falschheit der Erzählung von der Päpstinn darzuthun gesucht. Keiner aber wandte einen sorgfältigern Fleiß an, dieselbe zu vertheidigen, als der jüngere Friedrich Spanheim (Disquisitio historica de Papa foemina inter Leonem IV. et Benedictum III. Lugd. Bat. 1691. 8. et in Opp. T. II. p. 577. sq.) Ob er gleich einigen schwachen Beweisen zu viel Stärke beygelegt; manche erzwungene Ausflüchte gebraucht, und die vornehmsten Gegengründe nicht hinlänglich beantwortet hat; so bleibt doch seine Schrift, wegen vieler gelehrten Untersuchungen, und weil sie alles, auch möglichst geschärft, enthält, was sich auf dieser Seite sagen läßt, immer noch das Hauptbuch für die Freunde der Päpstinn. Die Französische Uebersezung derselben, welche Jacob Lenfant heraus-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ausgegeben hat, (Histoire de la Papesse Jeanne, Cöln, oder vielmehr Amsterdam, 1694. 8.) ist eigentlich ein aus dem Wesentlichen der lateinischen Urschrift gezogenes; aber für Leser jeder Art in eine weit angenehmere und zusammenhängendere Einrichtung gebrachtes, auch mit einigen Erläuterungen vermehrtes Buch. Den chronologischen Theil davon hat Des Vignoles bearbeitet. Eben dieser Gelehrte hat zu der zweyten Auflage, (Haag, 1720. in zwey Octavbänden) beträchtliche Zusätze beygefügt, indem Lenfant aus Mangel an Zeit; im Grunde aber, wie man versichert, weil er unterdessen die Gegenmeinung angenommen hatte, keinen Antheil daran nehmen wollte. So ist auch die dritte Auflage (Haag, 1736. 8. mit Kupfern) herausgekommen, und im folgenden Jahre eine deutsche Uebersezung des Buchs (Merkwürdige Historie der Päpstinn Johanna) gedruckt worden.

Eine Menge anderer Schriften, welche für oder wider die Wahrheit dieser Geschichte in den neuern Zeiten aufgesezt worden sind, aber doch nicht alle, haben Sagittarius, (Introd. in Hist. Ecclesiast. T. I. pag. 682. sq.) und Walch (Biblioth. theolog. selecta, T. III. p. 648. sq.) nahmhaft gemacht; ohne jedoch ihren Werth zu bestimmen. Die allermeisten derselben bestreiten diese Erzählung: und wiewohl nach Blondel und Spanheim in der Hauptsache wenig Neues mehr zu sagen übrig blieb; so sind doch einige darunter durch den Weg des eigenen Forschens, oder durch die Art des Vortrags, merkwürdig geworden. Der Jesuit Serarius hat nicht weniger als zwey und funfzig vermeinte Gründe wider das Daseyn der Päpstinn aufgehäufft; (Moguntiacar. Rer. L. I. c. 41. p. 133–149. in Georg. Christ. Ioannis Rer. Mogunt. Vol. I. Francof. ad Moen. 1722. fol.) es sind aber meistentheils nur Unwahrscheinlichkeiten, die er aus ihrer Geschichte zieht;

die

die eigentliche Critik dieser Streitigkeit ist ihm nicht gelungen. Eine nicht unangenehme Vergleichung gewähren zwo Abhandlungen, welche Johann Georg Schelhorn ans Licht gestellt hat: (Amoenitat. Litterar. T. I. p. 141 sq.) die eine von Joh. Christoph Wagenseil, welche lehrt, wie vielerley man ehemals aufgeboten hat, um die Wahrheit dieser Geschichte zu retten; die zweyte, worinne sie widerlegt wird, von einem andern Altorfischen Gelehrten, auf dessen Seite offenbar die Ueberlegenheit ist. Was Bayle darüber geschrieben hat, (Dictionn. hist. et critique, art. Papesse, T. III. p. 2162–2174.) ist zwar mehr aus den neuern Hauptschriftstellern, als aus den Quellen und eigenen Untersuchungen geschöpft; er hat aber nicht nur einige feine Bemerkungen hinzugefügt; sondern besitzt auch die Gabe einer lichtvollen Darstellung noch mehr als Blondel, dessen Meinung er vertheidigt. Auch Joh. Georg Eccard hat die Gründe für dieselbe geschickt genug, wiewohl nach Mosheims Bemerkung, (l. c. p. 326. not. k.) aus Leibnizens hinterlassenem Aufsatze darüber, zusammengefaßt; (Commentar. de reb. Franciae orient. et Episcop. Wirzburg. T. II. pag. 436. sq) nur scheint er geglaubt zu haben, daß er, als ein Neubekehrter, wacker auf die Protestanten schimpfen müsse. Mehrere Römischkatholische Schriftsteller sind noch weiter gegangen; sie haben sogar auf eine fast unbegreifliche Art zu verstehen gegeben, daß Lutheraner und Reformirte die Urheber der Fabel von der Päpstinn seyn dürften: und es befremdet ungemein, zu sehen, daß ein so gelehrter und billiger Schriftsteller, als der Papst Benedikt der Vierzehnte in unsern Zeiten war, diesen ungereimten Vorwurf wiederholen konnte. (fabella ex Lutheranorum stabulis eruta, de servor. Dei beatificat. et canonis. L. III. cap. 10. n. 3. 4.) Auf der andern Sei-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

[illegible]

[illegible] Ludwig [illegible] zu erhalten. [illegible] (Sigmund) [illegible] und mit dem [illegible] zur [illegible] Sache [illegible] zu versprechen. Sie mußten auch die [illegible], als sie in der [illegible] der Haupt- [illegible] wäre, [illegible] zu [illegible]. Diese [illegible]; sie [illegible] dem Staat und allen Bürgern [illegible] zu kommen, und gegen die [illegible]

ter und des Anastasius Begleitung daselbst ein. Hier ließ dieser Bilder Christi, der Jungfrau Maria, und andere, die in der Peterskirche aufgestellt waren, vernichten; nahm Besitz vom lateranensischen Palaste; Benedikt aber wurde auf seinen Befehl geprügelt und gefangen gesetzt. Doch nunmehr brach das Mißvergnügen und der Widerstand der anwesenden Bischöfe, des Clerus und Volks gegen den Anastasius so heftig aus, daß die kaiserlichen Gesandten ihn weder durch Drohungen, noch durch Zureden länger unterstüzen konnten. Benedikt wurde also in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten geweiht. (Anastas. in Bened. III. p. 394–399. T. I. ed. Blanchin.) Zu seiner Zeit kam Ethelwolf, König von England, als ein Wallfahrender, nach Rom. Er schenkte dem heil. Petrus eine goldene Krone, vier Pfund schwer, und ähnliche Kostbarkeiten mehr; aber auch dem Clerus, den Großen und dem Volke machte er sehr ansehnliche Geschenke; stiftete ein jährliches Vermächtniß für die Päpste, und bauete die Englische Schule zu Rom wieder auf, welche vor einiger Zeit verbrannt war. (Anastas. l. c. p. 403. sq. Asser. Menevens. Chronic. ad a. 855. in Galei Scriptt. Rer. Anglic. Tom. I. p. 141. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Schon im Jahr 858. starb Benedikt: und wenige Tage darauf wurde Nicolaus der Erste an seine Stelle gewählt. Der Kaiser Ludwig der Zweyte hatte eben Rom verlassen; als er aber von dem Tode des Papstes hörte, kam er gleich dahin zurück, und wohnte der Weihung und Krönung seines Nachfolgers bey. Denn dieses ist das erste Beyspiel, welches sich findet, daß ein Papst gekrönt worden ist: ein neuer Schritt, ihn den größten Fürsten an äußerlichem Gepränge gleich zu sezen, über welche er sich zugleich als Bischof weit erhaben zu seyn glaubte. Die

Kaiser,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Kaiser, obgleich Herren Roms, trugen doch selbst nicht wenig dazu bey, daß diese Bischöfe immer stolzer wurden. Ludwig war nun wieder abgereiset, und hatte sich in einiger Entfernung von Rom gelagert. Als er erfuhr, daß der Papst mit den vornehmsten Römern komme, ihn zu besuchen, ritt er ihm entgegen, stieg vor ihm ab, und leitete sein Pferd einen Bogenschuß weit am Zügel; eben das that er auch bey dessen Rückkehr. (Anastas. in Nicol. I. l. c. p. 405. sq.)

Nicolaus scheint nicht erst eine solche Aufmunterung bedurft zu haben; bey verschiedenen Gelegenheiten äusserte er eine Herrschsucht, die mit Uebermuth verwandt war. Eine der berühmtesten von dieser Art ist seine Streitigkeit mit Photius zu Constantinopel. Er wollte diesen, unter einem ziemlich geltenden Vorwande, nicht als Patriarchen erkennen; maaßte sich zugleich eine gebieterische Aufsicht über die morgenländische Kirche an, und verlangte von dem Griechischem Kaiser die durch seine Vorfahren der Römischen Kirche entrissenen Erbgüter, auch die ihrer Gerichtsbarkeit entzogenen Provinzen zurück. Allein, ob er gleich daselbst eine Parthey fand, die sich mit ihm gegen jenen Patriarchen verband; so stiftete er doch dadurch, an Statt seine Absicht zu erreichen, sehr schlimme und weitaussehende Händel. Photius, gegen den er Verdammung und Bann aussprach, gab ihm beides wieder, und verwandelte diesen kirchlichen Zwist von zwey Bischöfen in einen Glaubensstreit der Griechischen Kirche mit der Römischen. Die Absezung dieses Patriarchen durch einen neuen Kaiser im Jahr 867. endigte diese Unruhen noch gar nicht. Dieß ist nur ein allgemeiner Abriß des Anfangs einer der wichtigsten Streitigkeiten der mittlern Jahrhunderte. Sie legte den Grund zur Trennung der beiden Hauptkirchen von einan-

einander, und verdient auch deswegen besonders gestellt und umständlich beschrieben zu werden, weil sie unter mehrern Päpsten im neunten und eilsten Jahrhunderte fortgieng; einige sehr merkwürdige Auftritte hat; in der Geschichte der Päpste aber, die durch dieselbe ungemein verlängert werden müßte, nur zerstückelt und versteckt werden könnte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Dagegen steht die Geschichte des Betragens, welches dieser Papst in der Ehescheidungssache des Fränkischen Königs Lothar beobachtet hat, hier desto mehr an ihrem Platze. Lothar, zweyter Sohn des ehemaligen Kaisers gleiches Nahmens, dem in der Theilung der väterlichen Länder alles, was zwischen dem Rhein, der Maaß, Mosel und Schelde lag, bis auf einige längst zu dem Ostfränkischen Reiche geschlagene Städte am Rhein, zugefallen war, und von dem, wo nicht bereits von seinem Vater, dieses ansehnliche Gebiet das Reich Lothars, oder Lotharingien, genannt worden ist, hatte seit dem Jahr 856. eine Schwester des Burgundischen Herzogs oder Statthalters Hucbert, Thietberga oder Theutberga, (in ihrem schriftlichen Bekenntnisse auf der Aachner Synode nennt sie sich Thietbrich,) zur Gemahlinn. Aber ein Fränkisches Frauenzimmer, Waldrada, (auch Walderalda genannt,) die er schon vorher geliebt hatte, zog seine ganze Zuneigung so sehr auf sich, daß er alles anwandte, um sich von seiner Gemahlinn scheiden lassen zu können. Er beschuldigte sie daher im Jahr 859. öffentlich der gröbsten, vor ihrer Vermählung begangenen, Verbrechen; ließ auch, wie es scheint, ein Gericht von weltlichen Großen über sie halten; vor welchem sie aber alles leugnete. Unterdessen hatte der König den Erzbischof von Cöln, Guntharius, (oder Güntbern) gewonnen: und dieser brachte wiederum

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Thietganden, Erzbischof von Trier, und andere Bischöfe, auf seine Seite. Diese Bischöfe insgesammt stellten, nach den Jahrbüchern von Metz, im Jahr 864.; nach Hincmars glaubwürdigerer Erzählung, aber im Jahr 859., in der gedachten Stadt eine neue Untersuchung an, davon der Erfolg dieser war, daß die Königinn sich der Wasserprobe unterwerfen mußte. Es war dieses eine von den feyerlichen Proben der Unschuld, die man in jenen Jahrhunderten unter dem Nahmen eines Gerichtes Gottes in zweifelhaften Fällen öfters vornahm, und die in der Geschichte des christlichen Aberglaubens genauer beschrieben werden sollen. Die Wasserprobe insonderheit bestand darinne, daß ein Beklagter im Vorhof der Kirche, nach vorhergehender Besprengung des Orts mit Weihwasser, auch einigen Gebeten und Anreden des Priesters, aus einem Kessel voll siedenden Wassers einen Stein oder Ring mit bloßer Hand herausnahm; diese Hand darauf mit geweihtem Wachse versiegelt wurde, und, wenn man sie nach einiger Zeit unbeschädigt fand, die Lossprechung für ihn erfolgte; so wie er hingegen, wenn sie gelitten hatte, vor schuldig erklärt ward. Vornehme Personen und Geistliche hatten die Wahl, ob sie diese Probe selbst übernehmen, oder durch einen andern verrichten lassen wollten. Das leztere wählte auch die Königinn: und einer ihrer Bedienten stand diese Probe für sie glücklich aus. Allein Lothar wurde dadurch nur noch mehr gegen sie erbittert. Kühn genug für seine Zeiten, bezweifelte er die Hinlänglichkeit ihrer Unschuldsprobe; klagte sie von neuem an, und verursachte dadurch, daß sie, nach drohendem Zureden der Bischöfe, auf einer Versammlung derselben zu Aachen im Jahr 860. dem Erzbischof von Cöln alle Verbrechen bekannte, die man ihr Schuld gegeben hatte, auch um die Erlaubniß bat, in ein

ein Kloster gehen zu dürfen. Auf einer andern eben daselbst kurz darnach gehaltenen Synode überreichte sie ihrem Gemahl dieses Bekenntniß fußfällig und schriftlich. Es wurde ihr also das Urtheil gesprochen, daß sie, um Kirchenbuße zu thun, auf lebenslang in ein Kloster gesperrt werden sollte: und die beiden Oheime Lothars, die Könige von Ost- und Westfranken, Ludwig und Karl, willigten auch darein. Eine dritte Kirchenversammlung zu Aachen im Jahr 862. schied den König würklich von Theutbergen, und verstattete ihm auch seine Bitte, sich wieder zu vermählen; Waldrada wurde gleich darauf Königinn. Die Bischöfe dieser Versammlung sagten unter andern, daß der König die Sünde, die er bisher mit einer Beischläferinn begangen, durch Thränen, allerley Büßungen und Allmosen ausgelöscht habe; sie sammleten aber auch Stellen der Bibel, der Synoden und Kirchenväter, nach welchen es erlaubt sey, beym Leben einer geschiedenen Frau eine andere zu heyrathen. (Hincmar. Rhem. de divortio Lotharii Regis, et Tetbergae Reginae, p. 568. sq. 573. sq. Opp. Tom. I. ed. Sirm. Concilium Aquisgran. III. pag. 739. sq. in Labbei Concill. T. VIII. Annales Bertin ad a. 860. pag. 211. ap. Duchesn. T. III. Annal. Metens. ad a. 864. p. 306. Heinrichs von Bünau Deutsche Kaiser- und Reichshistorie, Dritter Theil, S. 326. fg. Aquae calidae iudicium apud Eccard. Commentar. de reb. Franciae orient. T. II. p. 926. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Theutberga unterdessen entwischte noch eher aus dem Kloster, als sie völlig eine Nonne geworden war, und flüchtete sich zu Karln dem Kahlen, Könige der Westfranken, der ihr seinen Schutz versprach. Die Karolingischen Fürsten und nahen Anverwandten hörten schon seit geraumer Zeit nicht auf, einander

J. n. C. G. 814 bis 1073.

durch ihre eifersüchtigen Händel zu beunruhigen. Auch jetzt wurde diese Angelegenheit Lothars durch die Theilnehmung Karls weit verwickelter und in ihren Folgen unangenehmer. Da vollends die verstoßene Königinn, im Vertrauen auf einen so mächtigen Beschützer, und wahrscheinlich auf seinen Antrieb, sich bey dem Papste über ihre Verfolgung beklagte: (Nicolai I. Ep. XXII. ad Episcopos Galliae et Germaniae, apud Harduin. T. V. p. 236. sq.) so waren in kurzem neue Wendungen zu erwarten. Es fehlte auch viel daran, daß alle Bischöfe der Fränkischen Reiche mit der Behandlung der Königinn zufrieden gewesen wären. Einige derselben, nebst verschiedenen weltlichen Herren, legten Hincmarn, Erzbischof von Rheims, der damals der angesehenste Mann im Fränkischen Clerus war, und dessen Beystimmung zu den Schlüssen der Aachner Synode daher viele wünschten, drey und zwanzig Fragen, und bald darauf noch sieben, über diese streitige Sache vor. Er beantwortete dieselben gegen das Jahr 863. in einem ausführlichen Buche. (de divortio Lotharii Regis, et Tetbergae Reg. l. c. p. 561–709.) Diese Fragen betreffen eine Menge Bedenklichkeiten bey der Beurtheilung des gegenwärtigen Falls; aber auch überhaupt vieles über den Ehestand, Sünden der Unzucht, und dergleichen mehr. Die Verfasser derselben scheinen mehr wider die Königinn gestimmt zu seyn; ihre Einsichten haben sie eben nicht von einer vortheilhaften Seite gezeigt. Doch Hincmar selbst, der das über Theutbergen gesprochene Urtheil vor unrechtmäßig hält, hat in seinen Antworten Blößen genug gegeben; und bey aller seiner Belesenheit in der Lateinischen Bibelübersetzung, in Kirchengesetzen und Kirchenvätern, besitzt er gleichwohl die Geschicklichkeit nicht, Meinungen genau bestimmt vorzutragen, zu berichtigen und scharf zu beweisen.

So

seine Vertheidigung der vorhergedachten Un- proben würklich elend. (Respons. ad Interrog. 599. sq.) Er bejaht die Frage, (Interr. XV. .) ob es Hexen gebe, welche zwischen Ehegat- en unversöhnlichen Haß, oder eine unaussprech- iebe stiften, oder einander zur Vollendung der nfähig machen können? und leitet solches vom her. Freylich sind die zum Theil seltsamen i auch solcher Auflösungen würdig. Weit bes- ire es gewesen, wenn der Clerus die Ehesachen ls sein Eigenthum an sich gezogen; sondern sie ltlichen Gerichten, für welche sie allein gehören, ssen hätte; er hat sie durch falsch verstandene he Stellen, nachgesprochene Einfälle der Kir- ter, und abergläubische Vorurtheile, nur ver- ner gemacht. Der einzige Vortheil entstand dar- daß der Clerus sich auch hierbey den Leidenschaf- nd Ungerechtigkeiten der Großen bisweilen mit Muth und Glück entgegenstellte, als es Hofleute veltliche Richter zu thun im Stande waren. Auch marn gereicht es wenigstens zur Ehre, die Sache nglücklichen Königinn mit Eifer verfochten zu ha- ob er sich gleich im Eingange seiner Schrift eben ßig vor einen Verehrer der Römischen Kirche er- , der besonders die abendländischen Gemeinen in igen Glaubensfragen deswegen folgen müßten, sie, nach seiner eben nicht geschichtmäßigen Be- tung, fast alle von ihr gestiftet worden wären.

J. n. C. G. 14 bis 1073.

Ado, der erst vor kurzem Erzbischof von Vienne rden war, wandte sich in dieser zweifelhaften An- genheit an den Papst selbst, und empfieng von ihm Belehrung, (Nicol. I. Epist. 59. ad Adon. apud Juin. l. c. p. 295. sq.) daß ein Mann, der seine i seit der Verheyrathung vorgängiger grober Ver- brechen

J. n. C. G. 814 bis 1075.

brechen beschuldigte, gleichwohl keine andere heyrathen, noch an ihrer Stelle eine Beyschläferinn annehmen dürfe; ingleichen, daß er, wenn er erführe, seine Frau habe noch als verlobte Braut mit einem andern unzüchtig gelebt, deswegen nicht berechtigt sey, sich von ihr scheiden zu lassen. Bey diesen Gesinnungen des Papstes konnten die lothringischen Bischöfe, welche an ihn geschrieben, auch zween aus ihrem Mittel nach Rom geschickt hatten, um ihr Verfahren auf den erstern Aachner Synoden zu rechtfertigen, keinen Eingang finden. Er schrieb vielmehr eine Kirchenversammlung nach Metz in Lothars Gebiete aus, auf welcher, unter dem Vorsitze seiner Gesandten, diese Sache von neuem untersucht werden sollte, und verlangte von den beiden Oheimen desselben, daß jeder aus seinem Reiche zween verständige Bischöfe dahin abschicken möchte. (Eiusd. Epist. XVIII. ad Carol. Calvum Regem, l. c. pag. 233. sq.) Als er aber hörte, daß Lothar, ohne auf seinen und den Ausbruch der von ihm angekündigten Synode zu warten, Waldraden geheyrathet habe: meldete er, äusserst gegen ihn aufgebracht, den Bischöfen der beiden Fränkischen Reiche, (Ep. XXII. ad Episc. Galliae et Germaniae, l. c. pag. 236. sq.) sich mit seinen Gesandten zu Metz einzufinden; auch Lotharn dahin zu fordern, und nach den Kirchengesezen ein Urtheil über ihn zu fällen; würde er aber nicht erscheinen, und sich weigern, vor den päpstlichen Gesandten zur schuldigen Genugthuung und Aufhebung seines Vergehens zurückzukehren: so würde er ihn von der Gemeinschaft der ganzen Kirche ausschliessen. In einem besondern Schreiben trug er den zu Metz versammleten Bischöfen auf, daß sie diese Angelegenheit unter dem Vorsitze seiner beiden Abgeordneten genau erörtern, und ihm alles, was sie abgehandelt und beschlossen hätten, überschicken möchten,

damit

damit er es entweder bestätigen oder verbessern könnte. (Epist. XXIII. ad Episcopos in Concil. Met. residentes, l. c. p. 237. sq.) In seiner Vorschrift aber für die Synode, (in Sirmond. Concill. Galliae, T. III. p. 198.) befohl er, sie sollte das Vorgeben Lothars, als wenn er bereits von seinem Vater mit Waldraden vermählt worden sey, ingleichen die Beschuldigungen gegen Theutbergen, welche schon dreymal den Papst um seinen Beystand angefleht habe, untersuchen; und wenn beide ungegründet befunden würden, dem Könige auflegen, daß er seine geschiedene Gemahlinn vollkommen wieder annehmen sollte.

Dießmal aber wurde der gemessene Befehl des Papstes nicht erfüllt. Seine Abgeordneten kamen zwar zu dem Könige Karl; unterschlugen jedoch die an ihn und an die Bischöfe gerichteten päpstlichen Schreiben, und ließen sich, wie man ihnen wenigstens Schuld gab, von Lotharn bestechen. Als sie daher im Jahr 863. die Kirchenversammlung zu Metz hielten: waren nur lothringische Bischöfe zugegen, und Lothar erlangte von derselben desto leichter die Bestätigung der Aachner Schlüsse. Die beiden Erzbischöfe von Trier und Cöln, Thietgaud und Günther, welche am meisten für den König gearbeitet hatten, reisten nun nach Rom, um auch die Genehmigung des Papstes für diese neue Entscheidung auszuwürken. Allein sie wurden daselbst sehr übel aufgenommen. Nicolaus erklärte auf einer Römischen Synode alles vor ungültig, was zu Metz beschlossen worden war; setzte auch die beiden Erzbischöfe wegen ihrer betrügerischen Kunstgriffe ab, und benahm ihnen alle Hoffnung, wieder hergestellt zu werden, wenn sie irgend eine bischöfliche Handlung ausübten; ihren mitverbundenen Bischöfen aber wollte er, wenn sie sich

J. n. C. G. 814 bis 1073.

demüthigten, die Vergebung nicht versagen. (Anastasius in Nicolao I. p. 415. 416. l. c. Sirmondi Concill. Galliae, T. III. pag. 228. sq. 345. sq. Annales Bertin. ad a. 863. p. 216. sq. Bünau l. c. S. 351. sq. Hist. de l'Eglise Gallicane, par le P. Longueval. T. VI. p. 131. sq.)

Man hat richtig angemerkt, daß dieser Schritt des Papstes, zween der angesehensten Erzbischöfe des Fränkischen Reichs, ohne Vorwissen oder Einwilligung ihres Landesherrn, ohne Zuziehung ihrer Mitbischöfe, ohne auf die Rechte der Metropolitanen und Synoden ihres Vaterlands, ja auf ihre eigene Rechte, zu achten, in aller Geschwindigkeit auf einer Versammlung von Bischöfen, die eben bey der Hand waren, abzusezen, nicht nur eine der gröbsten Verlezungen der kirchlichen Verfassungen und Geseze; sondern auch eine der ersten Folgen von den benüzten unächten Decretalen gewesen ist. Nur so hochgespannte Anmaaßungen, als darinne enthalten sind, konnten ihn dreist genug machen, sich über Recht und Billigkeit so weit hinauszusezen. Thietgaud und Günther unterwarfen sich auch diesem Ausspruche nicht. Sie eilten zu Ludwig dem Zweyten, Lothars Bruder, Kaiser und Könige von Italien, der sich damals zu Benevent aufhielt. Diesem stellten sie vor, daß sie unrechtmäßig abgesezt worden wären; es sey unerhört, daß ein Metropolitan, ohne den Willen seines Fürsten, und ohne Zustimmung anderer Bischöfe von gleichem Range, eine solche Behandlung erlitten hätte; der Kaiser selbst und die ganze Kirche wären dadurch beschimpft worden. Ludwig, der die Mißhandlung der Bevollmächtigten seines Bruders als seine eigene empfand, zog sogleich im Jahr 864. in Begleitung der beiden Erzbischöfe, mit einigen

Kriegs-

Kriegsvölkern nach Rom, um den Papst selbst durch die äusserste Gewalt zu nöthigen, daß er sein Urtheil gegen sie widerriefe. Als Nicolaus davon Nachricht bekam, stellte er mit den Römern öffentliche Gebete und ein allgemeines Fasten an, damit Gott, auf die Fürbitte der Apostel, dem Kaiser gütige Gesinnungen, auch Ehrerbietung gegen den Gottesdienst und das Ansehen des Apostolischen Stuhls, einflößen möchte. Der Kaiser stand mit seinen Soldaten bey der Peterskirche; der Clerus und das Volk kamen mit ihren Kreuzen singend, um darinne zu beten; da fielen jene über sie her; warfen sie zur Erde nieder, und schlugen sie; ihre Kreuze und Fahnen wurden zerbrochen, und die übrigen in die Flucht getrieben. Damals soll auch das künstlich gearbeitete Kreuz, welches Helena mit einem darinne eingefaßten Stückchen des ächten Kreuzesholzes nach Rom geschenkt hatte, zerbrochen; aber von einigen Engländern noch gerettet worden seyn. Der Papst befand sich im Lateranensischen Palaste; er erfuhr, daß man ihn gefangen nehmen wollte; stieg also in ein Schiff, und fuhr auf der Tiber in die Peterskirche, wo er zwey Tage und Nächte ohne Nahrung blieb. Unterdessen starb der Soldat, welcher das vorzügliche Kreuz zerbrochen hatte, und der Kaiser bekam das Fieber. Er sah dieses als göttliche Ahndungen an; schickte seine Gemahlinn zu dem Papste, der auf diese Versicherung zu ihm kam, und in seinen Palast zurückkehrte; der Kaiser aber zog mit seinem ganzen Gefolge von Rom weg, und schickte auch die beiden Erzbischöfe ins Fränkische Reich zurück. (Annal. Bertin. ad a. 864. p. 218. sq. Annal. Metens. ad a. 865. pag. 307.)

Gunthar war der muthigste von beiden. Er hatte, als er wieder nach Rom gekommen war, dem

J. n. C. G. 814 bi 1073.

Papste seine schriftliche Beschwerden zugeschickt, und seinem Bruder befohlen, wenn sie derselbe nicht annehmen wollte, sie auf das Grab des heil. Petrus zu legen. Dieses geschah auch, nachdem sein Bruder mit Soldaten in die Kirche eingedrungen war, auch einen von denen, die sie bewachten, weil er sich widersezte, hatte todt prügeln lassen. Ein Fränkischer Annalist hat diese derbe Schrift, (Capitula) die er teuflisch und unerhört nennt, aufbehalten. (Annal. Bertin. l. c. p. 219. sq.) Der Verfasser hält dem Papste vor, daß ihn und Thietgauden seine Mitbischöfe zu ihm gesandt hätten, damit er ihre Schlüsse und die Gründe derselben vernehmen, und, wenn er sie eines Bessern belehren könnte, ihnen solches anzeigen möchte. An Statt dessen wären sie vor ihn geführt worden; da hätte er, bey verschlossenen Thüren, wie wenn eine Räuberbande sich gegen jemand verschwörte, durch einen aus Clerikern und Laien vermischten Hauffen sie zu unterdrücken gesucht, ohne Kläger, Zeugen, Beweise oder Bekenntniß, ohne daß ein Metropolitan oder Bischof ihres Kirchensprengels zugegen gewesen wäre, sie ganz willkührlich und mit tyrannischer Wuth verdammt. Aber dieses verfluchte, lieblose, ungerechte und unvernünftige Urtheil verachteten und verwürfen sie; ja sie schlössen ihn selbst, der mit verdammten Leuten in Verbindung stehe, von ihrer Gemeinschaft aus, und begnügten sich an der Gemeinschaft der ganzen Kirche. Er habe über sich selbst, durch Uebertretung der göttlichen und Kirchengeseze, den Bannfluch gesprochen; da sie seine betrügerische List erfahren hätten: so nähmen sie nicht Rücksicht auf ihre persönliche Beleidigung; sondern auf das Unrecht, das er den Bischöfen überhaupt zugefügt habe. Zulezt behaupten sie, daß Waldrada nach allen Gesezen eine rechtmäßige Gemahlinn Lothars sey. Diesen Auf-

saz schickte Gunthar, der in der That allein daran Antheil hatte, auch an die lothringischen Bischöfe mit einem Schreiben, worinne er sie ermahnte, standhaft zu seyn, auch ihren gemeinschaftlichen König durch häufiges Zureden in seinen Gesinnungen zu stärken; Nicolaus, der Papst genannt werde, sich den Aposteln gleich schäzte, und zum Kaiser der ganzen Welt machte, habe sie zwar verdammen wollen; aber den nachdrücklichsten Widerstand gegen seinen Wahnsinn gefunden. Annal. Bertin. l. c.) Günthers und der übrigen lothringischen Bischöfe Sache war freylich nicht die beste; aber so viel sieht man wenigstens aus seinem Betragen, daß er die hohen Begriffe der spätern Zeiten von der Gewalt eines Papstes noch nicht gehabt habe.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Doch die übrigen dieser Bischöfe unterwarfen sich dem Ausspruche des Papstes desto williger. (Annal. Bertin. l. c. p. 221.) Man liest noch das kriechende Schreiben, welches Adventius, Bischof von Metz, in dieser Absicht an ihn abließ. (in Baronii Annal. Eccles. ad a. 863. n. 51. sq. p. 256. sq. et in Sirmondi Concill. Galliae, T. III. p. 241. sq.) Er kann kaum schwülstige Titel genug finden, (excellentissimus Apostolatus vester, dignitas Maiestatis vestrae, incomparabilis clementia vestrae Magnitudinis, verus Apostolus, und dergleichen mehr,) um ihm zu versichern, daß er ohne seine Kränklichkeit ihm persönlich seinen Gehorsam bezeigt haben würde. Mit den abgesezten Erzbischöfen hat er alle Gemeinschaft aufgehoben; er erklärt, daß er in dieser Sache durch seine Leichtgläubigkeit hintergangen worden sey, und verspricht, den Vorschrifeen des Papstes, wie Gotte, zu folgen. Der König Karl empfohl ihn auch zur Gnade des Papstes. (ap. Baron. l. c. n. 56. sq. p. 258. sq.) Von beiden wird er universalis Papa genannt; und das ist doch im latei-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

lateinischen nichts anders, als Episcopus oecumenicus im Griechischen. So geschmeichelt, konnte es nicht fehlen, daß Nicolaus noch mehr that, als bloß vergeben. Er erinnert daher diesen dem Tode nahen Bischof, den er mit dem bußfertigen Schächer am Kreuze vergleicht, (Nicol. Epist. ad Advent. l. c. n. 59. sq. p. 259. sq.) es sey zwar gut, daß er sage, er habe sich gegen seinen König, nach der Ermahnung des Apostels, unterthänig bezeigt; er möchte aber wohl zusehen, ob ein solcher Fürst auch würklich Fürst sey; ob die Fürsten sich selbst und auch ihre Unterthanen geschickt regieren; ob es rechtmäßige Fürsten sind; indem man ihnen sonst als Tyrannen widerstehen, nicht aber ihre Laster begünstigen müsse. Es liegt am Tage, daß dieser Grundsatz, welcher dem Papste und den Bischöfen die Entscheidung überläßt, ob ein Fürst mit Recht und löblich regiere, jene alle Augenblicke berechtigen konnte, einem Regenten alle schuldige Achtung zu versagen, und sein Gebiet zu beunruhigen, sobald er nur ihnen mißfiel; oder wenn sie an seinem Rechte zweifelten.

Die größte Schwäche zeigte Lothar. Er, dem zu gefallen die lothringischen Bischöfe ihre übereilten Schlüsse gefaßt hatten, verließ die abgesezten Erzbischöfe sogleich, und ertheilte das Erzbißthum Cöln einem Anverwandten seines Hauses, der nur Subdiakonus war, und gar nicht die Sitten eines Clericus hatte. Aufgebracht dadurch, packte Gunthar, (der sich schon an den Hauptgegner des Papstes, an den Patriarchen Photius, gewandt, und über dessen Tyrannen sich beklagt hatte,) den Kirchenschatz von Cöln zusammen, und gieng mit demselben nach Rom, wo er dem Papste alle Ränke entdeckte, die bey der Ehescheidungssache seines Königs gespielt worden waren. Allein dieses half ihm nichts; vielmehr bestätigte der Papst das

wider ihn und den Erzbischof von Trier gesprochene Urtheil auf einer neuen Synode im Lateran. (Annal. Bertin. l. c. p. 222. Baron. Annal. ad a. 863. n. 27. sq. p. 248.) Lothar also schrieb sehr demüthig an den Papst; (Epist. Loth. apud Baron. ad a. 864. n. 24 sq. et in Sirmond. Concill. Gall. T. III. p. 239. sq.) versicherte ihm seine tiefste Ergebenheit gegen den Stuhl des heil. Petrus, und daß er, wie einer der geringsten Menschen, ihm zu gehorchen bereit sey; beklagte sich zwar darüber, daß der Papst dem falschen Angeben seiner Feinde zu leicht geglaubt habe, die doch nur nach seinem Reiche strebten; gestand auch, daß er sich über die Absezung der beiden Erzbischöfe sehr betrübt, und ihre Wiederherstellung immer von dem Papste erwartet habe; meldete aber doch zugleich, daß er sich Gunthars, als eines vom Banne getroffenen, gänzlich enthalte; hingegen für Thietgauden, wegen seiner Unterwürfigkeit, eine Milderung hoffe. Zu einiger Entschuldigung für Lothars Betragen dient es, daß allerdings seine beiden Oheime, Ludwig der Deutsche, und Karl der Kahle, über ihn mißvergnügt waren; und daß er besonders von dem leztern, der ein Verehrer der Päpste, und bey allem Mangel an Kraft, sehr ländersüchtig war, viel zu befürchten hatte. Sie ließen ihm wenigstens beide ankündigen, (Annal. Bertin. ad a. 865. pag. 222.) er möchte seine gesezwidrigen Handlungen, durch die er besonders die Kirche geärgert habe, baldmöglichst verbessern; alsdann könne er, wie er oft gesagt habe, nach Rom reisen, und sich daselbst Verzeihung ausbitten. Lothar, der besorgte, sie möchten sein Reich unter sich theilen, brachte es durch seinen Bruder, den Kaiser Ludwig, dahin, daß der Papst ihm bey den beiden Königen Sicherheit verschaffte. Der Kaiser versagte zwar auch den päpstlichen Gesandten, die zum Könige Karl reisen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

tenſ. a. 866. p. 308. Nicol. I. Epiſt. LV. apud Hard. l. c. p. 284. Bünau l. c. S. 370. fg.)

Lothar, der sein nie unterbrochenes Verständniß mit Waldraden wieder fortsezte, ohne sie an seinen Hof zu rufen, hatte auch gar bald wieder angefangen, Theutbergen zu mißhandeln. Ausser der verächtlichsten Begegnung, wurde die Klage des Ehebruchs gegen sie von neuem hervorgesucht; sie glaubte voraus zu sehen, daß man ihren Tod auf alle Art befördern würde, und flüchtete sich also zu dem Könige Karl. (Annal. Metenſ. ad a. 866. p. 308.) Darauf schrieb sie an den Papst, sie wünschte, sich der königlichen Würde ganz begeben, und von ihrem Gemahl völlig entfernen zu dürfen; sie sey ohnedem unfruchtbar; ihre Ehe sey offenbar nicht dem Willen Gottes gemäß, und könne daher nicht fortdauern; aus Liebe zur Keuschheit bäte sie, daß dieselbe aufgehoben würde, und verlangte auch die Erlaubniß, nach Rom zu kommen, damit sie dem Papste ihre geheimsten Gesinnungen offenbaren könnte. Sie versicherte sogar, Waldrade sey bereits vor ihr Lothars rechtmäßige Gemahlinn gewesen. Nicolaus sah alles dieses bloß als durch den tiefsten Unmuth, auch Drohungen erpreßte Geständnisse, und als Wünsche der Königinn, ihrem Elende ein Ende zu machen, an. Er verwarf also in einem an sie abgelassenen Schreiben (Nicol. I. Epiſt. XLVIII. p. 266. ſq. apud Hard.) ihr Begehren durchaus; gab ihr zu erkennen, daß ihm die Quellen desselben wohl bekannt wären, und ermahnte sie zur standhaften Duldung aller Leiden vielmehr, als daß sie ihre Ehre aufopfern sollte. Wenn etwas solches verstattet würde, schreibt er, so könnten alle Ehemänner ihre rechtmäßigen Frauen, wenn sie ihnen verhaßt geworden wären, durch unausstehliche Bedrückungen

nöthi-

nöthigen zu gestehen, daß ihre Ehe gesezwidrig sey, und sich erdichtete Verbrechen zuzuschreiben. Auch wenn sie von dem Könige geschieden oder gestorben wäre, würde er doch niemals zugeben, daß Lothar die ehebrecherische Waldrade heyrathen dürfe: und ehe diese nicht nach Rom geschickt würde, um ihr Urtheil zu empfangen, könne auch ihm nicht erlaubt werden dahin zu kommen. Da unterdessen die lothringischen Bischöfe, vermuthlich aus Furcht vor ihrem Könige, die ihnen von dem Papste schon zweymal gemeldete Excommunication Waldradens nicht öffentlich nach seinem Willen bekannt gemacht hatten: so erklärte er ihnen in einem dritten Schreiben, (Nicolai I. Epist. XLIX. p. 268. sq. l. c.) daß, wenn sie länger anstünden, seinen Befehl zu vollziehen, ihrer eine gleiche Strafe erwarte; überdieß sollten sie ihm Bericht von Lothars Aufführung erstatten. Er hatte gehört, daß Lothar über seine Gemahlinn eine Unschuldsprobe durch einen Zweykampf anstellen lassen wolle; so daß, wenn der für sie gegen den von ihm gestellten Fechtenden fallen würde, sie sogleich als überwiesen umgebracht werden sollte. Dieses meldete er Karln (Epist. L. p. 271. sq. l. c.) mit dem Zusaze, daß, nach der päpstlichen Entscheidung über diese Angelegenheit, kein weltliches Gericht darüber gehalten werden dürfe; besonders da beide Theile sich auf ihn, als Richter, berufen hätten; empfohl Theutbergen in seinen Schuz, und schickte ihm ein Schreiben für Lotharn. In demselben (Ep. L. I. pag. 274. sq. l. c.) machte er diesem die nachdrücklichsten Vorwürfe, ohngefähr des Inhalts, wie in dem an Theutbergen abgelassenen Schreiben; ermahnte ihn, sich Waldradens gänzlich zu enthalten; meldete ihm, daß seine Ehe nicht anders getrennt werden könne, als wenn er ehelos zu bleiben verspräche, und drohte zulezt, daß er

J. n. C. G. 814 bis 1073.

er wohl noch, wenn er sich nicht besserte, durch einen Ausspruch der Kirche zum Heyden und Zöllner gemacht werden dürfte. Er ließ ihm auch noch durch seinen Oheim Ludwig in Ostfranken Ermahnungen und Verweise geben. (Nic. I. Epist. LIII. ad Ludov. Reg. German. l. c. p. 278.) Auf alle diese Anstalten, welche der Papst gegen Lotharn traf, nahm dieser abermals zu einer verstellten Unterwerfung seine Zuflucht. Der vorgedachte Bischof von Metz, Adventius, mußte an den Papst schreiben, (Sanctissimo et perbeatissimo atque angelico Domino Nicolao, &c. apud Baron. ad a. 866. n. 29. sq.) daß sein König mit Waldraden in gar keiner Verbindung stehe, und dagegen Theutberga in jeder Betrachtung seine Gemahlinn sey; er habe ihm auch versprochen, sich vor dem Papste zu stellen, und allen seinen Rathschlägen zu gehorchen. Lothar selbst sagte ebenfals in seinem Schreiben an denselben, (ap. Baron. l. c. n. 37. sq.) und das mit den ausschweifendsten Schmeicheleyen und Verehrungen, er sey ihm stets gehorsam gewesen, und werde es ferner seyn; nehme auch seine unverdienten Verweise willig auf; bitte aber demüthig, im Geiste zu seinen Füßen hingeworfen, daß er seine geheimen Ankläger nicht länger so geduldig ertragen, sondern vor sich kommen lassen, und scharf prüfen möchte; nur möchte er nicht einen seines gleichen über ihn erheben, oder über seine Länder eine Gewalt ertheilen, damit er nicht zu seiner Vertheidigung gewaltsame Mittel ergreiffen müsse; er wolle niemanden unterworfen seyn, als Gott und dem heil. Petrus, den übrigen Heiligen, und ihm, seinem Vater und Herrn, dem er immer noch hoffe und wünsche, seine Ehrerbietung persönlich zu bezeigen.

Daß diese Versuche Lothars bey dem Papste keine Würkung thaten, war sehr natürlich. Nicolaus

laus merkte es zu leicht, daß dieser Fürst, der ihn fürchtete, und seinen Oheimen nicht trauete, sich bloß durch solche ehrfurchtsvolle Verbeugungen von einer Zeit zur andern einen Stillstand zu verschaffen bestrebte, ohne seine Aufführung nach dem Befehle des Papstes zu ändern. Dieser wurde also desto unbiegsamer; er trieb seine Forderungen noch höher. Gegen den deutschen König Ludwig beschwerte er sich, (Epist. LV. p. 281. sq. apud Hard.) daß Lothar nichts von seinen Vorschriften erfüllt, unter andern auch die beiden Kirchen von Trier und Cöln nicht durch eine rechtmäßige Wahl habe besezen lassen. Er will ihm durchaus nicht verstatten, eher nach Rom zu kommen, als bis er alle seine Befehle erfüllt habe; besonders müßte vorher erst Waldrada zu ihrer Verantwortung dahin geschickt werden; und er ermahnt Ludwigen, seinen Vetter dazu anzutreiben. Der deutsche König hatte auch für die beiden abgesezten Erzbischöfe Thietgaud und Gunthar eine Fürbitte bey dem Papste zu ihrer Wiedereinsezung gewagt. Besser und vermuthlich würksamer möchte es gewesen seyn, wenn er sich mit seinem Bruder Karl, und mit seinem Vetter Lothar, dem Landesherrn jener Bischöfe, vereinigt hätte, darauf zu dringen, daß kein Erzbischof oder Bischof ihrer Länder, ohne Genehmhaltung seines Fürsten, und auf einem andern, als auf dem kanonischen Wege von Provincialconcilien, abgesezt werden dürfe. Dann wäre es nicht Bitte; sondern eine auf unleugbare Rechte gegründete Forderung gewesen. Aber diese Fürsten kannten offenbar ihre kirchlichen Rechte viel zu wenig; schüchtern gegen den Papst behaupteten sie nicht einmal diejenigen, von denen sie überzeugt waren, gehörig, und wurden es desto mehr, je öfter sie seiner, bey ihren elenden Zwistigkeiten unter einander, bedurften. Daher bezeigte Nicolaus Ludwigen sein Er-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

staunen darüber, (Epist. LVI. l. c. p. 284. sq.) daß er, der niemals noch den Papst wegen so vielen Ungemachs, das er ausstehen müsse, bedauert, und den Schaden der Mutter Kirche so gleichgültig betrachtet habe, als wenn er gar nicht ihr Sohn wäre, sich so hitzig jener Bischöfe annehme, die doch so viel Unglück gestiftet hätten. Das Urtheil des Apostolischen Stuhls, sezt er hinzu, werde mit so vieler Mäßigung und Ueberlegung abgefaßt, daß es keiner Veränderung bedürfe. Die beiden Erzbischöfe könnten also ihre Stellen oder eine andere priesterliche niemals wieder erhalten; ob ihnen gleich, wenn sie sich völlig besserten, aus kirchlichem Mitleiden, andere Wohlthaten offen stünden. (Es steht hier; miserationis ecclesiasticae beneficia; dieses scheint aber aus dem gleich anzuführenden Schreiben zu verbessern seyn, wo es heißt (pag. 292.) ministrationis eccles. benef. geringere Kirchendienste.) Eben so, und zum Theil mit gleichen Worten, verwies er es den Ostfränkischen Bischöfen, (Epist. LVIII. pag. 286–295. l. c.) daß sie sich so eifrig um die Wiederherstellung der oftgedachten Erzbischöfe bemühten, da sie doch nicht das geringste dazu beygetragen hätten, gemeinschaftlich mit ihm das Uebel zu hindern, oder aufzuheben, woran jene Schuld wären. Er erzählt ihnen daher umständlich alle Vergehungen vor, wegen welcher die zween Erzbischöfe abgesezt worden wären, und ermahnt sie, ihn mit ihrem Anhalten nicht zu belästigen, auch Lotharn zum Gehorsam gegen den Papst anzutreiben. Durch diese Forderungen des Papstes wurde der Vergleich mit Lotharn noch mehr erschwert; ja er beleidigte auch Karln dadurch, daß er dessen Anverwandten Hugo, den der lothringische König zum Erzbischof von Cöln ernannt hatte, davor nicht erkennen wollte. Neue Mißhelligkeiten der Fränkischen Könige unter einander kamen noch dazu.

Karl

Karl verwüstete einen Theil von Lothars Gebiete mit seinen Kriegsvölkern im Jahr 866. während daß dieser zu Trier mit seinen Bischöfen berathschlagte, wie Theutberga durch ein falsches Geständniß ins Kloster gebracht werden könnte. (Annal. Bertin. ad a. 865. p. 227.) Nicolaus starb also eher, als er diese Angelegenheit endigen konnte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aber ausser seinen bisher genannten oder beschriebenen Streitigkeiten, führte dieser Papst noch andere, in welchen er sein Ansehen ebenfals behauptete, und sogar noch vergrösserte. Er fand an Hincmarn, Erzbischof von Rheims, einen Mann, der sich auf seine Würde so viel einbildete, als er auf die seinige; der seine — wohl oder übel verstandene — Rechte gegen ihn und jedermann, so lange als es möglich war, vertheidigte; und selbst in gewisser Betrachtung ein gefährlicher Gegner von ihm war. In den Händeln wegen Lothars Ehescheidung, hatten die lothringischen Bischöfe alles angewandt, Hincmarn auf ihre und ihres Königs Seite zu ziehen. Er aber, nicht allein Unterthan Karls des Kahlen, Königs der Westfranken, der diesen Schritt seines Neffen so sehr mißbilligte; sondern auch der angesehenste Hofbischof desselben, schrieb, wie es scheint, mit völliger Ueberzeugung das oben gedachte Buch dagegen. Doch um diese Zeit hatte er sich schon selbst in mehr als einen Streit verwickelt, wobey er den Beyfall des Papstes nicht, wie in dieser, erwarb. Ebbo, sein Vorgänger im Erzbißthum, das er im Jahr 835. verlor, weil er, wie man oben (S. 62. fg.) gesehen hat, an der Spitze der Empörung von Ludwigs des Frommen Söhnen, wider ihren Vater gestanden hatte; der auch als Theilnehmer an der Bekehrung der nordischen Nationen in dieser Geschichte vorgekommen ist; (Th. XXI. S. 315. 324.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

324.) und dessen Geschichte, so wie eine Nachricht von seinen kleinen Aufsäzen, man bey den Französischen Benediktinern (Hist. littér. de la France, T. V. pag. 100–104.) gut zusammengefaßt findet, hatte auch nach seiner Absezung einige Priester zu Rheims geweiht. Diesen untersagte Hincmar alle priesterliche Verrichtungen. Sie wandten sich daher an die Kirchenversammlung zu Soissons, welche im Jahr 853. in Gegenwart des Königs Karl, unter dem Vorsize Hincmars, von noch zwey Metropoliten, zu Sens und Tours, ingleichen von drey und zwanzig Bischöfen, und sechs Aebten gehalten wurde. (Sirmondi Concil. Galliae, T. III. pag. 80. sq. Harduin. Act. Conc. T. V. p. 41. sq) Hincmar legte ihnen, als sie ihre Bitte um freye Verwaltung ihres Amtes vortrugen, zuvörderst auf, sie schriftlich einzugeben; und als dieses geschehen war, wählte er aus den anwesenden Bischöfen, wie es die Kirchengeseze forderten, drey Richter, zu welchen die Kläger, mit seiner Einwilligung, noch den vierten Bischof hinzusezten. Nachdem sich Hincmar entfernt hatte, untersuchten die Richter diese Klage. Es zeigte sich, daß er eben so rechtmäßig geweiht, als Ebbo abgesezt, und nie wiederhergestellt worden war; sie entschieden also, daß die Weihung der gedachten Priester eben so ungültig sey, wie seine übrigen priesterlichen Handlungen nach der Absezung; nur die Taufe ausgenommen. Auf Fürbitte des Königs wurde jenen Priestern der Genuß des Abendmahls unter den Laien (communio laica) zugestanden.

Da dieses Urtheil Hincmarn so nahe angieng: so bat er den Papst Leo den Vierten, es zu bestätigen; allein er konnte dieses nach wiederholten Versuchen nicht erlangen, weil sich jene abgewiesene Geistliche bey dem Papste über erlittenes Unrecht beklagten.

Bene-

Benedikt der Dritte bezeigte sich gefälliger; sezte
ber doch, indem er den Schluß der Synode von
Soissons im Jahr 855. genehmigte, hinzu: wenn
ch alles so verhielte, wie ihm Hincmar gemeldet
abe; und verbot zugleich, daß sich niemand aus des-
n Kirchensprengel seinen Gerichten entziehen sollte;
och dem Apostolischen Stuhl sein Recht vorbehalten;
aß er auch, als Primas seiner Provinz, von nieman-
em, als von dem Papste, verurtheilt werden dürfe,
enn er an diesen appellirte. (Bened. III. Epist. apud
aron. ad a. 853. n. 15. 16. p. 93. T. X. et in Lab-
ei Concill. T. VIII. p. 232. sq.) Auch Nicolaus
er Erste erneuerte diese Bestätigung im Jahr 863.
ngefähr mit den Worten aus Benedikts Schrei-
n; nur sollte er niemals den Befehlen des Apostoli-
hen Stuhls ungehorsam seyn. (apud Baron. ad a.
53. n. 64. sq.) Nach einigen Jahren aber änderte
seine Gesinnungen über diese Angelegenheit: und
zu mag der Widerstand, den ihm Hincmar in einem
ndern Streit leistete, das meiste beygetragen haben.
r schrieb also an Herarden, Erzbischof von Tours,
p. Baron. ad a. 866. p. 48. sq. et in Actis Conc. Suess-
on. III. apud Hard. p. 606. sq. T. V.) aus den Ur-
nden, welche über die von Hincmarn abgesezten
eistlichen zu Rom eingegangen wären, erhelle es
och nicht deutlich, daß dieses gesezmäßig geschehen sey;
habe daher den gedachten Erzbischof ermahnt, sie, nach
gelegtem Groll gegen sie, freywillig wieder herzustel-
n. Sollte er aber dazu nicht geneigt seyn; so möchte
r Erzbischof von Tours, mit den übrigen Erzbi-
höfen und Bischöfen von Westfranken und Neustrien,
bst Hincmarn, und seinen Suffraganeen, eine
Synode zu Soissons halten, auf welche auch jene
eistliche, darunter Wulfad besonders genannt wird,
erufen werden sollten. Hier sollten sie die Sache von

nenen untersuchen, und nach Befinden die Geistlichen wieder einsetzen. Würden aber diese von der Synode an den Papst appelliren: so sollten beyde Partheyen, wenn sie nicht selbst nach Rom kommen könnten, ihre Bevollmächtigten dahin schicken. Man sollte auch nicht etwan gegen diese Geistlichen die Ausflucht gebrauchen, daß sie nicht innerhalb einem Jahre appellirt hätten, indem diese Einschränkung in den Kirchengesetzen nicht gegründet sey, und sie sich wirklich auf Leo den Vierten berufen hätten. Oder wenn Hincmar sagen würde, er habe schon päpstliche Bestätigungen des ersten Urtheils in den Händen: so werde er in denselben nirgends finden, daß sich der Apostolische Stuhl die letzte Entscheidung vorbehalten habe, indem er nicht nur die Rechte anderer Kirchen, sondern auch seine eigene ehrete. Alles dieses schrieb er auch an Hincmarn selbst, (l. c. ap. Hard. p. 601. sq.) und warnete ihn, jene Geistliche nicht zu mißhandeln. Dem Könige Karl fiel es damals ein, Wulfaden, der ehemals Lehrer seines Prinzen Karlmann gewesen war, das erledigte Erzbisthum Bourges zu ertheilen. Er bat den Papst um Erlaubniß dazu; (ibid. Epist. Caroli ad Nic. I. p. 603.) dieser aber schlug sie ihm ab, (ibid. Epist. Nicol. ad Carol. p. 605. sq.) weil erst die Angelegenheit desselben auf der Synode ausgemacht werden müsse.

Im Jahr 866. also mußte die neue Synode zu Soissons gehalten werden. Hincmar übergab ihr nach und nach vier Aufsätze zu seiner Rechtfertigung und zur Aufklärung der streitigen Sache. (Schedulae seu Libelli quatuor Synodo per vices oblati ab Hincm. Rhem. in Actis Concilii Suession. III. p. 608–620. ap. Harduin. l. c. et in Hincm. Opp. T. II. p. 265. sq.) In dem ersten bewies er, daß die oftgedachten Prie-

Priester auf einer Versammlung von Bischöfen aus fünf Provinzen, völlig nach den Kirchengesetzen und Gutachten der ältern Römischen Bischöfe, abgesezt worden seyen; und daß dieses Urtheil zwey Päpste bestätigt hätten. Er gehorche unterdessen, fährt er fort, dem Befehl des damaligen Papstes, diese Angelegenheit abermals zu erörtern; er werde auch den gesezmässigen Schluß der Synode befolgen; aber wieder herstellen könne er jene Geistlichen nicht, wie **Nicolaus** verlange, weil er sie nicht eigenmächtig ihres Amtes verlustig erklärt habe. Synodalschlüsse und päpstliche Decretalen dürften nicht einmal die Päpste übertreten; wie sie selbst öfters bezeugt hätten. Im zweyten Aufsatze zeigte **Hincmar**, daß **Ebbo** allerdings auf eine kanonische Art abgesezt worden sey; daß der Papst **Sergius** solches genehmigt habe, und daß er niemals kanonisch wieder hergestellt worden sey. Freylich habe er bis an sein Ende das bischöfliche Amt verwaltet; aber diese Kühnheit helfe ihm so wenig als andern abgesezten Geistlichen. Seine eigene Weihung zum Erzbischof von **Rheims** sey vollkommen rechtmäßig gewesen, und allgemein anerkannt worden. Darauf schlug er in dem dritten Aufsatze vor, daß, weil doch manche von ihm angeführte Kirchenversammlungen und Päpste gegen diejenigen, deren kirchliches Amt streitig sey, mehr Milde als Strenge beobachtet wissen wollten, auch jezt dieselbe, weil es der Papst verlange, die Oberhand behalten möge; doch ohne dem Ansehen der Kirchengeseze dadurch etwas zu vergeben; oder andere zu berechtigen, daß sie willkührlich die Rechte des Clerus ausübten. Den vierten Aufsatz überreichte zwar **Hincmar** ebenfals; man verlas ihn aber nicht, weil sich einige Anwesende dadurch beleidiget gefunden haben würden. Er faßt eine nachtheilige Abschilderung **Wulfads** in sich, der, nachdem ihn die vorige

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Synode zu Soissons abgesezt habe, den Kirchengesezen zuwider, seine bisherige Provinz verlassen, das Bißthum Langres und dessen Güter an sich gerissen habe; und dergleichen mehr: welches alles nicht, um ihm zu schaden; sondern bloß um der Synode bey ihren Untersuchungen ein Licht zu geben, gemeldet werde.

Sie faßte hierauf den Schluß, daß die nach dem strengern Rechte abgesezten Geistlichen, aus den noch erhabnern Rücksichten des Mitleidens und der Liebe, wieder eingesezt werden könnten: und sie begleitete denselben mit einer Art von Rechtfertigung. (Adnuntiatio Herardi Archiep. (Turon.) Regis ac Synodi iussu facta, p. 621. sq. ap. Harduin. l. c.) Einige, heißt es darinne, möchten wohl denken, daß die Synode diese Sache deswegen noch einmal vorgenommen habe, weil sie in der vorhergehenden eben daselbst gehaltenen Versammlung unrichtig ausgemacht worden sey. Aber eine solche Unbeständigkeit läßt sich von dem bischöflichen Amte nicht denken; in demselben giebt es kein Ja und Nein; (Est et Non) sondern lauter Ja, weil es in Christo gewurzelt ist, der niemals seine Gesinnungen; wohl aber sein Urtheil durch seine Diener ändert. Es wird nur das Vollkommene durch das noch Vollkommnere aufgehoben, und wiederum, wie ehemals, die Entscheidung des Apostolischen Stuhls, als der Mutter aller Kirchen, darüber erwartet. Zugleich schrieb die Synode an den Papst; (Synodica Epist. Conc. Suess. l. c. p. 623. sq.) machte es ihm begreiflich, warum Hincmar, den Kirchengesezen gemäß, die abgesezten Cleriker nicht mit den Bischöfen seiner Provinz allein habe herstellen können; bezeigte sich willig, aus Milde und Nachgeben gegen den Papst, solches zu thun; oder vielmehr durch ihn geschehen zu lassen; doch bat sie ihn auch, dafür zu sorgen, daß diese Ab-

weichung von der Regel nicht zu Mißbräuchen in Absicht auf das Lehramt, Gelegenheit geben möchte. Hincmar sagte ihm ohngefähr eben dieses in einem Schreiben; (Ep. ad Nicol. Papam, Domino sanctissimo et reverentissimo Patrum Patri Nicolao, primae ac summae sedis Apostolicae et universalis Ecclesiae Papae, &c. in Hincmari Opp. T. II. p. 282. sq. ap. Hard. l. c. p. 651. sq.) er berief sich unter andern mit der Synode auf die ähnliche Milderung, welche man ehemals zu Nicäa gegen die Meletianer beobachtet hatte. Auch Karl der Kahle schrieb an den Papst; rühmte Hincmars Gehorsam gegen denselben; billigte es, daß die Synode ihm die endliche Entscheidung vorbehalten habe, und bat ihn, Wulfads Ernennung zum Erzbißthum Bourges zu genehmigen. (Caroli Reg. Ep. ad Nic. Pap. l. c. apud Hard. p. 629. sq.) Alle diese Schreiben nahm Egilo, Erzbischof von Sens, nach Rom mit; und noch überdieß gab ihm Hincmar eine schriftliche Anweisung, (in Opp. l. c. p. 285. sq. et ap. Harduin. l. c. p. 653. sq.) wie er sein und der Kirchenversammlung Betragen bey dem Papste vertheidigen sollte.

Mit diesen Berichten war Nicolaus übel zufrieden; nach seiner Absicht hätte die Synode alles, was auf der vorhergehenden zu Soissons verhandelt und beschlossen worden war, durchaus vor ungültig erklären sollen. Er schrieb ihr also zurück, (Epist. Nicolai Papae ad Episcc. Syn. Suession. ap. Hard. l. c. p. 633. sq.) daß er in dem Verfahren der vorhergehenden Synode, und besonders Hincmars, der sie leitete, viele Ungerechtigkeit, Partheylichkeit und Gewaltthätigkeit gefunden habe; Leo der Vierte habe daher schon eine neue Untersuchung anbefohlen, und die Bestätigung Benedikts des Dritten sey erschlichen worden; Hincmar habe sogar die Urkunde desselben verfälscht; die

Syn-

J. n. C. G. 814 bis 1073. Synode habe ihm keine vollständigen Acten geschickt, und auch darinne gefehlt, daß sie in die Erhebung Wulfads zum Erzbißthum gewilligt habe, ehe er solches erlaubt habe. Sein Schreiben an Hincmarn, das er um gleiche Zeit abgehen ließ, (ibid. p. 640. sq.) ist eben desselben beynahe wörtlichen Inhalts. Besonders wirft er ihm darinne vor, daß er dem päpstlichen Stuhl sein Recht in dieser Angelegenheit zu entziehen gesucht habe; lacht darüber, daß er jene Cleriker nicht gerichtet haben will; beschuldigt ihn anderer schlauen Ränke, und deutet ihm endlich an, das erzbischöfliche Pallium nicht in stolzem Muthe öfters zu gebrauchen, als ihm solches verstattet worden sey. Uebrigens gesteht er ihm ein Jahr zu, um diese Sache zu Rom noch ferner zu betreiben, wenn er es vor nöthig erachtete. Dem Könige Karl meldete er ohngefähr eben dieses; (l. c. p. 648. sq.) Wulfaden aber und den übrigen Clerikern empfiehlt er doch, indem er ihnen ihre Wiederherstellung anzeigt, die er bestätigt habe, Ehrerbietung und Gehorsam gegen Hincmarn. (l. c. p. 649. sq.)

Nicolaus hatte den Bischöfen der lezten Synode aufgetragen, ihm in einer neuen Versammlung einen vollständigen Bericht über die Absezung des Ebbo und Bestellung Hincmas zu dessen Nachfolger, abzustatten. Diese berief also Karl der Kahle im Jahr 867. nach Troyes zusammen; die Bischöfe ladeten auch die Ludwig dem Deutschen unterworfenen ein, auf derselben zu erscheinen. (apud Harduin. l. c. p. 679. sq.) Der ausführliche Bericht, den sie für den Papst abfaßten, (Epist. Synodica Concilii Tricassini ad Nicol. Papam, l. c. p. 681–686.) enthielt eine Geschichte des Ebbo, die ihm nicht zur Ehre gereicht; unter andern die Umstände, daß er nach seiner verdienten und rechtmäßigen Absezung in einigen

Klö-

Klöstern gelebt habe; beym Eindringen des Kaisers Lothars in Westfranken, zwar wieder ein Jahr lang zum Besitze seines ehemaligen Erzbißthums gelangt sey; nachdem aber Karl dieses Land erobert, abermals habe weichen müssen, und daß im Jahr 845. Hincmar gesezmäßig zum Erzbischof von Rheims gewählt worden sey. Am Ende ihres Schreibens bitten die Bischöfe den Papst, ja nicht zuzugeben, daß irgend ein Erzbischof oder Bischof ohne Einwilligung des päpstlichen Stuhls abgesezt werde. Vermuthlich sollte dieses ein Verwahrungsmittel gegen solche Absezungen seyn, als sich die Fränkischen Bischöfe durch ihre Theilnehmung an den Empörungen wider Ludwig den Frommen zugezogen hatten. Denn sonst hätten sie eher, durch das neuliche Schicksal der Erzbischöfe von Trier und Cöln gewarnt, darauf dringen sollen, daß die Absezung eines Bischofs nur das Befugniß einer Provincialsynode, nicht das willkührliche Recht des Papstes, seyn müsse. Unterdessen ließ sich Karl dieses Schreiben der Synode bringen; erbrach das Siegel desselben, und da er fand, daß es Hincmarn günstig war, befohl er, eines in seinem Nahmen an den Papst aufzusezen, worinne alles gesammelt wurde, was beweisen konnte, daß Ebbo nach Ludwigs des Frommen Tode als rechtmäßiger Erzbischof anerkannt worden sey. (Epist. Car. Calvi ad Nic. Pap. l. c. p. 686. sq. Annal. Bertin. ad a. 867. p. 228. sq.) Hincmar, der in der Gunst seines Königs damals etwas wankte, weil Wulfad sich in derselben festsezte, säumte auch nicht, sich gegen die Vorwürfe des Papstes zu vertheidigen. (ap. Harduin. l. c. p. 657. sq. et in Hincmari Opp. T. II. p. 298. sq.) Er verdiene sie zwar, schreibt er, wegen seiner Sünden, und demüthige sich gern gegen seinen Vorgesezten; aber im Grunde habe sich der Papst wider ihn von andern zu sehr

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Sitze einnehmen und aufnehmen lassen. Hierauf zeig-
te er, wie gewaltsam er sich des Papstes gewesen sey; als
[illegible] die [illegible] Sammlung der [illegible] Kanones
unwichtig erklärt habe; wie wenig ihn der Papst über-
zeugen könne, daß er das Schreiben jenes Vorgän-
gers nicht verfälscht habe; und daß er sich des Pal-
liums nur zu Ostern und Weyhnachten bediene.

Wahrscheinlich half der Tod des Papstes im Jahr 867, die Beendigung dieses langen Streits erleichtern. Sein Nachfolger, Adrian der Zweyte, genehmigte, was die Kirchenversammlung zu Soissons gethan hatte; bestätigte Wulfaden das Bisthum, und bezeigte Hincmarn eine ausnehmende Liebe. (Adriani II. Ep. ad Synod. Tricass. ap. Hard. l. c. pag. 691. ad Car. Calvum ib. pag. 692. sq. ad Hincmarum l. c. pag. 696.) Die Geschichte dieser an sich unerheblichen Streitigkeiten wegen der Sache des Rothads würde nicht mehr so umständlich erzählt worden seyn, wenn ihr nicht die beyden so berühmten streitenden Hauptpersonen, der Papst und Hincmar, ein Gewicht ertheilet hätten, das sich auf die abendländische Kirchenverfassung überhaupt erstreckt. In derselben erlaubten sich die Päpste immer mehr Eingriffe: aber konnten sie dieselbe ganz umschaffen; da hingegen die fränkischen Bischöfe, und Hincmar vor allen andern, gelehrt und muthig genug sind, sie noch etwas aufrecht zu erhalten. Nicolaus wollte die fränkischen Synoden so wenig als möglich gelten lassen: sie sollten nur auf seinen Befehl zusammenberufen werden: beide Theile, deren Zwistigkeiten darauf untersucht würden, sollten das Recht haben, vor und nach dem gesprochenen Urtheil nach Rom zu appelliren: diese Synoden sollten ihm erst einen vollständigen Bericht erstatten, ehe sie ihr Urtheil vollziehen ließen; würde appellirt: so sollte der Römische

mische Stuhl berechtigt seyn, alles auf den vorigen Fuß zu sezen; und die Richter sollten erst nach Rom kommen, oder Abgeordnete dahin schicken, um ihr Urtheil zu rechtfertigen, und die Sache sollte alsdann von neuem untersucht werden. Allein die Fränkischen Bischöfe, bekannt mit ihren Rechten aus den alten Kirchengesezen, entschieden ihre kirchlichen Händel auf Synoden, und durch Richter, über welche beide Partheyen übereinkamen, von welchen man nicht appelliren durfte. Sie liessen zwar ihr Urtheil bisweilen vom Papste bestätigen oder genehmigen, wenn sich die Beurtheilten an ihn wandten; aber sie selbst giengen deswegen nicht nach Rom; schickten auch ihre Sachwalter nicht dahin. Mußten sie endlich bisweilen, besonders wenn ihre Könige darauf drangen, thun, was der Papst verlangte: so hoben sie ihr erstes Urtheil nicht auf; sondern erklärten nur, daß es aus Ergebenheit gegen denselben, und Nachsicht gegen die Schuldigen, gemildert werde. Du Pin hat ihr Verfahren bey der eben beschriebenen Angelegenheit mit Einsicht entwickelt; (Nouv. Biblioth. des Auteurs Eccleſ. T. VII. p. 35. ſq.) und überhaupt die Geschichte derselben im Zusammenhange sehr wohl vorgetragen; (l. c. c. 4. p. 30. ſq.) man vermißt bey ihm bloß die genauere Anzeige der Quellen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Später als diese Streitigkeit gieng eine andere an, in welche Hincmar mit dem Papste Nicolaus dem Ersten verflochten ward; wurde noch hitziger getrieben, aber auch wichtiger durch gewisse Erörterungen, welche sie veranlaßte; und nöthigte ihn zulezt auch zum Nachgeben; doch nicht ohne seine bischöflichen Rechte tapfer verfochten zu haben. Rothad, Bischof von Soissons seit ohngefähr dreyssig Jahren, lebte mit seinem weit jüngern Metropoliten Hincmar schon

J. n. C. G. 814 bis 1073.

schon lange in Mißhelligkeit; öfters empfieng er von demselben Verweise und Drohungen; welcher von beiden daran Schuld gewesen sey, ist ungewiß. Endlich brach ihre Uneinigkeit öffentlich aus. Der Bischof von Soissons hatte einen unzüchtigen Priester seines Kirchensprengels, der über der That ergriffen, und zur Strafe verstümmelt worden war, mit Einwilligung von drey und dreyssig versammleten Bischöfen, abgesezt, und an dessen Stelle einen andern geweiht. Doch jener beklagte sich darüber bey Hincmarn, und wurde von demselben drey Jahre darauf wieder eingesezt; sein Nachfolger aber aus der Kirche fortgeführt, mit dem Banne belegt, und ins Gefängniß geworfen. Als sich Rothad deswegen beschwerte: schloß ihn Hincmar auf einer im Jahr 861. bey Soissons gehaltenen Synode so lange von der bischöflichen Gemeinschaft aus, bis er sich gehorsam bezeigt haben würde. Ausser der ungerechten Absezung eines Priesters, die er ihm vorwarf, beschuldigte er ihn auch, daß er die Gefäße und andere Kostbarkeiten seiner Kirche, ohne Erlaubniß seines Metropoliten, der Provincialbischöfe, und seines Clerus, verkauft oder verpfändet, und ausserdem ein unanständiges Leben geführt habe. Um sich selbst vor der Absezung zu retten, appellirte Rothad an den Papst, indem Hincmar und die mit ihm verbundenen Bischöfe im Jahr 862. zu Pitres über ihn das Urtheil sprechen wollten. Sie gaben zu, daß er zu einer gewissen Zeit nach Rom reisen sollte. Als er aber schon im Begriff war, das Reich zu verlassen, entdeckte Hincmar ein Schreiben, welches er an einen Bischof von seinen Freunden abschickte, und worinne er den übrigen ihm günstigen Bischöfen meldete, was sie zu seiner Vertheidigung sagen möchten. Hincmar stellte nunmehr dem Könige Karl vor, daß Rothad seiner Appellation dadurch entsagt habe, weil

er

er dem Anschein nach im Fränkischen Reiche, und von selbst gewählten Bischöfen gerichtet seyn wollte. Sogleich liessen ihm der König und der Erzbischof die Abreise verbieten; man hielt ihn zu Soissons zurück, als er sie dennoch vornehmen wollte. Darauf wurde er im Jahr 864. vor eine neue Synode bey der gedachten Stadt gefordert, auf welcher sich auch der König einfand. Er weigerte sich dessen wegen seiner Appellation; aber er wurde doch hinzukommen genöthigt, abgesezt, mit dem Banne belegt, und in ein Kloster gesperrt. Ein anderer bekam seine Stelle; ihm gab man eine Abtey. (Libellus proclamationis Rothadi Episcopi, quem Nicolao Papae obtulit, in Actis Concilii Romani a. 865. p. 579. sq. apud Harduin. T. V. Hincmari Epist. XVII. ad Nicol. Papam, p. 246. sq. T. II. Opp. Annal. Bertin. ad a. 861. p. 212. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Hier scheint freylich Hincmar durch seinen alten Groll gegen den Bischof von Soissons hingerissen worden zu seyn. Es ist wahr, daß die Haupterzählung von Rothaden selbst herrührt; und die lothringischen Bischöfe nahmen offenbar die Parthey desselben nur darum, weil Hincmar sich in der damals auch viele Bewegung stiftenden Angelegenheit Waldradens, wider sie erklärt hatte. Diese Bischöfe, Thietgaud von Trier, Gunthar von Cöln, Ardswich von Besancon, und andere mehr, schrieben deswegen an die Ostfränkischen Bischöfe: (Epist. II. in Actis Synodi Silvaneст. a. 863. ap. Harduin. l. c. p. 558. sq.) und ob sie gleich über Hincmars Streit mit Rothaden nicht entscheiden wollten; so legten sie doch jenen eine Anzahl solcher Fragen vor, welche alle den Ausschlag für den leztern geben mußten; zum Beyspiel: ob ein Priester oder Diakonus, den sein Bischof rechtmäßig abgesezt hat, von einem Metropo-

 litan

J. n. C. G. ... bis 875.

ihm oder andern Bischof, ohne Einwilligung des selbigen, wieder eingesezt werden könne? ob ein verurtheilter Priester nach vier Jahren wieder hergestellt werden könne? ob ein Bischof verdammt werden dürfe, der an den Römischen Stuhl appellirt hat? oder den sein Metropolitanus und alle mit ihm versammelte Bischöfe verdächtig sind? und dergleichen mehr. Auf der andern Seite schickten auch die Bischöfe der Synode, auf welcher Rothad abgesezt worden war, dem Pabste einen Bericht von ihren Verhandlungen zu, worinne sie dieselben zugleich vertheidigten. Sie nahmen sich unter andern darinne die Freyheit, ihm zu sagen, daß die kaiserlichen Geseze eine solche Appellation, wie Rothad versucht habe, nicht verstattet hätten, und daß seine Sache überhaupt schlecht sey. (Nicol. I. Epist. XXXII ad Episc. Synod. Silvanect. apud Hard. l. c. pag. 255)

Sobald Nicolaus diese Nachrichten erhalten hatte, gab er Hincmarn einen scharfen Verweis, daß er sich mit den übrigen Bischöfen unterstanden habe, Rothads Appellation zu unterdrücken, und ihm sogar einen Nachfolger zu sezen. Er schlug ihm gewisse Privilegien ab, die er sich ausgebeten hatte, weil er diejenige Kirche verachte, von welcher alle kirchliche Vorrechte ihren Ursprung nähmen; wenn das Salz abgeschmackt wird, schreibt er, womit soll man salzen? Zugleich befahl er ihm, Rothaden an seiner Reise nach Rom nicht weiter zu hindern, über welchen er ohnedieß, wenn er auch nicht appellirt hätte, erst das Urtheil des Apostolischen Stuhls hätte abwarten sollen. Diesen Befehl wiederholte er in einem andern Schreiben, mit der Drohung, daß er, wenn er genöthigt würde, ihn zum drittenmal ergehen zu lassen, gegen Hincmarn, als einen Verächter der Kirchengeseze, ein entscheidendes Urtheil fällen würde. (Nic. Epist.

XXXIII.

XXVIII. ad Hincmar. p. 247. sq. ap. Harduin. l. c.) Würklich mußte auch der Papst noch einmal an den Erzbischof von Rheims schreiben; nicht ohne Erstaunen, sagt er, über seine Verblendung. (ibid. Epist. XXIX. p. 249. sq) Nunmehr sezte er zu seiner Verordnung, daß Rothaden sein Bißthum und seine Ehre völlig wieder gegeben werden, und seine Verleumder mit ihm und dem von ihm abgesezten Priester ungehindert nach Rom reisen sollten, noch hinzu, daß, wenn Hincmar nicht dreyßig Tage nach dem Empfange dieses Schreibens, entweder Rothaden wiederstellen; oder, dafern er das Recht auf seiner Seite zu haben glaubte, sich mit demselben zu Rom selbst, oder durch seinen Abgeordneten zur Untersuchung dieser Sache stellen würde, ihm alles Abendmahlhalten (Missarum solemnia) so lange verboten seyn sollte, bis er in allem gehorcht hätte. Dieses Urtheil sollte auch die Bischöfe seiner Parthey treffen. Eben dieses meldete er auch dem Könige Karl, und ermahnte ihn Rothads Abreise nach Rom zu befördern; tröstete ihn ausserdem wegen seines heftigen Schreibens an den König, worüber dieser sehr betrübt geworden war, mit den Versicherungen seiner Liebe. (Nic. Epist. XXX. et XXXI. ad Car. Calv. Regem, l. c. p. 250. sq.) Am ausführlichsten schrieb er an die Bischöfe, welche Rothaden verurtheilt hatten. (Ep. ad Episc. Synodi Silvanect. l. c. p. 254. sq.) Er versagte ihnen schlechterdings die Bestätigung ihres Urtheils; belehrete sie, daß kaiserliche Geseze zwar gegen Kezer und andere Feinde der Kirche gebraucht werden könnten; wenn sie aber den Kirchengesezen widersprächen, diesen nachstehen müßten, wie die beiden Helden, Innocentius der Erste und Gregor der Große, bezeugt hätten; kündigte ihnen übrigens eben dieselben Befehle und Drohungen, wie Hincmarn, an; unter

J. n. C. G. 814 bis 1073.

 andern

J. n. C. G. 814 bis 1073.

andern, daß sie zwey oder drey aus ihrem Mittel nach Rom schicken sollten; erklärte sich überhaupt nachdrücklich für Rothaden, und warnete sie, daß sie nicht durch Ungehorsam in die Grube, welche sie ihm zubereitet hätten, selbst fallen möchten. Rothaden benachrichtigte er von diesem allem; munterte ihn auf, seiner Appellation gemäß, vor ihm zu erscheinen; würde man dieses nicht zugeben, so möchte er jene immer wiederholen: doch sagte er ihm auch ins Ohr, wenn er sich in seinem Gewissen schuldig fände, wegzubleiben. (Nicol. Epist. XXXIII. et XXXIV. ad Rothad. l. c. p. 259. sq.)

Rothad wurde also endlich im Jahr 864. von dem Könige Karl nach Rom gesandt; Abgeordnete der Bischöfe, seiner Richter, sollten auch dahin kommen; trafen aber nicht ein. Hingegen verantwortete sich Hincmar in einem langen und merkwürdigen Schreiben an den Papst. (apud Flodoard. Hist. Eccles. Rhemens. L. III. c. 12. sq. p. 180. b) sq. Paris. 1611. 8. et in Hincmari Opp. T. II. pag. 244. sq.) Er schicke ihm, sagt er, seine Abgeordneten, nicht als Kläger gegen Rothaden; sondern selbst als Beklagter von demselben und seinen Nachbarn, welche diese Sache nicht recht wüßten, oder wissen wollten. Dieser Bischof habe freylich nach dem Sardicenischen Canon an den Papst appellirt; er habe ihn aber mit andern Bischöfen nach den Carthaginensischen und Africanischen, auch nach den Decreten des heil. Gregorius gerichtet, weil er sich auf selbstgewählte Richter berufen habe. Er werde den Papst nicht so verächtlich behandeln, daß er ihn durch die Zänkereyen und Streitigkeiten der Bischöfe oder Priester, welche nach den Nicänischen und andern Kirchengesezen, auch nach den Verordnungen der Römischen Bischöfe, von ihren

Me-

Metropolitanen auf Provincialsynoden entschieden werden müssen, ermüden sollte. Wenn aber über eine bischöfliche Angelegenheit, über welche in den Kirchengesezen nichts ausgemacht ist, Streit entstehen sollte, der also auf der Synode einer oder mehrerer Provinzen nicht geendiget werden kann, alsdann müsse man erst zu dem göttlichen Ausspruche, das heißt, zum Apostolischen Stuhl, seine Zuflucht nehmen. Oder: wenn in wichtigern Streitsachen der Bischof einer Provinz nicht von selbstgewählten Richtern gerichtet werden wolle; ingleichen, wenn er, von einer Provincialsynode abgesezt, im Vertrauen auf seine Sache, an den Römischen Bischof appellire: so müßten diejenigen, welche ihn verurtheilt hätten, an diesen schreiben, damit er nach der Sardicensischen Vorschrift eine neue Untersuchung veranstalte. Was aber die Metropoliten anbetreffe, welche das Pallium vom Papste erhielten: so müsse dessen Meinung erst gehört werden, ehe man sie richte. Denn dieser sey demjenigen ähnlich, der beym Ezechiel (C. XL. v. 45.) in der Schazkammer wohnt, und den Tempel bewacht; da hingegen die Metropolitanen nur den Altar bedienten, und auf ihren Synoden die Händel der Fleischlichgesinnten entschieden. Nachdem er auf diese Art dem Papste die Rechte der Bischöfe vorerklärt hat: nennt er auch seine Beschwerden gegen Rothaden, den er viele Jahre hindurch mit Güte und Ernst zu einem den Kirchengesezen gemäßen Leben vergebens zu bringen gesucht habe; so daß ihm auch vorgeworfen worden sey, warum er einen unverbesserlichen, im Lehramte ganz unnüzen Mann so lange dulde, bis er ihn, zulezt unerträglich, vor eine Synode gestellt habe. Auf die umständliche Abschilderung seines Betragens, und dessen, was die Bischöfe mit Recht gegen ihn unternommen hätten, folgen noch einige Bemerkungen, die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Hincmar dem Papste zur Ueberlegung mittheilt. Wenn er Rothaden wieder einsezen sollte, schreibt er, so will er es zwar geduldig ertragen; aber nach seiner Anzeige hofft er, daß es nicht geschehen werde; zumal da man, nach dem Carthaginensischen Schlusse, von selbstgewählten Richtern nicht appelliren dürfe. Der Schluß von Sardica berechtige den Papst nicht, einen appellirenden Bischof sogleich unmittelbar zu richten; er müsse eben so sehr dafür sorgen, daß die Metropolitanen nicht von ihren Bischöfen unregelmäßig verachtet würden, als daß jene diese nicht gesezwidrig verdammten; aus Mitleiden dürfe die Kirchenverfassung nicht aufgelöset werden; die bischöflichen Gerichte würden noch mehr als bisher gering geschäzt werden, wenn er das Urtheil der Synode aufhöbe; er drohe ihm auch mehrmals mit dem Banne; aber das dürfe man nur selten und aus dringender Nothwendigkeit thun; — und was der Erinnerungen mehr sind, die er ihm auf das ehrerbietigste vorlegt.

Schon befand sich Rothad gegen neun Monathe zu Rom, ohne daß ein Ankläger gegen ihn aufgestanden wäre. Er hatte dem Papste eine Schuzschrift übergeben, worinne er die Falschheit der Beschuldigungen gegen ihn, und die unverdienten Leiden, die ihm durch Hincmarn und seine Freunde zugefügt worden wären, lebhaft darstellte. (Libellus proclamationis Rothadi Episc. apud Harduin. l. c. p. 579. sq.) Es würde übereilt seyn, einem von diesen beiden Bischöfen allein Recht zu geben; dazu sind die Nachrichten nicht hinreichend; aber Rothads Klagen über Hinterlist und Gewaltthätigkeit scheinen doch nicht ganz ungegründet zu seyn. Genug, Nicolaus bestieg am Tage vor Weihnachten des Jahrs 864. die Kanzel, und hielt eine Rede, in der er Rothaden

vor

vor einen unschuldig Verfolgten erklärte, der auf einer allgemeinen Synode, (vermuthlich einer ganzen Provinz,) die doch ohne Befehl des Apostolischen Stuhls gar nicht gehalten werden dürfe, unrechtmäßig abgesezt worden sey; der, wenn er auch nicht an diesen Stuhl appellirt hätte, dennoch gegen so viele Decretalen, nicht hätte abgesezt werden dürfen; weil durch dieselben die Angelegenheiten der Bischöfe dem Papste vorbehalten wären; der aber, gleich dem Jonas im Wallfische, und dem Daniel in der Löwengrube, aus seiner klösterlichen Gefangenschaft zu dem Herrn und den Aposteln nach Rom geschrieen habe. (Sermo Nicolai Papae I. ap. Harduin. l. c. p. 583. sq.) Gleich darauf meldete er es dem Clerus und allen Einwohnern Roms in einem besondern Schreiben, daß er Rothaden sein bischöfliches Amt wieder ertheilt habe. (ibid. p. 584. sq.) Eben dieses zeigte er im Jahr 865. nicht nur Karln dem Kahlen an, indem er Hincmarn mit vieler Heftigkeit Stolz, Arglist und Uebertretung der Kirchengeseze Schuld gab; sondern ersuchte ihn auch, die Wiedereinsezung des gedachten Bischofs zu befördern, und ihm das seiner Kirche Entrissene wieder zu verschaffen. (ibid. pag. 585. sq.) Hincmarn schrieb er desto gebieterischer. Nach allen gehäuften Vorwürfen, die er ihm machte, kündigte er ihm an, daß er Rothaden wieder eingesezt habe, und überließ es ihm, eines von beiden, was gleich kanonisch sey, und zu den Vorrechten des Apostolischen Stuhls gehöre, zu wählen: entweder seine Vorschrift wegen der Wiederherstellung jenes Bischofs zu vollstrecken; oder alsbald nach Rom zu kommen, und seine Streitsache mit demselben zu führen; doch mit der Bedingung, daß Rothad vorher sein Bißthum wieder erhalte. Würde er keines von beiden thun: so sollte er selbst, nach göttlichem

 Urtheil,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Urtheil von dem Papste abgesezt, und von der Kirchengemeinschaft, ohne alle Hoffnung der Wiederaufnahme, ausgeschlossen werden. (ibid. p. 588. sq.)

Bemerkungswerther jedoch, als alle diese Schritte des Papstes, ist das Schreiben, welches er damals an alle Westfränkische Bischöfe erließ, (l. c. p. 590. sq.) weil es den Grund recht deutlich entdeckt, auf welchen er sich in seinen hohen Anmaaßungen stüzte; wiewohl er ihn bereits in seiner vorhergedachten Rede mit zwey Worten berührt hatte. Zuerst unterrichtet er sie, daß die Regierung der ganzen Kirche von den Aposteln erblich auf ihn gekommen sey; daß aber auch unter den Bischöfen darum ein verschiedener Rang und Vorzug herrsche, damit durch die höhern unter denselben die Sorge für die allgemeine Kirche zu dem einzigen Stuhl Petri zusammenfließen, und diese niemals mit ihrem Haupte uneinig seyn möchte. Hätten dieses, fährt er fort, nicht einige unter euch ganz aus der Acht gelassen: wie hättet ihr Rothaden absezen können; da doch alle Gerichte über Bischöfe, als größere Angelegenheiten, für den Apostolischen Stuhl gehören? Das Concilium von Sardica hat bereits gesagt, es sey am schicklichsten, daß die Priester des Herrn aus allen Provinzen an das Haupt, das heißt, an den Siz Petri, Bericht erstatten. Hätte Rothad auch nicht an denselben, wie es doch gewiß ist, appellirt: so hättet ihr euch doch nicht gegen so viele Decretalen (contra tot ac tanta decretalia statuta) erheben, und einen Bischof ohne unser Vorwissen nicht absezen sollen. „Denn es sey fern, daß wir irgend eines unserer Bischöfe, der bis an sein Ende im katholischen Glauben beharrt hat, kirchliche Verordnungen, (decretalia constituta) oder was er sonst über die Kirchenzucht vorgetragen hat, in seinen Schriften nicht mit schuldiger

Ver-

Verehrung und höchster Bescheidenheit annehmen sollten, welche die heilige Römische Kirche von alten Zeiten her aufbewahrt, auch uns zur Verwahrung übergeben hat, und in ihren Archiven und alten Denkmälern gehörig aufbehalten verehrt. — — Denn wenn nach ihrer Vorschrift die Bücher der übrigen kirchlichen Schriftsteller (tractatorum) entweder genehmigt oder verworfen werden; so daß man jezt dasjenige annimmt, was der Apostolische Stuhl billigt, und was er abweiset, vor ungültig hält: wie vielmehr muß dasjenige, was sie selbst für den katholischen Glauben, um falsche Lehrsäze zurück zu treiben, bey mancherley Bedürfnissen, und über die Sitten der Gläubigen, zu verschiedenen Zeiten geschrieben hat, mit aller Ehrerbietung angenommen werden. Einige von euch haben zwar geschrieben, jene Decretalen der alten Bischöfe wären in der ganzen Hauptsammlung von Kirchengesezen (Codicis canonum corpore) nicht befindlich; da sie doch, wenn sie sehen, daß dieselben ihrer Absicht beytreten, sich ihrer ohne Unterschied bedienen; nur jezt geben sie solche vor verwerflich aus, weil sie auf die Verminderung der Macht des Apostolischen Stuhls, und Behauptung ihrer Freyheiten bedacht sind. Aber einige ihrer Schriften haben wir bey uns, welche nicht nur die Verordnungen mancher Römischen Bischöfe enthalten; sondern sich auch auf der vorhergehenden ihre beziehen. Ferner, wenn sie sagen, daß die Decretalschreiben der alten Römischen Bischöfe deswegen nicht angenommen werden dürften, weil sie in die Sammlung der Kirchengeseze nicht eingerückt sind: so müßte man auch keine Verordnung des heil. Gregorius, oder eines andern Bischofs vor und nach ihm annehmen, weil man sie in jener Sammlung nicht antrifft. Sogar die heilige Schrift müßte man aus glei-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

cher Ursache verwerfen. Nun werden zwar jene Leute, die immer geneigter zum Widerstreben, als zum Gehorchen sind, antworten, es gebe unter den Kirchengesezen eine Verordnung **Innocentius des Ersten**, Kraft welcher die Bücher der Bibel angenommen werden müßten. Wenn aber dieser Grund gelten soll: so müssen auch jene Decretalschreiben angenommen werden, weil sich unter den Kirchengesezen eine Verordnung **Leo des Großen** befindet, Kraft welcher alle Decretalen des Apostolischen Stuhls beobachtet werden sollen. Auch der Papst **Gelasius** hat überhaupt befohlen, daß alle päpstliche Decretalen ohne Unterschied angenommen werden sollen." **Nicolaus** behauptet ferner gegen die Fränkischen Bischöfe, daß allerdings bischöfliche Streitsachen zu den größern Angelegenheiten gehörten, welche vor den päpstlichen Stuhl gebracht werden müßten. Denn die Bischöfe wären doch die ersten in der Kirche, ihre Hirten und Säulen; sie mögen nun Metropoliten oder von geringerm Range seyn. Darauf meldet er den Bischöfen, daß er **Rothaden**, den sie sich unterstanden hätten geseßwidrig abzusezen, wieder eingesezt habe; beweiset ihnen die hohen Vorrechte seines Stuhls durch Zeugnisse seiner Vorfahren; droht allen den Bann, die seinen jezigen Verfügungen nicht gehorchen würden; erklärt aber doch, daß **Rothad** noch immer bereit sey, sich gegen jeden, der ihn anklagen würde, vor dem päpstlichen Stuhl zu verantworten.

Es ist also der erste Streit über den Werth und die Gültigkeit der Decretalen des unächten **Isidors**, welcher hier vorkömmt; aber er wird von beiden Theilen so elend geführt, daß es gar nicht zu verwundern ist, wenn die Päpste, bey ihrer schon vorhandenen ungeheuren Ueberlegenheit, auch hier den Sieg davon

getra-

getragen haben. Den Fränkischen Bischöfen sind sie freylich ganz neu und fremd; sie fühlen den Widerspruch derselben gegen das bisherige alte Kirchenrecht; wissen jedoch daraus, und aus andern Merkmalen des Unächten, fast keinen Vortheil zu ziehen. Der Papst hingegen beweiset die Aechtheit dieser schlechten Waare bloß daher, weil sie einmal unter dem Nahmen päpstlicher Decretalen vorhanden ist. Man muß eines von beiden glauben: entweder, daß er sich hierinnen geirrt; oder, daß er aus Eigennuzen Schreiben benüzt habe, die er vor untergeschoben erkannte und erkennen mußte. Das leztere ist wohl das Wahrscheinlichste. Denn daß **Baronius** seine Leser wider den hellen Augenschein bereden will, dieser Papst habe sich nicht auf die unächten **Decretalen**; sondern auf die allgemein angenommenen berufen, weil die Römische Kirche ihrer gar nicht bedurft habe; (Annal. Eccles. a. 865. n. 7. p. 284.) braucht kaum angeführt zu werden. Von nun an sollte also der **Metropolitan** mit seiner **Provincialsynode** nichts bedeuten; jede Sache eines Bischofs wurde unter die höhern Angelegenheiten (causae maiores) gerechnet, über welche der Papst allein zu sprechen hätte. Würklich scheinen auch die Fränkischen Bischöfe schon auf der im Jahr 867. zu **Troyes** gehaltenen Synode, wie oben (S. 141.) bemerkt worden ist, ihre Bedenklichkeit gegen die falschen **Decretalen**, wo nicht aus Ueberzeugung, doch weil der Papst so entschlossen, und seiner Sache so gewiß, darauf drang, abgelegt zu haben, indem sie sich bey ihrer Bitte, daß niemals ein Bischof, ohne Vorwissen des Papstes, abgesezt werden möchte, auf dieselben bezogen. (sicut eorundem sanctorum antecessorum vestrorum multiplicibus decretis et numerosis privilegiis stabilitum modis mirificis exstat; apud Harduin. l. c. pag. 685.) **Hincmar** selbst unterschrieb das Schreiben dieser

Syn-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Synode, auf welcher er den Vorsitz führte; daß er aber damals nur den Zeitumständen nachgegeben habe, sieht man aus der bald zu beschreibenden dritten Streitigkeit, in welche er mit den Päpsten verwickelt wurde. Uebrigens fand Rothad, als er im Jahr 866. in sein Vaterland zurückkam, durch die päpstlichen Befehle unterstüzt, weiter keine Schwierigkeiten, sein Bißthum wieder zu erlangen. Vergebens empfanden es die Fränkischen Bischöfe, daß hierbey die Kirchengeseze übertreten würden; oder, wie es ein Zeitgenosse ausdrückt, (Annal. Bertin. ad a. 865. p. 223.) daß ihn der Papst bloß gewaltsam (non regulariter, sed potentialiter,) wieder hergestellt habe. Natürlich ist es hingegen, daß Anastasius (in Nicolao I. p. 419. ed. Blanchin.) erzählt, Rothad, den ein gewisser Hincmar, Erzbischof von Rheims, als er an den Papst appellirte, den Sardicensischen Schlüssen zuwider, abgesezt habe, sey von demselben auf einer Römischen Synode, weil kein Ankläger gegen ihn auftrat, wieder in sein Bißthum eingesezt worden.

Gegen diesen stolzen, überall durchdringenden Papst wagte es doch ein Erzbischof von Ravenna, Johannes, sich eine Zeit lang zu sezen. Freylich waren die Erzbischöfe dieser Stadt alte Nebenbuhler der Römischen Bischöfe, die noch gegen das Ende des achten Jahrhunderts, obgleich damals Ravenna und sein Gebiet diesen Bischöfen bereits vom Pipin geschenkt worden war, ihre ehemalige Unabhängigkeit von denselben zu behaupten suchten. (Christl. KGesch. Th. XIX. S. 593.) Aber dieser Johannes zeichnete sich besonders durch sein äusserst gewaltsames Betragen aus; wenn man anders dem für die Päpste so partheyischen Anastasius, von dem sich diese ganze Erzählung herschreibt, (l. c. p. 410. sq.) alles glauben darf.

darf. Viele Einwohner von Ravenna, sagt dieser Schriftsteller, wandten sich an den Papst, um durch ihn von den Bedrückungen ihres Erzbischofs an Rechten und Gütern befreyet zu werden; allein je mehr ihn derselbe abmähnte, desto schlimmer wurde sein Betragen. Er that sie willkührlich in den Bann; hinderte sie, nach Rom zu reisen, und bemächtigte sich ohne gerichtlichen Ausspruch ihres Vermögens. Er entriß aber auch der Römischen Kirche mehrere ihrer Landgüter, und verachtete die päpstlichen Abgeordneten. Wo er Urkunden dieser Kirche fand, zerriß er sie, um die darauf beruhenden Besizungen an die seinige ziehen zu können. Priester und Kirchendiener, selbst in Aemilia, welches dem Römischen Stuhl unterworfen war, sezte er ohne alle Umstände ab; ließ sie auch wohl in die heßlichsten Kerker schmeissen. Muratori hat hier mit Recht die Bedenklichkeit geäussert, (Gesch. von Italien, Th. V. S. 65.) daß es sich nicht begreifen lasse, wie der Erzbischof Gerichtsdiener und Gefängnisse habe halten können; da doch Ravenna von päpstlichen Befehlshabern regiert wurde. Allein man hat nur den Anastasius, dem man hierinne folgen kann. Nach demselben forderte Nicolaus diesen Erzbischof, der auch falsche Urkunden schmiedete, dreymal vor eine Römische Synode zur Verantwortung; endlich that ihn dieselbe in den Bann. Johannes hingegen reiste zu dem Kaiser Ludwig nach Pavia, und nahm ihn dergestalt ein, daß derselbe einige Gesandten nach Rom schickte, mit welchen er trozig seinen Einzug hielt. Doch der Papst gewann die Gesandten, indem er es ihnen verwies, daß sie mit einem Excommunicirten Gemeinschaft unterhielten; er forderte darauf den Erzbischof noch einmal zur Genugthuung vor eine Synode, die wahrscheinlich im Jahr 861. zu Rom gehalten werden sollte. Nunmehr kamen viele Einwohner

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

wohner aus Aemilia und Ravenna, nebst den Senatoren dieser Stadt zu dem Papste, und baten ihn mit Thränen, sich bey ihnen einzufinden, und ihnen das von dem Erzbischof Geraubte wieder zu verschaffen; welches er auch that. Als Johannes abermals zu Pavia anlangte, verabscheueten ihn die dortigen Einwohner als einen vom Banne Getroffenen, so sehr, daß sie ihn nicht einmal in ihre Häuser aufnahmen, und seinen Leuten nichts verkauften, auch mit ihnen nicht sprechen, um nicht ebenfals in den Bann zu gerathen. Auch der Kaiser ließ ihm nunmehr sagen: „Er mag gehen, seinen Stolz ablegen, und sich vor einem so großen Papste demüthigen, vor dem wir mit der ganzen Kirche uns beugen, ihm gehorsam und unterthänig sind: anders kann er seinen Wunsch nicht erreichen." Doch bewilligte ihm der Kaiser nochmals, daß er mit einigen seiner Gesandten nach Rom reisen sollte. Der Papst erklärte sich aber gegen diese so streng, daß ihn endlich der Erzbischof um Gnade bitten lassen mußte. Er sezte also ein schriftliches Versprechen auf; legte es auf das Kreuz Christi, dessen Pantoffel, und das Evangelienbuch: beschwor solches öffentlich, indem er unterschrieb: und wurde darauf vom Papste wieder in den Clerus aufgenommen. Zugleich aber legte ihm dieser auf, nicht nur alle seine Mißhandlungen zu verbessern; sondern sich auch jährlich einmal vor dem Papste zu stellen, und ohne seine Erlaubniß keinen von dem Herzoge, dem Clerus und dem Volke in Aemilia gewählten Bischof zu weihen. Von dieser Zeit an durften die Erzbischöfe von Ravenna ihre Abhängigkeit von dem Papste weniger als jemals streitig machen.

Noch viele andere Merkmale der Thätigkeit dieses Papstes finden sich in seinen zahlreichen Schreiben, welche Labbe (Concill. T. VIII. pag. 250. sq) und

Har-

Hardouin (Acta Concill. T. V. p. 119. sq.) gesammelt haben; Mansi aber zuerst in chronologische Ordnung gestellt hat. (Supplement. Concilior. T. I. p. 965. sq.) Die merkwürdigsten derselben werden in einem andern Zusammenhange von Begebenheiten vorkommen. Man hat ihn den Großen und sogar den Heiligen genannt. Nach den Begriffen seines und der nächst folgenden Jahrhunderte, waren allerdings seine Herrschbegierde, Staatsklugheit und Strenge; sein standhafter Muth in der Vergrößerung der Macht seines Stuhls; die Geschicklichkeit, mit welcher er die Schwäche der Fürsten, seiner Zeitgenossen, benüzte, und neue, wenn gleich im Grunde morsche, Stützen der päpstlichen Gewalt, den Kirchengesezen und den einsichtsvollsten Männern zum Troze gebrauchte, lauter große und heilige Eigenschaften. Wie ihn der Annalist von Metz, eigentlich nach dem Regino, schilderte: „Seit Gregor dem Großen bis jezt scheint „kein Papst mit ihm verglichen werden zu können. Er „gebot den Prinzen und Tyrannen mit so viel Anse„hen, als wenn er Herr der Welt gewesen wäre. Ge„gen Fromme und Gottesfürchtige war er demüthig, „bescheiden und sanft; gegen andere aber desto fürch„terlicher und schärfer;“ (Annal. Metens. ad a. 868. p. 310. ap. Duchesn. T. III.) eben so und fast noch bewundernswürdiger hat ihn der Jesuit Longueval im achtzehnten Jahrhunderte gefunden. (Hist. de l'Egl. Gallic. T. VI. pag. 205. sq.) Der treffendste Zug in seinem Gemählde ist der lezte: „Kein Papst, schreibt er, zeigte besser, wie ehrwürdig das Ansehen des heil. Stuhls sey, wenn man es zur rechten Zeit und mit Festigkeit anzuwenden weiß.“ Denn es war allerdings seine rechte Zeit, da ihm alle Umstände behülflich waren, und die Bischöfe selbst, die er zu Boden warf, ihre Sache gegen neu ersonnene betrügerische Schriften nicht über-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

überzeugend zu führen wußten. Seine Freygebigkeit gegen die Armen wird mit mehrerm Rechte gerühmt. (Anastas. l. c. p. 417.) Er starb am 13ten November des Jahrs 867.

Adrian der Zweyte wurde sogleich zu seinem Nachfolger gewählt. Dieser Römische Priester, von dem man glaubte, daß sich bey seiner Almosenaustheilung das Geld wunderbarlich vermehrt habe, hatte nach dem Tode Leo des Vierten, und wieder Benedikts des Dritten, die ihm angetragene päpstliche Würde verbeten; jezt mußte er sie doch in einem Alter von fünf und siebzig Jahren annehmen. Zwar bezeigten sich die anwesenden kaiserlichen Gesandten darüber unwillig, daß man sie nicht eingeladen hatte, bey seiner Wahl gegenwärtig zu seyn. Als man ihnen aber vorstellte, es sey darum nicht geschehen, weil man sonst in der Folge immer die Gesandten der Fürsten bey solchen Wahlen abwarten müßte: gaben sie sich zufrieden; und der Kaiser bestätigte auch die damalige; worauf erst die Weihung erfolgte. Plötzlich aber brach um eben diese Zeit, ohne daß man die Ursache davon weiß, Lambert, Sohn des Guido, Herzogs von Spoleto, mit einem Hauffen Kriegsvölker in Rom ein; ließ viele Gegenden der Stadt, selbst Kirchen und Klöster, plündern, auch viele Frauenzimmer fortführen. Der Kaiser, bey dem man sich darüber beklagte, nahm Lamberten sein Herzogthum, und der Papst that alle seine Gehülfen so lange in den Bann, bis sie ihren Raub wieder erstattet hätten. (Guilielmi Bibliothecarii vita Adriani II. p. 424. sq. 429. post Anastasii vitas Pontiff. Rom. ed. Blanchin. Tom. I.) Dem Papste selbst begegnete bald darauf ein persönliches Unglück. Er war ehemals verehlicht gewesen; seine Gemahlinn und Tochter lebten noch; wenn er sich

von

von ihnen getrennt habe, ist unbekannt. Ein vornehmer Römer, Eleutherius, entführte die leztere, und heyrathete sie. Da es aber der Papst bey dem Kaiser dahin brachte, daß der Räuber von dessen Commissarien nach den Römischen Gesezen gerichtet werden sollte: so ermordete dieser beides die Gemahlinn und Tochter des Papstes; worauf ihn jene Commissarien auch umbringen liessen. (Annal. Bertin. ad a. 868. p. 230.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Anfänglich zweifelte man zu Rom selbst, ob Adrian den hizigen Eifer seines Vorgängers in Kirchenangelegenheiten nachahmen werde. Anastasius, der berühmte Bibliothecarius der Römischen Kirche, und Verfasser eines Theils der Lebensbeschreibungen der Päpste, die bisher so oft gebraucht worden sind, äusserte dieses Besorgniß in einem Schreiben an den Erzbischof zu Vienne, Ado; ob er gleich sonst den Tugenden des neuen Papstes Gerechtigkeit wiederfahren ließ. (in Labbei Concill. T. VIII. p. 567. sq.) Da aber derselbe, sagt er, von einem andern regiert werde, der dem Kaiser günstig sey: so beschwor Anastasius den Erzbischof, er möchte es ja allen Fränkischen Metropoliten einprägen, und nicht verstatten, daß etwas Nachtheiliges gegen das Andenken des verstorbenen Papstes, den einige gar vor einen Kezer ausgäben, beschlossen, oder seine Handlungen vor ungültig erklärt würden. Der Kaiser hatte noch, wie man sieht, treue Diener genug zu Rom; desto weniger billigte man selbst in dieser Hauptstadt durchgängig die unersättliche Herrschsucht der Päpste. Allein so schläfrig und ungeschickt die Kaiser oder andere Fürsten ihre Rechte gegen dieselben zu sichern suchten; so thätig und schlau waren sowohl die Päpste, als ihre vertrauten Gehülfen, Räthe und Beamten. Sie wußten es wohl, wie geneigt der höhere Clerus, obgleich viele von demselben noch ihre kirchlichen Vorrechte gegen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

den Papst zu retten suchten, doch im Ganzen war, sich an denselben anzuschließen; ihn als sein gebietendes Oberhaupt zu erkennen, und mit ihm eine fest verbundene, aber eben so unwiderstehliche Gesellschaft und Regierung gegen ihre eigene Landesfürsten zu bilden. Was die Metropoliten und übrigen Bischöfe gegen Rom einbüßten, das konnten sie auf diese Art hoffen, in ihrem Vaterlande reichlich zu gewinnen, wo sie immer mächtigere und unabhängigere Fürsten wurden. Anastasius also schickte seine Ermahnungen an die Westfränkischen Metropoliten, das Andenken des vorigen Papstes in Ehren zu erhalten, gewiß nicht in die Luft. Doch von Adrian dem Zweyten war für das herrschende Regierungssystem der Päpste weniger zu befürchten, als der erste Schein drohte. Zwar bezeigte er sich in den ersten Tagen seiner Hoheit so demüthig, daß er nach einer Mahlzeit, die er einigen Griechischen und andern fremden Geistlichen gab, denen er auch selbst aufwartete, vor ihnen niederfiel, und die katholische Kirche, den Kaiser, und sich ihrer Fürbitte empfohl, damit Christus ihm, als einem sehr schwachen Manne, die nöthigen Kräfte ertheilen möchte, um alle seine Erlöseten, die er Petro zu beherrschen aufgetragen habe, ebenfals regieren zu können. Allein er bat sie zugleich, in ihrem Gebete seines Vorgängers zu gedenken, den Gott mit dem Schilde Josuä und mit dem Schwerdte der geistlichen Macht bewaffnet habe; nannte ihn in der Folge einen neuen Elias und Pinehas; wurde daher auch selbst von den Gegnern des Nicolaus ein Nicolait genannt. (Guil. Bibliothecar. l. c. p. 428. sq.) Ein Geist und Ein Entwurf beseelten die Päpste schon seit beynahe fünfhundert Jahren; der Unterschied lag bloß in den Gaben, Kräften, Leidenschaften, Hülfsmitteln, Aufmunterungen, und andern Zufälligkeiten, unter welchen sie nach demselben handelten.

Lothar

Lothar schöpfte neue Hoffnungen wegen seiner Ehescheidung, als Adrian auf den Thron gekommen war. Er schrieb an denselben, (apud Reginon. Chron. ad a. 868. p. 70. ed. Pistor. T. I. Scriptt. Rer. Germ. in Annall. Metens. ad. an. eund. p. 310. et in Labbei Concill. T. VIII. p. 909. sq.) die Nachricht von dem Tode seines Vorgängers habe ihn ungemein geschmerzt; wiewohl die Feinde des Königs bey ihm mehr gegolten hätten, als seine einfache Vertheidigung; er habe seine königliche, von Gott ihm ertheilte Würde und Macht der Ehrerbietung gegen denselben, oder vielmehr gegen den Fürsten der Apostel, geduldiger und demüthiger, als einer seiner Vorfahren unterworfen; auch seinen väterlichen Ermahnungen und seinen Gesandten, zum Nachtheil seines königlichen Ansehens, gehorcht. An Statt ihm seinen Schutz zu gewähren, habe er ihm vielmehr seine demüthige und wiederholte Bitte, ihn und seine Ankläger nach göttlichen und menschlichen Gesetzen zu hören, abgeschlagen; er sey von jenem heiligen Stuhl zurückgestoßen worden, dessen Beschützer seine Vorfahren gewesen wären; aber Bulgaren und andere Heyden habe er eingeladen, nach Rom zu kommen. Da nun keiner unter allen christlichen Fürsten dem Papste mehr ergeben sey, als er: so wünsche er auch, des päpstlichen Gesprächs und Seegens zu genießen. Er bittet zugleich den Papst, ihm ja keinen andern König vorzuziehen, und ihn als seinen Sohn anzusehen. Der Ton war also von dem Könige angegeben, und der Papst verfehlte ihn in seiner Antwort nicht. Er meldete demselben, (ap. Reginon. l. c. pag. 70. sq.) der Stuhl des heil. Petrus sey stets bereit, eine würdige Genugthuung anzunehmen, und habe niemals gesetzwidrig gehandelt. Wüßte er sich also frey von den vorgeworfenen Vergehungen: so möchte er in allem Vertrauen nach Rom kommen, um den

J. n. C. G. 814 bis 1073.

 gewünsch-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

gewünschten Seegen zu empfangen. Aber wenn er sich auch schuldig erkenne: so möchte er immer dahin eilen, um dafür die gehörige Kirchenbuße zu übernehmen. Man glaubt nicht unwahrscheinlich, daß die Verbindung, in welcher damals die beiden Brüder, der Kaiser Ludwig und Lothar, gegen ihre Oheime standen, welche über Lotharn sogleich hergefallen seyn würden, wenn ihn die päpstliche Excommunication getroffen hätte, nicht wenig dazu beygetragen habe, daß sich der Papst diesem Fürsten einigermaaßen näherte. Er rühmte es auch gegen den König Ludwig, wie glücklich der Kaiser Rom wider die Saracenen beschütze, und ermahnte ihn, dessen und Lothars Gebiet nicht anzugreifen. (ap. Labb. l. c. p. 908.)

Würklich band Adrian Waldraden von dem Kirchenbanne loß, mit welchem sie Nicolaus belegt hatte, und meldete ihr dieses selbst in einem Schreiben. (Adriani II. Epist. XIV. p. 913. apud Labbeum, l. c.) Die Kirche, sagt er darinne, könne nach der Macht, die Christus den Aposteln gegeben habe, von allen Sünden loßsprechen, wenn sie Reue erblickte. Weil sie nun, nach der glaubwürdigen Nachricht des Kaisers Ludwig, (durch den sie vermuthlich ihre Bitte angebracht hatte,) von ihrem ehemaligen Fehler abgelassen habe: so erlaube er ihr, wieder in der Kirche zu beten, und mit andern Christen umzugehen; nur die Gesellschaft Lothars sollte sie, wegen der Arglist des alten Feindes, durchaus vermeiden; übrigens aber ihre Vergebung auch bey Gott selbst suchen. Den Ostfränkischen Bischöfen gab er gleichfals diese Nachricht. (l. c. p. 914.) Auf der andern Seite wurde es auch veranstaltet, daß Theutberga nach Rom reisen, und den Papst bitten mußte, ihre Ehe, welche ohnedem niemals rechtmäßig gewesen sey, wegen ihrer

Kränk-

Kränklichkeit, gänzlich zu trennen. Aber hier, wo der Papst nur ein erzwungenes falsches Bekenntniß zu hören glaubte, sprach er auch, wie sein Vorgänger. Er schrieb an Lotharn, (Epist. XIII. apud Labb. pag. 911. sq.) er müsse den Mund seines Apostolats, welcher voll von der Gnade des siebenförmigen Geistes sey, zu seinem Besten öffnen, ihn mit väterlicher Liebe und Apostolischem Rechte ermahnen, daß er böser Menschen Rathschläge fliehen, und vielmehr dem durch ihn redenden himmlischen Schlüsselträger das Ohr seines Herzens eröffnen, mithin ein tugendhaftes Leben führen möge. Nicolaus habe bereits versucht, ihn von seiner unrechtmäßigen Ehescheidung und ehebrecherischen Umgange mit Waldraden, abzuhalten. Jezt sey er über Theutbergens Bitte erstaunt, und könne dieselbe nicht zugestehn; wenn sie gleich mit Lothars Willen geschehen sey. Er möchte sie also als seine rechtmäßige Gemahlinn annehmen; oder, wenn Entfernung und andere Umstände solches hinderten, ihr einige versprochene Abteyen zum Unterhalte anweisen, bis der Papst auf einer Synode diese Sache untersucht haben würde. Wer dagegen handelt, und wenn es der König selbst wäre, der soll in den Kirchenbann verfallen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Doch Lothar hoffte, er könnte durch seine Gegenwart zu Rom alles zur gewünschten Entscheidung bringen; besonders, wenn er vorher mit seinem Bruder gesprochen, und dieser sich seiner bey dem Papste angenommen hätte. Er reiste also im Jahr 869. nach Italien; befohl auch Theutbergen, nach Rom zu kommen. Zwar ließ ihm der Kaiser, der eben mit den Saracenen im untern Italien kriegte, als er zu Ravenna angelangt war, sagen, er sollte in sein Reich zurückkehren; sie könnten sich zu einer gelegnern Zeit mit einander unterreden. Gleichwohl sezte Lo-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

thar seine Reise zu dem Kaiser bis Benevent fort, und erlangte durch dessen Gemahlinn Ingelberga, die er reichlich beschenkte, soviel, daß der Papst, auf kaiserlichen Befehl, sich in das Kloster zu Monte Caßino begeben mußte, wo Lothar sich mit der Kaiserinn ebenfals einfand. Durch ihre Vermittelung brachte er es bey dem Papste so weit, daß dieser versprach, ihm bey einer feyerlichen Messe das Abendmahl zu reichen, damit er wenigstens nicht als Excommunicirter angesehen würde. Als Adrian dieses zu thun im Begriff war, redete er den König folgendergestalt an: „Wenn du dich an dem dir vom Nicolaus verbotenen Verbrechen des Ehebruchs unschuldig erkennst, und fest entschlossen bist, niemals wieder mit deiner von dir längst geschiedenen Beyschläferinn unzüchtigen Umgang zu pflegen: so tritt voll Vertrauens herzu, und empfange das Sacrament des ewigen Heils zur Vergebung deiner Sünden! Wenn aber dein Gewissen dich anklagt, daß du tödtlich verwundet bist; oder wenn du gesonnen bist, dich wieder mit Ehebruch zu beflecken: so nimm es nicht, damit es dir nicht zum Gerichte und zur Verdammniß gereiche!“ Allein Lothar bedachte sich nicht, das Abendmahl zu genießen. Darauf sagte der Papst auch zu jedem Herrn von Lothars Gefolge: „Wenn du deinen König nicht begünstigt, auch mit Waldraden und mit andern vom Apostolischen Stuhl dem Banne Unterworfenen keine Gemeinschaft unterhalten hast: so helfe dir der Leib und das Blut Christi zum ewigen Leben!“ Nur wenige von diesen Herren entfernten sich, weil sie sich nicht erkühnten, auf diese Bedingung das Abendmahl zu nehmen. Auch Günther, der ehemalige Erzbischof von Cöln, empfieng es unter den Laien, nachdem er sich vorher erklärt hatte, daß er seine Absezung durch den vorigen Papst geduldig ertrage; sich kein geistli-

ches

ches Amt anmaaßen wolle, wenn es ihm nicht aus Mitleiden verstattet werde, und der Römischen Kirche stets unterthänig bleiben wolle. Man sezt hinzu, daß die gedrohten Folgen dieses Genusses bey denen, welche falsche Versicherungen gegeben hatten, gar bald eingetroffen wären. Sie starben noch in eben demselben Jahre, und noch viele andere von Lothars Unterthanen. Auch er selbst gieng auf der Rückreise zu Placenz im August des Jahrs 869. mit Tode ab. (Reginon. Chron. ad a. 869. p. 71. sq. und aus ihm Annal. Metens. ad a. e. p. 311. Annal. Bertin. ad a. e. pag. 234. sq.) Er war dem Papste nach Rom gefolgt; wo ihm aber ziemlich verächtlich begegnet wurde: und der Papst hatte es bereits veranstaltet, daß die Fränkischen und lothringischen Bischöfe seine Angelegenheit nochmals untersuchen sollten; worauf er, in einer Römischen Synode zulezt entscheiden wollte. (Annal. Bertin. l. c. p. 235.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Durch Lothars Tod bekam der Papst eine neue Gelegenheit, sein hohes Ansehen über Fürsten zu zeigen. Der Kaiser Ludwig war eigentlich der rechtmäßige Erbe seines Bruders im Lothringischen Reiche; allein er hatte so viel mit den Arabern im untern Italien, und sein älterer Oheim, der Ostfränkische König Ludwig, so viel mit den Slavischen Nationen zu kriegen, daß es dem jüngern Oheim, Karln dem Kahlen in Westfranken, dem ländergierigsten unter den Fürsten seiner Zeit, desto leichter wurde, jenes Reich an sich zu reissen. Er eilte in dasselbe; eine Anzahl lothringischer Bischöfe war bereit, ihn vor ihren König zu erkennen: und Hincmar, Erzbischof von Rheims, (wenn gleich ein Westfränkischer Metropolit,) krönte ihn in ihrer Versammlung zu Metz. (Annal. Bertin. ad a. 868. 869. p. 235. sq.) Lud-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

wig der Deutsche forderte die Hälfte des Lothringischen Reichs; der Kaiser Ludwig aber das ganze; und dieser, der dem Papste, als sein Oberherr, der nächste war, auch Rom gegen die Araber zu schützen beflissen war, wurde von ihm sehr nachdrücklich unterstüzt. Adrian verlangte von den Großen in Karls Reiche, (Epist. XVI. ad proceres regni Caroli Calvi, pag. 708. sq. apud Hard. T. V.) sie sollten es ihrem Könige vorstellen, es sey beleidigend gegen Gott und die Kirche, das Gebiet eines um diese so verdienten Fürsten, das ihm mit erblichem Rechte zugehöre, anzugreifen; es sey nicht nur unbillig, sondern auch eine Art von Kirchenraube, ihn von der Vertheidigung der Kirche zur Rettung seiner Erbschaft wegzunöthigen. Würde einer von ihnen, fährt er fort, dem Urheber eines so teuflischen Ehrgeizes anhängen; oder ihn auf irgend eine Art in seiner Raubbegierde begünstigen: so sollte er mit dem Banne gefesselt, und als ein Verbundener des Teufels, des Oberhaupts aller Gottlosen, angesehen werden. Ihr König möchte sich ja an dem begnügen, was ihm gebührte; sonst würde er erfahren, daß die Hand des Apostolische Stuhls und dessen Waffen, mit Gottes Beistande, und durch Fürbitte der beiden größten Aposteln, dem frommen Kaiser eine sehr starke Schutzwehre verschaffen. Eben so trug er den Westfränkischen Bischöfen auf, (Epist. XVII. l. c. pag. 710. sq.) ihren König und dessen Söhne von einer so ungerechten That abzumahmen, und bedrohte jeden von ihnen, der ihn darinne bestärken würde, mit der Absezung. Noch besonders, und mit vorzüglichen Merkmalen eines freundschaftlichen Vertrauens, empfohl er dieses der Thätigkeit Hincmars von Rheims. (Epist. XVIII. l. c. p. 711. sq.) An Karln selbst schrieb er nicht minder lebhaft, nachdem er schon zweymal in ihn gedrungen hatte, sich an dem

Erbe

Erbe des Kaisers nicht zu vergreiffen. (Ep. XIX. l. c. p. 712. sq.) Er müsse, sagt er, für ihn Gott dereinst Rechenschaft geben; wenn er ihn auch deswegen nicht tadeln sollte, daß er seine Gesandten unanständig aufgenommen habe; so habe er doch wider alle Geseze, und wider sein eidliches Versprechen, das vom Apostolischen Stuhl bestätigt worden sey, seinem Neffen sein väterliches Reich entzogen; er habe sich ehemals selbst, als er durch seines Bruders Sohn Ludwig sein Reich verlor, darüber bey den Päpsten beklagt, und sie gebeten, eine so meineidige That zu rächen; desto weniger könne ihn der Papst jezt unbestraft lassen, da er eben eine solche Handlung begehe; daß er der Römischen Kirche nur mit den Lippen, nicht mit dem Herzen zugethan sey, erhelle auch daraus, weil er keine Gesandten nach Rom geschickt habe; sein Verfahren sey desto tyrannischer, da er, um sich seines Vettern Reichs zu bemächtigen, nicht einmal so lange gewartet habe, bis dieser des Friedens genoß; er warne ihn zum drittenmale, daß er nicht, indem er fremdes Gut an sich reisse, sein eigenes verliere; und zulezt drohte er ihm, wenn er noch ferner ungehorsam seyn würde, sein Amt gegen ihn gewiß zu beobachten. (Annal. Bertin. ad a. 869. p. 238. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Karl hatte die ersten päpstlichen Gesandten mit allgemeinen Versicherungen abgefertigt, während daß er sich im Besitze des lothringischen Reichs noch mehr zu befestigen trachtete. Er wurde zwar von seinem Bruder Ludwig dem Deutschen, der bereits die Waffen wider ihn ergreiffen wollte, genöthigt, jenes Reich im Jahr 870. mit ihm zu theilen. Ludwig bekam den östlichen Theil desselben, unter andern die Städte Cöln, Trier, Utrecht, Strasburg, Basel, Metz, und viele andere mehr, mit ihrem Ge-

 biete,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

biete, so daß er fast alles jenseit des Rheins erhielt, was zwischen diesem Flusse, der Our und Maaß lag. Karln aber fielen die Städte Lyon, Besançon, Vienne, Tongern, Toul, Verdün, Cambray, und nicht wenige andere, mithin der westliche Theil des Reichs bis an die Schelde und Rhone hin, zu. (Annal. Bertin. ad a. 870. p. 239. sq. von Bünau Deutsche Kaiser- und Reichshistorie, Dritter Theil, S. 413-418.) Doch diese Theilung scheint Karln nur noch mehr Muth eingeflößt zu haben, indem nunmehr auch sein Bruder gemeinschaftlich mit ihm das getheilte Reich vertheidigen mußte. Es war also vergebens, daß der Papst noch heftiger wurde. Den Bischöfen und den weltligen Großen in Karls Reiche ertheilte er einen scharfen Verweis, (Ep. XX. l. c. p. 714. sq. Ep. XXII. p. 717.) daß sie den ihm gegebenen Auftrag nicht vollstreckt hätten; er ermahnt sie von neuem, ihren König von seinen meineidigen Eingriffen in fremde Rechte abzuhalten; würden er und sie noch ferner ungehorsam seyn: so werde der Papst bald in ihr Reich kommen, und die Verächter seines Ansehens strafen. Noch bitterere Vorwürfe machte er Hincmarn. (Ep. XXI. p. 715. sq.) Dieser soll undankbar gegen den Apostolischen Stuhl seyn; weder Liebe zu Gott, noch Furcht vor der Hölle haben, weil er nicht, seinem Amte gemäß, dem Könige seine Ungerechtigkeit vorgehalten; sondern sich als ein Miethling betragen habe; ja er möchte wohl gar Urheber jener Gewaltthätigkeit seyn. Noch einmal also wird ihm befohlen, seinen König zur Besserung zu ermahnen; erfolgte aber diese nicht: so sollte er alle Gemeinschaft mit demselben aufheben, wenn er nicht die seinige verlieren wollte; der Papst werde bald selbst erscheinen, und, nach der leitenden Gnade des heil. Geistes, wider solche Verächter Gottes an ihm die verdiente Ahndung vornehmen. Den König Ludwig lobte

lobte Adrian anfänglich sehr, daß er nicht nach Lothars Reiche gestrebt habe; wiewohl er ihn auch tadelte, daß er das Erzbißthum Cöln ohne sein Vorwissen besezt hätte. (Ep. XXIII. p. 718. sq. l. c.) Ludwig theilte sich dem ohngeachtet mit seinem Bruder in das gedachte Reich; war aber großmüthig genug, seinen Antheil, zwey Jahre darauf, dem rechtmäßigen Erben zu überlassen. (Annal. Bertin. ad a. 872. pag. 243. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bey Karln hingegen richtete der Papst durch allen diesen Ungestüm so wenig aus, daß er sich vielmehr ein sehr derbes Schreiben von Hincmarn zuzog, das dieser ohne Zweifel auf Befehl seines Königs aufgesezt hat. (Domino sanctissimo et reverentissimo Patrum Patri Adriano, primariae sedis Apostolicae et universalis Ecclesiae Papae, in Hincmari Opusc. et Epist. p. 689–761. T. II. Opp.) Hincmar meldet darinne Seiner Excellenz, daß er alle Vorschriften desselben den beiden Königen und ihren Ständen treulich mitgetheilt habe; daß man aber allgemein glaube, ihre Theilung habe ein eben so großes Unglück des Fränkischen Reichs verhütet, als dasselbe nach Ludwigs des Frommen Tode getroffen habe; daß Karl die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche von der Schenkung dieses seines Vaters, die auch sein ehemaliger Bruder Lothar bestätiget habe, herleite; daß ihm also desto weniger gebühre, Kläger und Richter gegen seinen König zu seyn, der sich nicht vor überwiesen erkenne. Was der Papst ihm geschrieben habe, er sollte sich der Gemeinschaft Karls, wenn dieser hartnäckig bliebe, entziehen; oder er würde die seinige einbüßen: so hätten mehrere Geistliche nnd Weltliche davon geurtheilt, ein solcher Befehl wäre noch keinem seiner Vorgänger zugeschickt worden; selbst wenn im

könig-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

königlichen Hause Brüder, oder Eltern und Kinder einander bekriegt hätten; er müsse es also seinen Sünden zuschreiben, daß ihm der Papst allein drohe. Sie sagten auch, daß, obgleich Lothar im öffentlichen Ehebruche lebte, doch keiner von den Bischöfen seines Reichs eine solche drohende Verordnung von dem vorigen Papste bekommen habe; daß weder die Römischen noch andere angesehene und heilige Bischöfe, sich jemals der Gemeinschaft ketzerischer, schismatischer oder tyrannischer Fürsten entzogen hätten; daß, wenn ich allein dieselbe mit meinem Könige aufheben sollte, die übrigen Bischöfe sie auch mit mir abbrechen würden; zumal, da Karl alle ihm gemachte Vorwürfe vor falsch erkläre. Ferner sezten sie hinzu, daß die Päpste den ältern Karolingischen Königen ganz anders begegnet wären; daß Pipin die Langobarden nicht durch Excommunication der Päpste, sondern durch kriegerische Tapferkeit überwunden habe, und daß Gregor der Vierte, als er sich verleiten ließ, an Lothars Händeln mit seinem Vater Antheil zu nehmen, nicht mit der gewöhnlichen Ehre nach Rom zurückgekehrt sey; daß überhaupt die Reiche nicht durch Bannflüche des Römischen oder anderer Bischöfe; sondern durch Kriege und Siege erworben würden. Wenn ich ihnen, fährt Hincmar fort, entgegen seze, daß Christus Petro und seinen Nachfolgern, auch den Aposteln, und in ihnen den Bischöfen, die Gewalt zu binden und zu lösen anvertraut habe: so antworten sie: „Vertheidigt also das Reich bloß mit eurem Gebete gegen seine Feinde, und sucht dazu unsere Hülfe nicht! Bittet den Papst, (Domnum Apostolicum) daß er, weil er nicht zugleich König und Bischof seyn kann, und seine Vorgänger sich nicht in die Angelegenheiten der Könige eingelassen haben, uns keinen König aufbringen möge, der uns in einer solchen Entfernung

wider

oder plötzliche Angriffe der Heyden nicht beystehen könne, und daß er uns Franken nicht zu dienen befehle, weil seine Vorgänger dieses Joch unsern Vorfahren nicht aufgelegt haben, wir auch dasselbe nicht tragen können, und aus den heiligen Büchern wissen, daß wir für unsere Freyheit und Erbschaft bis an den Tod streiten müssen. Wenn ein Bischof einen Christen gesezwidrig excommunicirt: so hebt er selbst seine Gewalt zu binden auf; er kann auch keinem das ewige Leben nehmen, wenn es ihm seine Sünden nicht nehmen. Auch schickt es sich für keinen Bischof, einen nicht unverbesserlichen Christen, nicht wegen seiner Sünden, sondern weil er ein irdisches Reich genommen oder erworben hat, des Nahmens eines Christen zu berauben, oder ihn in die Gesellschaft des Teufels zu stellen; da ihn doch Christus von dessen Gewalt befreyet hat. Trachtet der Papst nach Frieden: so mag er es dergestalt thun, daß er keine Zänkereyen errege: denn wir werden niemals glauben, daß wir nicht anders in das Reich Gottes kommen können, als wenn wir den zum irdischen Könige annehmen, den er empfiehlt." Sie sprachen noch mehr von Eid und Meineid, von den Verbindungen der Fränkischen Könige, von der Tyranney und andern Vorwürfen des Papstes; allein Hincmar befand nicht vor gut, ihm solches zu wiederholen. Nachdem er alle diese Streiche mit fremden Händen ausgetheilt hat: stellt er selbst dem Papste mit immer gleich demüthigen Gebehrden vor, er könne unmöglich, wie ihm derselbe befohlen habe, der Gemeinschaft seines Königs und dessen Hofleute, ohne Gefahr seiner Seele, und Schaden seiner Gemeine, ausweichen. Er führt ihm Stellen aus der Bibel an, (zum Beyspiel, daß man das Unkraut mit dem Weizen aufwachsen lassen müsse,) welche bewiesen, daß man auch böse Menschen in der Kirche dulden

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

dulden müsse, wenn sie nicht gerichtlich weggeschafft werden könnten; es sey genug, wenn man ihre Ausschweifungen mißbillige; und Augustinus lehre ebenfalls, daß die Gemeinschaft allein mit denselben nicht beflecke. Er trenne sich von dem festen Felsen der Apostolischen Kirche nicht: er habe sich auch, nach dem päpstlichen Befehl, dem Könige widersetzt; dieser aber habe ihm gedrohet: wenn er auf seiner Meinung bestünde, so könnte er zwar in seiner Kirche singen; über Land und Leute hingegen habe er keine Gewalt. Ueberhaupt werde der König, wenn es ihm gleich untersagt würde, darum von seiner Unternehmung nicht abstehen. Die Drohung des Pabstes, Hincmarn von seiner Gemeinschaft auszuschließen, findet dieser auch sehr übereilt, indem er mit keinen Sündern in Verbindung stehe, und auch bey diesen die Macht zu binden und zu lösen, welche im Grunde allen Bischöfen zukomme, mit Ueberlegung ausgeübt werden müsse. Er macht es ihm noch mehr begreiflich, daß, da der König mit seinem Hofe öfters nach Rheims komme, wo er ihn aus dem Vermögen seiner Kirche frey halten müsse, er dessen Gemeinschaft nicht anders entsagen könne, als wenn er sich aus dem Reiche flüchtete. Ueberdieß lehrten ihn auch die Apostel und Christus selbst, der weltlichen Obrigkeit unterthan zu seyn. Er bittet also den Pabst, ihn mit Aufträgen zu verschonen, durch welche das bischöfliche Ansehen mit der königlichen Gewalt in Mißhelligkeit gerathe.

Nicht glücklicher waren die Gesandten, welche Adrian an Karln geschickt hatte. Er nahm sie sehr übel auf, als sie ihm im Jahr 870. in dem Kloster St. Denys mitten unter dem Gottesdienste in übermüthigen Ausdrücken verboten, sich des Reichs seines Neffen nicht zu bemächtigen. Doch rief er auf die Fürbitte,

bitte, welche sie im Nahmen des Papstes für seinen aufrührerischen Sohn Karlmann einlegten, denselben aus der Gefangenschaft an seinen Hof; ließ auch Gesandte nach Rom abgehen, welche dem Papste kostbare Geschenke überbrachten. Karlmann flüchtete sich gar bald wieder von seinem Vater weg, und stiftete mit einer Anzahl räuberischer Anhänger die abscheulichsten Verwüstungen im Reiche. (Annal. Bertin. ad a. 870. p. 241.) Die Bischöfe excommunicirten dieselben sämmtlich; gegen den Prinzen aber mußten die Bischöfe des Kirchensprengels von Sens, weil er Diakonus zu Meaux, genöthigt von seinem Vater, war, eben dieses Urtheil zu sprechen. (Iid. Annal. ad a. 871. p. 242.) Karlmann bat den Papst um seinen Schutz. Dieser schrieb nicht nur an die Westfränkischen Großen, er höre, daß ihr König die Wuth der wilden Thiere übertreffe, indem er seinen eigenen Sohn mißhandle; sie sollten also Frieden zwischen beiden stiften, und durchaus gegen den Sohn nicht die Waffen ergreiffen, bey Strafe des Bannes und der ewigen Verdammniß; (Adriani Ep. XXVI. ad proceres regni Caroli Calvi, p. 720. sq. ap. Harduin.) sondern verbot auch den dortigen Bischöfen, den Bann wider Karlmann auszusprechen, bis er selbst die Sache desselben untersucht habe; zumal da der Prinz seine Unschuld versichere, und es nicht zu verwundern wäre, wenn Karl, der fremde Länder an sich reisse, auch einen ungehorsamen Sohn fände. (Adr. II. Epist. XXVII. p. 721. sq.) Am schlimmsten begegnete der Papst dem Könige selbst. (Ep. XXV. p. 720. l. c.) Unter andern Ausschweifungen, schrieb er an denselben, mit welchen Karl in ein fremdes Gut einfalle, übertreffe er sogar die Wildheit der Thiere, indem er gegen sein eigenes Eingeweide wüte; seinen Sohn aus dem Reiche vertrieben habe, und, welches besonders gottlos sey, ihn

J. n. C. G. 814 bis 1073.



J. n. C. G. 814 bis 1073.

ihn excommuniciren lassen wolle. Da aber dieser durch Gesandte und Schreiben an den Papst appellirt habe: so verbiete er ihm aus Apostolischem Ansehen, darinne weiter nicht fortzufahren, und ermahnte ihn, seinen Sohn nicht mehr zum Zorne zu reizen. Er sollte denselben völlig wieder annehmen, und ihm alles Entrissene zurückgeben; wenigstens bis die päpstlichen Gesandten angelangt seyn, und was sich gebührte, angeordnet haben würden; mithin sollte er nicht Sünden mit Sünden häuffen; seine ehemalige Habsucht verbessern, und sich dadurch die kirchliche Verzeihung erwerben, damit er nicht ganz umkomme. Als Karl dieses Schreiben mit vieler Empfindlichkeit beantwortete: wunderte sich der Papst darüber, daß er noch so wenig von der kindlichen Liebe besitze, welche die Verweise eines Vaters gern anhört. (Epist. XXIX. p. 724. sq.) Doch mischte er sich weiter nicht in Karlmanns Angelegenheit. Karl ließ über diesen seinen Sohn, der sich ihm hatte gefangen ergeben müssen, im Jahr 873. Gericht halten, das ihn zum Tode verurtheilte; es wurden ihm aber nur die Augen ausgestochen, und er wurde darauf in das Kloster Corbie gebracht. (Annal. Bertin. ad a. 873. p. 244. sq.)

Mittlerweile war Adrian noch in einen andern Streit mit Karln und dem Erzbischofe Hincmar verwickelt worden, in welchem er eben so wenig Recht behielt. Hincmar hatte einen Schwestersohn gleiches Nahmens, dem er im Jahr 859. das Bißthum Laon in seinem Kirchensprengel, verschaffte. Er wurde aber bald über denselben mißvergnügt, weil er sich von dem Könige Karl eine Hofbedienung und eine Abtey geben ließ, in die er sich öfters, den Kirchengesezen zuwider, und ohne Einwilligung seines Metropolitans, begab. Auch die Gnade des Königs verlor

dieser

dieser Bischof seit dem Jahr 868. indem er dem Sohne eines gewissen Luido eine Pfründe in dem Bißthum Laon nahm, die er ihm selbst für ein Geschenk gegeben hatte, und sich gegen den König, als er zur Verantwortung gezogen wurde, trozig bezeigte. Dafür wurden die Einkünfte seines Bißthums eingezogen; er verlor auch seine Abtey und Hofbedienung. (Annal. Bertin. ad a. 868. p. 233.) Sein Oheim suchte ihn gleichwohl zu retten. Er stellte dem Könige in einem langen Schreiben vor, (Epist. XXIX. ad Carol. Calvum Regem, p. 316-333. T. II. Opp.) daß Bischöfe vor keinem weltlichen Gerichte stehen dürften, und daß es besonders höchst ungerecht sey, die Kircheneinkünfte in Beschlag zu nehmen; bewies ihm solches aus den Gesezen der ersten christlichen Kaiser und anderer Fürsten, auch aus den Concilienschlüssen; warnete ihn an dem Beyspiel des Königs Uzias, sich nicht an dem Heiligthum zu vergreiffen, und sprach überhaupt gegen ihn in einem hohen Ton von der unabhängigen Würde seines Standes, als einer von den beiden Regierungen, denen die Welt unterworfen sey; (auctoritas sacra Pontificum, et Regalis potestas,) die auch desto wichtiger sey, weil die Bischöfe dereinst selbst für die Könige würden Rechenschaft geben müssen. (p. 331.) Als Karl in eben dem Jahr 868. zu Pitres an der Seine eine Versammlung seiner Stände hielt: erschien auch der jüngere Hincmar auf derselben, und beschwerte sich in einer den Bischöfen übergebenen Schrift, (Hincm. Laudunens. Episc. Scedula, Episcopis et per eos Regi porrecta, in Labbei Concill. T. VIII. pag. 1760. sq. et ap. Hard. T. V. p. 1352. sq.) daß er, den Kirchengesezen zuwider, vor ein weltliches Gericht gefordert, auch seiner Einkünfte beraubt worden sey; verlangte eine kanonische Wiedereinsezung in den Besiz derselben; worauf er sich, wenn man ihm zeigen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

würde, daß er den König beleidigt habe, vor demselben schuldigst demüthigen wolle; versprach, sich vor einer Synode seiner Provinz gegen alle Anklagen zu vertheidigen; widrigenfals aber appellirte er an den Papst, und bat, daß solches dem Könige gemeldet werden möchte. Dieser bestand zwar darauf, daß er, wie die Könige, seine Vorgänger, die Bischöfe an seinem Hofe zu richten befugt sey, wenn sie ertheilte Lehen willkührlich zurücknähmen. Allein der auch gegenwärtige Erzbischof Hincmar suchte ihm noch einmal aus den Gesezen der ältern Fränkischen Könige, und aus Schlüssen der Kirchenversammlungen zu beweisen, daß Bischöfe bloß vor einem bischöflichen Gerichte sich zu verantworten hätten. (Hincm. Rhem. Extemporalis admonitio ad Regem, ap. Labb. l. c. pag. 1762. sq. et ap. Harduin. p. 1353.) Es kam endlich so weit, daß der Bischof von Laon dem Könige eine schriftliche Abbitte, aber nach seiner Art, zuschickte. (Satisfactio Laudun. Episc. l. c.) Er bedauerte es, ihn zum Zorne gereizt zu haben: nicht aus Untreue, oder Geringschäzung; sondern vielleicht nur durch Unvorsichtigkeit; und bat seine Gnade, (vestram mercedem, ein damals eigentlich im Spanischen Latein, und noch jezt in der Spanischen Sprache (merced) gewöhnlicher Ausdruck,) ihm seine Gewogenheit wieder zuzuwenden. Genug, er bekam den Genuß seiner Einkünfte wieder. In kurzem aber begieng er neue Gewaltthätigkeiten; suchte ein dem Könige überlassenes Lehn seiner Kirche, das dieser einem Grafen ertheilt hatte, wieder an sich zu ziehen, und verklagte diesen bey dem Papste, als er es nicht zurückgeben wollte; wünschte auch zu ihm reisen zu dürfen. Der Papst verlangte von dem Könige und dem Erzbischof, ihm solches zu erlauben; befohl auch dem leztern, den Grafen zu excommuniciren, wenn er der Kirche das Ihrige nicht

ein-

einräumen wollte. Doch der Bischof drang mit Bewaffneten in das Gut des abwesenden Grafen ein; ließ sein Haus plündern, und erlaubte sich noch andere Ausschweifungen. Darauf forderte ihn der König an den Hof; schickte zwar, da er nicht kommen wollte, Soldaten ab, um ihn zu holen; er flüchtete sich aber mit seinem Clerus zum Altar seiner Kirche, und einige Bischöfe verhinderten es, daß er nicht dort weggerissen wurde. (Sirmondi Concil. Gall. T. III. p. 379. Annal. Bertin. l. c. &c. ad a. 869. p. 233.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Um ihm alle Ausflüchte zu benehmen, wurde im Jahr 869. eine Synode zu Verberie (an der Oise,) gehalten, auf der er ebenfals erscheinen sollte. Ehe er sich dahin begab, erklärte er seinem Clerus, daß er befürchte, man möchte ihm daselbst die Reise nach Rom verbieten, oder ihn gar gefangen nehmen; und daß er also auf diesen Fall alle gottesdienstliche Handlungen in seinem Kirchensprengel so lange untersage, bis er sie entweder mündlich wieder erlaubt, oder der Papst solches durch ein Schreiben gethan hätte. (in Hincm. Rhem. Epist. I. ad Hincm. Laudun. p. 1790. ap. Labbeum, l. c.) Hincmar von Laon kam nach Verberie; er merkte bald, daß die Synode im Begriff sey, ihn abzusetzen, und appellirte daher an den Papst. Allein es wurde ihm nicht verstattet, zu demselben zu reisen. Vielmehr befohl ihm der König nach geendigter Synode, sich zu Sylvac im Gebiete von Laon einzufinden. Er ahndete seine bevorstehende Gefangenschaft, und ließ deswegen seinem Clerus das gedachte Verbot ankündigen, das dieser auch sogleich in Erfüllung brachte. Würklich wurde er gefangen gesezt; aber sein Clerus fand es doch bedenklich, daß er nicht einmal Kinder taufen, noch Messe lesen, Kranke besuchen, Todte zu Grabe begleiten, und der-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

gleichen mehr, thun durfte: er bat sich darüber den Rath des Erzbischofs von Rheims aus. Dieser mißbilligte das Verfahren seines Neffen sehr nachdrücklich; verbot dessen Clerus schlechterdings, ihm hierinne zu gehorchen, und that ihm auch selbst darüber einigemal, aber lauter vergebliche Vorstellungen. (Concil. apud Vermeriam, p. 1211. sq. in Hard. Act. Concill. T. V. Hincm. Rhem. Epist. I–V. ap. Labb. l. c. pag. 1790–1809.) Unterdessen wurde der Bischof von Laon doch wieder losgelassen; zumal da bald darauf sich Karl zum Könige von Lothringen krönen ließ, und sich vorbehielt, ihn auf einer neuen Synode richten zu lassen.

Bis dieses gehalten wurde, war der Widerwille zwischen den beiden so nahe verwandten Bischöfen aufs Höchste gestiegen. Den Bischof von Laon verdroß es, daß sein Oheim sich nunmehr wider ihn erklärt, auch ihm derbe Verweise überschrieben hatte; er argwohnte sogar, daß derselbe an seiner Gefangennehmung Schuld gewesen sey. Dazu kamen andere kleine Händel zwischen ihnen, in welchen der Neffe nicht leicht nachgab. Zulezt brach er öffentlich mit seinem Metropoliten, und schrieb wider ihn, nicht ohne Heftigkeit, auch ziemlich im Ton eines Lehrers. An sich waren es unbedeutende Zwistigkeiten; aber sie konnten durch die Folge wichtig werden, daß sich die Bischöfe, nach des jüngern Hincmars Beyspiele, um vor ihrem Metropoliten und dessen Synode nicht weiter stehen zu dürfen, sogleich nach Rom wandten: und sie waren es schon dadurch, daß der gedachte Bischof aus den unächten Decretalen bewies, die Streitsachen der Bischöfe müßten gleich bey ihrem Anfange, wenn sie es begehrten, vor den päpstlichen Stuhl gebracht werden; so wie auch die Provincialsynoden ohne

dessen

dessen Genehmigung nichts entscheiden könnten. (Hincm. Laudun. ad Rhemens. p. 335. sq. p. 341. sq. Excerpta ex Epistt. Rom. Pontiff. p. 347. sq. Eiusd. Collectio altera ex antiquis Epistolis Roman. Pontiff. p. 355–376. in Hincm. Rhem. Opp. Tom. II.) Herr Prof. Spittler zweifelt daher kaum, daß die oben (S. 9. fg.) angeführten Capitula Angilramni, welche aus dem falschen Isidor gezogen sind, ein Werk Hincmars von Laon seyn mögen, weil sie seinen Umständen so angemessen wären. (Gesch. des kanon. Rechts, S. 271.) Wenigstens sieht man hier, daß, nachdem Nicolaus der Erste jene untergeschobene Sammlung durch sein Ansehen unterstüzt hatte, ihr zuversichtlicher Gebrauch weiter keine Schwierigkeiten zu haben schien. Der Erzbischof Hincmar sezt der lezten dieser Schriften eine noch weit größere entgegen. (Opusculum LV. Capitulorum adversus Hincmar. Laudun. T. II. Opp. pag. 377–593.) In derselben stellte er alle Fehltritte seines Neffen umständlich dar; widerlegte seine unrichtigen Meinungen, und beantwortete seine Vorwürfe; wobey er zugleich manche Falten der Kirchenverfassung entwickelte. Sein Neffe verachtete ihn, weil zwey seiner Urtheile von dem Papste vernichtet worden wären; er zeigt aber, (Cap. 5. p. 399. sq.) daß dadurch die Ehre der Kirchengeseze, nach welchen er sich richtete, nichts gelitten habe. Eben derselbe erkühnte sich zu sagen, er könne seinen Oheim absezen, und es dahin bringen, daß er keine Messe singen dürfe. Dafür belehrt er ihn über seine Metropolitanrechte, nach welchen er allein in seiner Provinz ihn zu einer Synode berufen, über ihn Gericht halten, einen gewählten Bischof prüfen, zu dessen Weihung seine Einwilligung geben könne; daß von dem Ausspruche eines Bischofs an ihn appellirt; dessen Excommunication von ihm aufgehoben werden; keiner derselben aber ohne seine Genehmi-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nehmigung sich an den Papst wenden, seine Provinz verlassen, sich an den Hof begeben, oder dahin schicken dürfe; er müßte denn an diesem sich über ihn beschweren. (Cap. 6. p. 407. sq.) Was die Decretalen betrifft, auf welche sich der jüngere Hincmar aus dem Grunde berufen hatte, weil Leo der Große geschrieben habe, man müsse den Verordnungen seiner Vorgänger, welche sie über die Kirchenämter und die Kirchenzucht bekannt gemacht hätten, gehorchen: so zeigt ihm sein Oheim, daß dieses von solchen Verordnungen zu verstehen sey, welche sie aus den Synodalschlüssen, und diesen gemäß, gezogen hätten; nicht aber von jedem ihrer besondern Decrete; verwirft also zwar jene Decretalen; trifft aber doch die entscheidenden Gründe wider ihre Aechtheit nicht. (Cap. 10. p. 413. sq.) Er macht noch anderwärts die Bemerkung, (Cap. 20. p. 451. sq.) daß in den alten Schreiben der Römischen Bischöfe, so wie in den Gesezen, sich manches finde, das nachmals verändert oder abgeschafft worden sey; erkennt auch die zweyte Nicänische Synode vor keine rechtmäßige; wie Karl der Große in einer besondern Schrift dargethan habe. In einem andern Abschnitte bestreitet er den Werth der Sammlung, welche Angilramnus von Adrian dem Ersten bekommen haben soll, ziemlich geschickt, indem er ihre Abweichung von den alten Kirchengesezen ins Licht sezt. (Cap. 24. p. 475. sq.) Auch der folgende Abschnitt (Cap. 25. p. 481. sq.) ist nicht übel gerathen; er prägt darinne den großen Unterschied ein, den man zwischen den Vorschriften der oekumenischen Synoden und zwischen den Schreiben der Heiligen, auch der Römischen Bischöfe, machen müsse. Am Ende giebt er seinem Neffen noch viele Erinnerungen wegen seiner äusserlichen Aufführung. Alles dieses, nicht eben glimpflich gesagt, wurde von demselben auch übel aufgenom-

genommen und schriftlich widerlegt. Er hatte seiner zweyten Sammlung etliche spöttische Verse vorgesezt, in welchen er die Appellationen an den päpstlichen Stuhl empfohl; etwas bessere und weit mehrere stellte sein Oheim in den Eingang seines Buchs, um die schuldige Unterwürfigkeit der Bischöfe unter ihre Metropoliten zu lehren.

Auf der Kirchenversammlung zu Attigny aber, die im Jahr 870. zu Stande kam, wurde Hincmar von Laon desto mehr in die Enge getrieben. Der König verklagte ihn als einen Aufrührer; sein Oheim wegen seines Ungehorsams; andere Bischöfe und Leute, die durch seine Excommunicationen und Gewaltthätigkeiten gelitten hatten, brachten auch ihre Klagen an. Da er sah, daß er unterliegen würde: erbot er sich zu einer feyerlichen schriftlichen Unterwerfung. Er versprach darinne, (in Annall. Bertin. ad a. 370. p. 239.): daß er künftig seinem Könige so getreu und gehorsam seyn wolle, als es ein Lehnsmann seinem Lehnsherrn, und ein Bischof seinem Könige seyn muß; die Vorrechte seines Metropoliten aber wolle er auch mit dem Gehorsam ehren, den die Kirchengesetze und die Decrete des Apostolischen Stuhls vorschrieben. Nunmehr sollte noch über die Anforderungen derer ein Urtheil gefällt werden, denen er gewisse Güter entrissen hatte. Allein ehe dieses geschah, begab er sich heimlich von der Synode weg. Darauf bat er wiederum, daß man ihm, sowohl wegen seiner Appellation, als wegen des Gelübdes einer Wallfahrt, erlauben möchte, nach Rom zu reisen; sonst könne er seinem Metropoliten nicht gehorchen. Der König und sein Oheim wollten ihm diese Erlaubniß desto weniger zugestehen, da sie nur Ausflucht zu einer Zeit war, wo die kanonische Endigung seiner Händel sich näherte. Doch

der Bischof von Laon [illegible] seine [illegible] ge[illegible] er hat sich von dem Könige [illegible] der [illegible] Richter [illegible], welche auch [illegible] für ihn [illegible]. Dadurch [illegible] er seinen Oheim und die übrigen Bischöfe von neuem, weil er den [illegible] Vorrechten selbst [illegible]. [illegible] Rhem. ad Hincm. [illegible] Ep. XXXIV. p. 53[illegible] [illegible] Ep. XXXV. p. 55[illegible] [illegible] Hincm. [illegible] ad [illegible] ibid. p. 60[illegible] [illegible] Flodoard. Hist. Rhem. L. III. c. 21. pag 239. [illegible] ed. Paris. 1611. & Concil. apud [illegible] p. 1217 sq. [illegible] T. V.

Auch sein König war noch immer mit ihm unzufrieden; und Hincmar von Laon gab ihm neue Veranlassungen dazu. Man sieht dieses aus der Kirchenversammlung zu Douzi, [illegible], im Gebiete der erzbischöflichen Kirche zu Rheims gelegen, welche [illegible] im Jahre 871. angestellt wurde. Ihre schriftlichen Verhandlungen haben sich größtentheils erhalten. Der Jesuit Ludwig Cellot stellte sie zu Paris mit seinen Erläuterungen und einer Lebensbeschreibung des jüngern Hincmars im Jahr 1658. in Quart ans Licht; alles dieses ist auch in die Conciliensammlung seines Ordensgenossen Labbe (T. VIII. Concil. Duziacense I. p. 1539 – 1844.) eingerückt worden. Hardouin hingegen hat bloß die Verhandlungen selbst, ohne Cellots Zusätze, abdrucken lassen. (T. V. p. 1217 – 1412.) Auf dieser Synode also, die Hincmar von Laon kaum, nachdem er dreymal vorgefordert worden war, besuchte, klagte ihn zuerst der König an, daß er seinen ihm geschwornen Eid gebrochen; ihn bey dem Papste, als wenn er die Kirchengüter an sich risse, verleumdet; seine Kirche und das Reich zu verlassen beschlossen habe; gegen ihn ungehor-

ehorsam und sogar aufrührisch gewesen sey. Er er-
ichte also die Bischöfe, ihm durch ihre Entscheidung
uhe vor demselben zu verschaffen. (Proclamatio Ca-
li Reg. adverſ. Hincmar. Laud. ap. Harduin. l. c.
1222. ſq.) Hierauf ließ Hincmar von Rheims
ne weitläufige Klageschrift wider seinen Neffen vor-
en. (Scedula ſiue Libellus expoſtulationis Hincm.
etrop. Rhem. adverſ. Hincm. Laud. ib. p. 1225–
185.) Ausser den bereits angeführten Beschwerden
der ihn, kommen darinne mehrere Beyspiele eines
ichtwidrigen Betragens gegen seinen Metropoli-
n; Verleumdungen desselben; Mißbräuche seines
chöflichen Amtes; auch die Erbittung weltlicher
ichter, vor; besonders aber wird ihm auch dieses vor-
worfen, daß er, ob man ihn gleich viermal erinnerte,
: Excommunication der Gehülfen des rebellischen
inzen Karlmann zu unterschreiben, sich doch stets
weigert habe, solches zu thun. Aus seiner ganzen
uffühung zieht endlich der Erzbischof die Folge, daß
e Bischöfe, auch ohngeachtet seiner Appellation an den
apst, ein Urtheil über ihn fällen könnten. Sie
mmleten hierauf Stellen der Bibel und der Kirchen-
seze über die Klagepunkte des Königs, um eine desto
sezmäßigere Entscheidung geben zu können. (Reſpon-
Epiſcopor. ad libellum proclamat. Caroli Reg. l. c.
1285. ſq.) Hincmar von Laon weigerte sich an-
nglich, auf alle diese Klagen zu antworten, weil er
n dem Könige seiner Güter beraubt worden sey.
ieser selbst gegenwärtige Fürst erwies sogleich, daß
eses eine Verleumdung sey; daß der Bischof dage-
n mit allen Bewaffneten seines Kirchensprengels zur
ynode habe kommen wollen, und den Schaz seiner
irche geplündert habe. Als eben dieser Bischof
inen Oheim nicht vor seinen Richter erkennen wollte,
il derselbe an seiner Gefangennehmung Schuld gewe-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ten sey: schworen der König, mehrere Bischöfe und Grafen, daß dieses eine Lüge sey. Er ergriff noch eine andere Ausflucht: wer ihn anklagen wollte, müsse mit ihm nach Rom reisen, und es vor dem Papste thun. Man zeigte ihm aber, daß dieses wider die Kirchengesetze sey, welche jeden innerhalb seiner Provinz verklagt und gerichtet wissen wollten. Unterdessen wollte er sich auf keine Verantwortung einlassen. Es wurden also die Stimmen gesammelt, und der Oheim selbst, der den Vorsitz führte, sprach, denselben gemäß, obgleich bedauernsvoll, das Urtheil über ihn, im Namen Christi, und durch den heiligen Geist, aus, daß er seiner bischöflichen Würde verlustig erklärt werde; doch dem Papste (Apostolicae ac primae sedis Papae) zugleich sein Recht vorbehalten, wie die Schlüsse von Sardica, und aus denselben die Römischen Bischöfe, Innocentius, Bonifacius und Leo, öffentlich festgesezt hätten. (ib. p. 1299–1318.)

So weit, und selbst durch diesen lezten Zusaz, hatte die Synode ihr Recht eines entscheidenden Urtheils in bischöflichen Angelegenheiten ziemlich gesichert. Denn was sie dem Papste vorbehielt, war nur die Freyheit, wenn er eine neue Untersuchung darüber nöthig fand, sie durch eine andere Fränkische Synode vornehmen zu lassen. Aber nunmehr hielt sie es vor dienlich, den Papst selbst davon zu benachrichtigen: und dadurch reizte sie ihn, ohngeachtet sie ihm ihre Grundsäze muthig verhielt, seine gewöhnlichen Anmaaßungen hervorzusuchen. Sie meldete ihm also, daß sie Hincmarn von Laon abgesezt habe, auch ihre Gründe zu diesem Schlusse, die er in den zugleich überschickten Acten noch ausführlicher antreffen würde, und sezte noch diesen hinzu, daß er den Schmuck seiner Kirche an Gold und Edelgesteinen zu Degen, Wehrgehängen,

Spo-

Sporen, und Hosenbinden (ligaturas hosarum, quas hosobindas dicunt,) für seinen Bruder und andere gemißbraucht habe. Darauf bat sie den Papst, daß er sie auch durch sein bestätigendes Urtheil von diesem unverbesserlichen Manne befreyen möchte. Sollte er, fuhr sie fort, wider Erwarten, den Sardicensischen Schlüssen zu Folge, es vor nothwendig erachten, ein neues Gericht über denselben halten zu lassen: so möchte er dazu Bischöfe aus den benachbarten Ländern ihres Reichs ernennen. Oder wenn er Abgeordnete schicken wollte, welche mit Fränkischen Bischöfen richten sollten: so wäre sie es auch zufrieden. Sie bäte aber sehr demüthig, daß er sich auch hierinne nach den Kirchengesezen bequemen, und wenn er ja ihr gesezmäßiges Urtheil nicht genehmigen wollte, Hincmarn nicht eher in seine Würde einsezen möchte, bis diese Sache in ihrer Provinz von neuem untersucht worden wäre. Denn bisher habe keine Kirchenversammlung den Gallischen und Belgischen Gemeinen dieses Recht entzogen; vielmehr wären nach den Nicänischen und andern Schlüssen, die Bischöfe ihren Metropolitanen unterworfen; und übrigens mache sie auch der Römischen Kirche ihre durch Petrum erhaltene Vorrechte nicht streitig. Wenn aber, sezen diese Bischöfe hinzu, der Papst jenen Verächter der Kirchengeseze, Hincmarn, sogleich wieder herstellen sollte: so wollten sie sich seinen Ausschweifungen nicht weiter widersezen, weil sie nicht wegen jedes einzelen Auftritts Abgeordnete nach Rom schicken könnten. (Epist. Synodal. ad Adrian. l. c. p. 1318. sq.) Auch der Erzbischof von Rheims schreib deswegen an den Papst; begnügte sich aber daran, es ihm deutlich zu machen, warum er eben denselben Neffen, den er selbst emporgebracht und lange geschüzt habe, nach unzählichen vergeblichen Versuchen zu bessern, seiner verdienten Bestrafung habe überlassen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

lassen müssen, mit dem er daher auch niemals wieder einige Verbindung unterhalten werde. (Epist. Hincm. Rhem. ad Adrian. l. c. p. 1323. sq.)

Was diese Bischöfe voraussehen konnten, geschah: Adrian mißbilligte es sehr, daß sie Hincmarn, der doch an ihn appellirt habe, abgesezt hätten, und befohl ihnen, weil sie doch dem Apostolischen Stuhl sein Recht vorbehalten hätten, denselben nebst einem tüchtigen Ankläger nach Rom zu schicken, damit auf einer Synode daselbst seine Angelegenheit untersucht und geendiget werden könne, indem ihm die überschickten Acten kein Genüge thäten. Da sie ihn auch gebeten hatten, die Versezung eines ihrer Bischöfe in ein Erzbißthum zu genehmigen: so bewilligt er zwar dieses; ergreift aber auch diese Gelegenheit, sich unter andern auf eine unächte Decretale eines seiner Vorgänger, des Bischofs Anterus, zum Beweise zu berufen, daß solche Versezungen, um dringender Ursachen willen, allerdings erlaubt seyen. (Adriani II. Epist. XXVIII. ad Episcop. Synodi Duziacensis, ap. Hard. l. c. pag. 722. sq.) Auf dieses Schreiben antworteten die Bischöfe der Synode von Douzi, wo sie sich wieder versammleten, auf eine ihrer würdige Art. (Rescriptum Epp. Syn. Duziac. ad Epist. Adr. ap Hard. l. c. p. 1218. sq.) Sie bezeigen dem Papste ihr Erstaunen über seine Erklärung, und vermuthen, daß die vielen Geschäfte des Apostolischen Stuhls es verhindert haben möchten, ihr Schreiben und die überschickten Acten gehörig durchzulesen. Darauf fangen sie an, ihr Verfahren durch die Kirchengeseze zu rechtfertigen; aber der größere Theil, wie es scheint, von ihrem Schreiben ist verloren gegangen.

Auch Karl der Kahle hatte sich gegen den Papst darüber beschwert, daß er sich seit einiger Zeit

des

des jüngern Hincmars bey ihm mit Verweisen und eben nicht sanften Ausdrücken annahm. Adrian schrieb ihm daher, (Ep. XXIX. p. 724. sq. l. c.) er sollte vielmehr an Statt des Murrens, ungestümen Schreyens und Tadelns, ihm dafür danken, daß er als ein kluger Vater ihn, seinen geliebten Sohn, etwas züchtige, damit er nicht zu sicher werde, und im Guten immer mehr Stärke erlange. Das über Hincmarn gesprochene Urtheil erklärt er aus gleichem Grunde und mit eben den Worten, wie im vorgedachten Schreiben an die Bischöfe, vor ungültig; verlangt auch von dem Könige, jenen Bischof mit seinem Ankläger nach Rom zu schicken, damit seine Sache von neuem untersucht werden könne, und sezt hinzu, er werde, so lange er lebe, in dessen Absezung nicht willigen, bis nicht die Ursache derselben von ihm selbst erörtert worden wäre. Allein der König wurde durch dieses Schreiben so sehr aufgebracht, daß er in seiner Antwort, welche der Erzbischof von Rheims aufsezen mußte, (Caroli Calvi Regis nomine ad Adrian. Papam, in Hincmari Rhem. Opp. T. II. pag. 701–716.) ihn empfindlich genug an das, was er ihm schuldig sey, erinnerte. Er warf ihm ein unanständiges Betragen gegen die königliche Würde, und für die bischöfliche Bescheidenheit vor; da er doch überlegen sollte, daß der König, bey allen menschlichen Schwachheiten, ein im Bilde Gottes wandelnder Mensch, von königlichem Herkommen, ein Christ, ein Rechtgläubiger, in geistlicher und weltlicher Gelehrsamkeit geübt, und vor keinem bischöflichen Gerichte (audientia) eines Verbrechens überwiesen sey. Seltsam findet er den Rath des Papstes, daß er, der von demselben zum Meineidigen, Tyrannen und Kirchenräuber gemacht worden ist, alles, was von dem Apostolischen Stuhl herkomme, dankbar und demüthig annehmen sollte: einen Rath,

durch dessen Befolgung er sich selbst von der königlichen Würde und von der Gemeinschaft der Kirche trennen müßte. In seiner Vorschrift wegen des jüngern Hincmars, fährt der König fort, finde sich ein in der Kirche unerhörter Stolz; und sehr befremdlich sey ihm die Forderung, daß ein König, der die Verbrecher zu bestrafen gewohnt ist, einen rechtmäßig Verurtheilten erst nach Rom zur Untersuchung schicken soll. Er wolle es ihm noch einmal melden, daß die Fränkischen Könige niemals vor Statthalter (vicedomini) der Bischöfe, sondern stets vor Landesherren gehalten worden sind; auch hätten seine Vorgänger den Kaisern und Königen, selbst den Exarchen, weit anständiger begegnet. Welche Hölle, ruft der König aus, hat denn das Gesez ausgespieen, das der Verfasser des im Nahmen des Papstes geschriebenen Briefs mir auflegen will, daß ich einen Mann, der wegen so vieler Verbrechen gesezmäßig verdammt wurden ist, erst nach Rom senden soll? Die Geseze der Kaiser und Könige in Absicht auf den Clerus, müssen von dem Apostolischen Stuhl eben sowohl, als von allen andern Bischöfen beobachtet werden. Die Vorrechte Petri aber bleiben nur da gültig, wo nach seiner Billigkeit geurtheilt wird: und dieses ist hier nicht geschehen. Zulezt bittet der König den Papst, ihm, den Bischöfen, und andern seiner Großen, keine solche entehrende Schreiben weiter zu schicken, ihn nicht zu nöthigen, daß er dieselben verachte, und seine Abgeordneten schimpflich behandle. Er wünscht, dem Papste, als Vicarius des Apostels Petrus, in allem gehorchen zu können; dieser aber soll ihm selbst dieses möglich machen, indem er sich nur an die heilige Schrift, die Lehre der Vorfahren, und die Kirchengeseze halte.

Jezt fühlte es der Papst, daß die Zeit des Nachgebens für ihn gekommen sey. Er sprach zwar wie-

derum im Eingange seines Antwortschreibens an den König, (l. c. Ep. XXX. p. 726. sq.) von ungestümen Bewegungen und vom Murren desselben; fügte aber gleich hinzu, er wolle seine Wunden durch das Oel des Trostes heilen, und ertheilte seiner Weisheit, Frömmigkeit, auch andern rühmlichen Eigenschaften, sehr wortreiche Lobsprüche. Wenn dem Könige, sagt er ferner, Briefe, welche andere Gesinnungen verrieṫhen, von ihm überbracht worden wären: so müßten sie erschlichen, während seiner Krankheit ausgepreßt worden, oder untergeschoben seyn. Ja er eröffnet ihm im geheimsten Vertrauen, und seiner Treue gegen den Kaiser unbeschadet, daß er, wenn Karl und er diesen überleben sollten, keinen andern vor dessen Nachfolger im Römischen Reiche erkennen wolle, als ihn; sollte ihm auch jemand dafür einen Hauffen von vielen Metzen Goldstücken geben. Von dem jüngern Hincmar getrauet er sich zwar nicht ein entscheidendes Urtheil zu fällen; er will auch die Rechte der Metropolitanen nicht verlezen; doch verlangt er, daß derselbe nach Rom zur Verantwortung kommen soll. Hingegen verspricht er auch, ihn vor der Endigung seiner Sache nicht wieder einzusezen, und diese in seiner Provinz geschehen zu lassen. Adrian starb noch in eben dem Jahr 872. da er dieses geschrieben hatte. Desto mehr blieb die Absezung Hincmars von Laon gültig; aber erst nachdem der folgende Papst Johann der Achte sie im Jahr 876. bestätigt hatte, wurde sein Bißthum einem andern ertheilt. (Ioann. VIII. Epist. CCCXIV. ad Hincmar. Rhem. in Labbei Concill. T. IX. pag. 221.) Dieser Hincmar wurde seit seiner Verurtheilung eine Zeit lang gefesselt, und aus seiner Provinz verwiesen; endlich ließ ihm Karl der Kahle um eben diese Zeit die Augen ausstechen: und man vermuthet deswegen, weil er an der Empörung Antheil nahm,

J. n. C. G. 814 bis 1073.



J. n. C. G. 814 bis 1073.

nahm, die durch Einbruch seines Bruders Ludwigs des Deutschen mit Kriegsvölkern in das Westfränkische Reich, beynahe zur Reife gekommen wäre. (Reclamatio et Proclamatio Hincmari, qui quondam praeerat Ecclesiae Laudunensi, in Actis Concil. Tricass. II. a. 878. ib. p. 315.) Da aber im Jahr 878. Johann der Achte nach Frankreich kam, wo Karl nicht mehr lebte: übergab ihm der nun freygelassene Hincmar eine Klagschrift gegen seinen Oheim, und bat um ein gerechteres Urtheil. Der Papst erlaubte wenigstens, daß er die Messe lesen dürfte, und einige Einkünfte aus dem Bißthum Laon ziehen sollte. (l. c. apud Labb. et in Gestor. Synodal. Concil. Tricass. narratione ex Aimoino, ib. p. 320.) Er starb nicht lange darauf, noch vor seinem Oheim. Die Wichtigkeit, welche die durch ihn veranlaßten Streitigkeiten im Allgemeinen der Kirchenverfassung, wie sie von Päpsten erschüttert, von Fürsten und Metropolitanen noch vertheidigt wurden, haben, kann diese ausführliche Erzählung leicht rechtfertigen. Noch umständlicher hat sie Du Pin abgefaßt; (Nouv. Biblioth. des Auteurs Ecclés. T. VII. c. 5. p. 39–52.) etwas kürzer hingegen; aber zum Theil genauer, der P. Longueval: (Hist. de l'Eglise Gallic. T. VI. p. 241. sq. 294. 330.) Auch die Französischen Benediktiner haben in der Gelehrtengeschichte ihres Vaterlandes, (T. V. p. 522–527.) einen kleinen Abriß von dem Leben des jüngern Hincmars mitgetheilt, und besonders seine noch vorhandenen Aufsätze angezeigt. In der Lebensbeschreibung seines Oheims (l. c. p. 550.) urtheilen sie, daß derselbe in diesen Händeln mehr Härte und andere Leidenschaften habe blicken lassen, als es sich für einen Metropolitan und Oheim schickte; daß er wenigstens die grausame Bestrafung seines Vettern bey dem Könige hätte verhindern können. Unstreitig waren sie

beide

beide hitzige und trozige Köpfe; aber daß Hincmar von Laon, bey einer weit geringern Klugheit, auch viel mehr Fehler begangen habe, liegt am Tage.

Es mag nun bloß ein hingeworfener Einfall Adrians des zweyten gewesen seyn, daß er Karln dem Kahlen Hoffnung zur Kaiserkrone machte, um sich leichter mit ihm auszusöhnen; oder er mag dabey zugleich auf die ländersüchtige Gemüthsart dieses Fürsten Rücksicht genommen haben, der mit sichtbarer Ungeduld auf den Tod seines Neffen, des Kaisers Ludwig, wartete; genug der Nachfolger Adrians trug nicht wenig dazu bey, daß jene Hoffnung erfüllt wurde, und gab dadurch dem päpstlichen Ansehen einen neuen Glanz. Johann der Achte, der neugewählte Papst, ward noch am Ende des Jahrs 872. geweiht, vermuthlich, weil der in Italien anwesende Kaiser die Wahl genehmigte, und seine Gesandten der Weihung desselben bald beywohnen konnten. (Annal. Bertin. ad a. 872. p. 244.) Der Kaiser hatte im vorhergehenden Jahre von dem Fürsten zu Benevent, Adelgis, für den er doch so viel mit den Arabern gekriegt hatte, eine gewaltige Beschimpfung erlitten. Dieser überfiel ihn, seine Gemahlinn, Tochter, und seinen Hofstaat in dem Palaste jener Stadt, und nöthigte sie insgesammt, auf Reliquien zu schwören, daß sie diese Beleidigung niemals rächen, noch jemals bewaffnet in das Gebiet von Benevent kommen wollten. (Annal. Bertin. ad a. 871. p. 243.) Jezt bat der Kaiser den Papst, ihn von der Verbindlichkeit dieses Eides loszusprechen; es geschah auch unter dem Vorwande, daß derselbe erzwungen worden, und dem gemeinen Besten zuwider sey: ein schlimmes Beyspiel für die Zukunft, da man sich durch den Clerus so oft von seinen Eidschwüren loßbinden ließ. Dazu kam noch der erkünstelte Schein, den sich der Kaiser gab,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

als wenn er nicht eidbrüchig wäre: er trug es der Kaiserinn auf, ihn am Adelgis mit einem Kriegsheere zu rächen. Regino (Chronic. L. II. ad a. 872. p. 75. ed. Pistor.) und der Sächsische Annalist (in Eccard. Corp. historic. med. aevi, T. I. ad a. 873. p. 210.) legen diese Lossprechung ausdrücklich dem Papste Johannes bey: und es befremdet daher, daß Muratori, indem er eben diese Schriftsteller anführt, (Gesch. von Italien, Th. V. S. 121.) behauptet, sie sey nach denselben noch Adrian dem Zweyten zuzuschreiben.

Doch bereits im Jahr 875. starb der Kaiser und König von Italien, Ludwig der Zweyte, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Sogleich trafen seine beiden Oheime, Ludwig der Deutsche, und Karl der Kahle, alle Anstalten, aber jeder für sich allein, um diese wichtige Erbschaft an sich zu ziehen. Sie gebührte im Grunde dem deutschen Könige, als dem ältern dieser beiden Brüder; aber Karl kam ihm auch hier zuvor. Er rückte geschwind mit einem Kriegsheere in Italien ein, und nahm zu Pavia Besitz von dem Italiänischen Reiche. Eingeladen von dem Papste, kam er darauf nach Rom, und ließ sich von demselben zu Weyhnachten des Jahrs 875. die Kaiserkrone aufsezen. Dieses hatte er hauptsächlich den ansehnlichen Geschenken zu danken, welche er dem Papste, den Römern und der Peterskirche machte. (Regino ad a. 875. p. 78. l. c. Annal. Bertin. ad a. 876. pag. 247. Annal. Fuldens. ad a. 875. 876.) Ein Schriftsteller, der gegen das Jahr 900. in Italien gelebt haben soll; von dem es aber Pagi (Crit. in Annal. Baron. ad a. 875. n. 10. p. 706. sq. T. III.) wahrscheinlich macht, daß er erst nach dem Jahr 1019. gesezt werden müsse, Eutropius Presbyter, versichert

sogar,

sogar, nicht ohne es zu bedauern, in seinem lateinischen Buche von den Rechten und Freyheiten der Kaiser im Römischen Reiche, (apud Goldast. de Monarchia Imperii, T. I. p. 8. sq.) Karl habe nicht allein die kaiserlichen Befehlshaber oder Richter von Rom weggenommen, und den Römern die uneingeschränkteste päpstliche Wahl zugestanden; sondern auch dem Papste die völlige Herrschaft über jene Hauptstadt eingeräumt, überdieß ihm Spoleto, Benevent, Samnium und Calabrien abgetreten. Peter de Marca, der ihm dieses, wenigstens zum Theil, glaubt, (de concordia Sacerdotii et Imperii, L. III. c. 11. p. 185. Paris. 1663. fol.) sezt auch noch zur Bestätigung die Stelle des Kaisers Constantinus Porphyrogenitus aus den frühern Zeiten des zehnten Jahrhunders hinzu, (de Thematib. Orient. et Occideut. L. II. p. 22. in Bandurii Imp. Orient. T. I. ed. Venet.) worinne er schreibt, Rom werde nunmehr völlig von dem jedesmaligen Papste beherrscht. Aber ausser Pagi, der den Erzbischof de Marca, und andere, welche dieser Meinung waren, schon hinlänglich widerlegte, (l. c. n. 4. sq. pag. 704. sq.) hat besonders Bünau (Deutsche Kaiser- und Reichshistorie, Dritter Theil, S. 462.) gezeigt, wie sehr jenes Vorgeben der ausgemachten Geschichte und den Geständnissen Johann des Achten selbst, widerspreche. Der leztere nennt Rom die Hauptstadt von Karls Kaiserthum; (Ioh. VIII. Ep. XLV. p. 28. in Labbei Concil. T. IX.) er bittet den Kaiser, die Räuber, welche Rom beunruhigten, durch seine Commissarien daselbst aufsuchen und zur Strafe ziehen zu lassen; (l. c. Ep. XXIII. p. 19. sq.) ingleichen, daß er durch diese seine Bevollmächtigte Gerechtigkeit und Ruhe für ihn herstellen lassen möchte; (Ep. CCLXXVII. p. 200. Ep. CCXCIII. p. 209. l. c.) und dergleichen mehr. Von den vermeintlichen Schenkungen Karls

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

an den Papst, gehörten Samnium und Calabrien, auch die meisten Städte im Gebiete von Benevent, Griechen, oder doch Herzogen zu, welche die Oberherrschaft derselben erkannten; und weit mehr als hundert Jahre darnach findet man erst sichere Spuren, daß Benevent in die Hände der Päpste gekommen sey.

Allein die Art, wie Karl der Kahle auf den kaiserlichen und Italiänischen Königsthron gelangte, hatte doch für die Vergrößerung des päpstlichen Ansehens sehr wichtige Folgen. Indem er sich, mißtrauisch auf seine Ansprüche, und durch eine Erniedrigung, welche seine Geschenke in Bestechungen verwandelte, an den Papst und die Römischen Großen wandte, um durch ihre Beystimmung seinem Bruder die Kaiserkrone zu entreissen, bestärkte er dieselben in der Einbildung, daß es hauptsächlich auf sie ankomme, wer diese Krone erhalten sollte. Die fortdauernden Zwistigkeiten der Karolingischen Fürsten unter einander, ihre Entfernung von Italien, und ihre Schwäche, verschafften den Päpsten Mittel genug, um aus dieser Anmaaßung ein Recht zu bilden: und nach dem Abgange jenes Hauses, da inländische Fürsten Italiens und benachbarte Könige sich das Kaiserthum lange Zeit streitig machten, wurde es ihnen noch leichter, eine entscheidende Stimme dabey zu führen. Schon jezt war bey cem Papste nicht davon die Frage, wer das Kaiserthum mit Rechte fordern könne; sondern, welcher unter den Mitbewerbern ihm vorzüglich ergeben sey, und von wem er die meisten Vortheile zu hoffen hätte. Ludwig der Deutsche wollte beide Reiche bloß seinem durch die Waffen unterstüzten Rechte zu danken haben. Er schickte daher zween seiner Söhne mit Kriegsheeren nach Italien; die aber ihren Oheim nicht mehr aus seinem Besitze verdrängen konnten:

und

und er selbst rückte in das Reich seines Bruders, unter vielen Verwüstungen, aber eben so vergebens, ein. (Annal. Bertin. ad a. 875. p. 247.) Dafür gab der Papst den Bischöfen in Ludwigs Reiche einen nachdrücklichen Verweis, daß sie ihn von diesem Einfall in das Westfränkische Gebiet nicht abgehalten hätten. (Ioh. VIII. Epist. CCCXV. p. 222. sq. apud Labb. l. c.) Er bewies ihnen weitläufig, es sey der Teufel, welcher eine solche Uneinigkeit zwischen den beiden Brüdern gestiftet; der die Tugenden Karls von Jugend an beneidet, ihn durch eine Menge von Unruhen und Unfällen erschüttert, und mit seiner ganzen Arglist an der Erlangung des Kaiserthums zu hindern gesucht habe; das aber Karl doch endlich, als eine göttliche Wohlthat, obgleich durch den Dienst des Papstes, erlangt hätte. Dieser Fürst ist es, fährt er fort, durch den Gott die Trübsale seiner Kirche besonders erleichtern will; nach dem sich meine beiden Vorgänger so lange gesehnt haben; der Italien für diese gefährlichen Zeiten aufbehalten worden ist, wo er wunderbar eindrang, und durch ein Privilegium des Apostolischen Stuhls, von Gott zur Kaiserswürde erhoben wurde. Dagegen will der Papst ihren König kaum vor seinen Sohn erkennen, weil er stets den ihn ermahnenden Päpsten ungehorsam gewesen sey; findet aber seine Bischöfe noch tadelhafter, weil sie nicht als Gesandten Christi ihn zurückgehalten hätten, und trägt ihnen auf, solches um desto eifriger zu thun. An die Grafen in Ludwigs Reiche schrieb der Papst, (Ioh. VIII. Ep. CCCXVI. p. 226. sq. l. c.) sie hätten wegen ihres Einfalls in Westfranken verdient, in den Bann gethan zu werden; er habe aber väterliches Mitleiden mit ihnen, und erinnere sie noch einmal, sich vor dem Betrug des Teufels, der Zwietracht ausstreue, zu hüten, nicht wider die Kirche und

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gottes Einrichtungen zu streiten. Karls gedachte er mit völlig gleichen Lobsprüchen, wie in dem vorhergedachten Schreiben. Denjenigen Westfränkischen Bischöfen, welche Ludwigs Parthey genommen hatten, drohte er, wenn sie dieselbe nicht verließen, mit dem Banne. (Eiusd. Ep. CCCXVIII. p. 203. sq.)

Wie laut es damals in Italien gesagt, und wie fest es geglaubt worden sey, daß der Papst Karln die kaiserliche Würde ertheilt habe; sieht man aus der von den geistlichen und weltlichen Ständen des Italiänischen Reichs, welche dieser Fürst zu Pavia im Jahr 876. zusammen kommen ließ, um von ihnen feyerlich als König erkannt zu werden, ausgestellten Urkunde. (in Baluzii Capitull. Regg. Francor. T. II. pag. 237. et ap. Hard. T. VI. P. I. p. 167.) Sie erklärten sich in derselben gegen Karln, daß, weil ihn die göttliche Gnade, auf die Fürbitte der Apostel Petri und Pauli, und durch ihren Vicarius, den Papst, (Dominum Iohannem, summum Pontificem et universalem Papam,) seinen geistlichen Vater, zum Besten der heiligen Kirche, und ihrer aller, eingeladen, und, nach dem Urtheil des heiligen Geistes, auf den kaiserlichen Gipfel erhoben habe, auch sie ihn einmüthig zu ihrem Beschützer, Herrn und Vertheidiger wählen, ihm mit Freuden unterthänig seyn, und alles willig beobachten wollten, was er zum Nuzen der Kirche und ihrem Vortheil verordnen werde. Diese Stände erwarben sich also auch bey dieser Gelegenheit, da Karl ihrer eben so sehr als des Papstes bedurfte, das Wahlrecht, welches sie bisher nicht ausgeübt hatten Zugleich wurden in ihrer Versammlung, die auch eine Synode heißt, weil ihr, ausser dem Erzbischof von Meiland, noch siebzehn Bischöfe beywohnten, mehrere Schlüsse, den Clerus und die Kirche betreffend, abge-

abgefaßt, unter welchen die drey ersten die schuldige Ehrerbietung gegen die Römische Kirche, den Papst, und die Ländereyen der Apostel Petri und Pauli; der vierte aber die Verehrung des geistlichen Standes, im Nahmen des anwesenden Kaisers einschärfen; worauf erst im fünften der ihm gebührende Gehorsam anbefohlen wird. (ap. Baluz. l. c. p. 239. sq. ap. Hard. l. c. p. 171.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Karl, der noch vor kurzem die Päpste so muthig angewiesen hatte, ihm die gebührende Ehrfurcht zu bezeigen, gab sich jezt gleichsam Mühe, seine Abhängigkeit von ihnen merken zu lassen. Als er nach Frankreich zurückgekommen war, berief er, unter dem Ansehen des Papstes, und nach dem Rath seiner Gesandten, im Jahr 876. eine Kirchenversammlung nach Pontion in Champagne. Er kam selbst auf dieselbe mit jenen Gesandten, welches zween Italiänische Bischöfe, nebst Ansegis, Erzbischof von Sens in Frankreich, waren, und ließ ein päpstliches Schreiben an die Bischöfe vorlesen, durch welches Ansegis zum Primas und Apostolischen Vicarius in Gallien und Germanien, das heißt im Fränkischen Reiche, so weit es Karl vom Rhein an besaß, bestellt wurde, der Synoden ausschreiben, die päpstlichen Befehle den übrigen Bischöfen bekannt machen, und von den Kirchenangelegenheiten nach Rom Bericht erstatten sollte. Die Bischöfe baten, daß sie dieses Schreiben selbst lesen dürften; allein der Kaiser verlangte, nur ihre Antwort darauf zu wissen. Sie erklärten sich also, daß sie, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Metropolitans, nach den Kirchengesezen und Verordnungen der Päpste, dem damaligen Papste gehorchen wollten. Zwar forderte der Kaiser mit den Gesandten, daß sie schlechtweg Gehorsam versprechen sollten; allein sie blieben bey ihrer Erklärung; nur der Erzbischof von Bour-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

deaux antwortete gefälliger, weil er sich das Erzbisthum Bourges wünschte. Darauf wurde der Kaiser unwillig, und sagte, der Papst habe ihn zu seinem Stellvertreter auf dieser Synode ernannt; er werde ihm wohl Gehorsam verschaffen. Ansegis mußte sich auf einen Stuhl zur Rechten des Kaisers, neben dem einem Gesandten, über alle Bischöfe sezen: und Hincmar von Rheims erinnerte vergebens, daß dieses den Kirchengesezen zuwider sey. Die Bischöfe konnten nicht einmal eine Abschrift des päpstlichen Schreibens erlangen. Dagegen wurden ihnen andere päpstliche Schreiben vorgelesen, ingleichen die Wahlurkunde des Kaisers, wie sie die Italiänischen Stände zu Pavia angenommen hatten. Diese mußten auch sie in folgenden Ausdrücken bestätigen: „So wie der Papst (Domnus Iohannes Apostolicus et universalis Papa) zuerst zu Rom unsern glorwürdigen Herrn und Kaiser Karl zum Augustus gewählt, und mit dem heiligen Oele gesalbt hat; nachher aber alle Bischöfe, Aebte, Grafen und andere Stände des Italiänischen Reichs ihn zu ihrem Beschützer und Vertheidiger mit einmüthiger Ergebenheit gewählt haben: so wählen und bestätigen auch wir ihn insgesammt, die wir aus dem Fränkischen Reiche, (Francia) aus Burgund, Aquitanien, Septimanien, Neustrien und Provence, hier versammlet sind." Sie genehmigten auch die übrigen zu Pavia ausgefertigten Schlüsse. Noch einmal begehrten die Gesandten des Papstes auf sein Schreiben wegen des Ansegis ihre Antwort; bekamen aber die erste wieder. Eben dieselben sezten mit dem gedachten Erzbischof und einem andern Bischof einige Schlüsse auf; ohne daß die übrigen sie angenommen hätten. (Annal. Bertin. ad a. 876. p. 248. sq. Concil. Pontigon. apud Harduin. l. c. p. 165. sq. et ap. Baluz. l. c. pag. 239. sq.) Hincmar mußte damals dem Kaiser

einen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

einen neuen Eid der Treue schwören; (ap. Baluz. l. c. p. 250. et ap. Hard. l. c. p. 177.) entweder, weil er, bey dem vorgedachten Einfall Ludwigs in das Reich seines Bruders, ein Schreiben an die Bischöfe seiner Provinz abgelassen hatte, darinne sie zwar an ihre Pflicht gegen Karln erinnert; aber von diesem ziemlich zweydeutig gesprochen wurde; (Opp. T. II. pag. 157. sq.) oder auch noch überdieß, weil er auf dieser Synode sehr freymüthig gewesen war. Indessen beharrte er ferner bey seinem Eifer für die alte Kircherverfassung. Obgleich Ansegis, von dem Kaiser und dem Papste unterstüzt, durchdrang; so behauptete er doch dawider die Rechte der Metropolitanen in einer besondern Schrift. (ad Episcopos, de iure Metropolitanorum, Opusc. 44. p. 719. sq. T. II. Opp.) Die Versezung des Erzbischofs von Bourdeaux kam ebenfals durch den Papst zu Stande; allein auch wider diese und einen ähnlichen Fall schrieb Hincmar, (ad quendam Episcopum, de translationibus Episcoporum, contra Actardum Nannetensem, l. c. p. 741. sq.) um zu zeigen, daß solche Versezungen desto mehr verboten sind, je mehr Leidenschaften und schädliche Folgen sie gewöhnlich begleiten.

Johann der Achte hatte also an Karln einen sehr ergebenen Verehrer, der ihm selbst die Rechte seiner Metropolitanen aufopferte: denn vermuthlich konnten beide auf die Unterwürfigkeit des Erzbischofs von Sens mehr rechnen, als auf Hincmarn, und andere Fränkische Erzbischöfe. Sie suchten daher auch beide einander alle mögliche Hülfe zu leisten; wiewohl ihre besondern Absichten keinesweges immer zusammentrafen. Nicht alle Römische Großen waren mit Karls Kaiserwahl zufrieden; manche von ihnen mögen weit mehr gewünscht haben, daß sie auf seinen Bruder Ludwig

gefallen wäre. Darunter ist, allem Ansehen nach, auch Formosus, Bischof von Porto, gewesen. Ihm und seinen Anhängern, theils unter den vornehmsten Kirchenbeamten, theils von den Kriegsbefehlshabern, gab der Papst Schuld, daß sie gegen ihn und den Kaiser eine Verschwörung gestiftet hätten; einigen wurden auch sonst die gröbsten Verbrechen vorgeworfen. Als sie sich mit der Flucht gerettet, und selbst die Thore der Stadt offen gelassen hatten, um den Arabern, wie man argwohnte, den Eingang in dieselbe zu erleichtern: that sie der Papst auf immer in den Bann. (Ioh. VIII. Epist. CCCXIX. p. 232. sq. ap. Labb. l. c.)

Unterdessen wurde Karl von seinem Bruder Ludwig, der sein Recht an das Kaiserthum und Königreich Italien nicht aufgeben wollte, noch immer mit einem Kriege bedroht; so sehr auch der Papst denselben zu verhindern suchte. Doch Ludwig starb im Jahr 876. zu Frankfurt am Mayn: fast der einzige unter Karls des Großen Nachkommen, der seinen Nahmen zu führen verdiente; sehr gerühmt vom Regino; (Chronic. ad a. 876. pag. 78. l. c.) aber noch mehr durch seine Regierung und Handlungsart. Karl, froh über seinen Tod, war sogleich darauf bedacht, die Hälfte des lothringischen Reichs, welche er ehemals seinem Bruder hatte überlassen müssen, und ausserdem noch diejenigen Städte jenseits des Rheins, welche bey der Einrichtung des Ostfränkischen Reichs, zu demselben geschlagen worden waren, an sich zu reissen. Ludwig hatte drey Söhne hinterlassen, welche sich in sein Reich theilten: Karlmann, den jüngern Ludwig, und Karln. Den mittlern von ihnen, dessen Antheil an beiden Seiten des Rheins lag, suchte der Kaiser theils durch eine [illegible]erlegene

gene Kriegsmacht, theils durch hinterlistige Mittel, eines Theils seiner Länder zu berauben. Allein der deutsche König, der seinen Oheim vergebens durch alles, was Religion, Eidschwüre, die er selbst gethan hatte, Verwandtschaft und gemeines Beste der Christenheit an Bewegungsgründen hergeben konnten, von seinem Vorsatze abzuziehen sich bemühte, und darauf, um seinem weit geringern Kriegsheere Muth zu machen, dreyßig Männer feyerliche Proben der Unschuld ausstehen ließ, durch welche die Gerechtigkeit seiner Sache von Gott selbst erkannt zu seyn schien, zog dem Kaiser über den Rhein entgegen, und brachte ihm eine so gewaltige Niederlage bey, daß er die schimpflichste Flucht nach Westfranken nehmen mußte. (Annal. Fuldens. ad a. 876. p. 569. sq. T. II. Duchesn. Regino l. c. pag. 78. sq. Annal. Bertin. ad a. 876. p. 250.) Während aber daß der Kaiser nach fremden Ländern strebte, verlor er einen Theil seiner eigenen. Die Normänner liefen auf der Seine mit einer großen Anzahl Schiffe, unter ihrem berühmten Heerführer Rollo, tief in Frankreich ein, und bemächtigten sich nach und nach fast des ganzen Neustriens, worinne Rothomagum oder Rouen die ansehnlichste Stadt war. (Annal. Bertin. l. c. p. 251.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Auf der andern Seite wurde Roms Gefahr vor den Arabern immer größer; auch hier hoffte man auf des Kaisers Schutz: und er konnte ihn eben so wenig leisten. Der vorige Kaiser hatte die Araber noch glücklich genug vom weitern Vordringen im untern Italien abgehalten; jezt verbanden sich sogar die Städte Neapel, Salerno, Gaëta und Amalfi, zum Theil auch ihre Fürsten, mit denselben, um sich so gut als möglich selbst zu helfen; sie streiften gemeinschaftlich bis an die Römischen Seeküsten hin; ja endlich

bis

J. n. C. G. 814 bis 1073.

bis an die Thore von Rom. Johann der Achte schrieb deswegen sehr klägliche Briefe, theils an den Grafen Boso, den der Kaiser als seinen Statthalter zurückgelassen hatte, theils an ihn selbst; mit gebeugtem Knie und Haupte bat er ihn um schleunige Hülfe. (Epist. I. VII. XXI. XXX–XXXII. LIV. &c. p. 2. 7. 17. sq. 25. sq. 44. sq. ap. Labb. T. IX.) Aber er sah sich zulezt genöthigt, den Arabern jährlich fünf und zwanzig tausend Mark Silbers (in argento mancusis) zu versprechen, damit sie nur die umliegenden Gegenden von Rom nicht ferner verwüsten möchten. (Ep. LXXXIX. p. 74.) Er reiste selbst nach Neapel, um den dortigen Herzog Sergius von seinem Bündnisse mit den Arabern abzuwenden; allein seine mündlichen Ermahnungen waren so fruchtlos, als die schriftlichen; daher that er ihn zulezt in den Bann. Nicht lange darauf nahm Athanasius, Bischof von Neapel, und Bruder dieses Herzogs, ihn gefangen; ließ ihm die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Rom. Dafür dankte ihm der Papst, daß er diesen zweyten Holofernes, einen so argen Feind der Kirche, bestraft habe; und lobte die Neapolitaner, daß sie an Statt desselben den Bischof zu ihrem Oberhaupte gewählt hätten. Doch eben dieser trat nachmals selbst mit den Arabern in Verbindung, und räumte ihnen einen Strich Landes bey Neapel ein. (Ep. LXVI. LXVII. p. 52. sq. Ep. CCXXVII. p. 164. Ep. CCXLI. p. 171. Muratori Gesch. von Italien, Th. V. S. 142. 145. fg.) Der Kaiser, der, durch den unglücklichen Krieg mit seinem Vetter niedergeschlagen, den Papst hatte ersuchen lassen, eine Synode zur Aufrechthaltung seines Ansehens zu Rom zu halten, wo man so kühn über den hülflosen Zustand murrte, in welchem er diese Hauptstadt ließ, daß man sich nach einem andern Herrn umsah, war freylich entschlossen, mit einem

Kriegs-

Kriegsheere nach Italien zu ziehen. Um dieses thun zu können, schrieb er vorher eine große Steuer aus, welche auch die Bischöfe zahlen mußten, und mit welcher er den Rückzug der Normänner aus einem Theil seiner Länder erkaufte. Mittlerweile hatte der Papst im Jahr 877. die gedachte Kirchenversammlung angestellt. Auf derselben ertheilte er dem Kaiser die übertriebensten Lobsprüche, als dem von Gott bestimmten Retter der Welt, den er, weil solches schon seinem Vorgänger Nicolaus durch eine himmlische Offenbarung bekannt gemacht worden sey, mit demüthiger Beystimmung aller seiner Mitbischöfe, des gesammten Clerus, Senats und Volks zu Rom, gewählt und bestätigt, und nach der alten Gewohnheit zur kaiserlichen Würde erhoben und gesalbt habe. Er verlangte aber auch von den anwesenden Bischöfen, daß sie Karln von neuem durch ihre Unterschrift als Kaiser anerkennen sollten. Indem dieses geschah, wurden auch alle diejenigen, welche Unruhen stiften würden, mit dem Banne; die Cleriker aber mit der Absezung bedroht. (Annal. Bertin. ad a. 877. p. 251. Acta Synodi Romanae de confirmatione Caroli Imper. apud Baluz. l. c. p. 251. sq. et ap. Harduin. T. VI. P. I. p. 181. sq.) Lambert, Herzog von Spoleto, hatte noch überdieß vom Kaiser Befehl empfangen, sich die Söhne der vornehmsten Römer als Geiseln ihrer Treue übergeben zu lassen. Allein der Papst meldete ihm, (Ep. LXI. p. 48. sq.) daß der heftigste Unwille ausgebrochen sey, als er diesen Antrag gethan habe; die Römer wären nie gewohnt gewesen, solche Geiseln zu stellen, geschweige denn jezt, da sie dem Kaiser so getreu wären; dieser könne es auch nicht befohlen haben; sonst müßte es der Papst wissen; er rathe aber dem Herzoge, nicht nach Rom zu kommen, bis die gegen die kaiserliche Majestät entstandenen Spinnengewebe

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ganz zernichtet wären. Karl rückte nun würklich im Jahr 877. mit einigen Kriegsvölkern in Italien ein. Kaum aber hatte er den Papst zu Vercelli empfangen, als die Nachricht kam, daß Karlmann, König von Baiern, der älteste Sohn Ludwigs des Deutschen, mit einem Heere gegen ihn im Anzuge sey, um seine väterlichen Rechte auf Rom und Italien zu behaupten. Der Kaiser mußte nun desto mehr an die Gränzen von Frankreich flüchten, weil die Großen dieses Reichs, die ihm Kriegsvölker zuzuführen versprochen hatten, nicht anlangten. Er starb aber auf dem Wege dahin, in einem Dorfe von Savoyen, am sechsten October des gedachten Jahrs. Des Gerüchtes von seiner Vergiftung ist schon anderswo (Th. XXI. S. 270.) gedacht worden. (Annal. Bertin. ad a. 877. p. 252. Annal. Fuldens. ad e. a. p. 50. in Freheri Scriptt. Rer. Germ. T. I.)

Durch Karls Tod wurde die Lage des Papstes, die vorher schon sehr bedenklich war, noch mehr verschlimmert. Von Ludwig dem Stammelnden, Sohne des Kaisers, und seinem Nachfolger im Westfränkischen Reiche, konnte er weder Unterstützung, noch eine mit Nachdruck fortgesezte Behauptung von Ansprüchen auf das Kaiserthum und Königreich Italien, erwarten: denn dieser Fürst hatte ein durch die Normannen zerrüttetes Reich, und bey seinen Großen noch weniger Ansehen als sein Vater. Ludwigs des Deutschen Söhnen war der Papst gar nicht geneigt; dieser Zweig des Fränkischen Hauses neigte sich überhaupt nicht nach dem Gefallen der Päpste. Gleichwohl stand Karlmann mit seinem Kriegsheere im obern Italien, und wurde zu Pavia allgemein als König erkannt. Er meldete dieses auch dem Papste, und kündigte ihm seine Reise nach Rom, mit dem Versprechen,

sprechen, an, daß er die Römische Kirche mehr als einer der vorhergehenden Fürsten erhöhen wolle; vermuthlich aber, um ihn auf seine kaiserliche Krönung vorzubereiten. Der Papst antwortete ihm mit erzwungener Höflichkeit; aber auch im Gefühl seiner Hoheit, er werde ihm bald Gesandte mit einem Verzeichnisse alles dessen zuschicken, was er der Römischen Kirche und ihrem Beschützer Petro auf immer einräumen müsse; sodann werde er ihn ehrerbietig einholen lassen, damit sie beide über den Staat und das Beste der Kirche heilsame Entschließungen fassen könnten. Inzwischen bat er ihn, daß er keinen von denen, die ihm, dem Papste, ungetreu wären, und nach dem Leben trachteten, einigen Schutz angedeihen lassen möchte. Auch bewilligte er ihm das gebetene Pallium für den Erzbischof von Salzburg; doch sollte dieser dafür sorgen, daß dem heil. Petrus seine Einkünfte aus Baiern jährlich übermacht würden. (Annal. Fuldens. ad a. 877. p. 571. Ioh. VIII. Epist. LXIII. p. 50. sq.)

Jene ungetreuen Feinde, über welche der Papst klagte, waren besonders der vorhergedachte Herzog von Spoleto, Lambert, und Adelbert, Markgraf von Toscana. Denn sie scheinen beide dem Könige Karlmann sehr eifrig ergeben zu seyn, und mit der Gegenparthey des Papstes zu Rom selbst in geheimer Verbindung zu stehen. Lambert zog sich sogar den nicht ganz unwahrscheinlichen Verdacht zu, daß er Herr von Rom zu werden trachte: und die Rückkehr Karlmanns noch im Jahr 877. nach Deutschland konnte seine Absicht begünstigen. Da sie den Papst sehr genau beobachteten: so entschloß er sich, nach Frankreich zu dem ihm so gewogenen königlichen Hause zu entfliehen. Er meldete daher Lamberten, (Epist. LXVIII. p. 54.) daß er, weil er wegen der häuffigen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Anfälle der Araber, und wegen der unzähligen Bedrückungen, die er täglich noch von andern Feinden leide, nicht länger im Schooße des Apostolischen Stuhls ruhig bleiben könne, sich zur See nach Frankreich, und sodann zum Könige Karlmann begeben wolle, um von ihm die Vertheidigung des Landes des heil. Petrus zu erbitten. Zugleich ermahnte er diesen Herzog, daß er, während seiner Abwesenheit, weder jenes Gebiet, noch die priesterliche und königliche Stadt Rom beunruhigen sollte; sonst werde er ihn in den Bann thun. Lambert, der dem Papste, zum Merkmal seiner Verachtung, nur einen weltlichen Titel (nobilitas tua) gab, ihm auch ohne sein Vorwissen keine Gesandten abzuschicken verstattete, (Ioh. VIII. Epist. LXXIII. p. 58.) erlaubte ihm noch weniger diese verstellte Reise. Es sey nun, daß ihm Karlmann, wie er vorgab, dieses aufgetragen, oder daß er es eigenmächtig unternommen habe; genug, er und der Markgraf Adelbert drangen im Jahr 878. mit einem Haufen Kriegsvölker in Rom ein; nahmen den Papst gefangen, und zwangen die dortigen Großen, Karlmannen den Eid der Treue zu leisten. Nachdem sie wieder weggezogen waren, ließ der Papst alle Schätze der Peterskirche in die Lateranensische schaffen; den Hauptaltar derselben mit einem härenen Tuche behängen, und alle ihre Thüren schließen; so daß einige Tage hindurch kein Gottesdienst darinne gehalten werden durfte. (Annal. Fuldens. ad a. 878. p. 571.) Er gedenkt in mehrern seiner Schreiben der Gewaltthätigkeiten, welche von den beiden Fürsten zu Rom begangen worden wären; (Epist. LXXXIV–LXXXIX. p. 68. sq. apud Labb.) unter andern, daß sie seine von ihm exkommunicirte und verdammte Feinde hingebracht hätten; so daß ihm von der Gewalt, welche die frommen Kaiser dem Apostel Petrus und seinen Stell-

vertre-

ertretern über Rom ertheilt hätten, nichts übrig
eblieben sey. (Ep. LXXXV. p. 70.) Worinne diese
Gewalt, neben der von den Päpsten selbst und den Rö-
mern bis auf diese Zeit anerkannten Oberherrschaft der
Kaiser über jene Hauptstadt, bestanden habe, ist zwar
twas dunkel; doch scheint es, daß, weil kein besonderer
kaiserlicher Statthalter oder Befehlshaber daselbst vor-
kommt, der Papst im Nahmen des Kaisers die Re-
gierung der Stadt geführt haben möge.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Er schiffte also nach Frankreich über, wo er allein
Schutz zu finden hoffte. Hier entspann sich zwischen
m und dem Herzog Boso eine freundschaftliche Ver-
ndung, welche wichtige Folgen hatte. Dieser Boso,
r Bruder von Karls des Kahlen Gemahlinn,
d unter dessen Regierung Statthalter des Italiäni-
hen Reichs, hatte die Tochter des verstorbenen Kai-
rs Ludwig des Zweyten entführt, und zur Gemah-
nn genommen; war jezt Statthalter von Provence,
ich, unternehmend und thätig in einem höhern Gra-
; aber auch eben so ehrgeizig und herrschsüchtig;
erhaupt ein ganz anderer Herr, als sein schwacher
d kränklicher König, Ludwig der Stammelnde.
r strebte nach dem Königreiche Italien, das Karls
ann zwar in Besitz genommen hatte; allein wegen
iner Abwesenheit und langen Krankheit nicht sonder-
ch behaupten konnte. So einladend für den Herzog
oso der damalige Zustand Roms und Italiens
ar, sich dieses Reichs, zumal durch Beystand des
apstes, zu bemächtigen; so sehr traf dieser an ihm
n rechten Mann an, der ihn unterstüzen konnte: und
re Freundschaft knüpfte sich daher durch gemeinschaft-
che Vortheile desto fester. Der Papst schrieb an die
erwittwete Kaiserinn Engelberga, (Epist. XCII. p.
6. sq. apud Labb.) er habe zu Arles ihren Schwie-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

gersohn Boso und ihre Tochter als seine Kinder aufgenommen; von ihnen, wie durch sie, hoffe er Trost und Vertheidigung der Römischen Kirche; er wünschte sie auch, seinem Ansehen unbeschadet, zu einer noch erhabnern Würde zu erhöhen: Worte, die schon merklich genug auf den königlichen Thron hindeuten. Der Annalist von Fulda mißt ihm ausdrücklich diese Absicht bey; (ad a. 878. p. 571.) und bald darauf sagte es der Papst selbst dem deutschen Könige Karl, (Ep. CXIX. p. 189.) er habe den Herzog Boso zu seinem Sohne angenommen, um für ihn weltliche Geschäfte zu führen, und werde alle excommuniciren, die denselben angreiffen würden. Doch bezeigte er Ludwig dem Stammelnden, wenigstens in seinem Schreiben, das vorzüglichste Vertrauen; er bestellte ihn, wie er sagte, unter dem Ansehen des heiligen Geistes, an Statt seines Vaters zu seinem geheimen Rathe. (Ep. LXXXVII. p. 73.) An eine Reise zu Karlmann dachte er so wenig, daß er ihm vielmehr schon von Genua aus meldete, (Ep. LXXXIX. pag. 74. sq.) seine Feinde hätten ihm den Weg zu dem Könige verschlossen; er sey daher nach Frankreich gegangen, um ihn und seine königliche Anverwandten zu festerer Einigkeit zu verbinden, auch die Befreyung der Römischen Kirche zu suchen; der König möchte also mit allen Bischöfen seines Reichs zu der Synode kommen, die er halten würde. Auch den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Cöln trug er auf, (Epist. CVI. p. 84.) den deutschen König Ludwig und seine Brüder zu ermahnen, daß sie ja diese Synode besuchen möchten. Er hatte im Jahr 877. eine solche Versammlung zu Ravenna von hundert und dreyssig Bischöfen gehalten, (apud Harduin. T. VI. P. I. p. 185. sq.) und auf derselben für die Macht und die Einkünfte seines Stuhls desto mehr gesorgt, da ihm die anwesenden

vence, Dauphinee, Savoyen, das Gebiet von Lyon, und einen Theil des Herzogthums Burgund, von Languedocs Grenzen an, bis an den Genfer See, aus.

Aus Deutschland her bekam der Papst andere Geschäfte und Besorgnisse. Dort näherte sich Karlmann seinem Tode so sichtbarlich, daß seine beyden Brüder, Ludwig und Karl, den man in der Folge den Dicken genannt hat, schon Verabredungen wegen seiner Erbschaft, und, wie es scheint, mit seiner Bewilligung, eingiengen. Karl zog noch im Jahr 879. mit Kriegsvölkern nach Italien, um sich des dortigen Reichs zu bemächtigen. (Annal. Bertin. ad h. a. pag. 259.) Der Papst hingegen munterte bald den einen von diesen Brüdern, bald den andern auf, dahin zu kommen; und vielleicht war es gar seine Absicht, sie wider einander zu verhetzen, damit er desto weniger von ihrer vereinigten Macht zu befürchten hätte. Er hatte Karlmann wider seinen Willen als König von Italien erkannt; diesen versicherte er seiner Liebe, und der durstigen Begierde, ihn zu sehen; bat ihn aber auch dringend um Schutz gegen die Araber. (Epist. CLXXXVI. p. 121.) Karln ermahnte er mehr als einmal, seine Ankunft in Italien zu beschleunigen, um ihm gegen eben diese Feinde beyzustehen; er habe, sezte er hinzu, an Karlmann geschrieben, daß er seine Seele in Gefahr seze, wenn er dieses Reich noch länger in solcher Gefahr ließe. (Ep. CLXXII. p. 112.) Aber auch Ludwigen versprach er, (Epist. CXCVII. pag. 128.) ihn über alle Prinzen seines Hauses zu erhöhen, wenn er sich bey ihm einstellen würde; der Apostolische Stuhl erwarte ihn, als seinen einzigen und geliebtesten Sohn; und wenn er erst das Römische Kaiserthum erhalten würde: so müßten sich ihm alle andere Reiche unterwerfen. Während aller dieser Einladungen berief

J. n. C. G. 814 bis 1073.

eine allgemeine Kirchenversammlung gewesen wäre; wovor sie der Papst ausgab, daß ihre Schlüsse nur von dreyßig, meistentheils Französischen Erzbischöfen und Bischöfen, auch etlichen Italiänischen, unterschrieben wurden. In seiner Anrede unterdessen an diese Synode rief der Papst alle Könige und Völker der Erde, auch den gesammten Clerus der Christenheit, zum Mitleiden gegen die Drangsale auf, welche die Römische Kirche und Stadt seit kurzem erlitten habe; er forderte zugleich die Bestrafung von den Urhebern derselben. Die Bischöfe willigten leicht darein, daß der von ihm wider Lamberten, Adelberten und ihre Anhänger ausgesprochene Bann bestätigt würde, doch baten sie zugleich, daß eben dieser auch allen gedroht werden möchte, welche in Frankreich so häuffig die Kirchengüter raubten. Dieß geschah; auch wurde Formosus mit seinem Anhange von neuem excommunicirt; eben diese Ahndung traf aufrührerische Große in Frankreich. Sonst wurden nur einige Schlüsse über die den Bischöfen schuldige Ehrerbietung und ähnliche Gegenstände abgefaßt. Zulezt verlangte der Papst, daß ihm die Bischöfe selbst mit ihren Soldaten zu seiner Wiederherstellung behülflich seyn sollten. Ludwig der Stammelnde kam gegen den Ausgang der Synode nach Troyes. Der Papst krönte ihn nochmals zum Könige von Frankreich; weigerte sich aber, eben diese Ehre seiner Gemahlinn zu erweisen: allem Ansehen nach dem Boso zu gefallen, der eine seiner Töchter mit einem Prinzen des Königs von seiner ersten, aber geschiedenen Gemahlinn zu vermählen im Begriff war; vielleicht auch überhaupt, weil der Papst durch die Krönung die zweyte Vermählung des Königs genehmigt hätte, die doch den Kirchengesezen nicht gemäß zu seyn schien. Man legte auch dem Papste eine Urkunde des lezten Kaisers vor, in welcher

er

er seinen Sohn zum Erben seines Reichs (ob des Italiänischen? oder des Französischen? wird nicht hinzugesezt; aber ohne Zweifel ist das erstere gemeint,) ernannt hatte, und bat ihn, solche zu bestätigen. An Statt solches zu thun, brachte vielmehr der Papst einen Schenkungsbrief eben desselben Kaisers zum Vorschein, durch welchen er die Abtey St. Denys der Römischen Kirche ertheilt haben sollte; dieser, sagte er, müsse erst zur Erfüllung kommen. Allein die Bischöfe verwarfen denselben, weil die Könige die Güter ihres Reichs nicht veräussern könnten: und man glaubte, daß die Räthe des Königs durch diese Urkunde bloß den damaligen Abt von St. Denys um seine Abtey bringen wollten. (Concil. Tricassin. II. apud Harduin. l. c. p. 191-204. Annal. Bertin. a. 878. p. 254. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Hierauf kehrte Johann der Achte, vom Boso begleitet, nach Italien zurück. Daselbst herrschte eine gewisse Verwirrung, welcher abzuhelfen er sich desto mehr bestimmt glaubte, da schon Karl der Kahle ihm so viel Ansehen eingeräumt hatte. Karlmann, der als König von Italien erkannt worden war; dem er aber diese Würde nicht gönnte, wurde durch eine langwierige Krankheit in Deutschland zurückgehalten; zu Rom, wo man ihm hatte huldigen müssen, hatte er noch weniger zu sagen; eine erwünschte Gelegenheit für den Papst, seinem Freunde Boso die königliche Krone von Italien, wo nicht gar das Kaiserthum zu verschaffen. Offenbar in einer solchen Absicht schrieb er eine Synode nach Pavia aus. Allein ob er gleich den Erzbischof von Meiland, auch andere Bischöfe und weltliche Große des Langobardischen Reichs, zum Theil zweymal bis dreymal ermahnte, sich bey ihm einzufinden; blieben sie doch alle weg, weil sie es mer-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

CCLXXIV. p. 201. CCXCIII. p. 209.) Der Kaiser aber gieng vielmehr nach Deutschland zurück, wohin ihn das Eindringen der Normänner in Lothringen rief, und beleidigte den Papst dadurch empfindlich, daß er die unter dessen Schutze stehende verwittwete Kaiserinn **Engelberga**, die Schwiegermutter des **Boso**, eben dahin gefangen führen ließ, weil sie für die Sicherheit seiner Regierung in Italien gefährlich zu seyn schien. (Ioh. VIII. Epist. CCLXIII. p. 189. sq. Epist. CCLXXXII. p. 203. Epist. CCXCVIII. p. 213. sq.) Noch mehr war der Papst darüber aufgebracht, daß der Erzbischof von **Ravenna**, einer ihm zugehörigen Stadt, sich in einer Streitigkeit mit einigen angesehenen Herren, ohne sein Vorwissen an den Kaiser gewandt, und daß dieser, auch ohne dem Papste etwas davon zu melden, einen Grafen in die gedachte Stadt geschickt hatte, der den Streit entschied. Er that den Erzbischof als einen Meineidigen in den Bann. (Ep. CCLXXI. p. 196. sq. CCLXXVIII. p. 201.)

Nach einer für das Ansehen seines Stuhls so geschäftigen Regierung, kam **Johann der Achte** auf eine unglückliche Art ums Leben. Einer seiner Anverwandten vergiftete ihn: und da ihm der Papst, so wie den mit ihm Verschwornen, zu lange lebte, um sich seines Schatzes bemächtigen zu können, ermordeten sie ihn gegen das Ende des Jahrs 882. (Annal. Fuldens. ad a. 883. p. 575. apud Duchesn. T. III.) Zwey Jahre vorher war schon der **deutsche Karlmann** gestorben: und im Jahr 882. giengen auch **Ludwig der jüngere**, sein Bruder, und der **Westfränkische König Ludwig** aus der Welt. Keiner dieser Fürsten hinterließ eheliche Erben; der Westfränkische **Karlmann**, der seine Tage im Jahr 884. beschloß, hatte zwar einen vierjährigen Sohn; allein

der Papst traf, dem Herzoge Boso eine Parthey in Italien zu verschaffen, zu welcher auch der mit ihm wieder ausgesöhnte Adelbert, Markgraf von Toscana, gehörte, (Ioh. VIII. Ep. CLXIV. p. 108. Ep. CLXXX. p. 116.) gelangen nicht.

J. C. 814 bis 1073.

In den beiden Fränkischen Reichen giengen mittlerweile merkwürdige Veränderungen vor, die auch den Papst zur Theilnehmung reizten. Ludwig der Stammelnde starb im Jahr 879. Sein ältester Sohn Ludwig mußte die Regierung des Westfränkischen Reichs mit seinem Bruder Karlmann, dem Schwiegersohn des Boso, theilen: denn so hoch war bereits die Macht der Großen dieses Reichs und ihr Trieb zur Unabhängigkeit gestiegen, daß sie, nachdem ihr Vaterland durch ihre Partheyen äusserst zerrüttet und geschwächt worden war, sich kaum über diese gemeinschaftliche Regierung mit einander verglichen. Aber eben dieser Zustand ihres Reichs begünstigte die ehrgeizigen Absichten des Herzogs Boso, und seiner Gemahlinn, der kaiserlichen Prinzessinn Ermengard. Mächtig genug in Provence und den angränzenden Ländern, um sich als königlicher Statthalter, und Besizer vieler erblichen Güter, gegen so schwache Könige, und neben Großen behaupten zu können, deren jeder nur auf die Verstärkung seiner Hoheit bedacht war, auch von dem Papste unterstüzt, brachte er die Bischöfe und andere Stände jener Gegenden auf seine Seite, und ließ sich von ihnen im Jahr 879. zum Könige wählen. Ob der Papst hierbey das Beste gethan habe, wie Bünau glaubt, (Deutsche Kaiser- und Reichshistorie, Vierter Theil, S. 45.) indem er dem Erzbischof von Arles den Titel eines päpstlichen Vicarius in Frankreich beylegte, der darauf die übrigen Bischöfe für den Herzog gewonnen habe? ist zwar

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nicht so deutlich; aber aus den päpstlichen Schreiben an diesen Erzbischof, und an die übrigen Fränkischen Bischöfe, (Ep. XCIII–XCV. p. 77. sq.) sieht man wohl, daß demselben nicht umsonst ein sehr hervorragendes Ansehen ertheilt worden sey. Genug, die Erzbischöfe von Vienne, Lyon, Aix, Arles, und andere mehr, auch eine Anzahl Bischöfe, hielten im gedachten Jahre zu Mante, einem Schlosse zwischen Vienne und Valence, eine Versammlung, in der sie, unter dem Vorwande, daß sich niemand des kirchlichen und weltlichen Zustandes dieser Länder nachdrücklich annehme, beschlossen, den Herzog Boso, der schon längst in Frankreich und Italien durch seine Klugheit berühmt sey; den auch der Papst daher zu seinem Sohne und Beschützer angenommen habe, zu ihrem eigenen Könige zu ernennen. Sie trugen ihm diese Würde durch die schriftlich vorgelegten Frage auf, ob er alle Pflichten eines guten Regenten erfüllen wolle? und da er darauf eben so gefällig als bescheiden antwortete: wurde er zu Lyon gekrönt. (Concil. Mantalens. apud Harduin. T. VI. P. I. p. 345. sq. Annal. Bertin. ad a. 879. p. 259. Regino ad e. a. p. 80.) Obgleich die weltlichen Stände an dieser Wahl einen nicht geringen Antheil hatten; so merkt man doch, wie die Bischöfe, nach dem Beyspiele des Römischen, auch solche Angelegenheiten unter die kirchlichen zogen, über welche sie hauptsächlich zu entscheiden hätten: und dieses mußte ihnen desto eher gelingen, weil sich Fürsten, wie Boso, die kein Recht hatten, sich und ganze Länder der Oberherrschaft ihrer Könige zu entziehen, durch die bischöfliche Entscheidungen ein sehr bedeutendes verschafften. Das neue Reich, welches Boso solchergestalt stiftete, und das nachmals das Burgundische diesseits des Jura hieß, auch wohl das Arelatensische genannt wird, breitete sich über die ganze Provence,

vence, Dauphinee, Savoyen, das Gebiet von Lyon, und einen Theil des Herzogthums Burgund, von Languedocs Grenzen an, bis an den Genfer See, aus.

J. n. C. G. 814 bis 1075.

Aus Deutschland her bekam der Papst andere Geschäfte und Besorgnisse. Dort näherte sich Karlmann seinem Tode so sichtbarlich, daß seine beyden Brüder, Ludwig und Karl, den man in der Folge den Dicken genannt hat, schon Verabredungen wegen seiner Erbschaft, und, wie es scheint, mit seiner Bewilligung, eingiengen. Karl zog noch im Jahr 879. mit Kriegsvölkern nach Italien, um sich des dortigen Reichs zu bemächtigen. (Annal. Bertin. ad h. a. pag. 259.) Der Papst hingegen munterte bald den einen von diesen Brüdern, bald den andern auf, dahin zu kommen; und vielleicht war es gar seine Absicht, sie wider einander zu verhetzen, damit er desto weniger von ihrer vereinigten Macht zu befürchten hätte. Er hatte Karlmann wider seinen Willen als König von Italien erkannt; diesen versicherte er seiner Liebe, und der durstigen Begierde, ihn zu sehen; bat ihn aber auch dringend um Schutz gegen die Araber. (Epist. CLXXXVI. p. 121.) Karln ermahnte er mehr als einmal, seine Ankunft in Italien zu beschleunigen, um ihm gegen eben diese Feinde beyzustehen; er habe, setzte er hinzu, an Karlmann geschrieben, daß er seine Seele in Gefahr setze, wenn er dieses Reich noch länger in solcher Gefahr ließe. (Ep. CLXXII. p. 112.) Aber auch Ludwigen versprach er, (Epist. CXCVII. pag. 128.) ihn über alle Prinzen seines Hauses zu erhöhen, wenn er sich bey ihm einstellen würde; der Apostolische Stuhl erwarte ihn, als seinen einzigen und geliebtesten Sohn; und wenn er erst das Römische Kaiserthum erhalten würde: so müßten sich ihm alle andere Reiche unterwerfen. Während aller dieser Einladungen berief

J. n. C. G. 814 bis 1073.

CCLXXIV. p. 201. CCXCIII. p. 209.) Der Kaiser aber gieng vielmehr nach Deutschland zurück, wohin ihn das Eindringen der Normänner in Lothringen rief, und beleidigte den Papst dadurch empfindlich, daß er die unter dessen Schutze stehende verwittwete Kaiserinn **Engelberga**, die Schwiegermutter des **Boso**, eben dahin gefangen führen ließ, weil sie für die Sicherheit seiner Regierung in Italien gefährlich zu seyn schien. (Ioh. VIII. Epist. CCLXIII. p. 189. sq. Epist. CCLXXXII. p. 203. Epist. CCXCVIII. p. 213. sq.) Noch mehr war der Papst darüber aufgebracht, daß der Erzbischof von **Ravenna**, einer ihm zugehörigen Stadt, sich in einer Streitigkeit mit einigen angesehenen Herren, ohne sein Vorwissen an den Kaiser gewandt, und daß dieser, auch ohne dem Papste etwas davon zu melden, einen Grafen in die gedachte Stadt geschickt hatte, der den Streit entschied. Er that den Erzbischof als einen Meineidigen in den Bann. (Ep. CCLXXI. p. 196. sq. CCLXXVIII. p. 201.)

Nach einer für das Ansehen seines Stuhls so geschäftigen Regierung, kam **Johann der Achte** auf eine unglückliche Art ums Leben. Einer seiner Anverwandten vergiftete ihn: und da ihm der Papst, so wie den mit ihm Verschwornen, zu lange lebte, um sich seines Schatzes bemächtigen zu können, ermordeten sie ihn gegen das Ende des Jahrs 882. (Annal. Fuldens. ad a. 883. p. 575. apud Duchesn. T. III.) Zwey Jahre vorher war schon der **deutsche Karlmann** gestorben: und im Jahr 882. giengen auch **Ludwig der jüngere**, sein Bruder, und der **Westfränkische König Ludwig** aus der Welt. Keiner dieser Fürsten hinterließ eheliche Erben; der Westfränkische **Karlmann**, der seine Tage im Jahr 884. beschloß, hatte zwar einen vierjährigen Sohn; allein

die

die Großen seines Reichs zogen ihm den Kaiser **Karl den Dicken** vor, in dem sich nun die ganze Fränkische Monarchie und das Königreich Italien vereinigten; ohne daß er einer solchen Last gewachsen gewesen wäre.

Bey der Wahl und Weihung des neuen Papstes **Marinus des Ersten**, den spätere Schriftsteller **Martin den Zweyten** nennen, scheint auf die Einwilligung des Kaisers keine Rücksicht genommen worden zu seyn. (Annal. Fuldens. l. c.) Von Ränken, durch welche er sich nach dem **Platina**, (Vitae Pontiff. in Marino, p. 124. Colon. 1540. fol.) so hoch empor geschwungen haben soll, ist nichts bekannt. Vielleicht aber zog er sich dadurch eine üble Nachrede zu, weil er auf eine fast anstößige Art manche Handlungen seines Vorgängers ungültig machte. Insonderheit sprach er eben den **Formosus**, Bischof von **Porto**, den **Johann der Achte**, weil er sich dem Bulgarischen Könige durch einen fürchterlichen Eid zum beständigen Bischof aufgedrungen; nach dem Apostolischen Stuhl gestrebt; ohne päpstliche Erlaubniß sein Bißthum verlassen, auch gegen das gemeine Beste und den Kaiser **Karln den Kahlen** mit seinen Anhängern eine Verschwörung gestiftet haben sollte, (Ioh. VIII. Epist. CCCXIX. p. 233. oben S. 202.) excommunicirt und abgesezt hatte, nicht allein vom Banne, sondern auch von dem Eide loß, mit welchem derselbe hatte versprechen müssen, daß er niemals nach **Rom**, oder in sein Bißthum zurückkehren, und stets nur unter den Laien den gottesdienstlichen Handlungen beywohnen wolle; er gab ihm auch sein Bißthum wieder. (Auxilius de ordinationib. a Formoso factis, apud Morinum de sacris ordinationibus, p. 348. sq. Paris. 1655. fol.) Warum **Marinus** dieses Urtheil aufgehoben habe, läßt sich zwar nicht genau bestimmen; aber so viel fällt

wohl

J. n. C. G. 814 bis 1073.

S. 231.) und starb in eben diesem Jahre, wie Franz Pagi (Breviar. gestor. Romanor. Pontiff. T. I. pag. 421. sq. ed. Lucens.) aus seiner Grabschrift bewiesen hat. Seine Verordnung, daß alles, was die Römische Kirche besiehlt, von allen stets und ohne Widerspruch beobachtet werden müsse, (in Gratiani Decret. Distinct. XIX. c. 4. pag. 49. ed. Boehmer.) ist auch eines der unzähligen Denkmäler von dem sich unveränderlich bey allen Päpsten fortpflanzenden Geiste der allgemeinen Herrschbegierde.

Eben derselbe **Formosus**, Bischof von Porto, den **Johann der Achte** excommunicirt und abgesezt; **Marinus** aber völlig wieder hergestellt hatte; wurde nunmehr auf den päpstlichen Thron erhoben. Jenes über ihn gefällte Urtheil machte auf den P. **Mabillon** so vielen Eindruck, daß er behauptete, (Annal. Ord. S. Bened. Sec. V. §. 1. n. 6.) von diesem Papste habe sich zuerst die Befleckung des päpstlichen Stuhls angefangen, welche denselben im zehnten Jahrhunderte so äußerst verunstaltet habe. Allein er wiederholt nur die Vorwürfe, welche demselben **Johann der Achte** gemacht hatte; ohne zu bedenken, daß **Marinus** bey seinem Verfahren dieselben vor falsch oder übertrieben gehalten haben müsse; und daß auf der einen Seite die hier merkliche Heftigkeit der Partheyen gegen einander, auf der andern selbst die Wahl des **Formosus** zum Papste, nach solchen Schicksalen, nebst seiner spätern Geschichte, zu einer mildern Beurtheilung desselben leiten. Denn was ihm **Mabillon** so sehr verargt, der erste gewesen zu seyn, der von seinem Bisthum zu dem Römischen emporstieg, kann, wenn es gleich den alten Kirchengesezen zuwider war, durch ähnliche Versezungen sehr würdiger Männer aus den ältern Zeiten entschuldigt werden. Die Lobsprüche,

welche

welche er im Gegensatze über dessen Vorgänger ausführet, sind zum Theil, wie bey Nicolaus dem Ersten, sehr unverdient. Auch gesteht er selbst, daß Formosus vom Luitprand (l. c. c. 8. p. 17.) wegen seines ächten Glaubens, seiner Kenntniß der heiligen Schrift, und übrigen Wissenschaft, sehr gerühmt werde. Andere Schriftsteller, welche bald nach ihm, seine Strenge gegen sich, Gedult im Leiden, und andere Tugenden preisen, hat Pagi (l. c. pag. 426.) angeführt.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Wido, der damals Kaiser und Herr von Rom war, brachte diesen Papst leicht dahin, daß er auch seinen noch sehr jungen Sohn Lambert, den er zum Mitregenten angenommen hatte, krönte. (Regino ad a. 894. p. 95. Flodoard. l. c. p. 318.) Allein nicht nur Berengar wandte sich an den König Arnulf um Hülfe gegen diesen Kaiser; sondern auch Formosus schickte im Jahr 893. einige Italiänische Große an ihn, mit der Bitte, daß er das Italiänische Reich und die Güter des heil. Petrus gegen die Tyranney des Wido schützen möchte. (Annal. Francor. Fuldens. ad a. 893. p. 65. ap. Freher.) Aus den leztern Ausdrücken hat man Ursache zu schliessen, daß der Kaiser seine Rechte an manche päpstliche Besizungen habe geltend machen wollen. Arnulf rückte um den Anfang des Jahrs 894. mit einem starken Kriegsheere in Italien ein; machte daselbst beträchtliche Eroberungen; ließ sich auch zum Könige von Italien erklären; kehrte aber in eben demselben Jahre nach Deutschland zurück. (Annal. Fuldens. l. c. Luitprand. l. c. c. 7. pag. 16. Eccard. Commentar. de reb. [illegible] L. XXXII. p. 751.) Daher ba[illegible] daß er nach Rom kommen [illegible] Wido um diese Zeit starb; [illegible] Lambert im Kaiserthum.

Arnulf wiederum nach Italien. Er bemächtigte sich im Jahr 895. Roms, ohngeachtet des Widerstandes von Lamberts Kriegsvölkern, und wurde darauf vom Papste zum Kaiser gekrönt. Die sämmtlichen Römer huldigten ihm damals mit folgendem Eide, den die Fuldischen Jahrbücher aufbehalten haben: „Ich schwöre „bey allen diesen Geheimnissen Gottes, (Dei mysteriis, „ohne Zweifel, Gott selbst, die Heiligen, ihre Reli„quien, und das Evangelienbuch,) daß ich, unbescha„det meiner Ehre und Rechte, und der dem Papste „Formosus schuldigen Treue, dem Kaiser Arnulf „mein ganzes Leben hindurch getreu seyn, und mich „mit niemanden zur Untreue gegen ihn verbinden will.“ Zugleich entsagten sie Lamberten und seiner Mutter Engeltrud auf die feyerlichste Art. Arnulf ließ nunmehr zween vornehme Römische Herren, welche die Stadt den Kriegsvölkern Lamberts geöffnet hatten, als Verbrecher gefangen nach Baiern führen; bestellte einen seiner Vasallen, Farold, zum Befehlshaber der Stadt, und kehrte kränklich nach Deutschland zurück. (Annal. Fuldens. apud Freher. ad a. 895. p. 66. Regino ad a. 896. p. 96.) Luitprand erzählt zwar diese Begebenheiten ebenfals; (l. c. c. 8. p. 17.) aber nicht ohne Fehler: er ist, wie Muratori richtig angemerkt hat, in der Geschichte vor seinen Zeiten nicht völlig so glaubwürdig, als in der von ihm erlebten.

Formosus starb noch in eben dem Jahr 896. und Bonifacius der Sechste, sein Nachfolger, regierte nur funfzehn Tage. (Annal. Fuldens. l. c. pag. 67.) Baronius rechnet diesen gar nicht unter die Päpste, weil er zweymal, als Diakonus, und als Presbyter, abgesezt, sich widerrechtlich auf den päpstlichen Stuhl eingedrungen habe, und daher auch von

Jo-

Johann dem Neunten zwey Jahre darauf vor einen unrechtmäßig Gewählten erklärt worden sey. (Annal. Eccles. ad a. 897. n. 1. p. 640.) Allein die Schriftsteller dieser Zeiten machen ihm seine Stelle nicht streitig, und weit unwürdigere Päpste haben die ihrige behauptet. Stephanus der Sechste, sein Nachfolger, von manchen der Siebente genannt, gehört in diese Reihe. Da er von der Gegenparthey des Formosus war: so vergaß er sich so weit, ein unerhört schändliches Schauspiel mit dem Leichnam desselben aufzuführen. Er ließ ihn aus dem Grabe holen; ihm die bischöfliche Kleidung anziehen, und ihn auf den päpstlichen Stuhl sezen. So hielt er eine Art von Kirchenversammlung über ihn, und redete ihn mit den Worten an: „Da du Bischof von Porto warest: „warum hast du dich durch deinen Ehrgeiz verleiten „lassen, den allgemeinen Römischen Stuhl an dich zu „reissen?“ Ein Diakonus war ihm zwar zum Sachwalter gegeben worden; er wurde aber als überwiesen angesehen. Darauf ließ ihm Stephanus die Kleidung wieder ausziehen, ihm die drey Finger, mit welchen der Seegen gesprochen wird, abhauen; den Leichnam aber in die Tiber werfen. Zugleich erklärte er alle Weihungen des Formosus vor ungültig, und ertheilte sie denen, welche sie empfangen hatten, von neuem. (Auxil. de ordinatt. a Formoso factis, apud Baron. l. c. n. 3. sq. p. 641. sq Luitprand. l. c. c. 8. p. 18.) Es ist sonderbar, daß Panvini im sechszehnten Jahrhunderte diese Erzählung für eine Fabel ausgiebt, (Annotat. ad Platin. Vit. Pontiff. in Formoso, p. 112. ed. Lovan.) die nicht allein der Zeitgenosse Auxilius bezeugt; sondern auch wenige Jahre darauf eine Römische Synode wiederholte. Baronius triumphirt gleichsam darüber, (l. c. n. 8. p. 645.) und seine frohlockende Anmerkung ist noch im jezigen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

S. 231.) und starb in eben diesem Jahre, wie Franz Pagi (Breviar. gestor. Romanor. Pontiff. T. I. pag. 421. sq. ed. Lucens.) aus seiner Grabschrift bewiesen hat. Seine Verordnung, daß alles, was die Römische Kirche befiehlt, von allen stets und ohne Widerspruch beobachtet werden müsse, (in Gratiani Decret. Distinct. XIX. c. 4. pag. 49. ed. Boehmer.) ist auch eines der unzählichen Denkmäler von dem sich unveränderlich bey allen Päpsten fortpflanzenden Geiste der allgemeinen Herrschbegierde.

Eben derselbe Formosus, Bischof von Porto, den Johann der Achte excommunicirt und abgesezt; Marinus aber völlig wieder hergestellt hatte; wurde nunmehr auf den päpstlichen Thron erhoben. Jenes über ihn gefällte Urtheil machte auf den P. Mabillon so vielen Eindruck, daß er behauptete, (Annal. Ord. S. Bened. Sec. V. §. 1. n. 6.) von diesem Papste habe sich zuerst die Befleckung des päpstlichen Stuhls angefangen, welche denselben im zehnten Jahrhunderte so äußerst verunstaltet habe. Allein er wiederholt nur die Vorwürfe, welche demselben Johann der Achte gemacht hatte; ohne zu bedenken, daß Marinus bey seinem Verfahren dieselben vor falsch oder übertrieben gehalten haben müsse; und daß auf der einen Seite die hier merkliche Heftigkeit der Partheyen gegen einander, auf der andern selbst die Wahl des Formosus zum Papste, nach solchen Schicksalen, nebst seiner spätern Geschichte, zu einer mildern Beurtheilung desselben leiten. Denn was ihm Mabillon so sehr verargt, der erste gewesen zu seyn, der von seinem Bisthum zu dem Römischen emporstieg, kann, wenn es gleich den alten Kirchengesezen zuwider war, durch ähnliche Versezungen sehr würdiger Männer aus den ältern Zeiten entschuldigt werden. Die Lobsprüche,

welche

thätigkeiten ausstehen müsse, welche daher entstünden, weil der Papst geweiht werde, ohne daß der Kaiser davon Nachricht erhalten hätte, und daher keine von ihm abgeschickte Gesandten, welche dergleichen Ausschweifungen untersagten, den Kirchengesezen gemäß, der Weihung beywohnen könnten. Es wird also befohlen, daß die Weihung des Papstes in der Versammlung von Bischöfen und vom ganzen Clerus, auch in Gegenwart des Senats und des Volkes, angestellt; der Gewählte aber nur im Beyseyn der kaiserlichen Gesandten geweiht werden sollte; auch wird verboten, daß niemand dabey Eidschwüre oder neuersonnene Versprechungen, ausser den gewöhnlichen erpressen sollte, damit weder die Kirche geärgert, noch die Ehrerbietung gegen die Kaiser verlezt werde. Nun hat zwar Pagi unter seine Gründe Voraussezungen gestellt, die eben nicht erweislich sind; wie von der spätern Einführung des Rechts der Kaiser, ihre Gesandten der Weihung des von ihnen bestätigten Papstes beywohnen zu lassen. Man könnte es unterdessen zugeben, daß Stephan der Sechste Verfasser jener Verordnung sey. Allein, da sie sich unter den Schlüssen, der im folgenden Jahr gehaltenen Römischen Synode findet, welche diesem Stephanus nichts weniger als günstig war: (Concil. Roman. a. 904. richtiger a. 898. c. 10. ap. Harduin. T. VI. P. I. p. 489.) so kann man schwerlich glauben, daß sie auf derselben bloß wiederholt worden sey; und vermuthlich hat sich Gratianus hier, wie in andern historischen Angaben, geirrt. Diese Bemerkung hat schon Muratori (l. c. S. 265.) gemacht. Stephanus nahm übrigens ein trauriges Ende. Entweder, weil er sich durch die abscheuliche Behandlung des todten Formosus verhaßt gemacht hatte; oder, weil die Parthenyenwuth nun immer weniger sich zurückhalten ließ; fielen die Römer im Jahr 897. über ihn her, warfen ihn ins Gefängniß,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Arnulf wiederum nach Italien. Er bemächtigte sich im Jahr 895. Roms, ohngeachtet des Widerstandes von Lamberts Kriegsvölkern, und wurde darauf vom Papste zum Kaiser gekrönt. Die sämmtlichen Römer huldigten ihm damals mit folgendem Eide, den die Fuldischen Jahrbücher aufbehalten haben: „Ich schwöre „bey allen diesen Geheimnissen Gottes, (Dei mysteria, „ohne Zweifel, Gott selbst, die Heiligen, ihre Reliquien, und das Evangelienbuch,) daß ich, unbeschadet meiner Ehre und Rechte, und der dem Papste „Formosus schuldigen Treue, dem Kaiser Arnulf „mein ganzes Leben hindurch getreu seyn, und mich „mit niemanden zur Untreue gegen ihn verbinden will.“ Zugleich entsagten sie Lamberten und seiner Mutter Engeltrud auf die feyerlichste Art. Arnulf ließ nunmehr zween vornehme Römische Herren, welche die Stadt den Kriegsvölkern Lamberts geöffnet hatten, als Verbrecher gefangen nach Baiern führen; bestellte einen seiner Vasallen, Farold, zum Befehlshaber der Stadt, und kehrte kränklich nach Deutschland zurück. (Annal. Fuldens. apud Freher. ad a. 895. p. 66. Regino ad a. 896. p. 96.) Luitprand erzählt zwar diese Begebenheiten ebenfals; (l. c. c. 8. p. 17.) aber nicht ohne Fehler: er ist, wie Muratori richtig angemerkt hat, in der Geschichte vor seinen Zeiten nicht völlig so glaubwürdig, als in der von ihm erlebten.

Formosus starb noch in eben dem Jahr 896. und Bonifacius der Sechste, sein Nachfolger, regierte nur funfzehn Tage. (Annal. Fuldens. l. c. pag. 67.) Baronius rechnet diesen gar nicht unter die Päpste, weil er zweymal, als Diakonus, und als Presbyter, abgesezt, sich widerrechtlich auf den päpstligen Stuhl eingedrungen habe, und daher auch von

Jo-

hatte, war schon seit einiger Zeit das Haupt einer starken Parthey zu Rom, welche die Toscanische oder Tusculanische genannt wurde. Sie hatte bereits an Statt des Formosus Sergium zu erheben gesucht; und da es ihr nicht gelang: bedrängte sie jenen desto mehr. Stephanus der Sechste war auch ganz von Adelberten und Sergius abhängig; sie scheinen ihm die Mißhandlung des todten Formosus eingegeben zu haben. (Luitprand. l. c. p. 17. sq.) Unterdessen wurde jezt Sergius von der Gegenparthey, ehe er noch geweiht werden konnte, aus Rom vertrieben. Johann der Neunte hielt, um sich desto mehr gegen ihn zu behaupten, drey Kirchenversammlungen; von denen man aber nur noch eine Römische, und eine andere von Ravenna, kennt. Auf der erstern (ap. Harduin. T. VI. P. I. p. 487. sq.) wurde die gegen den verstorbenen Formosus angestellte Synode völlig verworfen, und nach dem Urtheil des heiligen Geistes untersagt, niemals wieder einen Leichnam zur Verantwortung zu ziehen; obgleich der Papst, der diese unsinnige That begangen hatte, durch einen offenbaren Widerspruch rühmlich genannt wurde. Dem Clerus, der jener Synode aus Zwang und Furcht beygewohnt hatte, wiederfuhr eben darum Verzeihung; es wurde auch verboten, künftig keine Gewalt gegen Bischöfe zu gebrauchen: woraus man sieht, daß sich Stephanus weltlicher Macht bedient habe. Ferner verordnete diese Synode, daß, da Formosus aus Noth, und wegen seiner Verdienste, von einem Bißthum zum andern versezt worden sey, dieses in der Folge zu keinem Beyspiel der Nachahmung dienen sollte. Alle von ihm Geweihten wurden in ihre Aemter wieder eingesezt. Die kaiserliche Krönung Lamberts wurde bestätigt; aber jene barbarische und erschlichene völlig aufgehoben. Hier steht zwar Berengars Nahmen; allein

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Jahrhunderte nachgeschrieben worden, daß, ohngeachtet diese unmenschliche That des Stephanus gar bald in den Abendländern bekannt worden sey, doch keiner von allen Bischöfen ihm deswegen den Gehorsam aufgesagt habe, weil sie wohl gewußt hätten, daß der Bischof des ersten Stuhls nicht von den geringern Bischöfen gerichtet werden dürfe; und daß man Petrum, und in Petro Christum, auch in unwürdigen Nachfolgern verehren müsse. Dieses waren wenigstens die Ueberzeugungen der ältern Kirche nicht; sie würde ohne Zweifel Stephanum abgesezt und excommunicirt haben; oder, wenn es eine Kirchenversammlung zu thun versäumt hätte: so würde es von seinem christlichen Landesherrn geschehen seyn. Das war es eben, was jezt dem Uebermuthe der Päpste einen freyen Lauf verschaffte: die wankende Regierung und Macht der Kaiser zu Rom, bey deren häuffigen Abwechselungen sie so viel zu sagen hatten. Arnulf war vor kurzem als Kaiser daselbst erkannt worden. Da er aber nunmehr in Deutschland blieb, bekam Lambert wieder die Oberhand; und auch Stephanus erklärte sich für ihn. (Herm. Contract. a. 897. p. 252. ed. Pistor. Bünau l. c. S. 147. Anm. m.)

Eine Verordnung, welche Gratianus (Decret. Dist. LXIII. c. 28. pag. 199. ed. Boehm.) unter dem Nahmen eines Papstes Stephanus aufbehalten hat, wird von vielen Neuern dem Sechsten dieses Nahmens beygelegt. Anton Pagi hat mehrere Gründe für diese Meinung gesammelt; (Crit. in Annal. Baron. ad a. 897. n. 5. p. 769. T. III.) dessen Stelle sein Vetter Franz Pagi (Breviar. gest. Pontiff. T. II. p. 429. sq. ed. Luc.) wörtlich abgeschrieben hat. In jener Verordnung wird gesagt, daß die heilige Römische Kirche, nach dem Tode eines Papstes, viele Gewalt-

bewilligt. Ob in dem eben genannten Vertrage, wie Muratori meint, (l. c. S. 271.) die päpstliche Herrschaft über Rom, (die doch höchstens nur eine Statthalterschaft im Nahmen des Kaisers gewesen seyn könnte,) über das ehemalige Exarchat und die Pentapolis begriffen gewesen sey, ist ungewiß; doch scheinen es die gleich darauf folgenden Anträge, daß der Römischen Kirche das Entrissene wieder verschafft werden möchte, anzudeuten. Zwölf Gesetze, welche beym Harduin als Schlüsse einer ungenannten Synode vorkommen, (l. c. p. 489. sq.) und allerley Einrichtungen bey den geistlichen und weltlichen Ständen in Italien betreffen, sind vielmehr von diesem Kaiser gegeben worden; wie Harduin vom Balüze (Capitull. Regg. Francor. Praef. ad T. I. n. 18.) hätte lernen können; dem auch Pagi (Crit. in Annal. Baron. ad a. 898. n. 8. p. 772.) beygetreten ist.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Neue Staatsveränderungen, welche sich gleich darauf in Italien ereigneten, setzten auch die Päpste in Bewegung. Der Kaiser Lambert starb im Jahr 898. und im folgenden auch der deutsche Kaiser Arnulf. Nunmehr bemächtigte sich Berengarius, Markgraf von Friaul, von neuem des Italiänischen Reichs, und nöthigte den Burgundischen König Ludwig, der auch mit einem Kriegsheere nach demselben strebte, sich endlich davon loszusagen. (Luitprand. L. I. c. 9. sq. p. 18. sq. Muratori l. c. S. 272 fg.) Doch der Markgraf Adelbert und andere Italiänische Fürsten beredeten ihn, im Jahr 900. abermals in Italien einzubrechen. Johann der Neunte starb in diesem Jahre. Sein Nachfolger, Benedikt der Vierte, krönte Ludwigen sogleich zum Kaiser, nachdem er als König in Italien erkannt worden war, und Berengarn genöthigt hatte, sich nach Deutschland zu

flüch-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

flüchten. (Luitprand. L. II. c. 10. pag. 36. Bünau l. c. S. 162. Anm. x.) Diese Regierung aber währte auch nur bis ins Jahr 905. da Berengar, von Adelberten und andern Großen nach Italien gerufen, den Kaiser Ludwig überfiel, und ihn, seiner Augen beraubt, nach Provence zurückschickte. (Luitpr. L. II. c. 10. 11. p. 37. sq. Muratori l. c. S. 303. fg.) Im Jahr 903. gieng auch der Papst Benedikt schon mit Tode ab. (Pagii Crit. Baron. ad a. 903. n. 1. p. 787.) Leo der Fünfte, der an Statt seiner gewählt wurde, regierte nicht völlig zwey Monathe. (Frodoard. de Pontiff. Rom. l. c. p. 606.) Denn diesen nahm sein Priester oder Capellan Christophorus noch im Jahr 903. gefangen, und schwang sich selbst auf den päpstlichen Thron. (Frodoard. l. c. Sigeb. Gemblac. in Chronico ad a. 905. pag. 806. apud Pistor. T. I.)

Endlich gelangte im Jahr 904. Sergius der Dritte auf gleiche Art, indem er seinen Vorgänger ins Gefängniß werfen, und darinne sterben ließ, zur päpstlichen Würde, nach der er so lange getrachtet hatte. (Sigeb. Gembl. l. c. ad a. 907. Pagii Breviar. l. c. p. 437) Verwirrung, Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen von mancherley Art, hatten schon seit einiger Zeit den päpstlichen Stuhl entehrt; aber mit diesem Sergius stiegen die Unordnungen auf demselben noch höher. Baronius glaubt, die Hauptquelle dieses Unglücks darinne gefunden zu haben, daß sich weltliche Fürsten tyrannisch die Wahl der Päpste anmaaßten, und jenen Stuhl mit Ungeheuern besezten. Es kann der Römischen Kirche, schreibt er, nichts Schlimmeres und Traurigeres begegnen, als der gewaltsame Antheil der Fürsten an dieser Wahl, und ihre ärgsten Feinde sind diejenigen, welche sich, durch Schmeicheleyen

bewilligt. Ob in dem eben genannten Vertrage, wie Muratori meint, (l. c. S. 271.) die päpstliche Herrschaft über Rom, (die doch höchstens nur eine Statthalterschaft im Nahmen des Kaisers gewesen seyn könnte,) über das ehemalige Exarchat und die Pentapolis begriffen gewesen sey, ist ungewiß; doch scheinen es die gleich darauf folgenden Anträge, daß der Römischen Kirche das Entrissene wieder verschafft werden möchte, anzudeuten. Zwölf Geseze, welche beym Hardouin als Schlüsse einer ungenannten Synode vorkommen, (l. c. p. 489. sq.) und allerley Einrichtungen bey den geistlichen und weltlichen Ständen in Italien betreffen, sind vielmehr von diesem Kaiser gegeben worden; wie Hardouin vom Balüze (Capitull. Regg. Francor. Praef. ad T. I. n. 18.) hätte lernen können; dem auch Pagi (Crit. in Annal. Baron. ad a. 898. n. 8. p. 772.) beygetreten ist.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Neue Staatsveränderungen, welche sich gleich darauf in Italien ereigneten, sezten auch die Päpste in Bewegung. Der Kaiser Lambert starb im Jahr 898. und im folgenden auch der teutsche Kaiser Arnulf. Nunmehr bemächtigte sich Berengarius, Markgraf von Friaul, von neuem des Italiänischen Reichs, und nöthigte den Burgundischen König Ludwig, der auch mit einem Kriegsheere nach demselben strebte, sich endlich davon loßzusagen. (Luitprand. L. I. c. 9. sq. p. 18. sq. Muratori l. c. S. 272 fg.) Doch der Markgraf Adelbert und andere Italiänische Fürsten beredeten ihn, im Jahr 900. abermals in Italien einzubrechen. Johann der Neunte starb in diesem Jahre. Sein Nachfolger, Benedikt der Vierte, krönte Ludwigen sogleich zum Kaiser, nachdem er als König in Italien erkannt worden war, und Berengarn genöthigt hatte, sich nach Deutschland zu flüch-

flüchten. (Luitprand. L. II. c. 10. pag. 36. Bünau l. c. S. 162. Anm. x.) Diese Regierung aber währte auch nur bis ins Jahr 905. da Berengar, von Adelberten und andern Großen nach Italien gerufen, den Kaiser Ludwig überfiel, und ihn, seiner Augen beraubt, nach Provence zurückschickte. (Luitpr. L. II. c. 10. 11. p. 37. sq. Muratori l. c. S. 303. sg.) Im Jahr 903. gieng auch der Papst Benedikt schon mit Tode ab. (Pagii Crit. Baron. ad a. 903. n. 1. p. 787.) Leo der Fünfte, der an Statt seiner gewählt wurde, regierte nicht völlig zwey Monathe. (Frodoard. de Pontiff. Rom. l. c. p. 606.) Denn diesen nahm sein Priester oder Capellan Christophorus noch im Jahr 903. gefangen, und schwang sich selbst auf den päpstlichen Thron. (Frodoard. l. c. Sigeb. Gemblac. in Chronico ad a. 905. pag. 806. apud Pistor. T. I.)

Endlich gelangte im Jahr 904. Sergius der Dritte auf gleiche Art, indem er seinen Vorgänger ins Gefängniß werfen, und darinne sterben ließ, zur päpstlichen Würde, nach der er so lange getrachtet hatte. (Sigeb. Gembl. l. c. ad a. 907. Pagii Breviar. l. c. p. 437) Verwirrung, Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen von mancherley Art, hatten schon seit einiger Zeit den päpstlichen Stuhl entehrt; aber mit diesem Sergius stiegen die Unordnungen auf demselben noch höher. Baronius glaubt, die Hauptquelle dieses Unglücks darinne gefunden zu haben, daß sich weltliche Fürsten tyrannisch die Wahl der Päpste anmaaßten, und jenen Stuhl mit Ungeheuern besezten. Es kann der Römischen Kirche, schreibt er, nichts Schlimmeres und Traurigeres begegnen, als der gewaltsame Antheil der Fürsten an dieser Wahl, und ihre ärgsten Feinde sind diejenigen, welche sich, durch Schmeiche-

leyen

leyen gegen diese Fürsten, den Weg zum päpstlichen Throne bahnen. (Annal. Eccles. ad a. 900. n. 3. sq. p. 650. T. X.) Schon Muratori hat dagegen angemerkt, (Gesch. von Italien, Th. V. S. 298.) daß dieser Gedanke des Cardinals, so wahr er auch sonst bisweilen seyn möchte, hier ganz am unrechten Orte angebracht sey. Die Unfälle des päpstlichen Stuhls rührten damals von den Römern selbst her; da die Geistlichkeit, der Senat, der Kriegsstand oder Adel, und das Volk zu Rom, alle an der Papstwahl Theil nahmen, meinte man mit Recht, daß die Einwilligung der Kaiser dazu nöthig sey, um durch dieselbe die Streitigkeiten, Partheyen und ungestümen Auftritte zu unterdrücken, welche so oft dabey entstanden. Die größten Unordnungen giengen bey diesen Wahlen alsdann vor, wenn entweder gar keine Kaiser waren, oder die vorhandenen keinen Theil an denselben hatten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Diese Bemerkung wird auch durch die Geschichte der Partheyen bestätigt, welche Rom und den päpstlichen Stuhl in den lezten Zeiten des neunten Jahrhunderts zerrütteten, und welche bald gedämpft worden wären, wenn Rom gegenwärtige oder mächtigere Kaiser gehabt hätte. Jezt bekam daselbst die Toscanische Parthey völlig die Oberhand, durch welche Sergius erhoben wurde: und zugleich fieng sich die Regierung der berüchtigten Theodora an. Man kennt den Gemahl dieses vornehmen Römischen Frauenzimmers nicht; wohl aber weiß man, daß sie in gleichem Grade schön, schlau und unzüchtig gewesen ist, und daß sie als Wittwe, sowohl durch diese Eigenschaften, als durch ihre Verbindung mit den angesehensten Römischen Herren, und mit dem Markgrafen von Toscana, Adelbert dem Zweyten, die Herrschaft Roms an sich gezogen hat. Sie hatte zwo Töchter, Theodora

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Sergius der Dritte und die Römer erkannten keinen Kaiser mehr, seitdem Ludwig der Dritte im Jahr 905. genöthigt worden war, Italien zu velassen; obgleich dieser Fürst den kaiserlichen Titel fortführte. Berengarius hingegen herrschte über das Italiänische Reich. Wollte man Siegberten von Gemblours (Chron. ad a. 907. pag. 806. ap. Pistor.) glauben: so hätte Sergius den Körper des Formosus entweder zuerst ausgraben, beschimpfen und verstümmeln lassen; oder diese Mißhandlungen desselben wiederholt. Allein dieser Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts mag ihm wohl dasjenige beygelegt haben, was Stephan dem Sechsten zugehört. Daß Sergius die eingefallene lateranensische Patriarchalkirche wieder aufgebauet und herrlich ausgeschmückt hat, meldet Johannes Diaconus mit allem Ansehen der Zuverläßigkeit; (de ecclesia Lateranensi, c. 17. p. 575. sq. in Mabillon. Museo Italico, T. II. in Append. Ordin. Rom.) Mabillon aber übereilt sich, (l. c. S. 310.) wenn er diesen Schriftsteller, der sein Buch um das Jahr 1270. an Alexander den Dritten richtete, zu einem Zeitgenossen des Sergius macht. Es fällt dadurch auch die Kraft des Beweises weg, den er aus diesem Buche zieht, um wider den Baronius darzuthun, daß Sergius von den Römern zurückberufen worden, sich nicht gewaltsam auf den päpstlichen Stuhl gedrungen habe, und überhaupt ein rühmlicher Papst gewesen sey. Eben so wenig gelten die in einigen Zeilen hingeworfenen poetischen Lobsprüche, mit denen ihn Flodoard beehrt; (in Actis SS. Ord. S. Bened. l. c. p. 607.) und noch weniger die auch in Versen abgefaßte Grabschrift desselben, die Muratori (l. c. S. 318. fg.) eingerückt hat. Flodoard war freylich sein Zeitgenosse: und daher könnte seine Versicherung, daß Sergius auf Bitten des Römischen

vergleicht; (l. c. S. 366. fg.) oder ihm eine verleumderische Zunge beylegt; (S. 319.) dazu war er schwerlich berechtigt. Eben so hart ist Luitprand von dem Abte Felix Nerini in einem sonst gelehrten, und mit vielen alten Denkmälern angefüllten Werke, (de templo et coenobio SS. Bonifacii et Alexii historica monumenta; p. 85. sq. Romae, 1752. 4.) behandelt worden. Er läßt ihn das Gift seiner Bitterkeit wider die Päpste ausspeyen, und seine Nachrichten aus den falschen Gerüchten einer schmähsüchtigen Stadt sammeln; beruft sich aber mehr auf die Beweise, welche Muratori davon gegeben haben soll. Richtiger könnte man mit Hrn. Le Bret sagen, (Gesch. von Italien, Th. I. S. 364.) daß die freyesten, oft auch ausgelassensten Ausdrücke, deren sich Luitprand bedient, uns im Gebrauche seines Zeugnisses vorsichtig machen müssen. Aus diesem Geschichtschreiber und einigen andern schöpfte Valentin Ernst Löscher seine Historie des Römischen Hurenregiments, Leipzig 1707. 4. die nach einiger Zeit die veränderte Aufschrift bekam: Die Historie der mittlern Zeiten, als ein Licht aus der Finsterniß, Leipzig, 1725. 4. Man könnte aus dem erstern Titel schließen, daß dieses Buch mehr mit polemischer Heftigkeit, als in der gebührenden historischen Mäßigung aufgesezt sey; auch wird diese Ahndung durch mehrere Stellen, und durch das Geständniß des Verfassers, zur Warnung seiner Glaubensgenossen geschrieben zu haben, gerechtfertigt; und überdieß findet die Critik einiges bey den als Zeugen benüzten spätern Schriftstellern zu erinnern. Allein dieses Buch hat einen weniger bekannten Werth. Denn der größte Theil desselben enthält eine für die damaligen Zeiten recht wohlgerathene Anleitung zur Untersuchung der Geschichte des Mittelalters, die auch durch Stammtafeln und Landcharten erläutert wird.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ser-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Stelle der gedachten Chronik bloß als einen Nachhall Luitprands betrachten: so sieht man nicht, warum in dem Munde dieses Zeitgenossen, der im Grunde kein Feind der Päpste war, dasjenige Lästerung seyn sollte, was mit der allgemein zugestandenen Sittenlosigkeit, die seit einiger Zeit Rom ergriffen hatte, gar wohl übereinstimmt. Noch im dreyzehnten Jahrhunderte nannte zwar der Mönch Alberich Luitpranden, mit dessen eigenen Worten er diese Nachricht anführte; sezte aber ohne Bedenken hinzu, man könne daraus sehen, wie gottlos damals die Päpste gewesen wären. (in Leibnitii Accesf. Historic. T. II. p. 250.)

Nach dem Sergius, der im Jahr 911. starb, sieht man zween Päpste nur als vorübergehende Erscheinungen den päpstlichen Thron betreten: Anastasius den Dritten, der im Jahr 913. aus der Welt gieng, ohne sich ein merkwürdiges Andenken gestiftet zu haben, und Lando, der ihm im Jahr 914. auf gleiche Art im Tode nachfolgte. Aber Johann der Zehnte, der in diesem Jahre Papst wurde, ist desto merkwürdiger. Petrus, Erzbischof von Ravenna, (so erzählt es Luitprand, L. II. c. 13. p. 40.) hatte ihn in seinen jüngern Jahren, um einiger Geschäfte willen, mehrmals nach Rom geschickt. Hier hatte damals Theodora alles zu sagen; sie verliebte sich in ihn, und verleitete ihn zu einem unzüchtigen Umgange. Als kurz darauf das Bißthum Bologna erlediget wurde: verschaffte sie ihm dasselbe; allein ehe er noch geweiht worden war, starb auch der Erzbischof von Ravenna; er drängte sich also mit ihrer Hülfe in dessen Stelle ein. Ungeduldig darüber, daß sie seiner Vertraulichkeit so lange entbehren mußte, fand sie endlich Mittel, ihn bis zur päpstlichen Würde zu erheben. Auch hier fällt Muratori über Luitpranden her, und sucht sogar

schen Volks zurückgekehrt sey, ein ziemliches Gewicht haben, wenn es nicht etwas Gewöhnliches wäre, daß herrschsüchtige Männer, die sich eines Throns bemächtigt haben, und ihre Anhänger vorgaben, sie seyen durch die Stimme der Nation auf denselben gerufen worden. Muratori, der es einmal darauf angelegt hat, diesen Papst durchaus ruhmwürdig zu finden, sträubt sich am meisten wider dasjenige, was Luitprand (L. II. c. 13. p. 40.) von ihm erzählt, daß er mit Marozia (eigentlich Maria,) der Tochter der Theodora, in unzüchtigem Umgange gelebt, und einen Sohn Johannes gezeuget habe, der nachmals Papst geworden sey. „Luitprand, schreibt er, (l. c. „S. 319.) hat diese unanständige That allein aufgezeichnet; die folgenden Schriftsteller haben ihn blindlings ausgeschrieben. Es kann seyn, daß er die „Wahrheit sagt; es bleibt aber noch die Frage übrig, „ob man alle seine Verleumdungen vor gewisse Wahrheit annehmen soll, da er allen ehrenrührigen Schriften seiner Zeit Glauben zustellte." Er erinnerte sich also nicht, möchte man darauf antworten, daß die von ihm selbst vollständig herausgegebene Chronik des Klosters Farfa, die am Ende des folgenden eilften Jahrhunderts aufgesezt worden ist, und von der schon Dü Chesne Auszüge mitgetheilt hatte, (Scriptt. Franc. T. III. p. 650. sq.) eben dieses meldet. (Chron. Farf. L. II. p. 417. in Murator. Rer. Italicar. Scriptt. T. II. P. II. et apud Duchesn. p. 669.) Es ist wahr, daß Muratori bey jener Stelle bemerkt, der Verfasser der Chronik habe bey der Geschichte dieser Zeit Luitpranden vor den Augen gehabt, und wörtlich benüzt. Aber selbst alsdann ist doch diese wiederholte Erzählung eine Bestätigung der ältern, da dieselbe, ob sie gleich einen Papst betraf, gleichwohl ohne Widerrede fortgepflanzt wurde. Gesezt jedoch, die strengere Critik müßte die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

noch an Muth; er wurde für Rom ein sehr nützlicher Papst. Diese Hauptstadt hatte damals noch keinen Kaiser; und bedurfte doch eines mächtigen Beschützers mehr als jemals. Eine Anzahl Araber, welche sich am Garigliano, dem alten Flusse Liris, und einem Berge gleiches Nahmens, an der Neapolitanischen Gränze, festgesezt hatte, streifte von da her bis in die Nachbarschaft Roms unter den grausamsten Verwüstungen. Der Papst, der dadurch viele Einkünfte aus seinen Ländereyen verlor, bat den Italiänischen König Berengar um Hülfe gegen sie; er bot ihm zugleich die Kaiserkrone an, und begleitete diese Anträge mit Geschenken. Berengarius, der sich bisher um diese Krone nicht beworben zu haben scheint, zog im Jahr 915. mit einem Kriegsheere nach Rom. Hier giengen ihm der Senat und das Volk, nebst allen in dieser Stadt befindlichen Schulen der Ausländer, welche sein Lob besangen, entgegen; der Papst aber saß, von seinem Clerus umgeben, vor der verschlossenen Peterskirche. Berengar stieg vom Pferde ab, welches ihm der Papst zum Einzuge geschickt hatte; (ein Merkmal, wie es in einer alten Glosse bey dieser Erzählung heißt, daß der König von ihm zur kaiserlichen Würde erhoben werden sollte;) der Papst stand auf; sie küßten sich beide; und nachdem der König eidlich versprochen hatte, daß er die Römische Kirche im Besitze aller der Güter erhalten wolle, welche ihr die alten Kaiser geschenkt hätten, wurde erst die Kirche geöffnet, in der er sein Gebet beym Grabe des heiligen Petrus verrichtete. Bey der im folgenden Jahr 916. vollzogenen Krönung des Kaisers wurde die Urkunde vorgelesen, durch welche er den Päpsten die gedachten Güter bestätigte. Alle diese Nachrichten sind in einem Lateinischen Lobgedichte auf diesen Kaiser enthalten, das Hadrian. Valesius zuerst im Jahr 1663. 8. zu Paris ans Licht stellte;

nach-

nachher Leibniz in seine große historische Sammlung eingerückt hat; (Incerti Auctoris Carmen panegyricum in laudem Berengarii Aug. pag. 235–256. in Leibnit. Scriptt. Rer. Brunsvic. T. I.) endlich hat es auch Muratori (Rer. Italicar. Scriptt. T. II. P. I. p. 387. sq.) wieder abdrucken lassen. Dieser Gelehrte rühmt es mit Recht als ein schäzbares historisches Denkmal; auch war sein Verfasser keiner von den schlechten Dichtern, und selbst etwas im Griechischen geübt. Der eben genannte Gelehrte muthmaaßt an einem andern Orte, (Gesch. von Italien, Th. V. S. 336.) daß es von Berengars Enkel, Berengar dem Zweyten, Könige von Italien, aufgesezt worden seyn möchte. Wenn er aber hinzufügt, (ebend. S. 332.) dieser Lobredner habe den Papst Johann den Zehnten besser als Luitprand gekannt: so dürften sich wohl die historischen Kenntnisse eines unbekannten panegyristischen Dichters mit denen, welche ein bis zum Tadel freymüthiger und mit dem Schauplatze der Begebenheiten sehr genau bekannter Geschichtschreiber gezeigt hat, gar nicht vergleichen lassen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Dabey ließ es jedoch der Papst nicht bewenden, um Rom Sicherheit zu verschaffen. Auf den Rath des Fürsten von Benevent und Capua, Landulf, ersuchte er den Griechischen Kaiser um Hülfe gegen die Araber, die sein Gebiet im untern Italien ebenfals verheerten; und erhielt sie auch. Mit dessen Kriegsvölkern, und einigen andern von gedachtem Fürsten, auch von dem Kaiser Berengarius gestellten, ließ er im Jahr 916. die Araber am Gariglianо in seiner Gegenwart angreiffen; sie wurden alle entweder getödtet, oder gefangen genommen. Manchen scheint es anstößig gewesen zu seyn, daß der Papst einen Feldherrn abgegeben hatte; andere hingegen wollten die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

beiden Apostel Petrus und Paulus gesehen haben in diesem Kriege zum Beystande der Christen herbeyeilen. (Luitprand. L. II. c. 14. p. 41. sq. Muratori l. c. S. 338.)

Berengarius, obgleich Kaiser, behauptete doch zu Rom kein vorzügliches Ansehen. Seine milde Regierung munterte einige aufrührerische Große im Italiänischen Reiche auf, sich mit Rudolfen, Könige des jenseits des Jura gelegenen Burgundischen Reichs, im Jahr 921. wider ihn zu verschwören; der auch gleich darauf zu Pavia als König erkannt wurde. Der Kaiser mußte demselben nach und nach weichen; er ward, als er das verzweifelte Mittel ergreifen wollte, die Ungarn, welche das obere Italien schon lange verwüsteten, zu Hülfe zu rufen, im Jahr 924. ermordet. Aber auch Rudolf verlor das Italiänische Reich gar bald wieder durch den Markgrafen und Herzog von Provence, Hugo, den die Stände jenes Reichs, und auch der Papst, im Jahr 926. als König desselben empfiengen. (Luitprand. L. II. c. 15. p. 42 – 48.) Mittlerweile war Marozia desto leichter Gebieterinn von Rom geworden. Nach dem Tode ihres ersten Gemahls, des Markgrafen Alberich, vielleicht von Camerino, wie es Muratori (l. c. S. 316.) wahrscheinlich macht, vermählte sie sich im Jahr 925. mit dem Markgrafen von Toscana, Wido; und vorher hatte sie sich bereits der Engelsburg bemächtigt, welche schon damals die Festung dieser Hauptstadt vorstellte. Einen Kaiser gab es jezt gar nicht; der Papst aber galt immer weniger. Besonders waren Marozia und ihr Gemahl auf den Bruder des Papstes, Petrus, eifersüchtig, der bey ihm vielen Einfluß hatte. Endlich drangen im Jahr 928. ihre Soldaten in den lateranensischen Palast; ermordeten Petern vor seines Bruders Augen, und schleppten diesen in ein Gefängniß,

miß, wo er bald darnach, mit einem Kopfkissen erstickt, wie man sagte, das Leben verlor. (Luitpr. L. III. c. 12. p. 64. sq. Flodoard. de Pontiff. Rom. p. 607. apud Mabillon. l. c. Idem in Chronico ad a. 929. p. 598. ap. Duchesn. T. II.)

Von den beiden folgenden Päpsten regierte Leo der Sechste nur sieben Monathe, und Stephanus der Siebente nicht viel über zwey Jahre; beide haben, so viel man weiß, für die Geschichte nichts gethan. (Flodoard. de Pontt. Rom. l. c.) Aber im Jahr 931. kam der Sohn des Papstes Sergius des Dritten und der Marozia, unter dem Nahmen Johannes des Eilften, auf den päpstlichen Thron. Muratori giebt sich alle Mühe zu beweisen, daß er vielmehr ein Sohn von ihrem ersten Gemahl Alberich gewesen sey. (l. c. S. 320.) Leo von Ostia, der über hundert Jahre später ihn davor ausgiebt, und ausserdem seine Regierungszeit falsch bestimmt; (in Chron. Casinens. L. I. c. 61. p. 333. in Murator. Scriptt. Rer. Italicar. Tom. IV.) und ein ungenannter Mönch zu Salerno, gegen den Ausgang des zehnten Jahrhunderts, der ihn den Sohn eines gewissen Patricius Albericus nennt, (Anon. Salernit. Chronic. c. 143. in Murator. Scriptt. Rer. Ital. Tom. III. P. II.) sind die Zeugen, auf welche er sich stüzt. Es folgt aber nichts mehr aus ihrer Aussage, als daß der Zeitgenosse Luitprand allein den wahren Vater dieses Papstes frey bezeichnet habe. Seine Mutter Marozia fuhr nicht allein fort, die höchste Macht zu Rom auszuüben; sondern verstärkte auch dieselbe, als ihr zweyter Gemahl Wido gestorben war, durch ihre neue Vermählung mit dem Könige von Italien, Hugo, im Jahr 932. Dieser Fürst, Stiefbruder ihres vorigen Gemahls, nahm die ihm von ihr angetragene Verbindung

J. n. C. G. 814 bis 1073.

desto williger an, da er sein Ansehen in Italien dadurch ungemein befestigte, und selbst Herr von Rom wurde. Luitprand, der dieses erzählt, (L. III. c. 12. p. 64.) sieht die Ehe als blutschänderisch an, und redet deswegen die Marozia in beissenden Versen an; Muratori aber (l. c. S. 392.) glaubt, Hugo habe, um diesen Vorwurf von sich abzuwenden, sich des auch in einem andern Falle gebrauchten Kunstgriffs bedient, zu leugnen, daß Wido sein Bruder gewesen sey. Hugo blieb indessen nicht lange Roms Beherrscher: und dieses scheint ihn gehindert zu haben, sich die Kaiserkrone aufsezen zu lassen. Er begegnete seinem Stiefsohne, dem jungen Alberich, den Marozia von ihrem ersten Gemahl hatte, so verächtlich, daß dieser die Römer zu einer Empörung gegen ihn reizte. Hugo mußte sich des Nachts zu den Mauern der Engelsburg herablassen und flüchten. Nunmehr wurde Alberich zum Fürsten Roms gewählt; um sich in der Regierung festzusezen, ließ er sowohl seine Mutter, als seinen Stiefbruder, den Papst, gefangen nehmen, und erlaubte dem leztern nur, seine gottesdienstlichen Geschäfte zu verrichten. So erzählt es Flodoard, der damals in Frankreich als Canonicus lebte; (in Chron. ad a. 933. p. 600. ap. Duchesn. l. c. in Hist. Eccl. Rhemens. L. IV. c. 24. pag. 358. sq. Paris. 1611. 8. et in Fragment. de Pontiff. Rom. p. 607. ap. Mabillon. l. c.) Luitprand hingegen (l. c. p. 65. sq.) läßt Alberichen gemeinschaftlich mit seiner Mutter die Oberherrschaft zu Rom führen, und den Papst sein Amt mit allem Ansehen verwalten. Legt man diese beiden einander widersprechenden Zeugnisse auf die Waagschale: so möchte sie sich vielleicht für das leztere neigen. Denn Luitprand lebte in Italien selbst, und sogar als Edelknabe an dem Hofe des Königs Hugo; wenn er gleich eben wegen seines Alters

noch

noch nicht so geschickt zum Beobachter war, als Flodoard. Unpartheyische Forscher werden es wohl unentschieden lassen; aber Muratori ergreift auch hier eine Gelegenheit, wiewohl sehr gezwungen, Luitpranden alle Glaubwürdigkeit in der Geschichte dieser päpstlichen Familie abzusprechen. Er hält davor, (l. c. S. 394.) ohne eine Spur für seine Muthmaassung anzugeben, daß man auf die gestürzte Marozia, und den Papst, ihren Sohn, ungehindert Stachelschriften verfertigt, und den wahren Lastern dieser ehrgeizigen Frau andere an die Seite gesezt habe, welche die Verleumdung deswegen erfunden habe, damit Alberichs angemaaßte Herrschaft über Rom, und die Gewaltthätigkeiten, welche er gegen seine Mutter und seinen Bruder begieng, dadurch gerechtfertigt werden könnten; diese Schmähschriften habe Luitprand benüzt, um den guten Nahmen der Päpste anzuschwärzen. Der Uebersezer vom Muratori bemerkt hier zwar sehr wohl, (Anm. h.) daß jener Geschichtschreiber sich auf die ansehnlichsten Augenzeugen berufe, denen er seine Nachrichten zu danken habe; (L. IV. c. 1. pag. 69.) fügt aber sehr unerwartet hinzu, man könne ihm also (bloß um jener leeren Vermuthung Willen) hierinne nicht trauen; und er hatte doch kurz vorher selbst (S. 391. Anm. a.) Luitpranden gegen eine falsche Beschuldigung seines Geschichtschreibers vertheidigt.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Leo der Siebente, der im Jahr 936. den päpstlichen Thron bestieg, mußte bald an den Staatsangelegenheiten seiner Zeit Antheil nehmen. Der König Hugo machte in dem gedachten Jahre einen zweyten, aber wiederum fruchtlosen Versuch, sich Rom zu unterwerfen; er verglich sich jedoch mit Alberichen, der im Besitze dieser Hauptstadt blieb. Um den Frieden

J. n. C. G. 814 bis 10.

zwischen ihnen zu befördern, rief der Papst den berühmten Abt Odo von Clygny in Frankreich, der ein Freund des Königs Hugo war, nach Italien. (Franc. Pagii Breviar. l. c. p. 446 Muratori l. c. S. 407. 416.) Leo selbst aber veranlaßte dadurch eine Streitigkeit, daß er in einer Provinz, wo bereits der Erzbischof von Salzburg das Pallium von den Päpsten bekommen hatte, es auch dem Erzbischof von Lorch ertheilte. (Leon. VII. Epist. II. ad Gerhard. Laureac. Archiepisc. apud Harduin. T. VI. P. I. pag. 576.) Er scheint ein Benediktinermönch von ehrwürdigen Sitten gewesen zu seyn, dem man seine hohe Würde aufgedrungen hatte. (Flodoard. de Pontiff. Rom. l. c. Pagi. l. c.)

Ihm folgte in derselben im Jahr 939. Stephanus der Achte nach. Man hat ihn ehemals vor einen Deutschen gehalten, den Otto der Erste, König von Deutschland, ohne Theilnehmung des vornehmen Römischen Clerus, von den übrigen Römern habe wählen lassen. Allein die Nachricht von seinem Vaterlande findet man nur beym Martinus Polonus im dreyzehnten Jahrhunderte; (Chronol. Rom. Pontiff. p. 366. in Kulpis. Scriptt. Rer. German. c. praef. Schilt.) und der Einfluß des deutschen Königs, der damals noch nichts in Italien zu befehlen hatte, auf seine Wahl, ist sehr unwahrscheinlich. Baronius (Annal. Eccl. ad a. 940. n. 1. p. 733.) nennt gleichwohl eine alte Schrift vom Leben der Päpste, in welchem diese, und überdieß die Erzählung enthalten sey, Alberich, Roms Oberherr, habe, aufgebracht darüber, daß ein Ausländer, auf dessen Treue er nicht rechnen konnte, Papst geworden war, verstattet, daß ihn einige Bösewichter grausam im Gesichte verstümmelt hätten; daher habe sich auch Stephanus nicht wieder öffent-

öffentlich zeigen können. Gewisser ist es wohl, was Flodoard meldet, (Chron. ad a. 942. pag. 606. ap. Duchesn. T. II.) daß dieser Papst den Französischen Ständen mit dem Kirchenbanne gedroht habe, wenn sie ihren König Ludwig den Vierten nicht anerkennen würden. Er starb im Jahr 942. Sein Nachfolger, Marinus der Zweyte, der auch bereits im Jahr 946. aus der Welt gieng, ergab sich, entfernt von den politischen Unruhen seiner Zeit, ganz der kirchlichen Verwaltung. (Baron. ad a. 943. n. 1. p. 739.)

Länger und merkwürdiger ist die Regierung Agapetus des Zweyten. Gleich bey ihrem Anfange gieng Hugo, der sich über zwanzig Jahre in dem Königreiche Italien behauptet, aber auch durch Ränke und schlimme Handlungen sehr verhaßt gemacht hatte, nach Provence zurück, wo er bald darauf als ein Mönch starb. Seinen Sohn Lothar hatte er seit dem Jahr 931. zum Mitregenten erklärt; dieser blieb jezt in Italien als König dieses Reichs. Allein Berengarius, Markgraf von Jvrea, ein Enkel des gleichgenannten Kaisers, ließ ihn im Jahr 950. vergiften, und wurde noch in eben demselben Jahre, nebst seinem Sohne Adalbert, zum Könige gekrönt. Lothars Wittwe, Adelheid, wurde auf seinen Befehl gefangen gesezt; allem Ansehen nach, weil sie sich weigerte, Adalberten zum Gemahl anzunehmen. Doch sie rettete sich aus der Gefangenschaft, und trat insgeheim mit dem Könige Otto in Verbindung, der sich im Jahr 951. mit ihr vermählte. Dieser Fürst war mit einem Kriegsheere in Italien eingedrungen; Berengarius mußte ihm das Reich überlassen, und froh seyn, daß ihm Otto dasselbe im Jahr 952. als ein Lehn zurückgab; der aber zugleich die Mark Verona und Aquileja für sich behielt, um einen stets offenen

Ein-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Eingang nach Italien in seiner Gewalt zu haben. (Luitprand. L. V. c. 12. sq. p. 101. sq. Wittichind. Annal. L. III. p. 652. ap. Meibom. Muratori l. c. S. 438. fg. 459. fg. Le Bret Gesch. von Italien, Th. I. S. 466. fg.) Bey allen diesen Veränderungen war Agapetus nur so weit geschäftig, daß er, einer alten Lebensgeschichte der Päpste zu Folge, die Baronius anführt, (ad a. 950. n. 2. p. 757.) den deutschen König auch um Hülfe wider Berengarn ersuchte, weil dieser von dem Clerus Geldsteuern erpreßt hatte. Wenn aber Flodoards Nachricht wahr ist, daß Otto auch Gesandte nach Rom geschickt habe, um, wie es scheint, die Kaiserkrone daselbst zu erlangen; daß ihm aber dieses abgeschlagen worden sey: (Chron. ad a. 952. p. 617.) so muß man freylich diese Verweigerung von Alberichen herleiten, der noch Herr von Rom war.

Mehr beschäftigte diesen Papst eine bereits lange dauernde kirchliche Streitigkeit in Frankreich. Im Jahr 925. war Hugo, Sohn des Grafen Herbert von Vermandois, in einem Alter von noch nicht fünf Jahren zum Erzbischof von Rheims gewählt, oder vielmehr, durch die Macht seines Vaters, der dortigen Kirche gewaltsam aufgedrungen worden; zween Clerike verloren dabey durch Soldaten das Leben. Herbert ließ diese Wahl dem Papste Johann dem Zehnten melden, der sie nicht allein bestätigte, sondern auch die Verwaltung des Erzbißthums dem Bischof von Soissons austrug. Allein der Graf ertheilte diese einem andern Bischof, und bemächtigte sich der Einkünfte der Kirche von Rheims. Sechs Jahre darauf, nachdem der König Rudolf Herberten etwas gedemüthigt, und Rheims erobert hatte, ließ er den Mönch Artold oder Artaud zum Erzbischof daselbst wählen;

wählen; auch ihn erkannte Johann der Eilfte, und schickte ihm das Pallium; obgleich Hugo noch lebte. Doch unter einer neuen Regierung belagerte Herbert, mit andern Großen vereinigt, im Jahr 940. Sie oft gedachte Stadt, und bekam Artolden gefangen. Dieser wurde genöthigt, seinem Erzbißthum zu entsagen; darauf ließ Herbert eine Synode zu Soissons halten, auf welcher sein Sohn feyerlich wieder eingesezt wurde. Vergebens drohte Artold, als er frey gelassen worden war, allen mit der Excommunication, die es mit seinem Gegner halten würden. Hugo wurde doch geweiht, und von seinem Vater eben sowohl, als Artold von dem Könige Ludwig dem Fünften, mit den Waffen vertheidigt. Aber nach Herberts Tode im Jahr 943. fiengen die Feindseeligkeiten von neuem an. Unterdessen wurde bald ein Vergleich geschlossen; Hugo, den der König in Rheims belagerte, versprach, ihm alle Genugthuung zu leisten. Drey Jahre darauf nahm Ludwig die Belagerung dieser Stadt gemeinschaftlich mit dem Deutschen Könige Otto abermals vor. Nun mußte Hugo Rheims Artolden überlassen. Dafür zog er sich nach Mouson, einen festen Plaz dieses Erzbißthums: und in diesem konnte er so wenig bezwungen werden, daß er vielmehr durch seine Soldaten das Gebiet von Rheims öfters ausplündern ließ. Eine Kirchenversammlung war sonst das erste Mittel, solche Händel beyzulegen; jezt war es das lezte. Man hielt sie zu Verdün im Jahr 947. Hugo weigerte sich, auf derselben zu erscheinen; desto eher sprach sie Artolden das Erzbißthum zu. Da Hugo sich daran nicht kehrte: wurde im Jahr 948. eine andere Synode zu Mouson angestellt. An Statt sich bey derselben einzufinden, schickte ihr Hugo ein Schreiben des Papstes zu, worinne seine Wiedereinsezung in das Erzbißthum anbefohlen wurde.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

c. 24. p. 358. sq. c. 28. p. 361. sq. c. 30. p. 363. sq. c. 33–37. p. 366–379. ed. cit. Eiusd. Chronic. ad a. 925. p. 596. ad a. 931. p. 599. sq. ad a. 940. p. 604. sq. ad a. 943. p. 607. sq. ad a. 946–950. p. 610–616. ad a. 961. 962. p. 621. Concil. Virdunense, Mosomense, Engilenheimense, et Trevirense, in Harduini Actis Concill. T. VI. P. I. p. 603–614. Hist. de l'Eglise Gallic. par le P. Longueval, Tome VI. p. 465. 484. 488. sq. 505. 507. sq. 542. sq.)

Leichter schien eine andere Streitigkeit zwischen zween deutschen Erzbischöfen von dem Papste entschieden zu werden. Der Erbischof von Lorch im heutigen Oesterreich, und der Salzburgische, beide in Einer kirchlichen Provinz, hatten jeder von den Päpsten das Pallium, und mit demselben Metropolitanrechte erlangt. Da also diese von beiden Seiten an einander stießen: so stiftete Agapetus in einem Schreiben an Gerharden oder Gebharden, Erzbischof von Lorch, um das Jahr 950. oder etwas früher, einen Vergleich. Dieses Schreiben ist nicht nur in den Conciliensammlungen; (zum Beyspiel, beym Hardouin, l. c. p. 599. sq.) sondern auch in Hunds berühmtem Werke (Metropol. Salisburg. cum notis Gewoldi, T. I. p. 36. sq. Ratisb. 1719. fol.) befindlich; und wenn Walch (Entwurf einer vollständigen Historie der Röm. Päpste, S. 200.) versichert, ausser den Briefen dieses Papstes, welche in den Conciliensammlungen stehen, finde sich noch einer beym Lambecius, (Commentar. de Biblioth. Caesar. L. II. p. 65. eigentlich p. 651. sq.) der in der deutschen Kirchengeschichte merkwürdig sey: so ist solches kein anderer, als eben dieser. In demselben sagt der Papst, es sey bekannt, daß die Kirche zu Lorch in den ersten Zeiten des Christenthums von Lehrern der Römischen gestiftet worden sey, und daß sich

von

von derselben auch diese Religion nach Ober- und Nieder-Pannonien verbreitet, mithin ihr Erzbischof über diese neuerrichteten Gemeinen so lange die Aufsicht geführt habe, bis ihn die Verwüstung seiner Gegenden durch die Hunnen genöthigt habe, sich anders wohin zu begeben, und sein Erzbißthum fahren zu lassen. In neuern Zeiten sey zwar, weil es dem Baierischen Reiche an einem Apostolischen Vicarius fehlte, Arno zum ersten Erzbischof von Salzburg ernannt worden. Weil aber nunmehr die Kirche zu Lorch von ihren Feinden vollkommene Ruhe genieße: so müsse auch Gerhard seinen Sitz daselbst allein nehmen. Der Papst führt ihn also wieder auf denselben; (reinthronizamus) ertheilt seiner Kirche von neuem die erzbischöfliche Metropolitanwürde; (Archiepiscopamus,) giebt ihm noch einmal das schon von seinem Vorgänger Leo erhaltene Pallium, und macht zwischen ihm und dem Salzburger Erzbischof folgende Theilung. Er, als der ältere Metropolitan, soll das östliche Pannonien, die Länder der Avaren, Mähren und anderer Slaven zu seinem Kirchensprengel bekommen, um darinne zu lehren, Bischöfe zu weihen, und andere Verfügungen unter Apostolischem Ansehen zu treffen; jener Erzbischof aber das westliche Pannonien: und wenn dieser nicht damit zufrieden ist, soll er auch seinen Antheil verlieren. Aber diese Einrichtung währte nur ohngefähr bis zum Jahr 972. Damals sezte Benedikt der Sechste den Erzbischof Friedrich von Salzburg wieder in die Rechte des einzigen Metropolitans aller jener Länder ein. (Bened. VI. Epist. ad Frider. Salisb. Episc. apud Hard. l. c. p. 1689.) Auch dabey blieb es nur wenige Jahre. Piligrin, Erzbischof von Lorch, bat den Papst Benedikt den Siebenten, vermuthlich bald nach dem Jahr 975. in einem Schreiben, das man beym Lambecius (l. c. p. 641.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

p. 641. sq.) und Hardouin (l. c. p. 965. sq.) bat, um das Pallium, welches er, weil er den Ungarn das Christenthum predige, nicht selbst holen könne, und zugleich um die Bestätigung der alten Rechte seiner Kirche; legte auch deswegen sein weitläufiges Glaubensbekenntniß bey. Beides bewilligte ihm der Papst, (Bened. VII. Epist. ad Gallos et Germanos, ap. Lambec. l. c. p. 645. sq. ap. Harduin. pag 699. sq. l. c.) völlig wie Agapetus. Das päpstliche Schreiben ist. ausser den Bischöfen beider Reiche, auch an den Kaiser Otto den Zweyten gerichtet, den der Papst in der Lambecischen Ausgabe seinen Herrn nennt.

Inzwischen war der Patricius Alberich, der sich so lange in der Oberherrschaft Roms behauptet hatte, im Jahr 954. gestorben. Sein sechszehnjähriger Sohn Octavianus folgte ihm in dieser Regierung nach; und als Agapetus im Jahr 956. die Welt verließ, beredeten ihn seine Freunde, sich auch der päpstlichen Würde zu bemächtigen; zumal da er schon in den Clerus getreten war. (Flodoard. Chronic. ad a. 954.. p. 619. Muratori l. c. S. 473.) Baronius nennt zwar diesen achtzehnjährigen Jüngling eine unzeitige Geburt; er sieht ihn als einen Schauspieler an, der nur die Rolle eines Papstes gespielt habe; tröstet sich aber doch damit, (Annal. Eccles. ad a. 955. n. 4. p. 765.) und eben so auch Franz Pagi, (Breviar. p. 452. T. I.) daß ihn doch die Kirche (das heißt wohl, die betäubten christlichen Nationen, die dem Clerus blinde Unterwerfung gelobt hatten,) als einen rechtmäßigen Papst erkannt habe; daß es würklich besser sey, in einem lasterhaften Knaben den Papst zu verehren, als ein Schisma in der Kirche zu veranlassen. Octavianus nannte sich nunmehr Johann den Zwölften. Er ist der erste Papst, so viel man weiß,

weiß, der seinen Taufnahmen verändert hat: entweder, weil der seinige kein kirchliches Ansehen hatte; oder, weil sein Vatersbruder Johann der Eilfte hieß. In weltlichen Angelegenheiten fuhr er fort, sich des Nahmens Octavianus zu bedienen.

Berengarius der Zweyte war damals noch gemeinschaftlich mit seinem Sohne Adalbert König von Italien. Ob ihn gleich sein Lehnsherr, der deutsche König Otto der Erste, wegen seines stolzen Betragens durch seinen Sohn Ludolf bekriegen ließ; so schlossen sie doch bald einen Vergleich mit einander. Aber im Jahr 960. bat der Papst durch einige Gesandte den König Otto, er möchte aus Liebe zu Gott, und den beyden vornehmsten Aposteln, von welchen er Vergebung seiner Sünden hoffte, ihn und die Römische Kirche aus dem Rachen der beiden Italiänischen Könige erretten, und ihm seine vorige Freyheit wiederverschaffen. Gleich darauf, sezt Luitprand hinzu, (L. VI. c. 6. p. 111. sq.) kam Walbert, Erzbischof von Meiland, der kaum halb lebendig der Wuth jener Fürsten entflohen war, und flehte auch den deutschen König um Hülfe an; er klagte über ihre und Berengars Gemahlinn Willa Grausamkeit, mit welcher sie schlechterdings seiner Kirche den Erzbischof von Arles aufdringen wollte. Der Bischof von Como, und viele weltliche Große aus Italien, brachten ebenfals starke Beschwerden über ihre königliche Familie beym Otto an, und ersuchten ihn um seinen Beystand. Wie gegründet alle diese Klagen über Berengars und der Seinigen Tyranney gewesen sind, läßt sich freylich nicht genau bestimmen. Beyspiele von seinen und vornemlich von seiner sehr schwarz geschilderten Gemahlinn Gewaltthätigkeiten und Habsucht werden eben nicht angegeben; doch scheint er haupt-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sächlich den Clerus durch eine willkührliche Behandlung und Auflage von Steuern beleidigt zu haben. Eine deutlichere Spur davon in Ansehung der Römischen Kirche, hat man in einer Stelle eines deutschen Annalisten (Chronograph. Saxo ad a. 961. pag. 170. in Leibnit. Accesf. histor. T. I.) gefunden, welcher sagt, Berengarius habe über die Römische Kirche eine ganz besondere Gewalt ausgeübt. Die Könige von Italien hatten bisher auch das ehemalige Exarchat und die Pentapolis zu ihrem Reiche gezogen, wie Muratori (l. c. S. 468.) bewiesen hat. Kein Wunder war es also, daß die Päpste über tyrannische Eingriffe in die Güter des heiligen Petrus schrieen. Johann der Zwölfte war allerdings, als Beherrscher von Rom und der umliegenden Gegend, mächtig genug. Er hatte sogar vor kurzem den Fürsten von Benevent bekriegen wollen, und ausser seinen eigenen Kriegsvölkern, auch andere aus dem Spoletanischen und Toscana zusammengebracht; die sich aber alle gleich zurückzogen, als nur erst die Hülfsvölker jenes Fürsten wider sie anrückten. (Anonym. Salernit. Chronicon, c. 143. p. 280. in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. II. P. II.) Unterdessen hatte er von Berengars Nachbarschaft auch Absichten auf Rom selbst zu fürchten; und daß seine Gesandten an den deutschen König ihm auch die Kaiserkrone angetragen haben mögen, ist mehr als wahrscheinlich. Von dem Erzbischof von Meiland sagt es ein Meiländischer Geschichtschreiber des folgenden Jahrhunderts ausdrücklich, (Arnulph. Hist. Mediolan. L. I. c. 5. p. 9. in Murator. Scriptt. Rer. Ital. T. IV.) daß er dem Könige Otto das Italiänische Königreich, dessen erster Reichsstand er war, versprochen habe.

Otto also, von so vielen Seiten eingeladen, bereits Oberlehnsherr des Italiänischen Reichs, und

Gemahl

Gemahl der Wittwe eines Italiänischen Königs; auch als Ostfränkischer König gar wohl befugt, die Rechte der Deutschen auf Italien und das Kaiserthum wieder hervorzusuchen, zog im Jahr 961. mit einem Kriegsheere nach Italien, und ließ sich zu Meiland die königliche Krone von dem erstgedachten Erzbischof Walbert, einem jungen kriegerischen Manne, aufsezen. Es war die sogenannte eiserne Krone, welchen Nahmen sie von dem eisernen Reif in derselben bekommen hat: aber erst später scheint die Sage entstanden zu seyn, daß ein Nagel von dem Kreuze Christi darein geflochten worden, und aus Constantin des Großen Hauptschmucke in diese Krone gekommen sey. Otto legte vor der Krönung seine königlichen Kleider und Waffen auf den Altar des heil. Ambrosius, unter andern die Lanze, in welcher auch ein Nagel von der gedachten Abstammung seyn sollte, und blieb nur als ein Subdiakonus, ein Tuch auf der linken Hand liegend, bekleidet. Vorher war Berengar mit seinem Sohne Adalbert von den Italiänischen Reichsständen abgesezt worden. (Contin. Reginon. ad a. 961. p. 109. Luitprand. L. VI. c. 6. pag. 112. Landulph. Senior. Mediolan. Hist. L. II. c. 16. p. 78. sq. in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. IV. Muratori Gesch. von Italien, Th. V. S. 488. fg.)

Indem sich Otto hierauf fertig machte, nach Rom zu ziehen, (nach andern schon in Deutschland,) that er dem Papste vorher ein eidliches Versprechen, welches Gratianus (Decr. Dist. LXIII. c. 33. p. 201. ed. Boehm.) aufbehalten hat. Er schwor dem Papste, so weit man sich auf diesen Mönch verlassen kann, bey der heiligen Dreyeinigkeit, bey einem Stücke des ächten Kreuzes Christi, und Reliquien der Heiligen, daß er, wenn er nach Rom kommen würde, die Rö-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

mische Kirche und den Papst, nach seinem Vermögen, erhöhen wolle; daß derselbe mit seinem Willen, Rath und Ermahnen, weder sein Leben, noch seine Glieder, noch seine Rechte einbüßen sollte; daß er auch zu Rom keine Verordnung, die ihn oder die Römer betreffe, ohne seinen Rath geben; ihm überdieß alles, was er von dem Gebiete des heil. Petrus in seine Gewalt bekommen würde, wieder einräumen, und den, welchem er die Regierung des Italiänischen Reichs anvertrauen würde, ebenfals eidlich versprechen lassen wolle, jenes Gebiet nach allen seinen Kräften zu schützen. Im Februar des Jahrs 962. wurde Otto von dem Papste zu Rom gekrönt: und dieser leistete nebst den Römischen Großen dem neuen Kaiser auf den Körper Petri einen Eid, daß sie niemals Adelberten oder seinem Sohne beystehen wollten. Otto aber gab nicht allein dem Papste seine verlornen Besitzungen zurück; sondern machte ihm auch die kostbarsten Geschenke. (Luitprand. l. c. Continuat. Reginon. l. c. Muratori l. c. S. 493.)

Ehemals wußte man es sehr genau zu bestimmen, welche Städte und Länder damals dem Papste von dem Kaiser angewiesen worden sind. Baronius bringt eine Urkunde desselben bey, (ad a. 962. n. 2. sq. p. 781. sq.) welche mit goldenenen Buchstaben geschrieben auf der Engelsburg befindlich, und von der zwo Abschriften in der Vaticanischen Bibliothek vorhanden seyn sollen. Auch Goldast hat sie in eine seiner Sammlungen eingerückt. (Constitutt. Imperial. T. II. p. 44. sq. Hanoviae, 1609. fol.) In dieser Urkunde bestätigt Otto zuerst, nebst seinem gleichgenannten Sohne, dem Apostel Petrus, und seinem Verweser, dem Papste, den Besitz von Rom, wie seine Vorgänger denselben, nebst dem Römischen Herzogthum, und allen dazu gehö-

gehörigen Vorstädten, nahmentlich angeführten Städten, Flecken, Schlössern, Häfen, Seeküsten, auch ihrem Gebiete, bis nach Tuscien gehabt hätten; ferner das Exarchat von Ravenna, und die Pentapolis, mit ihren auch genannten Städten, wie sie Pipin und Karl, sein Sohn, der Römischen Kirche geschenkt haben; ingleichen das Sabinensische Gebiet, welches Karl der Große auch Petro schriftlich übergeben habe; nicht weniger im Langobardischen Tuscien, mehrere Städte, wie Ferentum, Viterbium, Tuscana, Populonium, und andere; Alimus mit der Insel Corsica; im obern Italien verschiedenes zu Parma, Regium, Mantua, und in andern Städten; noch weiter die Herzogthümer Spoleto und Benevent, auch die päpstlichen Erbgüter in Campanien; selbst die Stadt Neapel, mit den Schlössern, Ländereyen und Inseln, welche dazu gehören; ingleichen die Erbgüter des Papstes in Sicilien, wenn der Kaiser es erst unter seine Botmäßigkeit gebracht hätte; und dergleichen mehr. Ueberdieß schenkt er Petro und seinem Verweser, zur Loßkauffung seiner, seines Sohns, und seiner Eltern Seelen, aus seinem eigenen Reiche die Städte Reate, Amiternum, und andere mehr. Er bestätigt noch besonders alles, was Pipin und sein Sohn Karl dem Apostel Petrus geschenkt haben; unter andern die Steuern aus verschiedenen Ländern. Alles dieses sollen die Päpste beständig besitzen, nützen und genießen; doch den Kaisern ihre höchste Gewalt darüber vorbehalten, wie es bereits mit dem Papste Eugenius verabredet worden sey. Es sollten nemlich der Clerus und das Römische Volk sich wegen mancherley Bedürfnisse, und der etwan von den Päpsten den Römern zuzufügenden Ungerechtigkeiten, durch einen Eid verbindlich machen, daß jede Papstwahl canonisch vorgenommen, und der

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gemählte nicht eher geweiht werden sollte, bis er Gegenwart der kaiserlichen Bevollmächtigten, el ein solches Versprechen zur allgemeinen Genugthu gethan haben würde, als der Papst Leo freywillig stete. Zu dieser Wahl sollen keine andern zugelas werden, als die ein Recht an dieselbe haben; sie soll a von den Commissarien des Kaisers nicht gestört werd Wer einmal unter dem Schutze des Papstes und Kaisers steht, soll desselben beständig genießen. De Papste, seinen Befehlshabern und Obrigkeiten, aller schuldige Gehorsam erwiesen werden; es soll a auch dem Kaiser oder seinem Sohne jährlich du päpstliche oder kaiserliche Commissarien Bericht ers tet werden, wie jene Befehlshaber und Obrigkeit die Gerechtigkeit verwalten. — Vergleicht man di Urkunde mit dem offenbar untergeschobenen Sch kungsbriefe, welchen Ludwig der Fromme de Papste Paschalis dem Zweyten ausgestellt hab soll; (oben S. 44. fg.) und mit der Verordnung, der Kaiser Lothar zur Zeit Eugenius des Zwe ten zu Rom ergehen ließ: (l. c. S. 47. fg.) merkt man bald, daß die dem Kaiser Otto zugeschr bene aus jenen beyden zusammengesezt sey. Sie aber auch andere Merkmale des Unächten, theils ihrem Inhalte, welcher der Geschichte jener Zeiten nicht angemessen ist; theils selbst in den Unterschrift Daß wahre Umstände eingemischt worden sind, hat freylich einen Schein gegeben, der auch Männer etwas freyerm Untersuchungsgeiste, wie der ält Pagi war, (Crit. in Annal. Baron. ad a. 962. n. sq. p. 1. sq. T. IV.) verleitete, sie vor ächt zu halt Er fertigt Goldasten, der sie verwarf, (l. c. p. 39 sehr kurz ab; läßt sich aber selbst in eine diplomati Erörterung der Urkunde nicht ein; sondern nimmt getrost als bekannt und erwiesen an, daß die Päps

wa

sie gleich anfänglich Rom, das Römische Her-
m und das Exarchat ganz unabhängig besessen
, in der Folge dennoch, weil ihnen die Römi-
Großen so viele Unruhen erregten, die Oberherr-
darüber den Kaisern überlassen, und sich nur den
r Treue, nebst andern Rechten, vorbehalten
Muratori hingegen (l. c. S. 494.) erklärt
ch andere ähnliche Verordnungen, welche da-
ber die Wahl der Päpste und die Einweihung
chöfe gegeben worden seyn sollen, vor Betrüge-
r spätern Jahrhunderte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

aum aber hatte sich Otto, auf seinem Rück-
ch Deutschland, um den Anfang des Jahrs
ch Pavia begeben, als er hörte, daß Johann
olfte, seines Eidschwurs uneingedenk, Be-
s Sohne, Adelberten, der sich, um dem Kai-
in die Hände zu fallen, nach Fraßinero, im
talien, zu den Arabern geflüchtet hatte, das
Versprechen gethan habe, er wolle ihn gegen
iser schützen, wenn er sich bey ihm einfinden
Otto, der dieses nicht glauben konnte, schickte
Vertraute nach Rom, um Nachricht darüber
hen. Darauf empfieng er von allen Römern
e Antwort, die Luitprand — denn daß er auch
sem Buche seines Werks Verfasser sey, ist in
rhergehenden Theil der gegenwärtigen Geschich-
169. fg. gezeigt worden; und der Uebersezer
uratori, der seinem Zweifel darüber durch wahr-
che Gründe gegen Luitpranden aufzuhelfen
beruft sich nur auf die vom Baronius ge-
en; (Th. V. S. 501. Anm. u.) — zwar in
ig beredte Schreibart eingekleidet; aber durch
esondere Umstände glaubwürdig gemacht hat,
der gleich darauf in diesen Angelegenheiten dem

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Kaiser zu Rom diente, am besten wissen konnte. (L. VI. c. 6. p. 112. sq.) „Es scheint, sagten sie, daß „der Papst Johann den geheiligten Kaiser, der ihn „doch aus Adelberts Gewalt befreyet hat, aus eben „der Ursache, aus welcher der Teufel den Schöpfer „haßt, hasse. Der Kaiser hat gottgefällige Gesinnun„gen; seine Handlungen und Neigungen sind von glei„cher Art; er beschüzt die kirchlichen und weltlichen „Geschäfte mit den Waffen; ziert sie durch Sitten, „und bessert sie durch Geseze; (eine bekannte Stelle „des Horatius;) der Papst Johann aber wider„strebt diesem allem. Es ist auch nichts Geheimes, „was wir gestehen. Ein Zeugniß davon legt Rei„nera, die Wittwe eines seiner Vasallen (militis) ab, „welcher er aus blinder Liebe die Regierung vieler „Städte anvertrauet, und die hochheiligen goldenen „Kreuze und Kelche des heiligen Petrus geschenkt „hat. Eine andere Zeuginn ist seine Geliebte Ste„phana, welche neulich, nachdem sie, von ihm schwan„ger, frühzeitig niedergekommen war, gestorben ist. „Wenn alles schweigen sollte; so würde es doch der „lateranensische Palast, sonst ein Aufenthalt der Hei„ligen, jezt ein Hurenhaus, nicht verschweigen, daß „er mit der Schwester der Stephana, der Beischlä„ferinn seines Vaters, in unzüchtiger Verbindung „lebe. Auch die Abwesenheit der Frauenspersonen „von allen Nationen, ausgenommen der Römischen, „kann dieses bezeugen; sie scheuen sich zu den Gräbern „der Apostel zu wallfahrten, weil sie gehört haben, „daß er vor wenigen Tagen Ehefrauen, Wittwen und „Jungfrauen, genothzüchtigt habe.“ Sie sezten hinzu, daß sie selbst, wegen eines so großen Aergernisses, gehindert würden, in den Kirchen zu beten; daß dem Papste die schönsten und die häßlichsten, die vornehmsten und die geringsten vom weiblichen Geschlechte

gleich

gleich willkommen wären; und daß er eben um ungestraft in dieser Lebensart fortfahren zu können, sich Adelberten zum Beschützer gewählt habe.

Als der Kaiser diese Nachrichten empfieng, sagte er: „Es ist ein junger Mensch; (puer est), er wird sich leicht durch das Beyspiel rechtschaffener Männer ändern lassen. Durch einen Verweis und gütliches Zureden, wird er sich wohl aus diesen Ausschweifungen herausziehen können; und alsdann wollen wir mit dem Propheten sagen: „Diese Veränderung hat die Rechte des Höchsten gestiftet.“ Unterdessen wollte er erst Berengarn, der sich in die Festung Monte Feltro eingeschlossen hatte, bezwingen; hernach aber durch väterliche Vorstellungen den Papst wenigstens zu einem äusserlichen Anstande zu bringen versuchen. Indem er vor jene Festung kam, schickte der Papst zween Gesandte an ihn, durch welche er sich erklärte, es sey kein Wunder, wenn er bisher, durch seine feurige Jugend überwältigt, jugendliche Streiche (puerile quid) begangen habe; allein die Zeit sey jezt gekommen, da er anders leben wolle. Er beschwerte sich zugleich darüber, daß der Kaiser zween gegen ihn ungetreue Geistliche in Schuz genommen, und, wider sein Versprechen, sich habe huldigen lassen. Otto antwortete darauf, er danke für die Besserung, welche der Papst angelobe; um sein Versprechen, daß er dem heil. Petrus alles sein Gebiet, das er in seiner Gewalt hätte, wieder verschaffen wolle, zu erfüllen, belagere er eben jezt Berengarn in der gedachten Festung; was aber jene Geistliche anbetreffe: so wisse er weiter nichts von ihnen, als daß sie der Papst, in nachtheiligen Absichten gegen den Kaiser nach Constantinopel gesandt habe, und daß sie, nebst zween schlechten Freunden des Papstes, zu Capua gefangen gesezt worden seyen;

wollte

J. n. C. G. 814 bis 1073.

wollte er dieses nicht glauben: so sollten es die Soldaten, welche er seinen Gesandten (der eine war eben der Geschichtschreiber Luitprand, den er zum Bischof von Cremona ernannt hatte,) nach Rom mitgab, durch einen Zweykampf darthun. Doch der Papst wollte gar keine Beweise annehmen. Vielmehr schickte er, um den Kaiser zu hintergehen, neue Gesandte an denselben; mittlerweile aber kam Adelbert zu Rom an, und wurde von ihm ehrerbietig aufgenommen. (Luitprand. l. c. p. 113. 114.)

Nunmehr rückte Otto, auf Einladung der allermeisten Römer, mit den mehresten seiner Kriegsvölker vor Rom, welches er beynahe zu verlieren in Gefahr stand. Bey seiner Annäherug flüchteten sich der Papst und Adelbert mit einem großen Theil des öffenrlichen Schatzes an die Tiber; jener hatte ein Schwerdt umgürtet, und eine vollständige Rüstung an Schild, Helm und Panzer angezogen. (Contin. Reginon. pag. 109. Luitpr. p. 115. 117.) Der Kaiser kam nach Rom, und die Einwohner versprachen ihm eidlich, daß sie niemals ohne seine und seines Sohns Einwilligung und Bestimmung einen Papst wählen oder weihen lassen wollten. Sie baten ihn darauf, nebst den benachbarten Bischöfen, eine Kirchenversammlung anstellen zu lassen: und diese wurde noch im Jahr 963. in der Peterskirche gehalten. Mit dem Kaiser befanden sich auf derselben viele Italiänische Erzbischöfe und Bischöfe, worunter auch Luitprand war; einige deutsche; fast die gesammte Geistlichkeit zu Rom, nebst den ansehnlichern Kirchenbeamten; mehrere weltliche Herren; auch die Römischen Kriegsvölker standen um sie herum. Die Nahmen der deutschen Bischöfe stehen beym Luitprand, oder bey seinem Abschreiber, verstümmelt; richtiger hat sie der Fortsezer des Regino

(ad

(ad a. 963. p. 110.) angegeben. Der Kaiser bezeigte seine Verwunderung, daß der Papst auf einer so glänzenden Versammlung nicht erscheine; allein die Geistlichkeit antwortete ihm, es sey nicht nöthig, sie um das zu befragen, was Iberier, Babylonier und Indier wüßten; der Papst sey keiner von denen, die in Schaafskleidern kämen, und inwendig reissende Wölfe wären; seine Handlungen wären offenbar grausam und teuflisch. Doch der Kaiser hielt es vor billig, daß die Beschuldigungen gegen ihn nahmentlich ausgedrückt würden. Hierauf bezeugte der vornehmste Priester (Cardinalis presbyter) einer Römischen Kirche, er habe ihn gesehen Messe halten, ohne dabey zu communiciren. Ein Bischof und einer der angesehensten Kirchendiener (Cardinalis diaconus) versicherten, gesehen zu haben, daß er einen Diakonus im Pferdestall weihte. Andere Cleriker sezten hinzu, sie wüßten gewiß, daß er für Geld Bischöfe geweiht habe, und daß darunter ein zehnjähriger Knabe gewesen sey. Eben so traten viele vom Clerus als Zeugen auf, daß der Papst Kirchenraub begangen, mit mehrern, auch blutschänderische Unzucht getrieben; seinem geistlichen Vater Benedikt die Augen ausstechen lassen, und ihn dadurch getödtet; den Tod eines Subdiakonus durch seine Entmannung verursacht; Feuer angelegt; sich in die Rüstung eines Ritters geworfen; auf die Gesundheit des Teufels (in amorem diaboli) getrunken; beym Würfelspiel den Jupiter und andere Götzen um Hülfe angerufen; die kanonischen Stunden nicht gefeyert, noch sich mit dem Kreuze bezeichnet habe. (Luitprand. l. c. L. VI. c. 7. p. 116. 117.)

Otto, dessen Sächsische Mundart die Römer nicht verstehen konnten, trug jezt dem Bischof Luitprand auf, sie in seinem Nahmen folgendergestalt lateinisch

J. n. C. G. 814 bis 1073.

teinisch anzureden. „Es geschieht oft, wie wir aus Erfahrung wissen, daß der Neid diejenigen, welche hohe Würden bekleiden, durch Verleumdungen befleckt. Wir sind also noch ungewiß, ob wir eure, gegen den Papst eben angebrachte Klagen aus Eifer für die Gerechtigkeit, oder aus schlimmen Neide, herleiten sollen. Ich beschwöre euch also bey Gott, bey seiner heiligen unbefleckten Mutter, und bey dem höchstkostbaren Körper des Fürsten der Apostel, in dessen Kirche dieses vorgetragen wird, gegen den Papst keine Schmähungen zu gebrauchen; sondern nur würklich von ihm verübte, und von sehr bewährten Männern gesehene Dinge zu nennen." Der Clerus und die anwesenden Römer gaben darauf einmüthig die Antwort: wenn der Papst nicht alles Vorgelesene, und noch ärgere Schandthaten begangen habe, so sollte sie der heil. Petrus, der mit einem Worte den Unwürdigen den Himmel verschließt, und den Gerechten öffnet, nicht von ihren Sünden loßsprechen; sie wollten im Banne bleiben, und am jüngsten Tage das Urtheil der Verdammten über sich ergehen lassen. Wollte ihnen der Kaiser nicht glauben: so möchte er seinem Kriegsheere glauben, das den Papst in seiner Rüstung gesehen, und beynahe gefangen hätte. Doch baten sie den Kaiser, daß er den Papst schriftlich auffordern möchte, sich vor der Synode selbst zu verantworten. (Luitpr. l. c. et c. 8. p. 117.)

Es wurde also, im Nahmen des Kaisers und der fremden Bischöfe, an den Papst geschrieben, (Summo Pontifici et universali Papae, ibid. c. 9. p. 118.) sie hätten, als sie den Römischen Clerus wegen seiner Abwesenheit, und warum er den Kaiser nicht zu seinem Beschützer haben wollte, befragten, so schändliche Dinge von ihm gehört, daß sie ihn beschämen müßten, wenn sie auch nur von Possenreissern erzählt würden.

Da-

Damit sie nun ihm (Magnitudo vestra) auch bekannt seyn möchten: so wollten sie ihm solche mit wenigen Worten anzeigen; denn alle anzuführen, würde ein Tag nicht zureichen. Nachdem sie ihm das Verzeichniß davon mitgetheilt haben, bitten sie ihn (Paternitatem vestram) inständig, nach zu Rom kommen, und sich selbst deswegen zu rechtfertigen. Sollte er etwan Gewaltthätigkeiten von dem großen Hauffen befürchten: so versprechen sie ihm eidlich, daß alles nach den Kirchengesezen zugehen sollte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Johann der Zwölfte antwortete den Bischöfen darauf sehr kurz, er höre, daß sie einen andern Papst machen wollten; wenn sie dieses thun würden: so excommunicire er sie im Nahmen des allmächtigen Gottes; so daß sie keinen Bischof weihen, noch eine Messe halten dürften. Dagegen schrieb ihm der Kaiser und die Synode zurück, seine Antwort sey unbedachtsam; wenn er nicht selbst auf die Synode kommen konnte: so hätten ihn seine Abgeordneten entschuldigen sollen; aber seine Drohung mit dem Banne sey ein kindischer Einfall. (puerilis ineptia.) Würde er auf die Synode kommen, und sich rechtfertigen: so wollten sie ihm gehorchen; wenn er sich aber dessen weigerte, zumal da ihn nichts davon zurückhielte: so würden sie seine Excommunication verachten, und gegen ihn umkehren. Der Verräther Judas habe anfänglich eben sowohl, wie die übrigen Apostel, die Macht zu binden und zu lösen gehabt; nachher aber habe er sie durch sein Betragen verloren. Da man den Papst, dem dieses Schreiben eingehändigt werden sollte, nicht mehr antraf: so überließ es nun der Kaiser der Synode, was sie über einen Mann, der ihn um Gottes Willen zum Schutze nach Italien gerufen hatte; von ihm, wie er wünschte, befreyet worden war; und sich doch so meineidig

J. n. C. G. 814 bis 1073.

eidig und aufrührisch gegen ihn betragen hätte, beschliessen wolle. Sie erklärte sich, daß er abgesezt werden sollte, wenn es dem Kaiser gefiele: und dieser genehmigte solches. An seiner Statt wählte sie den obersten Archivar der Kirche, (protoscriniarius) einen Mann vom besten Rufe, der seitdem Leo der Achte hieß. (Luitpr. l. c. c. 10. 11. pag. 118. sq.) Baronius glaubt es nicht mit Worten genug ausdrücken zu können, wie vielfache und grobe Fehler von dieser Synode gegen die Kirchengeseze begangen worden sind; die also nach seiner Meinung eine ganz unrechtmäßige und ungültige war. (Annal. Eccles. ad a. 963. n. 31. sq. p. 791. sq.) Eine Synode, die ohne Einwilligung des Papstes zusammenberufen wurde! die ihn in der Geschwindigkeit, ohne hinlängliche Zeugen und Untersuchungen, bloß auf einen Vortrag des Kaisers, verdammte! die aus von ihm excommunicirten Bischöfen bestand, welche also gar nichts beschliessen konnte! die sogar den kezerischen Saz behauptete, daß dem Papste durch seine Verbrechen die Schlüsselgewalt entzogen worden sey! und dergleichen mehr. Es ist empörend, und zugleich mitleidenswürdig, nicht allein die lärmende Hize zu sehen, in welche der Cardinal über alles dieses geräth; sondern ihn zugleich den widersinnigen Grundsaz verfechten zu hören, daß der gröste Bösewicht, der noch auf dem päpstlichen Stuhl gesessen hatte, wie er selbst zugiebt, bloß darum, weil er Papst war, weder von dem Kaiser, der ihn schon als einen eidbrüchigen und rebellischen Vasallen abzusezen berechtigt war, noch von den Mitgenossen seines Lehramts, die er entehrte und ärgerte, habe gerichtet werden dürfen; daß ein solcher Elender dennoch stets eine gleiche Gewalt mit den Aposteln beybehalten habe. Einigen Lesern könnte es zwar überflüßig scheinen, daß hier das Urtheil eines Cardinals, der vor

zwey-

zweyhundert Jahren zu Rom schrieb, und von dem kein anderes erwartet werden konnte, eingerückt worden ist. Allein da Gelehrte, die wegen ihrer freymüthigern Denkungsart sonst berühmt sind, als de Marca, (de Concordia Sacerdotii et Imperii, L. I. c. 11. n. 7. p. 45. ed. Paris.) Pagi, (Crit. in Annal. Baron. ad a. 963. n. 1. 2. pag. 4. T. IV.) und Muratori, (Gesch. von Italien, Th. V. S. 504.) zwar nur schlechtweg diese Synode verwerfen; aber doch aus keinen andern Gründen, als deren sich Baronius bediente, auf den sich auch Muratori beruft: so ist es nur zu klar, welche verblendende Zauberkraft die päpstliche Hierarchie noch bis in unser Jahrhundert bey so verständigen Männern geäussert habe. Doch darf es auch nicht verschwiegen werden, daß bereits vor hundert Jahren Launoi (Epist. L. IV. Ep I. p. 430. sq. Opp. T. V. P. I.) die Rechtmäßigkeit jener Synode und ihrer Schlüsse wider den Cardinal, selbst mit der gleichstimmigen Meinung vieler Römischkatholischen Gelehrten, vertheidigt, und ihm dabey bittere Wahrheiten gesagt hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aus Schonung gegen die Römer, hatte der Kaiser seinen meisten Soldaten zurückzukehren erlaubt. Johann der Zwölfte, der dieses erfuhr, reizte die Einwohner der Hauptstadt, deren Geldbegierde er sehr wohl kannte, durch heimlich abgeschickte Boten, und versprochene Schätze aller Kirchen, den Kaiser und den neuen Papst anzugreiffen. Sie fielen würklich im Anfange des Jahrs 964. plötzlich über den Kaiser her. Allein dieser Fürst, der sich auf den kleinen Hauffen seiner geübten Soldaten verlassen konnte, schlug sie glücklich zurück. Eine Menge Römer verlor das Leben; die Gefangenen behielt der Kaiser als Geiseln; gab sie aber auch ihren Mitbürgern zurück, als ihn

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Leo der Achte fußfällig darum bat. Er verließ darauf Rom gänzlich, nachdem die Römer noch einmal ihm und dem erstgenannten Papste, auf dem Leichnam des Apostels Petrus, den Eid der Treue geschworen hatten. Sie brachen ihn aber geschwind wieder. Der abgesezte Papst hatte immer noch eine Parthey zu Rom; seine unzüchtigen Geliebten brachten viele Vornehme auf seine Seite; man ließ ihn in die Stadt, und Leo konnte sich kaum zum Kaiser flüchten. (Luitprand. l. c. c. 11. p. 121. sq. Continuat. Reginon. ad a. 964. p. 110.) Nun hielt Johann eine Kirchenversammlung, deren Schlüsse Siegbert von Gemblours (Chronogr. ad a. 963. pag. 817. in Pistor. Scriptt. Rer. Germ. T. I.) kurz angegeben; ihre Verhandlungen selbst aber Baronius (Annal. Eccles. ad a. 964. n. 6. sq. pag. 796. sq.) und vorher bereits die Magdeburgischen Centuriatoren (Cent. X. c. 9. p. 237. Basil. 1624. fol.) bekannt gemacht haben. Er ließ auf derselben die vorhergehende Römische Synode, als eine Hure, die einen Ehebrecher (oder den Räuber einer fremden Braut) begünstigt habe, verwerfen; den Papst Leo vor einen unrechtmäßig eingeschobenen, den man sogar als einen Laien schnell durch alle Grade des Clerus durchgeführt habe, verurtheilen; auch die von ihm Geweihten in ihren vorigen Stand zurücksezen, und sie solches selbst mit den Worten schriftlich bekennen: Mein Vater hatte nichts Eigenes; er konnte mir also auch nichts geben. Aber Johann übte auch eine grausame Rache an einigen der vornehmsten Anhänger des Gegenpapstes aus, indem er dem einen die rechte Hand, dem andern die Zunge, Nase und zween Finger abhauen ließ; der Bischof von Speyer wurde ausgepeitscht. (Luitpr. l. c. c. 11. p. 121. sq. Reginon. Contin. ad a. 964. p. 110.) Sobald der Kaiser von diesen Auftritten Nachricht erhielt, zog er seine

Kriegs-

legsvölker zusammen, um Rom wieder zu besezen. e jedoch dieses geschehen konnte, wurde Johann, er sich in der Nähe von Rom mit einer Ehefrau ustigte, vom Teufel, wie es Luitprand (l. c. pag. 2.) aus einer damals gewöhnlichen Sage erzählt, r wahrscheinlich von dem beleidigten Ehemanne, so t am Kopfe verwundet, daß er acht Tage darauf, e vorher das Abendmahl genossen zu haben, starb.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Auch jezt vergaßen die Römer, wenigstens die iem Papste zugethan waren, ihr eidliches Versprem an den Kaiser; sie wählten sogleich einen au ih- ı Clerus zum Papste, der sich Benedikt den Fünf- nannte, und schworen ihm die treueste Beschüzung. sto mehr eilte Otto, sie wieder zur Unterwürfigkeit zwingen. Rom wehrte sich zwar; Benedikt stieg ist auf die Mauer, und drohte dem Kaiser nebst sein Kriegsheere mit dem Banne; allein die Hungers- h nöthigte endlich die Stadt, sich zu ergeben. Dar- ließ der Kaiser eine neue Synode in derselben im hr 964. halten, auf welcher er wiederum mit dem pste Leo gegenwärtig war. Benedikt wurde in ien päpstlichen Kleidern vor dieselbe geführt, und)te, als man ihm seine unrechtmäßige Wahl, auch ıe Treulosigkeit gegen den Kaiser vorwarf, um Gna- wenn er gesündigt haben sollte. Der Kaiser selbst : die Synode mit Thränen, sich mitleidig gegen ihn bezeigen, wenn er sich vor schuldig erkennen würde. s Benedikt dieses hörte: fiel er dem Papste und n Kaiser zu Füßen, und gestand seine Vergehungen. übergab seinen Mantel und Bischofsstab dem Pap- Leo, der den leztern zerbrach, ihn weiter auskleiı ließ, und das Urtheil fällte, daß er auf Fürbitte s Kaisers Diakonus bleiben; aber von Rom vertesen werden sollte. (Luitprand. l. c. pag. 122. sq.

Continuat. Regin. ad a. 964. p. 110. sq.) Otto schickte ihn nach Hamburg; der König Berengar, der sich ihm ebenfals im Jahr 964. ergeben hatte, wurde nach Bamberg gebracht. Benedikt und Leo der Achte starben beide im Jahr 965. (Contin. Regin. ad a. 965. p. 111. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. II. c. 5.) Ein berühmtes Decret, das Leo auf einer Lateranensischen Synode im Jahr 963. ausgefertigt haben soll, um dem Kaiser und seinen Nachfolgern im Italiänischen Reiche, das Recht seinen Nachfolger zu bestimmen, und einen Römischen Papst zu ernennen, auch das Belehnungsrecht über die neuerwählten Bischöfe zu versichern; (in Gratiani Decr. Dist. LXIII. c. 23. p. 197. ed. Boehm.) ist eben sowohl als eine andere Verordnung desselben, durch welche er alles, was Pipin und Karl der Große von landesherrlichen Rechten im Königreiche Italien der Römischen Kirche geschenkt hatte, Otto dem Ersten zurückgegeben haben soll, (ap. Baron. Ann. Eccles. a. 964. n. 25. p. 801. sq. T. X.) schon längst vor unächt erkannt worden. (Baron. l. c. n. 26. sq. et ad a. 774. n. 10. sq. p. 355. sq. T. IX. Mascovii Commentarii de Reb. Imp. Rom. Germ. a Conr. I. usque ad obitum Henrici III. p. 85. sq. Lipf. 1757. 4. &c.) Die Gründe, für und wider die Aechtheit der ersten dieser Verordnungen, hat Hr. Le Bret (Gesch. von Italien, Th. I. S. 485. fg.) zusammengestellt.

Gewarnt durch ihre bisherigen Schicksale, sandten die Römer jezt Abgeordnete an den Kaiser mit der Bitte, daß er ihnen einen Papst nach seinem Gefallen geben möchte. (Contin. Regin. l. c.) Denn daß sie ihn um die Wiederherstellung Benedikts gebeten haben sollten, wie der weit spätere Adam von Bremen (l. c.) erzählt, ist weniger wahrscheinlich. Doch der

Kaiser

Kaiser schickte nur zween Commissarien nach Rom, von welchen Luitprand einer war, und überließ den Römern die freye Wahl. Der neugewählte Papst Johann der Dreyzehnte machte sich gar bald bey den Vornehmsten von ihnen durch seinen Stolz, oder vielleicht, wie Muratori (l. c. S. 514.) muthmaaßt, weil er ihren Geist der Unabhängigkeit niederdrücken wollte, so verhaßt, daß ihn der Statthalter Roms und ein gewisser Rotfred gefangen nahmen, und auf ein Schloß in Campanien in Verwahrung brachten. Diese Unordnungen verursachten, daß der Kaiser einen neuen Zug nach Italien im Jahr 966. vornehmen mußte. Die Römer, welche davon hörten, sezten den Papst wieder in Freyheit, und baten ihn, als er nach Rom gekommen war, um Verzeihung. Allein Otto, der im Jahr 967. in ihrer Hauptstadt eintraf, ließ dreyzehn der vornehmsten Römer, welche die Urheber der Mißhandlungen des Papstes gewesen waren, aufhenken. (Contin. Regin. l. c.) Daß aber noch andere Theilnehmer dieser Empörung hingerichtet, des Gesichts beraubt, und ins Elend verwiesen worden sind, sieht man aus dem Berichte, welchen Luitprand von seiner im Jahr 968. im Nahmen des Kaisers, nach Constantinopel unternommenen Gesandtschaft an denselben abgestattet hat. (Legatio ad Nicephor. Phocam, p. 136. sq. ed. Antwerpiens.) Der Griechische Kaiser hatte ihm diese vom Otto ausgeübten Bestrafungen vorgeworfen: und Luitprand antwortete darauf, sein Kaiser habe daran nichts anders gethan, als was treulose Aufrührer nach den Gesezen der alten Kaiser verdient hätten; er würde sonst selbst ungerecht und grausam seyn, wenn er sie unbestraft ließe. Eben damals kamen auch Gesandte Johanns des Dreyzehnten mit einem Schreiben an den Kaiser Nicephorus zu Constantinopel an, worinne er denselben ersuchte,

 mit

mit einem Kaiser in freundschaftliche Verbindung zu treten: welches aber, weil darinne Nicephorus nur Griechischer, Otto hingegen Römischer Kaiser genannt wurde, bey den dortigen Staatsbedienten einen so wütenden Zorn erregte, daß sie, wie sie sagten, die Gesandten nur darum nicht umbringen ließen, um sich nicht mit einem so unedeln Blute zu beflecken. (l. c. p. 152.)

Unterdessen hielt Otto im Jahr 967. mit dem Papste zwo Kirchenversammlungen zu Rom und Ravenna. Auf der leztern hat er allem Ansehen nach der Römischen Kirche alle ihr entrißene Ländereyen und Güter in Italien und Deutschland zurückgegeben. (Contin. Regin. ad a. 967. p. 112. Luitprand. Legat. p. 137. 141.) Daß dem Papste aber auch damals, wie der Fortsetzer des Regino sagt, Ravenna mit seinem Gebiete eingeräumt worden sey, bezweifelt Muratori deswegen, (Gesch. von Italien, Th. V. S. 539. fg. 542.) weil Otto noch im Jahr 970. daselbst sich einen Palast hat erbauen lassen, und Gericht gehalten hat. Man kann indessen gar wohl sagen, daß der Kaiser diese Stadt eben so betrachtet habe, wie es von Karln dem Großen geschah, dessen Vater sie den Päpsten mit dem Exarchat geschenkt hatte; nemlich als eine von den Hauptstädten seines Reichs, von welcher der zu einer Art von Landesherrn neu aufgewachsene Römische Bischof nur einige obrigkeitliche Rechte und die Einkünfte besaß. Der Papst blieb also daselbst nur ein untergeordneter Regent. (Le Bret l. c. S. 499. 500.) Johann der Dreyzehnte krönte noch im Jahr 967. den Sohn des Kaisers, der schon seit mehrern Jahren Deutscher und Italiänischer König war, Otto den Zweyten, auch zum Römischen Kaiser. (Ditmar. Chron. L. II. p. 333. ed. Leibnit. Sigeb. Gembl. Chronogr. ad a. 968. p. 819. apud Pistor.

Pistor. T. I. Muratori l. c. S. 526.) Als aber im folgenden Jahr 968. Luitprand für diesen jungen Fürsten um eine kaiserlichgriechische Prinzessin anhielt: forderte Nicephorus, wenn dieses bewilligt werden sollte, nicht weniger als Rom und Ravenna, nebst allem dazu gehörigen Gebiete, bis zu den Griechischen Ländern im untern Italien hin; oder, wenn nur ein Freundschaftsbündniß, keine Vermählung Statt finden sollte: so möchte Otto Rom wieder in Freyheit sezen; Nicephorus werde alsdann der Römischen Kirche, als Herr von Rom, alles Entrissene zurückstellen. (Luitpr. Legat. pag. 140. sq.) Baronius glaubte, daß dieser Papst das erste Beispiel der Glockentaufe gegeben habe; (Annal. Eccl. ad a. 968. n. 93. p. 828. T. X.) allein schon Karl der Große hatte diese Gattung des Aberglaubens untersagt. (Chr. KGesch. Th. XX. S. 152.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Noch konnten sich aber die vornehmen Römer an die Ruhe und Ordnung nicht gewöhnen, welche ihnen Otto der Erste vorgeschrieben hatte. Da sie ein halbes Jahrhundert vor ihm Frechheit und Zügellosigkeit unter dem Nahmen der Freyheit genossen hatten: so war ihnen dagegen die Herrschaft eines deutschen Kaisers desto unangenehmer. Gar keinen bleibenden Oberherrn zu haben, war wohl ihr liebster Entwurf: denn die päpstliche Regierung, die nicht erblich war, so oft und durch so viele Familien abwechselte, schickte sich gerade zu ihren ungebundenen Gesinnungen. Zwar starb Johann der Dreyzehnte noch ruhig im Jahr 972. und sein Nachfolger, den man Benedikt den Sechsten nennt; (der aber eigentlich nur der Fünfte heissen sollte,) scheint mit Bewilligung des Kaisers gewählt worden zu seyn. Allein dieser Fürst verließ die Welt im Jahr 973. und sein junger Sohn und

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nachfolger, der in Deutschland lebte, war den Römern lange so furchtbar nicht. Daher erklärten sich im Jahr 974. die mißvergnügten Römer gegen den Papst; Crescentius, Sohn der Theodora, schloß ihn in die Engelsburg ein, und dort wurde er bald darauf erdrosselt, nachdem noch bey seinem Leben Bonifacius der Siebente zum Papst gewählt worden war. Aber auch diesen vertrieben die Römer nach einem Monathe. Er flüchtete sich nach Constantinopel; sie setzten Benedikt den Siebenten an seine Stelle. So erzählt dieses ein bewährter Schriftsteller des eilften Jahrhunderts. (Herm. Contract. Chron. ad a. 974. p. 266. ap. Pistpr. T. I.) Neuere Gelehrte, selbst Muratori, (l. c. S. 554.) lassen den Cardinaldiakonus Bonifacius, der Benedikts des Sechsten Nachfolger wurde, selbst ihn ins Gefängniß werfen, und daselbst umbringen; aber ohne allen Beweis. Doch Muratori hat an einem andern Orte (S. 572. fg.) selbst Zweifel gegen diese Umstände vorgebracht. Ueberhaupt ist die Folge und Geschichte der Päpste in diesen Jahren etwas verworren. Franz Pagi (Breviar. gest. Pontiff. Rom. T. I. pag. 463.) nennt es einen Irrthum des vorhergedachten Hermanns, daß Benedikt der Siebente auf Bonifacium gefolgt seyn sollte; indem vielmehr nach dem Marianus Scotus, (Chron. L. III. ad a. 974. p. 647. apud Pistor. T. I.) und Sigbert von Gemblours, (Chronogr. ad a. 972. p. 820. l. c.) auch den alten Verzeichnissen von Päpsten, erst Donus der Zweyte Papst geworden sey, ehe Benedikt der Siebente diesen Thron bestiegen habe. Muratori (l. c. S. 555.) und Walch (Entwurf einer vollständigen Historie der Römischen Päpste, S. 204.) sind eben dieser Meinung. Man kann zwar dawider einwenden, daß Hermann diesem Zeitalter weit näher

gelebt

gelebt hat, als die übrigen Chronographen; daß vielmehr Siegbert sowohl durch die Jahrbestimmung, als dadurch widerspricht, indem bey ihm Donus noch früher als Bonifacius regiert; ingleichen daß Leo von Ostia (Chron. S. Monast. Casin. L. II. c. 4. p. 341. in Murat. Scriptt. Rer. Italic. T. IV.) Benedikt den Siebenten unmittelbar auf den Sechsten folgen läßt; aber diese Päpste sind zu unbedeutend, als daß es nöthig wäre, solche Untersuchungen weiter fortzusetzen. Hr. Le Bret hat sogar gezeigt, (Gesch. von Italien, (Th. I. S. 505.) daß es noch ungewiß sey, ob Donus der Zweyte würklich unter die Päpste gehöre.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Otto der Zweyte, an den sich die Römer gewandt haben mögen, nachdem sie Bonifacium vertrieben hatten, gab sich alle Mühe, ihnen am Majolus, Abt von Clügny, einen Heiligen zum Oberhaupte zu verschaffen; allein dieser weigerte sich schlechterdings, die ihm zugedachte Ehre anzunehmen. (Syrus in vita S. Maioli, L. III. c. 8. apud Pagium in Breviar. p. 464.) Die Toscanische Parthey also brachte im Jahr 975. in Gegenwart der kaiserlichen Commissarien, Benedikt den Siebenten, einen Vetter Alberichs, des ehemaligen Fürsten von Rom, und bisher Bischof zu Sutri, auf den päpstlichen Thron. Die Handlungen seiner neunjährigen Regierung sind indessen nicht beträchtlich; ausgenommen die Synode, welche er um das Jahr 983. vielleicht noch etwas früher, in Gegenwart Otto des Zweyten, gehalten hat. Balüze hat sein Schreiben ans Licht gezogen, (ad Petr. de Marca de concord. Sacerdot. et Imper. T. II. L. VI. c. 10. p. 102. sq. ed. Paris. woher es auch in die Conciliensammlungen, zum Beyspiel, und noch etwas vollständiger, in die Harduinsche, T. VI. P. I. p. 711. sq. gekommen ist,) worinne er den

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Schluß der Synode allen Bischöfen, Aebten und Fürsten bekannt macht, daß für die Weihungen der Bischöfe, Priester und Kirchendiener nichts bezahlt werden soll; ob es gleich erlaubt wird, ein freywilliges Geschenk von ihnen zu nehmen. Wenn aber Pagi daraus die Folge zieht, (Breviar. p. 466.) daß es bey einem solchen Verbote der Simonie, (Simoniaca haeresis) gar nicht glaublich sey, was anderswo (Th. XXI. S. 464.) aus Ditmarn gemeldet worden ist, daß Geisler, nachmals Erzbischof zu Magdeburg, einen Theil der Römischen Großen, welche Beysitzer dieser Synode waren, bestochen habe: so scheint er nicht zu wissen, wie leicht sich geheime Bestechungen mit öffentlichen Verboten der Simonie vereinigen lassen.

Benedikt der Siebente starb im Jahr 983. wie Muratori gegen den Cardinal Baronius, der seinen Tod ins Jahr 984. setzt, (Ann. Eccl. ad a. 984. n. 1. p. 871.) und dem auch Pagi darinne beytritt, (Breviar. T. I. p. 466.) bewiesen hat. (l. c. S. 604. fg.) Otto der Zweyte starb zwar auch gegen das Ende des Jahrs 983; hatte aber noch vorher seinen Erzkanzler, Petrus, Bischof von Pavia, unter dem Nahmen Johann des Vierzehnten, zur päpstlichen Würde befördert. (Chronogr. Saxo ad a. 983. pag. 196. in Leibnitii Accesf. histōric. T. I.) Er soll nicht, wie andere seiner Vorgänger, bloß um einen kirchlichen Nahmen zu führen; sondern aus Ehrerbietung gegen den Apostel Petrus, den seinigen verändert haben, und aus gleichem Grunde soll auch keiner seiner Nachfolger sich des Nahmens Petrus bedient haben. (Papebroch. in Conatu chronico-histor. apud Pagium l. c. p. 467.) Er hatte aber nur acht Monathe regiert, als der vertriebene Bonifacius zurückkam, ihn

ergrei-

ergreifen, und in die Engelsburg werfen ließ, wo er entweder verhungerte; oder, nach einer umlaufenden Sage, vergiftet wurde. (Herm. Contract. in Chron. ad a. 984. p. 267. sq.) Doch dieser, der die Regierung zum zweytenmal an sich riß, starb auch schon nach eilf Monathen, im Jahr 985. und sein Leichnam wurde von den Römern durch die Straßen der Stadt geschleppt, zerstochen und unbeerdigt hingeworfen, bis ihn einige Cleriker aus Mitleiden begruben. (Idem l. c. ad a. 985. p. 268.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Johann der Funfzehnte, den einige den Sechszehnten nennen, war sein Nachfolger: ein sehr gelehrter Mann, (wiewohl der Ausdruck: in armis eruditissimus, zweydeutig ist,) und Verfasser vieler Schriften; die man aber weiter nicht kennt. (Mart. Poloni Chronol. Rom. Pontiff. p. 366. b) in Kulpis. Scriptt. Rer. Germ) Da der deutsche König Otto der Dritte nur erst ein Knabe von fünf Jahren war, über welchen seine Mutter, die Kaiserinn Theophania, die Vormundschaft verwaltete: so dachte man zu Rom nicht daran, ihn um die Bestätigung dieser Papstwahl zu bitten. Seine Großmutter, die Kaiserinn Adelheid, regierte zwar zu Pavia über sein Italiänisches Reich; aber mit geringem Ansehen. Ein weit größeres behauptete Theophania im Nahmen ihres Sohns, als sie im Jahr 989. nach Italien, und selbst nach Rom kam. Sie unterwarf ihm, sagen die spätern Annalisten mit einerley Worten, dieses ganze Land; (Annalista Saxo ad a. 989. pag. 347. in Eccardi Corp. histor. med. aevi, T. I. et Annales Hildeshemens. ad e. a. p. 720. in Leibnit. Scriptt. Rer. Brunsvic. T. I.) doch mag dieses in jener Hauptstadt nur Ehrenbezeigungen bedeutet haben. Denn die Römer, welche Otto den Dri[illegible]ch nicht gesehen

J. n. C. G. 814 – 1073.

hen hatten, und also auch nicht als Kaiser erkannten; die ohnedieß sich höchstens nur einen solchen Kaiser wünschten, der sich an der Krone und am Titel genügen ließ, haßten vielmehr die deutsche Oberherrschaft, seitdem Otto der Erste gezeigt hatte, daß er wirklich Herr von Rom seyn wolle; auch ihre wiederholten aufrührerischen Bewegungen von ihm zuletzt scharf gestraft worden waren. Sein Haus müßte ihnen noch verhaßter geworden seyn, wenn man es Gottfrieden von Viterbo, einem Schriftsteller gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, glauben könnte, (in Pantheo, s. Chronico, Part. XVII. pag. 328. in Pistorii Scriptt. Rer. Germ. T. II.) daß Otto der Zweyte, als er nach einer neuen Empörung zu Rom angekommen sey, die Klagen der Einwohner angehört, und die Nahmen der Schuldigen angemerkt hatte, ein großes Gastmahl angestellt, die Fürsten und andere Großen dazu eingeladen; aber mitten unter demselben den Verbrechern ihr Urtheil habe verlesen, und sie insgesammt durch seine Wache habe umbringen lassen. Schon Muratori hat jedoch bemerkt, (l. c. S. 580. fg.) daß dieser Geschichtschreiber Otto des Zweyten und seines Sohns Handlungen mit einander vermischt habe; und da er auch der einzige ist, der erst so spät eine in ihrer Art einzige grausame Bestrafung erzählt, desto weniger glaubwürdig sey. Theophania ließ freylich im Jahr 990. durch ihre Abgeordnete zu Ravenna ein Gericht halten; wodurch doch in der That die kaiserliche Oberherrschaft in diesen Gegenden ausgeübt wurde. Auch läßt sich ohnedem mit Recht behaupten, daß, seitdem Otto der Erste das Kaiserthum und Königreich Italien mit dem deutschen Reiche feyerlich verbunden hatte, jeder rechtmäßig gewählte und anerkannte deutsche König zugleich als Kaiser, Herr von Rom, und König von Italien angesehen

werden

werden mußte. Allein die päpstliche Krönung und die Besiznehmung jener Hauptstadt, wurden einmal vor nothwendig gehalten, um der kaiserlichen Würde ihre volle Kraft daselbst zu ertheilen. Wie wenig sie jezt noch dort gegolten habe, sieht man daraus, weil um diese Zeit Crescentius, ein Römischer Patricius, als Consul, in dessen Händen die Engelsburg war, Fürst von Rom zu werden anfieng. Baronius erzählt, ohne einen Zeugen anzuführen, (ad a. 985. n. 4. p. 875.) Crescentius habe aus der gedachten Festung den Papst so sehr bedrängt, daß er sich nach Toscana habe flüchten müssen. Da aber dieser hierauf am königlichen deutschen Hofe öfters um Hülfe gebeten habe, hätten ihn die Römer, eingedenk dessen, was sie von den Voreltern des Königs Otto, um gleicher Ursache Willen, ausgestanden hatten, ehrenvoll zurückberufen. Zwar bemerkt der jüngere Pagi, (Breviar. T. I. p. 469.) daß sich diese Erzählung bey keinem ältern Schriftsteller finde, als beym Werner Rolwink, im funfzehnten Jahrhunderte; (Fascic. Tempor. pag. 536. in Pistorii Scriptt. Rer. Germ. T. II.) sie wird aber doch durch die Nachrichten vom Crescentius in den bald folgenden Jahren wahrscheinlich.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Welchen Antheil Johann der Funfzehnte an der Absezung des Erzbischofs von Rheims Arnulf im Jahr 991. und an der Wahl des berühmten Gerberts an seine Stelle, genommen habe, ist zwar bereits in der Lebensgeschichte des leztern (Th. XXI. S. 227. fg.) kurz gemeldet worden: und es könnte also hier mit eben dem Rechte übergangen werden, mit welchem bisher in dem Leben der Päpste so manches aus den Geschichte der heydnischen Bekehrungen, und der neuen Bißthümer, wobey sich ihre Thätigkeit schon im vorhergehenden Theil dieses Werks gezeigt hat, unbe-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

unberührt geblieben ist. Allein es wird sich von selbst rechtfertigen, warum hier eine Ausnahme davon gemacht wird. Zweymal waren bereits weitläufige, und in ihrer Art auch lehrreiche Händel über das Erzbisthum Rheims entstanden: die ersten zur Zeit Nicolaus des Ersten zwischen Ebbo und Hincmarn; (oben S. 133. fg.) die andern zwischen Artold und Hugo, als Agapetus der Zweyte Papst war. (oben S. 252. fg.) Jezt beförderte der König von Frankreich, Hugo Capet, im Jahr 989. Arnulfen, einen unehelichen Bruder des Herzogs Karl von Lothringen, zu jenem Erzbißthum, um sich seiner Treue zu versichern. Doch dieser ließ bald darauf Karln nach Rheims, und dieser führte den Erzbischof nach Laon, wo er ihn zum Scheine gefangen hielt. Der König, der sich dieser Stadt bemächtigte, nahm den Erzbischof im Jahr 991. nach Rheims, um ihn auf einer Synode, die unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Sens gehalten wurde, absezen zu lassen. Die Verhandlungen dieser Synode sind am vollständigsten von den Magdeburgischen Centuriatoren, (Cent. X. c. 9. p. 246. sq. ed. cit.) und besonders vom Jacob Bongars zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1600. 8. (Synodus Ecclesiae Gallicanae, habita Durocorti Rhemorum, &c.) weit mangelhafter vom Dücheme, (Hist. Francor. Scriptt. T. IV. p. 101–114.) und bloß in ein kleines Gerippe zusammengezogen, in den Conciliensammlungen, (z. B. in der Hardouinschen, T. VI. P. I. p. 723–726.) mitgetheilt worden. Ohne Zweifel waren die freymüthigen und den Päpsten unangenehmen Stellen, welche darinne vorkommen, eine vorzügliche Ursache für die Centuriatoren, sie ganz bekannt zu machen; so wie hingegen für die spätern Herausgeber, dieselben zu verstümmeln. Aber eben dieselben sezten den Eifer des Cardinals Baronius so

sehr in Bewegung, daß er nicht allein behauptete, diese Synode könne nicht das Ansehen einer rechtmäßigen haben; sondern auch insonderheit zu zeigen suchte, daß sich ihre Akten nichts weniger als ächt und unverfälscht erhalten haben.« (Annal. Eccles. ad a. 991. n. 1. sq. pag. 886. sq. ad a. 992. n. 2. sq. p. 892. sq. T. X.) Gerbert, sagt er, (l. c. pag. 892. sq. 894. sq.) der bald darauf das Erzbißthum Rheims, nach dem Willen des Papstes wieder verlor, hat an Statt der reinen Synodalakten, vielmehr eine aus willkührlichen Veränderungen derselben entstandene eigene Schrift über dieselbe hinterlassen, und darinne aus Rachbegierde die Römische Kirche schändlich gemißhandelt. Er macht daher auch von diesem Gerbert, der nach einigen Jahren selbst Papst wurde, eine sehr schwarze Abschilderung; aus einem Mönche sey er ein schwazhafter, verleumderischer, schmähsüchtiger und schmeichelnder Hofmann geworden, dem es an der Kunst sich zu verstellen und zu betrügen niemand gleich gethan habe; (l. c. p. 888. sq.) er habe sich hierbey insonderheit ganz wahnsinnig und wüthend betragen. Man sieht wohl, daß sich hier polemische Partheylichkeit ins Spiel gemischt hat; die Centuriatoren nüzten jene Akten zu gut, als daß es Baronius hätte unterlassen können, sie möglichst herabzusezen, und sogar ausführlich zu widerlegen. Bey einer ruhigern Untersuchung findet man zwar, daß Gerbert selbst gesteht, (apud Baron. l. c. p. 894. sq.) er habe im Ausdrucke manches geändert; allein selbst dieses Geständniß, mit der Absicht, eine nachdrucksvolle Deutlichkeit dadurch zu erreichen, und sein Zusatz, einiges weggelassen zu haben, damit es nicht scheinen möchte, als wenn ihn Haß gegen verschiedene Personen zu sehr geleitet hätte, können ihn gegen den Verdacht einer muthwilligen Verfälschung sichern. Daß Eginald, der Aimoins Geschichte

J. n. C. G. 814 bis 1073.

fortgeführt hat, (L. V. c. 45.) oder vielmehr Hugo, Mönch zu Fleury, (ap. Duchesn. T. IV. p. 142.) einen ganz andern Begriff von dem Erzbischof Arnulf, und von der Synode, welche ihn absezte, gemacht hat; darauf hätte sich Baronius nicht berufen sollen. (l. c. p. 893.) Denn dieser Schriftsteller ist so plump partheyisch, daß er Arnulfen, dessen Verrätherey ausser allen Streit gesezt worden ist, einen guten und bescheidenen Mann nennt, der bloß aus Hasse des Königs gegen seine Familie, und unter dem Vorwande seiner unehelichen Geburt, abgesezt worden sey. Es kann seyn, daß, wie er hinzufügt, mehrere Bischöfe dieser Synode hauptsächlich nur durch den Willen des Königs genöthigt worden sind, seine Absezung zu beschliessen; aber seine Unschuld kann dadurch nicht bewiesen werden. Andere Gelehrte von eben dieser Kirchengesellschaft, wie Dü Pin, (Nouv. Biblioth. des Aut. Ecclef. T. VIII. p. 39. fq.) und Fleury, (Allgem. Kirchengesch. des N. Test. Achter Th. S. 315. fg.) haben daher kein Bedenken getragen, diese Akten, aus denen sie vollständige Auszüge abgefaßt haben, vor glaubwürdig zu halten.

Hugo Capet hatte sich gar bald über Arnulfs Meineid bey dem Papste beklagt, und ihn gebeten, zu entscheiden, was mit diesem neuen Judas zu machen sey. (ap. Du Chesn. l. c. p. 107 fq.) Auch die Bischöfe des Kirchensprengels von Rheims baten den Papst in einem Schreiben, daß er ihnen zur Absezung dieses Verräthers, und Wahl eines neuen Erzbischofs, beystehen möchte. (ibid. p. 108.) Es ist offenbar, daß es ihre Absicht nicht gewesen ist, diese Angelegenheit lediglich nach Rom ziehen zu lassen; sondern daß der Papst in ihrem Vaterlande eine Untersuchung darüber anstellen lassen sollte. Allein die Ueberbringer dieser

Schrei-

Schreiben mußten, nachdem der Graf Herbert, ein Gönner Arnulfs, dem Päpste einen trefflichen Schimmel nebst andern Geschenken übersandt hatte, drey Tage lang an der Thüre des päpstlichen Palastes vergeblich warten, und kehrten also zurück. (ibid.) Da nun hierauf im Jahr 991. die Synode zu Rheims gehalten wurde, hatte der vorsizende Erzbischof Seguin die Dreistigkeit, gleich anfänglich zu sagen, er werde nicht zugeben, daß die Anklage gegen einen des Verbrechens der beleidigten Majestät beschuldigten Bischof eher vorgenommen werde, als bis ihm vorher die Erlassung der darauf gesezten Strafe versprochen worden sey; indem die vierte Synode von Toledo nur unter dieser Bedingung es den Bischöfen erlaubt habe, eine solche Untersuchung auf Befehl eines Fürsten anzustellen. Doch warnete ihn ein anderer Bischof, daß er den Weltlichen nicht dadurch Gelegenheit geben möchte, die Bischöfe ihren Gerichten zu unterwerfen, weil sie solche Verbrechen nicht ungestraft lassen würden. Die Verrätherey Arnulfs wurde bald erwiesen, indem der Priester, durch welchen er die Thore von Rheims dem Herzoge Karl hatte öffnen lassen, solches, unter dem Anerbieten zur Feuerprobe, bekannte. Darauf wurde auch Arnulfs Vertheidigern die Freyheit gegeben, für ihn zu sprechen. Sie führten eine Menge Stellen aus den untergeschobenen Decretalen der Päpste an, um darzuthun, daß er vor allen Dingen in sein Amt wieder eingesezt, mehrmahls vorgefordert, und seine Sache an den Papst berichtet werden müsse. Man antwortete auf diese Einwendung so gut als es nach den Kenntnissen der anwesenden Bischöfe möglich war; das heißt, in die Prüfung der unächten päpstlichen Schreiben drang man nicht ein; sondern zeigte nur durch den rechtlichen Gang dieses Handels; durch Concilienschlüsse und ähnliche Fälle, unter welchen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

besonders die berühmte Streitsache des Apiarius, daß man Arnulfen nicht Unrecht gethan habe gleichen, daß auch die weltliche Macht befugt sey rührerische Bischöfe zu züchtigen; und daß der die Synode nicht hindern könne, ihre Untersuch fortzusezen.

Keiner aber von allen anwesenden Bischöf sich durch Einsichten, freymüthige Wahrheit Eifer für das alte Kirchenrecht, und Beredsa mehr hervor, als Arnulf, Bischof von Orleans hatte überhaupt damals unter den Französische schöfen in allen diesen Eigenschaften seines g nicht. Daher belebte er auch eigentlich die Syno Rheims, und brachte die Absezung des Erzbisch Rheims, ohngeachtet der sich erhebenden Sch keiten, zu Stande; man muß dabey bemerken, Gerberts vertrauter Freund gewesen ist. Die f sischen Benediktiner haben einen Abriß seines Leb seiner Schriften mitgetheilt. (Hist. littér. de la ce, T. VI. p. 521–528.) Unter die leztern sie, ausser seinen in der Versammlung zu Rhei haltenen Reden, wahrscheinlich genug auch ein den Vaticanischen Handschriften befindliche vom Knorpel. (de cartilagine.) Dieser also sprach viel und sehr stark über die Rechte Synode, die vor ihr liegende Angelegenheit un gig von dem Papste zu erörtern. „Wir sind dings entschlossen, sagte er, die Römische Kir des Andenkens des heil. Petrus Willen stets zu wir wollen uns auch den Verordnungen der nicht widersezen; aber unbeschadet dem Ansehen d cänischen Kirchenversammlung, und anderer h Kirchengeseze, welche zu verschiedenen Zeiten dem Einflusse eben des heiligen Geistes abgefaß

, und ewig gelten müssen. Zweyerley müssen
och wohl in Acht nehmen: daß weder das
hweigen des Papstes, noch seine neuen
dnungen den alten Kirchengesezen nach-
werden: denn durch beides läuft die Kirche
Wir heben dadurch die Vorrechte des Rö-
Papstes nicht auf. Empfiehlt er sich durch
chaft und Tugend: so haben wir von jenen zwey
änden nichts zu befürchten; aber noch weniger
, wenn er aus Unwissenheit, oder aus Furcht,
ch heftige Leidenschaften einen Fehltritt begeht;
nn ihn sein Stand verhaßt macht; wie bisher
anney zu Rom die Oberhand behalten hat.
er auf alle Art wider die Geseze handelt, kann
m Nachtheil derselben verordnen." Ein sehr
iger Grundsaz; den aber Baronius thöricht
erlich findet, (l. c. p. 896.) weil nach demsel-
Ansehen der Päpste von ihrer Tugend und
haft abhängen müßte; da doch der Erlöser ge-
e, man sollte sich nach der Lehre der Pharisäer,
h ihren Handlungen, richten. Der Bischof
rleans beklagt darauf den neuesten Zustand
wo an Statt so vieler großen und weisen Bi-
r ältern Zeiten, ein unzüchtiger und grausamer
n der Zwölfte, und der ärgste Bösewicht
acius, (so nennt er Bonifacius den Sie-
) regiert haben, deren anstößigste Auftritte er
zeichnet. „Wenn ist es denn, ruft er aus,
worden, daß unzählige Priester Gottes
ganzen Welt, die sich durch Wissenschaft und
Sitten hervorthun, solchen höchst schänd-
Ungeheuern, die ganz leer an Wissenschaft
cher und göttlicher Dinge sind, unterworfen
llen?" (l. c. in Centt. Magdeb. p. 263. 264.)
huld von diesem Unglücke, fährt er fort, liegt

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

an uns, weil wir nur das Unsrige, nicht was Christi ist, suchen. Wenn bey jedem zu wählenden Bischof auf gute Sitten und Kenntnisse gesehen wird: wie sollte man dieses nicht sorgfältig bey demjenigen suchen, der aller Bischöfe Lehrer seyn will? Wer auf einem so erhabnen Throne sizt, Mangel an Liebe hat, und vom Wissen aufgeblasen ist, der ist der Antichrist, der sich in den Tempel Gottes gesezt hat, um als Gott angebetet zu werden; hat er aber weder Liebe, noch Wissenschaft: so stellt er ein Gözenbild daselbst vor; und um sein Gutachten bitten, ist eben so viel, als es von einem Stücke Marmor verlangen. Wo wollen wir es denn holen? Wir mögen auf unsere obersten Vorsteher warten, so lange wir können; unterdessen aber wollen wir uns nach der Weide des göttlichen Worts umsehen, wo sie nur zu finden ist. Einige hier Anwesende können gewiß bezeugen, daß es in dem benachbarten Belgien und Deutschland Bischöfe giebt, die in der Religion trefflich geübt sind. Wenn uns also die heftige Uneinigkeit der Könige nicht hinderte: so sollten wir eher von diesen ein Urtheil über die Bischöfe begehren, als in einer Stadt, welche nun feil geboten wird, und die Urtheile nach dem Gelde abwiegt. Will jemand etwan mit dem Gelasius behaupten, die Römische Kirche urtheile über die ganze Kirche; sie selbst aber erkenne kein fremdes Urtheil? wiewohl die Africanischen Bischöfe dieses vor unmöglich gehalten haben; es müßte denn jemand, sagten sie, glauben, daß Gott einem die gerechte Untersuchung eingeben; hingegen unzählichen versammleten Bischöfen sie versagen könne. Doch da es jezt zu Rom kaum einen Gelehrten geben soll, das doch sogar ein Thürhüter der Kirche seyn soll; wie kann sich jemand unterstehen, zu lehren, was er nicht gelernet hat?

Dar-

Darauf gieng der Bischof Arnulf zu dem untergeschobenen Schreiben des Römischen Bischofs Damasus an die Africanischen Bischöfe über, welches für den Erzbischof Arnulf angeführt worden war, weil darinne befohlen wird, daß alle Angelegenheiten der Bischöfe, und alle wichtige Kirchensachen an den Papst berichtet werden sollen. Hier traf er freylich die Hauptsache eben so wenig, als hundert Jahre vor ihm Hincmar; die Aechtheit jenes Schreibens bestritt er ganz und gar nicht. Dagegen zeigte er, daß dem Papste allerdings die gegenwärtige Streitsache gemeldet worden sey; daß aber sein zauderndes Stillschweigen die Bischöfe berechtige, dem öffentlichen Bedürfnisse abzuhelfen; daß Damasus zwar den Metropolitanen solche Untersuchungen erlaubt, nur das entscheidende Urtheil seinem Stuhl vorbehalten habe; daß aber gleichwohl von dem heil. Gregorius die Urtheilssprüche der Bischöfe nicht verworfen worden wären. Er gab aber auch solche Fälle an, da die Bischöfe sogleich ihren Ausspruch thun müßten. Was sollen wir thun, fragt er, (l. c. p. 266.) wenn bewaffnete Große entdeckt haben, daß ihnen ihre Gemahlinnen untreu sind? oder wenn erzürnte Könige einen von uns überwiesen haben, daß er ein Majestätsverbrecher sey? Merken sie, daß man durch geheime Verabredungen und lange Umschweife sie nur zu äffen sucht: werden sie da wohl erst Geld nach Rom schicken, um ein Gericht daselbst halten zu lassen? wird nicht der Schuldige Berge von Gold und Silber den Römern anbieten, wenn er dafür loßgesprochen zu werden glaubt? Doch es giebt auch Beyspiele, sezt er hinzu, unter Childeberts und Ludwigs des Frommen Regierung, wo strafbare Bischöfe auf Fränkischen Synoden abgesezt worden sind, ohne daß die Päpste solches hätten mißbilligen können: und so muß es immer bey augenschein-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

scheinlichen Sachen, und in welchen nicht nach Rom appellirt wird, gehalten werden. Die Africanischen Bischöfe haben ehemals ausgemacht, daß eine Streitsache da, wo sie entstanden ist, auch entschieden werden müsse. Damasus verbietet zwar in seinem vorgedachten Schreiben, daß ohne Erlaubniß des Römischen Stuhls keine Synode gehalten werden soll. Wenn aber durch die Waffen der Barbaren der Weg nach Rom versperrt wird; oder wenn diese Stadt unter die Herrschaft eines Barbaren geräth: sollen unterdessen gar keine Synoden gehalten werden? oder sollen alle Bischöfe, zu ihrem und ihrer Fürsten Schaden, feindliche Befehle von daher annehmen? Die Nicänische Kirchenversammlung verordnet, daß jährlich zweymal Synoden angestellt werden sollen; sie läßt dieselben gar nicht von dem Ansehen des Römischen Bischofs abhängen; sie schränkt vielmehr dasselbe ein, wie es die Africaner erklärten. Allgemeine Angelegenheiten gehören für eine ökumenische Synode; besondere aber für ein Provincialconcilium. Wir wollen die Römische Kirche noch mehr ehren, als die Africaner, und wenn sie ein richtiges Urtheil fällt, ihr folgen; widrigenfalls aber uns nach den Worten des Apostels richten: Wer ein anderes Evangelium predigt, der sey verflucht! Schweigt sie: so ziehen wir die Geseze zu Rathe. Zu welcher andern Stadt sollen wir uns wenden, da diese jezt von Gott und Menschen verlassen zu seyn scheint? da so viele Kirchen bereits von ihr abgefallen sind; ein Merkmal der Annäherung des Antichrists. (l. c. p. 265–268.) — Fleury sucht diesen Vortrag des Bischofs von Orleans dergestalt zu mildern und zu entschuldigen, daß der Widerspruch gegen den Papst darinne nicht zu hart ausfallen möge. (l. c. S. 324.) Was man aber ohne alle lindernde Auslegungen von selbst sieht, ist dieses, daß jener Bischof noch

einen

einen beträchtlichen Rest der alten kirchlichen Freyheiten und Rechte gegen den Papst zu behaupten suchte; daß sein Freund Gerbert eben diese Gesinnungen hat; und daß die Synode zu Rheims dadurch überzeugt worden ist, sie könne in ihrer Untersuchung fortfahren, ohne sich vor dem Papste zu scheuen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Arnulf von Rheims wurde also durch Zeugen, die man gegen ihn aufstellte, genöthigt, seine begangene Verrätherey zu bekennen; und die Synode beschloß seine Absezung. Als darauf die beiden Könige, Hugo und sein Sohn Robert, in die Versammlung kamen: warf er sich ihnen zu Füßen, und bat um sein Leben; welches ihm auch mit der Bedingung, kein ähnliches Verbrechen weiter zu begehen, geschenkt wurde. (l. c. p. 269. sq.) Gerbert wurde nun zum Erzbischof von Rheims gewählt. Allein Johann der Funfzehnte bezeigte sich über dieses ohne seine Genehmigung ausgesprochene Synodalurtheil so unwillig, daß er allen Bischöfen, die daran Theil genommen hatten, ihre gottesdienstlichen Verrichtungen untersagte. Der König, der entschlossen war, den Ausspruch seiner Bischöfe zu behaupten, meldete dem Papste, (Epist. ad Ioh. XV. p. 729. sq. ap. Harduin. T. VI. P. I.) es sey dabey nichts wider seine Rechte vorgenommen worden; wenn er es nicht glauben wollte: so möchte er nach Grenoble kommen, wo die Päpste sonst den Fränkischen Königen entgegen zu reisen pflegten; oder er möchte sich auch in sein Reich begeben. Gerbert schrieb insonderheit sehr muthig an den Erzbischof von Sens, um demselben Standhaftigkeit einzuflößen. (Epist. ad Siguinum, Arch. Senonens. ibid. p. 731.) Man muß, sagte er, der Arglist schlauer Menschen ausweichen, und dem Worte des Herrn gehorchen: Wenn sie euch sagen, hier oder dort sey Christus: so

J. n. C. G. 814 bis 1073.

folget ihnen nicht! Zu Rom, sagt man, giebt es einen Bischof, der dasjenige rechtfertigt, was ihr verdammt, und umgekehrt; ich aber sage, daß dieses nur Gott zu thun gebühre. So lehrt die Schrift; wie können also unsere Gegner sagen, daß man bey Arnulfs Absezung das Urtheil des Römischen Bischofs hätte abwarten sollen? Geht denn dieses über das Urtheil Gottes? Weil der Papst **Marcellinus** dem Jupiter Weihrauch geräuchert hat: müssen es darum auch alle Bischöfe thun? Ich werde stets dabey bleiben, daß, wenn der Römische Bischof selbst gegen seinen Bruder sündigt, und, öfters erinnert, die Kirche nicht hört, dieser Römische Bischof, nach der Vorschrift Gottes, vor einen Heyden und Zöllner zu halten sey. Je höher der Rang ist, desto schwerer ist der Fall. Wenn er uns deswegen seiner Gemeinschaft unwürdig hält, weil keiner von uns wider das Evangelium handeln will: so kann er uns darum nicht von der Gemeinschaft **Christi** trennen; da selbst ein Priester nicht anders, als überwiesen, abgesezt werden darf. Wenn derjenige ein Mörder ist, der sich oder andern das zeitliche Leben nimmt: wie soll man den nennen, der das ewige Leben raubt? Sagt gleich der heil. **Gregorius**, daß sich die Heerde vor dem Urtheil des Hirten fürchten müsse, es mag gerecht seyn, oder nicht; so gehören doch die Bischöfe nicht zur Heerde. Ihr habt daher nicht von der heiligen Gemeinschaft ausgeschlossen werden können, weil ihr kein Verbrechen bekannt habt; auch nicht als Aufrührer, weil ihr die Synoden niemals vermieden habt. Man muß also unsern Gegnern keine Veranlassung geben, daß das Priesterthum, welches überall ein einziges ist, einem einzigen Menschen so unterworfen zu seyn scheine, daß, wenn er sich durch Geld, Gunst, Furcht oder Unwissenheit irre führen läßt, niemand

Bischof

bischof werden könne, als wen diese Eigenschaften
npfehlen. Das allgemeine Gesez für die katholische
irche sind die heilige Schrift, die durch den Geist
ottes vorgeschriebenen Kirchengeseze, und die von
nselben nicht abweichenden Verordnungen des Apo-
olischen Stuhls. Zulezt muntert Gerbert noch den
rzbischof auf, sich ja der gottesdienstlichen Handlun-
n nicht zu enthalten, weil er sich dadurch schuldig be-
nnen würde. Wilderod, Bischof von Stras-
urg, hatte ihn um eine Nachricht von dieser Angele-
nheit gebeten; diesem ertheilte er sie sehr umständ-
h. (apud Baron. ad a. 992. p. 905. sq. Fleury l. c.
5. 331. sq.) Zugleich vertheidigt er das Verfahren
r Synode zu Rheims mit den vorher angeführten
ründen; antwortet auch denen, welche für den abge-
zten Erzbischof anführten, der König habe ihn be-
nadigt: nur die Macht der Bischöfe, nicht aber der
önige, erstrecke sich bis auf die Seele.

Allein Gründe von dieser Art halfen gegen den
Willen des Papstes nichts mehr. Um diesen vollstre-
en zu lassen, schickte er den Römischen Abt Leo nach
rankreich, der im Jahr 995. zu Mouson eine Kir-
enversammlung hielt; auf der sich aber, ausser dem
rzbischof von Trier, nur die Bischöfe von Verdün,
üttich und Münster, mithin alle aus dem deut-
hen Reiche, und mehrere Aebte, einfanden. Ger-
ert hatte den Muth noch nicht verloren. Er schrieb
i einen Abt, daß dieses ein Schritt sey, durch wel-
en alles Ansehen der Bischöfe vernichtet werde.
Epist. ad Miciacens. Abb. l. c. ap. Hard. 731.) Auf
r Synode erschien er zwar; vertheidigte aber in einer
erlichen Rede sowohl sein Betragen, als das Ver-
hren der lezten Kirchenversammlung gegen seinen
Vorgänger. Weit gefehlt, sagte er, daß er sich in

J. n. C. G. 814 bis 1073.

das Erzbißthum desselben eingedrungen, ihn verfolgt und seine jezige Gefangenschaft befördert hätte, habe man ihn vielmehr genöthigt, diese Würde anzunehmen, die Arnulf durch Simonie Aufruhr und Kirchenraub verdient habe, zu verlieren; der Apostolische Stuhl sey davon benachrichtigt worden; man habe aber auf dessen Ausspruch achtzehn Monathe lang vergebens gewartet, und endlich Arnulfen bloß nach seinem Bekenntnisse verurtheilt. Der päpstliche Legat verlangte gleichwohl, daß er keine Verrichtungen des Gottesdienstes ausüben möchte; er stellte aber dagegen vor, daß kein Bischof, kein Patriarch, selbst der Papst nicht, jemanden von der Kirchengemeinschaft ausschließen könne, wenn er nicht ein Verbrechen bekannt, oder dessen überführt sey; oder sich einer Synode entzogen habe. Doch ließ er sich endlich durch das bescheidene Zureden des Erzbischofs von Trier bewegen, sich der Meßfeyer bis zur nächsten Synode zu enthalten, damit er kein übles Beyspiel des Ungehorsams gegen den Papst geben möchte. (Concil. Mosomense, ap. Harduin. l. c. p. 733. sq.) Unterdessen starb der König Hugo, auf dessen Schuz sich Gerbert hauptsächlich verlassen konnte, im Jahr 996; sein Sohn aber und bisheriger Mitregent Robert hatte seine Ursachen, sich gegen den Papst nachgebend zu bezeigen. Daher erreichte dieser auf der im Jahr 996. zu Rheims gehaltenen Synode endlich doch seine Absicht; es war aber bereits der neue Papst Gregor der Fünfte. Gerbert wurde abgesezt; Arnulf kam wieder aus dem Gefängnisse in sein Erzbißthum: und der Papst hatte ganz Frankreich mit dem Banne bedroht, wenn dieses nicht geschähe. (Aimoin. de vita S. Abbonis, cap. 11. 12. apud Harduin. in Concil. Rhemens. p. 737. sq. l. c.)

Diese unaufhörlichen Fortschritte der Päpste in
r Erweiterung ihrer Macht waren nicht bloß bey
lichen Streitigkeiten sichtbar, wo sie allein als Rich-
r angesehen seyn wollten; sondern selbst beym kirchli-
en Cärimoniel von einiger Erheblichkeit. Der Ur-
rung der feyerlichen päpstlichen Canonisation zu
esen Zeiten, giebt ein Beyspiel davon ab. In der
testen Kirche betete man, bey der Feyer des
bendmahls, unter andern auch für die Verstorbe-
n: theils überhaupt, theils für die ehemaligen gläu-
gen und frommen Mitglieder einer jeden Gemeine;
er auch für alle Heiligen, welche Gott von den er-
n Zeiten der Welt an gefallen hatten: für Patriar-
en, Propheten, Apostel, Märtyrer, und der-
eichen mehr. (Constit. Apostol. L. VIII. c. 12.) In
n spätern Zeiten des vierten Jahrhunderts änderte
h allmählich diese unschuldige Fürbitte. Nachdem
an schon seit einiger Zeit angefangen hatte, auf das
ebet der verstorbenen Heiligen bey Gott für ihre le-
nden Mitbrüder ein Vertrauen zu sezen: so äusserte
an dieses nunmehr auch in jenen Gebeten. Die Stelle
s den Mystagogischen Predigten des Cyrillus
n Jerusalem, wo er versichert, die Christen seiner
it erinnerten sich in ihren Abendmahlsgebeten
ch der Patriarchen, Propheten, Apostel und
ärtyrer; damit Gott durch die Fürbitte der-
lben ihr Gebet aufnehmen möge, ist bereits
seiner Lebensgeschichte (Th. XII. S. 441.) angeführt
rden. Da ohnedieß um jene Zeit zu der Vereh-
ng, ja selbst zu der Anrufung der Heiligen so viele
orbereitungen gemacht wurden: so befremdet diese
eränderung gar nicht; und Bingham hätte nicht
sache gehabt, zu muthmaaßen, (Origg. Ecclesiast.
XV. c. 3. pag. 334. Vol. VI.) daß die gedachte
telle des Cyrillus verfälscht worden sey. War es
gleich

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

gleich noch lange gewöhnlich, daß für die verstorbenen Heiligen in der Liturgie des Abendmahls (Canon Missae) gebetet, und besonders Gott angefleht wurde, daß er den Lebenden einen gemeinschaftlichen Theil mit denselben an seiner Seeligkeit schenken möchte, wie Bingham selbst, (l. c. pag. 332. sq.) und Lilienthal noch aus der Liturgie Gregors des Großen, (de Canone Missae Gregoriano, p. 156. sq. 170. sq.) gezeigt haben; so hatte doch indessen die überhandnehmende Meinung von der ungemeinen Würksamkeit der Fürbitte der Heiligen auch auf dieses Gebet sehr vielen Einfluß gewonnen. Schon Augustinus sagte in der so oft von den Freunden der Heiligenverehrung angeführten Stelle, (Serm. XVII. de verbis Apostoli, T. X. Opp. p. 132. ed. Antverp.) „man thue einem Märtyrer Unrecht, wenn man für ihn bete; da wir vielmehr durch „sein Gebet empfohlen werden müßten." Als in der Folge die Anrufung der Heiligen herrschend ward; ihre Anzahl sich durch die neue Mönchsheiligkeit täglich und unbeschreiblich vermehrte; und fast jede Gemeine ihre eigenthümlichen hatte, oder haben wollte: da mußten endlich die Kirchenversammlungen befehlen, daß man nicht jeden sogleich als Heiligen verehren sollte, den ungewisse Erzählungen und Gerüchte von Wundern oder Erscheinungen, eigennützige Absichten, oder andere Neigungen der Leidenschaft und der Einbildungskraft auf diesen Rang erhoben wissen wollten. Auf der Synode zu Frankfurt am Mayn im Jahr 894. wurde überhaupt verboten, keine neuen Heiligen anzurufen; (Chr. KGesch. Th. XX. S. 152.) Karl der Große selbst aber verordnete im Jahr 805. (Capitul. II. c. 17. p. 427. in Baluz. Capitull. Regg. Francor. T. I.) daß ohne Genehmigung des Bischofs keine neuen Heiligen verehrt werden sollten. Aber theils kamen solche Befehle viel zu spät, nachdem schon Tausende

von

von Heiligen ohne alle Prüfung sich in die Kirche eingeschlichen hatten; theils wurden sie nicht einmal scharf genug beobachtet. Uebrigens waren es freylich die Bischöfe einer jeden Gemeine, welche daran vor allen andern Anspruch machen konnten, zu entscheiden, ob nach den Begriffen dieser Zeit gewisse neue Gegenstände der gottesdienstlichen Verehrung angenommen werden sollten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Auch dieses ihr Recht aber entrissen ihnen im gegenwärtigen Zeitalter die Päpste, indem sie die Heiligsprechung völlig an sich zogen. Man glaubte ehemals, daß Svidbert, Lehrer des Christenthums unter den heydnischen Sachsen und Frießländern bis gegen den Anfang des achten Jahrhunderts, auch Bischof und Abt zu Werden, oder vielmehr zu Kaiserswerth am Rhein, von dem in dieser Geschichte Nachricht ertheilt worden ist, (Th. XIX. S. 150. fg.) der erste gewesen sey, den der Römische Bischof Leo der Dritte um den Anfang des neunten Jahrhunderts, in Gegenwart Karls des Großen, und vieler Bischöfe, zu Kaiserswerth selbst, mit einem feyerlichen Gepränge unter die Heiligen versezt habe. Allein das Schreiben Ludgers, Bischofs von Münster zu jener Zeit, worinne er dieses seinem Freunde Rixfried, Bischof von Utrecht, meldet, (in Surii vitis Sanctor. Mart. p. 16. sq.) enthält so offenbar Einrichtungen und Gebräuche weit späterer Jahrhunderte, und streitet auch sonst so sehr mit der Geschichte des Leo, daß bereits Johann Morin (Commentar. de administr. Sacram. Poenit. L. X. c. 20.) es vor eine Erdichtung eines Mönchs aus dem dreyzehnten Jahrhunderte erklärt hat; worinne ihm Pagi, (Crit. in Ann. Baron. ad a. 804. n. 4. sq. p. 439. sq. T. III.) und die neuern Gelehrten beygetreten sind. Man kömmt jezt darinne überein, daß sich kein früheres Beyspiel einer päpstli-

chen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

chen Heiligsprechung angeben lasse, als vom Jahr 993. wie Mabillon insonderheit gezeigt hat. (Praef. ad Acta SS. Ord. S. Bened. Sec. V. n. 99. sq.) In diesem Jahre übergab Liutolf (oder Ludolf) Bischof von Augsburg, dem Papste Johann dem Funfzehnten, auf einer Synode, die er im Lateranensischen Palaste hielt, eine Schrift vom Leben und von den Wundern Ulrichs, ehemaligen Bischofs von Augsburg, mit der Bitte, daß, weil doch der heilige Geist bekanntermaaßen auch in dieser Versammlung gegenwärtig sey, sie nach Vorlesung dieser Schrift einen Schluß darüber fassen möchte. Dieses bezeugt der Papst in seiner Canonisationsbulle, wie man sie weit später nannte, (in Marci Velseri Operib. hist. et philolog. sacris et profanis, p. 587. Norimb. 1682. fol. et in Harduini Actis Concill. T. VI. P. I. p. 727.) und sezt hinzu, nachdem das Leben des heiligen Bischofs verlesen worden, sey man zu seinen vielen Wundern gekommen, die er bey und nach seinem Leben durch Heilung von Blinden, Vertreibung des bösen Geistes aus Besessenen, und so weiter, gewürkt habe; diese sehr artig beschriebene Wunder (lepida satis urbanitate exposita) hätten sie alle angenommen. Darauf hätten sie einmüthig beschlossen, daß das Andenken dieses heiligen Bischofs mit der frömmsten Zuneigung und Andacht verehrt werden sollte; weil wir, sagt der Papst, die Reliquien der Märtyrer und Bekenner so anbeten und ehren, daß wir den anbeten, dessen Märtyrer und Bekenner sie sind, und da wir uns auf unsere Gerechtigkeit nicht vertrauen, durch ihr Gebet und Verdienst bey Gott beständig Beystand zu erlangen. Sein Andenken also soll dem Gottesdienste (Welser liest in seiner aus einer Handschrift verbesserten Ausgabe, an Statt divino *cultui*, divino *vultui*,) gewiedmet seyn, und

stets

stets das Gott schuldige Lob befördern. Wer diesem zuwider handelt, soll durch das Ansehen des Apostels Petrus mit dem Banne belegt werden. Daß dieser Schluß auf einer Synode abgefaßt, und von dem Papste, fünf anwesenden Bischöfen, (aber nicht von dem Augsburger,) auch mehrern Mitgliedern des Römischen Clerus, unterschrieben wurde, war das einzige Feyerliche bey dieser Heiligsprechung; sie hatte also nichts von dem theatralischen Cärimoniel an sich, mit welchem solche Handlungen in den folgenden Zeiten überladen worden sind. Hingegen hat man auch mit Recht dabey erinnert, daß es eine nicht geringe Uebereilung des Papstes gewesen sey, bloß auf das Zeugniß eines Aufsazes von unbekanntem Werthe, so viele Wunder des Bischofs Ulrich zu glauben, daß er darum sogleich zum Fürbitter bey Gott angenommen zu werden verdiente. Wenn vor einer jeden solchen Erklärung, die einmal im Geschmack des Zeitalters war, scharfe Untersuchungen hergehen mußten: so waren sie in diesem Falle nothwendiger als jemals, da der Papst und alle Beysitzer seiner Synode von dem Schauplatze der Heiligenverdienste Ulrichs so weit entfernt waren. Denn sonst konnte es nicht bloß, wie bisher, einzelen Bischöfen und ihren Metropolitanen; sondern jedem schwärmerischen Mönche oder andern Christen überlassen werden, die Anzahl der öffentlich verehrten Heiligen nach ihren Einfällen zu vermehren. Es waren freylich nur zwanzig Jahre seit Ulrichs Tode verflossen: denn dieser war im Jahr 973. oder 972. wie Pagi glaubt, (Crit. in Annal. Baron. ad h. a. n. 3. p. 29. T. IV.) erfolgt. Allein dadurch wurden die Nachrichten von seinen Wundern nicht glaubwürdiger; wenn gleich die Prüfungen derselben durch diesen Umstand leichter wurden. Ulrich scheint ein so ehrwürdiger Bischof gewesen zu seyn; — und ein edler Patriot im

Staate

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Staate war er gewiß, — daß man sich nicht wundern durfte, wenn ihn seine Zeitgenossen als einen Heiligen und Wunderthäter ansahen; und daß einer seiner Nachfolger im Bißthum, um sich die Ehre eines Heiligen unter seinen Vorgängern zu erwerben, die Erzählungen und Gerüchte von seinen Wundern schriftlich zusammengetragen hat, ist auch leicht begreiflich. Welser hat einige Lebensbeschreibungen dieses Bischofs, davon die erste von einem Freunde desselben aufgesetzt worden ist, herausgegeben. (l. c. p. 515. sq.)

Es ist wahr, daß diese Heiligsprechung von dem Papste Johann dem Funfzehnten noch nicht vor ein ausschliessendes Recht seines Stuhls ausgegeben worden ist. Aber eine von daher kommende Entscheidung über eine solche Lieblingsangelegenheit dieser Zeiten schien doch ein stärkeres Gewicht der Zuverlässigkeit, als das Urtheil gemeiner Bischöfe, mit sich zu führen. Hiezu kam auch dieses, daß ein Bischof nur in seinem Kirchensprengel den Heiligenrang ertheilen konnte; der Ausspruch des Papstes aber denselben in der ganzen abendländischen Kirche gab. Es folgten bald mehr päpstliche Erklärungen dieses Inhalts, welche Pagi (Crit. in Ann. Bar. ad a. 972. n. 3. p. 63. sq.) aus Mabillon angemerkt hat. So wurden Adalhard, Abt von Corbie, im Jahr 1020. (aber nicht von Johann dem Zwanzigsten, der damals noch nicht regierte; sondern, wenn die Jahrzahl richtig ist, von Benedikt dem Achten;) Gerhard, Bischof zu Toul, im Jahr 1053. von Leo dem Neunten; von eben demselben Wolfgang, Bischof von Regensburg, und so immer mehrere, heiliggesprochen. An einem andern Orte (Crit. ad a. 1033. n. 5. pag. 143.) hat Pagi, und ausführlicher sein Vetter, (Breviar. T. I. p. 501.) gezeigt, daß der nächste nach

Ulri-

richen der Sicilianische Mönch Simeon gewesen , den Benedikt der Neunte im Jahr 1042. den umlischen Heiligen an die Seite sezte. Doch finden in diesen Jahrhunderten noch Beyspiele, daß die schöfe allein, oder mit Zuziehung einiger ihrer itsgenossen, die Erlaubniß zur Verehrung eines en Heiligen gegeben haben; wie Hugo, Erzbischof Rouen, im Jahr 1053. verstattete, daß mit Beyfall des Erzbischofs von Rheims, und an- r Französischen Bischöfe, die Reliquien des heili- Abts Gualterius, durch welche so viele Wunder hehen wären, feyerlich in eine Kirche versezt wür- ; auch sollte jedermann, der sich seiner Fürbitte fehlen würde, Ablaß erhalten. (Idem l. c. p. 64.) Alexander der Dritte hat in den spätern Zeiten zwölften Jahrhunderts das Recht eines solchen spruchs den Päpsten allein zugeeignet. (Mabillon. ef. ad Acta SS. Ord. S. Bened. Sec. V. n. 99. sq.) bediente sich auch zuerst des Worts canonisare, ches eben so viel heißt, als in canonem Missae refer- oder unter die Gebete der Abendmahls-Liturgie ragen, in welchen nunmehr die Fürbitte der Heili- , denen zu Ehren auch ohnedem unzähliche Messen sen wurden, völlig mit dem Gebete an Gott selbst unden war. Von dem Ursprunge und den Cäri- nien der päpstlichen Canonisation haben viele ge- ieben; die meisten derselben hat J. A. Fabricius liogr. Antiquar. c. 8. p. 368. sq. 375. sq. Ham- g. 1760. 4.) genannt; bey welchem man auch (p. -375.) ein (wenn gleich nicht ganz vollständiges) zeichniß aller von den Päpsten bis zum Jahr 1746. onisirten Heiligen antrifft. Die Römischkatholi- n Schriftsteller haben hier freylich das Eigenthüm- e, daß sie die Anrufung der Heiligen schon in der en Kirche suchen; ihre Wunder als ausgemacht

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

vorauszusetzen, mithin auch die Canonisation im Grunde nicht als etwas Neues; sondern nur als eine neue zur sichern Leitung der ältesten Andacht nothwendige Anstalt betrachten. Der Jesuit Daniel Papebroch hat zuerst genauere Untersuchungen darüber angestellt; aber doch manches dabey eingemischt, das seiner Gelehrsamkeit und Critik eben nicht würdig ist. (Diss. de solennium Canonisationum initiis et progressibus, in Propylaeo ad Acta SS. Maii, pag. 171. sq. et T. I. Iunii, p. 95. sq.) Das Hauptwerk aber über diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange, ist von dem Pabste Benedikt dem Vierzehnten, noch da er Prosper Lambertini hieß, ausgefertigt worden. (de Servorum Dei beatificatione, et beatorum canonizatione, Libri quatuor.) Es macht die vier ersten Bände seiner in zwölf Quartbänden seit dem Jahr 1747. zu Rom gedruckten Werke aus; wiewohl noch in den vier folgenden Bänden manche dieses Werk betreffende Zusätze, Auszüge und Register vorkommen. Er hat darinne weit anmaaßungsloser und bescheidener von dem ausschließenden Canonisationsrechte der Päpste seine Meinung gesagt, als die meisten Schriftsteller seiner Kirche. Von Protestanten verdient hier insonderheit Jacob Basnage (Hist. de l'Eglise, T. II. L. XXI. c. 10. Origine de la canonisation des Saints, pag. 1289–1294.) angeführt zu werden, der, obgleich seine Erörterungen auf der einen Seite etwas mangelhaft sind; doch auf der andern manche feine Bemerkungen angebracht hat. Was J. F. Buddeus über diesen Gegenstand geschrieben hat, (Oratio de origine ἀποθεώσεως, seu Canonisationis in Ecclesia Romana, habita a. 1712. in Miscellan. Sacris, P. I. p. 463–477. Ienae, 1727. 4.) ist für eine Rede immer lehrreich genug. In unsern Zeiten hat Johann David Heilmann (Diss. Consecrationem Sanctorum apud

Pon-

Pontificios usitatam ad ἀποθεώσεις veterum Romanorum effictam ostendens, Praes. Baumgartenio habita, Halae, 1754. 4.) eine bereits von ältern Schriftstellern angestellte Vergleichung noch gelehrter und treffender ausgeführt.

J. n. C. G. 814 bis 1075.

Drey Jahre nach dieser Heiligsprechung, im Jahr 996. starb der Papst Johann der Funfzehnte. Der berühmte Abt von Fleury, Abbo, der zu seiner Zeit nach Rom kam, fand ihn eben so äusserst gewinnsüchtig, und jede Gnadenbezeigung daselbst so feil, wie Arnulf, Bischof von Orleans, (oben S. 292.) geklagt hatte. (Aimoini Floriac. pars vitae S. Abbonis Floriac. pag. 129. apud Duchesn. T. IV.) Johann hatte im Jahr 995. gemeinschaftlich mit den Römern, und mit den Ständen des Langobardischen Reichs, Otto den Dritten einladen lassen, nach Rom zu kommen. (Annal. Hildeshem. ad h. a. p. 720. in Leibnit. Scriptt. Brunsvic. T. I.) Otto, der nun sein sechszehntes Jahr zurückgelegt hatte, zog im folgenden Jahre mit seinem Kriegsheere nach Italien. Als er noch vor seiner Ankunft zu Rom den Tod des Papstes erfuhr: fiel es ihm ein, seinem Vetter und Hofkaplan Bruno, einem Sohne des Herzogs von Franken und damaligen Markgrafen von Verona, Otto, der in seinem Gefolge war, auf den päpstlichen Stuhl zu verhelfen. Man hielt ihn vor einen gelehrten; aber hitzigen jungen Mann, indem er erst vier und zwanzig Jahre alt war. Otto fand, daß die Römer dazu bereit waren, einen Papst von ihm anzunehmen; schickte ihn daher nach Rom: und hier wurde er einmüthig unter dem Nahmen Gregors des Fünften gewählt. (Annal. Hildesh. l. c. p. 721. Vita S. Adalberti in Mabillon. Actis SS. O. S. B. Sec. V. p. 860.) Allerdings war es eine glückliche Maaßregel der Staatsklugheit, einen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Deutschen und Anverwandten des deutschen Königs auf den päpstlichen Thron zu sezen, weil sich die Kaiser auf die Treue von Römern und Italiänern immer am wenigsten verlassen konnten. Bald darauf ließ sich Otto von ihm die kaiserliche Krone aufsezen. (Annal. Hildesh. l. c.)

Gregor hielt in eben diesem ersten Jahre seiner Regierung wegen einiger kirchlichen Angelegenheiten eine Synode, von welcher ehemals geglaubt wurde, daß er auf derselben die sieben deutschen Kurfürsten, oder eben so viele Fürsten, welche das ausschließende Recht haben sollten, einen deutschen König und Kaiser zu wählen, gestiftet habe. Dawider spricht nun die ganze ausgemachte Geschichte der folgenden Jahrhunderte so sehr, daß man diese Erzählung schon seit dem vorigen Jahrhunderte vor falsch erkannt hat. Allein da über dieselbe in den neuern Zeiten so heftig gestritten worden ist; noch im vorigen Jahrhunderte Gelehrte der Römischen Kirche sie eifrig vertheidigt, und selbst manche von ihnen, welche sie verwarfen, doch einen Theil derselben vor wahr gehalten haben: so ist es wohl der Mühe werth, einige Augenblicke bey ihr stehen zu bleiben. Einen Zeugen, oder nur einen Schriftsteller des eilften oder zwölften Jahrhunderts, der diese Nachricht aufbehalten hätte, giebt es gar nicht. Der Uebersezer des Muratori vermuthet, (Th. V. S. 649. Anm. f.) der Augustinermönch Augustinus Triumphus im dreyzehnten Jahrhunderte möchte sie wohl zuerst aufgebracht haben, indem er (in Summa de Potestate ecclesiast. ad Ioh. XXII. Quaest. XXV. Art. 5.) ausdrücklich melde, daß Gregor, nachdem er die Deutschen Fürsten zusammenberufen, die kaiserlichen Hofbeamten, nemlich sowohl vier Laien, den König von Böhmen, den Herzog

von

on Sachsen, den Pfalzgrafen am Rhein, und
en Markgrafen von Brandenburg, als drey Cleri-
er, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, zu
Kurfürsten ernannt habe. Man begreift aber leicht,
ie eben damals diese Meinung einige Begünstigung
abe finden können, weil gerade seit der Mitte des ge-
achten Jahrhunderts, die erstgenannten sieben Reichs-
ürsten würklich allein das Wahlrecht zu behaupten an-
ngen; und zu gleicher Zeit die Päpste schon gewohnt
aren, sich entscheidend in die deutsche Kaiserwahl zu
ischen. Unterdessen wichen nach und nach einige von
eser Sage ab; wie Werner Rolewinck, (Fascic.
empor. ad a. 994. p. 536. apud Pistor. T. II.) der
n Papst und den Kaiser gemeinschaftlich die sieben
urfürsten bestimmen läßt; und Huldrich Mutius,
ierman. Chron. L. XIV. p. 730. sq. ib.) der sie von
s Kaisers Anordnung allein herleitet. Aventinus
ar der erste, der es leugnete, daß Gregor der
ünfte Urheber dieser Einrichtung sey, weil kein alter
chriftsteller etwas davon wissen, und die Kurfürsten
t nach Friedrich dem Zweyten aufgekommen wä-
n; doch glaubte er, daß sie der Papst Gregor der
hnte damals bestätigt habe. (Annal. Boior. L. V.
4. n. 19. p. 483. sq. ed. Gundling.) Der Italiä-
che Augustiner, Onufrio Panvini, trat bald dar-
f dieser Meinung bey, und suchte sie in einer eigenen
chrift (de Comitiis Imperatoriis) zu bestärken. Die-
n nahm es Baronius sehr übel, (Annal. Eccles. ad
996. n. 54. p. 936. T. X.) daß er einem mit
r Krätze der Ketzerey angesteckten Thiere, (er
eint Aventinum,) hierinne gefolgt sey. Desto mehr
iumphirt er darüber, (l. c. n. 38. p. 930.) daß so-
r die Magdeburgischen Centuriatoren, (Cen-
. X. c. 10. p. 297. c. 16. p. 403. Vol. III. ed.
) einmal durch die Wahrheit gedrungen, gestanden

 hätten,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

hätten, Gregor der Fünfte habe, um sein Vaterland durch ein ausnehmendes Vorrecht zu zieren, verordnet, die Deutschen sollten allein das Vorrecht haben, ihren König zu wählen; und dieser sollte erst, nachdem er die Krone von dem Papste empfangen hätte, Kaiser heissen. Baronius hätte sie mit noch größerm Rechte tadeln können, daß sie (mit einem für ihr Zeitalter freylich noch verzeihlichem Fehler gegen die historische Critik,) jenes Vorgeben bloß aus Schriftstellern des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts bewiesen haben; wiewohl sie auch nicht vergaßen, mit Aventins Anführung, zu bemerken, daß wenigstens die sieben Kurfürsten nicht von Gregor dem Fünften herrühren könnten; sondern nur das allgemeine Wahlrecht der deutschen Fürsten. Der Cardinal sieht sich selbst genöthigt, einzuräumen, (l. c. n. 56. p. 936.) daß noch mehr als zweyhundert Jahre nach Gregorn, alle deutsche Reichsfürsten ihren Kaiser zu wählen fortgefahren haben. Allein er sucht wenigstens zu beweisen, daß ihnen eben dieses Recht von jenem Papste ertheilt worden sey. Dabey nimmt er aber theils offenbar falsche Voraussezungen an; zum Beyspiel, daß die Kaiser bis auf Otto den Dritten ihre Nachfolger selbst ernannt hätten; (n. 51. p. 935.) theils beruft er sich (n. 41. p. 931.) auf das oben (S. 276.) genannte unächte Decret Leo des Achten, durch welches er dem Kaiser das eben gedachte Recht bewilligt haben soll; und glaubt besonders in den Schreiben der Päpste, auch der Kaiser und deutschen Fürsten an sie, vom dreyzehnten Jahrhunderte an, die stärksten Beweisgründe zu finden, daß jenes Wahlrecht auf einer päpstlichen Erlaubniß beruht habe. Alles, was an dieser Behauptung wahr ist, läuft darauf hinaus, daß die Päpste, seit den Zeiten der spätern Karolinger, ihre kaiserliche Krönung zur Bedingung der Anerkennung

[illegible]ung eines Kaisers zu machen gewußt; in die Wahl [illegible]er Kaiser sich immer mehr gemengt; vom eilften Jahrhunderte an, über dieselbe Aussprüche gethan, [illegible]ine neue anbefohlen, und es endlich mit dem drey[illegible]ehnten so weit gebracht haben, die Kaiser und die [illegible]eutschen Fürsten zum Geständniße einer Abhängigkeit [illegible]on ihnen zu nöthigen, welche nicht allein im zwölften [illegible]och verworfen; sondern auch wiederum im vierzehnten [illegible] der berühmten Kurverein mit dem äussersten Wi[illegible]derwillen abgewiesen worden ist. Unerwartet zwar [illegible]ür einen deutschen Rechtsgelehrten; aber im Grunde [illegible]it keinen bessern Beweisen, als Baronius, hat Christoph Gewold (de S. R. Imp. Septemviratu, Monach. 1616. 4. et in Repraesentatione Reipubl. Germ. p. 639. sq. Norib. 1757. 4.) diese Meinung [illegible]ehr weitläufig verfochten. Wie geschickt seine Me[illegible]thode sey, erkennt man schon daraus, weil der erste Zeuge, dessen er sich bedient, (l. c. p. 656.) Trithe[illegible]mius ist. Auch Anton Pagi (Crit. in Annal. Ba[illegible]ron. ad a. 996. n. 10. sq. p. 71. sq.) und Franz Pagi (Breviar. T. I. p. 474 sq.) haben zwar erkannt, daß die sieben Kurfürsten ihren Ursprung von Gregor dem Fünften nicht haben könnten; sind aber doch dabey geblieben, daß das Wahlrecht der deutschen Fürsten selbst von den Päpsten herkäme, weil diese, wie der ältere der beiden Franciscaner sich einbildete, das abendländische Kaiserthum wieder aufgerichtet, und, wie der jüngere hinzusetzte, die Päpste sich solches Ober[illegible]recht selbst zugeschrieben hätten.

Bey seiner Anwesenheit zu Rom hatte der Kai[illegible]ser ein feyerliches Gericht gehalten, und war schon ent[illegible]schlossen, den Consul Crescentius wegen der vielen Drangsale, die er dem vorhergehenden Papste zuge[illegible]fügt hatte, ins Elend verweisen zu lassen; allein auf

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gregors Bitte vergab er ihm. Kaum war der Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt, als Crescentius den Papst im Jahr 997. zwang, sich, von allem entblößt, aus Rom zu flüchten; er eilte nach Pavia, wo er vergebens seinen Feind auf einer Synode in den Bann that. Damals kam der Bischof von Placentia, Johannes, ein gebohrner Grieche aus Calabrien, der sich dieses Bißthums mit Gewalt bemächtigt hatte, sonst Philagathus genannt, als kaiserlicher Gesandter, von Constantinopel zurück. Mit diesem, vermuthlich auch mit den Gesandten der Griechischen Kaiser an den Deutschen, die zugleich anlangten, traf Crescentius die treulose Verabredung, daß er, unter dem Schutze des Griechischen Kaisers, Regent von Rom bleiben; Johannes aber Papst werden sollte; welcher auch sogleich dazu geweiht wurde. (Annal. Hildeshem. l. c. p. 721. Ditmari Chron. L. IV. pag. 354. ed. Leibnit. Chronograph. Saxo ad a. 997. p. 207. in Leibnit. Accell. Hist. T. I.) Otto brach deswegen gegen das Ende des Jahrs 998. abermals mit Kriegsvölkern nach Italien auf. Johannes suchte sich zwar mit der Flucht zu retten; allein die dem Kaiser getreuen Römer fielen über ihn her; stachen ihm die Augen aus, und brachten ihn ins Gefängniß. Ob der Kaiser an seiner Bestrafung Antheil genommen habe? und andere Umstände, sind etwas zweifelhaft, weil die Berichte der Schriftsteller des folgenden Jahrhunderts nicht übereinstimmen. Doch haben es Muratori (Gesch. von Italien, Th. V. S. 660. fg.) und sein Uebersezer, (Anm. z) aus dem Leben des heil. Nilus, (eines sehr verehrten Griechischen Abts bey Gaëta, der nach Rom kam, um sich den Gegenpapst auszubitten; aber nach seiner Verstümmelung ihn nicht mehr verlangte,) sehr wahrscheinlich gemacht, daß er hauptsächlich durch Gregors

Rach-

Rachbegierde verfolgt worden sey. Dieser ließ ihn vor sich bringen; ihm die priesterlichen Kleider vom Leibe reissen; die Zunge und Nase abschneiden, und rücklings auf einem Esel, dessen Schwanz er in die Hände nehmen mußte, sitzend, in der Stadt herumführen. Crescentius, der sich mit seinen Anhängern in die Engelsburg eingeschlossen hatte, mußte sich bald an den Kaiser ergeben; und wurde mit zwölf andern Anführern dieser Empörung enthauptet. Dadurch ward die Regierung des Kaisers und Gregors von neuem zu Rom befestigt. (Acta S. Nili apud Baron. ad a. 996. n. 15. sq. p. 925. sq. Ditmar. et Annal. Hildesh. l. cit. Arnulphi Hist. Mediolan. L. I. c. 11. 12. p. 11. in Muratorii Rer. Italic. Scriptt. T. IV.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Wie ungestüm und gebieterisch Gregor der Fünfte gewesen sey, kann man noch an einer Begebenheit sehen, die gleich darauf erfolgte. Robert, König von Frankreich, hatte Bertha, Tochter eines Königs von Burgund, und Wittwe eines Grafen von Chartres und Blois, geheyrathet. Da er aber Taufpathe zu einem ihrer Kinder, und mit ihr im vierten Grade verwandt war: so sah man diese Ehe zu Rom als blutschänderisch und verboten an. Eine Dispensation, die in späteren Zeiten von den Päpsten so häuffig in solchen Fällen ertheilt wurde, ward in diesem entweder nicht gesucht; oder vermuthlich nicht bewilligt. Vielmehr suchte Gregor im Jahr 998. durch eine Synode, der auch der Kaiser beywohnte, den König zum Gehorsam gegen die Kirche zu nöthigen. Im ersten Canon derselben wurde beschlossen, daß er seine mit ihm verwandte Gemahlinn von sich entlassen, und sieben Jahre lang Kirchenbuße thun sollte; sonst sollte er in den Bann verfallen: und eben dieses sollte auch Bertha beobachten. Zugleich wurde im zweyten Canon der

U 5 Erzbi-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Erzbischof von Tours, der diese Ehe eingeseegnet hatte, nebst allen dabey anwesenden Bischöfen, so lange von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, bis sie dem päpstlichen Stuhl Genugthuung würden geleistet haben. (Concil. Rom. apud Harduin. T. VI. P. I. p. 756.) Ob Gregor diesen übermüthigen Schritt, aus Abhängigkeit von dem Kaiser und Herberten, welche Feinde des königlichen Französischen Hauses gewesen seyn sollen, gewagt habe, wie Velly glaubt, (Hist. de France, T. II. p. 295. à Paris, 1755. 12.) ist ungewiß. Wenigstens hatte doch Hugo vor kurzem, nach dem Willen des lezten Papstes, dem verrätherischen Arnulf das Erzbißthum Rheims wiedergegeben. Genug, dieser Fürst, der sich von seiner Gemahlinn, die er ungemein liebte, nicht trennen wollte, wurde bald durch den Bann, welcher ihn traf, und durch ein allgemeines Verbot des öffentlichen Gottesdienstes in Frankreich, (gewöhnlich ein Interdikt genannt,) dazu gezwungen. (Hist. Francicae Fragment. ex Cod. Floriac. apud Du Chesn. T. IV. p. 85.) Man schließt dieses aus den Worten des eben angeführten Schriftstellers, daß der Papst sein ganzes Reich mit dem Anathema belegt habe; es wäre also das erste Beyspiel dieser Art in der Geschichte. Der Cardinal Damianus, der um die Mitte des folgenden Jahrhunderts schrieb, sezt noch hinzu, (L. II. Ep. 15. apud Du Chesn. l. c. p. 145.) der König und seine Gemahlinn seyen von fast allen ihren Bischöfen excommunicirt worden; dieses habe eine so allgemeine Furcht hervorgebracht, daß sie, von jedermann verlassen, nur zwey Bedienten zu ihrer Aufwartung übrig behalten hätten; und auch diese hätten die Gefäße, aus welchen der König gegessen und getrunken habe, ins Feuer geworfen. Damianus und der vorher aufgestellte alte Schriftsteller wissen sogar von einer ausserordentlichen

götlli-

göttlichen Strafe dieser unerlaubten Ehe: die Königinn soll einen Sohn gebohren haben, der den Kopf und Hals einer Gans hatte; ein bey dem großen Haufen sehr brauchbares Mährchen, das der Clerus ersonnen haben mag. Den König soll der Anblick dieses Ungeheuers bewogen haben, sich dem Urtheil des Papstes zu unterwerfen; aber die Furcht vor einer gänzlichen Empörung seiner Unterthanen scheint wohl am meisten dazu beygetragen zu haben. Er schied sich von seiner Gemahlinn, und nahm eine andere, mit der er weit weniger zufrieden lebte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Doch Gregor der Fünfte starb bereits im Jahr 999. in der Blüte seiner Jahre. Es hat sich ein Gerücht erhalten, daß ihn die Römer, vermuthlich von der Parthey des Crescentius, vertrieben, des Gesichts beraubt, oder vergiftet hätten, man kann aber wenig auf diese Sagen bauen. (Muratori l. c. S. 668. und Anni. e.) Der Kaiser befand sich damals zu Rom, und hatte wiederum einen Mann in der Nähe, den er nicht nur mit weit mehrerem Vertrauen, als einen Italiäner, und besonders als einen Römer, auf den päpstlichen Thron erhoben zu sehen wünschte; sondern der auch sein Lehrer und Freund war: den berühmten Gerbert, den diese Geschichte schon in so manchen merkwürdigen Auftritten gezeigt hat. (Th. XXI. S. 225–235. oben S. 287. fg.) Nachdem er im Jahr 997. das Erzbißthum Rheims verloren hatte, war Otto der Dritte seine Zuflucht gewesen, der ihm gleich im folgenden Jahre das weit ansehnlichere Erzbißthum zu Ravenna ertheilte. Man sezt, weil man ihn als einen geschäftigen und ehrbegierigen Hofmann kennt, voraus, daß er sich jezt selbst, unter dem Schuze des Kaisers, um die päpstliche Würde beworben habe; es ist aber eben so wahrscheinlich, daß er von diesem Fürsten dazu freywillig

J. n. C. G. 814 bis 1073.

willig empfohlen worden ist. Gerbert, mit welchem der gelehrteste Mann seines Jahrhunderts auch die damalige höchste Stelle in der Christenheit erhielt, nannte sich nunmehr Silvester den Zweyten: denn daß ihm Otto selbst, wie anderswo (Th. XXI. S. 228.) angeführt worden ist, diesen Nahmen beygelegt haben sollte, läßt sich schwerlich glauben. Da man ihn in der Folge, welches am eben genannten Orte (S. 233. 234.) schon bemerkt worden ist, zum Zauberer gemacht, und diese Einbildung viele Jahrhunderte hindurch beybehalten hat: so ist es nicht zu verwundern, daß man auch seine Gelangung auf den päpstlichen Stuhl so übernatürlich eingekleidet hat. Der Cardinal Benno erzählt hundert Jahre nach ihm, in seiner durch Leidenschaften und Leichtgläubigkeit zu sehr mißrathenen Schrift (de vita et gestis Hildebrandi, in Ioh. Wolfii Lectt. Memorabill. T. I. p. 295. sq.) zuerst, daß sich Gerbert durch Zauberkünste den Weg zum Papstthum gebahnt, und dem Teufel, zum Lohne für seinen Beistand, seine Seele versprochen habe; die ihm aber dieser nicht eher abfordern wollte, als bis er zu Jerusalem Messe lesen würde; wiewohl er hierinne betrogen worden sey, indem er seine lezte Stunde herannahen gefühlt habe, als er in der Römischen Kirche zum heil. Kreuze von Jerusalem Messe las. Diese Sage fand so viel Glauben, daß Siegbert von Gemblours (Chronograph. ad a. 998. p. 824. ap. Pistor. T. I.) im zwölften Jahrhunderte schrieb, einige übergiengen Silvestern unter den Päpsten, weil er nicht zur Thüre eingegangen seyn sollte, und von manchen vor einen Schwarzkünstler gehalten würde; ja er sollte sogar vom Teufel erschlagen worden seyn; er, der Geschichtschreiber, wolle zwar darüber nicht entscheiden; aber aus der Reihe der Päpste scheine doch Silvester ausgeschlossen zu seyn. Baronius,

nius, dem es leicht wurde, solche Mährchen zu verwerfen, macht sich doch zugleich der gröbsten und schmähsüchtigsten Partheilichkeit gegen diesen Papst schuldig; wie man zum Theil schon oben (S. 286. fg.) gelesen hat. Ihm ist er der unwürdigste Papst; ein Ketzer und Schismatiker; der heftigste Feind seines Stuhls, dessen ausgespieene schwarze Galle von den neuern Ketzern wider die heilige Kirche zurückgespieen werde; und dergleichen mehr: (ad a. 992. n. 22. p. 897. ad a. 999. n. 2. p. 949. sq. T. X.) alles nur darum, weil er in der schon beschriebenen Streitigkeit mit dem Erzbischof von Rheims, Arnulf, den Päpsten bittere Wahrheiten gesagt hat. Man sollte denken, es müßte Gerberten ohngefähr eben die Entschuldigung bey den Verehrern der päpstlichen Hoheit zu Statten kommen, deren beynahe fünfhundert Jahre nach ihm Aeneas Sylvius genießt: denn auch Silvester der Zweyte dachte und handelte nicht mehr wie Gerbert. Allein zum Unglücke für ihn sind seine Belehrungen und Vorwürfe an den Papst nicht bloß heftig; sondern auch eben so treffend: und das zu einer Zeit, da die päpstliche Größe sich erst im Werden und Wachsen befand; mithin, Angriffe auf dieselbe ihr weit mehr schaden konnten, als in spätern Zeiten.

Es giebt eine sonderbare Schenkungsurkunde, welche Otto der Dritte für diesen Papst ausgestellt haben soll. Johann Masson hat sie zuerst den von ihm herausgegebenen Briefen Gerberts (zu Paris, 1611. 4.) angehängt, und Melchior Goldast hat sie darauf in eine seiner Sammlungen eingerückt. (Constitutt. Imperial. T. I. p. 226. sq. Francof. ad Moen. 1615. fol.) Der Kaiser erklärt darinne, daß zwar die Römische Kirche die Mutter aller Kirchen sey; daß aber ihr Ruhm durch die Sorglosigkeit und

Unwis-

[illegible] der Päpste [illegible] werden sie [illegible] nicht nur das Eigenthum des heil. Petrus [illegible] der Stadt [illegible] verlassen; [illegible], was sie in der kirchlichen Herrschaft [illegible] zur Vergrößerung ihrer [illegible]ungen, sie Geld [illegible] gegeben, und die Kirche der beiden vornehmsten Apostel beraubt: einige von ihnen hätten, um sich desto sicherer [illegible] zu [illegible], alle kaiserliche Befugnissen an sich gezogen. Denn sie hätten auch eine erlogene alte Schenkung Constantins des Großen erfunden, welche ein gewisser Johannes Diakonus mit goldenen Buchstaben aufgesetzt habe: und eben so hätten sie erdichtet, daß ein gewisser Karl dem Apostel Petrus kaiserliche Güter eingeräumt habe; da er doch, als ein unrechtmäßiger Besitzer, nichts mit Recht habe verschenken können. Otto will also, mit Verachtung solcher untergeschobener Schriften, aus eigener Freygebigkeit dem heil. Petrus einiges, was ihm zugehöre, schenken. So wie er, aus Liebe zu diesem Apostel seinen Lehrer Silvester zum Papst gewählt, und habe weihen lassen: so schenke er auch, aus Liebe zu diesem Papste, dem Apostel einiges, damit es der Lehrer demselben für seine Schüler darbringen könne. Er nennt sodann acht Grafschaften, welche dieses Geschenk ausmachen sollten: Pisaurum, Fanum, Senogallia, Ancona, Fossabrum, Callium, Hesium und Ausimum. — Wenige Urkunden sind wohl gleich beym ersten Anblicke so sehr verdächtig, als diese. Der Mangel einer Jahrzahl; die Voraussetzung, daß bisher die Kaiser der Römischen Kirche nichts geschenkt hätten; die falsche und verworrene Art, wie darinne von den spätern Karolingern gesprochen wird, und die acht vorgeblichen Grafschaften, geben lauter Kennzeichen eines ungeschickten Betrügers ab. Pagi, der sie nur aus Goldasten kennt, hat

hat dieses bereits gezeigt; (ad a. 999. n. 3. p. 83.) er glaubt, es seyen Schismatiker nach dem eilften Jahrhunderte gewesen, welche diese Urkunde geschmiedet hätten. So schnell läßt sich nun wohl über ihren Ursprung nicht entscheiden; es wäre vielmehr zu wünschen, daß man erst auf die Spur von dem Alter der Handschrift kommen könnte, aus welcher sie Masson ans Licht gezogen hat: und sie bleibt doch immer dadurch merkwürdig, daß sie schon die unächte Schenkungsurkunde Constantins verwirft. Die Französischen Benediktiner haben sie ohne Untersuchung als zuverläßig angenommen. (Hist. litt. de la France, T. VI. p. 569.)

Silvester, der bisher, zumal für die Wissenschaften, so thätig gewesen war, konnte während seiner kurzen päpstlichen Regierung, nichts Großes ausführen; so wenig ihn auch seine alte Lebhaftigkeit verließ. Einen wichtigen Entwurf scheint er damals gemacht zu haben: die Christen zum Beystande ihrer Glaubensgenossen in Palästina, und zum Schutze der dahin Wallfahrenden, zu bewegen. Er sezte ein Schreiben, im Nahmen des verwüsteten Jerusalems, an die katholische Kirche auf, worinne diese durch Erinnerung an die Hauptbegebenheiten, welche in jener Stadt für den christlichen Glauben erfolgt waren, aufgefordert wird, ihr zu Hülfe zu kommen; jeder Soldat Christi sollte sich zum gemeinschaftlichen Gefechte aufmachen, und was er mit den Waffen nicht leisten könnte, durch Rath und Geld thun. (Gerberti Epist. XXVIII. pag. 794. apud Duchesn. T. II. et in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. III. p. 400.) Er war also der erste, der eine Art von Kreuzzuge wider die Muhammedaner zu veranlassen suchte. Auch blieb solches nicht ohne einige Wirkung. Denn die Pisaner waren bald

J. n. C. G. 814 bis 1073.

darauf die ersten, welche die Araber in Palästina bekriegten. (l. c. apud Murator.) Daß Silvester selbst im Jahr 1000. die Stadt Cesena im Gebiete von Ravenna belagert habe, erzählt zwar Damianus, (in vita S. Mauri, c. 3.) aber ohne die Ursache davon anzugeben. Einige glauben auch, daß er als Papst diejenige Rede von der Bildung der Bischöfe (de informatione Episcoporum) gehalten habe, die man unter einer andern Aufschrift (de dignitate sacerdotali) lange Zeit dem berühmten Ambrosius beygelegt hat. Doch scheint darinne nur ein Erzbischof in der Versammlung anderer Bischöfe zu sprechen, von denen er, unter einer nicht übel gerathenen Schilderung, behauptet, daß ihnen allen zugleich mit Petro aufgetragen worden sey, die Schaafe Christi zu weiden. Mabillon, der sie in einer seiner Sammlungen hat abdrucken lassen, (Analect. vett. T. II. pag. 216. sq.) hat auch zuerst erwiesen, daß er Verfasser derselben sey. Dieser Papst starb im Jahr 1003: man erzählte, daß ihn die Wittwe des Crescentius vergiftet habe. (Marian Scotus ad a. 1003. p. 645 ed. Pistor. Annalista Saxo ad a. 1002. p. 377. in Eccard. Corp. Hist. medii aevi, T. I.)

Noch vor ihm war im Jahr 1002. Otto der Dritte in einem zwey und zwanzigjährigen Alter in Italien verstorben. So sehr er auch durch eidliche Verbindungen, durch Waffen und Strafen, auch durch Päpste, die seine vertrauten Freunde waren, seine Oberherrschaft zu Rom befestigt zu haben meinte; so war doch im Jahr 1001. abermals eine Empörung daselbst wider ihn entstanden. Er rettete sich mit genauer Noth aus der Stadt; die unbeständigen Römer baten ihn bald wieder um Verzeihung, und erhielten sie. (Ditmar. Chron. L. IV. p. 357. sq. ed. Leibnit.)

Nach

Nach seinem Tode entstanden in Italien neue Unruhen. Obgleich das Italiänische Reich mit dem Deutschen seit Otto dem Großen verbunden worden war; so wählten gleichwohl viele Stände desselben Arduin, Markgrafen von Jvrea, zu ihrem Könige. Erst im Jahr 1004. konnte der deutsche König, Heinrich der Zweyte, dieses Reich behaupten, ohne seinem Gegner allen Antheil daran zu entreissen: und erst im Jahr 1014. ließ er sich die Kaiserkrone zu Rom aufsezen. Zwölf Senatoren, von denen sechs mit geschornem Barte, und sechs mit langem, ihn mystisch, (das heißt, Bedeutungsvoll,) umgaben, führten ihn in die Peterskirche, wo ihn der Papst, ehe er eingelassen wurde, fragte: ob er ein treuer Beschützer der Römischen Kirche seyn, auch ihm und allen seinen Nachfolgern treu seyn wolle? und Heinrich solches bejahte. (Ditmar. L. V. p. 365. sq. L. VI. p. 400. Chronogr. Saxo ad a. 1002. sq. p. 213. sq. a. 1014. pag. 226. in Leibnit. Accell. histor. T. I. Muratori Gesch. von Italien, Th. VI. S. 20. fg.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Während dieser Zeit folgten vier Päpste geschwind auf einander. Johann der Siebzehnte — denn so ist er stets genannt worden, obgleich der Sechszehnte nur ein unrechtmäßiger Gegenpapst gewesen war; — wurde im Jahr 1003. erst drey und dreyssig Tage nach Silvesters Tode, vermuthlich, weil sich auch, wegen des erledigten Kaiserthrons, die Toscanische und Tusculanische Parthey einander entgegen arbeiteten, gewählt, und starb schon, nachdem er nicht völlig sechs Monate regiert hatte. (Franc. Pagii Breviar. T. I. p. 485.) — Johann der Achtzehnte, der noch im Jahr 1003. an seine Stelle kam, lebte zwar bis zum Jahr 1009; aber ausser einigen kirchlichen Angelegenheiten von keiner besondern Erheblichkeit, oder die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

in einem andern Zusammenhange vorkommen, sagt die Geschichte von ihm nichts Merkwürdiges. (Marian. Scotus ad a. 1009. p. 648. Pagi l. c. p. 486–488.) — Sein Nachfolger, **Sergius der Vierte**, hieß vorher Bucca porci; oder **Saurüssel.** (Ditmar. L. VI. p. 399.) Platina hat ihn mit **Sergius dem Zweyten** aus dem neunten Jahre vermischt, indem er diesem den gedachten Zunahmen beylegt, und versichert, weil dieser so häßlich gewesen sey, hätten er und die folgenden Päpste meistentheils nach ihrer Wahl ihren Familiennahmen verändert; (in Sergio II. pag. 100. ed. Lovan.) welches man ihm auch ehemals geglaubt hat. Er wird wenigstens in dem Benediktiner-Orden, wenn gleich nicht in der ganzen Römischen Kirche, als ein Heiliger verehrt. (Pagi l. c. p. 488. 489.)

Benedikt der Achte, Sohn des Grafen von **Tusculi**, der vierte von diesen Päpsten, seit dem Jahr 1012. hatte kaum von seiner Würde Besitz genommen, als ihn ein gewisser **Gregorius**, der sein Mitbewerber gewesen war, aus der Stadt vertrieb, und zu **Heinrich dem Zweyten** nach Deutschland zu flüchten nöthigte, um von ihm wieder hergestellt zu werden. So hat man **Ditmars** Nachricht (l. c.) immer verstanden, bis der Jesuit **Sollerius**, (Comment. ad vitam S. Henrici, §. 127.) und mit ihm der Uebersezer des **Muratori**, (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 74. Anm. r.) behaupteten, es sey vielmehr **Gregorius** gewesen, der **Rom** habe verlassen, und sich an den deutschen König wenden müssen. Es ist auch allerdings eine kleine Zweydeutigkeit in **Ditmars** Stelle; allein da er **Benedikten** nur in der Wahl die Oberhand behalten, und den König versprechen läßt, er wolle diesen Streit zu **Rom** selbst nach **Römischen** Gesezen entscheiden; auch **Gregors** weiter gar nicht gedenkt: so

so möchte wohl die alte Erklärung den Vorzug verdienen. Denn daß Ditmar hinzusezt, als Heinrich im Jahr 1014. nach Rom kam, habe Benedikt daselbst mehr als einer seiner Vorgänger geherrscht, beweiset nichts mehr, als daß dieser Papst, noch vor der Ankunft des Königs Mittel gefunden habe, sich völlig in der Regierung festzusezen. Daß er den Kaiser gekrönt habe, ist bereits gemeldet worden. Aus Ditmars angeführten Worten schließt Muratori, (l. c. S. 83.) daß entweder die mächtigen Römer dem Papste vieles von der bisher durch sie sehr eingeschränkten päpstlichen Gewalt von neuem eingeräumt; oder daß ihm Heinrich dasjenige zurückgegeben habe, was die Ottonen davon an sich gezogen hatten. Hr. Le Bret, der auch Gregorn seine Zuflucht zu dem Kaiser nehmen läßt, hat gezeigt, daß Benedikts Uebermacht wahrscheinlich von seinen Brüdern herrührte, wovon der eine Consul, Herzog und Senator aller Römer war. (Gesch. von Italien, Th. I. S. 540.)

J. n. C. G. 1014 bis 1024.

Wiederum aber giebt es auch hier eine vom Baronius nach vier Handschriften ans Licht gestellte Urkunde dieses Kaisers, (ad a. 1014. n. 7. pag. 51. sq. T. XI. ed. Colon.) welche weit mehr beweisen kann, wenn sie ächt ist. Heinrich der Zweyte bestätigt in derselben dem Apostel Petrus und seinem Stellvertreter Benedikt, den Besiz von Rom, von dem dazu gehörigen Herzogthum, und von allem, was Pipin, Karl, Ludwig und die Ottonen der Römischen Kirche geschenkt haben; wovon ein langes Verzeichniß gegeben wird; ausserdem noch das Kloster von Fulda, und die Weihung des dortigen Abtes; auch übergiebt er dem Schuze der Päpste das Bißthum Bamberg, von dessen Bischof sie daher jährlich ein weisses Pferd mit völliger Rüstung bekommen sollten. Man braucht in dieser Urkunde nicht lange zu lesen,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

um zu sehen, daß sie großentheils eine Copie von der oben (S. 262. fg.) im Auszuge beygebrachten unächten Urkunde Otto des Großen sey; nur daß einiges hinzugekommen ist, was in Heinrichs Zeitalter gehört. Sie verräth auch sonst ihren betrügerischen Ursprung. Anton Pagi, der denselben nicht erkannt hat, gesteht doch, (Crit. in Ann. Baron. ad a. 1014. n. 2. p. 107.) daß Ludwigs Nahme fälschlich eingeschoben werden sey: und sein Vetter ist ihm hierinne beygetreten. (Breviar. T. I. p. 490. sq.) Allein Mabillon giebt, wie es Männer von seiner diplomatischen Scharfsichtigkeit gewohnt sind, bloß mit wenigen Worten einen Wink, daß diese Urkunde aus spätern Zeiten sey; die Unterschriften, sagt er, beweisen dieses zum Theil, und unter andern die vom Abte Richard zu Fulda, der schwerlich vor dem Jahr 1023. diese Würde erhalten habe. (Annal. Ord. S. Bened. T. IV. ad a. 1014. pag. 235.) Neuere Gelehrte haben noch überdieß bemerkt, daß in dieser Urkunde weder das Jahr der christlichen Zeitrechnung, noch der kaiserlichen und königlichen Regierung ausgedrückt ist; daß der Bischof von Straßburg sich hinter den Aebten und Grafen unterschrieben hat; und andere eben so verdächtige Umstände mehr. (Muratori l. c. S. 83. fg. und Anm. s.)

Heinrich der Zweyte war bey seiner Anwesenheit zu Rom wenigstens auf eine andere Art in kirchlichen Angelegenheiten geschäftig. Ein Augenzeuge (Berno Abb. Augiensis de rebus ad Missam pertinentibus, c. 2. in Pagii Breviar. l. c. p. 491.) meldet, daß er, weil die Römer bis auf seine Zeit in der Messe das Nicänische Glaubensbekenntniß nicht gesungen hätten, sie um die Ursache dieser Unterlassung befragt, und darauf die Antwort bekommen habe, ihre Kirche sey niemals durch einige Ketzerey befleckt worden;

ben; sondern stets bey Petri Lehre verblieben; aber desto nöthiger sey jene häuffige Absingung denen gewesen, die nicht so glücklich gewesen wären. Doch der Kaiser drang so lange in den Papst, mit Beyfall aller Gegenwärtigen, bis derselbe befohl, es sollte diese Gewohnheit künftig auch zu Rom beobachtet werden. Die Gelehrten seiner Kirche, denen es bald unanständig vorkommen mochte, daß ein nicht unbedeutender Gebrauch beym Römischen Gottesdienste auf Erinnerung eines weltlichen Fürsten eingeführt worden seyn sollte; bald vielleicht eine solche Abweichung der Römischen Kirche von allen übrigen abendländischen Gemeinen, und halb erzwungene Uebereinstimmung mit denselben mißfiel, haben diese Nachricht auf verschiedene Art erklärt. Edmond Martene bewies zuerst, daß allerdings zu Rom bis zum Ende des neunten Jahrhunderts das Symbolum bey der Messe hergesagt, nur nicht abgesungen worden sey; er meinte daher auch, daß der Kaiser jezt bloß das Singen desselben durchgesezt habe. (de antiquis Ecclesiae ritibus, L. I. c. 4. art. 5. n. 11.) War aber dieses der ganze Unterschied: so schickte sich die von der Kezerey hergenommene Antwort der Römer darauf gar nicht. Daher nahm es zwar Mabillon (l. c.) auch als bekannt an, daß das erstgedachte Bekenntniß lange vor diesen Zeiten einen Theil der Römischen Meßfeyer ausgemacht habe; vermuthete aber, es sey in derselben seitdem weggelassen worden, als die Fränkischen Gemeinen, nicht ohne Mißbilligung Leo des Dritten, den Zusaz filioque darinne anbrachten; oder es sey dieses darum geschehen, weil Photius der Römischen Kirche jenen Zusaz vorgeworfen habe. Diese leztere Muthmaaßung könnte wohl die wahrscheinlichste heissen, wenn der bekannte Haß der Päpste gegen jenen Patriarchen ein solches Nachgeben glaublich machte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ein thätiger Papst war Benedikt der Neunte allerdings. Die Araber kamen im Jahr 1016. vermuthlich aus Sardinien, mit einer Flotte an die Toskanischen Seeküsten; besezten die Stadt Luni am Ausflusse der Magra, welche schon seit einigen Jahrhunderten sehr in Verfall gerathen ist, und verheerten von daher die umliegende Gegend. Sobald der Papst dieses erfuhr, brachte er mit Hülfe der kaiserlichen und päpstlichen Befehlshaber in der Nähe ein beträchtliches Kriegsheer zusammen, welches er gegen diese Feinde abschickte, nachdem er ihnen vorher durch die Menge von Schiffen den Rückzug hatte abschneiden lassen. Ihr König entkam mit wenigen; die übrigen wurden alle niedergehauen; selbst ihre Königinn, obgleich eine Gefangene, verschonte man nicht. Der Papst eignete sich ihren mit Edelgesteinen besezten Kopfschmuck zu; schenkte aber dem Kaiser seinen Theil davon, der auf tausend Pfund Goldes geschäzt wurde. Erbittert über diesen Verlust, sandte der Arabische Fürst dem Papste einen Sack voll Castanien, mit dem Bedeuten, er werde ihm im nächsten Sommer so viele Soldaten entgegenstellen. Der Papst aber gab dem Boten einen Sack voll Hirse mit, und trug ihm auf, dem Könige zu sagen, er sollte, wenn er wiederkäme, so viele und noch mehr in ihrer Rüstung antreffen. (Ditmari Chronic. L. VII. p. 411. Muratori l. c. S. 97. fg.) Im folgenden Jahre feuerte er auch die Pisaner und vermuthlich zugleich die Genueser zu einer Unternehmung wider die Araber in Sardinien an, wo die Christen von ihnen grausam verfolgt wurden: und diese gelang so glücklich, daß die Pisaner Herren der ganzen Insel wurden. (Annales Pisani, in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. VI. p. 107. 167.) Auf der andern Seite hatte der Papst neue Besorgniße, weil die Griechen im untern Italien, nach einer gedämpften Empörung, sich das Für-

Fürstenthum Capua zu unterwerfen anfiengen, und dadurch nach und nach Rom selbst zu bedrohen schienen. Dieses, nebst der Einweihung des Bißthums Bamberg, bewog ihn, allem Ansehen nach, im Jahr 1020. zu dem Kaiser zu reisen: und im folgenden Jahre zog dieser Fürst mit einem starken Kriegsheere nach Italien, wo er glücklich genug Capua und andere Städte der umliegenden Gegend unter seine Botmäßigkeit brachte. Sowohl der Papst als der Kaiser starben im Jahr 1024. (Hermanni Contr. Chron. ad a. 1020. sq. p. 273. sq. ap. Pistor. T. I. Mariani Scoti Chronic. L. III. Act. VI. p. 648. ibid. Muratori l. c. S. 108. fg.) Eine seltsame Erzählung von diesem Papste haben Siegbert von Gemblours (Chronogr. ad a. 1025. p. 830. ap. Pistor. l. c.) und andere mehr, welche Pagi nennt, (Breviar. T. I. p. 494.) aufbehalten. Er erschien nach seinem Tode dem folgenden Papste, und klagte ihm, daß er durch höllische Strafen (infernalibus poenis heißt es freylich; aber ohne Zweifel ist das Fegfeuer zu verstehen, weil auch dieses in jenen Zeiten bisweilen infernus genannt wird,) gepeinigt werde; doch hoffe er, durch Fürbitte des Abts von Clugny, Odilo, Vergebung zu erlangen. Würklich betete auch dieser so lange, bis ihm offenbart wurde, er sey erhört worden. Man möchte aber fast sagen, daß Benedikt verdient habe, länger im Fegfeuer zu bleiben, wenn er, nach einer alten Nachricht, (apud Baronium, ad a. 1017. n. 6. p. 61. T. XI.) einige Juden bloß deswegen hat hinrichten lassen, weil sie ein Bild des Erlösers in ihrer Synagoge verspottet haben, und gleich darauf die heftigsten Sturmwinde den meisten jüdischen und christlichen Einwohnern Roms den Tod verursacht haben sollten; welche aber alsbald nach dieser Bestrafung aufgehört hätten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Benedikts Bruder bestieg nunmehr, unter dem Nahmen Johann des Neunzehnten, den Thron, indem er es durch Geld dahin brachte, daß er aus einem Laien plözlich zum höchsten Bischof erhoben wurde. (Glabri Radulphi Historiar. L. IV. c. 1. pag. 41. ap. Duchesn. T. IV.) Indessen war auch Conrad der Zweyte, aus dem herzoglichen Fränkischen Stamme, deutscher König geworden. Er ließ sich im Jahr 1027. von dem Papste zum Kaiser krönen. Die Römer scheinen sich das Ansehen gegeben zu haben, daß sie den Kaiser erst wählten; geriethen aber bald darauf mit den Deutschen in blutige Händel, die sich mit ihrer Demüthigung endigten. (Wippo de vita Chunradi Salici, p. 472. sq. apud Pist. T. III.) Der jüngere Pagi bestreitet hier (Breviar. T. I. pag. 497.) diejenigen neuern Gelehrten, welche behauptet haben, ein jeder deutscher König seit Otto dem Ersten, sey schon, vermöge seiner Wahl, auch zugleich Kaiser gewesen, und habe sogleich auch diesen Nahmen geführt; er beruft sich vielmehr auf den eben genannten Wippo und Wolfers Leben des heil. Gotthards zum Beweise, daß erst die Wahl der Römer, und die Krönung des Papstes, die Würde und den Titel eines Kaisers verschafft haben. Man muß freylich gestehen, daß, obgleich Otto der Erste das Kaiserthum und das Königreich Italien mit dem Deutschen Reiche vereinigt hat; doch eine immerwährende und unzertrennliche Verbindung dieser Art weder damals, so viel man weiß, durch einen besondern Vertrag ausgemacht worden, noch unter den nächsten Kaisern unangefochten geblieben ist. Ein Schriftsteller, dessen Abhandlung wenig bekannt geworden zu seyn scheint, (Gottlieb Sturmii Diss. Iurid. qua Ottonem I. Imperium Romanum cum Regno Germanico non coniunxisse monstratur, Viteberg. 1732. 4.) leugnete

ward, die Papstwahl hinwiederum von der vorher so unumgänglich nothwendigen kaiserlichen Bestätigung frey geworden ist. Allein wenn gleich dieses nicht schlechtweg geleugnet werden kann; so sieht man doch, tief in das eilfte Jahrhundert hinein, noch Spuren genug von dem entscheidenden Einflusse der Kaiser auf die Wahl der Päpste, und ihre Genehmigung. Dieses alte Recht war durch den oben (S. 268.) angeführten Eid der Römer von neuem verstärkt worden.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bey der Römischen Krönung Conrads im Jahr 1027. war auch Knut, (gewöhnlich Canut genannt,) König von Dänemark, Norwegen und England, gegenwärtig. Was er daselbst ausgerichtet hatte, meldete er bald darauf den Englischen Bischöfen und weltlichen Herren, im Jahr 1031. (Epistola Canuti Regis ad Anglorum proceres, in Labbei Concill. T. IX. p. 861. sq.) Er sey, schrieb er ihnen, nach Rom gereiset, um durch sein Gebet Vergebung der Sünden, und Glück für seine Unterthanen zu erlangen; nun danke er Gott dafür, daß es ihm vergönnt worden sey, sich daselbst so vielen Heiligen, und besonders dem Schutze des Apostels Petrus zu empfehlen, der, wie er von weisen Männern erfahren habe, als der Schlüsselträger des Himmelreichs, eine große Gewalt besitze. Zugleich habe er es bey dem Kaiser, und dem auch anwesenden Könige Rudolf von Burgund, so weit gebracht, daß künftig seine Unterthanen, sowohl Kaufleute, als Wallfahrende, durch das Gebiet jener Fürsten, ohne drückende Zölle nach Rom reisen könnten. Auch habe er sich bey dem Papste darüber beschwert, daß seine Erzbischöfe so unermeßliche Geldsummen für das Pallium zahlen müßten; es sey ihm versprochen worden, daß dieses nicht mehr geschehen sollte. Alles dieses sey ihm eidlich durch viele Erzbischöfe,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bischöfe und weltliche Große versichert worden. Der König gelobte darauf an, sein Leben gänzlich zu bessern, und eine durchaus gerechte Regierung zu führen; verbot auch allen seinen Räthen und Befehlshabern, die geringste Ungerechtigkeit oder Erpressung zu begehen. Endlich befohl er, daß noch vor seiner Ankunft in England, nicht allein alle Zehnten, Erstlinge und andere Kirchengefälle; sondern auch besonders der schuldige Peterspfennig, sowohl von Städten als Dörfern, bezahlt werden sollten.

So groß unterdessen das Ansehen war, welches sich dieser und andere Päpste gegen die Fürsten gaben; so konnten sie doch manchen freyen Widerstand der für ihre Rechte wachsamen Bischöfe nicht immer hemmen. Als im Jahr 1031. eine Synode zu Limoges gehalten wurde, beklagten sich die Bischöfe von Aquitanien darüber, daß einige, welche sie excommunicirt hätten, ohne ihr Wissen von dem Papste zur Kirchenbuße zugelassen, und darauf losgesprochen worden wären; durch welche widerrechtliche Handlung Ruhe und Ordnung in jener Provinz aufgehoben würden. Man brachte weiter daselbst vor, daß der Graf von Auvergne, welcher darum von seinem Bischof mit dem Banne belegt worden war, weil er sich von seiner rechtmäßigen Gemahlinn geschieden, und eine andere geheyrathet hatte, von dem Papste, der nicht wußte, daß er excommunicirt sey, die Absolution erhalten habe. Auf die Beschwerden des Bischofs habe der Papst geantwortet, es sey seine eigene Schuld, daß er aus Unwissenheit diesen Schritt gethan habe; er könne keinem die Heilung versagen, der aus der ganzen Kirche sich an ihn wende, weil ihm durch Petrum das Weiden der Schaafe aufgetragen sey; der Bischof hätte ihm also, ehe dieses kranke Schaaf nach Rom gekommen

wäre,

ard, die Papstwahl hinwiederum von der vorher so
iumgänglich nothwendigen kaiserlichen Bestätigung
:y geworden ist. Allein wenn gleich dieses nicht
)lechtweg geleugnet werden kann; so sieht man doch,
:f in das eilfte Jahrhundert hinein, noch Spuren
nüg von dem entscheidenden Einflusse der Kaiser auf
e Wahl der Päpste, und ihre Genehmigung. Die-
s alte Recht war durch den oben (S. 268.) angeführ-
n Eid der Römer von neuem verstärkt worden.

Bey der Römischen Krönung Conrads im Jahr
)27. war auch Knut, (gewöhnlich Canut genannt,)
önig von Dänemark, Norwegen und England, ge-
enwärtig. Was er daselbst ausgerichtet hatte, mel-
te er bald darauf den Englischen Bischöfen und welt-
hen Herren, im Jahr 1031. (Epistola Canuti Re-
s ad Anglorum proceres, in Labbei Concill. T. IX.
861. sq.) Er sey, schrieb er ihnen, nach Rom
:reiset, um durch sein Gebet Vergebung der Sünden,
id Glück für seine Unterthanen zu erlangen; nun
inke er Gott dafür, daß es ihm vergönnt worden sey,
h daselbst so vielen Heiligen, und besonders dem
schutze des Apostels Petrus zu empfehlen, der, wie
von weisen Männern erfahren habe, als der Schlüs-
lträger des Himmelreichs, eine große Gewalt besitze.
ugleich habe er es bey dem Kaiser, und dem auch an-
esenden Könige Rudolf von Burgund, so weit ge-
:acht, daß künftig seine Unterthanen, sowohl Kauf-
ute, als Wallfahrende, durch das Gebiet jener Für-
en, ohne drückende Zölle nach Rom reisen könnten.
uch habe er sich bey dem Papste darüber beschwert,
iß seine Erzbischöfe so unermeßliche Geldsummen für
is Pallium zahlen müßten; es sey ihm verspro-
)en worden, daß dieses nicht mehr geschehen sollte.
lles dieses sey ihm eidlich durch viele Erzbischöfe,

Bischö-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bischöfe und weltliche Große versichert worden. Der König gelobte darauf an, sein Leben gänzlich zu bessern, und eine durchaus gerechte Regierung zu führen; verbot auch allen seinen Räthen und Befehlshabern, die geringste Ungerechtigkeit oder Erpressung zu begehen. Endlich befohl er, daß noch vor seiner Ankunft in England, nicht allein alle Zehnten, Erstlinge und andere Kirchengefälle; sondern auch besonders der schuldige Peterspfennig, sowohl von Städten als Dörfern, bezahlt werden sollten.

So groß unterdessen das Ansehen war, welches sich dieser und andere Päpste gegen die Fürsten gaben; so konnten sie doch manchen freyen Widerstand der für ihre Rechte wachsamen Bischöfe nicht immer hemmen. Als im Jahr 1031. eine Synode zu Limoges gehalten wurde, beklagten sich die Bischöfe von Aquitanien darüber, daß einige, welche sie excommunicirt hätten, ohne ihr Wissen von dem Papste zur Kirchenbuße zugelassen, und darauf losgesprochen worden wären; durch welche widerrechtliche Handlung Ruhe und Ordnung in jener Provinz aufgehoben würden. Man brachte weiter daselbst vor, daß der Graf von Auvergne, welcher darum von seinem Bischof mit dem Banne belegt worden war, weil er sich von seiner rechtmäßigen Gemahlinn geschieden, und eine andere geheyrathet hatte, von dem Papste, der nicht wußte, daß er excommunicirt sey, die Absolution erhalten habe. Auf die Beschwerden des Bischofs habe der Papst geantwortet, es sey seine eigene Schuld, daß er aus Unwissenheit diesen Schritt gethan habe; er könne keinem die Heilung versagen, der aus der ganzen Kirche sich an ihn wende, weil ihm durch Petrum das Weiden der Schaafe aufgetragen sey; der Bischof hätte ihm also, ehe dieses kranke Schaaf nach Rom gekommen

wäre,

wäre, von demselben Nachricht geben sollen; so würde er, zur Befestigung des bischöflichen Ansehens, es auch excommunicirt haben; er wolle sich durchaus von seinen Mitbischöfen nicht trennen, und erkläre daher alles, was er dem Grafen bewilligt habe, vor ungültig, bis ihn sein Bischof loßgesprochen habe. Auf diesen Bericht erkannten zwar die Bischöfe, daß der Papst ohne Schuld sey; es wurde ihnen aber noch ein anderer Fall erzählt, der dem Bischof von Angouleme begegnet war. Ein von ihm Excommunicirter, dem er die Kirchenbuße versagte, weil er keine Genugthuung leisten wollte, war auch nach Rom gereiset, und hatte von dem Papste ein Schreiben an den Bischof mitgebracht, worinne dieser gebeten wurde, demselben die auferlegte Kirchenbuße zuzugestehen; allein der Bischof hatte sich daran gar nicht gekehrt. Hierauf faßte die Synode den Schluß, daß zwar der Papst, den alten Kirchengesezen gemäß, wenn ihm ein Bischof einen Excommunicirten zuschickte, um die demselben auferlegte Kirchenbuße zu beurtheilen, diese entweder mildern, oder verstärken könne; ingleichen, daß er denen, welche von ihrem Bischof an ihn gesandt werden, um wegen grober Verbrechen die Kirchenbuße zu übernehmen, dieselbe vorschreiben, und sie auch endlich loßsprechen könne; daß er aber nicht berechtigt sey, ohne Vorwissen des Bischofs, jemandem Buße aufzulegen; oder ihn zu absolviren. (Concil. Lemovicense II. ap. Labb. l. c. p. 908. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nach dem Tode Johann des Neunzehnten im Jahr 1033. folgte eine neue entehrende Verwirrung auf dem päpstlichen Stuhle. Theophylaktus, ein Vetter der beyden vorhergehenden Päpste, und ein Knabe von ohngefähr zehn Jahren, wurde auf denselben von den durch eine große Geldsumme bestochenen

Römern



J. n. C. G. 814 bis 1073.

Römern erhoben, und nannte sich **Benedikt den Neunten.** Zeitgenossen von ihm melden diese Umstände; der eine insonderheit (Hermann. Contr. Chron. ad a. 1033. p. 277.) seinen Familiennahmen; wiewohl Muratori gegen denselben Zweifel erregt hat; (l. c. S. 174.) der andere (Glaber Radulph. Hist. L. IV. c. 5. p. 46. ap. Duchesn. T. IV.) sein Alter, welches er aber an einem andern Orte (L. V. c. 5. p. 58.) auf zwölf Jahre sezt. Dieses zarte Alter ist in den neuern Zeiten verschiedenen unglaublich vorgekommen: theils weil Benedikt gleich im ersten Jahre dem Erzbischof von Hamburg das Pallium zugefertigt hat; theils weil er sich, vom Anfange seiner Regierung an, beständig den Wollüsten ergeben haben soll. (Pagii Breviar. l. c. p. 500.) Beides könnte unterdessen mit jenem Alter wohl bestehen. Genug, ein Papst gegen das Ende dieses Jahrhunderts, **Victor der Dritte**, (beym Muratori, l c) bestätigt nicht nur seine schändliche Erwerbung des Papstthums; sondern sezt auch hinzu, er könne es vor Entsezen nicht erzählen, wie abscheulich sein übriges Leben gewesen sey. Einige vornehme Römer trachteten ihm nach dem Leben, und nöthigten ihn wenigstens aus Rom zu flüchten; allein **Conrad der Zweyte** sezte ihn im Jahr 1038. bewaffnet wieder auf dem Throne fest. (Glab. Rad. L. IV. c. 9. p. 49.)

Rom duldete diesen Papst noch bis ins Jahr 1044. Da wurde er aus der Stadt vertrieben, und **Johannes**, Bischof von **Sabina**, unter dem Nahmen **Silvesters des Dritten**, zu seinem Nachfolger gewählt. Doch drey Monathe darauf griff **Benedikt** mit Hülfe seiner mächtigen Anverwandten die Stadt an, und riß die Regierung von neuem an sich. Er merkte endlich, wie verhaßt er bey den Römern war;

daher

ier verkaufte er seine Würde noch in eben demsel- i Jahre an den Archipresbyter Johannes Gra- nus, der damals, sagt Victor der Dritte, vor mmer als irgend ein anderer Cleriker zu Rom, ge- ten wurde, und sich Gregor den Sechsten nnte. Drey Päpste waren es also würklich, zwi- en welchen sich die Römer damals getheilt hatten; em konnten über den Weg, auf welchem er sich dem rone genähert hatte, Vorwürfe gemacht werden. er schlimmste von allen, Benedikt, hatte sich zwar, die dreiste Vorstellung des Abtes Bartholomäus i Grottaferrata, zur Büßung seiner Sünden, in sem Kloster als ein Mönch einkleiden lassen; allein durch war weder die öffentliche Unordnung gehoben, h seine Herrschbegierde anders als auf eine flüchtige t unterdrückt worden. Endlich erschien Heinrich r Dritte, der seinem Vater Conrad dem Zwey- r, seit dem Jahr 1039. auf dem deutschen Throne olgt war, mit einem Kriegsheere im Jahr 1046. der Nähe von Rom. Hier ließ er in dem Städt- n Sutri eine Kirchenversammlung halten, auf wel- r alle drey Päpste, die ein den Kaisern sehr ergebe- r Zeitgenosse, der Bischof Benzo, drey Teufel nnt, Benedikt, Silvester und Gregor, abge- t wurden; wiewohl Gregor, da er sah, daß er n Amt nicht behaupten konnte, es noch vor der Ab- ung niederlegte. (Herm. Contract. Chron. ad a. 044. sq. p. 285. sq. Leon. Ostiens. Chron. S. Mo- st. Casinens. L. II. c. 79. p. 395. sq. in Muratorii riptt. Rer. Italic. T. IV. Benzonis Panegyricus in enricum III. (IV) Imper. L. VII. c. 2. p. 1061. in encken. Scriprt. Rer. German. T. I. Victor. III. Dia- g. L. III. ap. Pagium, Breviar. T. I. pag. 502. sq. Muratori l. c. S. 231. sq. S. 242. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gleich

J. n. C. G. 814 bis 1073.

etwas über acht Monathe behauptete. Denn die Römer, welche dem Kaiser den Tod des Clemens meldeten, baten ihn zugleich um einen neuen Papst; den sie auch im Jahr 1048. an Poppo, Bischof zu Brixen, in der jezigen Grafschaft Tyrol, erhielten. Sie hatten sich zwar, wenn man einem alten Annalisten glaubt, (Chronica S. Benigni Divionens. ad a. 1048. in Dacher. Spicileg. Scriptor. vett. T. II. p. 393. ed. nov.) Halinarden, Erzbischof zu Lyon, weil er besonders sehr fertig lateinisch sprach, ausgebeten, allein er blieb geflißentlich vom Hofe weg, bis Poppo gewählt war. Doch dieser starb bereits nach drey und zwanzig Tagen, oder etwas später. (Lambert. Schafnaburg. de rebus German. ad a. 1048. p. 319. ap. Pistor. T. I. Muratori l. c. S. 261. Anm. q.)

Ob die Römer damals, wie Muratori vermuthet, (l. c.) darüber mißvergnügt geworden sind, daß der Kaiser die Papstwahl gänzlich an sich gerissen, und noch überdieß sie immer auf Ausländer habe fallen lassen? ist desto zweifelhafter, weil sie ihm diese Wahl selbst überlassen; ja sogar, wie der eben genannte Verfasser der Chronik des heil. Benignus etwas unwahrscheinlich schreibt, für ein ansehnliches Geld abgetreten hatten. Dazu kömmt noch, daß die gewählten Ausländer den gebohrnen Römern bey weitem vorzuziehen waren. Otto von Freysingen, auf den er sich beruft, (Chron. L. VI. c. 32. p. 135. in Vrstisii Scriptt. Rer. Germ. T. I. ad a. 1670.) begünstigt seine Meinung sehr wenig. So viel ist aber gewiß, daß Heinrich der Dritte bey dieser neuen Gelegenheit sein Recht, selbst auf Verlangen Römischer Abgeordneter, wiederum ausgeübt hat. Er befand sich eben mit vielen Bischöfen und Reichsfürsten zu Worms. Unter diesen war auch Bruno, Bischof zu Tull, ein Anverwandter

des

nicht. Victor sezt noch hinzu, man habe deswegen sich für diesen Ausländer erklärt, weil es in der Römischen Kirche keinen gegeben habe, der dieses Vorzugs würdig gewesen wäre. Ueberdieß versichert Siegbert von Gemblours, (ad a. 1046. p. 834.) die Römer hätten geschworen, daß sie ohne seine Genehmhaltung keinen Papst wählen wollten. Clemens krönte den neuen Kaiser, und hielt im Jahr 1047. eine Synode, von welcher, auf Antrieb des Kaisers, verordnet wurde, daß derjenige, der wissentlich sich von einem Bischof weihen ließe, welcher es durch Simonie geworden sey, vierzig Tage lang Kirchenbuße thun sollte. Der Kaiser hatte nemlich dabey die Absicht, zu verhüten, daß die Papstwahlen künftig durch keine so ärgerliche Handelschaft geschändet werden möchten. (Concil. Roman. ap. Labbeum, T. IX. p. 946. Muratori l. c. S. 251. fg.) Da ihm kurz darnach von der Stadt Benevent der Eingang verschlossen wurde; ließ er sie durch den Papst excommunicen. (Leo Ostiens. l. c. c. 80. p. 399.) Er nahm nunmehr den abgesezten Papst Gregorius nach Deutschland mit; Clemens aber starb noch im Jahr 1047. in einem Kloster bey Pesaro, und wie das Gerücht gieng, am Gifte, welches ihm der ehemalige Papst Benedikt der Neunte beibringen ließ. (Leo Ostiens. l. c. c. 80. 81. p. 399. Muratori l. c. S. 258. Anm. x.) Clemens und Benedikt, diese einander so unähnliche Päpste, haben beyde canonisirt: dieser im Jahr 1042. den erst vor sieben Jahren verstorbenen Mönch Simeon von Syracus; jener die Jungfrau Wiborada, welche, im Jahr 925. von den Ungarn getödtet, den Ruf einer Märtyrerinn erlangt hatte. (Pagi in Breviar. T. I. p. 501. 506.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Zum drittenmal bemächtigte sich jezt Benedikt der Neunte des päpstlichen Stuhls; den er aber nur

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Anzuge eines Pilgrims aus dieser Stadt abgegangen sey; zu Augsburg sey er in seinen andächtig strengen Vorbereitungen durch eine göttliche Offenbarung in englischer Stimme getröstet worden; auch habe ihn unterwegens eine Nonne auf Gottes Befehl erinnert, sobald er in die Peterskirche kommen würde, auszurufen: Friede sey mit diesem Hause, und mit allen, die darinne wohnen! und ein gewaltig ausgetretener Fluß sey auf sein Gebet in seine Ufer zurückgekehrt. Als ihm, so fährt Wibert fort, ganz Rom mit Lobgesängen entgegenkam: erschien er desto demüthiger, auf dieser langen Reise mit bloßen Füßen, unter gottseeligen Uebungen und häuffigen Thränen. Hierauf machte er zwar dem Clerus und Volke seine von dem Kaiser getroffene Wahl bekannt; versicherte aber zugleich, daß ihre Wahl ein weit größeres canonisches Ansehen habe; er werde sehr gern in sein Vaterland zurückkehren, wenn man ihn nicht einmüthig wählen sollte; zumal da er diese Last gezwungen übernommen habe. Doch da ihn alle einstimmig zum Papste verlangten, ergab er sich ihrem Willen.

Nach dem Bischof Bruno hingegen (l. c. pag. 348.) hörte Leo von einem Römischen Mönch Hildebrand, an Geiste und frommen Sitten hervorragend, der in seine Nachbarschaft gekommen war, um die Regel des heil. Benedikt in einem dortigen Kloster streng auszuüben. Diesen ließ er zu sich kommen, und bat ihn, daß er ihn nach Rom begleiten möchte. Allein der Mönch weigerte sich dessen, weil Leo nicht gesezmäßig gewählt worden sey; sondern sich durch weltliche und königliche Macht der Römischen Kirche anzumaassen im Begriff sey. Leo, der eine grosse natürliche Einfalt und Sanftmuth hatte, gab Hildebranden darinne durchaus nach; nahm ihn mit nach Rom,

und

te, zu bestätigen. (Damian. Opusc. VI. c. 35. ap. rduin. in Concil. Rom. p. 991. T. VI. P. I.) Zu eims stellte er scharfe Untersuchungen wider solche schöfe an, welche Geld für ihr Amt gegeben, oder iesterweihen verkauft hatten; Bann und Absezung fen sogleich die Schuldigen; es wurden auch Schlüsse er solche Ausschweifungen abgefaßt; und zugleich ofohl der Papst die Verehrung des heil. Remigius, Apostels der Franzosen, der sich dabey wunderthätig iesen haben sollte. (Concil. Rhemense, l. c. pag. 3. sq.) Auf der Synode zu Mainz, der auch nrich der Dritte beiwohnte, und wo ähnliche rordnungen festgesezt wurden, mußte sich der Bif von Speyer gegen die Beschuldigung des Ehechs, durch Genuß des Abendmahls auf seine Ge:, (denn das bedeutet allem Ansehen nach der Ausk Adams von Bremen, Hist. Eccl. L. III. c.) rechtfertigen. (apud Harduin. l. c. pag. 1009.) fuhr fort, wegen dieser Angelegenheiten Synoden ustellen. Zu Sipontum im untern Italien, sezte im Jahr 1050. zween Erzbischöfe ab, welche es ch Geld geworden waren; (Wibert. vita S. Leonis L. II. c. 6. pag. 295. ap. Murator. l. c) und zu m excommunicirte er im folgenden Jahre den Bif von Vercelli wegen Ehebruch und Meineid; gab aber bald darauf sein Amt wieder, als er nach m kam, und Genugthuung versprach. (Harduin. p. 1027. sq.) Hingegen verunglückte ihm die im r 1053. schon angefangene Synode zu Mantua. ige Bischöfe, schreibt Wibert, (l. c. L. II. c. 8. 296.) welche sich vor seiner Strenge fürchteten, eten solche Unruhen, daß ihr und sein Gefolge in ndel mit einander gerieth. Er eilte zwar zur Kir hinaus, um dieselben zu stillen; allein er lief selbst ch die Pfeile und Steine, welche um ihn herumflo-

J. n. C. G. 814 bis 1073.



J. n. C. G. 814 bis 1073.

den Vorzug zu ertheilen. Zwar Baronius trägt kein Bedenken, die Nachricht des Freysingischen Bischofs zu glauben, weil ihm Wibert und Bruno noch unbekannt waren. (ad a. 1049. n. 1. 2. p. 166.) Allein Pagi (Crit. ad e. a. n. 5. pag. 177. sq.) sucht vielmehr zu zeigen, daß, da Otto erst hundert Jahre nach jener Begebenheit geschrieben habe, die beiden andern Zeitgenossen ihm durchgängig vorgezogen werden müßten. Muratori, oder wer sonst Verfasser der Anmerkungen zum Wibert ist, (l. c. p. 292. not. 5.) urtheilt wenigstens, daß Otto Urheber der Erdichtung sey, als wenn Leo auf Hildebrands Erinnerung das päpstliche Kleid mit den Pilgerrocke vertauscht habe. Doch in den Anmerkungen zu Muratori's Geschichte von Italien, die, soviel ich weiß, von Baudis herrühren, (Th. VI. S. 266. fg. Anm. m.) ist Otto's Glaubwürdigkeit bereits geschickt gerettet worden. Er benüzte offenbar die vom Bruno hinterlassene Lebensbeschreibung; aber auch andere gute Nachrichten; und da er von Hildebrands Zeitalter nicht weit entfernt war: so konnte er auch den Einfluß desselben auf Leo den Neunten gar wohl bestätigen.

Dieser Papst hatte kaum die Regierung angetreten, als er mit vielem Eifer für die verfallene Kirchenzucht, und vornemlich für die Ausrottung der so allgemein herrschenden Simonie, sorgte. In der leztern Absicht insonderheit hielt er im Jahr 1049. die Synoden zu Rom, Rheims und Mainz, überall selbst gegenwärtig. Er hob anfänglich alle Priesterweihen solcher Bischöfe auf, die ihr Amt durch Simonie erhalten hatten; da aber, wegen der Menge der dadurch zu Rom abzusezenden Priester, große Unruhen entstanden: begnügte er sich daran, die Kirchenbuße, welche Clemens der Zweyte solchen Priestern auferlegt

hatte,

Darunter gehörte auch das Bißthum Bamberg, welches Heinrich der Zweyte der Römischen Kirche überlassen hatte; wofür es jährlich an dieselbe einen weissen Zelter und hundert Mark Silber schickte. Allein Heinrich der Dritte, der selbst Herr über den Clerus seines Reichs seyn wollte, schlug ihm dafür die Abtretung von Benevent im untern Italien vor; und Leo nahm sie an. Mehrere haben geglaubt, daß darunter auch das zu dieser Stadt gehörige Gebiet, oder ohngefähr das Fürstenthum Benevent, welches der päpstliche Stuhl noch besitzt, begriffen werden sey. Allein Leo von Ostia, der bald darauf seine Chronik aufsezte, redet bloß von der Stadt; und Giannone hat es deutlich genug genug gemacht, daß sich nicht allein dieser Tausch nicht weiter erstreckt; sondern daß die Päpste auch die Stadt selbst erst nach mehr als zwanzig Jahren erhalten haben. (Hermann. Contr. l. c. p. 295. Leo Ostienf. l. c. L. II. c. 46. p. 368. c. 84. p. 401. Giannone bürgerl. Geschichte des Königr. Neapel, Zweyter Theil, S. 44. fg. Le Bret Gesch. von Italien, Th. II. S. 41. fg.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aber eine von den dringendsten Ursachen, warum der Papst um diese Zeit zum Kaiser reiste, war diese, ihn um Hülfe gegen die Normänner zu bitten. (Leo Ostienf. l. c. p. 401.) Seit dem Jahr 1016. waren mehrere von dieser Nation aus der Normandie in das untere Italien gekommen, und hatten sich durch ihre Tapferkeit ungemein ausgezeichnet. Sie fochten besonders glücklich mit den Griechen, welche noch Herren von einem Theil dieser Länder waren; erwarben sich ein eigenes kleines Gebiet, und verstärkten sich immer mehr durch neue Ankömmlinge. Daher bedienten sich ihrer Heinrich der Zweyte seit dem Jahr 1022. und sein Nachfolger Conrad der Zweyte, gleichsam als

J. n. C. G. 814 bis 1073.

gen, Gefahr. Die Versammlung mußte aufgehoben werden; gleichwohl sprach Leo am folgenden Tage die Stifter dieses Unfugs von aller Strafe loß.

Nicht minder thätig war dieser Papst auch auf andern Seiten: bald um öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten; bald zur Ehre und zum Besten seines Stuhls. Der Kaiser war im Jahr 1052. in einen Krieg mit dem Könige von Ungarn **Andreas** verwickelt worden. Als dieser König den Papst um seine Vermittelung bat, kam er selbst nach Ungarn, und brachte es dahin, daß der Kaiser die Belagerung von **Preßburg** aufhob. Allein nun wollte **Andreas** nichts vom Frieden wissen, und wurde daher vom Papste, weil er ihn hintergangen hatte, in den Bann gethan. (Herman. Contr. Chron. ad h. a. p. 294. sq.) **Wibert** sagt zwar gerade das Gegentheil; (l. c. c. 8. p. 295. sq.) Leo soll die Ungarischen Fürsten bereits zu dem Versprechen bewogen haben, daß sie sich dem Kaiser wieder unterwerfen, und die alten Steuern bezahlen wollten, wenn ihnen nur, was sie jezt gethan hätten, vergeben würde; aber einige Hofleute hätten, aus Neid gegen den Papst, ihn verleitet, diese Bedingungen zu verwerfen. Doch, nicht zu gedenken, daß in dieser Nachricht die Abhängigkeit der Ungarn von dem Kaiser auf eine geschichtwidrige Art angegeben wird: so ist auch der Bericht des deutschen Annalisten, der zu dieser Zeit schrieb, dem panegyristischen und wunderreichen Archidiakonus zu **Tull** schon an sich vorzuziehen.

In eben demselben Jahr 1052. traf Leo mit dem Kaiser zu **Worms** einen für ihn vortheilhaften Tausch. Er hatte von ihm die Abtey **Fulda** nebst andern Stiftern und Gütern, die ehemals dem Apostel **Petrus** in Deutschland geschenkt worden seyn sollten, gefordert. Dar-

nn es hatte das Ansehen, daß auch seine Macht in talien in kurzem einen starken Abbruch durch sie lei-n müßte. Ausserdem verstärkten einige deutsche roßen dieses Heer; und viele ungeübte Freywillige n ausschweifender Art folgten ihm ebenfals nach. ls aber der Papst mit demselben über die Alpen zu hen begann: rief der Kaiser seine Soldaten zurück. iesen Rath hatte ihm Gebhard, Bischof von Eich-ädt, ein sehr kluger Mann, und vertrauter Rath s Kaisers, gegeben: vermuthlich, weil er es vor un-recht hielt, eine Nation zu bekriegen, die den Kai-: vor ihren Lehnsherrn erkannte, und glücklich mit n Griechen focht; vielleicht aber auch, um dem krie-rischen Eroberungsgeiste des Papstes in den Weg zu tten. Nachher bereuete es freylich Gebhard, als selbst Papst geworden war, daß er dem Papste diese elegenheit sich zu vergrößern, entzogen hatte. Leo hielt also nur noch siebenhundert Schwaben, und nen andern Hauffen unregelmäßig Bewaffneter übrig; er in Italien stießen noch so viele Soldaten aus om, Spoleto, Ancona, Fermo, Capua, und dern Städten des untern Italiens, zu ihm, daß in Kriegsheer dem Normännischen, kaum vier bis nf tausend Mann starken, weit überlegen war. Da-r thaten ihm auch die Normänner Friedensvorschlä-; sie erboten sich, ihm zu gehorchen, und die erober-n Länder von ihm zur Lehn zu nehmen. Sie hatten rch die vorhergehende Verschwörung viele ihrer be-en Krieger verloren; konnten sich auch auf die Apu-er gar nicht verlassen. Allein die Deutschen unter em päpstlichen Heere, welche die kleine Gestalt der ormänner verlachten, sollen hauptsächlich darauf ge-rungen haben, daß der Papst denselben die Antwort theilen mußte, sie sollten sämmtlich Italien verlas-n, und in ihr Vaterland zurückkehren. Auch for-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

derte



J. n. C. G. 814 bis 1073.

einer kriegerischen Vormauer wider die Griechen. Ihre Eroberungen wurden in Apulien und Calabrien so ansehnlich, daß sie ein Fürstenthum in diesen Provinzen errichteten, mit welchem sie **Heinrich der Dritte** im Jahr 1047. belehnte. Eben dieser Kaiser schenkte ihnen das ganze Gebiet von **Benevent**, weil ihm die Einwohner dieser Stadt, die noch unter langobardischen Fürsten stand, die Thore verschlossen hatten. Die Normänner sezten jezt nicht nur ihre Eroberungen in Calabrien fort; sondern behandelten auch die Apulier desto härter, weil sie sich zum Theil in eine meuchelmörderische Verschwörung wider sie eingelassen hatten, die vielen von ihrer Nation das Leben kostete. Daß die Normänner überhaupt oft gewaltsam und grausam gegen ihre neuen Unterthanen gehandelt haben, mögen nicht bloß übertriebene Klagen derselben gewesen seyn; da der Ruhm ihrer großen Thaten keineswegs ihre Länderbegierde und Habsucht unkenntlich macht. **Leo der Neunte** wurde durch jene Klagen desto mehr gerührt, weil die Normänner selbst die Güter der Römischen Kirche in Apulien und Calabrien, welche sie durch andächtige Schenkungen erworben hatte, nicht unangetastet ließen. (Hermann. Contr. Chron. ad a. 1022. p. 274. ad a. 1077. p. 288. ad a. 1053. p. 295. Leon. Ostiens. Chronic. S. Monast. Casin. L. II. c. 37. p. 362. c. 67. pag. 387. sq. c. 80. p. 399. Giannone l. c. S. 7. fg. S. 11. fg. S. 35. fg.) Doch Leo hatte sie in der Nähe kennen gelernt; er mahnte sie vergeblich ab; sie fielen über sein Gefolge her, und hieben einen Theil desselben nieder; daher schildert er sie in einem Schreiben an den Griechischen Kaiser mit den schwärzesten Farben. (apud Wibert. in vita Leon. IX. l. c. L. II. c. 10. p. 297.)

Heinrich der Dritte ließ sich leicht bewegen, den Papst mit Kriegsvölkern wider sie zu unterstüzen:

nn es hatte das Ansehen, daß auch seine Macht in alien in kurzem einen starken Abbruch durch sie lei- 1 müßte. Ausserdem verstärkten einige deutsche :oßen dieses Heer; und viele ungeübte Freywillige n ausschweifender Art folgten ihm ebenfals nach. s aber der Papst mit demselben über die Alpen zu hen begann: rief der Kaiser seine Soldaten zurück. iesen Rath hatte ihm Gebhard, Bischof von Eich-ädt, ein sehr kluger Mann, und vertrauter Rath s Kaisers, gegeben: vermuthlich, weil er es vor un-:echt hielt, eine Nation zu bekriegen, die den Kai-vor ihren Lehnsherrn erkannte, und glücklich mit 1 Griechen focht; vielleicht aber auch, um dem krie-:ischen Eroberungsgeiste des Papstes in den Weg zu ten. Nachher bereuete es freylich Gebhard, als selbst Papst geworden war, daß er dem Papste diese :legenheit sich zu vergrößern, entzogen hatte. Leo hielt also nur noch siebenhundert Schwaben, und ien andern Hauffen unregelmäßig Bewaffneter übrig; er in Italien stießen noch so viele Soldaten aus om, Spoleto, Ancona, Fermo, Capua, und dern Städten des untern Italiens, zu ihm, daß n Kriegsheer dem Normännischen, kaum vier bis nf tausend Mann starken, weit überlegen war. Da-r thaten ihm auch die Normänner Friedensvorschlä-; sie erboten sich, ihm zu gehorchen, und die erober-1 Länder von ihm zur Lehn zu nehmen. Sie hatten rch die vorhergehende Verschwörung viele ihrer be-'n Krieger verloren; konnten sich auch auf die Apu-:r gar nicht verlassen. Allein die Deutschen unter m päpstlichen Heere, welche die kleine Gestalt der :ormänner verlachten, sollen hauptsächlich darauf ge-ungen haben, daß der Papst denselben die Antwort theilen mußte, sie sollten sämmtlich Italien verlas-1, und in ihr Vaterland zurück[illegible] for-[illegible]

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

derte er von ihnen alles wieder, was sie nach seiner Meinung dem heil. Petrus entrissen hatten. (Herm. Contr. l. c. p. 295. sq. Leo Ostiens. l. c. L. II. c. 84. p. 401. c. 89. p. 404. Guilielmi Appuli Historic. poema de gestis Normannor. L. II. p. 259. in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. V. Giannone l. c. S. 43. Muratori l. c. S. 288. 290. fg.)

Im Jahr 1053. also rückte Leo den Normännern mit seiner Kriegsmacht entgegen. Man hatte schon zwar ehemals Päpste als Feldherren gesehen, und sich daran geärgert; wie in der Geschichte Johann des Zehnten (oben S. 245.) erzählt worden ist. Allein es waren Muhammedanische Araber, wider welche sie die Waffen zur Beschüzung Italiens ergriffen hatten; jezt wurde es desto anstößiger, daß ein so frommer und vor heilig geachteter Papst wider eine Nation, die seine Feindinn nicht war, und sich zu einem billigen Frieden erbot, selbst ein Kriegsheer anführte. Ein anderer Heiliger, sein Biograph Bruno, urtheilte daher von diesem Schritte, (l. c. p. 350.) er habe zwar göttlichen Eifer, aber vielleicht nicht eben so viele Einsicht gehabt; und der deutsche Chronograph Hermann gesteht, (l. c. p. 296.) so wie ein Italiänischer Geschichtschreiber der nächstfolgenden Zeit beym Muratori, (Th. VI. S. 295. Anm. g. h.) daß sich für den Papst nur geistliche Waffen, aber keine weltliche, schicken. Der Cardinal Damiani, Zeitgenosse dieses Papstes, spricht den Päpsten überhaupt das Recht, Krieg zu führen, gänzlich ab. (L. IV. Ep. 9.) Es kam indessen zwischen beiden Kriegsheeren am 18ten Junius des Jahrs 1053. bey Civitella in der jezigen Provinz Capitanata, in Apulien, zu einer Schlacht, in welcher die Italiänischen Soldaten des Papstes sehr bald; die Deutschen hingegen, obgleich in weit geringerer

An-

zahl, erst nach dem hartnäckigsten Widerstande, ge-
lagen wurden. Der Papst, der in einiger Entfer-
ng ein Zeuge dieses Unglücks war, wollte sich nach
vitella flüchten; wo man ihn aber, nach Wil-
lms von Apulien Zeugniß, aus Furcht vor den
ormännern, nicht aufnahm; desto eher fiel er diesen
die Hände. Doch sie sahen in ihm bloß das Ober-
upt der Kirche; fielen vor ihm nieder, indem sie ihn
Verzeihung flehten; küßten ihm die Füße, und er-
ten sich seinen Seegen. (Guil. Appul. l. c. p. 260.
1.) Hermann der Gebrechliche läßt ihn in
er Festung von ihnen belagert werden, und da diese
Eroberung nahe war, ihnen gezwungen die bis-
versagte Kirchengemeinschaft wieder einräumen;
rauf sie ihn ehrerbietig nach Benevent zurückge-
hrt, und daselbst eine Zeit lang fest gehalten haben
en. (l. c. p. 296.) Andere von diesen abweichende
zählungen über das Schicksal des Papstes hat
Muratori (l. c. S. 293. fg.) gesammelt; man sieht
er leicht ein, daß Wilhelm, der vierzig bis funfzig
ahre nach dieser Begebenheit, und in den Gegenden
bst, wo sie sich zugetragen hatte, schrieb, den mei-
n Glauben verdiene. Wibert hingegen, auch hier
Wunderwerken, Erscheinungen und Offenbarungen
erschöpflich, meldet, (vita Leon. IX. L. II. c. 11.
297. l. c.) daß Leo aus Civitella, wo er den Aus-
lag des Treffens erwartet habe, nebst seinem Clerus,
tten durch die Normänner keck und zu ihrem Erstaunen
ch Benevent gegangen sey; dadurch wären sie zur
ewunderung und Unterwürfigkeit gegen ihn gebracht
rden. Die in der Schlacht gebliebenen päpstlichen
oldaten macht er zu Märtyrern, bey deren Gräbern
ott Wunder habe geschehen lassen. Ein Zeitgenosse
Wilhelms von Apulien, (Gaufredus Malaterra in
st. Sicula, L. I. c. 14. p. 553. in Murator. Scriptt.
Rer.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

derte er von ihnen alles wieder, was sie nach seiner Meinung dem heil. Petrus entrissen hatten. (Herm. Contr. l. c. p. 295. sq. Leo Ostiens. l. c. L. II. c. 84. p. 401. c. 89. p. 404. Guilielmi Appuli Historic. poema de gestis Normannor. L. II. p. 259. in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. V. Giannone l. c. S. 43. Muratori l. c. S. 288. 290. fg.)

Im Jahr 1053. also rückte Leo den Normännern mit seiner Kriegsmacht entgegen. Man hatte schon zwar ehemals Päpste als Feldherren gesehen, und sich daran geärgert; wie in der Geschichte Johann des Zehnten (oben S. 245.) erzählt worden ist. Allein es waren Muhammedanische Araber, wider welche sie die Waffen zur Beschüzung Italiens ergriffen hatten; jezt wurde es desto anstößiger, daß ein so frommer und vor heilig geachteter Papst wider eine Nation, die seine Feindinn nicht war, und sich zu einem billigen Frieden erbot, selbst ein Kriegsheer anführte. Ein anderer Heiliger, sein Biograph Bruno, urtheilte daher von diesem Schritte, (l. c. p. 350.) er habe zwar göttlichen Eifer, aber vielleicht nicht eben so viele Einsicht gehabt; und der deutsche Chronograph Hermann gesteht, (l. c. p. 296.) so wie ein Italiänischer Geschichtschreiber der nächstfolgenden Zeit beym Muratori, (Th. VI. S. 295. Anm. g. h.) daß sich für den Papst nur geistliche Waffen, aber keine weltliche, schicken. Der Cardinal Damiani, Zeitgenosse dieses Papstes, spricht den Päpsten überhaupt das Recht, Krieg zu führen, gänzlich ab. (L. IV. Ep. 9.) Es kam indessen zwischen beiden Kriegsheeren am 18ten Junius des Jahrs 1053. bey Civitella in der jezigen Provinz Capitanata, in Apulien, zu einer Schlacht, in welcher die Italiänischen Soldaten des Papstes sehr bald; die Deutschen hingegen, obgleich in weit geringerer

An-

nzahl, erst nach dem hartnäckigsten Widerstande, ge-
)lagen wurden. Der Papst, der in einiger Entfer-
ung ein Zeuge dieses Unglücks war, wollte sich nach
ivitella flüchten; wo man ihn aber, nach Wil-
elms von Apulien Zeugniß, aus Furcht vor den
ormännern, nicht aufnahm; desto eher fiel er diesen
die Hände. Doch sie sahen in ihm bloß das Ober-
upt der Kirche; fielen vor ihm nieder, indem sie ihn
n Verzeihung flehten; küßten ihm die Füße, und er-
iten sich seinen Seegen. (Guil. Appul. l. c. p. 260.
51.) Hermann der Gebrechliche läßt ihn in
ner Festung von ihnen belagert werden, und da diese
r Eroberung nahe war, ihnen gezwungen die bis-
r versagte Kirchengemeinschaft wieder einräumen;
rauf sie ihn ehrerbietig nach Benevent zurückge-
hrt, und daselbst eine Zeit lang fest gehalten haben
llen. (l. c. p. 296.) Andere von diesen abweichende
rzählungen über das Schicksal des Papstes hat
Muratori (l. c. S. 293. fg.) gesammelt; man sieht
er leicht ein, daß Wilhelm, der vierzig bis funfzig
ahre nach dieser Begebenheit, und in den Gegenden
lbst, wo sie sich zugetragen hatte, schrieb, den mei-
n Glauben verdiene. Wibert hingegen, auch hier
i Wunderwerken, Erscheinungen und Offenbarungen
erschöpflich, meldet, (vita Leon. IX. L. II. c. 11.
297. l. c.) daß Leo aus Civitella, wo er den Aus-
)lag des Treffens erwartet habe, nebst seinem Clerus,
itten durch die Normänner keck und zu ihrem Erstaunen
ch Benevent gegangen sey; dadurch wären sie zur
ewunderung und Unterwürfigkeit gegen ihn gebracht
orden. Die in der Schlacht gebliebenen päpstlichen
Soldaten macht er zu Märtyrern, bey deren Gräbern
ott Wunder habe geschehen lassen. Ein Zeitgenosse
Wilhelms von Apulien, (Gaufredus Malaterra in
ist. Sicula, L. I. c. 14. p. 553. in Murator. Scriptt.
Rer.

Rer. Italic. T. V.) der mit demselben ziemlich übereinstimmt, sezt noch hinzu, der Papst habe aus Dankbarkeit gegen die ehrfurchtsvolle Aufnahme, die er bey den Normännern fand, ihnen nicht nur Verzeihung und seinen Seegen ertheilt; sondern ihnen auch alle eroberten Länder, und was sie noch weiter in Calabrien und Sicilien bezwingen würden, im Nahmen des heiligen Petrus als ein erbliches Lehn übergeben. Allein Giannone glaubt, vielleicht mit Recht, (l. c. S. 48.) daß dieses noch keine eigentliche Belehnung gewesen sey; sondern nur so viel geheissen habe, der Papst wolle ihr Freund seyn; sie in ihren fernern Unternehmungen nicht stören; sondern sie vielmehr vor gerecht erklären und seegnen. Dieses wünschten die Normänner, wie eben dieser einsichtsvolle Geschichtschreiber bemerkt, als Leute, welche Religion hatten, (oder doch die Religion zu ihren Absichten benüzen wollten,) um wenigstens einen Vorwand zur Rechtfertigung ihrer Eroberungen zu haben, und sich die Römischen Päpste nicht zu Feinden zu machen, die durch ihre Bannflüche schon allen Fürsten furchtbar geworden waren.

Leo war aus seiner Gefangenschaft noch nicht lange zu Rom angekommen, als er im April des Jahrs 1054. daselbst starb. Er hatte sein Bißthum Tull, auch da er Papst geworden war, beybehalten: und der oft angeführte Wibert, sein Archidiakonus daselbst, hat auch sein bischöfliches Leben am ausführlichsten beschrieben. Aber hier ist eines von den Beyspielen, daß selbst Augenzeugen, wenn ihre Augen mit dem ganzen Kopfe überaus schwach und trübe sind, nur wenig Glaubwürdigkeit fordern können. Dieser Wibert, dem die Sage gar nicht unglaublich vorkömmt, daß in Apulien ein Hund mit menschlicher Stimme die Worte: Mein Gott! gebellt habe, weil doch das

Chri-

hristenthum daselbst unter der Herrschaft der Nor-
änner so sehr in Verfall gerathen sey, daß selbst ein
vernünftiges Thier Gottes Erbarmung deswegen habe
rufen müssen; (L. II. c. 4. p. 293. l. c.) mag also ent-
eder von einem Aussätzigen erzählen, den Leo in sein
ett getragen; aber kurz darauf nicht darinne gefunden
ben soll, weil es vermuthlich Christus selbst gewesen
; (l. c. c. 13. p. 298.) oder von einem Bauermägd-
n, aus welchem Leo, durch ein in ihren Mund
stecktes Körnchen Salz, den Teufel in der Gestalt
n eiterichtem Blute vertrieben haben soll; (ibid.) oder
mag sich auf die Wunder berufen, die beständig bey
n Grabe dieses Papstes vorfielen, und die er den Rö-
ern zu beschreiben überläßt; (c. 14. pag. 299.) so
allt doch seinem Leser der menschlich bellende Hund
aufhörlich in die Ohren. Allein es fehlt doch dem
eyten Biographen des Papstes, Bruno, eben so
nig an Wundern und Erscheinungen. Der Ruf der
iligkeit begleitete ihn schon bey seinem Leben, und
hm nach seinem Tode, wie gewöhnlich, zu. Da
ne Sitten äusserst streng waren; ein Teppich auf
ßer Erde sein Lager, ein Stein sein Kopfkissen,
d ein härenes Hemd seine tägliche Bekleidung abgab;
er auch wöchentlich dreymal aus dem Lateranensi-
en Palaste baarfuß in die Peterskirche gieng, und
so unerbittlich gegen die Laster des Clerus bezeigte:
ist es nicht zu verwundern, daß man ihn als einen
nderthätigen Liebling Gottes angesehen, und ungleich
hr hinzugedichtet hat. Unterdessen ist es gleichsam
r eine stillschweigende Verabredung, nicht eine feyer-
e Canonisation, so viel man weiß, gewesen, durch
lche er zum allgemeinen Heiligen seiner Kirche erho-
n worden ist. Er selbst ertheilte diesen Rang einem
ner Vorgänger im Bißthum Tull, Gerhard;

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Wibert. l. c. L. II. c. 6. p. 295. Mabillon. Act. SS.
Ord.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ord S. Bened. Sec. V. p. 894.) ingleichen den Bischöfen von Regensburg, Wolfgang und Erhard. (Pagi Breviar. T. I. p. 519. sq.) In einem mehr als funfzigjährigen Alter lernte er noch das Griechische, um darinne die heilige Schrift lesen zu können. Auch war seine Mildthätigkeit gegen Arme ausnehmend groß. (Wibert. l. c. c. 12. p. 298.)

Daß er übrigens eben so gebieterisch und auf die Erweiterung des päpstlichen Ansehens beflißen gewesen sey, wie seine Vorgänger, beweisen, ausser dem Normännischen Kriege, seine Schreiben, (apud Harduin. T. VI. P. I. p. 927. sq.) und besonders die an einem andern Orte anzuzeigende Streitigkeit, die er mit der Griechischen Kirche geführt hat. Doch befand er auch einmal vor gut, einem Erzbischof nachzugeben, der die Rechte seines Kirchensprengels gegen ihn behauptete. Er war im Jahr 1053. mit dem Kaiser zu Worms, wo er am ersten Weihnachtsfeyertage die Messe selbst las; am zweyten aber sie dem Erzbischof von Mainz überließ. Als dieser einen Theil derselben geendigt hatte: trat ein Diakonus auf, der den dazu gehörigen biblischen Abschnitt zu singen anfieng. Weil aber dieses gegen die Gewohnheit der Römischen Kirche lief: beredeten den Papst einige von seinem Gefolge, daß er dem Diakonus zweymal befehlen ließ, aufzuhören; und dieser sang gleichwohl den Abschnitt bis zum Ende ab. Er mußte darauf vor den Papst kommen, der ihn wegen seines Ungehorsams absezte. Der Erzbischof forderte seinen Diakonus vergebens zurück; er blieb daher, als die Haupthandlung beym Abendmahl verrichtet werden sollte, auf seinem Stuhle sizen, und versicherte, weder er, noch ein anderer sollte die Cärimonie vollenden, bis sein Diakonus wieder hergestellt sey. Dadurch nöthigte er den Papst, solches zu bewilligen;

gen; es war Demuth, sagt der Geschichtschreiber, r dieses erzählt; (Chronic. Abbat. Vrspergens. pag. 56. sq. Argentor. 1609. fol.) allein der Erzbischof hauptete auch das ihm gebührende Ansehen. Nach Mabillons Bemerkung, (de Re Diplomat. L. II. c. 5.) war es Leo der Neunte zuerst unter den Päp. n, der gleich vom Anfange seiner Regierung, wenn sich nicht durchgehends, seinen Urkunden die Jahre r Geburt Christi beyfügte. Die folgenden Päpste hmten solches nach; unterließen aber auch wohl diese estimmung, bis sie seit Eugenius dem Vierten i funfzehnten Jahrhunderte eine immerwährende Ge- hnheit ward.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nunmehr waren die Römer schon so sehr daran wöhnt, ihren Papst von dem Kaiser zu empfangen, ß sie nach Leo des Neunten Tode, den Subdia- nus Hildebrand mit der Bitte an ihn schickten, ll in der Römischen Kirche kein zu dieser höchsten ürde tüchtiger Mann vorhanden wäre, an ihrer telle einen zu derselben in Deutschland auszusuchen. eon. Ostiens. Chron. Casinens. L. II. c. 89. pag. 5. sq. apud Murator. T. IV. Scriptt. Rer Italic.) lein ihr Abgeordneter war viel zu schlau, als daß nicht diesen Auftrag zum Vortheil des päpstlichen tuhls hätte benützen sollen. Er, der den vorherge- nden Papst dahin zu lenken gewußt hatte, daß er h, vom Kaiser gewählt, gleichwohl noch einmal zu om wählen ließ, hatte vermuthlich auch auf die egierung dieses Papstes großen Einfluß gehabt; ob an es gleich dem einzigen Benno nicht glauben kann, n vita Gregorii VII. in Wolfii Lectt. memorabb. T. . p. 296.) daß Leo der Neunte von ihm an die ormänner verrathen worden sey. Genug, er bat h jezt von dem Kaiser, im Verständnisse mit den

J. n. C. G. 814 bis 1073.

konnte. (Cardin. de Aragonia et Damianus apud Baronium, ad a. 1055. n. 15–19. p. 237. sq. T. XI.) Der Papst selbst verbot in eben demselben Jahre auf einer Kirchenversammlung zu Florenz in Gegenwart des Kaisers, die Simonie, und jede Veräusserung von Kirchengütern. (Idem l. c. n. 1. sq. pag. 233. sq.) Seine ächt päpstlichen Gesinnungen aber äusserte er um gleiche Zeit besonders gegen die Mönche von Monte Cassino. Da sie einen neuen Abt gewählt hatten: verwies er es ihnen, daß sie solches ohne seine und des Kaisers Vorwissen und Genehmhaltung gethan hätten. Der Abt dieses Hauptklosters vom Benediktinerorden war freylich mehr einem kleinen Fürsten ähnlich; Besitzer mehrerer Städte und Schlösser; auch wegen der Nachbarschaft der Normärner ein wichtiger Mann. Allein die Mönche stellten dem Papste vor, daß ihnen das freye Wahlrecht; ihm aber nur die Einseegnung des neuen Abtes zukomme. Nicht damit zufrieden, sandte der Papst einen Gevollmächtigten in ihr Kloster, der die Wahl des Abtes untersuchen, und ihn, bey dem geringsten Fehler derselben, absezen sollte. Zwar zeigte sich kein solcher Vorwand; allein da einige Mönche, aus Besorgniß, ihren Abt zu verlieren, die sämmtlichen Unterthanen des Klosters zur Hülfe aufboten, und diese auch würklich bewaffnet auf dasselbe loßstürzten: sagte ihnen der Abt selbst, sie wären es, die ihn absezten. Er legte also seine Würde nieder, und die Mönche wählten unter dem Vorsitze des päpstlichen Abgeordneten, einen aus ihrem Mittel, den Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, Friedrich, der bereits Aufsehen in der Welt gemacht hatte; aber in kurzem noch weit glänzender erscheinen sollte. (Leo Ostiens. l. c. L. II. c. 92–95. p. 405. sq.)

Zum

Zum Unglück für Deutschland; aber zu desto größerm Vortheil der Päpste, starb der Kaiser Heinrich der Dritte, der sein Ansehen über sie so muthig behauptet, und überhaupt mit so vieler Klugheit regiert hatte, im Jahr 1056. Kurz vor seinem Tode hatte er den Papst eingeladen, ihn zu besuchen, damit er über Deutsche und Italiänische Reichsangelegenheiten mit ihm sprechen könnte. Victor kam auch nach Goslar; er konnte aber nicht viel mehr thun, als dem Kaiser in seinen lezten Stunden beystehen, der ihm zugleich seinen sechsjährigen Sohn Heinrich empfohl. (Marian. Scotus ad a. 1056. p. 650. Lambert. Schafnab. ad e. a. pag. 322.) Er hatte es schon im Jahr 1054. dahin gebracht, daß derselbe zum deutschen Könige gekrönt worden war. (Lamb. Schafn. ad h. a. p. 321.) Da aber sein zartes Alter Unruhen befürchten ließ: so sorgte sein Vater dafür, daß ihn der Papst, nebst den vielen anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten, nochmals feyerlich als seinen Nachfolger anerkannten: und dieses nennt Marianus (l. c.) eine Wahl. Weit ungeschickter drückt sich Paul von Bernried (in vita Gregorii VII. c. 60. ap. Pagium in Breviar. p. 529. T. I.) darüber aus: der junge Heinrich sey, auf Erlaubniß des Papstes, mit erblichem Rechte seinem Vater auf dem Thron gefolgt. Allerdings aber trug Victors Gegenwart und Ansehen nicht wenig dazu bey, Heinrich den Vierten auf dem Throne zu befestigen. Seine Mutter, die Kaiserinn Agnes, eine Fürstinn von vielem Verstande, führte eigentlich in seinem Nahmen die Regierung. Auf einem Reichstage, den sie nach Cöln im Jahr 1057. ausschrieb, (nicht auf einem Landtage, den der Papst gehalten hätte, wie Bower schreibt; Unparth. Hist. der Röm. Päpste, Th. VI. S. 436. noch weniger auf einer allgemeinen Kirchenversammlung, wie sie

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Pagi nennt, l. c. p. 529.) söhnte Victor zween Große mit dem Könige aus, und verhütete dadurch den Ausbruch eines Kriegs. (Sigeb. Gemblac. ad a. 1057. p. 837.) Er kehrte darauf nach Italien zurück, wo er in eben demselben Jahre starb. Nach der Erzählung des Spanischen Jesuiten Mariana, (de reb. Hispan. L. IX. c. 5.) hatte sich Heinrich der Dritte auf der Synode zu Florenz bey diesem Papste darüber beschwert, daß der König von Leon und Castilien, Ferdinand, den Kaisertitel angenommen habe; er hatte sogar darauf gedrungen, daß Spanien von den Kaisern abhängig sey; und der König war daher sowohl von dem Papste als von der Synode erinnert worden, dem Kaiser Genugthuung zu leisten; aber kurz darauf war zu Toulouse, wo sich ein päpstlicher und ein kaiserlicher Gesandter eingefunden hatte, Spaniens Unabhängigkeit erkannt worden. Doch diese rednerische Nachricht ist schon durch einige Umstände verdächtig; sie findet sich bey keinem alten Geschichtschreiber; und man hat sie daher in den neuern Zeiten als ungewiß angesehen. (Mascovii Commentar. de reb. Imp. Rom. Germ. a Conr. I. usque ad obitum Henr. III. Not. 28. p. 78. sq. ed. a. 1757.)

Heinrichs des Vierten Minderjährigkeit hatte in Ansehung der Päpste gar bald merkwürdige Folgen. Muratori sucht zwar aus einer Urkunde beym Ughelli (Ital. Sacra, T. V. p. 1487. ed. Rom.) zu beweisen, daß Victorn noch von Heinrich dem Dritten die Regierung Italiens anvertrauet worden sey; gesteht aber doch zugleich, daß diese Urkunde sehr fehlerhaft abgeschrieben sey, und daß sich jene Regierung vielleicht nur auf die Mark Fermo und das Herzogthum Spoleto erstreckt haben möchte. (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 317. 318.) Nach dem Tode dieses Kaisers

mußte

mußte das Ansehen des Papstes in Italien allerdings plötzlich wachsen; ob sich gleich wiederum aus dem Schreiben des Cardinals Damianus (l. c. S. 317.) worinne er Christum zu dem Papste redend einführt: er habe ihn zum Vater des Kaisers bestellt; ihm die Schlüssel der allgemeinen Kirche übergeben; und, wenn dieses zu wenig sey, auch die Monarchieen noch hinzugesezt; ja ihm die Rechte des erledigten Kaiserthums überlassen, — nicht sicher genug folgern läßt, wie viel diese groben Schmeicheleyen bedeutet haben. Unterdessen glaubt man doch nicht unwahrscheinlich, daß die verwittwete Kaiserinn dem Papste, als einem alten Freunde ihres Gemahls, die Verwaltung der Italiänischen Staatsangelegenheiten übergetragen habe. Bey der neuen Papstwahl zeigte es sich vollends, daß Heinrich der Dritte nicht mehr lebe. Die Römer bekümmerten sich im geringsten nicht um die Einwilligung des kaiserlichen Hofs, und wählten überdieß einen Mann, der demselben keineswegs angenehm seyn konnte. Der verstorbene Kaiser hatte es ungemein zu verhüten gesucht, daß eine aufwachsende ansehnliche Parthey in Italien seiner Macht nicht gefährlich werden möchte. Bonifacius, Herzog und Markgraf von Toscana, Herr von Mantua, Ferrara, und andern Städten, war schon ein sehr reicher, mächtiger und ziemlich willkührlich regierender Fürst. Er wurde im Jahr 1052. ermordet, und hinterließ unter andern Kindern, auch die nachmals so berühmt gewordene Mathildis. (Herm. Contr. ad a. 1052. p. 294. Muratori l. c. S. 283. fg.) Bald darauf gieng Gottfried, Herzog von Lothringen, der sich mehr als einmal wider den Kaiser empört hat, heimlich nach Italien; vermählte sich mit der Wittwe des Bonifacius, Beatrix, und wurde nicht allein Herr von allen Ländereyen ihres Hauses; sondern maaßte sich auch die Markgrafschaft Toscana, die doch der Kaiser allein

J. n. C. G. 1046 bis 1073.

Pagi ad ann. 1056. p. 529.) söhnte Victor jenen Herzog mit dem Könige aus, und verhütete dadurch den Ausbruch eines Kriegs. (Sigeb. Gemblac. ad a. 1057. p. 837.) Er kehrte darauf nach Italien zurück, wo er in eben demselben Jahre starb. Nach der Erzählung des Spanischen Jesuiten Mariana (de reb. Hispan. L. IX. c. 5.) hatte sich Heinrich der Dritte auf der Synode zu Florenz bey diesem Pabste darüber beschweret, daß der König von Leon und Castilien, Ferdinand, den Kaisertitel angenommen habe; er hatte sogar darauf gedrungen, daß Spanien von den Kaisern abhängig sey; und der König war daher sowohl von dem Papste als von der Synode erinnert worden, dem Kaiser Genugthuung zu leisten; aber kurz darauf war zu Toulouse, wo sich ein päpstlicher und ein kaiserlicher Gesandter eingefunden hatte, Spaniens Unabhängigkeit erkannt worden. Doch diese rednerische Nachricht ist schon durch einige Umstände verdächtig; sie findet sich bey keinem alten Geschichtschreiber; und man hat sie daher in den neuern Zeiten als ungewiß angesehen. (Mascovii Commentar. de reb. Imp. Rom. Germ. a Conr. I. usque ad obitum Henr. III. Not. 28. p. 78. sq. ed. a. 1757.)

Heinrichs des Vierten Minderjährigkeit hatte in Ansehung der Päpste gar bald merkwürdige Folgen. Muratori sucht zwar aus einer Urkunde beym Ughelli (Ital. Sacra, T. V. p. 1487. ed. Rom.) zu beweisen, daß Victorn noch von Heinrich dem Dritten die Regierung Italiens anvertrauet worden sey; gesteht aber doch zugleich, daß diese Urkunde sehr fehlerhaft abgeschrieben sey, und daß sich jene Regierung vielleicht nur auf die Mark Fermo und das Herzogthum Spoleto erstreckt haben möchte. (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 317. 318.) Nach dem Tode dieses Kaisers

mußte

(Leo Ostiens. l. c.) aber einen Hauptentwurf hatte er gegen Heinrich den Vierten gemacht. Er wollte sich mit seinem Bruder, dem Herzoge Gottfried, in Toscana unterreden; ihn zum Kaiser krönen, und alsdann mit dessen Beistande die Normänner aus Italien vertreiben. In dieser Absicht befohl er seinen Mönchen von Monte Cassino, — denn er hatte diese Abtey, so wie seine nächsten Vorgänger ihre Bißthümer, beybehalten, — ihm eiligst, aber so heimlich als möglich, ihren sämmtlichen Kirchenschatz an Gold und Silber zu überbringen; wofür sie in kurzem weit mehr erhalten sollten. Sie gehorchten ihm auch mit der äussersten Traurigkeit. Doch er selbst entsetzte sich, als er diesen herrlichen Schatz zu sehen bekam; weinte darüber, und schickte ihn eben so geschwind zurück. (Leo Ost. c. 99. p. 411.) Auch riß ihn der Tod schon im Jahr 1058. von seinen Entwürfen weg. Einige Zeit vorher befohl er den Römern, wenn er vor der Zurückkunft des Subdiakonus Hildebrands, den er wegen öffentlicher Angelegenheiten an die Kaiserinn Agnes geschickt hatte, sterben sollte, die Papstwahl so lange zu verschieben, bis sie dieselbe nach dessen Rathe vornehmen könnten. Man erzählte sich in der Folge, daß bey seinem Grabe Wunder geschähen. (Idem c. 100. p. 411.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aber sein eben gedachter Befehl wurde desto weniger beobachtet, da man sich vor keinem Kaiser zu fürchten hatte. Gleich nach seinem Tode drangen Gregorius, Graf von Tuscoli, und andere mächtige Römer, mit einer Schaar Bewaffneter des Nachts in eine Kirche, wo sie den Bischof Johann von Veletri zum Papste wählten, der sich Benedikt den Zehnten nannte. (Leo Ostiens. c. 101. pag. 411. sq.) Man giebt ihm Schuld, daß er einen Theil der Römer bestochen habe; (Lamb. Schafnab. ad a. 1058. p. 324.)

zu sehen geben konnte. (Herm. Contract. ad a. 1054 pag. 296 Lambert. Schafnab. ad a. 1055. pag. 320.) Man vermuthet nicht ohne allen Grund, daß Leo der Neunte oder Hildebrand diese Vermählung gestiftet habe, um das kaiserliche Ansehen in Italien zu schwächen. (Le Bret a. a. O. S. 42.) Heinrich zog, um den Folgen derselben vorzubeugen, im Jahre 1055. in jenes Land; nahm die Markgräfinn Beatrix, die ihm Gottfried entgegenschickte, als Geisel wegen seines Verhaltens, nach Deutschland: trachtete auch den Bruder desselben, den Cardinal Friedrich, Kanzler des päpstlichen Stuhls, durch den Papst gefangen zu bekommen; dieser war eben von seiner Gesandtschaft nach Constantinopel zurückgekommen; wo er im Nahmen des Papstes die Streitigkeiten beider Kirchen betrieb. Da er aber viel Geld mitgebracht haben sollte: so hatte ihn der Kaiser im Verdachte, daß er zu seinem Nachtheil für seinen Bruder einen Vertrag mit dem Griechischen Kaiser geschlossen haben möchte. Doch Friedrich entgieng der Falle, die ihm gelegt wurde; trat als ein Mönch in das Kloster Monte Cassino, und ward, bey der vorhergedachten Zwistigkeit daselbst, unter Victor dem Zweyten, zum Abte desselben gewählt. (Lamb. Schafnab. ad a. 1055. p. 321. Leo Ostiens. l. c. L. II. c. 89. p. 404.) Eben dieser Friedrich aber war es, der nunmehr, unter dem Nahmen Stephans des Neunten, von den Römern zum Papste gewählt wurde: (Leo Ostiens. c. 97. p. 409.) mit größern Freudensbezeigungen, schreibt Lambert von Aschaffenburg, (ad a. 1057. p. 323.) als seit vielen Jahren bey einer solchen Gelegenheit geäussert worden waren; ohne Zweifel, weil sie ihre freye Wahl wieder errungen zu haben glaubten.

Stephanus hielt zwar sogleich einige Synoden, auf welchen er gewisse Mißbräuche abzustellen suchte; (Leo

Von 814 bis 1073.

und wurde gänzlich aus dem Clerus gestoßen. (Cardin. de Aragonia vita Nicolai II. in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. III. P. I.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Damit nun die Wahl der Päpste künftig einen festbestimmten Gang nehmen, und von solchen Unruhen, wie die letzten waren, frey seyn möchte: gab **Nicolaus** auf einer Kirchenversammlung, die er im Jahr 1059. hielt, jene berühmte Verordnung, welche die erste Grundlage der neuern Bedeutung des Worts **Cardinäle**, und des ausschließenden Rechts dieser Römischen Cleriker bey der Papstwahl, enthält. Sie ist nicht allein in den Conciliensammlungen, (zum Beyspiel in der **Hardouinischen**, T. VI. P. I. Constitutio de Electione Romani Pontificis, p. 1064–1067.) abgedruckt worden; sondern befindet sich auch, wiewohl in ziemlich von einander abweichenden Gestalten, in den Werken alter Schriftsteller. (in Hugon. Floriac. Tractatu de regia potestate et sacerdotali dignitate, L. II. p. 62. sq. in Baluzii Miscellaneis, L. IV. Paris. 1683. 8. et in Chronico Farfensi apud Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. II. P. II. pag. 645. sq.) Diese leztere Ausgabe ist zwar, in Ansehung der Unterschriften der Bischöfe und anderer Cleriker, die vollständigste, wie **Muratori** rühmt; (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 331.) aber gerade in der Hauptstelle ist sie mangelhafter, als die übrigen. Der Papst befiehlt also darinne, mit Einwilligung der anwesenden Bischöfe, „daß, nach dem Tode eines Papstes, vorzüglich die **Caldinalbischöfe** mit dem sorgfältigsten „Fleiße über die neue Wahl berathschlagen; daß sie darauf auch die **Cardinal-Cleriker** zu Rathe ziehen, „und daß endlich der übrige **Clerus** und das **Volk** „ihre **Einwilligung** zur angestellten Wahl geben „sollten." An Statt dieser charakteristischen Bestimmung,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

wenigstens theilte er viel Geld unter dieselben aus, nachdem man ihn zur Anschauung der höchsten Würde gezwungen hatte. (Petr. Damian. L. III. Ep. 4.) Dagegen legten sich Petrus Damiani, Bischof von Ostia, und andere vom vornehmern Clerus darwider; drohten auch mit dem Banne: sie mußten vielmehr die Flucht ergreifen. (Leo Ostiens. l. c. p. 412.) Doch einige der angesehensten Römer schickten Abgeordnete an die Kaiserinn mit der Versicherung, daß sie die ihrem Gemahl geschworne Treue auch ihrem Sohne halten wollten; sie hätten daher auch noch keinen Papst gewählt; und bäten vielmehr, daß der König einen ernennen möchte. Nachdem man bey Hofe darüber berathschlagt hatte, entschloß man sich, den Bischof von Florenz, Gerhard, den Römer und Deutsche wünschten, auf den Thron zu erheben, und trug es dem Markgrafen von Toscana Gottfried auf, ihn in Rom einzuführen. Diesem Berichte Lamberts von Aschaffenburg (ad a. 1059. p. 324.) scheint zwar Leo von Ostia (L. III. c. 13. p. 421.) zu widersprechen. Er meldet, daß Hildebrand, als er aus Deutschland zurückgekommen, und die stürmische Wahl erfahren habe, die zu Rom vorgefallen sey, von Florenz aus mit den besser denkenden Römern darüber Briefe gewechselt, und auf ihre Einwilligung Gerharden zum Papste gewählt habe: mit diesem und dem Herzoge Gottfried sey er nach Rom gekommen; wo derselbe auch angenommen, und mit dem Nahmen Nicolaus des Zweyten geweiht worden sey. Allein der Italiäner hat vermuthlich von dem Auftrage des deutschen Hofs an Hildebranden nichts gewußt, oder ihn geflissentlich vergessen, den dagegen der deutsche Geschichtschreiber, der damals lebte, richtig angemerkt hat. Nicolaus hielt seinen Einzug zu Rom im Jahr 1059. Benedikt demüthigte sich vor ihm,

Sollten boshafte Leute so sehr die Oberhand gewinnen, daß eine reine und unbestochene Wahl zu Rom nicht angestellt werden könnte: so sollen sie, wenn gleich ihrer wenige sind, (in den ältern Ausgaben heißt es: die Cardinalbischöfe mit den gottseeligen Clerikern, und den katholischen Laien, wenn gleich ihrer wenige sind,) das Recht haben, den Papst da zu wählen, wo sie es (mit dem unüberwindlichsten Könige, sezt Muratori hinzu,) vor schicklicher halten. Wenn der Neugewählte, fährt der Papst fort, wegen eines Kriegs, oder wegen des Widerstrebens boshafter Menschen, nicht geweiht werden kann: so darf er dem ohngeachtet die Römische Kirche regieren, und über alle ihre Güter gebieten, wie es der heil. Gregorius vor seiner Weihung gethan hat. Zulezt wird nicht allein der, der dieser Verordnung zuwider gewählt wird, nebst allen seinen Anhängern, mit beständigem Banne und Absezung; sondern es werden auch alle Uebertreter derselben mit Strafen dieses und jenes Lebens bedroht.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Welche Abschrift dieser Verordnung die richtigste sey, scheint sich freylich schwer entscheiden zu lassen. Jede hat ihre wichtige Besonderheiten: die eine in dem genauern Unterschiede, den sie zwischen den Cardinälen, und auch dem übrigen Clerus trifft; die andere in dem Antheil, welchen sie die deutschen Könige an der Papstwahl nehmen läßt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß jede dieser Eigenthümlichkeiten ursprünglich in der Urkunde gestanden hat. Die vielen Veränderungen überhaupt, welche sie erlitten hat, werfen einen für die Geschichte sehr unangenehmen Verdacht auf die Denkmäler jener Zeiten: und dieser Verdacht rechtfertigt sich nur zu sehr durch viele Beyspiele nicht bloß willkührlicher Behandlungen von Urkunden; sondern selbst einer betrügerischen Erdichtung derselben, von denen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

mung, heißt es beym Muratori bloß: *imprimis Cardinales diligentissima simul consideratione tractantes*; und gleichwohl sieht man in der Folge der Zeit, daß unter den Cardinälen selbst ein Unterschied gemacht wird. Auch im übrigen Inhalte geht die neue Ausgabe von den ältern, in einigen Versetzungen, Zusätzen oder fehlenden Stellen, merklich ab. In derselben kömmt sogleich, was in jenen erst nach einigen Perioden folgt: „mit Vorbehalt der schuldigen Ehre und Ehrerbietung gegen unsern geliebtesten Sohn Heinrich, der jetzt König ist, und „künftig, wenn es Gott erlaubt, hoffentlich Kaiser „seyn wird." Es wird aber noch hinzugesetzt, was „die andern Ausgaben nicht haben: „wie wir solches „schon vermittelst seines Gesandten, des Kanzlers vom „langobardischen Reiche, bewilligt haben, und seiner „Nachfolger, welche dieses Recht persönlich „von dem Apostolischen Stuhl erhalten wer„den." Ferner wird in allen Ausgaben gesagt: um zu verhüten, daß sich die Krankheit der Feilheit nicht bey irgend einer Gelegenheit einschleiche, sollen die Geistlichen in der Beförderung der Papstwahl (mit unserm erlauchtesten Sohne Heinrich, rückt die neue Ausgabe ein,) Anführer abgeben; die übrigen aber ihnen folgen. Weil aber (dieses steht nur in den ältern Ausgaben,) der Apostolische Stuhl den Vorzug vor allen Kirchen in der Welt besitzt; mithin keinen Metropolitan über sich haben kann: so sollen die Cardinalbischöfe ohne Zweifel die Stelle des Metropolitans vertreten, und den gewählten Papst zum Gipfel des Apostolischen Rangs erheben. Es wird weiter in allen Ausgaben verordnet: sie sollen den Papst aus dem Schooße der Kirche selbst wählen, wenn sich ein tüchtiger Mann darinne findet; wo aber nicht: so mag er aus einer andern genommen werden.

Soll-

hat. Frühere Spuren vom Gebrauche jenes Worts seit den Zeiten Gregors des Grossen sind in dieser Geschichte schon angegeben worden. (Cardinalis Episcopus, Presbyter, Diaconus, Cardinare, Incardinare. Th. XVII. S. 299. Th. XIX. S. 578.) Keiner von allen, welche ich darüber gelesen habe, hat die Alterthümer desselben fleißiger untersucht, als der P. Thomaßin; (Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, P. I. L. II. c. 115. p. 603. sq. c. 116. pag. 606. sq.) wiewohl auch Dü Fresne (Glossar. ad Scriptt. mediae et infimae Latinitatis, T. I. v. Cardinales Ecclesiae Rom. p. 835. sq. T. II. v. Diaconus Cardinalis, p. 81. v. Episcopus Cardinalis, p. 254. T. III. v. Presbyteri Cardinales, p. 406. Paris. 1678. fol.) viele, zum Theil noch gelehrtere Erläuterungen über diesen Gegenstand mitgetheilt hat. Bischöfe also, Pfarrer und Diaconi hiessen seit dem sechsten Jahrhunderte Cardinales, nicht bloß in der eigentlichen Römischen Kirche; sondern auch in andern abendländischen Gemeinen, wenn sie völlige Besitzer ihrer Stelle und Würde waren; nicht etwan nur auf eine Zeit lang, oder mit einer eingeschränkten Ausübung von Rechten, dieselbe verwalteten. Nach und nach aber wurde es dem Clerus zu Rom in einem vorzüglichen Verstande eigen, daß die Pfarrer der dortigen Hauptkirchen, welche auch Tituli hießen, Presbyteri Cardinales; oder seit dem neunten Jahrhunderte Presbyteri sui cardinis; und die geistlichen Vorsteher der Armenhäuser oder Spitäler, mit angebaueten Capellen, (Diaconiae) Diaconi Cardinales genannt wurden. Mit dem eilften Jahrhunderte kam auch für die sieben Suffragan- oder Collateral-Bischöfe des Papstes, die seinen engsten und nächsten Kirchensprengel ausmachten; besonders aber zu der ersten Patriarchalischen Kirche zu Rom, der Lateranensischen oder Constantis

J. n. C. G. 814 bis 1073.

stantinianischen, gehörten, für die Bischöfe von Ostia, Porto, S. Rufina, oder Silva Candida, Alba, Sabina, Tuscoli und Präneste, der Nahme Cardinales Episcopi Ecclesiae Romanae, auch Episcopi, Ecclesiae Lateranensis Cardinales, zu. Sie versahen wöchentlich abwechselnd das bischöfliche Amt des Papstes; (daher man sie auch Episcopos hebdomadarios nannte:) nahmen an seiner Wahl einen Hauptantheil; der Bischof von Ostia weihte ihn; und sie hatten auch den Rang vor allen übrigen Bischöfen. Petrus Damiani, der selbst als Cardinalbischof von Ostia, unter Nicolaus dem Zweyten, ein so rühmliches Ansehen behauptete, spricht von ihren Vorzügen in so hohen Ausdrücken, (L. I. Ep. 20.) daß Thomaßin aus denselben (electio illa per Episcoporum Cardinalium fieri debet principale iudicium, &c.) geschlossen hat, (l. c. c. 113. p. 592.) sie hätten eigentlich den Papst gewählt, und der gesammte übrige Römische Clerus habe nichts übrig behalten, als seine Einwilligung. Allein die Verordnung Nicolaus des Zweyten lehrt deutlich, daß, wenn gleich die Cardinalbischöfe den ersten Hauptschritt zur Wahl thun sollten, ihnen doch zugleich auferlegt wurde, die Cardinalcleriker darüber zu Rathe zu ziehen. Einer alten Nachricht zu Folge, die Baronius hervorgezogen hat, (ad a. 1057. n. 19. p. 253. T. XI.) waren damals den vier übrigen Patriarchalkirchen zu Rom acht und zwanzig solche Cardinales Presbyteri, oder Pfarrer der vornehmsten Kirchen, unterworfen. Die Cardinales Diaconi also hatten, nach jener Verordnung zu urtheilen, keinen andern Antheil an der Papstwahl, als daß sie nebst dem übrigen Clerus in dieselbe willigten. Eine Ausnahme davon machte freylich der berühmte Cardinal-Subdiakonus Hildebrand, der bereits seit vielen Jahren am kaiserlichen und päpst-

lichen Hofe, auch bey den Wahlen der Päpste, sehr geschäftig war. Da er jezt eben im Jahr 1059. Archidiakonus, mithin der Hauptgehülfe des Papstes in der Regierung wurde: — er mag nun würklich, wie Benno (vita Gregorii VII. p. 297. in Io. Wolfii Lectt. memorabb. T. I.) erzählt, seinen Vorgänger in dieser Würde durch Bedrückungen, List und Geld um dieselbe gebracht, und den Papst sogar durch die Drohungen bestochener Soldaten genöthigt haben, ihm jene Würde zu ertheilen; oder es mögen dieses nur Gerüchte seyn, die Benno gesammelt hat, — so konnte er nun mit ausserordentlichen Kräften auf die Wahl der Päpste würken, deren Thron er auch endlich selbst bestieg.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Offenbar hatte Nicolaus, oder vermuthlich noch mehr sein Vertrauter Hildebrand, bey dieser neuen Einrichtung der Papstwahl die Absicht, nicht allein sie ruhiger und fester; sondern auch ganz von dem vornehmern Römischen Clerus, aus dessen Mitte sonst immer die Päpste gehohlt worden waren, abhängig zu machen; und dagegen den Einfluß der Kaiser auf dieselbe mit guter Art zu vermindern, ja im Grunde aufzuheben. Die damalige Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs war zu solchen Neuerungen sehr bequem. Es ist übrigens unerwartet zu sehen, daß Muratori behauptet, (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 331.) Nicolaus habe die Wahl der Römischen Päpste wieder auf den alten Fuß gesezt, wie sie verschiedene Jahrhunderte hindurch gewesen war, indem er dieselbe den Cardinälen, ingleichen der Geistlichkeit und dem Volke zu Rom vorbehielt; zugleich aber dem regierenden Kaiser die Bestätigung derselben vor der Einweihung überließ. Mit seiner Verordnung fängt sich doch unleugbar das ausschliessende Recht von zwo Gattungen der Cardinäle an, einen Papst zu wählen; der übrige Clerus

J. n. C. G. 814 bis 1073.

und das Volk sollen künftig nur befugt seyn, dieser Wahl Beyfall zu geben. Muratori gesteht auch gleich darauf, daß es etwas bisher Unerhörtes gewesen sey, dem Kaiser die Bestätigung des neugewählten Papstes, als ein Privilegium des Apostolischen Stuhls, zuzugestehen; indem vielmehr die Griechischen, Fränkischen und Deutschen Kaiser dieses als ein Vorrecht ihrer Oberherrschaft über Rom angesehen hätten, das sie sich immer vorbehielten, so oft sie den Päpsten etwas an Land und landesherrlichen Rechten ertheilten. Wenn aber Muratori hinzusezt, Heinrich der Vierte habe auf dieses Vorrecht noch keine Ansprüche machen können, weil er damals noch nicht Kaiser war: so widerspricht auch dieses Vorgeben der päpstlichen Verordnung. Dieser Geschichtschreiber hat auch in einer besondern Abhandlung vom Ursprunge der Cardinalswürde gehandelt; (de origine Cardinalatus Diss. in Antiquitt. Italiae medii aevii. T. V. pag. 156. sq.) allein Mosheim scheint das päpstliche Decret vom Jahr 1059. in einer fruchtbaren Kürze weit treffender erläutert zu haben. (l. c. p. 399.) Unter die Cardinales Clericos, welche nach diesem Decret einen entscheidenden Antheil an der Papstwahl haben sollen, rechnet Hr. Le Bret (Gesch. von Italien, Th. II. S. 64.) ausser den Cardinalpriestern, auch die Cardinaldiaconos, und den Cardinal-Unterdiaconus; es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob dieselben schon in diesem Jahrhunderte einen Platz darunter gehabt haben.

Wichtiger aber als selbst diese zur völligen Unabhängigkeit der Päpste getroffenen Einrichtungen, war für die Macht derselben eine neue Verbindung, in welche Nicolaus der Zweyte gleich darauf trat. Sein Vorgänger Stephanus hatte einen Entwurf gemacht, die

die Normänner aus Italien zu vertreiben; er hingegen wurde der Lehnsherr ihrer Fürsten. Die Normänner hatten, nachdem das Kriegsheer, welches ihnen Leo der Neunte entgegenstellte, von ihnen geschlagen worden war, ihre Eroberungen in Apulien und Calabrien immer glücklicher fortgesezt; sie waren aber darüber von neuem mit den Päpsten zerfallen. Diese forderten die würklichen oder vorgegebenen Erbgüter ihrer Kirche in jenen Gegenden zurück; ohne daß die Eroberer geneigt gewesen wären, sie abzutreten. Nicolaus der Zweyte soll besonders einen vergeblichen Anspruch auf die Stadt Troja gemacht, und daher den Graf Robert Guiscard mit seinen Normännern, als ungerechte Besitzer des Kirchenguts, in den Bann gethan haben. So erzählt es Giannone; (Bürgerl. Geschichte des Königr. Neapel, Th. II. S. 59. 61.) allein er scheint diesen Anspruch zu früh angegeben zu haben; wie Hr. Le Bret (Gesch. von Italien, Zweyter Theil, S. 286. Anm. y.) bemerkt hat. Genug, Robert, der damals der vornehmste Heerführer dieser Nation war, wünschte nebst seinen Kriegsgefährten, von dem päpstlichen Banne entbunden zu werden, und sich vielmehr der Freundschaft des Papstes zu versichern. Er überlegte bey sich selbst, schreibt Giannone, (l. c. S. 62.) daß er zwar keine Gefahr laufe, von den Päpsten mit gewaffneter Hand gezwungen zu werden, seine Eroberungen, in denen er sich schon ziemlich festgesezt hatte, fahren zu lassen; doch begriff er zugleich, daß es gefährlich sey, sie zu Feinden zu haben. Denn wenn sie gleich bey der damaligen Verfassung von Europa, weder von den abendländischen Kaisern, noch von andern Fürsten, Hülfe erwarten durften; so wußten doch die Normänner, wie leicht es den Päpsten sey, sie zu beunruhigen; wie viel Furchtbares ihr Bann habe; wie geneigt die Apulier zu einer

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Empörung wären, die durch Einmischung der Päpste nur zu heftig werden dürfte; und welchen Beistand sich Robert von den Päpsten auch in Ansehung seiner noch rückständigen Eroberungen versprechen könne. Auf der andern Seite, so fährt dieser Geschichtschreiber fort, bedachte der Papst, daß der Bann bey den Normännern ohne Nutzen sey; daß man sie, ohne die äusserste Gewalt anzuwenden, nicht abhalten werde, immer weiter fortzuschreiten; daß er aber dazu von niemanden Unterstüzung zu hoffen habe; und daß ihm hingegen, um die streitigen Rechte des Papstes und der Römer gegen die Kaiser zu behaupten, ein so tapferer und mächtiger Fürst, als Robert, sehr erwünscht seyn müsse, der die Päpste nicht allein schützen, sondern ihnen auch neue Vortheile erwerben könne. — Es ist mehr als wahrscheinlich, daß beide Herren ohngefähr solche Ueberlegungen angestellt haben mögen, durch welche sie sich einander näherten; allein so zuversichtlich die ganze Reihe der Gedanken und Absichten anzugeben, welche ihren Entwurf gebildet haben sollen, ist bey Männern, über welche man keinen ihrer Vertrauten zu Rathe ziehen kann, sehr gewagt; ob man es gleich in der neuern Art, Geschichte zu beschreiben, psychologische Blicke in das Innere der handelnden Personen zu nennen pflegt. Umstände, die uns jezt unbekannt sind, können die Annäherung von beiden Seiten befördert haben; und der gemeinschaftliche Entwurf kann erst nach und nach reif geworden seyn. Immer bleibt es gewiß, daß der Papst und die Normänner durch eine genauere Verbindung sich gegen Griechen und Deutsche eine eben so nöthige als kräftige Schutzwehre verschafften.

Robert kam also mit andern Normännischen Großen im Jahr 1059. nach Melfi, im jezigen Neapolita-

politanischen, wo der Papst eben, wegen gewisser Ausschweifungen des Clerus, eine Kirchenversammlung gehalten hatte. Nach dem Cardinal Aragoni, der freylich erst im vierzehnten Jahrhunderte schrieb, sollen ihn sogar die Normänner gebeten haben, nach Apulien zu kommen, ihre Genugthuung anzunehmen, und sie mit der Kirche auszusöhnen. (Vita Nicolai II. Papae p. 301. in Murator. Scriptt. Rer. Italic. T. III. P. I.) Man wurde daselbst bald mit einander einig. Wilhelm von Apulien erzählt zwar, (Poëma histor. de reb. Normannor. L. II. p. 262. ap. Murator. l. c. T. V.) daß Nicolaus Roberten mit der herzoglichen Würde von Apulien und Calabrien beschenkt habe; es ist aber glaublicher, daß dieses nur eine Bestätigung derselben gewesen sey, weil Leo von Ostia solches ausdrücklich sagt, (Chron. S. Monast. Casin. L. III. c. 16. p. 423. ap. Murator. l. c. T. IV.) auch bald darauf versichert, (p. 426.) Robert sey, seit der Eroberung vom Reggio, Herzog genannt worden. Nebst ihm wurde auch sein Schwager Richard, Graf von Aversa, als Fürst von Capua, von dem Papste bestätigt. Dafür leisteten ihm beide, als ihrem Lehnsherrn und Beschützer, den Eid der Treue: und Robert machte sich insonderheit verbindlich, ihm jährlich für jedes Paar Ochsen in seinem Gebiete zwölf Pfennige der Münze von Pavia zu zahlen. (Leo Ostiens. l. c. p. 423.) Aragoni sezt hinzu, (l. c.) nachdem sie der Römischen Kirche alles Entrissene zurückgegeben hätten, wären sie auch von dem Banne losgesprochen worden. Der Lehnseid, den Robert dem Papste damals schwor, wie ihn wenigstens Baronius (Annal. Eccles. ad a. 1059. n. 70. sq. p. 284. sq. T. XI.) bekannt gemacht hat, erläutert dieses noch mehr. Eigentlich ist es ein zweyfacher Eid; in beyden nennt sich Robert, von Gottes und des heiligen Petrus Gnaden, Her-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

zog von Apulien und Calabrien, und durch beides Beystand auch künftiger Herzog von Sicilien: zum Merkmal, daß ihm auch diese erst bevorstehende Eroberung von dem Papste auf gleiche Art versichert worden ist. Er versprach in dem erstern für sich und seine Nachkommen, dem Apostel Petrus, und seinem Herrn Nicolaus, ingleichen seinen Nachfolgern, jährlich zu Ostern den gedachten Lehnszins zu entrichten; in dem andern aber wiederholte er nicht allein dieses; sondern schwor auch, der Römischen Kirche in allem treu und ergeben zu seyn; ihr gegen jedermann beyzustehen, und zur Behauptung oder Wiedererlangung ihrer Rechte und Besitzungen behülflich zu seyn; alle Kirchen seines Gebiets mit ihren Gütern der Gewalt des Papstes zu überlassen, und eine neue Papstwahl nach dem Rathe der vorzüglichen Cardinäle, des Clerus und der Laien, zu befördern.

Wie dieser Papst Länder, an welche er nicht das geringste Recht hatte; wo er höchstens einige seiner Kirche geschenkte Landgüter, Städte und Schlösser besaß; auf welche dagegen die Griechischen und Deutschen Kaiser, nebst den Langobardischen Fürsten sehr gegründete Ansprüche, und die Normänner keine andere machten, als welche die Waffen gaben, an diese habe ertheilen, und sie damit belehnen, ja sogar eine noch zu erobernde Insel von gleichen Verhältnissen ihnen habe verleihen können? darüber ist nunmehr jede Untersuchung desto unnützer, da man in den damaligen Zeiten gar keine darüber angestellt hat. Beide den Vertrag schließende Theile begnügten sich daran, daß er für sie Bedürfniß und äusserst vortheilhaft war. Die Normänner standen seitdem unter dem Schutze der Kirche, deren Bann man reizte, wenn man sie angriff; und die Päpste hatten stets in der Nähe eine Menge der

tapfer-

tapfersten Vasallen zu ihrer Vertheidigung, so wie ein ansehnliches, noch zu erweiterndes Fürstenthum, über welches sie nach Gefallen verfügen konnten. Man setzte freylich auch dabey voraus, daß der Nachfolger des größten Apostels befugt sey, über alles in der Christenheit Anordnungen zu treffen; daß seiner Kirche das im Großen zukommen müsse, was einzelne Kirchen und Schlösser genossen, viele ihnen ganz eigene Menschen und Lehnsleute mit den Gütern derselben unter ihrem Schutze zu haben. Hierzu kam noch dieses, wie Giannone (l. c. S. 66.) und Muratori (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 333.) angemerkt haben, daß man sich um diese Zeit zu Rom mit allem Vertrauen auf die erdichtete Schenkung Constantins des Großen an die Römische Kirche zu berufen gewohnt war. Das Schreiben, welches Leo der Neunte im Jahr 1053. an den Patriarchen zu Constantinopel, Michael Cerularius, ergehen ließ, (ap. Harduin. T. VI. P. I. p. 936.) giebt unter andern einen Beweis davon ab. Dieser Schenkung zu Folge, gehörten Rom und alle abendländische Provinzen des Römischen Reichs der Römischen Kirche zu. Die Päpste belehnten also die Normänner nur mit einem kleinen Theil ihres Eigenthums, indem sie ihnen Apulien, Calabrien und Sicilen übergaben. Auch mögen wohl um eben diese Zeit die unächten Schenkungsurkunden Fränkischer und Deutscher Kaiser, welche im Vorhergehenden angeführt worden sind, ans Licht gebracht worden seyn, weil darinne das untere Italien und Sicilien merklich genug nach den päpstlichen Rücksichten dieses Jahrhunderts genannt werden.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Von dieser Lehnshoheit des Papstes über die Normännischen Fürsten, zeigten sich sogleich für ihn vortheilhafte Früchte. Er war kaum im Jahr 1059.

nach Rom zurückgekehrt, als ihm ein Heer von Normännern, seiner Aufforderung gemäß, auf dem Fuße nachkam. Sie griffen einige mächtige Römische Herren, vornämlich die Grafen von Tuscoli, an, welche in der Nähe jener Hauptstadt mehrere Städte und Schlösser besaßen. Die Päpste und die Römer sahen diese Herren als Tyrannen an, welche sich ihres Gebiets bemächtigt hätten, und sie in einer schimpflichen Abhängigkeit erhielten. Sie hatten sich allerdings dadurch in den Stand gesezt, die Römer im Zaum zu halten: aber es ist noch nicht erwiesen, daß sie lauter Besitzungen derselben an sich gerissen hätten: und die kaiserliche Oberherrschaft kam hier wohl mehr in Frage. Unterdessen wurden Palestrina, Tusculo, oder das jetzige Frascati, und andere kleine Plätze um Rom, bis auf Sutri, von den Normännern erobert, und den Päpsten überlassen. (Card. de Aragonia vita Nicolai II. l. c. p. 301.)

Nicolaus der Zweyte unterwarf sich auch damals die Meiländische Kirche völlig, deren Erzbischöfe, nebst denen von Ravenna, sich am längsten unter den Italiänischen Bischöfen in einer gewissen Unabhängigkeit zu behaupten suchten. Die Händel, welche seit einiger Zeit in jener Kirche über die herrschende Simonie und Ehe der Geistlichkeit entstanden waren, gehören noch nicht hieher; wohl aber die Gesandten, Petrus Damiani, Cardinalbischof von Ostia, und der Bischof Anselmus von Lucca, welche der Papst zur Beilegung derselben, um das Jahr 1059. nach Meiland schickte. Sie wurden anfänglich sehr wohl aufgenommen; plötzlich aber, als sie zu untersuchen anfiengen, schrie das Volk, die Kirche des heil. Ambrosius dürfe nicht unter den Befehlen der Römischen stehen; der Papst habe kein Recht, in

ihrem

ihrem Kirchensprengel etwas anzuordnen, und es würde äusserst schimpflich seyn, wenn eine Kirche, die ehemals immer frey gewesen sey, nun einer andern unterthänig seyn sollte. Der Zulauf des lermenden Volks zu der Wohnung der Gesandten wurde immer stärker; Glocken und eine gewaltige Posaune erschütterten die ganze Stadt; ja Damiani wurde gewarnet, daß man ihm nach dem Leben trachte. Das Volk war besonders darüber aufgebracht, daß ihm in der Versammlung des Meiländischen Clerus, welche er angestellt hatte, ihr Erzbischof Guido zur Linken, und Anselmus zur Rechten saß. Gleichwohl hatte sich Guido (aber, wie man wahrscheinlich glaubte, weil er das Haupt derjenigen Parthey war, welche der Papst stürzen wollte, vielmehr um das Volk noch ärger zu erbittern, als aus Ehrerbietung gegen den päpstlichen Stuhl,) willig erklärt, sich, wenn es der Cardinal befehlen würde, auf den Schemel unter seinen Füßen zu sezen. Doch Damiani bestieg nunmehr die Kanzel, und sagte zu den Meiländern, er sey nicht um der Ehre der Römischen Kirche Willen; sondern zu ihrem Ruhm und Heil, um ihnen die Gnade Christi zu verschaffen, gekommen; ein so geringer Mensch, als er, könne eine Kirche nicht ehren, die ihr Lob aus dem Munde des Erlösers selbst empfangen habe; der alle Länder der Welt unterworfen seyen; nach deren Willen sogar der Himmel gebunden und gelöset werde; und da alle andere Bißthümer von Menschen gestiftet worden wären, habe die Römische Kirche allein derjenige gegründet, und auf den Felsen des Glaubens errichtet, der dem Schlüsselträger des ewigen Lebens die Rechte der irdischen und himmlischen Herrschaft anvertrauet habe. Sie sey also durch eben das Wort gestiftet worden, welches Himmel und Erde geschaffen hat. Daher sey es zwar Ungerechtigkeit, andern Kirchen ihr Recht zu entzie-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

entziehen; wer aber der Römischen Kirche ihr vom allgemeinen Oberhaupte ertheiltes Vorrecht zu entreissen sucht, falle dadurch in Ketzerey, weil er die Mutter des Glaubens angreift. Der Cardinal erzählte den Meiländern ferner, daß Petrus und Paulus, welche die Römische Kirche durch ihr Blut eingeweiht haben, auch gar bald die Meiländische durch ihre Schüler Christo gewonnen hätten: der erstere durch den Nazarius; der zweyte durch den Gervasius und Protasius, gesandt von ihnen, wie die Jünger Christi selbst vom ihm. Daraus folgerte er, daß die Meiländische Kirche eine Tochter der Römischen sey; er meldete ihnen, daß selbst ihr Ambrosius dieselbe vor seine Lehrerinn erkannt, und mit Hülfe derselben eine Ausschweifung in der seinigen getilgt habe; zulezt ermahnte er sie, daß sie ja ihre Mutter nicht grausam angreifen möchten. Diese Anrede that die Würkung, welche oft bey einem unwissenden Hauffen die möglichst zuversichtlich und entscheidend vorgetragenen Behauptungen eines angesehenen und beredten Mannes gethan haben: die Meiländer versprächen einmüthig, alles zu beobachten, was ihnen auferlegt werden würde. Darauf mußte der Erzbischof mit seinem Clerus schriftlich und eidlich der Simonie entsagen; knieend empfieng er die ihm auferlegte Kirchenbuße; eben diese traf auch seine lasterhaften Geistlichen, und über tausend Weltliche schworen gleichfals, daß sie alles zur Ausrottung jener Vergehungen beitragen wollten. (Petri Damiani Actus Mediolani, seu Epist. ad Hildebrandum Cardinalem, in Iac. Laderchii vita S. Petr. Damiani, T. I. p. 366. sq. Romae, 1702. 4. Arnulphi Hist. Mediolan. L. III. c. 8. sq. p. 23. sq. c. 12. p. 25. sq. in Murat. Scriptt. Rer. Ital. T. IV. Arnulf, ein Meiländischer Geschichtschreiber dieser Zeiten, wirft es seinen Mitbürgern sehr

bitter

bitter vor, (l. c. c. 13. p. 29.) daß sie bethört genug gewesen wären, ihr Kirche der Römischen zu unterwerfen. Der Papst aber vollendete gleich darauf seinen Sieg, indem er den Erzbischof zu einer Römischen Synode berief, auf welcher er zwar ihm zur Rechten saß; aber ihm auch Gehorsam versprechen mußte, und hierauf den Ring von ihm erhielt, den sonst die Könige von Italien diesen Erzbischöfen zu ertheilen pflegten. (Arnulf. l. c.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Vergebens hatte jedoch **Nicolaus der Zweyte** dafür gesorgt, daß die Papstwahlen ruhig nach seiner neuen Vorschrift vollzogen werden sollten. Als er im Jahr 1061. gestorben war: regten sich sogleich zwo Partheyen zu **Rom**. Die eine, der man nicht ohne Wahrscheinlichkeit die Grafen von **Tuscoli** und andere durch den verstorbenen Papst gedemüthigte Römische Großen zu Oberhäuptern giebt, schickte dem Kaiser — denn so nannte sich **Heinrich der Vierte** schon in Urkunden mit Recht, wenn er gleich die Römische Krone noch nicht empfangen hatte, — eine Krone und andere Geschenke mit der Bitte zu, daß er selbst einen Papst ernennen möchte. Die andere Parthey hingegen, welche aus den Cardinälen und dem größten Theil des Römischen Clerus bestand, hatte den unternehmenden Cardinal und Archidiakonus **Hildebrand** an ihrer Spitze; sie wollte nicht bloß die Wahlvorschrift des vorigen Papstes beobachtet wissen; sondern zugleich, nach dem alten Entwurfe ihres Anführers, die Wahl und Weihung der Päpste ganz unabhängig von den deutschen Kaisern machen. Auch sie schickte zwar den Cardinal **Stephanus** an den Kaiserlichen Hof; allein dieser wartete sieben Tage lang vergebens auf ein Gehör; vermuthlich, weil die Staatsbedienten an demselben wußten, welche nachtheilige Gesinnungen für

J. n. C. G. 1024 bis 1073.

die kaiserlichen Rechte seine Parthey hegte; er kehrte also nach Rom zurück. Hildebrand, den man zu geringschäzig behandelte, weil man seinen vielumfassenden Geist noch nicht kannte, berathschlagte sich nunmehr mit den vornehmsten seiner Parthey, und brachte es dahin, daß Anselmus von Badagio, ein gebohrner Meiländer, und Bischof von Lucca, der im Ruf einer eifrigen Frömmigkeit stand, noch im Jahr 1061. zum Papste gewählt ward. Man sah ihn zwar auch als einen Freund des Kaisers an; allein im Grunde war er mehr ein für Hildebranden wohl ausgesuchtes Werkzeug, um durch denselben regieren zu können. (Herm. Contract. Continuat. ad a. 1061. pag. 299. Leo Ostiensis l. c. L. III. c. 21. p. 431. Card. de Aragonia vita Alex. II. Papae, l. c. p. 302. Muratori l. c. S. 339. fg.) Diese Wahl hob also den Theil der Verordnung des lezten Papstes, nach welchem die Wahl eines seiner Nachfolger nicht ohne Genehmhaltung des deutschen Königs vorgenommen werden sollte, eigenmächtig auf. Von dieser Zeit an erfolgte die Veränderung im gesezmäßigen Lauf der Dinge, daß nicht allein bey der Wahl der Päpste gar nicht mehr nach der Bestätigung der Kaiser gefragt wurde; sondern daß nach und nach die Kaiserwahl selbst der Billigung der Päpste bedurfte. Ein so geübter Staatsmann, als Hildebrand war, konnte es übrigens gar wohl wagen, diesen kühnen Schritt, dem kaiserlichen Hofe zum Troze, zu thun. Dieser Hof hatte während der fortwährenden Minderjährigkeit Heinrichs zu Rom nur ein mäßiges Ansehen; dagegen konnte sich die eifrig päpstlich gesinnte Parthey auf die Normänner verlassen. Ihr Fürst zu Capua, Richard, kam damals mit dem Cardinal und Abte von Monte Cassino, Desiderius, nach Rom. Der leztere gab Hildebranden an enthusiastischem Ungestüm in der

Behan-

Behauptung der vermeinten Vorrechte des päpstlichen Stuhls nichts nach. Als ihm nach mehrern Jahren ein Bischof von den Anhängern des Kaisers das oftgedachte Dekret Nicolaus des Zweyten vorhielt: antwortete er darauf, kein Papst, kein Bischof oder anderer Clerikér, ja überhaupt kein Mensch, sey berechtigt, etwas solches festzusezen, weil der Apostolische Stuhl über alles herrsche; nicht aber, gleich einer Magd, verkauft werden könne; habe es Nicolaus verordnet: so habe er etwas Ungerechtes und höchst Thörichtes gethan; wegen der menschlichen Thorheit aber könne die Kirche ihre Würde nicht verlieren, und niemals sollte der deutsche König einen Papst sezen. Der Bischof versicherte ihn darauf, wenn die Deutschen (Vltramontani) solches hören sollten, so würden sie sich alle dagegen vereinigen: und der Abt erklärte hinwiederum, daß er und die mit ihm übereinstimmten, dennoch in ihre Forderung nicht willigen würden, wenn auch die ganze Welt wider sie verbunden wäre. (Leo Ostiens. l. c. c. 50. p. 467.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Agnes, diese kluge Vormünderinn Heinrichs des Vierten, erfuhr die Verlezung der Rechte ihres Sohns mit großem Unwillen. Wenn man einem Sammler des vierzehnten Jahrhunderts glauben darf; der aber doch aus weit ältern Nachrichten geschöpft hat: (Cardin. Nic. de Aragonia vita Alex. II. l. c.) so trugen die Bischöfe der Lombardey, denen viel daran gelegen war, einen Papst zu haben, der die unter ihnen eingerissene Freyheit der kirchlichen Aemter und ihre unerlaubten Ehen mit Nachsicht behandelte, auch nicht wenig dazu bey, daß die Kaiserinn Alexanders Wahl verwarf. Sie beschlossen auf Veranlassung Guitberts, Kanzlers im Italiänischen Reiche, keinen andern Papst anzunehmen, als der aus dem Paradiese Italiens, das heißt eben aus der Lombardey,

gebür-

gebürtig wäre; und stellten der Kaiserinn vor, daß ihr Sohn mit der königlichen Würde zugleich auch das Patriciat von Rom besitze; ingleichen, daß die Verordnung Nicolaus des Zweyten keinen Bischof ohne Genehmhaltung des Königs vor rechtmäßig gewählt erkenne. Der kaiserliche Hof, der sich damals zu Basel befand, ließ daher im Jahr 1061. auf einer Versammlung von Bischöfen in jener Stadt, den Bischof von Parma, Cadalous, oder Cadalus, zum Papste wählen; er gab sich den Nahmen Honorius der Zweyte. Zugleich wurden auf eben dieser Synode die Verordnungen des lezten Papstes vor ungültig erklärt. (Concil. Basileens. apud Harduin. T. VI. P. I. p. 1117.) Der neue Papst wurde, wie in Deutschland, also besonders in der Lombardey, mit vielem Vergnügen anerkannt. Die Anhänger Alexanders nennen ihn zwar eben so lasterhaft als reich; (Card. de Aragon. l. c.) er soll wegen seiner übeln Sitten auf drey Kirchenversammlungen abgesezt worden seyn; und vornemlich hat ihn der Cardinal Damiani in seinem Schreiben an ihn; in Versen, die er auf ihn verfertigte, und in einem Schreiben an die Kaiserinn, auf das schwärzeste abgeschildert. (in Iac. Laderchii vita S. Petri Damiani, T. I. L. II. c. 16. p. 417–439.) Aber auf beiden Seiten sprach bloß die heftigste Partheilichkeit. Benzo, Bischof von Albi, im Gebiete von Montferrat, den der kaiserliche Hof nach Rom schickte, um Alexandern seine Absezung anzukündigen, hat von der Wahl und den Schicksalen dieses Papstes, insonderheit auch von Hildebrands überwiegenden Theilnehmung daran, (den er immer spottweise Prandellus und Folleprandellus nennt,) eine Erzählung hinterlassen, (Panegyr. in Henr. III. (IV.) Imperat. L. VII. c. 2. p. 1063. sq. in Mencken. Scriptt. Rer. German. T. I. und in einem noch richtigern Abdrucke,

drucke, in Joh. Pet. von Ludewigs Reliquiis MSctor. omnis aevi, T. IX. p. 396. sq. Francof. et Lipf. 1731. 8.) von der man alle Glaubwürdigkeit erwarten sollte. Es wird aber ziemlich schwer, aus seiner äusserst gehässigen Beschreibung, und aus seinen Schimpfwörtern, die bisweilen ins lächerliche fallen, die historische Wahrheit hervorzusuchen. Ihm zu Folge hatte Hildebrand Nicolaus den Zweyten, der von ihm und dem durch Geld gewonnenen Herzoge von Toscana, Gottfried, auf den päpstlichen Stuhl gesezt worden war, durch einen Eid verbindlich gemacht, daß er nichts ohne seinen Befehl thun wolle, „er krönte diesen seinen Götzen mit einer königlichen „Krone, und fütterte ihn im lateranensischen Palaste, „wie einen Esel im Stalle." Nach dessen Tode zog er den Fürsten von Capua Richard, unter dem Versprechen von tausend Pfund Silber, nach Rom, damit er ihm helfen möchte, einen neuen Antichrist zu bestellen. Richard gab sich würklich Mühe, den Ketzer von Lucca in die Peterskirche zu führen; allein die Römer widersezten sich ihm mit den Waffen in der Hand; von beiden Seiten blieben viele: und erst unter Begünstigung der finstern Nacht konnte er seinen nächtlichen Papst auf den Thron sezen, und in den lateranensischen Palast bringen. So fochten Engel mit Teufeln; und während der König mit den Bischöfen seinen Papst rechtmäßig anstellte, sezte Prandellus mit den Normännern den seinigen durch Simonie ein: einen Papst, der, unter andern Verbrechen, eine Nonne gemißbraucht hat. — Gesezt, man könnte alles dieses nur als Schmähungen eines erhizten Anhängers des Gegenpapstes betrachten; so haben es doch bereits die zuverläßigsten Nachrichten erwiesen, daß Hildebrand um diese Zeit mehrere Jahre lang durch die Päpste regiert habe.

Doch-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

lichen behalten läßt. Es fehlt darunter selbst Constantins Schenkung nicht, nach welcher ein Kaiser keine Gewalt über die Römische Kirche haben soll; noch weniger an seltsamen theologischen Declamationen. Auch ist der Advocat des deutschen Königs sehr nachgebend, und übergeht oder schwächt manches sehr, was für seine Rechte gesagt werden konnte. Unter andern schränkt er sich darauf ein, daß doch Heinrichs Vater an der Papstwahl Antheil genommen habe, und daß Nicolaus der Zweyte seinem Sohne dieses Vorrecht bestätigt habe. Ganz wohl, antwortet der Advocat Damiani; aber, da Heinrich der Vierte minderjährig ist: so gab die Römische Kirche bey Alexanders Wahl seine Vormünderinn ab, weil er noch nicht im Stande war, sein Recht zu gebrauchen.

Honorius verlor gleichwohl den Muth noch nicht. Im Vertrauen auf seine vornehmen Anhänger zu Rom, und, wie man wenigstens argwohnte, im Verständnisse mit dem Herzoge Gottfried von Toscana, sammlete er abermals, von den lombardischen Bischöfen unterstützt, Geld und einen Hauffen Soldaten, mit denen er im Jahr 1063. vor Rom erschien. Es gelang ihm auch, des Nachts sich der von Leo dem Vierten angelegten neuen Vorstadt und der Peterskirche zu bemächtigen. Als aber die Römer am folgenden Tage bewaffnet dahin eilten: wurde er von allen seinen Kriegsvölkern verlassen. Jezt rettete ihn Cencius, der Sohn des Befehlshabers der Stadt, der ihn in die Engelsburg aufnahm. In derselben belagerten ihn die Anhänger Alexanders zwey Jahre hindurch; endlich flüchtete er sich heimlich, nachdem er seinem Beschützer dreyhundert Pfund Silber versprochen hatte, in die Lombardey. (Card. de Aragonia l. c. pag. 302. Leo Ostienſ. l. c. pag. 431.) Der Cardinal

Das

lassen. (Lambert. Schafnab. ad a. 1062. pag 326. sq. Sigeb. Gemblac. ad a. 1062. p. 838. Baron. ad a. e. n. 86. sq. p. 319. sq. T. XI.) So ungerecht diese Unternehmung des Erzbischofs war; so ist er doch als ein Heiliger gepriesen worden, dem das Beste der Kirche am Herzen gelegen habe, weil er sich gar bald auf Alexanders Seite neigte, und die bisherigen Maaßregeln des Hofs zerstörte. Der Cardinal Damiani pries ihn sogleich dafür, (Epist. ad Archiep. Colon. apud Baron. l. c. n. 18 p. 318. sq.) daß er Priesterthum und Staat zu ihrem gemeinschaftlichen Schutze mit einander verbunden habe; er ermahnte ihn, daß er ja sein Werk vollenden, jenen Lehrer des Teufels und Apostel des Antichrists Cadalous gänzlich stürzen, und in dieser Absicht eine allgemeine Kirchenversammlung veranstalten möchte. Hanno ließ würklich, nach des Cardinals Erzählung, (L. I. Ep. 20.) noch im Jahr 1062. eine Synode deutscher Bischöfe zu Osbor oder Osborium halten, auf welcher Alexander als rechtmäßiger Papst erkannt, und Honorius oder Cadalous verworfen wurde. Der Nahme jener Stadt ist so unbekannt, daß man, wenn anders diese Synode ihre völlige Richtigkeit hat, eine Verstümmelung desselben annehmen muß. Damiani suchte wenigstens den deutschen Bischöfen ihre Untersuchung durch eine Schrift zu erleichtern, in welcher er den Sachwalter des königlichen Hofs und den Vertheidiger der Römischen Kirche sich unterredend einführte. (Disceptatio Synodalis inter Regis advocatum, et Romanae Ecclesiae defensorem, Opusc. IV. T. III. ed. Rom. ap. Baron. l. c. n. 22. sq. p. 319. sq. ap. Harduin T. VI. P. I. in Concil. Osboriens. p. 1119. sq. et in Laderchii vita Damiani, T. I. pag. 454. sq.) Man erachtet leicht, durch welche Gründe er seinen Römischen Schutzredner die Oberhand über den königlichen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Cardinäle, er möchte es als ungezweifelt annehmen, daß den Fürsten, nach den Vorschriften der heiligen Väter, bey der Papstwahl nicht das geringste Recht zukomme. Dieses erwies er ihm aus jenen Verordnungen, vornemlich aus der, welche Nicolaus der Zweyte mit hundert und dreyzehn Bischöfen unterschrieben hatte, so überzeugend, daß Hanno nichts dawider einwenden konnte. Es ist, wie man merkt, die Erzählung eines eifrigen Verehrers der Päpste; (Card. de Aragonia vita Alex. II. l. c. p. 302. sq.) und er sezt hinzu, der Erzbischof habe Alexandern gebeten, er möchte eine Synode in der Lombardey halten, um auf derselben seine Wahl vollkommen zu rechtfertigen. Dieses sey zwar dem Papste ungewöhnlich und seiner Würde gar nicht gemäß vorgekommen; in Betrachtung aber der damaligen schlimmen Zeiten, habe er eine Kirchenversammlung nach Mantua ausgeschrieben. Auf derselben führte er selbst den Vorsitz; seine Bischöfe und Cardinäle, auch alle Bischöfe der Lombardey, den einzigen Cadalous ausgenommen, ob es ihm gleich Hanno ebenfals befohlen hatte, waren gegenwärtig: und Alexander vertheidigte sich gegen jeden Vorwurf, den man ihm gemacht hatte, zur allgemeinen Zufriedenheit.

Dieser Papst, der mehrmals über seinen Mitbewerber, und gewissermaaßen über den kaiserlichen Hof selbst gesiegt hatte, der unter sehr günstigen Verhältnissen lebte, und einen Hildebrand zum Rathgeber, oder vielmehr Führer hatte, ließ keine Gelegenheit unbenüzt, wo er das hohe Ansehen seines Stuhls zeigen konnte. Die Fahne des heiligen Petrus, unter welcher die Päpste schon oft und nachdrücklich genug gefochten hatten, wurde jezt noch ungleich bedeutender und ehrwürdiger, da die vorgeblichen Nachfolger des

Apo-

leis fürstliche Lehnsherren geworden waren, und
en zu ihrem Dienste bereit seyn mußten. In den
ährenden blutigen Händeln zwischen dem Clerus,
Adel und Volke zu Meiland, that sich ein küh-
nd tapferer Mann Herlembald, als Vertheidi-
es Volks, und zugleich als Verfechter der päpst-
i Parthey, sehr hervor. Diesem übergab Ale-
er im Jahr 1061. zu Rom, in Gegenwart der
näle, die Petersfahne, (mirificum vexillum,)
dem Auftrage, so oft der Unsinn der Ketzer zu
zweisend würde, ihnen, mit derselben in der
, zu widerstehen, und, gemeinschaftlich mit
Clericus Arialo, die gerechte Sache, bis zur
leßung seines eigenen Bluts, zu schützen: und
leistete auch Herlembald achtzehn Jahre nach
der. (Syrus in vita S. Arialdi ap. Baron. T. XI.
1061. n. 60. sq. p. 312.) Als zwey Jahre dar-
er Graf Roger, Bruder des Herzogs Robert
card, die Araber in Sicilien geschlagen, und
iner reichen Beute dem Papste vier Cameele ge-
hatte: schickte ihm dieser, indem er zugleich ihm
llen seinen Kriegsgenossen, welche jene Insel un-
ristliche Botmäßigkeit zu bringen helfen würden,
echung von ihren Sünden ertheilte, die Fahne des
Petrus zu, um, im Vertrauen auf dessen Bei-
, die Araber desto glücklicher zu bekriegen. (Gau-
Malaterrae Hist. Sicula, L. II. c. 33. p. 569.
urator. Scriptt. Rer. Italic. T. V.) Noch ein-
überſandte Alexander diese Fahne im Jahr 1066.
Herzoge Wilhelm von der Normandie. Dieser
war eben im Begriff, seine Ansprüche auf En-
mit den Waffen auszuführen. Sie waren ziem-
weifelhaft; desto rathsamer fand er es, sich an
Papst zu wenden, und ihn in seinem Streite mit
Englischen Könige Harold zum Richter anzu-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nehmen. Da der Papst auch hoffen konnte, daß, wenn Wilhelm England eroberte, seine Macht in diesem Reiche, welches bisher noch einige Freyheiten gegen die Päpste behauptet hatte, merklich zunehmen würde: so begünstigte er denselben sehr gern. Auch wurde Wilhelm, nachdem er die entscheidende Schlacht über Harolden gewonnen hatte, durch die Erklärung des Papstes für ihn auf seinem neuen Throne noch mehr befestigt. (Orderici Vitalis Hist. Eccles. L. III. apud Pagium Breviar. T. I. p. 548.)

Zwar zeigte es sich eben damals, daß der Papst an den Normännischen Fürsten zu mächtige Lehnsleute habe. Richard, Fürst von Capua, gerieth auf dem Wege der Eroberungen, die er in Campanien machte, nach und nach im Jahr 1066. bis in die Nähe Roms. Daselbst bemächtigte er sich, unter vielen Verwüstungen, Güter der Römischen Kirche, und verlangte die Würde eines Römischen Patricius für sich; die doch seit den Karolingischen Fürsten immer den Kaisern eigen gewesen war. Heinrich der Vierte, der dieses erfuhr, beschloß, um Rom zu beschützen, und sich daselbst krönen zu lassen, mit einem Kriegsheere dahin zu ziehen. Doch, da der Markgraf von Toscana in diesem Falle dem Könige mit seinen Soldaten entgegen zu gehen pflegte: hörte er, daß sich der Markgraf Gottfried vielmehr von ihm entfernt habe, und gab daher die ganze Unternehmung auf. Gottfried hingegen, in besserm Verständnisse mit dem Papste, rückte in Begleitung desselben und der Cardinäle, mit seinem Kriegsheere in Campanien ein. Doch seine Gefechte mit den Normännern endigten sich durch einen Vergleich, den er, mit Gelde bestochen, geschlossen haben soll. (Leo Ostiens. L. III. c. 25. p. 434.)

Heinrich der Vierte, an Statt sich von dem Papste die Kaiserkrone aufsezen zu lassen, wurde endlich

lich gar von demselben nach Rom gefordert, um sich gegen gewisse Klagen zu verantworten. Dieser junge Fürst hatte eine so schlechte Erziehung gehabt, daß daraus Fehler und Ausschweifungen entstanden, welche das Unglück seiner Regierung hauptsächlich verursachten, und besonders auch den Päpsten wichtige Vortheile über ihn in die Hände gaben. Zu frühzeitig der Leitung seiner weisen Mutter entrissen, mußte er bald diesem bald jenem Erzbischof oder Bischof den Nahmen dazu hergeben, um die höchste Gewalt an sich zu ziehen. Für seine Bildung zum Regenten wurde gar nicht gesorgt; aber eine vollkommene Freyheit bekam er, auch die ausgelassensten Neigungen zu befriedigen. Er hatte sich im Jahr 1066. mit der ihm von seinem Vater bestimmten Braut, Bertha, vermählt. Drey Jahre darauf erklärte er sich vor vielen Reichsfürsten, daß er sich genöthigt sehe, weil er gar nicht im Stande sey, die Ehe mit ihr zu vollziehen, sich von ihr scheiden zu lassen, und bereit sey zu schwören, daß er sie niemals berührt habe. Der Erzbischof Sigfried von Mainz, den er vornehmlich zu dieser Absicht gebrauchen wollte, trug solches dem Papste vor, und bat ihn, weil die Deutschen Bischöfe hierinne nichts ohne sein Gutachten, als Glieder ohne das Haupt, vornehmen wollten, zu der Synode, welche deswegen in Mainz gehalten werden sollte, Gesandten zu schicken. Er meldete dem Papste ausdrücklich, (Sigfridi Epist. ad Alex. II. apud Labb. Concill. T. IX. p. 1200. sq.) daß er sich nicht nur mit den weltlichen Fürsten dieser Ehescheidung widersezt; sondern auch dem Könige gedroht habe, ihn, wenn er keine gültige Ursache derselben angeben könne, ohne Rücksicht auf seine Würde, ohne Furcht vor seinem Schwerdte, von der Kirchengemeinschaft auszuschliessen, wenn es der Papst verordnen sollte. Ob es Sigfried so gar ernstlich mit diesem

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Widerstande gemeint; oder nicht vielmehr gesucht habe, den Papst für den König zu gewinnen, wird dadurch sehr zweifelhaft, weil Lambert von Aschaffenburg, der damals lebte, versichert, (ad a. 1069. pag. 338.) Heinrich habe den Erzbischof dadurch auf seine Seite gezogen, daß er ihm versprach, die Thüringer selbst mit den Waffen, wenn es anders nicht geschehen könnte, zu zwingen, daß sie ihm den Zehnten bezahlten. So viel merkt man wohl, daß Heinrich in der Erwartung nach Mainz gereist sey, man werde daselbst seine Ehescheidung bewilligen. Als er aber hörte, daß ein päpstlicher Gesandter dort angelangt sey, — es war der oftgedachte, für die Kirchenzucht so eifrig gesinnte Cardinal Damiani, — der seine Ehescheidung schlechterdings, und unter päpstlichen Drohungen gegen den Erzbischof von Mainz, verbiete: konnte er kaum dahin gebracht werden, bis nach Frankfurt am Mayn zu gehen, wohin er die Reichsfürsten von Mainz rief. Doch Damiani stellte ihm nunmehr vor, was er suche, sey jedem Christen, geschweige denn einem Könige, unanständig; wollte er sich auch durch menschliche und kirchliche Geseze nicht davon abschröcken lassen: so sollte er doch seiner eigenen Ehre schonen, und verhüten, daß nicht ein so garstiges Beispiel die Christen befleckte, an Statt daß er solche Vergehungen strafen sollte; wollte er diesem Rathe nicht folgen: so werde der Cardinal sein böses Vorhaben durch die Gewalt der Kirche untersagen; ja der König werde niemals von dem Papste zum Kaiser geweiht werden, wenn er auf eine so anstößige Art den christlichen Glauben verrathen würde. Da die anwesenden Fürsten dem Cardinal alle beytraten, und den Kaiser um Gottes Willen baten, seinem Ruhme nicht zu schaden, noch Unruhen zu veranlassen, welche die Anverwandten seiner Gemahlinn stiften könnten: so gab er, obgleich

höchst

chst ungern, nach; in der Folge hat er auch Kinder it Bertha gezeugt. (Lamb. Schafnab. l. c. p. 339.)

J. n. C. G. 814. bis 1073.

Schon durch diese Demüthigung Heinrichs ge- nn der Papst eine sichtbare Ueberlegenheit gegen den- ben; aber bald darauf entstanden in Deutschland it wichtigere Bewegungen, welche die Päpste wider benützten. Während seiner Minderjährigkeit, als sonders Adelbert, Erzbischof von Bremen, die Re- rung verwaltete, die er dem Erzbischof Hanno zu ent- hen gewußt hatte, war der König bereits verächtlich d zum Theil verhaßt geworden. Adelbert verkaufte isthümer, Abteyen und andere hohe Aemter; Ab- en zog er an sich; oder verschenkte sie; er äusserte e starke Abneigung gegen die Reichsfürsten, und chte auch dem Könige eben diese Gesinnungen bey, ssen Jugend und üppige Sitten man zu verspotten fieng. Die Deutschen Fürsten nöthigten ihn end- h im Jahr 1066. Adelberten vom Hofe zu entlas- n; aber nach einigen Jahren wurde er an demselben ch mächtiger als vorher. (Lamb. Schafnab. ad a. 1063. p. 330. sq. ad a. 1066. p. 356. Adam. Brem. ist. Eccl. L. IV. c. 1.) Hierzu kamen manche eigen- chtige und gewaltsame Handlungen Heinrichs. ie Thüringer erbitterte er insonderheit, daß er sie, e bisher von allem Zehnten frey gewesen waren, nöthi- n wollte, denselben dem Erzbischof von Mainz zu ent- hten; und die Sachsen klagten über noch härtere Be- ückungen. Die Mißvergnügten beschwerten sich daher er ihren König bey dem Papste Alexander: und die- r soll dreist genug gewesen seyn, ihm zu schreiben, er lte nach Rom kommen, um sich wegen der Ketzerey r Simonie, und anderer tadelnswürdigen Handlun- n, zu verantworten. (Marian. Scotus ad a. 1075. p. 3. Otton. Frising. Chron. L. VI. c. 34. pag. 137.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ap. Vrstis. T. I. Chron. Abb. Vrsberg. ad a. 1073. p. 169. Argentor. 1609. fol.)

Alexander starb jedoch, ehe dieser Schritt weitere Folgen hatte, am 21. April des Jahrs 1073. Er hatte im Jahr 1067. den Meilåndischen Clerikus Arialð, der im vorhergehenden Jahre in dieser Stadt umgebracht worden war, weil er sich mit zu vieler Heftigkeit der Ehe der Geistlichkeit widersezt hatte, canonisirt. Zwar führt Pagi (Breviar. Tom. I. p. 549.) zween Schriftsteller an, welche über seine Heiligkeit sehr widersprechend urtheilten: einen Abt, der lange nachher aus Arialds Körper den angenehmsten Geruch sich verbreiten, empfunden hatte; und einen Zeitgenossen, der versichert, daß einige Tage nach dessen Tode, eben dieser Körper einen abscheulichen Gestank verbreitet habe. Er glaubt aber, daß der leztere Schriftsteller, ein Feind Arialds, durch den erstern widerlegt werden könne. Mit gleicher Bereitwilligkeit hat man die Wunder geglaubt, welche Alexander der Zweyte selbst, nach dem Leo von Ostia, (L. III. c. 36. p. 456.) verrichtet haben, und die nachmals bey seinem Grabe geschehen seyn sollen. Dieser Ruf der Heiligkeit hinderte ihn gleichwohl nicht, auf die Vortheile seines Stuhls unaufhörlich bedacht zu seyn. Unter seinen zahlreichen Schreiben findet sich auch ein Bruchstück von einem an Wilhelm, König von England, dem er die geweihte Fahne übersandt hatte, ohngefähr um das Jahr 1068. abgelassenen. (Alex. II. Epist. VIII. pag. 1085. apud Harduin. T. VI. P. I.) Er belehrt darinne diesen Fürsten, daß das Englische Reich, sobald nur das Christenthum daselbst eingeführt worden sey, unter dem Schutze des Apostels Petrus gestanden habe, bis einige stolze Söhne des Satans diesen Bund Gottes aufgehoben, und die Engländer von

dem

dem Wege der Wahrheit abgezogen hätten. Besonders aber erinnert er ihn daran, daß die Engländer, so lange sie gläubig wären, aus frommer Beförderung der Religionserkenntniß, dem Apostolischen Stuhl eine jährliche Steuer bezahlt hätten, wovon ein Theil für den Papst, der andere für die Kirche der heil. Maria, welche die Schule der Engländer heißt, zum Gebrauche der Brüder, oder der daselbst Studierenden, verwandt worden sey. Die richtigere Abtragung dieses Petersgroschens wurde dem Könige von neuem empfohlen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bis auf den lezten der Päpste also, die seit Karls des Großen Tode, ohngefähr drittehalb hundert Jahre nach einander, die Römische Kirche regiert haben, ist wiederum einerley unveränderlich fortdauernder Entwurf der Größe, des Ansehens und der Bereicherung, wie bey ihren Vorgängern seit dem fünften Jahrhunderte, sichtbar. Im Nahmen Petri und Christi selbst, über die ganze abendländische Kirche, ja über die ganze Christenheit zu herrschen, und neben diesem kirchlichen Reiche auch ein weltliches, unter dem Schutze und Anspruche jener ehrwürdigen Nahmen, zu errichten; auf dieses Ziel giengen sie mit unverwandten Augen und möglichst angestrengten Kräften loß. Daß man nunmehr solche Grundsätze ihnen nicht bloß zugeschrieben, sondern auch selbst eingeräumt habe, sie könnten aus denselben die kühnsten Anmaaßungen einer uneingeschränkten Oberherrschaft herleiten; das sah man sogar in Zeiten, wo die Päpste selbst, tief in Unordnungen und Ausschweifungen versunken, es vergessen zu haben schienen, nach welcher Höhe sie strebten. Mit der schimpflichsten Geduld und Verblendung erkannten die Christen eine Reihe eben derjenigen Päpste, welche sie verabscheueten, vor ihre gebietenden Herren im Glauben, wie in Sitten, und vor die ächten Stellvertre-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

vertreter ihres Erlösers. Niemals hatten aber auch noch die Römischen Bischöfe in der Ausführung jenes Entwurfs so ungeheure Fortschritte gethan, als in diesem Zeitalter. Ihre Hülfsmittel waren neu, groß, mannichfaltig und treffend; die Aufmunterungen und Reizungen, deren sie genossen, ausserordentlich; daher kam der schnelle und dauerhafte Erfolg, der sie begleitete. Die unächten Decretalen, durch welche sie das ganze Kirchenrecht veränderten; die Appellationen, welche sie aus allen Gegenden an sich zogen; die Vernichtung der Rechte der Metropolitanen und ihrer Provincialsynoden; die eigenmächtigen Absezungen der Bischöfe; der Antheil an der Besezung der Thronen, besonders die Ertheilung der Kaiserkrone; die Verantwortung, welche sie von Fürsten forderten; der Bann, mit dem sie ihnen drohten, und der wohl gar zu dem Verluste ihrer Thronen führen konnte; die Freyheit von der Wahl und Bestätigung der Kaiser, ihrer gebohrnen Oberherren; die neuen Erwerbungen an Städten und Ländereyen, welche sie in diesen Jahrhunderten machten; die erdichteten Schenkungsurkunden, durch welche sie sich zu weit mehrern Besitzungen berechtigt hielten; die Kriegsmacht, an deren Spitze sie sich stellten; endlich die Lehnsherrschaft, welche sie sich über die Normännischen Fürsten verschafften; waren so viele beinahe ganz diesen Zeiten eigene Stufen, auf welchen sie sich zur höchsten Gewalt emporschwangen. Vergleicht man damit die Ehrenbezeigungen, Rechte, Anmaaßungen, die ihnen vortheilhaften Religionsbegriffe, ihre Verordnungen und durchgefochtenen Anstalten, die sie aus den vorhergehenden Jahrhunderten in diese herüber brachten: so muß man gestehen, daß nunmehr überaus wenig noch übrig war, was ihnen die Alleinherrschaft in

er Kirche und im Staate versichern konnte. Eine sich hrer Würde bewußte freye christliche Kirchengesellchaft gab es zwar schon seit mehrern Jahrhunderten icht; dafür hatten Bischöfe, Kirchenversammlungen, nveränderliche Glaubensvorschriften, Verurtheilunen von Ketzern, und selbst Gesetze der Fürsten, gesorgt. Aber nie hatte es noch ein einziger Bischof so weit in der Beherrschung einer Menge christlicher Naionen gebracht, als nunmehr jezt. Die wahre Grundlage des päpstlichen Reichs war jezt nicht llein vorhanden; sondern es war auch bereits auf derlben ein seiner Vollendung nahes Gebäude errichtet worden. Schon lange hatte Hildebrand („dieser Herr des Papstes, wie ihn sein Freund Damiani annte, dem man mehr gehorchen mußte, als dem Herrn Papste, wenn man zu Rom leben wollte;" Opp. Tom. IV. Carm. 149. p. 19. Paris. edit.), regiert, ohne Papst zu seyn; er ward es nur, um dieser Monarchie den Gipfel aufzusezen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Von gewissen Seiten betrachtet, war sie freylich och immer schwankend. Ihre Grundpfeiler konnten urch einen beträchtlichen Grad sich verbreitender Aufärung und Freyheit sehr erschüttert werden; selbst ihr Gebiet war noch nicht durchgängig gesichert. Die Päpste schienen zwar die Herrschaft über Rom mit en Kaisern getheilt zu haben. Der Befehlshaber (Praefectus) von dieser Hauptstadt schwor beiden zuleich; aber dem Kaiser, von dem er ein Schwerdt zum eichen seiner Würde bekam, um ihm getreu zu seyn, nd in seinem Nahmen die höchste Gerichtsbarkeit zu erwalten; dem Papste aber, um ihn zu schützen: ein Eid, den die Kaiser selbst vor ihrer Krönung abzuleen pflegten. Und wenn die Päpste zu Rom, wie in ndern benachbarten Städten, ihre Unterbefehlshaber hatten,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

hatten, Gerichte halten, und Münzen schlagen ließen: so übten auch viele andere Bischöfe gleiche Rechte mit Einwilligung der Kaiser und Könige aus; nur daß sie den Römischen an Macht und weitläufigem Umfange von Besitzungen nicht gleich kamen. Die Münzen, welche zu dieser Zeit so oft zu **Rom** mit der Aufschrift: **unter der Regierung unsers Herrn, des Kaisers**, geprägt wurden; so viele Proben der obersten Gewalt, welche diese Fürsten daselbst und im ganzen mittlern Italien, auch durch ausserordentliche Bevollmächtigte gaben; die Versicherung **Ditmars** noch im Anfange des eilften Jahrhunderts, (Chron. L. VI. p. 400. ed. Leibnit.) daß **Rom Heinrich dem Zweyten** unterworfen gewesen sey; ingleichen des Cardinals **Damiani**, (de vita S. Romualdi Abb. et Confess. c. 30. p. 198 Opp. Tom. II.) daß jene Hauptstadt wider **Otto den Dritten** sich empört habe; und ähnliche Zeugnisse von Schriftstellern dieser Jahrhunderte in Menge; die ganze Geschichte der Kaiser in denselben, wie sie bisher im Verhältnisse gegen die päpstliche beschrieben worden ist; zulezt vornemlich **Heinrichs des Dritten**, der den Römern ihre Bischöfe, auf ihr Bitten, ohne alle Wahl, ernannte; alles dieses beweiset es unwidersprechlich, daß die Kaiser in diesem Zeitalter noch die eigentlichen Herren von **Rom** gewesen sind. Am besten hat solches **Muratori** (Les Droits de l'Empire sur l'Etat Ecclesiastique, c. 5. p. 65. sq. c. 6. p. 76. sq. c. 7. p. 84 sq. c. 8. p. 95. sq. c. 9. p. 104. sq. c. 10. p. 119. sq. à Utrecht, 1713. 4.) ausgeführt; womit man auch eine andere Stelle desselben, (Gesch. von Italien, Th. IV. S. 92.) und einige Bemerkungen des Hrn. **Le Bret** (Gesch. von Italien, Th. I. S. 544. fg.) verbinden kann. Kein Wunder war es indessen, daß bey der seltsamen Gestalt, welche der Papst seit einiger Zeit angenommen

itte, der Bischof und Fürst zugleich seyn wollte, und im Grunde keines von beiden war; bey der überwiegenden Neigung der meisten Römer, lieber ihn, als den Kaiser, zum Herrn, und nach den Umständen auch in ihrer Gewalt zu haben; ingleichen bey der Entfernung und dem abwechselnden Einflusse der Kaiser auf Rom, die Päpste daselbst bisweilen sehr mächtig waren. Aber ausserhalb Rom hatte das weltliche Gebiet der Päpste eben sowohl Abnahme als Wachsthum erfahren. Das letztere ist, wenn man das oben (S. 344. fg.) gedachte Benevent ausnimmt, großentheils sehr zweifelhaft, weil die in ihrer Geschichte angeführten Schenkungsurkunden entweder verdächtig, oder offenbar untergeschoben sind. Was hingegen Damiani um das Jahr 1060. schrieb, (de vita S. Mauri, Episc. Caesenat. et Confessor. p. 186. T. II. Opp.) daß die Römische Kirche ehemals weit mehr an Ländern, und unter andern auch die Stadt Cäsena, besessen habe; das bestätigt sich durch mehrere Urkunden und Begebenheiten, welche Muratori zum Theil benützt hat, (Gesch. von Italien, Th. VI. S. 101. fg. S. 145. 180.) Merkwürdig ist besonders das Gericht, welches im Jahr 1017. von zween Abgeordneten Heinrichs des Zweyten zu Ravenna gehalten wurde. (l. c. S. 101.) Einer derselben belehnte im Nahmen dieses Kaisers den Erzbischof jener Stadt und seine Kirche durch einen Stab mit dem Gebiete und den Einkünften von Ravenna; mit den Graffschaften Bologna, Imola, Cervia, und was dazu gehörte. Auch Wippo meldet, (vita Conradi Sal. p. 432. ap. Pistor. T. I.) daß Conrad der Zweyte mit aller Macht zu Ravenna regiert habe. Daher muthmaaßt Muratori, das ehemals den Päpsten geschenkte Exarchat sey in diesem Zeitalter, durch einen Vergleich mit den Kaisern, zu dem Italiänischen Reiche geschlagen worden.

Daß

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Daß auch Capua schon seit dem neunten Jahrhunderte den Päpsten nicht mehr zugehört habe, hat eben dieser Geschichtschreiber (Th. V. S. 162. Th. VI. S. 119.) wahrscheinlich gemacht.

Wenn gleich aber das weltliche Gebiet der Päpste in diesen Jahrhunderten nur mäßig und unbeständig war; so mögen doch ihre Einkünfte, theils aus diesem, theils von den Bißthümern, Abteyen und einzelnen Kirchen der Abendländer, welche sie unter mancherley Nahmen hoben, sehr ansehnlich gewesen seyn. Cenni hat ein Steuerregister der Römischen Kirche ans Licht gezogen, (in Monumentis Dominat. Pontif. Tom. II. Praef. p. XXXVI–LIV. Liber Censuum, de reditibus omnium provinciarum et ecclesiarum, qui debentur Rom. Ecclesiae,) welches ein gewisser Albinus um das Jahr 1190. zusammengetragen hat. Zwar enthält es manches, das erst in das zwölfte Jahrhundert gehört; vielleicht sind sogar die meisten dieser Steuern seit Gregor dem Siebenten entstanden; aber nicht wenige mögen doch bereits im eilften Jahrhunderte da gewesen seyn. Die ersten derselben waren wohl Güter oder Zinsen, die man der Römischen Kirche geschenkt hatte; aber dem Englischen Petersgroschen gemäß, der hier jährlich auf dreyhundert Mark Silber gerechnet wird, (p LII.) wurden auch andern Ländern solche allgemeine Familiensteuern auferlegt, und die Stifter konnten leicht zu dergleichen Abgaben genöthigt werden. Vieles ist in diesem Verzeichnisse dunkel oder fehlerhaft. Daß der Sammler nicht die genauesten Kenntnisse gehabt haben müsse, sieht man auch daraus, weil er das Erzbißthum Mainz zu Frankreich rechnet. So sehr übrigens die Päpste auch an diesen großen durch die ganze abendländische Kirche, und wenn man es glauben will, bis in das Patriarchat

Jeru-

Jerusalem, sich erstreckenden Einkünften, wo das Kloster vom Thal Josaphat jährlich eine Unze Goldes bezahlt haben soll; Einkünften, die größtentheils in Geld, aber auch in Lebensmitteln, Wachs, Kleidungsstücken, (worunter sich manutergia de Alamannia finde p. XXXIX.) alle andere Bischöfe übertrafen; so hatten sie doch manche Ehrennahmen und Titel noch mit denselben, vornehmlich mit den ansehnlichsten unter ihnen, gemein. Der Nahme Papa war ihnen zwar nun größtentheils eigen; doch führte ihn noch am Ende des zehnten Jahrhunderts Arnulf, Erzbischof von Meiland: und in einer damaligen Verordnung Otto des Dritten wird mit Gebrauch dieses Nahmens gemeldet, daß ihm sein Erzbißthum genommen worden sey. (Papatum ablatum est. Constit. decretal. Otton. III. apud Harduin. T. VI. P. I.) Eben derselbe Erzbischof bediente sich auch des Titels Servus Servorum Dei. (Muratori Gesch. von Italien, Th. V. S. 665.) Andere Beispiele dieser Art, von Erzbischöfen zu Ravenna im neunten und zehnten Jahrhunderte, hat der Jesuit Cantel beygebracht. (Metropolitanar. urbium historia civilis et ecclesiast. P. II. Diss. I. c. 2. p. 153. Paris. 1685. 4.) Dagegen liessen sich die Päpste andere Ehrentitel von der höchsten Bedeutung beilegen; zum Theil solche, die sie ehemals mit Abscheu und Feuer, als unchristlich und jeden Bischofs unwürdig, verworfen hatten; wie Papa universalis, welches im Grunde nichts anders war, als Episcopus oecumenicus, den Gregor der Große nur an andern nicht leiden konnte. Von jenem Titel trifft man jezt sehr häuffige Beispiele an; Damiani ertheilte ihn unter andern Nicolaus dem Zweyten; (Opusc. XIX. pag. 184. Tom. III. Opp.) er ist auch schon oben (S. 123. 198.) vorgekommen. Sogar fürstliche Titel wurden ihnen jezt gegeben, die noch

 nicht

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nicht einmal bey den weltlichen Fürsten gewöhnlich waren; wie Maiestas vestra, von einem Bischof zu Metz im neunten Jahrhunderte, (oben S. 123.) und vom Abbo, Abt von Fleury, im zehnten. (in Mabillon. Analect. T. III. p. 439. sq. Hist. littér. de la France, Tome VII. p. 165.)

Einen Monarchen hatte also nunmehr die abendländische Kirche; und es könnte scheinen, daß andere Kirchengeseze, als die seinigen, hier weiter nicht in Betrachtung gezogen werden dürften. Allein da er den gänzlichen Umsturz der alten Kirchenverfassung nur allmählig bewürkte, und sich vielmehr das Ansehen gab, als wenn die Geseze, auf welchen sie bisher geruht hatte, auch die Stüzen seiner Macht wären; da überdieß die Fürsten sich noch eine Zeit lang gegen diesen neuen Nebenbuhler wehrten; ihre kirchlichen Rechte noch öfters nicht unglücklich behaupteten; den Bischöfen dadurch gleichfals Muth machten, die ältern Canones zum Schuze zu gebrauchen, und die Sammlungen dieser leztern erst nach und nach durch das neuersonnene Kirchenrecht verunstaltet wurden; da endlich die Griechische Kirche dem alten Kirchenrechte in ihren Handbüchern desselben getreu blieb: so ist es allerdings der Mühe werth, die Sammlungen solcher Art aus diesem Zeitalter kennen zu lernen.

Beym Anfange desselben gab es bereits eine Menge von Gesezen Fränkischer Könige, oder **Capitularien**, und darunter auch viele Kirchengeseze. Ein allgemeiner Begriff von denselben ist schon in der Geschichte des vorhergehenden Zeitraums, (Th. XIX. S. 428. fg.) ertheilt worden. **Ludwig der Fromme** und seine Nachkommen übten ihr Recht, in kirchlichen Angelegenheiten Verordnungen ergehen zu lassen, zwar nicht völlig so ungestört und mit solchem Ansehen, als

ihr

ihr groſser Ahnherr Karl; aber doch mit ziemlichem Nachdrucke, im neunten Jahrhunderte aus. Daß dieſe königlichen Geſeze nicht erſt durch die Beſtätigung der Päpſte ihre Gültigkeit erhalten haben; ſondern daß dieſe nur zu Geſezen, welche auf Synoden in Gegenwart päpſtlicher Geſandten abgefaßt worden waren, hinzugekommen ſey, hat Balüze (Praef ad Capitularia Regg. Francor. c. XI. ſq. p. 9 ſq. T. I.) gezeigt. Auch Ludwig der Fromme befohl im Jahr 823, daß die Erzbiſchöfe und vornehmſten Grafen dieſelben von ſeinem Kanzler empfangen, und ſie darauf den übrigen Biſchöfen, Aebten, Grafen und andern Obrigkeiten, bekannt machen und durch Abſchriften vervielfältigen laſſen ſollten. (Capitulare a. 823. c. 24. p. 640. apud Baluz. l. c.) Sein Sohn Karl der Kahle wiederholte dieſen Befehl im Jahr 853. (Capitul. Car. Calvi tit. 15. c. 11. 13. l. c. pag. 67. T. II.) ingleichen im Jahr 864. (tit. 36. c. 36. p. 194.) Wie ſtark und empfindlich es eben dieſer König dem Papſte Adrian dem Zweyten im Jahr 871. geſagt habe, daß die Fränkiſchen Könige nicht Statthalter, ſondern Landesherren der Biſchöfe ſind; und daß ihre Geſeze in Anſehung des Clerus, von den Päpſten eben ſowohl, als von den übrigen Biſchöfen, beobachtet werden müſſen, hat man oben (S. 190.) geleſen. Die Fränkiſchen Biſchöfe wußten auch ihre Schuldigkeit; ſie erkannten auf mehrern Synoden die Verbindlichkeit dieſer Geſeze für ſich. Zu St. Macra (jezt Fimes) im Erzbißthum Rheims im Jahr 881. verſammlet, berieſen ſie ſich auf dieſelben; (apud Harduin. T. VI. P. I. p. 349.) und auf der Synode zu Trosley bey Soiſſons im Jahr 909. (ibid. pag. 511. c. 3.) ſchärften ſie es noch nachdrücklicher ein, daß ſowohl die Canones als die ihnen auf dem Fuße nachfolgenden Capitularia, (eorum pedisequa, weil ſie

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

zum Theil aus den unter königlichem Ansehen verfertigten Synodalschlüssen gezogen waren; überhaupt aber gleichen Rang mit diesen behaupteten,) von dem Könige zur Verbesserung der so sehr ausgearteten Kirchenzucht angewandt werden möchten. Wie sehr sich diese Bischöfe nach den Capitularien gerichtet, auch auf Synoden zu Mustern genommen haben, hat Balüze (Praef. ad T. I. Capitt. c. XVIII. sq. p. 13. sq.) noch umständlicher erwiesen. Die Päpste selbst achteten sich verbunden, auf die Beobachtung derselben zu dringen. **Leo der Vierte** versprach es dem Kaiser **Lothar** um das Jahr 847. (apud Gratian. Decret. P. I. Dist. X. c. 9. p. 17. sq. ed. Boehmer.) daß er seine und seiner Vorgänger Geseze unwidersprechlich halten wolle. Eben dieser Papst, nach andern aber **Nicolaus der Erste**, erklärte sich gegen den Kaiser, daß er nach seinem und seiner Bevollmächtigten Urtheil seine Vergehungen zu bessern, bereit sey; er möchte also, schreibt er, durch die leztern, über alles, worüber man sich bey ihm beklagt habe, eine Untersuchung nach den Gesezen zu **Rom** anstellen lassen. (Decr. P. II. c. 2. qu. 7. c. 41. p. 416.) Auf der Synode zu **Ravenna**, welche im Jahr 898. von **Stephan dem Neunten** in Gegenwart des Kaisers **Lambert** gehalten wurde, verlangte der Papst selbst von diesem Fürsten, (ap. Harduin. T. VI. P. I. p. 491. c. 1. wo aber fälschlich das Jahr 904. angegeben ist,) daß **Karls des Großen** und seiner Nachkommen Geseze, besonders über den kirchlichen Zehnten, aufrecht erhalten werden möchten. Mit dem Abgange der **Karolinger** auf dem Deutschen Throne, fiel nach und nach das Ansehen der Capitularien in dem ohnedieß immer weiter von dem Westfränkischen Reiche getrennten Ostfränkischen; besonders seit den Zeiten der Ottonen: aber in jenem weit später mit der steigenden Macht der Päpste, und

dem Verfall der königlichen. Conring hat in- rheit gezeigt, (de origine Iuris Germanici, c. 19.) nachtheilig die Vergessenheit, in welche die Capi- rien in Deutschland zurückfielen, für das Stu- des ältern Kirchenrechts daselbst geworden sey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gleichwohl sind bereits im neunten Jahrhunderte Sammlungen dieser Geseze veranstaltet worden. erstere schreibt sich vom Ansegis oder Ansigis, Westfränkischen Abte, her. Sigbert von nblours nennt ihn zwar Abt von Laubes im thum Lüttich; (Chron. ad a. 827. p. 790. T. I. r.) und Trittenheim läßt ihn in der Folge auch ischof von Sens werden. (Chron. Hirsaug. T. I. 15. S. Gall. 1690. fol.) Mehrere angesehene iftsteller, unter andern Dousat, (Praenot. Canon. I. c. 33. p. 130. T. II. P. I. ed. Schott.) sind darinne gefolgt. Allein schon Balüze trug er- che Zweifel dagegen vor; (l. c. Praef. c. 39. sq. 1. sq.) zu gleicher Zeit aber hat Mabillon aus alten Lebensbeschreibung jenes Abtes richtigere richten ans Licht gezogen; (Acta SS. Ord. S. Bened. IV. P. I. p. 630. sq.) und seine Ordensgenossen eine darnach verbesserte Lebensbeschreibung des- hinterlassen. (Hist. littér. de la France, T. IV. 509. sq.) Karl der Große ertheilte ihm im 807. die Abtey Flais oder des heil. Germer im hum Beauvais; machte ihn auch unter Egins en zum Aufseher seiner Gebäude, und bediente einer zu Gesandtschaften. Von Ludwig dem mmen erhielt er im Jahr 817. noch die Abtey u, und im Jahr 823. die von Fontenelle dazu. sieht aus seinem Testamente, daß er ungemein gewesen ist; doch verwandte er fast alle seine Ein- e auf die Erweiterung und Ausschmückung von

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Kirchen und Klöstern, auch Büchersammlungen für dieselben, und zum Besten der Armen. Er starb im Jahr 833. Die Sammlung von Capitularien Karls des Großen und seines Sohns Ludwig, welche er im Jahr 827. ausfertigte, ist in vier Bücher abgetheilt, von denen die beiden erstern die kirchlichen Verordnungen dieser beiden Fürsten, und die zwey übrigen ihre weltlichen Geseze, (ad mundanae augmenta legis pertinentia,) alle unter gewissen Artikeln, enthalten. Ausserdem hat er noch in drey Anhängen von jenen zwey Fürsten, auch Ludwigs Sohne Lothar, eine Anzahl unvollständiger oder wiederholter Geseze geistlichen und weltlichen Inhalts beigefügt. Diese sehr nüzliche Sammlung hat Balüze am genauesten herausgegeben, (l. c. T. I. p. 698—800.) und im zweyten Bande noch viele brauchbare Erläuterungen derselben (Franc. Pithoei Glossarium ad Libros Capitularium, p. 705. sq. Iac. Simondi Notae ad Capitull. p. 749. sq. Steph. Baluzii Notae ad Capitull. Regg. Francor. p. 985. sq.) mitgetheilt.

Weil aber Ansegis seine Sammlung nur bis ins dreyzehnte Jahr der Regierung Ludwigs des Frommen fortgeführt, mehrere Geseze desselben und seines Vaters vorbeygelassen, auch die vom Pipin und Karlmann herrührenden gar nicht eingerückt hatte: so unternahm Benedikt, ein Diakonus zu Mainz, um das Jahr 845. alle diese Ergänzungen. Er sezte, auf Befehl seines Erzbischofs Autcar oder Otgar, noch drey Bücher hinzu, die man ebenfals beym Balüze findet, (Capitull. LL. III. posteriores, collecti a Benedicto Levita, T. I. p. 801. sq.) und über welche sich auch die vorhergedachten Erläuterungen erstrecken. Doch mit welcher Treue er gesammelt habe, darüber giebt es Bedenklichkeiten, die er selbst durch eine bereits an einem andern Orte (oben S. 13.) angeführte

Stelle seiner Vorrede veranlaßt hat. Denn da er in derselben die Quellen, aus welchen er schöpfte, nicht eben vortheilhaft beschrieben, und in seine Sammlung vieles aus den unächten Decretalen eingeschaltet hat: so ist daraus der Verdacht entstanden, ob er nicht gar der Verfertiger dieser betrügerischen Waare; oder doch ihr erster Verkäuffer sey. (oben l. c.) Balüze, der es zugiebt, daß seine Sammlung äusserst verworren und auch unchronologisch sey; glaubt doch, daß man ihn von jenem Betruge frey sprechen könne, weil er, nach seinem Geständnisse, alles gerade so gegeben habe, wie er es fand. (Praef. c. 45. p. 35. sq.) Es scheint auch würklich, daß, wenn man gleich nicht allen Argwohn von ihm abwehren kann, derselbe doch nicht so hoch getrieben werden dürfe. Benedikt hat also in diesem zusammengestoppelten Werke, ausser den Gesezen der Karolingischen Fürsten bis auf seine Zeit, noch vieles andere aus Concilienschlüssen, Schreiben der Römischen Bischöfe, alten Gesezen der Deutschen Nationen, Schriften Römischer Rechtslehrer, und aus dem Theodosianischen Gesezbuche, eingetragen; wovon manches sich sonst nirgends findet. Am Ende dieser Sammlung stehen noch vier reichliche Zusätze von eben solcher Beschaffenheit. Beide Sammlungen des Ansegis und Benedikt, welche gar bald von den Kaisern und Fränkischen Königen öffentliches Ansehen erhielten, hat auch Georgisch, nach der Balüzischen Ausgabe, abdrucken lassen. (in Corp. Iuris German. antiqui, p. 1285. sq.) Balüzens Sammlung der Capitularien ist von den Französischen Benediktinern sehr wohl beschrieben, und zugleich ist von ihnen gezeigt worden, wie sie noch viel an Vollständigkeit gewinnen könnte; (Hist. litt. de la France, T. IV. pag. 391. sq.) Winke, welche der neue Herausgeber derselben, Chiniac, entweder schon genüzt hat; oder, wenn seine

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. seine Ausgabe erst vollendet wird, noch ferner nüzen dürfte.

814 bis 1073. In eben dem neunten Jahrhunderte, in welchem jene zwo Sammlungen erschienen, bekam auch das Griechische Reich zwischen den Jahren 880. und 890. durch den Kaiser **Leo den Philosophen** ein neues Gesezbuch, das unter dem Nahmen Βασιλικὰ oder Βασιλικαὶ διατάξεις so berühmt geworden ist. Zu der Nachricht, welche davon in der Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit dieser Zeiten vorkömmt, (Chr. KGesch. Th. XXI. S. 127. fg.) muß für den gegenwärtigen Plaz hinzugesezt werden, daß darinne auch ältere und neuere Kirchengeseze genug eingerückt worden sind. So enthält das erste Buch, mit sichtbarer Nachahmung des **Justinianischen Codex**, die den Glauben von der heiligen Dreyeinigkeit betreffenden Geseze; im dritten, vierten und fünften Buche aber folgen diejenigen, welche die Bischöfe, den Clerus überhaupt, Kirchen, Klöster, und ähnliche Gegenstände angehen. (Iosephi Mariae Suaresii Notitia Basilicorum, in Fabricii Biblioth. Graeca, Vol. XII. p. 467. sq. Histoire de la Iurisprudence Romaine, par Terrasson, P. III. p. 358. sq. à. Paris, 1750. fol.)

Kurz vor der Ausfertigung dieses neuen Gesezbuchs, im Jahr 883. kam eine andere mehr für das Kirchenrecht bestimmte Sammlung zum Vorschein, welche den berühmten Patriarchen von **Constantinopel, Photius**, zum Verfasser hatte. Es ist sein Νομοκανὼν, auch Νομοκάνονον in der Folge genannt: eine Vergleichung der kirchlichen Geseze mit den bürgerlichen, dergleichen zwar schon im sechsten Jahrhunderte **Johannes**, der eben dieselbe Würde in der Hauptstadt bekleidete, zusammengetragen hatte; (Chr. KGesch. Th. XVII. S. 381.) aber durch diese neue

wurde

de sie sehr verdunkelt. Photius unterschied sich seinem Vorgänger durch eine veränderte Ordnung mehr Vollständigkeit, die er auch in Ansehung rer Geseze leichte erreichen konnte. Die kirchli- nennt er nur unter ihren Titeln; die kaiserlichen bringt er öfters wörtlich bey. Es sind vierzehn schriften oder Classen, unter welche alle Geseze ge- ht werden: von der Theologie, dem wahren Glau- den Kirchengesezen und Weihungen, auch von Bischöfen; von der Erbauung der Kirchen, kirch- n Gefäßen, und dergleichen mehr; vom Gebete, geistlichen Liedern, vom Vorlesen, von frenwilli- Gaben, vom Abendmahl, auch von der Kleidung vom Dienste der geringern Cleriker; von den Ka- mmenen und der Taufe, auch von den Liebesmah- vom Abtragen der Früchte an den Clerus; vom lichen Fasten, von Ostern, Pfingsten, dem Sonn- und Sabbath; von den Kirchensprengeln, den hten der Bischöfe und des Clerus überhaupt, in- hen von den jährlich zu haltenden Kirchenversamm- en; von den Verbrechen, und Vergehungen des us, auch seinen Strafen; von der Verwaltung Kirchengüter, und dem Eigenthum der Bischöfe; Klöstern, Mönchen und Nonnen; von Kezern, en und Heyden; von Laien, ihren mancherley Fehl- en und Ausschweifungen, auch Bestrafungen; end- von allen Menschen überhaupt, und einigen beson- sie betreffenden Fällen. Diese Sammlung ist und nach das Handbuch des Kirchenrechts unter Griechen geworden, das daher auch ihre Gelehr- nit Erläuterungen versehen haben. Am besten und ständigsten ist es, mit dem ausführlichen Commen- is des Theodorus Balsamon, eines ansehnli- Geistlichen zu Constantinopel, im zwölften rhunderte, vom Heinrich Justel, (in Biblioth.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

... Canon. veteris, T. II. p. 785. sq.) herausgegeben ... — Photius soll auch noch eine andere ... für das Kirchenrecht unternommen haben: eine Sammlung von Synodalschlüssen und Gutachten der Kirchenväter. Sie reicht bis gegen das Jahr 880. ...; übertrifft daher die vorhergehenden Sammlungen dieser Art, und macht mit den Commentarien des Balsamon und Zonaras einen großen Theil von Wilhelm Beveridgens wichtigen Sammlung für das alte canonische Recht (Synodicon, seu Pandectae Canonum, T. I. II. Oxon. 1672. fol.) aus. Schott hat die mangelhaften Nachrichten Doujats hierüber (Praenott. Canon. T. I. L. III. c. 8. p. 701. not. 1. et c. 10. p. 717. not. 8.) berichtigt.

Von dieser Anhänglichkeit an die alten Quellen des Kirchenrechts, welche die Griechen beobachteten, entfernte man sich in der abendländischen Kirche immer mehr; so sehr man sich auch den Schein derselben zu geben fortfuhr. Die ältern Kirchengeseze galten zwar zum Theil noch in derselben; es wurden auch Sammlungen von ihnen veranstaltet; allein sie fiengen nunmehr an, nur so viel zu gelten, als es den Päpsten beliebte, deren untergeschobene Decretalen ihnen beygemischt wurden. Man hat oben gesehen, (S. 152. fg. 180. 182. 291. 293.) daß sie in der zweyten Hälfte des neunten Jahrhunderts diese ihre unächten Schreiben den Fränkischen Bischöfen bisweilen glücklich aufgedrungen; aber von andern unter ihnen auch lebhaften Widerstand gegen dieselben erfahren haben. Kamen unterdessen diese Schreiben erst in die canonischen Handbücher dieser Zeiten: so konnten es die Widersprüche der vornehmsten Bischöfe nicht verhindern, daß man sich nach und nach an dieselben gewöhnte; zumal da solche Zweifel gar bald verstummten, und die

Macht

Macht der Päpste zu hoch stieg, als daß man nicht auch hierinne sich ihnen gefällig hätte bezeigen sollen. Der erste und geschickteste Verfasser eines solchen Handbuchs in diesem Zeitalter, Regino, beobachtete gleichwohl dabey noch eine kluge Mäßigung. Dieser Mönch und nachmals Abt des Klosters Prüm, im Erzbißthum Trier, der bereits wegen seiner Chronik unter den Geschichtschreibern dieser Jahrhunderte aufgetreten ist, (Th. XXI. S. 163. fg.) und der nach einer von Trittenheim (Chron. Hirsaug. T. I. p. 50.) aufbehaltenen Sage, seine Abtey im Jahr 899. deswegen verloren haben sollte, weil er seinem Könige, Karln dem Einfältigen, verdächtig geworden war, schrieb um den Anfang des zehnten Jahrhunderts, auf Befehl des Erzbischofs von Trier, Ratbod, und zum Gebrauche seines Kirchensprengels, eine Sammlung von Kirchengesezen. (Libri duo de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana.) Die Verfasser der Französischen Gelehrtengeschichte haben in der bündigen Nachricht, die sie von dem Leben und den Schriften des Regino ertheilen, nach Hericourts Vorgange, angemerkt, (Tome VI. p. 152.) daß er, an Statt der ältern chronologischen Einrichtung in solchen Sammlungen, dieselbe vielmehr nach den Materien geordnet habe. Doch dieses hatte nicht allein schon im sechsten Jahrhunderte Johannes Scholasticus in der Griechischen Kirche gethan; (Chr. KGesch. Th. XVII. S. 379. 380.) sondern es ist auch ein ähnliches Beyspiel aus der abendländischen, wo nicht von dem berühmten Isidorus, doch wenigstens aus frühern Zeiten vor dem Regino, anderswo angeführt worden; (Th. XIX. S. 67.) Martins von Braga nicht zu gedenken, der offenbar bereits im sechsten Jahrhunderte die Materienordnung wählte, (Th. XVII. S. 393.) und von dem daher Balüze (Praef. ad Reginon. §. 8.) sehr wahrscheinlich glaubt, daß

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

daß er dem Abte von Prüm hierinne zum Muster gedient habe.

Dieser hat also im ersten Buche seines Werks die Kirchengeseze, welche kirchliche Personen und Sachen betreffen; im zweyten aber diejenigen gesammelt, welche das Leben und die Sitten der Laien angehen. Voran steht bey jedem Buche eine Vorschrift, nach welcher ein Bischof die Geschicklichkeit und Aufführung der Cleriker, auch den Zustand der Kirchen, ingleichen die Sitten der Laien untersuchen soll. Darauf folgen, zur Unterstüzung dieser Prüfung, die Kirchengeseze selbst, (auctoritas canonica) unter fast neunhundert Abschnitten, und beinahe eben so vielen besondern Classen, vertheilt. Sie sind aus den Conciliensschlüssen, aus den Gutachten der Kirchenväter und angesehenen Theologen, bis auf Rabanus Maurus, aus den Decretalen der Römischen Bischöfe, dem Theodosianischen Codex, den Gesezen der alten Deutschen, und den Capitularien der Fränkischen Könige und Kaiser gezogen. Selten bedient er sich der falschen Decretalen; es scheint, er wolle es nur merken lassen, daß sie ihm bekannt, und schon so gut als allgemein angenommen sind. So führt er (L. I. c. 195. pag. 98. ed. Baluz.) die Verordnung Clemens des Ersten an, wie es mit den Ueberbleibsalen des geweihten Abendmahlsbrodtes gehalten werden sollte: und an einem andern Orte (L. I. c. 210. p. 106.) das Decret Alexanders des Ersten vom Weihwasser. Aus der Art, wie Regino die Schlüsse mancher alten Gallischen Synoden bezeichnet, hat Balüze (Praef. ad Regin. §. 9.) nicht mit Unrecht geschlossen, daß er auch aus einer ältern und vollständigern Sammlung dieser Synoden geschöpft haben müsse. Endlich hat er auch Halitgars, Bischofs von Cambray, bis zum

Jahr

lt dem Verfall der königlichen. Conring hat in-
ſonderheit gezeigt, (de origine Iuris Germanici, c. 19.)
e nachtheilig die Vergeſſenheit, in welche die Capi-
larien in Deutſchland zurückfielen, für das Stu-
im des ältern Kirchenrechts daſelbſt geworden ſey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Gleichwohl ſind bereits im neunten Jahrhunderte
wo Sammlungen dieſer Geſeze veranſtaltet worden.
ie erſtere ſchreibt ſich vom Anſegis oder Anſigis,
em Weſtfränkiſchen Abte, her. Sigbert von
embloues nennt ihn zwar Abt von Laubes im
isthum Lüttich; (Chron. ad a. 827. p. 790. T. I.
ſtor.) und Trittenheim läßt ihn in der Folge auch
zbiſchof von Sens werden. (Chron. Hirsaug. T. I.
g. 15. S. Galli 1690. fol.) Mehrere angeſehene
chriftſteller, unter andern Douſat, (Praenot. Canon.
III. c. 33. p. 130. T. II. P. I. ed. Schott.) ſind
ten darinne gefolgt. Allein ſchon Balüze trug er-
liche Zweifel dagegen vor; (l. c. Praef. c. 39. ſq.
32. ſq.) zu gleicher Zeit aber hat Mabillon aus
er alten Lebensbeſchreibung jenes Abtes richtigere
chrichten ans Licht gezogen; (Acta SS. Ord. S. Bened.
c. IV. P. I. p. 630. ſq.) und ſeine Ordensgenoſſen
ben eine darnach verbeſſerte Lebensbeſchreibung deſ-
ben hinterlaſſen. (Hiſt. littér. de la France, T. IV.
g. 509. ſq.) Karl der Große ertheilte ihm im
hr 807. die Abtey Flais oder des heil. Germer im
isthum Beauvais; machte ihn auch unter Egins
rden zum Auſſeher ſeiner Gebäude, und bediente
h ſeiner zu Geſandtſchaften. Von Ludwig dem
ommen erhielt er im Jahr 817. noch die Abtey
reu, und im Jahr 823. die von Fontenelle dazu.
an ſieht aus ſeinem Teſtamente, daß er ungemein
ch geweſen iſt; doch verwandte er faſt alle ſeine Ein-
nfte auf die Erweiterung und Ausſchmückung von

 Kirchen

... eine Sammlung deutscher Kirchenge... T. I. p. 458. sq.) gebracht.

... nach dem Regino trat Burk... zuerst Mönch des Klosters ... zu ... Zürich; sodann seit dem Jahr ... zu Worms, wo er gegen das Jahr ... ist, recht im strengern Verstande ... Wie man aus den Nachrichten Sigeberts von Gemblours, (Chron. ad a. 1008. ... T. I. de Scriptt. Eccles. c. 141. ...) und andern mehr, auch aus des ... schließen kann, und Doujat schon ... Canon. L. III. c. 23. p. 72. sq. ... hat er noch als Mönch, mit dem ... eines Lehrers Olbert, eine große Samm... Kirchengesezen angefangen; aber sie erst als ... nicht lange vor seinem Tode, vollendet. Er ... zum Unterschiede von den kleinern Samm... dieser Art: die man bisher gehabt hatte, die ...: Magnum Decretorum (oder Canonum) ... in spätern Zeiten hat man sie bloß Decre... auch wohl schlechtweg Burchardus genannt. Sie ... aus zwanzig Büchern; welche aber nicht den ... Theil des ganzen Werks ausmachen sollen. ... versichert Pertsch, (Kurze Historie des ca... und Kirchenrechts, S. 197.) daß es voll... nur in einigen Französischen Kirchenbibliothe... angetroffen werde.

Im ersten dieser Bücher handelt Burkard, nach ... der Kirchengeseze, die Materien von der ... und dem Primat des Apostolischen Stuhls, von den Patriarchen, und andern Bischöfen, inglei... von den Synoden, ab; im zweyten die Einse... der Sitten und Pflichten der übrigen Cleriker; im

Stelle ſeiner Vorrede veranlaßt hat. Denn da er in derſelben die Quellen, aus welchen er ſchöpfte, nicht eben vortheilhaſt beſchrieben, und in ſeine Sammlung vieles aus den unächten Decretalen eingeſchaltet hat: ſo iſt daraus der Verdacht entſtanden, ob er nicht gar der Verfertiger dieſer betrügeriſchen Waare; oder doch ihr erſter Verkäuffer ſey. (oben l. c.) Balüze, der es zugiebt, daß ſeine Sammlung äuſſerſt verworren und auch unchronologiſch ſey; glaubt doch, daß man ihn von jenem Betruge frey ſprechen könne, weil er, nach ſeinem Geſtändniſſe, alles gerade ſo gegeben habe, wie er es fand. (Praef. c. 45. p. 35. ſq.) Es ſcheint auch würklich, daß, wenn man gleich nicht allen Argwohn von ihm abwehren kann, derſelbe doch nicht ſo hoch getrieben werden dürfe. Benedikt hat alſo in dieſem zuſammengeſtoppelten Werke, auſſer den Geſezen der Karolingiſchen Fürſten bis auf ſeine Zeit, noch vieles andere aus Conciliienſchlüſſen, Schreiben der Römiſchen Biſchöfe, alten Geſezen der Deutſchen Nationen, Schriften Römiſcher Rechtslehrer, und aus dem Theodoſianiſchen Geſezbuche, eingetragen; wovon manches ſich ſonſt nirgends findet. Am Ende dieſer Sammlung ſtehen noch vier reichliche Zuſäze von eben ſolcher Beſchaffenheit. Beide Sammlungen des Anſegis und Benedikt, welche gar bald von den Kaiſern und Fränkiſchen Königen öffentliches Anſehen erhielten, hat auch Georgiſch, nach der Balüziſchen Ausgabe, abdrucken laſſen. (in Corp. Iuris German. antiqui, p. 1285. ſq.) Balüzens Sammlung der Capitularien iſt von den Franzöſiſchen Benediktinern ſehr wohl beſchrieben, und zugleich iſt von ihnen gezeigt worden, wie ſie noch viel an Vollſtändigkeit gewinnen könnte; (Hiſt. litt. de la France, T. IV. pag. 391. ſq.) Winke, welche der neue Herausgeber derſelben, Chiniac, entweder ſchon genüzt hat; oder, wenn

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

lungen zu. Dem ächten alten Kirchenrechte hat er dadurch vornemlich geschadet, daß er eine Menge un- ächter Decretalen in seine Sammlung eingetragen hat; wovon man das lange Verzeichniß beym Mae- stricht (Hist. Iuris Eccles. et Pontificii, p. 287-2.. Duisb. 1676. 8.) finden kann. Man merkt aber ins- besonders, daß er dabey die Absicht gehabt hat, die Rechte der Erzbischöfe durch jene untergeschobenen Ver- ordnungen möglichst zu erniedrigen. Sein Werk ist zuerst zu Cöln im Jahr 1548. in Folio, und bald dar- auf noch zweymal, zu Paris und Cöln, herausgegeben worden. Da ein Unbekannter in der Folge aus Burk- ards Werke dasjenige in einen Auszug brachte, was er über die Pflichten der Priester zusammengetragen hatte: so hat man denselben einer berühmten Samm- lung einverleibt. (Statuta Canonum de officio Sacer- dotum, in Canisii Lect. Antiq. T. III. P. I. p. 397. sq. ed. Basnag.) Italiäner und Franzosen verwandel- ten Burkards Nahmen in Brocard; sein Werk nann- ten sie daher Brocardica oder Brocardicorum opus. Indem man sich ferner daran gewöhnte, manche Vor- schriften und Sentenzen aus denselben, bisweilen auch wohl auf eine ungeschickte Weise, herzusagen: wurde nicht allein nach und nach das Wort Brocardica von kurzen rechtlichen Lehrsätzen und Maximen gebraucht; sondern das ins Französische aufgenommene Brocard artete endlich gar in die Bedeutung einer Spötterey oder Stichelrede aus. (Doujat. l. c. p. 79. 80.)

Eben diese Sammlungen von ältern Kirchenge- setzen aber, durch welche vorzüglich die Rechte und Pflichten des Clerus erneuert und eingeschärft wer- den sollten; die neuen, welche auf Synoden, zum Theil durch Veranstaltung der Fürsten, in gleicher Absicht ausgefertigt wurden; und andere, die von

eifri-

rde sie sehr verdunkelt. Photius unterschied sich
t seinem Vorgänger durch eine veränderte Ordnung
) mehr Vollständigkeit, die er auch in Ansehung
ierer Geseze leichte erreichen konnte. Die kirchli-
n nennt er nur unter ihren Titeln; die kaiserlichen
er bringt er öfters wörtlich bey. Es sind vierzehn
ffschriften oder Classen, unter welche alle Geseze ge-
cht werden: von der Theologie, dem wahren Glau-
, den Kirchengesezen und Weihungen, auch von
Bischöfen; von der Erbauung der Kirchen, kirch-
en Gefäßen, und dergleichen mehr; vom Gebete,
geistlichen Liedern, vom Vorlesen, von freywilli-
Gaben, vom Abendmahl; auch von der Kleidung
vom Dienste der geringern Cleriker; von den Ka-
umenen und der Taufe, auch von den Liebesmah-
; vom Abtragen der Früchte an den Clerus; vom
lichen Fasten, von Ostern, Pfingsten, dem Sonn-
und Sabbath; von den Kirchensprengeln, den
chten der Bischöfe und des Clerus überhaupt, in-
chen von den jährlich zu haltenden Kirchenversamm-
gen; von den Verbrechen, und Vergehungen des
rus, auch seinen Strafen; von der Verwaltung
Kirchengüter, und dem Eigenthum der Bischöfe;
Klöstern, Mönchen und Nonnen; von Kezern,
den und Heyden; von Laien, ihren mancherley Fehl-
ten und Ausschweifungen, auch Bestrafungen; end-
von allen Menschen überhaupt, und einigen beson-
n sie betreffenden Fällen. Diese Sammlung ist
h und nach das Handbuch des Kirchenrechts unter
Griechen geworden, das daher auch ihre Gelehr-
mit Erläuterungen versehen haben. Am besten und
lständigsten ist es, mit dem ausführlichen Commen-
ius des Theodorus Balsamon, eines ansehnli-
n Geistlichen zu Constantinopel, im zwölften
hrhunderte, vom Heinrich Justel, (in Biblioth.

J. R. G. G. 814 bis 1073.

Macht der Päpste zu hoch stieg, als daß man nicht auch hierinne sich ihnen gefällig hätte bezeigen sollen. Der erste und geschickteste Verfasser eines solchen Handbuchs in diesem Zeitalter, Regino, beobachtete gleichwohl dabey noch eine kluge Mäßigung. Dieser Mönch und nachmals Abt des Klosters Prüm, im Erzbißthum Trier, der bereits wegen seiner Chronik unter den Geschichtschreibern dieser Jahrhunderte aufgetreten ist, (Th. XXI. S. 163. fg.) und der nach einer von Trittenheim (Chron. Hirsaug. T. I. p. 50.) aufbehaltenen Sage, seine Abtey im Jahr 899. deswegen verloren haben sollte, weil er seinem Könige, Karln dem Einfältigen, verdächtig geworden war, schrieb um den Anfang des zehnten Jahrhunderts, auf Befehl des Erzbischofs von Trier, Ratbod, und zum Gebrauche seines Kirchensprengels, eine Sammlung von Kirchengesezen. (Libri duo de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana.) Die Verfasser der Französischen Gelehrtengeschichte haben in der bündigen Nachricht, die sie von dem Leben und den Schriften des Regino ertheilen, nach Hericourts Vorgange, angemerkt, (Tome VI. p. 152.) daß er, an Statt der ältern chronologischen Einrichtung in solchen Sammlungen, dieselbe vielmehr nach den Materien geordnet habe. Doch dieses hatte nicht allein schon im sechsten Jahrhunderte Johannes Scholasticus in der Griechischen Kirche gethan; (Chr. KGesch. Th. XVII. S. 379. 380.) sondern es ist auch ein ähnliches Beyspiel aus der abendländischen, wo nicht von dem berühmten Isidorus, doch wenigstens aus frühern Zeiten vor dem Regino, anderswo angeführt worden; (Th. XIX. S. 67.) Martins von Braga nicht zu gedenken, der offenbar bereits im sechsten Jahrhunderte die Materienordnung wählte, (Th. XVII. S. 393.) und von dem daher Balüze (Praef. ad Reginon. §. 8.) sehr wahrscheinlich glaubt,

daß

daß er dem Abte von Prüm hierinne zum Muster gedient habe.

Dieser hat also im ersten Buche seines Werks die Kirchengeseze, welche kirchliche Personen und Sachen betreffen; im zweeten aber diejenigen gesammelt, welche das Leben und die Sitten der Laien angehen. Voran [illegible] der [illegible] Buche eine Vorschrift, nach welcher [illegible] die Geschicklichkeit und Aufführung der [illegible] auch den Zustand der Kirchen, ingleichen der [illegible] der Laien untersuchen soll. Darauf folgen, zur Unterstüzung dieser Prüfung, die Kirchengeseze [illegible], (auctoritas canonica) unter fast neunhundert Abschnitten, und beinahe eben so vielen besonderen Classen, vertheilt. Sie sind aus den Conciliensschlüssen, aus den Gutachten der Kirchenväter und angesehenen Theologen, bis auf Rabanus Maurus, aus den Decretalen der Römischen Bischöfe, dem Theodosianischen Codex, den Gesezen der alten Deutschen, und den Capitularien der Fränkischen Könige und Kaiser gezogen. Selten bedient er sich der falschen Decretalen; es scheint, er wolle es nur merken lassen, daß sie ihm bekannt, und schon so gut als allgemein angenommen sind. So führt er (L. I. c. 195. pag. 98. ed. Baluz.) die Verordnung Clemens des Ersten an, wie es mit den Ueberbleibsalen des geweihten Abendmahlsbrodtes gehalten werden sollte: und an einem andern Orte (L. I. c. 210. p. 106.) das Decret Alexanders des Ersten vom Weihwasser. Aus der Art, wie Regino die Schlüsse mancher alten Gallischen Synoden bezeichnet, hat Balüze (Praef. ad Regin. §. 9.) nicht mit Unrecht geschlossen, daß er auch aus einer ältern und vollständigern Sammlung dieser Synoden geschöpft haben müsse. Endlich hat er auch Halitgars, Bischofs von Cambray, bis zum

Jahr

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Jahr 831. Bußbuche, das in der Sammlung des Canisius eingerückt ist, (LL. V. de vitiis et virtutibus, seu de remediis peccatorum, et ordine seu iudiciis poenitentiae, Lect. Antiq. T. II. P. II. p. 87. sq. ed. Basnag.) einiges zu danken. Allerdings ist das Werk des Regino zur Kenntniß des Kirchenrechts und der Kirchenzucht in diesen Zeiten sehr nüzlich. Es wurde auch mit allem Beifall aufgenommen, und in der Folge von ähnlichen Sammlern fleissig ausgeschrieben, bis diesen canonischen Handbüchern insgesammt Gratians Decret ihren Fall brachte. Jacob Hildebrand, ein Theologe zu Helmstädt, stellte es zuerst daselbst im Jahr 1659. aus einer Handschrift der dortigen Universität ans Licht. Allein Baluzius, der eine noch ältere und genauere Handschrift davon in Frankreich entdeckte, gab schon dadurch seiner schön gedruckten neuen Ausgabe (zu Paris, 1671. 8.) einen merklichen Vorzug; wiewohl er auch eine große Lücke derselben aus der Helmstädtischen ergänzen mußte. Ueberdieß fügte er am Rande alle Quellen bey, die Regino gebraucht hatte, und die Stellen in Burkards von Worms gleicher Sammlung, die hinwiederum aus jenem entlehnt sind; erläuterte seinen Schriftsteller durch sehr reichhaltige Anmerkungen, und hängte endlich theils des Erzbischofs Raban. Maurus Schreiben an Heribalden, Bischof von Auxerre, das vom Regino genüzt worden ist, und überhaupt so viel canonisches Ansehen hat, theils einige alte Urkunden an, auf welche er sich in den Anmerkungen berufen hatte. Diese Ausgabe gehört daher unter die schäzbarsten Beyträge zur Kenntniß der Kirchenverfassung jener Zeiten. Da sie selten geworden ist: so hat man sehr wohl gethan, sie zu Wien im Jahr 1765. in Quart wieder abdrucken zu lassen. Den Text derselben; aber nichts von Balüzens Anmerkungen, hat der Jesuit

Harz=

J. n. C. G. Harzheim in seine Sammlung deutscher Kirchenversammlungen (T. II. p. 438. sq.) gebracht.

814 bis 1073. Hundert Jahre nach dem Regino trat Burkard, ein gebohrner Hesse, zuerst Mönch des Klosters Laubes, im Bißthum Lüttich; sodann seit dem Jahr 996. Bischof zu Worms, wo er gegen das Jahr 1026. gestorben ist, recht im strengern Verstande in dessen Fußtapfen. Wie man aus den Nachrichten Siegberts von Gemblours, (Chron. ad a. 1008. p. 827. ap. Pistor. T. I. de Scriptt. Eccles. c. 141. p. 109. ed. Fabric.) und andern mehr, auch aus des Verfassers Vorrede schliessen kann, und Doujat schon gezeigt hat, (Praenott. Canon. L. III. c. 23. p. 72. sq. T. I. ed. Schott.) hat er noch als Mönch, mit dem Beistande seines Lehrers Olbert, eine große Sammlung von Kirchengesezen angefangen; aber sie erst als Bischof, nicht lange vor seinem Tode, vollendet. Er gab ihr, zum Unterschiede von den kleinern Handbüchern dieser Art: die man bisher gehabt hatte, die Aufschrift: Magnum Decretorum (oder Canonum) volumen; in spätern Zeiten hat man sie bloß Decretum, auch wohl schlechtweg Burchardus genannt. Sie besteht jezt aus zwanzig Büchern; welche aber nicht den sechsten Theil des ganzen Werks ausmachen sollen. Wenigstens versichert Pertsch, (Kurze Historie des canonischen und Kirchenrechts, S. 197.) daß es vollständig nur in einigen Französischen Kirchenbibliotheken angetroffen werde.

Im ersten dieser Bücher handelt Burkard, nach Anleitung der Kirchengeseze, die Materien von der Gewalt und dem Primat des Apostolischen Stuhls, von den Patriarchen, und andern Bischöfen, ingleichen von den Synoden, ab; im zweyten die Einsezung, die Sitten und Pflichten der übrigen Cleriker;

im

dritten die kirchlichen Gebäude, Zehnten, Opfer-
ien, canonischen und apokryphischen Schriften der
bel; im vierten und fünften Taufe, Firmelung
Abendmahl; im sechsten die verschiedenen Gat-
gen des Todtschlags, nebst ihrer Büßung; im sie-
iten die blutschänderischen und andere verbotene
en, nebst der dafür zu tragenden Kirchenbuße; und
gleiche Art in den folgenden Büchern, Uebertre-
gen des Gelübdes der Keuschheit; Jungfernraub,
en, Beischläferinnen, Beschwörer, Verbannte,
ebe, Meineidige; Beobachtung der Fasten; Trun-
heit; Fürsten und andere Laien; Kläger, Richter
Zeugen; allerley Unzucht, Besuch und Aussöh-
ng der Kranken; im neunzehnten Buche, welches
Verfasser Corrector nannte, die Art, wie ein
lester Leute von jedem Alter, Stande und Geschlech-
leiblich und geistlich heilen solle; endlich im zwan-
sten, das bey ihm Liber speculationum heißt, die
tliche Vorsehung, die Gnadenwahl, die Zukunft
Antichrists, und die lezten Dinge. Man kann es
urkarden glauben, daß ihm diese Arbeit, die er,
gen der großen Verwirrung und Vernachläßigung
kirchlichen Geseze in seinem Sprengel, ausgeführt
t, ungemeine Mühe gekostet habe. Dennoch aber
sie nur von sehr mittelmäßigem Werthe; wie Dou
(l. c. p. 77. sq.) und vor ihm noch deutlicher Ba
ze (Praefat. ad Reginon. §. 12–20. 22.) gezeigt
ben. An Statt sich der Quellen selbst, die er nennt,
bedienen, nimmt er einen großen Theil seines
erks aus dem Regino; verändert manche Stellen,
er legt sie unrechten Verfassern bey, wodurch auch
ratianus nachher durch ihn oft irre geführt worden
; und schreibt insonderheit, was den Capitularien
gehört, (die er mit einer in Deutschland damals
on üblichen Abneigung betrachtet,) Kirchenversamm-
lungen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ihn bald Otto den Ersten im Traum von Gott erinnert werden, daß er dem ersten, der ihm begegnen würde, das Bißthum Regensburg auftragen sollte, und dieses auch an einem Mönche zu St. Emmeram vollziehen; bald ihn am hellen Tage von einem Engel mit bloßem Schwerdte bedrohen, wenn er die einmüthige Wahl eines gewissen Bischofs vom Clerus und Volke nicht genehmigen würde. (Ditm. Chron. L. II. p. 336. ed. Leibnit.) Uebrigens erfährt man doch von eben diesem Geschichtschreiber manche Hauptumstände von dem kaiserlichen Antheil an den Bischofswahlen. Als Geisler, oder Gisiler, Erzbischof von Magdeburg, der, wie in seiner Geschichte (Th. XXI. S. 464.) erzählt worden ist, diese Würde von Otto dem Dritten geradezu erhalten hatte, im Jahr 1004. gestorben war: schickte Heinrich der Zweyte einen Hofgeistlichen in jene Stadt, um die wählende Geistlichkeit für seinen Günstling Tagmo zu gewinnen. Doch der Magdeburgische Propst Waltherd, der sie zusammenberufen hatte, wurde selbst von ihr gewählt. Er bestand anfänglich auf seinem Rechte, und auf der Wahlfreyheit seiner Kirche; ließ sich aber durch die Versprechungen Heinrichs bereden, dem Tagmo zu weihen. (Ditm. L. V. p. 374.) Nach dem Tode dieses Erzbischofs, ließ ihn Waltherd um seinen Willen befragen, und erhielt die Antwort, man sollte keine Wahl, sondern nur einen einmüthigen Beitritt vornehmen: und durch diesen wurde Waltherd von neuem dem Könige vorgeschlagen. Ditmar, Bischof von Merseburg, der dieses erzählt, (L. VI. pag. 391.) und sich unter den Wählenden befand, sagte zu denselben: „Mein Herr mag befehlen, was er will; ihr aber mögt zusehen, daß ihr dasjenige nicht verliert, was ihr von Gott und euren Vorfahren bekommen habt.“ Er wählte also ebenfals Waltherden. Dieß-

mal

eifrigen Bischöfen für den Clerus ihres Kirchensprengels entworfen worden sind; beweisen auf der einen Seite das immer höher steigende Bedürfniß einer Verbesserung des christlichen Lehrstandes; und auf der andern, daß man dazu auch manche treffende Mittel gewählt hat. Allein daß gleichsam eine gänzliche Umschmelzung des erstgedachten Standes nöthig sey, wenn er dasjenige seyn und würken sollte, was seine erste und unaufhörliche Bestimmung ausmachte; daran wurde gar nicht gedacht. Auch die rechtschaffenen Mitglieder desselben waren einmal von dem Vortheil eingenommen, ihr Stand könne nicht zu groß, zu mächtig und zu furchtbar werden, um im Nahmen der Religion, und durch dieselbe auf alles den entscheidendsten Einfluß zu gewinnen. Sie sahen nicht ein, daß er eben dadurch schon großentheils aufgehört habe, ein eigentlicher Lehrstand zu seyn: und seine höhern Classen überschritten jezt die ihnen ursprünglich angewiesenen Kreise noch kühner. So wie einer von den Bischöfen, der Römische, alles nunmehr vorbereitet hatte, um eine geistliche Monarchie in den Abendländern errichten zu können: so schlossen sich zu dieser Zeit die übrigen Bischöfe größtentheils immer fester an ihn an, um, wenn es gleich mit dem Verluste ihrer Unabhängigkeit und mancher ihrer Vorrechte geschehen sollte, ihre ansehnlichen Besizungen zu sichern, und der weltlichen Macht noch mehr als die Spitze zu bieten. In dem schon anderswo (Th. XXI. S. 423.) angeführten Schreiben, welches Theotmar, Erzbischof von Salzburg, mit seinen Suffraganeen, im Jahr 901. an den Papst Johann den Neunten abließ, nennen sie ihn, auf eine bisher unerhörte Art, (Summum Pontificem et universalem Papam, *non unius urbis, sed totius orbis*: und eben so neu war es, daß Heriveus, Erzbischof zu Rheims, auf einer im Jahr 900.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

in Deutschland zu ernennen, und Heinrich der Dritte besezte sogar mehrmals den päpstlichen Stuhl. Thomaßin gesteht endlich auch selbst, (l. c. c. 38. p. 114.) daß diese Fürsten schon durch die Stiftung so vieler Bißthümer den ersten Grund zu ihrem Ernennungsrechte gelegt haben; daß ihnen die Bischöfe und ihre Canonici dasselbe auch wegen ihrer vielen Schenkungen, und des Schutzes, welchen sie den Gütern des Bißthums leisteten, selten streitig gemacht haben; ausserdem aber von Seiten des Antheils, den die Bischöfe an der Staatsverwaltung, ja selbst an Kriegsdiensten nahmen, den Kaisern ihre Auswahl wichtig werden mußte. Doch auch in andern Ländern, wo es auf solche Rücksichten nicht ankam, war die Wahl der Bischöfe ziemlich in den Händen der Fürsten; die, wenn sie gleich dieselbe dem Clerus und Volke zu überlassen schienen, mehr ihren Willen durch sie vollziehen ließen. So bat man im Jahr 1051. den Grafen von Aquitaine um einen würdigen Nachfolger des verstorbenen Bischofs von Limoges: und da er eine Wahl desselben veranstaltete, traf sie den Icterus, den er gewollt hatte. (in Labbei Concill. T. IX. p. 1068.)

Bey den Griechen gieng es ohngefähr eben so; wenn besonders wichtige bischöfliche Stellen zu vergeben waren. Man berief sich zwar auch unter ihnen häuffig auf die Nicänische Verordnung, daß ein Bischof von den Bischöfen seiner Provinz gewählt werden sollte; allein die Kaiser hatten sich schon im vierten Jahrhunderte nicht immer an dieselbe gekehrt. Jezt nannte man es eine Gewaltthätigkeit, daß auf einen bloßen kaiserlichen Befehl um die Mitte des neunten Jahrhunderts, Photius, an Statt des abgesezten Ignatius, Patriarch von Constantinopel geworden war; und doch hatte die Kaiserinn Theodora eben

diesen

und des Volks in dem zu ernennenden Bischof, wie Thomaßin behauptet; oder ein Zuvorkommen des Clerus und Volks gegen den königlichen Willen. (Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, T. II. P. II. L. II. c. 21. p. 54. ed. Paris.) Selbst das von ihm angeführte Beispiel des Drogo, der Ludwigs Bruder war, und von ihm zum Bischof von Metz, mit Einwilligung und Wahl des dortigen Clerus, wie in Eginhards Jahrbüchern beym Jahr 823. steht; oder, nach einem andern Fränkischen Geschichtschreiber, auf einmüthiges Fordern des Clerus und des Volks daselbst, bestellt wurde, beweist weiter nichts, als daß sich jedermann dem bekannt gewordenen Willen des Kaisers gefällig bezeigt habe. Schmidt hat insonderheit gezeigt, (Geschichte der Deutschen, Erster Theil. S. 610. fg. d. Ulm. Ausg.) daß Ludwig und seine Nachkommen das Erzbißthum Mainz mehr als einmal nach ihrem Gefallen besezt haben; wovon sich auch bey andern Kirchen Beispiele angeben lassen. Er merkt ausserdem richtig an, es würde überflüßig gewesen seyn, daß sich die Kirchen fast durchgehends die Wahlfreyheit von den Kaisern ertheilen liessen, wenn sich diese nicht so oft in die Wahlen gemischt hätten. Daher baten auch die zu Aachen im Jahr 836. versammleten Bischöfe diesen Kaiser, daß er ja für eine geschickte Wahl von Bischöfen auf das fleissigste sorgen möchte, weil sonst die Religion selbst Schaden leiden, und seine Seele dadurch in Gefahr kommen dürfte. (apud Harduin. T. IV. p. 13 . c. 9.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Karl der Kahle bediente sich auch nicht selten dieses Rechts. Einst bat ihn Hincmar von Rheims, (apud Thomass. l. c. c. 22. p. 55.) daß er dem Clerus und Volke eines erledigten Bißthums erlauben möchte, sich einen Bischof zu wählen; er möchte aber

J. n. C. G. 814 bis 1073.

auch einen Bischof ernennen, der, ehe diese Wahl vollzogen würde, der Oberaufseher (Visitator) jener Kirche abgeben könnte. Als der Bischof von Paris gestorben war, ernannte Karl im Jahr 853. seinen Geheimschreiber Aeneas, einen Mann von sehr gutem Ruf, zu dessen Nachfolger. Gleichwohl schrieben der Clerus und die Mönche von Paris an die Bischöfe, (in Sirmondii Concill. Galliae, T. II. p. 648.) sie hätten ihn einmüthig gewählt. Denn ob es gleich Gott dem Kaiser eingegeben habe, diesen ihm so treuen Mann zu ihrem Vorsteher zu bestimmen, und sein Urtheil für sie hinlänglich seyn könnte; so hätten sie doch aus Vorsicht die Verdienste des Aeneas lange vorher betrachtet, und sich ihn vorzüglich zum Bischof gewünscht. Wiederum ein höflich gehorsamer Beitritt, aus dem Thomaßin (l. c. c. 22. p. 56.) abermals eine freye Wahl macht. Er hat noch mehr solche Beispiele gesammelt, da dieser Kaiser sogar Bißthümer lange, und das Erzbißthum Rheims einst zehn Jahre erledigt stehen ließ, bis er dringend gebeten wurde, eine Wahl zu erlauben. (l. c. p. 56.) Um gegen die willkührliche, auch wohl schlechte königliche Besezung eines Bißthums, ein Verwahrungsmittel zu gebrauchen, faßte die dritte Synode zu Valence im Jahr 855. den Schluß, (ap. Harduin. T. V. pag. 91.) daß man nach dem Tode eines Bischofs allemal den Kaiser um die Erlaubniß einer freyen Wahl bitten sollte. Würde aber von seinem Hofe einer Stadt ein Bischof zugeschickt: so sollte sein Leben und seine Wissenschaft geprüft, und von dem Metropolitan nebst den übrigen Bischöfen dafür gesorgt werden, daß kein lasterhafter Bischof angestellt werde; von ihm unterrichtet, sollte auch der Clerus und das Volk des Bißthums den Kaiser um einen würdigern Vorsteher anflehen. Daß auch andere Karolingische Fürsten, wie Ludwig der Zweyte, der

König

König Lothar, und Karl der Dicke, die bischöflichen Wahlen nach ihren Gefallen aufgehalten, oder gar nicht haben Statt finden lassen, gesteht Thomaßin ebenfals; (l. c. p. 58. c. 23. p. 59.) ob er gleich auch hier glaubt, daß die Wahlfreyheit größtentheils stehen geblieben sey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Für dieselbe eiferte zwar Hincmar von Rheims vor andern Bischöfen. Auf der Synode zu St. Macra, oder Fimes im Kirchensprengel von Rheims, die er im Jahr 881. hielt, wurde unter andern der von dem Clerus und Volke zu Beauvais zu ihrem Bischof gewählte Rodulf, als gänzlich untüchtig, verworfen; und die Synode bat den König Ludwig den Dritten, ihr zu erlauben, wie es in einem solchen Falle bereits geschehen war, daß sie einen andern Bischof ernennen dürfte. Zu Beauvais selbst wurde nun ein gewisser Honoratus gewählt. Allein der König kehrte sich an keinen von beiden Theilen; sondern gab dieses Bißthum seinem Hofgeistlichen Odaker. Darauf schrieb ihm Hincmar sehr frey und nachdrücklich, (Epist. XII. ad Reg. Ludov. III. pag. 188. sq. T. II. Opp.) nach der Entscheidung der Nicänischen Synode könnte keiner wider den Willen des Metropolitans Bischof werden, und er müsse bedenken, was der Papst Leo einem Kaiser gemeldet habe, daß ihm seine Gewalt nicht bloß zur weltlichen Regierung; sondern hauptsächlich zum Schuze der Kirche, ertheilt worden sey. Wenn ihm, fährt er fort, einige Hofleute sagten, der Clerus und das Volk müßten, wenn er ihnen die gebetene Erlaubniß zu einer Bischofswahl gebe, denjenigen wählen, den er vorgeschrieben habe: so sey dieses Gewaltthätigkeit, und eine Eingebung eben des bösen Geistes, der die ersten Menschen verführte; es widerspreche auch den Verordnungen seiner Vorfahren, und den Kirchengesezen. Er höre überdieß, daß andere

J. n. C. G. 814 bis 1073.

den König überredeten, er habe die Kirchengüter in seiner Gewalt, und könne sie schenken, wem er wolle. Aber auch dieses zische ihm der böse Geist in die Ohren. Denn der heilige Geist habe vielmehr durch fromme Männer gelehrt, daß jene Güter Gott dargebrachte Geschenke wären, an denen man sich nicht vergreifen könne, ohne der Verdammniß schuldig zu werden. **Ludwig** möchte sich auch des von ihm unterzeichneten schriftlichen Versprechens, das er am Tage seiner Weihung auf den Altar gelegt habe; ingleichen seiner Worte in einem Schreiben an **Hincmarn** erinnern, daß er mit ihm gemeinschaftlich göttliche und menschliche Angelegenheiten verwalten wolle. Der König wandte Bitten, Verheissungen und Drohungen vergebens an, um den Erzbischof zum Nachgeben zu bewegen. Dieser meldete ihm vielmehr in einem neuen Schreiben, (Ep. XIII. p. 196. sq. l. c.) er werde, wenn der König auch selbst mit seinem aufgedrungenen Bischof in seinen Kirchensprengel kommen sollte, sich diesem standhaft widersezen, und die kirchlichen Strafen wider ihn zur Ausübung bringen. Würklich sprach er auch mit seinen untergeordneten Bischöfen, in einem langen Aufsaze, den Bann wider **Odakern** aus, der sich schon der Güter des Bißthums **Beauvais** bemächtigt hatte; verbot ihm, jemals in der Dioces von **Rheims** ein kirchliches Amt zu verwalten; und wenn er hartnäckig bey seinem Vorhaben bleiben würde, so sollte niemand daselbst die Kirchengemeinschaft mit ihm unterhalten; er aber höchstens an seinem Ende das Abendmahl empfangen. (Odacri, Bellovac Ecclesiae invasoris, excommunicatio, p. 811-819. l. c.) Da **Ludwig** kurz darauf starb: so erreichte **Hincmar** seine Absicht desto leichter. Die Päpste nahmen sich ebenfals dieser Wahlfreyheit einzeler Kirchen; aber aus ganz andern Ursachen, als die

Metro-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Metropolitanen, bisweilen an. Schmidt sucht zwar (Gesch. der Deutschen, Th. I. S. 611. Anm. r.) aus einem Schreiben Johann des Zehnten vom Jahr 920 an den Erzbischof von Cöln, Herrmann, (in Hartzhem. Concill. German. T. II. p. 596.) zu beweisen, daß die Päpste selbst das Recht, Bißthümer zu vergeben, den Königen zugestanden hätten, weil es der Papst darinne eine alte Gewohnheit nenne, daß niemand als der König einem Cleriker ein Bißthum ertheilen könne. Allein der Papst vergißt nicht, gleich vorher von eben dem Bischof, welchen dieses betraf, der ihm mangelnden rechtmäßigen Wahl (Clericorum electio et Laicorum acclamatio) zu erwähnen: und er hat also wohl jenes nur von der königlichen Bestätigung verstanden.

Je ehrwürdiger und würksamer das Ansehen der Bischöfe, ja selbst ihre grossen Besizungen für den Staat waren, desto mehr lag in der That den Fürsten daran, was vor Männer zu Bißthümern erhoben wurden. Daher sieht man auch die Sächsischen Kaiser im zehnten Jahrhunderte, und in den ersten Zeiten des eilften, diese Aemter oft nach ihrem Gefallen besezen; wenn sie gleich meistentheils auch eine Wahl verstattet haben mögen. Dieses hat wiederum der erstgedachte vortreffliche deutsche Geschichtschreiber, den wir seit kurzem verloren haben, (Geschichte der Deutschen, (Th. II. S. 189. fg.) hinlänglich erwiesen. Adam von Bremen gedenkt nie einer Wahl zu Bißthümern; sondern nur einer Vergebung des Kaisers. Ditmar hingegen nennt die Wahl desto öfter; scheint jedoch unter diesem Nahmen auch die Einwilligung zu verstehen, den eine Gemeine zu dem ihr von dem Kaiser vorgeschlagenen Bischof gab. Die Neigung zum Wundervollen, welche dieser Schriftsteller häuffig verräth, läßt

J. n. C. G. 814 bis 1073.

ihn bald Otto den Ersten im Traum von Gott erinnert werden, daß er dem ersten, der ihm begegnen würde, das Bißthum Regensburg auftragen sollte, und dieses auch an einem Mönche zu St. Emmeram vollziehen; bald ihn am hellen Tage von einem Engel mit bloßem Schwerdte bedrohen, wenn er die einmüthige Wahl eines gewissen Bischofs vom Clerus und Volke nicht genehmigen würde. (Ditm. Chron. L. II. p. 336. ed. Leibnit.) Uebrigens erfährt man doch von eben diesem Geschichtschreiber manche Hauptumstände von dem kaiserlichen Antheil an den Bischofswahlen. Als Geisler, oder Gisiler, Erzbischof von Magdeburg, der, wie in seiner Geschichte (Th. XXI. S. 464.) erzählt worden ist, diese Würde von Otto dem Dritten geradezu erhalten hatte, im Jahr 1004. gestorben war: schickte Heinrich der Zweyte einen Hofgeistlichen in jene Stadt, um die wählende Geistlichkeit für seinen Günstling Tagmo zu gewinnen. Doch der Magdeburgische Propst Waltherd, der sie zusammenberufen hatte, wurde selbst von ihr gewählt. Er bestand anfänglich auf seinem Rechte, und auf der Wahlfreyheit seiner Kirche; ließ sich aber durch die Versprechungen Heinrichs bereden, dem Tagmo zu weihen. (Ditm. L. V. p. 374.) Nach dem Tode dieses Erzbischofs, ließ ihn Waltherd um seinen Willen befragen, und erhielt die Antwort, man sollte keine Wahl, sondern nur einen einmüthigen Beitritt vornehmen: und durch diesen wurde Waltherd von neuem dem Könige vorgeschlagen. Ditmar, Bischof von Merseburg, der dieses erzählt, (L. VI. pag. 391.) und sich unter den Wählenden befand, sagte zu denselben: „Mein Herr mag befehlen, was er will; ihr aber mögt zusehen, daß ihr dasjenige nicht verliert, was ihr von Gott und euren Vorfahren bekommen habt.“ Er wählte also ebenfals Waltherden. Dieß-

mal

mal wurde auch die Wahl von dem Kaiser bestätigt. Da aber der Erzbischof nach acht Wochen starb: durfte der Clerus keine freye Wahl anstellen; **Heinrich** kam nach **Magdeburg**, und es mußte auf sein Begehren, doch dem Wahlrechte für die Zukunft unbeschadet, sein Hofcaplan **Gero** gewählt werden. Man hat noch mehr Beispiele von diesem Kaiser, daß er geschehene Bischofswahlen aufgehoben; oder ohne Wahl einen Bischof ernannt hat. So achtete er die Wahl des **Oddo** zum Erzbischof von **Bremen** nicht; sondern sein Hofcaplan **Unwan** mußte es werden. (Ditmar. l. c. p. 397.) Ein anderes Beispiel führt **Thomassin** an; (l. c. c. 24. p. 62.) **Heinrich** erklärte **Meinwerken**, bloß auf den Rath einiger Bischöfe und Großen seines Hofs, zum Bischof von **Paderborn**; aber dieser Schriftsteller muthmaaßt ohne Grund, daß der Clerus und das Volk von jenem Bißthum schon vorher ihre Stimmen dazu gegeben hätten. Hingegen scheint **Schmidts** Anmerkung, (l. c. S. 191.) daß die Kaiser zu diesen Zeiten ihr Recht, Bischöfe zu ernennen, selten gemißbraucht, und **Heinrich der Zweyte** insonderheit, auch **der Heilige** genannt, der es so oft ausübte, es hauptsächlich in der Absicht gethan habe, um die Kirchen mit würdigen Vorstehern zu versehen, großentheils richtig zu seyn. Wenigstens warf es **Friedrich der Erste** im zwölften Jahrhunderte einem päpstlichen Legaten, dem Erzbischof **Philipp von Cöln**, vor, (apud Arnold. Chron. Slavor. L. III. c. 17.) daß zu jener Zeit, da noch die Kaiser über die Bißthümer nach ihrem Willen schalten konnten, mehr rechtschaffene Männer denselben vorgesezt gewesen sind, als seitdem die Bischöfe von ihnen unabhängig, aber nach Gunst gewählt würden.

J. n. C. G. 814. bis 1073.

Diese Zeit kam im eilften Jahrhunderte noch nicht. Die Kaiser fuhren fort, die meisten Bischöfe

J. n. C. G. 814 bis 1073.

in Deutschland zu ernennen, und Heinrich der Dritte besezte sogar mehrmals den päpstlichen Stuhl. Thomaßin gesteht endlich auch selbst, (l. c. c. 38. p. 114.) daß diese Fürsten schon durch die Stiftung so vieler Bißthümer den ersten Grund zu ihrem Ernennungsrechte gelegt haben; daß ihnen die Bischöfe und ihre Canonici dasselbe auch wegen ihrer vielen Schenkungen, und des Schutzes, welchen sie den Gütern des Bißthums leisteten, selten streitig gemacht haben; ausserdem aber von Seiten des Antheils, den die Bischöfe an der Staatsverwaltung, ja selbst an Kriegsdiensten nahmen, den Kaisern ihre Auswahl wichtig werden mußte. Doch auch in andern Ländern, wo es auf solche Rücksichten nicht ankam, war die Wahl der Bischöfe ziemlich in den Händen der Fürsten; die, wenn sie gleich dieselbe dem Clerus und Volke zu überlassen schienen, mehr ihren Willen durch sie vollziehen ließen. So bat man im Jahr 1051. den Grafen von Aquitaine um einen würdigen Nachfolger des verstorbenen Bischofs von Limoges: und da er eine Wahl desselben veranstaltete, traf sie den Icterus, den er gewollt hatte. (in Labbei Concill. T. IX. p. 1068.)

Bey den Griechen gieng es ohngefähr eben so; wenn besonders wichtige bischöfliche Stellen zu vergeben waren. Man berief sich zwar auch unter ihnen häuffig auf die Nicänische Verordnung, daß ein Bischof von den Bischöfen seiner Provinz gewählt werden sollte; allein die Kaiser hatten sich schon im vierten Jahrhunderte nicht immer an dieselbe gekehrt. Jezt nannte man es eine Gewaltthätigkeit, daß auf einen bloßen kaiserlichen Befehl um die Mitte des neunten Jahrhunderts, Photius, an Statt des abgesezten Ignatius, Patriarch von Constantinopel geworden war; und doch hatte die Kaiserinn Theodora eben

diesen

iesen Ignatius, obgleich in einer Versammlung des Senats und des Clerus, zum Patriarchen ernannt. Nicerae vita Ignatii, in Actis Synodi Constantinop. V. p. 953. ap. Harduin. T. V. et Michael Syncelus ap. Thomassin. l. c. c. 26. p. 68.) Im folgenden Jahrhunderte gab der Kaiser Nicephorus Phocas gar einen Befehl, daß kein Bischof ohne Einwilligung des Kaisers gewählt oder geweiht werden sollte. Cedren. Compend. histor p 658. ed. Paris.) Als der Johannes Zimisces im Jahr 969. ihm auf em Throne nachfolgte: wollte ihn der Patriarch der Hauptstadt nicht eher mit dem kaiserlichen Purpur bekleiden, bis er jenen Befehl aufgehoben hatte. (Idem c. p. 664.) Damit kann nun zwar Thomaßin l. c. p. 69.) die gleich darauf hinzugefügte Nachricht es Geschichtschreibers, (p. 665.) daß der Kaiser das Patriarchat von Antiochien einem Mönche ertheilt abe, nicht anders vereinigen, als daß er vorausetzt, es habe in dieser Stadt, weil sie den Arabern unterworfen war, keine canonische Wahl vorgenommen werden können. Man kann jedoch eben so wahrscheinlich annehmen, daß der Kaiser wie seine Vorgänger noch ferner ansehnliche Bißthümer besezt habe, wenn ihm die Gelegenheit dazu günstig war.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Neue Bißthümer zu errichten, gehörte ebenfalls unter die Vorrechte der Fürsten. Wie viele derselben in diesem Zeitalter von Ludwig dem Frommen, Otto dem Ersten, Otto dem Dritten, Vladimir, Stephanus, und andern Königen gestiftet worden sind, ist bereits in der Geschichte der Ausbreitung des Christenthums (Th. XXI. S. 323. 46. 364. 451. fg. 461. 468. 521. 542. ꝛc.) erzählt worden. Gewöhnlich zogen sie nur ihre Bischöfe dabey zu Rathe, und handelten übrigens aus landesherrlicher

J. n. C. G. 814 bis 1073.

licher Macht, auch in den neueroberten Ländern als für die Ausbreitung des Christenthums eifrig besorgte Sieger. Die Ausdrücke der Geschichtschreiber, und die Stiftungsurkunden der Bißthümer, so weit sie noch ächt vorhanden sind, beweisen dieses. Aber zeitig genug forderten die Päpste, daß ihre Bestätigung der angelegten Bißthümer gesucht werden sollte. Obgleich **Ludwig der Fromme** das Erzbißthum zu **Hamburg**, Kraft eines Befehls seiner höchsten Gewalt, errichtete; (per hoc nostrae auctoritatis praeceptum, ap. Baluz. Capitull. Regg. Franc. T. I. pag. 681. et in Hartzhem. Conc. Germ. T. II. pag. 60.) so setzte er doch schon in seinem Stiftungsbriefe **das Ansehen der heiligen Römischen Kirche** hinzu. Auch folgte gleich darauf **Gregors des Vierten** Bestätigung. (Chr. KGesch. Th. XXI. S. 324.) und lange darnach erklärte **Nicolaus der Erste**, (ap. Hartzh. l. c. p. 170. sq) daß dieses Erzbißthum von seinem Vorgänger **Gregor** gestiftet worden sey. Nach **Schmidts** Meinung, (Gesch. der Deutschen, Th. I. S. 638.) war bey einem Erzbißthum wegen des Pallium, das von den Päpsten allein abhieng, ihre Bestätigung auch desto nöthiger. Doch diese erstreckte sich nach und nach auch auf alle neue Bißthümer. Die Einwilligung der Bischöfe, deren Kirchensprengel oder andere Rechte dadurch vermindert wurden, war oft am schwersten zu erlangen.

Man hat bereits gelesen, (Chr. KGesch. Th. XXI. S. 484.) wie wenig sie **Otto der Große** von dem Bischof zu **Halberstadt** zur Errichtung des Erzbißthums **Magdeburg** habe erzwingen können, bis er nach dessen Tode einen gefälligern Hofgeistlichen zu seinem Nachfolger ernannte. **Heinrich der Zweyte** fand nicht geringern Widerstand, als er zu **Bamberg** (damals **Babenberg** genannt,) einer Stadt, die er

vor

vor vielen andern liebte, und welche eines seiner Erbgüter war, ein Bißthum anlegen wollte. Anfänglich bezeigte sich der Bischof von Würzburg, Heinrich, willig, ihm dazu einen Landesstrich an dem Flusse Radinzca (jezt Rednitz) gegen einen Tausch, doch mit der Bedingung, zu überlassen, daß er, durch Heinrichs Bemühung bey dem Papste, Erzbischof werden, und sowohl das neue Bißthum, als das benachbarte Aichstedtische zur Erweiterung seines Kirchensprengels bekommen sollte. Da aber der Papst dieses nicht genehmigte, auch der Bischof von Aichstedt sich weigerte, künftig unter dem Würzburgischen zu stehen: trat dieser gleichfals zurück. (Ditmar. Chron. L. VI. p. 383. ed. Leibn. Martini Hofmanni Annal. Bambergens, L. I. p. 40. in I. P. de Ludewig. Scriptt. Bambergens. T. I.) Darauf wurde im Jahr 1006. zu Frankfurt am Mayn eine Kirchenversammlung gehalten. Hier warf sich der Kaiser vor den Bischöfen zur Erde nieder, und sagte, nachdem ihn der Erzbischof von Mainz aufgehoben hatte, zu ihnen, er habe, weil er keine leiblichen Erben hoffen dürfe, um der künftigen Vergeltung Willen, Christum zu seinem Erben eingesezt; ja er habe sich selbst mit allen seinen Gütern schon längst Gotte zum Opfer dargebracht. Da er nun mit Erlaubniß seines Bischofs gesonnen sey, zu Bamberg ein Bißthum zu stiften: so bäte er sie, (serenissimam vestrimet pietatem,) ihm wegen der Abwesenheit desselben, der, weil seine ehrgeizige Absicht mißlungen sey, seine Einwilligung zurückgenommen habe, daran nicht hinderlich zu seyn; seine Gemahlinn und sein Bruder, welche gegenwärtig waren, wünschten eben dieses. (Ditmar. l. c.) Der Bischof von Halberstadt schrieb nachmals an den Bischof von Würzburg, (Epist. Arnold. Halberstad. ad Henr. Würzb. in Codicill. Dipl. Bamberg. n. 2. p. 1113.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

p. 1113. sq. ap. Ludewig. l. c.) die Anrede des Kaisers sey so kläglich, und seine Stellung so demüthig gewesen, daß der Bischof, wenn er es gesehen hätte, gewiß mit ihm Mitleiden gehabt haben würde; er möchte sich also milder gegen ihn betragen. Unterdessen entschuldigte den abwesenden Bischof auf der Synode sein Caplan, er sey aus Furcht vor dem Kaiser weggeblieben, und bat in seinem Nahmen, man möchte ja nichts zum Nachtheil seiner Kirche geschehen lassen. Man las darauf das Verzeichniß ihrer Rechte vor. So oft der Kaiser merkte, daß die Bischöfe in ihrem Urtheil wankten, warf er sich abermals zu ihren Füßen hin. Endlich thaten sie den einmüthigen Ausspruch, das Verlangen des Kaisers sey den Gesezen nicht zuwider. Er ernannte also seinen Kanzler Eberhard zum ersten Bischof von Bamberg; und der Bischof von Würzburg willigte auch bald darein. (Ditm. l. c. p. 383. 384.)

Daß Heinrich der Zweyte, dem es sonst nicht an Staatsklugheit und Kraft zu handeln fehlte, sich wegen eines neu zu errichtenden Bißthums so tief vor seinen Bischöfen erniedrigte; das rührte nicht bloß davon her, weil es sein Lieblingswunsch war, für dessen Ausführung er seinen Lohn im Himmel erwartete; sondern überhaupt von seiner Schwäche, in Rücksicht auf Religion und Gottseeligkeit. Hier vermischte sich Schwermuth mit seiner Einbildungskraft; er hatte Erscheinungen von Heiligen, und träumte öfters von Teufeln; war fromm nach der Weise der Mönche, und der Clerus hatte ihn desto mehr in seiner Gewalt. (Vita S. Henrici Imperat. in Canisii Lect. Ant. T. III. P. II. p. 27. sq. ed. Basnag. et in Iac. Gretseri Divis Bambergensibus, c. 16.) Er war schon einmal entschlossen, ein Mönch zu werden, und überließ sich in

dieser

dieser Absicht ganz dem Rathe des Abts **Richard** von **Verdün**; allein dieser legte ihm zur Probe des mönchischen Gehorsams auf, das Kaiserthum beizubehalten. (Chronicon Alberici ad a. 1019. in Leibnit. Accesſ. hiſtor. Tom. II.) Diese Gesinnungen, nebst seiner ungemeinen Freygebigkeit gegen Mönche und Geistlichkeit, haben ihm den Ehrennahmen eines **Vaters der Mönche**, und zulezt den Rang eines **Heiligen** seiner Kirche, der auch Wunderthäter gewesen seyn soll, erworben. Doch darf ich nicht unbemerkt lassen, daß es, wie schon **Leibniz** erinnert hat, (Introd. ad Collect. Scriptorum Hiſtoriae Brunsvicenſ. inſervientium, pl. e. n. 30. T. I. Scriptt. Brunſv.) etwas zweifelhaft bleibt, ob nicht die Mönche diesen Fürsten zu sehr nach ihrem Wohlgefallen ausgemahlt haben. Denn sein Freund **Adelbold**, Bischof von **Utrecht**, schildert ihn mehr wie einen weisen und guten Fürsten, (apud Leibnit. l. c. p. 430. ſq.) als daß er so seltsame Andächteleyen, wie sein vorhergedachter späterer und ungenannter Biograph, oder etwas von der keuschen Enthaltsamkeit erzählen sollte, die er gegen seine Gemahlinn **Kunigundis** beobachtet haben soll. Auch diese ist eine Heilige in der Römischen Kirche; berühmt insonderheit durch gleiche Keuschheit, und durch die wundervolle Probe, die sie von der Reinigkeit ihrer Sitten dadurch ablegte, daß sie eine glühende Pflugschaar mit bloßen Füßen unbeschädigt betrat. (Vita S. Henrici ap. Canis. l. c. p. 29.) Sie scheint auch ihren Gemahl nicht wenig auf diesem Wege geleitet zu haben. Es ist übrigens zu verwundern, daß **Basnage**, der die Lebensbeschreibung **Heinrichs** von dem Ungenannten wahrscheinlich in das zwölfte Jahrhundert sezt, (Obſervat. l. c. pag. 25.) sich an das von Leibnizen herausgegebene Leben jenes Kaisers durch **Adelbolden** gar nicht erinnert hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bamberg war also im Jahr 1007. ein Bisthum geworden, und Heinrich stattete es von seinem Eigenthum reichlich aus. Der Papst Benedikt der Achte, der im Jahr 1019. dahin kam, weihte selbst die dortige Stiftskirche nochmals ein; das Bisthum wurde aber überhaupt dem unmittelbaren päpstlichen Schutze (mundiburdio) übergeben, damit es künftig desto sicherer vor allen Angriffen seyn möchte. Dafür sollte den Päpsten jährlich ein treffliches weisses gesatteltes Pferd nebst hundert Mark Silber entrichtet werden; welches aber im Anfange nur in jeder Indiction, oder alle funfzehn Jahre, geschehen zu seyn scheint. (Vita S. Henrici l. c. pag. 28. sq. Leo Ostiens. in Chron. Casin. L. II. c. 46 p. 368. ap. Murat. Vita S. Meinwerci ap. Leibnit. Scriptt. Brunsvic. T. I. pag. 526.) Viele neuere Schriftsteller haben daraus geschlossen, daß dieses Bißthum von seinem Ursprunge an, der Exemtion, oder der Befreyung von der Gerichtsbarkeit seines Metropolitans, genossen habe, und dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen gewesen sey. In unsern Zeiten hat ein ungenannter Gelehrter (in Meusels Geschichtforscher, Sechstem Bande,) dieses hinlänglich widerlegt, indem er aus päpstlichen Bullen und Bambergischen Urkunden erwiesen hat, daß noch Leo der Neunte, Gregor der Siebente und Paschalis der Zweyte die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Mainz über den Bischof von Bamberg erkannt haben. Doch jene irrige Meinung hatte bereits Hahn (Vollständ. Einleitung zu der Deutschen Staats- Kaiser- und Reichshistorie, Anderer Theil, Halle, 1721. 4. S. 211. fg.) aus gleichen Quellen in der Kürze gut bestritten; aber auch gezeigt, daß die Schutzgerechtigkeit der Päpste über Bamberg, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, unter Eugenius dem Dritten, sich schon in eine unmittelbare

Regie-

Regierung dieses Bißthums verwandelt hatte. (Bulla Canonis. Henr. II. apud Gretser. l. c. p. 326. et in Baronii Annal. Ecclef. ad a. 1152. n. 4. p. 389. T. XII. ed. Colon.) Daß das Schutzgeld, welches die Päpste aus demselbn bekamen, noch im eilften Jahrhunderte durch einen Tausch aufgehört habe, ist oben (S. 345.) in ihrer Geschichte erzählt worden. Nächstdem hatte sich auch ehemals die Nachricht ausgebreitet, daß Heinrich der Zweyte die weltlichen Kurfürsten zu Beamten und Vasallen der Bambergischen Kirche verordnet habe, so daß sie die Reichslehnen, welche sie als Kurfürsten hätten, von dem Bischof derselben empfangen, und ihn daher vor ihren Lehnsherrn erkennen, auch ihn bey seinem ersten Einzuge in die Stadt begleiten und öffentlich bedienen sollten. (Mart. Hofmann. l. c. p. 44. sq. ap. Ludwig) Wiederum ein Mißverständniß, das sich allem Ansehen nach dadurch am leichtesten heben läßt, daß man annimmt, der Kaiser habe den vier großen Reichsbeamten, dem Erzschenken, Erztruchseß, Erzmarschall und Erzkämmerer, die Oberämter des Bißthums Bamberg mit gewissen Lehnstücken verliehen; oder diese Fürsten hätten aus Hochachtung gegen jene Bischöfe, vielleicht auch mehr gegen die großen Schutzheiligen und Vorzüge des Bißthums, denselben gewisse Güter zur Lehn aufgetragen, und in dieser Betrachtung die Hofämter bey denselben durch ihre Unterbeamten verrichten lassen. Die Bambergischen Lehne der Kurfürsten von Sachsen, welche noch diesen Nahmen führen, hat Griebner in einer besondern lateinischen Abhandlung erläutert. Einige Urkunden, durch welche die neuere Verfassung derselben, wenigstens bis um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, ins Licht gesezt wird, finden sich in einer bekannten Sammlung des Kanzlers Ludewig. (Reliquiae Manuscriptor. omnis aevi Diplomatt. &c. T. X. p. 255.

Fr. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

p. 255-272.) Aus zwey derselben (p. 259. 267. sq.) sieht man, daß dazu das Obermarschallamt des Stiftes Bamberg, und was dazu gehört, auch Schloß und Stadt Wittenberg, Schloß und Stadt Mühlberg, Schloß Drebitz, und die Dörfer Bottstadt, Alßendorf, Weßegk und Babgast, mit allen ihren Zugehörungen, gerechnet worden sind.

Ausser diesen Rechten, welche die Fürsten bey Stiftung und Besezung von Bißthümern, bald mit mehr Nachdruck, bald mit einem geringern, ausübten, und wovon die Beyspiele leicht vermehrt werden könnten, wie Velly (Hist. de France, T. II. p. 331. sq.) dergleichen von dem Französischen Könige Robert anführt, besaßen sie noch andere genug in Ansehung des Clerus und der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt; freylich nicht alle in einem gleich lebhaften und ununterbrochenen Genusse. Auf die Bestätigung einer Bischofswahl, oder auf die eigenmächtige Ernennung eines Bischofs, ließen sie gar bald die feyerliche Uebergabe des Bißthums und Belehnung mit allen dazu gehörigen Vorrechten und Besizungen, gewöhnlich die Investitur genannt, folgen. Sie verband zugleich den neuen Bischof zur Treue und zu gehorsamen Diensten gegen seinen Landesherrn. Das ordentliche Sinnbild davon war die Ueberreichung oder Uebersendung des Bischofsstabes, die noch vor der Weihung hergieng; sehr häuffig bekam auch der Neugewählte den Ring, durch welchen er seiner Gemeine angetrauet wurde. Als der berühmte Heilige, Ulrich, Bischof von Augsburg, im Jahr 973. gestorben war, brachten einige Cleriker, in Begleitung des Kastenvogts vom Bißthum, (advocati) und etlicher Vasallen desselben, seinen Hirtenstab an den Hof Otto des Zweyten, damit er seinem Nachfolger

über-

übergeben würde. (Vita S. Vdalrici (auct. Gerardo,) in M. Velseri Opp. c. 28. p. 567.) Ein ähnliches Beispiel kömmt unter Otto dem Dritten vor. (Lambert. Leodiens. seu Tuitiens. in vita S. Heriberti, c. 2. p. 469. in Actis SS. Mens. Martii, T. II.) Nicht selten scheinen Stab und Ring erst nach der Wahl eines neuen Bischofs an den Hof, zugleich mit der Bitte um Bestätigung, geschickt worden zu seyn. Ditmar gedenkt dieser Investitur besonders oft, wenn gleich nicht immer mit ausdrücklicher Benennung, aus den Zeiten der Sächsischen Kaiser. (Chron. L. II. p. 335. L. IV. p. 360. L. VI. p. 392. 395.) Heinrich der Zweyte, der die Bißthümer so gern willkührlich besezte, und selbst die Weihung der neuen Bischöfe, nach Ditmarn, (L. VII. p. 406.) durch Bischöfe nach seinem Gefallen verrichten ließ, mag insonderheit die Investitur nicht selten ohne vorhergehende Wahl, oder nach einer von ihm vorgeschriebenen, ertheilt haben. (Wolfherr. in vita S. Godehardi, Episc. Hildenshem. pag. 490. sq. in Leibnit. Scriptt. Brunsvic. T. I. Reiner. Leodiens. in vita Wolbodonis, p. 178. in Mabill. Actis SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. I. p. 178.) Bisweilen wählte er ein anderes Zeichen der Uebergabe des Bißthums. Nach dem Tode des Bischofs von Paderborn im Jahr 1005. berathschlagte er mit den anwesenden Bischöfen und Fürsten über dessen Nachfolger, und gab endlich einem seiner Anverwandten Meinwerk, der sehr reich war, lächelnd seinen Handschuh, mit den Worten: Nimm hin! Dieser ließ sich bewegen, jenes Bißthum aus dem Grunde, wie es ihm der Kaiser erklärte, anzunehmen, damit er die dürftigen Einkünfte desselben durch sein Vermögen auf eine im Himmel verdienstliche Art erweitern könnte, und er wurde kurz darauf geweiht. (Vita Meinwerci, Episc. Paderbrunn. p. 522. ap. Leibnit. l. c.) Man

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1075.

kann es auch ganz wohl glauben, daß in den frühern Regierungsjahren Heinrichs des Vierten, und wohl gar schon unter Heinrich dem Dritten, wie Wilhelm von Tyrus zu verstehen giebt, (Histor. L. I. c. 13. p. 638. in. Bongars. Gestis Dei per Francos, T. I.) sobald nur, nach dem Tode eines Bischofs, sein Ring und Stab an den Kaiser gesandt worden, dieser einen seiner Vertrauten oder Hofcaplane damit belehnt, und darauf zur Besitznehmung des Bißthums habe abgehen lassen. Daß jene Sinnbilder Zeichen von geistlichen Rechten und Verwaltungen waren, die also nach den damaligen Begriffen von einem Laien nicht übergeben werden konnten, fand lange Zeit keinen Widerspruch, bis andere, würkliche oder vermeinte Mißbräuche hinzukamen, welche dieses Investiturrecht der Fürsten in den Augen der Päpste durchaus verwerflich machten. Man hat übrigens Beispiele, daß der Erzbischof, der einen neuen Bischof weihte, ihn auch im Nahmen des Kaisers, oder Königs von Italien, mit Ring und Stab belehnte; wie Heribert, Erzbischof von Meiland, nach einem Auftrage Conrads des Zweyten, dieses Recht an dem Bischof von Lodi ausübte. (Arnulphi Hist. Mediolan. L. II. c. 2. p. 14. c. 7. pag. 15. sq. ap. Murator. T. IV. Scriptt. Rer. Ital.)

Kirchenversammlungen zu berufen; auf denselben eine Art von Vorsitz zu führen, und Kirchengeseze entweder abfassen zu lassen; oder die entworfenen zu bestätigen; blieb auch noch ein Vorrecht der Fürsten; wenn es gleich durch den Verfall des Ansehens der Nationalsynoden, das nunmehr von den Befehlen der Päpste abzuhängen anfieng, merklich vermindert wurde. Auch kam es freylich auf den Gehorsam und die Ehrerbietung an, welche sich die Für-

sten

sten von ihren Bischöfen zu verschaffen wußten, wie viel oder wie wenig auf solchen Versammlungen nach ihrem Willen festgesezt wurde; oder nachmals gültig blieb. Ludwig der Fromme befand sich schon in diesem zweydeutigen Falle. Man hat zwar Reichstage, auf welchen er, wie sein Vater und Großvater, kirchliche Geschäfte vornehmen ließ, und besonders mit einem ausserordentlichen Eifer die Verbesserung des Clerus betrieb, in den neuern Zeiten zu Kirchenversammlungen gemacht, weil allerdings die Bischöfe als Reichsstände auf denselben gegenwärtig waren. Aber selbst dieser Umstand, daß er in solchen Versammlungen Kirchengeseze vorschrieb, beweiset, daß er im Anfange seiner Regierung dem höhern Clerus noch völlig gewachsen war. So hielt er im Jahr 816. einen Reichstag zu Aachen, auf welchem er den Bischöfen eine durch den Diakonus zu Metz, Amalarius, aufgesezte Schrift über die Pflichten des Clerus; hauptsächlich aber der gemeinschaftlich lebenden Geistlichen oder Canonicorum vorlegen und von ihnen billigen ließ. (Ademar. in Chronico, ap. Labbeum, Biblioth. Msctor. T. II. p. 158. sq.) Sie besteht aus hundert und fünf und vierzig Abschnitten, wovon die hundert und dreyzehn ersten Auszüge aus den ältern Synodalschlüssen und Kirchenvätern, besonders aus dem Isidorus, sind; die übrigen aber neue ergänzende Regeln für die Canonicos enthalten, die, wie Longueval glaubt, (Hist. de l'Eglise Gallic. T. V. p. 228.) von den anwesenden Bischöfen hinzugefügt wurden. (Concil. Aquisgran. ap. Harduin. T. IV. p. 1055. sq.) Abschriften davon schickte der Kaiser an alle Erzbischöfe seines Reichs, damit sie über die Beobachtung derselben wachen, und seine Commissarien finden möchten, daß sich jedermann darnach richte. (Lud. Pii Epistolae ad Magnum Archiep. Senonens. et alios, in Baluz. Capitt. R.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Franc. T. I. pag. 553. sq.) Er ließ auch gleich nach dieser Versammlung noch eine andere Vorschrift für den Clerus ergehen, durch welche vornemlich viele bey demselben übliche Mißbräuche verboten, und unter andern (c. 28.) befohlen wurde, die Bischöfe sollten das Volk im göttlichen Worte unterrichten; auch dafür sorgen, daß ihre Priester das Missale (oder die Abendmahlsliturgie) und das Lectionarium (oder die öffentlich vorzulesenden biblischen Abschnitte,) nebst andern nöthigen Büchern, in richtigen Abschriften besitzen möchten. (Capitulare Aquisgran. a. 816. ap. Baluz. l. c. p. 561. sq.) Der vornehme Clerus fieng seitdem würklich an, sich eines bessern Anstandes zu befleißigen. Er legte die goldenen Gürtel und Wehrgehänge, die mit Edelgesteinen besezten großen Messer, die Sporen und kostbaren Kleider ab, die er bisher zu tragen gewohnt war. (Astronomi vita Ludov. Pii, p. 298. T. II. Duchesn.) Im folgenden Jahre ließ Ludwig auch zu Aachen, durch eine Versammlung von Aebten und Mönchen, eine Reformation ihres Standes aufsezen. (Conventus Aquisgr. ap. Harduin. l. c. p. 1225. sq.)

Obgleich dieser Kaiser lange nicht mit dem Ansehen seines Vaters regierte; so bezeigte sich doch der Clerus noch mehrere Jahre willig, seinen Verordnungen nachzuleben. Ohngefähr im Jahr 821. erlaubte er den zu Diedenhofen (jezt Thionville) versammleten Bischöfen auf ihre Bitte, daß sie wegen der Gewaltthätigkeiten, die damals häuffig am Clerus begangen wurden, die Strafen und Büßungen, welche die Urheber derselben tragen sollten, festsezten, und daß solche auch durch die in den Capitularien bestimmten Geldstrafen verstärkt würden. (Concil. apud Theodonis villam, p. 1237. sq. ap. Harduin. l. c.) Sieben

Jahre

Jahre darauf machte er selbst einen großen Entwurf zu einer allgemeinen Reformation in seinem Reiche durch Synoden. Hunger, Pest, und verwüstende Einfälle der Normänner, hatten es seit geraumer Zeit sehr zerrüttet. Um Gott zur Abwendung dieser Uebel zu bewegen, schrieb er nicht nur einen allgemeinen Fasttag aus; sondern befohl auch, vier Kirchenversammlungen zu Mainz, Paris, Lyon und Toulouse zu halten, auf welchen die Bischöfe untersuchen sollten, was an ihnen, aber auch am Hof und an allen übrigen Unterthanen zu verbessern sey; wobey er sich selbst am meisten anklagte. (Epist. generalis in Concilio Paris. VI. apud Harduin. l. c. pag. 1289. sq.) Zugleich schickte er Bevollmächtigte in die Provinzen ab, welche die Aufführung des Clerus und der Obrigkeiten genauer prüfen sollten; (in Sirmondi Concill. Galliae, T. II. p. 465. sq.) und ließ den Bischöfen (ib. p. 475. sq.) noch einen besondern Auftrag zufertigen, worinne er besonders seine Regierung zu bessern versprach. Diese Versammlungen sind auch würklich im Jahr 829. angestellt worden; wenigstens haben sich die Verhandlungen der Pariser erhalten. (l. c. ap. Harduin. p. 1291 – 1362.) Allein so weitläufig dieselben sind; so entsprechen sie doch der Erwartung nicht völlig, die durch solche Anstalten erregt wird. Sie sind in drey Bücher abgetheilt. Im ersten kommen, nach einer Einleitung von der Nothwendigkeit, durch Buße die Aufhebung göttlicher Strafen zu bewürken, und von der weisen Absicht der beiden Kaiser, (Ludwigs und seines Sohns Lothars,) die Priester um das Gesez zu befragen, vier und funfzig Schlüsse, oder vielmehr kleine Aufsäze, die aus der Bibel, den Kirchenvätern und Concilienschlüssen gezogen sind, über die Pflichten des Clerus, und die von demselben zu vermeidenden Unordnungen, auch andere kirchliche Obliegenhei-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

genheiten vor. Ein Abriß des christlichen Glaubens geht voran; es wird eingeschärft, daß die christliche Kirche in zwo Hauptpersonen getheilt sey, in die priesterliche und königliche; manche Reformationsvorschriften sind erheblich, insonderheit was den Religionsunterricht und die Sitten betrifft; aber es sind noch weit mehr Kleinigkeiten darunter gemischt. Darauf sagen die Bischöfe im zweyten Buche dem Kaiser, welches die Bestimmung eines Königs sey, und wie er regieren müsse; empfehlen aber auch seinen Unterthanen Gehorsam, gute Sitten, und Eifer im Gebete, ingleichen anständiges Betragen beym öffentlichen Gottesdienste. Dieses Buch ist größtentheils aus der Schrift eines damaligen Bischofs von Orleans, Jonas, (de institutione regia, Epist. ad Pipinum Regem, in Dacherii Spicileg. T. I. p. 324. sq. ed. recent.) Endlich legen sie im dritten Buche, nach einigen Wiederholungen, den Kaisern eine Reihe von Punkten vor, deren Erfüllung sie vorzüglich von ihnen begehrten. Sie bitten dieselben zuerst, darauf zu sehen, daß ihre Söhne und Großen ja den Nahmen, die Gewalt und Würde der Bischöfe recht erkennen möchten; welche sie auch leicht aus den Worten Christi, durch welche er Petro die Macht zu binden und zu lösen; den Aposteln aber überhaupt den heil. Geist, und die Gewalt, Sünden zu vergeben oder zu erlassen, ertheilte, verstehen lernen könnten; es könnte ihnen außerdem vorbehalten werden, was Constantinus sagte, daß die Bischöfe zwar über jedermann, selbst über die Fürsten, zu urtheilen berechtigt wären; aber über sie, als Götter, nach dem Ausdrucke der Schrift, von keinem Menschen geurtheilt werden dürfe. Nächstdem verlangen sie, daß man keinem bloßen Verdachte gegen sie glauben; daß jährlich eine Synode gehalten, neue Schulen angelegt; die Cleriker und Mönche vom Hofe entfernt;

entfernt; die geistlichen Stellen würdig besezt; das heilige Abendmahl öfters genossen werden; und besonders die weltliche Macht sich eben so wenig, gegen die göttlichen Geseze, in Kirchensachen mengen sollte, als sich die Bischöfe zu sehr mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigen dürften. Bald darnach hielt **Ludwig** einen Reichstag zu **Worms**, auf welchem über alle diese Verbesserungsvorschläge ein allgemeiner Schluß für sein Reich gefaßt werden sollte. Aber die Folge davon war nur diese, daß einige Verordnungen über kirchliche Aemter, Bezahlungen des Zehnten an die Kirchen, und dergleichen mehr, ausgemacht wurden. (Capitulare Wormat. a. 829. ap. Baluz. Capitt. T. I. p. 661. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Schon mit jenen vier Synoden hatte **Ludwig** seine überlegene Gewalt über die Fränkischen Bischöfe zum Theil eingebüßt. Es war eine übereilte Voraussezung, die sein Vater nicht begangen hatte, daß sie allein über die Verbesserung des kirchlichen und Religionszustandes entscheiden könnten: und kühn genug prägten sie ihm daher bey dieser Gelegenheit ein, daß ihr Ansehen weit über das seinige gehe. Seit dem Jahr 830. aber, da mehrere seiner angesehensten Bischöfe an der Empörung seiner Söhne wider ihn mehr als einmal einen Hauptantheil nahmen, ihn absezen, und bis zum Büssenden erniedrigen halfen, wie oben (S. 55. fg.) erzählt worden ist; hatten seine Reformationsentwürfe, und die Synoden, welche er halten ließ, noch weit weniger als vorher zu bedeuten. Auf der nach seiner Wiederherstellung im Jahr 835. zu **Diedenhofen** angestellten Reichsversammlung wurden zwar die aufrührerischen Bischöfe bestraft; er that es aber nicht sowohl selbst, als die gegenwärtigen Bischöfe; durch die er auch das ehemals von ihren aufrührerischen Mitbrü-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

dern über ihn gesprochene Urtheil vernichten ließ. (Oben S. 65.) Noch einmal veranstaltete er zwar eine Synode zu Aachen im Jahr 836. um neue Vorschriften zur Verbesserung des Clerus, und des kirchlichen Zustandes überhaupt, abzufassen. Sie that es auch; (Concil. Aquisgran. II. ap. Hard. l. c. p. 1387–1446.) sezte fest, was ein Bischof zu verrichten und zu wissen schuldig sey; gab andere Verordnungen für die geringern Cleriker und Mönche; erinnerte den Kaiser und seine Staatsbedienten an ihre Pflichten; empfohl ihm von neuem, die hohe Würde des Bißthums seinen Kindern und Großen recht bekannt zu machen; und schickte auch dem Könige von Aquitanien Pipin, Ludwigs Sohne, ein Schreiben zu, das ihn zur Schonung und Wiedergabe eingezogener Kirchengüter bewegen sollte. Doch ihre Verordnungen wurden eben so schlecht wie die vorhergehenden beobachtet.

Ludwigs Söhne hatten bey ihren Empörungen gegen ihren Vater auch dadurch sich selbst, und dem königlichen Ansehen überhaupt, auf eine lange Zukunft hinaus sehr geschadet, daß sie, um sich ein gewissenhaftes Recht zu geben, Bischöfe auf ihre Seiten zogen, und sie zu Schiedsrichtern in Regierungs- und Staatsangelegenheiten machten, über welche sie auch bald im Nahmen der Religion befehlen konnten. Die Folgen davon zeigten sich gleich nach ihres Vaters Tode. Ebbo, Erzbischof von Rheims, war unter den Bischöfen der Hauptbeförderer jenes Aufruhrs gewesen; eben darum hatte ihn auch Absezung und Gefängnißstrafe getroffen. Diesem gab jezt der Kaiser Lothar, der älteste von Ludwigs Söhnen, sein Erzbißthum wieder, und eine Versammlung von Bischöfen mußte ihn vor unschuldig erklären: alles, damit der Kaiser eine neue Stütze seiner herrschsüchtigen Absichten erhalten möchte. (Flodoard. Hist. Rhem. L. II. c. 20. Narratio Clericor.

cor. Rhemens. p. 341. sq. ap. Duchesn. T. II.) Als ihn auf der andern Seite seine beiden Brüder, Ludwig und Karl, im Jahr 842. in einer großen Schlacht überwunden hatten; und, dennoch zu keinem billigen Theilungsvergleiche bringen konnten: beschlossen sie, diese Händel ihren Bischöfen, deren sich die meisten zu Aachen eingefunden hatten, vorzulegen, damit dieselben gleichsam an Gottes Statt, (veluti Numine divino,) ihr Urtheil darüber fällen möchten. Die Bischöfe zogen also alle Verbrechen, welche Lothar gegen seinen Vater und seine Brüder begangen hatte; alles von ihm gestiftete Unheil, und seine Ungeschicklichkeit, auch Mangel an gutem Willen zu regieren, in Betrachtung. Daraus folgerten sie, daß er durch ein gerechtes Gericht Gottes die Schlacht verloren habe, und sich aus dem Reiche zu flüchten genöthigt worden sey. Alle waren daher der Meinung, daß Gott das Reich seinen bessern Brüdern zur Regierung übergeben habe. Doch erlaubten sie ihnen nicht eher, dieselbe zu übernehmen, als bis sie auf die öffentlich an sie ergangene Frage, ob sie solche nach den Fußtapfen ihres Bruders, oder nach Gottes Willen, führen wollten, das leztere versichert hatten. Nunmehr thaten die Bischöfe den Ausspruch: „Wir ermahnen euch, und befehlen unter göttlichem Ansehen, daß ihr das Reich „nach Gottes Willen regieren sollt!“ Ludwig und Karl trugen es also jezt erst einigen ihrer Bevollmächtigten auf, das Reich unter ihnen zu theilen. (Nithard. de dissensionib. filior. Ludov. Pii, pag. 376. T. II. Duchesn.) So kam es auf Bischöfe und Kirchenversammlungen an, wem sie ein streitiges Reich zusprechen wollten. Es war allerdings zu erwarten, daß sie sich stets für den Sieger erklären würden; allein nun brauchte man auch blos die Bischöfe zu gewinnen, um sich den Weg zum Besitze eines Landes zu bahnen: sie,

die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

die zwar Könige richten konnten; aber, wie sie es öfters einschärften, von niemanden gerichtet werden durften. Weltliche Stände, die Nation überhaupt, und selbst Fürsten mußten zurücktreten, wenn sich die vermeinte Stimme Gottes durch die Bischöfe hatte hören lassen. In einem Bruderkriege konnte es nicht fehlen, daß sie vorzüglich starke Würkung that.

Unterdessen blieb doch den Fränkischen Königen ihr Recht, Kirchenversammlungen zu berufen; wenn sie gleich den Fehler begangen hatten, die Gränzen ihrer Berathschlagungen so sehr zu erweitern, daß dieses Recht sich nach und nach in einen bloßen Schatten verwandeln konnte. Es wurde auch um eben diese Zeit **Drogo**, Bischof von Metz, ein Bruder **Ludwigs des Frommen**, von dem Papste **Sergius dem Zweyten** zu seinem Vicarius im Fränkischen Reiche ernannt; (Sergii Epist. ad Episcopos Transalpinos, in Harduini Act. Concill. T. IV. p. 1463. sq.) und da er in dieser Würde unter andern bevollmächtigt ward, Kirchenversammlungen halten zu lassen: so litt dadurch jenes königliche Recht eine Einschränkung, die auch sonst üble Folgen befürchten ließ. Würklich führte **Drogo** bereits den Vorsitz auf der Synode zu **Diedenhofen**, im Jahr 844. mit Bewilligung der drey nunmehr ausgesöhnten Brüder, **Lothars**, **Ludwigs** und **Karls**, die auch zugegen waren. (ap. Hard. l. c. pag. 1465. sq.) Doch betrugen sich die Bischöfe auf derselben pflichtmäßig genug gegen ihre Landesherren. Sie baten dieselben mehr, als daß sie Schlüsse abgefaßt hätten, sie möchten in der ihnen, den Fürsten, zur Regierung anvertraueten Kirche, die eingerissenen groben Mißbräuche abschaffen. **Karl**, König von Westfranken, nachmals der **Kahle** genannt, ließ noch in eben dem Jahr 844. eine Anzahl Bischöfe zu **Verneuil** zusammen kommen, um über ähn-

ähnliche Gegenstände zu berathschlagen. Sie thaten ihm daher Vorschläge in dieser Absicht; besonders ersuchten sie ihn, für die Besezung mancher Bißthümer zu sorgen. (Concil. Vernense II. l. c. p. 1469. sq.) Gleich darauf plünderten die Normänner einen Theil seines Reichs und selbst Paris aus; nur durch einen schimpflichen Vergleich bewog er sie zum Rückzuge. Kaum waren sie fort: so rief Karl schon wieder im Jahr 845. eine Synode nach Beauvais zusammen. Man merkt, daß er es ordentlich vor ein Hauptmittel gehalten habe, von jener Landplage befreyet zu werden, — nicht, sich in die beste kriegerische Verfassung zu sezen — sondern die Bischöfe an der Abstellung mancherley Unordnungen in der Kirche arbeiten zu lassen; vermuthlich, weil sie ihm solches selbst angegeben hatten. Sie baten ihn also, die Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten; die Bischöfe nicht entehren zu lassen; die den Kirchen entrissenen Güter zurückzugeben; und dergleichen mehr. Er versprach alles sehr feyerlich; es scheint jedoch wenig geändert worden zu seyn. (Concil. Belvacens. ib. pag. 1473. sq.) Weit zahlreicher war die auch im Jahr 845. zu Meaux gehaltene Versammlung: und sie leitete eben von der Uebertretung der Kirchengeseze den damaligen traurigen Zustand Frankreichs her. Sie wiederholte daher die nächst vorhergehenden Synodalschlüsse, und sezte eine Menge neuer dazu, die, ausser Fehlern der Bischöfe und der übrigen Cleriker, der Mönche und Laien, auch Beraubungen der Kirchengüter, und Unordnungen betrafen, die der König gestattete. (ib. p. 1475. sq.) Daß Karl, der immer von neuem versprach, daß der Kirche ihre Rechte wieder eingeräumt werden sollten, doch das Verlangte nicht erfüllte, scheint hauptsächlich von der Macht seiner Großen hergekommen zu seyn, welche die Kirchengüter, die sie besaßen, nicht her-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

seine deutschen Kriegsvölker, auf Bitten der West-franken, zur Erleichterung ihres Vaterlandes, über den Rhein zurückgeschickt hätte. Dieses nüzten einige mächtige Anverwandte Karls; gewannen ihm wieder eine ansehnliche Parthey; und als er im Jahr 859. mit einem Hauffen Kriegsvölker gegen seinen Bruder zog: mußte dieser seine Eroberung sogleich aufgeben. (Annal. Fuldens. l. c. p. 555.) Es war also nicht die Treue seiner Bischöfe, welche Karln rettete, wie Longueval in seiner einseitig gedrehten und mangelhaften Erzählung behauptet. (Hist. de l'Eglise Gallic. T. VI. p. 86. sq.) Richtiger haben diese Begebenheit Bünau (in der Deutschen Kaiser- und Reichshistorie, Drittem Theil, S. 302. fg.) und Velly (Hist. de France, T. II. p 82 sq.) dargestellt; aber auch den übrigen Antheil der Bischöfe an derselben gut entwickelt.

Denn diese waren es eigentlich, welche aus dem für Karln glücklichen Ausgange derselben mehr Vortheil zogen, als er selbst. Nach seiner Gewohnheit hielt er gleich nach seiner Wiederherstellung mehrere Synoden; besonders aber eine zu Metz im Jahr 859. auf welcher auch Bischöfe aus dem Reiche Lothars, Königs von Lothringen, gegenwärtig waren. Hier beschloß man, die Erzbischöfe, Hincmar von Rheims, Günther von Cöln, und Wenilo von Rouen, nebst sechs Bischöfen, an den deutschen König Ludwig mit folgendem Auftrage zu schicken. Die Kirchenversammlung bot ihm Loßsprechung von seinen Vergehungen auf die Bedingung an, wenn er alles Böse, das er, von übeln Rathgebern verführt, in ihren Kirchensprengeln ausgeübt hatte, erkennen, aufrichtig bekennen, und versprechen würde, es durch würdige Früchte der Buße zu bessern; sich mit seinem Bruder aufs geschwindeste auszusöhnen; niemals wieder eine

solche

...iche Unruhe in der Kirche zu stiften; seine schlimmen Rathgeber zu entlassen, und zum blühenden Zustande der Kirche und des Clerus das Seinige beyzutragen. Auf dieses Versprechen sollten ihn die Abgeordneten in die Kirchengemeinschaft aufnehmen, deren er sich durch seinen Umgang mit Excommunicirten verlustig gemacht hätte. Obgleich, fährt die Synode fort, Ludwigs Verbrechen, nach den Kirchengesezen, eine Buße von vielen Jahren erforderten; so wollte sie doch, wenn er sie bereuete, milder mit ihm verfahren; würde er aber die gedachten Bedingungen nicht erfüllen: so sollte er noch im Banne bleiben. (Concil. Metense, ap. Hard. l. c. pag. 477. sq.) Vielleicht erstaunt man über die Verwegenheit dieser Bischöfe, von Excommunication und Absolution gegen einen König zu sprechen, dessen gleich nicht einmal unter ihre kirchliche Gerichtsbarkeit gehörte. Allein diese königlichen Brüder, welche vor ...zehn Jahren die Bischöfe zu Richtern über ihre Staatshändel und Kronen selbst erhoben hatten, mußten es sich nun auch gefallen lassen, daß dieselben ihr kirchliches Ansehen da auszuüben versuchten, wo man es ihnen nicht erlaubt hatte. Ludwig zog sich daher aus dieser Lage nicht eben mit der einem Fürsten anständigen Würde heraus. Seine verunglückte Unternehmung hatte ohnedem ihre verhaßte Seite; und die Waffen der Kirche wurden täglich furchtbarer. Als die abgeordneten Bischöfe zu ihm nach Worms kamen: bat er sie um Verzeihung, wenn er sie beleidigt haben sollte. Hincmar — gerade der rechte Mann zu diesem Auftrage — antwortete ihm, er bitte um etwas, das sie ihm antrügen; ihn habe er nicht beleidigt; was er aber gegen die Kirche und das Volk begangen habe, darüber möchte er die gebührende Genugthuung leisten, wenn er Vergebung erhalten wollte. Der König hatte zween Bischöfe und einen Abt bey


(Concil. Metenſ. l. c. p. 481. ſq.)



Auf einer neuen Synode, welche auch i
Jahr 859. von den Biſchöfen der drey Reiche,
des Kahlen, und ſeiner beiden Neffen, Le
und Karls, Königs von Provence, in Gegenw
ſer Fürſten, zu Toul, oder vielmehr in der A
Savonieres, gehalten wurde, (Concil. Tu
apud Saponarias, l. c. p. 483. ſq.) ſagten ſie
allein ihren Landesherren ins Geſicht, daß ſie ih
aufſeher wären; ſondern empfiengen auch vo
ſelbſt ein Geſtändniß der Unterwürfigkeit. E
den Hauptabſichten dieſer Verſammlung war
lige Befeſtigung des Friedens zwiſchen Karln
nem Bruder, nebſt der Abſtellung von mancherl
lichen Unordnungen, welche während ihres Kri
gegangen waren. Es wurde daher inſonder
ſchloſſen, (c. 2.) daß die Biſchöfe unter e
vereinigt bleiben, und, mit gemeinſchaftlichen
und Beiſtande, die Könige, die Großen
das ihnen anvertrauete Volk im Herrn r
und beſſern ſollten. Zugleich übergab der
fränkiſche Karl den Biſchöfen ſeine ſchon a

schöfliches Gericht gehörten; allein er demüthigte sich vielmehr selbst unter dieses. Nachdem er ihnen erzählt hat, daß eben dieser treulose Wenilo von ihm selbst aus seinem Hofgeistlichen zum Erzbißthum erhoben worden sey; daß ihm derselbe den Eid der Treue geschworen, ihn sogar zum Könige gesalbt, und auf den Thron gesezt habe: so fährt er fort: „Von dieser „königlichen Hoheit durfte mich doch niemand herab„stoßen; wenigstens nicht ohne von den Bischöfen ver„hört und gerichtet worden zu seyn, (sine audientia et „iudicio episcoporum,) durch welche ich zum Könige „geweiht worden bin, und welche die Thronen Gottes „genannt werden; auf welchen Gott sizt, und durch „welche er seine Urtheile ausspricht; deren väterlichen „Verweisen und züchtigenden Urtheilen ich bereit bin, „mich zu unterwerfen, und gegenwärtig unterworfen „bin." Diese und die übrigen Klagen des Königs über den Erzbischof Wenilo würkten zwar so viel, daß ihm die Synode eine schriftliche Vorladung zuschickte. (ibid. p. 490. sq.) Doch Wenilo söhnte sich bald wieder mit dem Könige aus, und behielt sein Erzbißthum. (Ann. Bertin. ad a. 859. p. 211.)

J. R. G. 814 bis 1073.

So verloren die Karolingischen Könige durch ihre Schuld die volle Kraft der landesherrlichen Rechte über die Bischöfe, welche ihr großer Ahnherr mit so vielem Nachdrucke ausgeübt hatte; und ohnedieß hatte sich auch ihr Ansehen bey den weltlichen Großen, schon seit geraumer Zeit zum Untergange geneigt. Die Synoden, welche noch ferner von ihren Bischöfen gehalten wurden, gesezt, daß sie auch bisweilen dieselben zusammenberiefen, handelten ziemlich unabhängig. Bisweilen waren die Könige froh, wenn gewisse ihrer Schritte von diesen Versammlungen gebilligt wurden; wie man oben in Lothars Ehescheidungssache gesehen

 hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

hat, (S. 114. fg.) Sie erhielten dagegen auch von denselben empfindliche Erinnerungen an ihre Pflichten, und an die Einschränkung ihrer Rechte durch die priesterlichen; wie die Synode zu St. Macra im Jahr 881. dieses dem Westfränkischen Ludwig, und die Mainzer vom Jahr 888. dem Deutschen Könige Arnulf vorerklärte. (ap. Hard. T. VI. P. I. p. 350. sq. et pag. 403. sq.) Auf der Synode, welche Arnulf im Jahr 895. unter seinem Vorsitze zu Tribur (im jezigen Darmstädtischen,) halten ließ, gieng es im Grunde nicht anders. (l. c. p. 437. sq.) Da vollends eine neue Macht, die päpstliche, sich über Könige und Bischöfe erhob, auch von jenen unvorsichtig begünstigt wurde; wie Karl der Kahle im Jahr 876. die Anstellung eines päpstlichen Legaten in seinem Reiche durchsezte: (oben S. 199. fg.) so hörten die Provincialsynoden immer mehr auf, für den Einfluß der Könige und Bischöfe bedeutend zu seyn.

Otto der Erste, der so manche fürstliche und besonders kaiserliche Rechte in Kirchensachen wieder hergestellt hat, hielt auch auf Synoden den höhern Clerus seiner Reiche in der gebührenden Abhängigkeit. Im Jahr 952. beschloß er, nach einer alten Nachricht, (Synodus Augustana ap. Hard. T. VI. P. I. p. 615. sq.) auf den Rath seiner Bischöfe und übrigen Großen, sowohl einen Reichstag, (placitum) als eine Kirchenversammlung zu Augsburg anzustellen, um auf derselben gemeinnüzliche Anstalten für den Clerus und die Christen überhaupt treffen zu lassen. Dazu wollte er sich besonders des Erzbischofs von Mainz, Friedrich, (Frithurici) bedienen. Aber auch die Erzbischöfe von Salzburg, (Iuvavium) Meiland und Ravenna; die Bischöfe von Augsburg, Worms, Eichstedt, Costniz, Würzburg, Speyer, Straß-

burg,

urg, Regensburg, Passau, und einige Italiä-
ische, nahmen daran Antheil. Der König kam selbst
i die Versammlung, welche ihn darum gebeten hatte.
Sie faßte jedoch nicht viele und auch keine wichtige
Schlüsse über das Betragen des Clerus und der Mön-
e ab, welche, nachdem Otto versprochen hatte, die-
lben aufrecht zu erhalten, öffentlich bekannt gemacht
urden. Wie eben dieser Fürst im Jahr 963. die be-
ihmte Römische Synode auf welcher der Papst Jo-
ann XIII. abgesezt wurde, zusammenberufen und selbst
genwärtig geleitet habe, ist an einem andern Orte
ben S. 268. fg.) erzählt worden. Eben so hat
an in der Geschichte der Päpste gelesen, (oben S.
15.) daß Heinrich der Dritte auf der Kirchenver-
mmlung zu Sutri im Jahr 1046. drey mit einan-
: streitende Päpste hat absezen lassen.

J. n. C. G. 814. bis 1073.

Immer aber unterschied sich doch dieses Zeitalter
n dem vorhergehenden dadurch, daß, wenn gleich
Fürsten noch öfters Kirchengeseze auf Synoden
)en ließen, dieselben doch nicht mehr, wie es unter
arln dem Großen geschah, als ihre Verordnungen,
ndern nur als Synodalschlüsse, zur allgemeinen Beob-
)tung ausgefertigt wurden. Die Kirchengeseze des
oßen Alfred, der in den lezten dreyßig Jahren des
unten Jahrhunderts England mit so großem Ruhm
herrscht hat, (wenn sie anders ächt sind: denn sein Ge-
buch ist verloren gegangen,) enthalten theils im Ein-
nge die zehn Gebote, und einen Auszug der übrigen
lichen Geseze beym Moses; theils betreffen sie ver-
iedene Ausschweifungen und Verbrechen, die aber
eistentheils mit Gelde gebüßt werden konnten; die
eystätte in Kirchen; Gelübde; die Feyer von Festta-
n, und dergleichen mehr. (Leges ecclesiast. Alvredi
agni, ap. Labb. Concilior. T. IX. p. 379. sq.) An-
dere

J. n. C. G. 814 bis 1073.

dere Kirchengeseze, welche einem seiner Nachfolger um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, Edgarn, zugeschrieben werden, schärfen hauptsächlich die Abtragung der Zehnten an den Clerus, und des Peterspfennigs nach Rom, ein. (ib. p. 680. sq.) Viel mannichfaltiger sind diejenigen, welche Canut oder Knut der Große, König von England, Dänemark und Norwegen, um das Jahr 1032. auf den Rath seiner Staatsbedienten, zu Winchester gegeben haben soll. (l. c. p. 914. sq.) Ausser den eben genannten Gegenständen verbreiten sie sich über die Ehrerbietung gegen Gott, Religion und den König, gegen Kirchen und Priester; über die Sitten des Clerus; über verbotene Ehen; Feyertage, Fasten, Beichte, Buße, Abendmahl, und ähnliche Pflichten mehr. In der Griechischen Kirche übten die Kaiser ihr altes Recht, Synoden auszuschreiben, noch häuffig genug aus, wie man in der Geschichte der Streitigkeiten dieser Zeit sehen wird; sie ließen auch dieselben nach ihrem Willen Aussprüche thun.

Beispiele davon findet man in der Absezung und Bestrafung der Bischöfe, und anderer ihrer Cleriker, die sie auch sonst nicht selten vornahmen. Die in der Folge zu beschreibenden Händel des Ignatius und Photius, Patriarchen zu Constantinopel, gehören besonders darunter. In der meistentheils schwachen und verworrenen Regierung des dortigen Hofs hatten bald die Patriarchen und andere Bischöfe einen nicht geringen Einfluß, der den Kaisern auch schädlich wurde; bald standen sie wieder unter einer willkührlichen Gewalt dieser Fürsten. Eine im Jahr 931. zu Constantinopel gehaltene Synode zeigt zugleich, wie diese geistliche Würden nicht selten nach dem Willen des Hofs vertheilt und ausgetauscht wurden. Romanus

manus Lecapenus, der den rechtmäßigen Kaiser Constantinus vom Throne verdrängte, hatte seinen jüngsten Sohn Theophylaktus zum Patriarchen der Hauptstadt ernannt, und, weil derselbe nur noch ein Knabe war, indessen bis er herangewachsen wäre, den Mönch Tryphon jene Stelle einnehmen ließ. Doch dieser weigerte sich, als die bestimmte Zeit herannahte, dieselbe, wie er versprochen hatte; oder, wie man wenigstens den Entwurf gemacht hatte, ohne seine Einwilligung zu verlangen, niederzulegen. Der Kaiser war sehr bekümmert, wie er ihn wegschaffen sollte; aber Theophanes, Erzbischof von Cäsarea, half ihm aus seiner Verlegenheit. Er stellte dem Patriarchen vor, daß ihn der Kaiser zu stürzen suche, und daß man ihm gleichwohl nichts weiter vorzuwerfen wisse, als er könne nicht einmal schreiben; wenn er also das Gegentheil darthun könne, und zwar vor einer Versammlung von Bischöfen; so werde er sich leicht behaupten können. Tryphon ließ sich berücken, und schrieb in Gegenwart einer Synode, der er seine Verfolgung klagte, seinen Nahmen mit dem Titel: „Aus Gottes Barmherzigkeit Erzbischof von Constantinopel, dem Neuen Rom, und Oekumenischer Patriarch,“ auf ein weisses Blatt, welches er durch den Theophanes dem Kaiser übersandte. Dieser Metropolit aber (oder πρωτοθρόνος, wie die Griechen damals sagten,) heftete ein anderes Blatt daran, auf welches er die Abdankung des Patriarchen schrieb; so daß dieser sie selbst unterzeichnet zu haben schien. Als sie daher der Synode vorgelegt wurde: mußte er sein Amt niederlegen: und einige Zeit darauf wurde Theophylaktus zum Patriarchen geweiht. (Cedreni Histor. Compend. p. 627. T. II. ed. Paris.) Andere Byzantinische Geschichtschreiber, die aber einander sichtbarlich abschreiben, setzen hinzu, (Incertus Continuator Constant.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

stant. Porphyrog. in Hist. Byzant. Scriptt. post Theophanem, p. 194. 196. ed. Venet. Simeonis Logoth. Annales, ib. p. 364. sq. 366. Georgii Monachi novi Imperatores, ib. p. 439.) er sey von päpstlichen Gesandten, die eine schriftliche Synodalgenehmigung mitbrachten, in seiner Würde befestigt worden: allem Ansehen nach, weil der Kaiser zu einer so gesezwidrigen Ernennung den sonst unnöthigen Beifall des ersten Patriarchen der Kirche brauchte.

Die abendländischen Fürsten züchtigten die Bischöfe für ihre Vergehungen nur alsdann mit einigem Nachdrucke, wenn sie selbst mit vorzüglichem Ansehen regierten. Unter **Ludwig dem Frommen** gaben die Bischöfe mehr als einmal ein sehr verführerisches Beispiel der Empörung; sie waren zum Theil Haupturheber derselben. Aber während daß solche an dem Neffen des Kaisers und Könige von Italien, mit Verluste der Augen, ja dadurch mit dem Leben bestraft wurde, verloren sie, durch das Urtheil ihrer Mitbrüder, bloß ihre Bißthümer; wurden in Klöster verwiesen, und bekamen wohl gar ihre Aemter in kurzem wieder. (Oben S. 51. 66.) Wie wenig **Karl der Kahle** den aufrührerischen Erzbischof **Wenilo** selbst zu bestrafen sich getrauet habe, ist eben (S. 450.) erzählt worden. **Otto der Erste** hingegen ahndete auch geringere Versehen der Bischöfe sogleich unmittelbar. Weil der Erzbischof von **Magdeburg Albrecht** den Herzog von Sachsen, **Hermann Billung**, ohngefähr mit gleichen Ehrenbezeigungen empfangen hatte, als bey der Ankunft des Kaisers gewöhnlich waren: so mußte er so viele Pferde zur Strafe stellen, als er Glocken hatte läuten und Lichter anzünden lassen. (Ditmar. L. II. p. 337. ed. Leibn.) Der Erzbischof **Friedrich** von **Mainz** und der Bischof **Ruothard** von Straßburg

burg hatten eine Untreue in seinem Dienste begangen; er verwies jenen nach Hamburg; diesen aber in das Kloster Corvey. (Witich. Chron. L. II. p. 648)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Doch im Ganzen genommen, fielen die Gerechtsame der Fürsten über ihren Clerus immer tiefer. Schon der abergläubische, sich täglich verstärkende Wahn, daß sie durch gottesdienstliche Handlungen, Vergehungen und Büßungen demselben unterwürfig würden, nagte daran; daß aus den höhern Classen dieses Standes selbst kleine Fürsten an geistlichweltlicher Macht, Reichthum, Ländereyen, und Thätigkeit im Staate hervorgetreten waren, trug dazu noch mehr bey: und die Päpste, die jezt den Bischöfen nur noch so viel Gewalt übrig liessen, als ihre gemeinschaftliche Vortheile für untergeordnete Statthalter unentbehrlich machten, entzogen auf der andern Seite den Regenten, so viel sie konnten, auch von dem Reste ihres kirchlichen Ansehens. Wenn man die den Bischöfen — denn auf dem übrigen Clerus kömmt hier wiederum sehr wenig an — in diesem Zeitalter eigenen Rechte kurz und genau bestimmen will: so wird man finden, daß sie gegen die Päpste sehr viel verloren; aber gegen ihre Fürsten desto mehr gewonnen haben. Zwar könnte es scheinen, daß es ihnen noch zum Theil gelungen sey, ihre alte Gleichheit mit den Römischen Patriarchen in wesentlichen Befugnissen zu retten. Die zu Diedenhofen im Jahr 844. versammleten Bischöfe nennen sich Statthalter oder Stellvertreter (vicarii) Christi; aus deren Unterrichte die Christen, wie aus dem Munde Gottes selbst, seine Gebote lernen könnten. (ap. Harduin. T. IV. p. 1466. Concil. ap. Theodon. villam, Praef.) Eben diese Würde legt ihnen gegen den Anfang des zehnten Jahrhunderts der berühmte Mönch Abbo von St. Germain

J. n. C. G. 814 bis 1073.

des Prez bey, indem er in einer seiner Predigten in ihrem Nahmen spricht; vielleicht, weil er sie auch zu ihrem Gebrauche, wie für die geringern Cleriker, aufsezte. (Abbon. Sermo II. p. 337. in Dacher. Spicileg. T. I. ed. recent.) Stellvertreter Gottes, nach dessen eigenem Urtheil, nannten sich auch die Bischöfe der Synode zu Meaux im Jahr 845. (ap. Harduin. l. c. pag. 1500.) Die Päpste selbst schrieben noch an die allerheiligsten Bischöfe. (Nicolai I. Ep. LVIII. p. 286. Ep. LXIII. p. 302. Ep. LXX. p. 307. &c. ap. Hard. T. V.) Mit welchem Muthe Hincmar von Rheims sich den Eingriffen derselben in die Rechte der Metropolitanen widersezt habe, ist schon in der Geschichte seiner Streitigkeiten (oben S. 133. fg.) gezeigt worden. Im Anfange des zehnten Jahrhunderts hat man noch die deutschen Bischöfe dem Papste die alten Kirchengeseze vorhalten gesehen, welche durch seine Abgeordnete übertreten worden wären. (Chr. KGesch. Th. XXI. S. 424.) Andere Spuren des Gefühls ihrer Unabhängigkeit, nicht von Gesezen überhaupt; wohl aber von willkührlichen Römischen Anordnungen, welche die Bischöfe blicken liessen, sind auch in dieser Geschichte vorgekommen. Man kann eine der Vorschriften hinzusezen, welche Ahyto, Bischof zu Basel und Abt von Reichenau, um das Jahr 820. dem Clerus seines Kirchensprengels gegeben hat. (Ahytonis Capitulare, in Dacher. Spicileg. T. I. pag. 585. c. 18. ed. rec.) „Ohne Erlaubniß und Vorwissen seines Bischofs, sagt er darinne, darf kein Geweihter oder erst zu Weihender von einer Pfarre zur andern; auch nicht des Gebets wegen nach Rom, (ad limina Apostolorum) mit Vernachläßigung der von ihm zu besorgenden Kirche, wandern; er darf nicht um gewisser Angelegenheiten Willen nach Hof reisen; kein Excommunicirter darf ohne jene Einwilligung sich von einem andern

Bischof

Bischof in die Kirchengemeinschaft aufnehmen lassen. Wollen einige in der gedachten Absicht nach Rom reisen: so mögen sie erst zu Hause ihre Sünden bekennen, und alsdann reisen, weil sie nur von ihrem eigenen Bischof oder Priester aufgelöset oder gebunden werden können; nicht von einem auswärtigen." Durch eine Menge ähnlicher Kirchengeseze, die sie ausfertigten, übten die Bischöfe ihr Diöcesanrecht in diesem ganzen Zeitalter aus, und suchten sehr oft ihre Hauptstüze, das alte Kirchenrecht, in einiger Festigkeit zu erhalten. Nichts konnte zu diesem Endzwecke würksamer seyn, als die Nationalsynoden, welche sie mit eben so vieler Freyheit anstellten, als die Gültigkeit derselben in ihren Kirchensprengeln bebehaupteten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Noch im eilften Jahrhunderte liessen sich daher zuweilen die Stimmen der Bischöfe sehr laut gegen die gemißbrauchte Hoheit der Päpst hören. **Aribo**, Erzbischof zu **Mainz**, zeichnete sich auf diese Art besonders aus. Er krönte im Jahr 1024. **Conrad den Zweyten** zum deutschen Könige; und unbekannt mit dem Stolze, den man seinem Stande mit Recht vorwerfen konnte, nannte er ihn in der rührend lehrreichen Anrede, die er bey dieser Gelegenheit an ihn hielt, einen **Statthalter (Vicarius) Christi**. (Wippo de vita Chunradi Salici, pag. 466. ap. Pistor. Scriptt. Rer. German. T. III.) Vor einiger Zeit hatte er eine Frauensperson excommunicirt; welche aber nach Rom gieng, und sich von dem Papste die Absolution ertheilen ließ. Dieser verbot sogar dem Erzbischof, zur Strafe für jenen ausgesprochenen Bann, das Pallium zu tragen. Allein **Aribo** faßte dagegen auf einer Synode, die er im Jahr 1022. zu **Seeligenstadt** mit den Bischöfen seiner Diöces hielt, unter andern den Schluß: weil viele so **große Narren wären**,

(tanta

J. n. C. G. 814 bis 1073.

(tanta mentis suae feruntur stultitia,) daß sie sich, wenn sie ein Hauptverbrechen begangen hätten, von ihren Priestern die Buße nicht auflegen lassen wollten; sondern sich darauf verließen, wenn sie nach Rom giengen, werde ihnen der Papst alle ihre Sünden vergeben: so habe die heilige Versammlung beschlossen, daß ihnen eine solche Vergebung nichts helfen sollte; vielmehr sollten sie schuldig seyn, zuerst die Buße, wie sie ihnen von ihren Priestern vorgeschrieben worden ist, zu erfüllen; wenn sie aber alsdann nach Rom gehen wollten: so möchten sie die Erlaubniß dazu von ihrem Priester und ein Schreiben desselben an den Papst mitnehmen. (Concil. Salegunstad. c. 18. p. 830. ap. Harduin. T. VI. P. I.) Der Erzbischof Aribo, der ein Anverwandter der Kaiserinn Kunigunde, Gemahlinn des damals noch lebenden Heinrichs des Zweyten, war, schrieb bey dieser Gelegenheit an dieselbe sehr vertraulich, (in Hartzhem. Concill. German. T. III. pag. 62. sq.) er habe eine neue Synode wegen dieser verdrießlichen Angelegenheit ausgeschrieben, zu welcher auch die Erzbischöfe von Cöln und Trier kommen würden; sie möchte besonders den Bischof von Metz, ihren Bruder, nöthigen, daselbst zu erscheinen; aber es zugleich dem Erzbischof von Cöln verweisen, daß er, ob er gleich wüßte, wie unvernünftig (inrationabiliter) der Papst ihn gemißhandelt, dennoch von demselben Geschenke angenommen, und ihm andere dafür gegeben habe. In der Ankündigung der neuen Kirchenversammlung zu Hoßetz, (jezt Höchst bey Mainz,) die Aribo dem Bischof von Würzburg zufertigte, bemerkt er, (ibid. p. 60. sq.) daß die Kirche zur Zeit ihrer Vorfahren desto blühender gewesen sey, je häuffiger damals die Bischöfe Synoden angestellt hätten; man müsse also endlich aus dem Schlafe der Trägheit erwachen. Auch frägt er

er ihn und seine übrigen Bischöfe um Rath, wie er sich gegen den gedachten Angriff des päpstlichen Legaten gegen sich verhalten sollte; ihn tröste zwar, sagt er, sein Gewissen; da ihnen aber allen eine solche Begegnung wiederfahren könne: so müßten sie auch derselben einen gemeinschaftlichen Schild entgegen sezen. In der That ließen sie auch ein Schreiben an den Papst **Benedikt den Achten** abgehen, (l. c. p. 62. sq.) worinne sie demselben vorstellten, daß, wenn ihr Erzbischof wegen jener Frauensperson einen Abbruch an seiner Würde leiden sollte, sie vielmehr alle abgesezt werden müßten, weil er dabey nichts ohne ihren Rath gethan habe. Sie bitten also den Papst, er möchte auf seine Würde bedacht seyn, und was unvorsichtig geschehen ist, mit Vorsichtigkeit bessern; auch den Bann gegen jene Frauensperson bestätigen. Nicht lange darauf nöthigte der Bischof von **Costniz** den Abt **Berno** von **Reichenau**, nachdem er ihn bey dem Kaiser **Conrad** deswegen verklagt hatte, daß er sich des bischöflichen Schmucks beym Messelesen enthalten mußte; ob ihm gleich derselbe von dem Papste bewilligt worden war. (Hermann. Contr. ad a. 1033. p. 277. T. I. Pistor.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aber eben diese Bischöfe, die sich bisweilen noch mit so vielem Muthe gegen die päpstlichen Einschränkungen ihrer Rechte wehrten, erniedrigten sich weit öfter unter die geistlichen Oberherren **Roms** zu ihrem augenscheinlichen Nachtheil; und doch immer in der Ueberzeugung, daß sie dadurch gewinnen müßten. Die Bischöfe suchten bey denselben Schuz gegen ihre Metropolitanen, und die Freyheit, diesen ungehorsam zu seyn; beyde erwarteten von den Päpsten Unterstüzung gegen ihre Fürsten; alle hatten einerley Vortheil, im Nahmen der Religion zu befehlen und gefürchtet zu werden. Die Unwissenheit in der alten Kirchenverfas-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sung wurde täglich größer; Critik war unerhört, und sogar unerlaubt; endlich hatte sich Roms kirchliche Alleinherrschaft seit dem Anfange dieses Zeitalters so sehr befestigt, daß auch derjenige Theil des Clerus, der am meisten durch dieselbe einbüßte, es angenehm und nüzlich fand, unter einem solchen Monarchen zu stehen, in dessen Reiche er die vornehmsten Stände ausmachte, und mit dem er jeder weltlichen Macht trotzen konnte; ihre Schäze, sogar einen Theil ihrer Regierung an sich zog, und sie oft überwältigte. Kein Wunder war es also, daß die Deutschen zu Tribur im Jahr 895. unter dem Vorsitze des Erzbischofs Hatto von Mainz versammleten Bischöfe beschlossen: „Wir wollen, zum Andenken des Apostels Petrus, den heiligen Römischen und Apostolischen Siz dergestalt ehren, daß, da derselbe die Mutter der priesterlichen Würde ist, er auch die Lehrerinn aller kirchlichen Anstalten für uns abgebe. Wir müssen also Sanftmuth und Demuth verbinden; sollte uns auch von diesem heiligen Size ein fast unerträgliches Joch auferlegt werden; so wollen wir es doch gemeinschaftlich und mit frommer Ergebenheit tragen.“ Sie sezten hinzu, daß, wenn ja irgend ein Cleriker, mit hinterlistigen Absichten gegen sie, ein falsches Schreiben, oder sonst etwas ihnen Nachtheiliges vom Apostolischen Stuhl mitbringen würde, es seinem Bischof zwar, unbeschadet dem Glauben und der demüthigen Verehrung jenes Stuhls, erlaubt seyn sollte, denselben in Verwahrung bringen zu lassen; aber nur so lange, bis er der Apostolischen Hoheit (sublimitas) Nachricht gegeben hätte, damit diese durch eine heilige Gesandtschaft zu entscheiden geruhen möchte, wie ein solcher nach dem Römischen Geseze behandelt werden müsse. (ap. Harduin. T. VI. P. I. c. 30. p. 448.) Nicht minder friedlich, und

und für die Rechte der deutschen Reichsstände, unter denen er doch der erste war, desto bedenklicher, schrieb eben dieser Erzbischof Hatto, zugleich im Nahmen aller ihm untergeordneten Bischöfe, an den Papst Johann den Neunten, als man, nach dem Tode Arnulfs, seinen siebenjährigen Sohn Ludwig im Jahr 900. zum deutschen Könige gewählt hatte. (ap. Harduin. l. c. p. 481. sq.) Er versichert zuerst, daß keine Gesellschaft von Bischöfen seiner hohen Heiligkeit (sublimitas vestrae sanctitatis) getreuer, ergebener und unterwürfiger sey, als er mit den Seinigen. Nebst ihnen zu den Füßen des Papstes hingeworfen, bittet er denselben, daß er, vermöge seiner Macht zu lösen, die Seele des verstorbenen Kaisers von ihren Sünden loßzusprechen möchte. Die Wahl eines so jungen Königs leitet er davon her, weil man immer gewohnt gewesen sey, die Könige der Franken aus Einem Geschlechte zu nehmen. Daß aber solches ohne Befehl und Erlaubniß des Papstes geschehen sey, entschuldigt er damit, weil der Einbruch der Ungarn in Italien ihn gehindert habe, Gesandte nach Rom zu schicken, und bittet ihn daher, jene Wahl durch seinen Seegen zu befestigen. So wenig man damals in Deutschland dachte, daß eine päpstliche Genehmigung dazu nöthig sey; so konnten doch eben solche demüthige und unüberlegte Höflichkeitsbezeigungen bey dem Papste und bey andern Bischöfen den Begriff rege machen, daß die deutsche Königswahl nur durch Vorwissen und Bestätigung des Oberhaupts der Kirche ihre vollkommene Gültigkeit erhalte. Ja am Ende dieses Zeitalters, im Jahr 1073. unterstand sich wiederum ein niedrig schmeichelnder Erzbischof von Mainz, Sigfried, an den Papst Alexander den Zweyten zu schreiben, die deutsche und die kaiserliche Krone sey in seiner Hand durch die Hand Petri; obgleich Heinrich

J. n. C. G. 814 bis 1073.

rich der Vierte schon lange, und ohne daß der Papst befragt worden wäre, regierte. Sigfried bedurfte aber auch damals des Papstes, um die Thüringer zur Entrichtung des Zehnten zu zwingen. Er bat ihn daher, ihm mit dem Schwerdte des heiligen Geistes gegen sie beyzustehen, und zu der Synode, welche er zu halten im Begriff sey, Abgesandten (de latere Vestro Legatos) zu schicken, welche darauf den Vorsitz führen, und alles canonisch endigen möchten. Sollten ihm aber seine Geschäfte dieses nicht erlauben: so möchte er wenigstens diese Synode, die auch die seinige sey, durch ein Schreiben bekräftigen, auch darinne den aufrührerischen Thüringern den Bann drohen. (in Hartzhem. Concill. Germ. T. III. p. 162. sq.)

Hier sieht man von einem Erzbischof selbst sich bey dem Papste eine Gattung Menschen ausbitten, welche besonders viel zur Verminderung und Unterdrückung der bischöflichen Rechte beygetragen hat: päpstliche Legaten. Von der Zeit an, da sich die Römischen Bischöfe zu fühlen anfiengen, seit der Mitte des vierten Jahrhunderts, fiengen sie auch an, gleich Fürsten, ihre Gesandten herumzuschicken, und durch dieselben auf oekumenischen Synoden ihre Stelle vertreten zu lassen. An dem Hofe der von Rom abwesenden Kaiser, meistentheils ihrer Landesherren, stellten zwar ihre Abgeordnete nicht viel mehr als die Geschäfteträger anderer ansehnlicher Bischöfe vor, die sich daselbst aufhielten; doch sprachen und handelten sie durch dieselben mit immer größerm Ansehen: und auf den großen Kirchenversammlungen war es hauptsächlich, wo sich ihre Bevollmächtigten allgemeine Ehrerbietung verschafften; zuweilen sogar entscheidenden Einfluß auf die Schlüsse derselben behaupteten. Dazu kamen mit dem fünften Jahrhunderte ihre Vica-

rien

rien oder Stellvertreter: Bischöfe, welche nicht auf eine kurze Zeit; sondern mit einem ihrem Bißthum beständig anhängendem Vorrechte, gleichsam Statthalter der Römischen Patriarchen, und Verweser ihrer kirchlichen Gerichtsbarkeit in den neuen entlegenen Eroberungen für ihr großes geistliches Reich abgaben, wozu sich nun der Entwurf völlig entwickelt hatte. Als sie mit dem achten Jahrhunderte mehr als jemals in den Stand gesezt wurden, jenen Entwurf glücklich fortzuführen, und schon an ihrer völligen Unabhängigkeit zu arbeiten: da bekamen auch ihre Gesandten und Gevollmächtigten eine viel bedeutendere Gestalt. Der Apostel Petrus, der ihnen durch seinen Nahmen seit Jahrhunderten so unbeschreiblich viel genüzt hatte, mußte auch nunmehr denselben für ihre Abgeordneten hergeben, die ganze Nationalkirchen unter ihre Aufsicht bekamen. Bonifacius, der Apostel Deutschlands und des Papstes, hieß Missus S. Petri; hielt als solcher Kirchenversammlungen; stiftete neue Bißthümer; führte die Römische Kirchenverfassung ein; verfolgte diejenigen, welche sich weigerten, sie anzunehmen, und unterwarf überhaupt die deutsche Kirche dem Papste. Zwar mit seinem Tode hörte diese Würde in Deutschland und Frankreich eine Zeit lang auf. Die Bischöfe dieser Länder übten noch einen großen Theil ihrer Rechte aus; und die Römischen Gesandten, ob sie gleich im Nahmen ihres Herrn auf Synoden den Vorsiz behaupteten; auch, wie weltliche Abgesandte, mancherley Aufträge ausrichteten, waren doch nicht bleibende Obercommissarien.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Das Jahrhundert der unächten Decretalen machte den Päpsten auch von dieser Seite mehr Muth, ihre Gewalt zu erweitern; und doch gelang es ihnen in den frühern Zeiten desselben noch nicht. Es ist bereits oben (S. 444.) erzählt worden, daß Sergius der

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Zweyte den Bischof von Metz, Drogo, einen Sohn Karls des Großen, um das Jahr 844. zu seinem Legaten und Stellvertreter im Fränkischen Reiche erklärt habe. In dem Schreiben, worinne er dieses den Fränkischen Bischöfen bekannt macht, (ap. Harduin. T. IV. p. 1463. sq.) sagt er, er habe es, weil er selbst nicht alle Angelegenheiten dort besorgen könne, nach der Gewohnheit seiner Vorgänger, diesem Oheim des Kaisers Lothar und seiner beiden Brüder, einem heiligen und gelehrten Manne, aufgetragen; dem sie daher alle gehorchen sollten. Er sollte im Nahmen des Papstes die allgemeinen Synoden in jenem Reiche zusammenberufen; die Schlüsse der Provincialsynoden sollten ihm sogleich gemeldet werden; würde jemand daselbst an den heiligen Stuhl appelliren: so sollte er sich zuerst an diesen Bischof wenden, (der Papst nennt ihn wegen dieser hohen Würde Erzbischof, welches er eigentlich nicht war,) und erst alsdann, wenn die Bischöfe seiner Provinz die Sache untersucht, und sich in ihrem Urtheil über ihn nicht hätten vergleichen können, (immer noch Mäßigung und Achtung genug für die bischöflichen Rechte,) sollte dieselbe an den Papst gelangen; ja wenn der Appellirende sich weder vor der Synode seines Metropolitans, noch vor der allgemeinen des päpstlichen Legaten und Vicarius stellen wollte: so sollte er durch das Ansehen des Papstes und der ganzen katholischen Kirche gerichtet werden. Zugleich ertheilte er auch demselben die Macht, Bischöfe und Aebte zu prüfen. Allein wenn gleich Drogo auf der Synode zu Diedenhofen im Jahr 844. würklich den Vorsitz als päpstlicher Legat nahm; so erklärten sich doch die zu Verneuil in eben dem Jahre versammleten Bischöfe, (Concil. Vernense II. c. 11. ap. Hard. l. c. p. 1472.) daß sie in Ansehung der ihm ertheilten Würde, (praelatio) weiter nichts zu bestim-

men sich getraueten, als daß man erst eine möglichst zahlreiche Synode aus dem ganzen Fränkischen Reiche, und die Einwilligung der Bischöfe auf derselben dazu abwarten müsse, der sie sich gar nicht widersezen wollten, noch könnten; allerdings aber schicke sich Drogo zu dieser Stelle vorzüglich, wenn sie jemand bekleiden sollte. Dieser fand unterdessen, wie Hincmar von Rheims erzählt, (Ep. XLI. ad Episcopos de iure Metropolitanorum. c. 31. p. 737. T. II. Opp.) daß die meisten Bischöfe mit seiner neuen Würde unzufrieden wären, und begab sich also derselben lieber, als daß er Aergerniß und Trennung gestiftet hätte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nach und nach machten jedoch die päpstlichen Legaten glücklichere Fortschritte. Nicht allein stieg die Macht des Fürsten, der sie abschickte, immer höher; sondern es gab auch Erzbischöfe, die, ob sie gleich einen sehr ansehnlichen Kirchensprengel besaßen, dennoch sich diesen wichtigen Vorrang von dem Papste ausbaten, um noch über mehr Bischöfe, und noch unwiderstehlicher herrschen zu können; vielleicht auch zuweilen, um selbst desto weniger von dem Papste angegriffen zu werden. Dietrich, Erzbischof von Trier, erlangte von Johann dem Dreyzehnten im Jahr 969. auf sein Bitten, für sich und seine Nachfolger das Recht, daß, weil seine Kirche von Schülern des Apostels Petrus gestiftet worden sey, jeder Erzbischof derselben den allerersten Platz unter allen Bischöfen von Deutschland und Frankreich, nach einem dahin abgeschickten Legaten einnehmen; oder, wenn keiner zugegen wäre, gleich auf den Kaiser oder König folgen, und bey den Synoden, als päpstlicher Vicarius, den Vorsitz führen sollte. Zugleich wies der Papst alle in dessen Diöces wohnende, mit Beziehung auf eine unächte Verordnung Clemens des Ersten, zum Gehorsam gegen ihn an. (in Hartzhem. Concill. Germ. T. II. p.

 648.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

648. sq.) Benedikt der Siebente, der bald darauf regierte, soll diesen Erzbischof vollends zum päpstlichen Legaten ernannt haben. Man darf aber wohl daran zweifeln, ob die Erzbischöfe von Trier, wenn gleich mit dieser Würde bekleidet, jemals den Rang über den Erzbischof von Mainz haben behaupten können. Vielmehr findet man, daß, da der leztere ebenfals dieses Ehrenamt von dem Papste erhalten, und sich daher über den Trierischen gewisse Rechte angemaaßt, dieser sich in den ersten Zeiten des zwölften Jahrhunderts bey dem Papste Calixtus dem Zweyten darüber beklagt hat, und von ihm in seinen Vorrechten dergestalt bestätigt worden ist, daß er unter keinem päpstlichen Legaten stehen sollte; ausgenommen, wenn einer unmittelbar (a latere suo) von dem Papste abgesandt werden würde. Daß er selbst päpstlicher Legat sey, davon wurde damals nichts gedacht. (Anonymi Hist. Trevirens. pag. 223. in Dacherii Spicil. T. II. ed. rec.) Indessen, obgleich die Päpste in diesem Zeitalter häufig genug ihre Legaten in verschiedene Länder schickten; legten sie doch diese Würde allmählich mehrern einheimischen Erzbischöfen und Bischöfen bey; zumal seitdem jene sich zu viel willkührliche Macht anmaaßten, und daher bey den Fürsten, selbst bey dem höhern Clerus, verhaßt wurden. Auch selbst jene Bischöfe, mit einem so vorzüglichen Ansehen bekleidet, übten dasselbe zuweilen mit zu vielem Stolze und Uebermuthe aus. Adelbert, Erzbischof von Hamburg und Bremen, der schon aus dieser Geschichte (Th. XXI. S. 354. fg.) bekannt ist, und den man den Großen genannt hat, weil seine Herrschbegierde niemanden wich, Fürsten und andere Große demüthigte, weil er auch im Staate, wie in der Kirche, ungemein viel ausrichtete, gehört besonders darunter. Er wurde von dem Papste gegen das Jahr 1050. zu seinem Legaten und Erzbischof aller

Nor-

Nordischen Gemeinen ernannt. Als Harald, König von Norwegen, seine Vorschriften verächtlich abwies: erinnerte ihn der Papst Alexander der Zweyte selbst, daß der König und seine Bischöfe diesem seinem Vicarius gehorchen müßten. Adelbert pflegte zu sagen, er habe nur zwey Herren, den Papst und den deutschen König; wider Willen der Nordischen Könige errichtete er Bißthümer, und besezte sie mit seinen Kaplanen; desto mehr aber waren ihm die deutschen Grossen feind. (Adam Bremens. Hist. L. III. p. 33. sq. 37. sq. L. IV. p. 50. Eiusd. Hist. Archiepp. Bremens. p. 79. sq. in Lindenbrog. Scriptt. Rer. German. Septt. ed. Fabric. Chr. KGesch. Th. XXI. S. 386.) Nachmals sind die Erzbischöfe von Toledo, Lyon und Canterbury, zu päpstlichen Legaten für Spanien, Frankreich und England erhoben worden. Die Erzbischöfe von Salzburg, und von Gran in Ungarn, schreiben sich noch gebohrne Legaten des Apostolischen Stuhls; jezt ist dieses aber nur ein bloßer Ehrennahme. Auch Könige und andere Fürsten haben ihn in ältern Zeiten von den Päpsten, aber mit einer stellvertretenden Kraft, erhalten. (Cantelii Metropolitanar. Vrb. Historia civil. et eccles. P. I. Diss. IV. c. 4. de Legatis Summi Pontificis, p. 63–69.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Es kam würklich nur auf den Muth und auf die Einigkeit der Bischöfe mit einander, auch auf ihr gutes Vernehmen mit ihren Fürsten an, ob die päpstlichen Legaten, welche so oft unter ihnen erschienen, sie nach ihrem Gefallen mißhandeln durften, oder nicht. Im Jahr 1001. wurde zu Palithi, (oder Pölde) einem kaiserlichen Landgute im jezigen Fürstenthum Grubenhagen, wegen der zwischen dem Erzbischof Willigis von Mainz, und dem Bischof von Hildesheim, Bernward, streitigen Abtey Gandersheim,

 heim,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

heim, worüber schon zu Rom vergebliche Untersuchungen angestellt worden waren, eine Synode gehalten, auf welcher sich ein Legat des Papstes, der Cardinalpriester **Friedrich**, einfand, um diese Händel zu schlichten. Er kam völlig im päpstlichen Schmucke und Sattel, (Apostolica sella,) auf einer purpurfarbenen Pferdedecke geritten, und brachte sowohl vom Papste, als vom Kaiser, und von andern Großen Schreiben mit, daß man ihm wie dem Papste gehorchen wollte. Allein **Willigis**, der ihm den Vorsitz in dieser Versammlung verweigerte, und seine Anhänger, sahen ihn mit Unwillen und Abscheu an; **Bernward** hingegen, dessen Forderung er günstig war; **Lievezo**, (eigenlich **Libentius**,) Erzbischof von **Hamburg**, und mehrere Bischöfe, begegneten ihm desto ehrerbietiger. Gleich bey der Eröffnung der Synode entstand ein grosses Getümmel. Er gebot endlich Stillschweigen, und brachte ein päpstliches Schreiben an **Willigis** hervor, darinne dieser einen Verweis bekam, und zum Gehorsam ermahnt wurde; der es aber weder berühren, noch ansehen wollte. Es wurde jedoch auf Begehren der Bischöfe vorgelesen. Der Legat suchte vergebens den Erzbischof durch sanfte Vorstellungen zur Unterwürfigkeit zu bewegen; man öffnete die Kirchthüren; Laien drangen lermend hinein; die Mainzische Parthey frohlockte, verlangte Waffen, und stieß heftige Drohungen wider den Legaten aus. Dieser sezte zwar am folgenden Tage die Synode fort; aber **Willigis** war mit allen seinen Freunden heimlich weggegangen. Er verbot ihm daher schriftlich, unter dem Ansehen **Petri** und **Pauli**, auch ihres Statthalters, des Papstes **Silvester**, alle seine Amtsverrichtungen. (Tangmari vita S. Bernwardi, p. 454. sq. in Leibnit. Scriptt. Brunsvic. T. I. et in Hartzhemii Concill. German. T. III. pag. 21. sq.) Es zeigen sich jedoch gar keine

Spu-

Spuren, daß auf diese Suspension des Erzbischofs Willigis in Deutschland geachtet worden sey.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Solche Beyspiele waren freylich selten; meistentheils stürzten sich die Bischöfe in den spätern Jahrhunderten dieses Zeitalters, gleichsam um die Wette unter das Joch hin, welches die Päpste entweder unmittelbar, oder durch ihre Legaten, über sie warfen. Ausserordentlich war der Fall, und treffend das Mittel; aber zu wenig in der Folge nachgeahmt, da eben der Gisiler oder Geisler, der, wie anderswo (Th. XXI. S. 464.) erzählt worden ist, nach dem Umstoßen einer rechtmäßigen Wahl, sich durch Bestechung der Römischen Hofprälaten, im Besitze des Erzbißthums Magdeburg, das er gegen das Merseburgische, und mit Beraubung von diesem, eintauschte, im Jahr 981. befestigt hatte, als er einige Zeit darauf von einem päpstlichen Legaten auf der Synode zu Aachen angegriffen wurde, sich durch die Berufung auf eine allgemeine Kirchenversammlung rettete; gegen welche der Legat verstummte. (Ditmar Chron. L. IV. p. 357.) Indessen ist es eben so wahr, daß die Bischöfe oft zwischen dem Papste und dem Kaiser geschwankt, sich bald an diesen, bald an jenen gewandt haben, je nachdem sie von ihm die geschwindeste Hülfe erlangen konnten. Einer der ersten deutschen Männer an patriotischem Geiste, durchdringendem Blicke in der Geschichte, und edler Freymüthigkeit, der jenes große Staats- und Regierungsgeheimniß der Päpste, die häuffige Abschickung ihrer Legaten in alle Europäische Reiche, vortrefflich aufgedeckt hat, (in der Geschichte der päpstlichen Nuncien in Deutschland, Zwey Bände, Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.) macht auch hierüber sehr richtige Anmerkungen. (Band I. S. 49. fg.) Die Bischöfe suchten mit Hülfe der

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Kaiser bisweilen ihre noch übrigen Rechte gegen die zu unerträglichen Verlezungen der Päpste zu sichern; und eben diese waren hingegen ihre Zuflucht, wenn ihnen die Kaiser nicht alle Eingebungen ihrer Herrschbegierde und Habsucht bewilligten. Da die Kaiser, und die Fürsten überhaupt, Fehler ohne Zahl im Verhältnisse gegen den geistlichen Stand begiengen, die aus ihrer Erziehung durch Geistliche, Unwissenheit, schlechten Berathung, Vorurtheilen ihrer Zeit, tiefen Ehrerbietung gegen jenen Stand, aus ihrem Wahne von dem göttlichen Rechte der Bischöfe, und vornemlich des Stuhls Petri, entstanden: so hatten die Päpste ausnehmend große Vortheile über sie; ja im Grunde auch über die Bischöfe, die sich nach der Wendung, welche Kirchenverfassung und Religionsbegriffe nahmen, doch hauptsächlich an die Päpste anschließen mußten. Daher überlisteten auch diese oft beides die Fürsten und die Bischöfe. Heinrich der Vierte hatte sich, wie man bereits oben (S. 391. fg.) gelesen hat, als er sich von seiner Gemahlinn Bertha scheiden lassen wollte, hauptsächlich an den Erzbischof von Mainz Sigfried gewandt, den man auch schon aus seinem eigennüzigen und demüthigen Schreiben an Alexander den Zweyten in seiner Thüringischen Zehntensache hinlänglich kennen gelernt hat. (oben S. 463. fg.) Sigfried, der sich die Unterstüzung beider Herren dabey zu erhalten suchte, und als ihm der Papst zur Eintreibung jenes Zehnten weder einen Legaten, noch Bannflüche wider die Thüringer bewilligen wollte, die Macht des Kaisers wider sie zu Hülfe nahm, verfuhr in der gedachten Ehescheidungsangelegenheit im Jahr 1069. nach gleichen Grundsäzen. Entschlossen, dem Kaiser auf der schon angesezten Synode zu Mainz zu willfahren; aber sich auch durch das Ansehen des Papstes, den er weiter für sich brauchte, zu decken, bat er diesen,

diesen, unter nachdrücklicher Mißbilligung des kaiserlichen Verlangens, Gesandte zu jener Versammlung abzuschicken, die in seinem Nahmen entscheiden möchten. Das geschah auch sogleich; aber der Legat Damiani gab dem Erzbischof einen drohenden Verweis, daß er an einem so ärgerlichen Begehren einigen Antheil genommen hätte; und den Kaiser nöthigte er, ganz von demselben abzustehen. (Sigefridi Epist. ad Alexand. II. in Eccardi Corp. hist. med. aevi, T. II. pag. 120. sq. et in Hartzhem. Concill. Germ. T. III. p. 151. sq. Lamb. Schafnaburg. ad a. 1069. p. 339.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

In einer so mißlichen Lage, als sich die Kaiser und übrigen Fürsten zwischen ihren Bischöfen und dem Papste befanden; durch beide schon in manchen ihrer ältern Vorfahren erniedrigt; größtentheils schüchtern im Verhalten gegen dieselben aus früh eingeprägten Begriffen, und schwach genug, fast zu jedem bedeutenden Schritte, den sie mit eigenen Kräften thun konnten, ihr leitendes Gutachten zu begehren, konnte es nicht fehlen, daß, wie der eben gedachte Gelehrte sagt, die Päpste, welche sie nach und nach zu Schiedsrichtern und Mitrichtern angenommen hatten, endlich auch ihre Oberrichter wurden. Aber auch ihre eigenen Bischöfe, welche sie überdieß noch täglich reicher und im Staate mitwürkender machten, mußten nunmehr, mit zweyerley Gewalt gegen die einfache weltliche ausgerüstet, ihnen oft im Wege stehen; oder sich gar neben ihrem Thron sezen. Es scheint zwar, daß beym Anfange dieses Zeitalters das Ansehen des Clerus überhaupt im Fränkischen Reiche sehr tief gefallen seyn müsse, weil der Erzbischof Agobard, nach einer Unterredung mit dem Erzbischof von Vienne, Bernhard, „über die Bedrückungen, den Haß und die „Verachtung der Kirchen und Clerifer, welche damals

J. n. C. G. 814 bis 1073.

„auf eine noch nie erhörte Art überhand genommen „hatten," auf Verlangen seines Freundes ein Buch in der Absicht geschreiben hat, (de privilegio et iure Sacerdotii, Opp. T. I. p. 122–145.) damit sie, nach Anleitung der Schrift und der Kirchenväter, dieses Unglück recht betrachten und beweinen könnten. Wenn man sich aber erinnert, daß eben dieser Agobard, und andere Bischöfe, die Empörung gegen Ludwig den Frommen nur zu nachdrücklich unterstüzt haben, und wie groß das Ansehen der Bischöfe unter der Regierung seiner Söhne gewesen ist: so kann jene Geringschäzung wenigstens diesen Theil des Clerus nicht eben getroffen haben. Doch in dem Buche selbst wird mehr darauf gedrungen, daß die hohe Würde der christlichen Priester, welche aus einer Menge biblischer Stellen erwiesen wird, durch das schlechte Betragen von vielen derselben nichts verliere, und daß auch bey diesen ihr Amt kräftig sey. Besonders klagt der Verfasser darüber, (p. 134. sq) daß beynahe jeder angesehene Mann seinen Hausgeistlichen haben wolle: nicht, um ihm zu gehorchen; sondern um sich von ihm bedienen zu lassen; sogar in häuslichen Verrichtungen, bey Tische, im Keller, auf der Jagd, wenn die Frau zu Pferde steigt, und auf dem Acker. Sie verlangten von den Bischöfen, den ersten besten ihrer Knechte zum Priester zu weihen, den sie spottweise Clericionem nannten; und glaubten alsdann, daß sie nicht nöthig hätten, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen. Ganz anders, als dieser niedere Clerus, stiegen und glänzten die Bischöfe. Ludwig der Fromme erneuerte zwar nur ein altes Gesez, indem er im Jahr 823. befohl, (Capitul. a. 823. c. 4. p. 634. c. 23. p. 640. in Baluz. Capitt. R. Fr. T. I.) daß ihnen die königliche Gewalt bey ihren Verbesserungsentwürfen zu Diensten stehen, und die Grafen, oder königlichen Befehlshaber,

der, in allem beystehen sollten. Allein dieses Recht wurde immer bedeutender; Herzoge und Grafen sahen daher zulezt die Bischöfe als kaiserliche Kundschafter an, wie Bernhard, Herzog von Sachsen, den Erzbischof von Bremen Adelbert nannte. (Adam. Brem. Hist. Eccles. L. III. c. 6. p. 34.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Doch zu seiner Zeit, um die Mitte des eilften Jahrhunderts, waren die deutschen Bischöfe schon alles, was sie werden konnten. Während der Minderjährigkeit Heinrichs des Vierten, kam seine Erziehung und die Verwaltung der deutschen Reichsgeschäfte, wie Lambert von Aschaffenburg meldet, (ad a. 1063. p. 330.) auf die Bischöfe an; unter welchen wiederum die Erzbischöfe von Mainz und Cöln das vorzüglichste Ansehen genossen. Sie nahmen aber auch den Erzbischof von Bremen Adelbert zum Gehülfen bey der Staatsverwaltung an. Wie Hanno von Cöln im Jahr 1062. den Bischof zu Augsburg von der Theilnehmung an derselben verdrängt, und den jungen König entführt habe; dagegen aber bald von Adelberten selbst verdrängt worden sey; das ist bereits oben (S. 384. 393.) erzählt worden. Merkwürdig ist es, daß eben dieser Geschichtschreiber, schon unter Heinrichs des Dritten mit so vielem Ansehen geführten Regierung, dem Erzbischof von Mainz hauptsächlich das Recht beylegt, die Reichsangelegenheiten zu besorgen; so wie ihn sein Primat berechtigt habe, den deutschen König zu weihen; obgleich Heinrich dieses leztere durch den Erzbischof von Cöln habe verrichten lassen, weil er von vornehmer Herkunft war, und die Weihung in seiner Dioces geschah. (ad a. 1054. pag. 321.) Und hier muß man in die ältern Zeiten zurückgehen, um den Ursprung dieses Rechts zu beurtheilen. Seitdem die Wissenschaften, und

selbst

J. n. C. G. 814 bis 1073.

selbst die Fertigkeit zu schreiben, in den Abendländern unter den Laien eine große Seltenheit, und dagegen fast ein ausschließendes Eigenthum des Clerus geworden waren: wurden diesem auch allein schriftliche Ausfertigungen aufgetragen; zumal da sie in der lateinischen Sprache abgefaßt werden mußten. Die Bischöfe, welche seit den ersten christlichen Kaisern immer fleissig bey Hofe erschienen; bey den deutschen Königen noch ungleich mehr galten; nach und nach Reichsstände wurden, und daher an öffentlichen Landesangelegenheiten großen Antheil nahmen, fanden auf diesem Wege auch den Eingang in die Hofkanzleyen. Sie unterschrieben nicht nur die von Geistlichen aufgesetzten königlichen Urkunden; sondern wurden auch unter dem Nahmen von Kanzlern, (Cancellarii) der anfänglich gleichbedeutend mit den Nahmen eines Geheimschreibers oder Canzellisten (Notarius) gebraucht ward, Aufseher der königlichen Kanzley. In dieser Würde trifft man sie schon unter den Merovingischen Königen des Fränkischen Reichs; aber weit häuffiger und erweislicher unter den Karolingischen, seit dem achten Jahrhunderte, an. Die höhere Würde eines Erzkanzlers, (Summus Cancellarius, Archicancellarius, auch Archicapellanus,) von dem nicht allein die königliche Kanzley; sondern auch die Reichsgeschäfte selbst, abhiengen, wurde meistentheils den großen Metropolitanen zugetheilt: denn bisweilen bekamen sie auch Bischöfe und Aebte. Man nennt zween Heilige, Cunibert, Erzbischof zu Cöln im siebenten Jahrhunderte, und im achten Bonifacius, Erzbischof von Mainz, als die ersten bekannten Erzkanzler; (Bernardi a Mallinckrot de Archicancellariis S. R. Imp. et Cancellariis Imperialis Aulae, p. 222. et 474. sq. in Iac. Wenckeri Collect. Archivi et Cancellariae Iurib. Argentor. 1715. 4.) mit welchem Rechte? braucht

hier

hier nicht untersucht zu werden. Gewisser ist es, daß die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg seit dem neunten Jahrhunderte jene Würde in dem Ostfränkischen oder Deutschen Reiche sich immer mehr eigen gemacht haben. Daher findet man unzählige Urkunden, deren Aechtheit sie entweder selbst durch Unterschrift ihres Nahmens; oder die Kanzler an ihrer Stelle bezeugt haben. Aber es gab unter Einer Regierung mehrere Erzkanzler oder Erzkapläne zu gleicher Zeit; auch wurden nicht jedem derselben besondere Reichsgeschäfte angewiesen. Man sieht, zum Beyspiel, daß Otto der Erste sie ohne Unterschied in Angelegenheiten bald des Deutschen, bald des Italiänischen, bald des Lothringischen Reichs, gebraucht hat. Mallinckrots Meinung also, daß seit dem Erzbischof von Mainz, Wilhelm, Otto des Großen Sohn, das Erzkanzleramt für Deutschland stets bey dem Erzbißthum Mainz geblieben sey, (l. c. S. 265.) ist nicht erweislich. Erst seit dem zwölften Jahrhunderte ist diesen Erzbischöfen jenes Amt, so wie den Erzbischöfen von Cöln für das Italiänische Reich, und weit später den Trierischen für das Burgundische oder Arelatensische, die Erzkanzlerstelle eigenthümlich geworden. (Io. Iac. Mascovii Diss. de originib. officior. aulicor. S. R. I. Editio sexta, Lips. 1744. 4. p. 17–25.) Beispiele aus andern Reichen von dem den Bischöfen ertheilten Amte eines Kanzlers oder Erzkanzlers, hat Thomaßin (Vetus et nova Ecclesiae discipl. circa beneficia, T. III. P. III. L. III. c. 25. p. 546. sq.) gesammelt. Da die Bischöfe ausserdem auch die weltliche Gerichtsbarkeit in ihrem kirchlichen Gebiete zu erlangen gewußt hatten, und in diesem Zeitalter sogar Herzogthümer erlangten; überhaupt aber als Männer angesehen wurden, die Religion und Welt glücklich zu vereinigen verstünden: so begreift man

J. n. C. G. 814 bis 1073.

[illegible] Großen in der Staats- [illegible] zurückstehen müssen.

[illegible] aber kann man sich [illegible] Pflichten, die bey [illegible] gefordert wurden, [illegible] als aus den neuen [illegible] Synodalschlüssen: [illegible] der ältern [illegible] In Ansehung der Gaben [illegible] zu bestellenden Clai- [illegible] auch jezt großen- [illegible] zu erfüllenden Ansprü- [illegible] dergleichen es mehrere [illegible] höchst rühmliche Be- [illegible] zu veredeln, im [illegible] im Ganzen nur wenig ge- [illegible] Aus [illegible] Schreiben seines Enkels, [illegible] Nicol. I. p. 359. in [illegible] liest man, daß im Jahr [illegible] geweiht worden war, [illegible] erklären, ja es kaum [illegible] noch glücklich genug ab- [illegible] auf der Kirchenver- [illegible] Ludwig der From- [illegible] derselben über die [illegible] und besonders [illegible] ausführlich [illegible] ein Bi- [illegible] de doctrina [illegible] IV. p. 1304.) Er [illegible] den [illegible] die allgemein heilsamen [illegible] Die geistliche

[illegible]ney, durch welche die Seelen geheilt werden, oder die Kunst aller Künste, nach dem heil. Gregorius, [illegible] ihm nicht unbekannt seyn; eben so wenig aber das-[illegible]ige, was die Kirchengesetze und die Schrift des ge-[illegible]chten Bischofs, (Regula pastoralis) über seine Pflich-[illegible]n lehren. In der Bibel soll er täglich seine Be-[illegible]achtungen anstellen; und aus der eben genannten Schrift lernen, wie sich der Vortrag des Predigers [n]ach der Verschiedenheit seiner Zuhörer richten müsse. [Fr]eylich breitet sich diese Synode desto weniger über [d]ie nöthige Wissenschaft der untergeordneten Lehrer aus. Sie befiehlt nur, (l. c. c. 11. pag. 1395.) jeder Bi-[sc]hof soll diese seine Diener (ministros suos; ein viel [z]u erniedrigender Ausdruck, der von schlimmer Wür-[k]ung seyn mußte: denn selbst die ursprünglichen Die-[n]er oder Diakoni in den Gemeinen standen nicht im Dienste des Bischofs; sondern der Kirche;) so viel [i]hm möglich sey, gut unterrichten, damit sie, wenn er [et]wan nicht fertig genug im Reden seyn, krank wer-[d]en, oder sterben sollte, an Statt seiner öffentlich leh-[r]en könnten. Es wird diesen auch noch besonders auf-[ge]tragen, (de vita et doctrina inferior. ordinum, c. 5. p. 1396. l. c.) daß sie sich die erforderliche Geschicklich-[k]eit im Lehren erwerben sollen. Auf einer andern Synode, zu Valence im Jahr 855. beschlossen die Bischöfe, (c. 7. p. 91. ap. Hard. T. V.) daß, weil bisher so viele ungeprüfte und ganz unwissende Bi-schöfe bestellt worden wären, man bey der künftigen Erledigung eines Bisthums den Kaiser Lothar bitten sollte, daß er dem Clerus und Volke in einer solchen Stadt eine canonische Wahl erlauben möchte; und diese sollte im Clerus selbst, oder doch im Kirchenspren-gel, höchstens in der Nachbarschaft, wenn es die Noth erforderte, an einer würdigen Person vollzogen wer-den. Sollte aber der Kaiser einen von seinen Hof-geist-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. [illegible] bis [illegible].

geistlichen zu einem Bißthum bestimmen: so soll man eine bescheidene Untersuchung über die Sitten und die Wissenschaft desselben anstellen; und der Metropolitan soll nebst seinen Bischöfen, im Fall es ein lasterhafter Mensch ist, theils die Gemeine zu bewegen suchen, sich dagegen an den kaiserlichen Hof mit Bitten zu wenden; theils selbst eine solche Entehrung der Kirche zu verhindern sich bemühen.

Da also durch diesen Schluß ausdrücklich eine Prüfung der zu weihenden Bischöfe anbefohlen wurde: so erregt solches Aufmerksamkeit auf die Art, wie dieselbe angestellt worden sey. Würklich hat sich auch die umständliche Nachricht von einer dergleichen Prüfung aus den nächstfolgenden Jahren erhalten. (Examinatio Willeberti, Catalaunensis ordinandi Episcopi, in Labbei SS. Concill. T. VIII. inter Formulas antiquas promotionum Episcopalium, p. 1878. sq. und noch einmal, unter der Aufschrift: Conventus Episcopp. apud Carisiacum, ib. p. 1939–1942. ap. Mansi T. V. p. 731. sq. auch in Baluzii Capitt. R. Fr. T. II. p. 612–616.) Im Jahr 868. versammleten sich in einer Kirche zu Kiersy, um Willeberten, erwählten Bischof von Chalons, zu examiniren, mit Hincmarn, Erzbischof von Rheims, noch zwey andere Bischöfe, und die Abgeordneten von den übrigen aus seiner Diöces, auch viele Aebte, Mönche und Clerisey, wozu noch einige andere Erzbischöfe, der Clerus, die Obrigkeit und ein Theil der Einwohner von Chalons, mit dem unterschriebenen Wahldekrete, kamen. Willebert erschien ebenfals, und mußte viele Fragen Hincmars über seine Lebensumstände beantworten. Es zeigte sich daraus, daß er von dem Erzbischof Gerard von Tours zum Priester geweiht worden; aber auch eine Zeit lang Rechnungsführer über königs-

che Abgaben gewesen sey; doch sich dabey wohl
ten, und von dem Könige eine Bescheinigung
daß er keine Forderung an ihn mache. Mit He-
s Einwilligung nahm nun die Prüfung ihren An.
Man gab Willeberten die vorhergedachte
oralregel Gregors in die Hände; ließ ihn ein
tstück daraus lesen, und fragte ihn, ob er es ver-
auch darnach leben und lehren wolle. Als er
bejaht hatte, mußte er einen Abschnitt aus der
nlung von Kirchengesezen lesen; er versicherte
als, daß er ihn verstehe, und sich darnach rich-
lle. Nunmehr wurden ihm die Vorschriften,
ein schon geweihter Bischof von den ihn Wei-
und Wählenden empfieng, wie er leben, leh-
und seiner Gemeine vorstehen müsse, vorgelesen;
iese versprach er zu beobachten. Endlich über-
man ihm das Glaubensbekenntniß, welches
lesen mußte; wollte er demselben beytreten: so
er es unterschreiben, und seinem Erzbischof
ben; wenn er aber nicht in allem damit überein-
te: so könne er sich frey wegbegeben. Allein er
e seinen vollkommenen Beyfall gegen dasselbe.
man ihn nun rechtgläubig, gelehrt und auf alle
einem bischöflichen Amte tüchtig befunden hatte;
r zugleich aus einem fremden Kirchensprengel
so erbat sich ihn Hincmar nebst der ganzen Ver-
ung demüthig von Herarden; der ihn auch ver-
en ließ. Nach andern feyerlichen Gebräuchen,
ter auch eine allgemeine Beichte aller von seiner
eit an begangenen Sünden gehörte, welche Wil-
ablegen mußte, wurde er, unter vielen andern
onien, einige Tage darauf geweiht. — Solche
igkeiten nannte man also eine Prüfung des neu-
lten Bischofs; an Proben einer gelehrten und
äßlichen Auslegung der heiligen Schrift, einer

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

man leicht, warum die weltlichen Großen in der Staatsverwaltung gegen sie oft haben zurückstehen müssen.

Auch in diesen Jahrhunderten aber kann man sich von den Fähigkeiten, Rechten und Pflichten, die bey dem Clerus gesucht oder von ihm gefordert wurden, keinen zuverlässigern Begriff bilden, als aus den neuen Kirchengesezen, und vornemlich Synodalschlüssen: denn die unzählichen Wiederholungen der ältern verdienen hier keinen Platz. In Ansehung der Gaben und Kenntnisse eines neu zu bestellenden Clerikers, und selbst Bischofs, war man auch jezt großentheils zu sehr milden und leicht zu erfüllenden Ansprüchen geneigt. Ein Beweis, dergleichen es mehrere giebt, daß Karls des Großen höchst rühmliche Bemühungen, den christlichen Lehrstand zu veredeln, im Einzeln zwar sehr viel; aber im Ganzen nur wenig gewürkt haben. Aus einem Schreiben seines Enkels, Karls des Kahlen, (Epist. ad Nicol. I. p. 359. in Sirmondi Concill. Gall. T. III.) sieht man, daß im Jahr 816. ein Erzbischof zu Rheims gewählt worden war, der kein Wort aus dem Evangelio erklären, ja es kaum lesen konnte. Doch wurde er noch glücklich genug abgewiesen. Es gefällt dagegen, auf der Kirchenversammlung zu Aachen, welche Ludwig der Fromme im Jahr 836. berief, und von derselben über die Verbesserung des kirchlichen Zustandes, und besonders des Clerus, berathschlagt wissen wollte, ausführlich vorgeschrieben zu finden, welche Wissenschaft ein Bischof besitzen soll. (Concil. Aquisgr. C. 2. de doctrina Episcopp. c. 1. sq. ap. Harduin. T. IV. p. 1394.) Er soll zuerst den richtigen Glauben (credulitatem) von der heiligen Dreyeinigkeit; sodann die Fertigkeit haben, aus der heiligen Schrift die allgemein heilsamen Wahrheiten geschickt vorzutragen. Die geistliche

Arz-

der damaligen Verfassung des Clerus enthält, einen Beweis davon hinterlassen. Er schrieb es noch als Mönch, Aufseher der Schule, und Priester zu Fulda, auf Verlangen seiner dortigen Mitbrüder, und richtete es an Haistulfen, Erzbischof von Mainz, dessen bischöflichen Stuhl er nachmals selbst eingenommen hat. Im ersten Buche dieses Werks theilt er die Gläubigen, welche Mitglieder der Kirche sind, in Laien, Mönche und Cleriker. Man gelangt, wie er zeigt, in den Clerus durch die Haarschur, (tonsura) welche, da sie nur eine kleine Krone von Haaren auf dem Kopfe übrig ließ, ein Zeichen des königlichen Priesterthums der Christen war. Unter den acht Classen dieses Standes, vom Thürsteher an, bis zum Bischof hinauf, muß dieser von allen Bischöfen seiner Provinz geweiht werden, damit nicht ein einziger den Glauben eigenmächtig verändere. Der Ring, der ihm nebst dem Stabe bey der Weihung gereicht wird, bedeutet entweder die Würde des Priesterthums, oder das geheime Schweigen, welches er beobachten soll. Die Landbischöfe (Chorepiscopi) sind den Jüngern Christi gleich; sie können nichts ohne Erlaubniß des Bischofs thun. Die Priester (Presbyteri) haben gleichfals den Nahmen der Bischöfe geführt; aber so viel sie auch mit denselben gemein haben, fehlt ihnen doch der Gipfel des Priesterthums; (Pontificatus apex) sie können die Stirne nicht mit geweihtem Oele salben; noch den heiligen Geist ertheilen. Die Diakoni haben das Recht zu taufen; der Priester kann den Kelch nicht vom Altar nehmen; sondern empfängt ihn von jenem. Die Subdiakoni nehmen die Geschenke der Gläubigen an, und übergeben sie den Diakonis, welche sie auf den Altar legen. Nach andern Erläuterungen, auch mystischen Deutungen, beschreibt Raban die vier Sacramente: die Taufe, die Firmelung, den

J. n. C. G. 814 bis 1073.



J. n. C. G. 814 bis 1073.

Leib und das Blut Christi; er endigt dieses Buch mit einer Nachricht von der Messe. Im zweyten handelt er von vielerley kirchlichen Gebräuchen, Gebeten, Fasten, Büßungen, von den canonischen Büchern, mancherley Seegensprechen, dem Glaubensbekenntnisse, den Glaubenslehren, und den Ketzereyen. Das dritte Buch belehrt endlich die Cleriker, wie viel sie lernen müssen. Sie sollen die heilige Schrift verstehen: und das nicht nur nach ihrem historischen Verstande; sondern auch nach dem geheimen. Aber auch die sieben freyen Künste dürfen ihnen nicht unbekannt seyn. Doch ist alles Wahre und Brauchbare, was sich in den weltlichen Büchern findet, schon in der Bibel vorhanden. Den Beschluß macht der Verfasser mit einer Anweisung zum Predigen. Man muß vor allen Dingen, sagt er, ein frommer Mann seyn, um andere zur Frömmigkeit bewegen zu können; die heil. Schrift und die Werke der Kirchenlehrer müssen den Prediger leiten; auf die Wahrheiten, welche den meisten Eindruck machen, muß er auch am stärksten dringen, und sich durch Gebet vorbereiten. Diese Anweisung ist beynahe ganz aus einem berühmten Buche Augustins (de doctrina christiana) gezogen. Rabau gesteht es aber auch im Anfange seines Werks, (p. 2.) daß ihm, ausser dem gedachten Kirchenvater, Cyprianus, Hilarius, Damasus, Ambrosius, Chrysostomus, Gregor der Große, und andere mehr, das meiste zu dessen Inhalte hergegeben haben.

Eine solche theologische Gelehrsamkeit war endlich noch wohl ohne einen großen Aufwand von Geisteskräften zu erlangen. Aber auch diese scheint unter den Bischöfen nicht durchgehends herrschend, und unter ihren Gehülfen im Lehramte sehr selten gewesen zu seyn. Die Bischöfe verlangten eben von diesen leztern nicht

königliche Abgaben gewesen sey; doch sich dabey wohl verhalten, und von dem Könige eine Bescheinigung hat, daß er keine Forderung an ihn mache. Mit Herards Einwilligung nahm nun die Prüfung ihren Anfang. Man gab Willeberten die vorhergedachte Pastoralregel Gregors in die Hände; ließ ihn ein Hauptstück daraus lesen, und fragte ihn, ob er es verstehe, auch darnach leben und lehren wolle. Als er dieses bejaht hatte, mußte er einen Abschnitt aus der Sammlung von Kirchengesezen lesen; er versicherte abermals, daß er ihn verstehe, und sich darnach richten wolle. Nunmehr wurden ihm die Vorschriften, welche ein schon geweihter Bischof von den ihn Weihenden und Wählenden empfieng, wie er leben, lehren, und seiner Gemeine vorstehen müsse, vorgelesen; auch diese versprach er zu beobachten. Endlich überreichte man ihm das Glaubensbekenntniß, welches er vorlesen mußte; wollte er demselben beytreten: so möchte er es unterschreiben, und seinem Erzbischof übergeben; wenn er aber nicht in allem damit übereinstimmte: so könne er sich frey wegbegeben. Allein er bezeigte seinen vollkommenen Beyfall gegen dasselbe. Weil man ihn nun rechtgläubig, gelehrt und auf alle Art zu einem bischöflichen Amte tüchtig befunden hatte; er aber zugleich aus einem fremden Kirchensprengel war: so erbat sich ihn Hincmar nebst der ganzen Versammlung demüthig von Herarden; der ihn auch verabfolgen ließ. Nach andern feyerlichen Gebräuchen, worunter auch eine allgemeine Beichte aller von seiner Kindheit an begangenen Sünden gehörte, welche Willebert ablegen mußte, wurde er, unter vielen andern Cärimonien, einige Tage darauf geweiht. — Solche Kleinigkeiten nannte man also eine Prüfung des neugewählten Bischofs; an Proben einer gelehrten und auch faßlichen Auslegung der heiligen Schrift, einer

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Leib und das Blut Christi; er endigt dieses Buch mit einer Nachricht von der Messe. Im zweyten handelt er von vielerley kirchlichen Gebräuchen, Gebeten, Fasten, Büßungen, von den canonischen Büchern, mancherley Seegensprechen, dem Glaubensbekenntnisse, den Glaubenslehren, und den Ketzereyen. Das dritte Buch belehrt endlich die Cleriker, wie viel sie lernen müssen. Sie sollen die heilige Schrift verstehen: und das nicht nur nach ihrem historischen Verstande; sondern auch nach dem geheimen. Aber auch die sieben freyen Künste dürfen ihnen nicht unbekannt seyn. Doch ist alles Wahre und Brauchbare, was sich in den weltlichen Büchern findet, schon in der Bibel vorhanden. Den Beschluß macht der Verfasser mit einer Anweisung zum Predigen. Man muß vor allen Dingen, sagt er, ein frommer Mann seyn, um andere zur Frömmigkeit bewegen zu können; die heil. Schrift und die Werke der Kirchenlehrer müssen den Prediger leiten; auf die Wahrheiten, welche den meisten Eindruck machen, muß er auch am stärksten dringen, und sich durch Gebet vorbereiten. Diese Anweisung ist beynahe ganz aus einem berühmten Buche Augustins (de doctrina christiana) gezogen. Raban gesteht es aber auch im Anfange seines Werks, (p. 2.) daß ihm, ausser dem gedachten Kirchenvater, Cyprianus, Hilarius, Damasus, Ambrosius, Chrysostomus, Gregor der Große, und andere mehr, das meiste zu dessen Inhalte hergegeben haben.

Eine solche theologische Gelehrsamkeit war endlich noch wohl ohne einen großen Aufwand von Geisteskräften zu erlangen. Aber auch diese scheint unter den Bischöfen nicht durchgehends herrschend, und unter ihren Gehülfen im Lehramte sehr selten gewesen zu seyn. Die Bischöfe verlangten eben von diesen leztern

nicht

nicht sehr viel. Theodulf, der berühmte Bischof von Orleans, noch um den Anfang dieses Zeitalters, nicht ohne einige bessere Einsichten, (Chr. KGesch. Th. XX. S. 182. fg. Th. XXI. S. 252. fg.) hatte den Priestern seiner Diöces viele schriftliche Verordnungen über ihre Amtsverrichtungen und Sitten ertheilt, darunter auch manche wohl überdachte waren. (Capitula ad Presbyteros Parochiae suae, in Sirmondi Opp. T. II. pag. 665. sq. ed. Venet.) Diese schrieb bald darauf Rudolf, Erzbischof von Bourges, der im Jahr 886. gestorben ist, größtentheils wörtlich ab; wiewohl er auch einiges aus den Fränkischen Capitularien, ältern Concilienschlüssen und Kirchenlehrern nahm. (Capitula Rodulfi Archiepiscopi Bituricensis, in Baluzii Miscellan. L. VI. p. 139. sq.) Wie Theodulf, ermahnte er seine Priester, (c. 7. p. 144. sq.) öfters zu lesen und zu beten; wenn sie aber einen Stillstand in beiden Beschäftigungen machten, eine Handarbeit vorzunehmen; ingleichen, (c. 13. pag. 148. sq.) sich eine Fertigkeit im Lehren zu erwerben. **Wer von ihnen die Schrift verstünde, der sollte sie auch öffentlich auslegen; (praedicet) wer sie aber nicht verstünde,** der sollte dem Volke wenigstens das Bekannteste sagen, daß es vom Bösen abstehen, und Gutes thun müsse. Keiner könne sich entschuldigen, daß es ihm an der Sprachfertigkeit, andere zu erbauen, mangele; er brauche ja nur diejenigen, welche Fehltritte begiengen, durch Verweise oder Bitten auf den rechten Weg zurückzuziehen; die Liebe Gottes und des Nächsten, die zehn Gebote, und mancherley daraus fließende Gesinnungen und Pflichten des Christen einzuschärfen. Nach seinem Vorgänger befohl Rudolf auch, daß die Priester das zum Abendmahl nöthige Brodt entweder selbst verfertigen; oder unter ihren Augen von ihren Aufwärterknaben verfertigen lassen

 soll-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sollten. (c. 6. p. 144.) Zu ihrer Wissenschaft rechnete er hauptsächlich, (c. 8. p. 145.) daß sie den wahren Glauben gefaßt hätten; die katholische Taufe und Messe richtig verwalteten; die canonischen Stunden bey Tage und bey Nacht gehörig beobachteten; die Psalmen nach ihren Abtheilungen in Verse geschickt absängen, auch das Vater Unser und das Apostolische Symbolum auszulegen müßten. Ihr Büchervorrath durfte nur sehr mäßig seyn, und ausser einigen liturgischen Schriften, (Missale, Lectionarium, Psalterium) vermuthlich noch einiges vom Augustinus und Gregorius enthalten. Exegetische Fertigkeit wurde also nicht als unumgänglich nothwendig bey den Pfarrern angesehen; das Wenige, was sie und die Bischöfe davon brauchten, gaben die lateinischen Kirchenväter her. Daher klagten schon die zu Tull im Jahr 859. versammleten Bischöfe, (Concil. Tull. I. ap. Hard. T. V. c. 10. p. 499.) daß kaum jemand mehr vorhanden sey, der die Bibel verstehe.

Vollständige Abschriften derselben in der lateinischen Uebersezung zu besizen, war ohnedem eine ziemliche Seltenheit bey diesen untergebenen Lehrern. Deswegen befohl ihnen Riculf, Bischof von Soissons, im Jahr 889, (Constitutio Ric. Episc. c. 6. p. 415. ap. Harduin. T. VI. P. I.) daß zwar jeder von ihnen ein Missale, Lectionarium, Evangelium, Martyrologium, Antiphonarium, Psalterium, auch die Sammlung von vierzig Predigten Gregors des Großen, alles nach den Handschriften der bischöflichen Kirchenbibliothek berichtigt, haben; auch sonst sich biblische und kirchliche Bücher, so viel er nur erlangen konnte, anschaffen sollte; wenn sie aber nicht alle Bücher des alten Testaments bekommen könnten: so sollten sie sich wenigstens das erste Buch Mosis genau

ab-

abschreiben, um daraus die Schöpfungsgeschichte zu erlernen. Um gleiche Zeit gab Walther, Bischof von Orleans, seinen Pfarrern ein gleiches Verzeichniß der ihnen nöthigen Bücher. (Walterii Aurel. Capitula, c. 7. p. 639. T. VIII. Concill. Labb.) Selbst Hincmar von Rheims forderte nur im Jahr 852. von seinen Pfarrern, (Capitula Presbyteris data, c. 1. p. 710. c. 8. p. 712. T. I. Opp.) daß sie die Erklärung des Symbolum und des Vater Unser nach der Lehre der rechtgläubigen Väter recht lernen; sich die Liturgie gehörig bekannt machen, auch sich im Vorlesen und Absingen üben sollten. Ueberdieß empfohl er ihnen, die vierzig Predigten Gregors des Großen fleißig zu lesen und zu studieren; besonders eine derselben auswendig zu lernen, welche sie belehren könne, daß sie die Stelle der zwey und siebzig Jünger in der Kirche einnehmen; endlich auch die Kirchenrechnung mit dem Kirchengesange sich wohl einzuprägen. Innerhalb dieser Gränzen blieben auch die Kenntnisse der Pfarrer in diesem Zeitalter eingeschlossen. Ihre kleine Büchersammlung wurde etwan noch durch eine Leidensgeschichte Christi, eine Vorschrift der Bußübungen, (Liber passionalis, poenitentialis) und ähnliche Handbücher, vermehrt. (Canones Aelfrici ad Wulfinum Episc. circa a. 1050. in Hard. Act. Concill. T. VI. P. I. p. 982. c. 21.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Wie unwissend der niedere Clerus auch in solchen Gegenden der abendländischen Kirche gewesen sey, wo ein alter Saame der Gelehrsamkeit übrig geblieben war, zeigt ein Synodalschreiben des um die Besserung desselben so eifrig besorgten Ratherius, Bischofs zu Verona, um die Mitte des zehnten Jahrhunderts. (Synodica ad Presbyteros et Ordines ceteros forinsecus, id est, per universam Dioecesin constitutos, in Dacher. Spicileg. T. I. p. 376. sq. ed.

 nov.)

σεις) heissen, weil viele Geseze Justinians durch selben berichtigt werden sollten. Sie sind zuerst in Griechischen Urschrift von Heinr. Scrimgern Paris, 1558. Fol.) herausgegeben; nachher aber mit der lateinischen Uebersezung, bald bloß in be ben, vielen Ausgaben des Justinianischen G buchs angehängt worden. Unter denselben finden auch einige Kirchengeseze, welche den Clerus haupt, die Mönche und kirchliche Gebräuche betr Ein vollständiges Verzeichniß von allen hat Fabri (Biblioth. Graec. Vol. XII. pag. 409–415.) theilt. Die von der kirchlichen Gattung sind Theil an den Patriarchen zu Constantinopel phanus, den der Kaiser einen oekumenischen triarchen nennt, gerichtet. In einem dieser schreibt Leo an denselben, (Imp. Leonis Aug. lae Constitutiones, Const. XVII. p. 664. in Co ris Civilis Romani, post Novellas, Lips. 1740 was der Patriarch von ihm verlange, hätte eigen als eine heilige Sache, von ihm festgesezt werden len; weil er aber glaube, daß es unschicklich sey, gen einer einzigen Sache eine Synode anzustellen, un daß der Kaiser gar wohl darüber eine Verordnung ge ben könne: so habe er sie ausfertigen lassen. Diejeni gen, fährt er fort, handelten sehr gegen die wohlthä tigen Absichten des Erlösers, welche eine tödtlich kranke Kindbetterinn, wegen ihrer Unreinigkeit, nicht eher als vierzig Tage nach ihrer Niederkunft, der Taufe (φω-τισμῷ) würdig hielten; nichts sey ungereimter, als diese Meinung, durch welche sie in die äusserste Gefahr versezt würde. Er befiehlt also, daß eine solche Person unter diesen Umständen die Taufe alsbald empfange; zumal, da sogar die gröbsten Sünder, bey der Annäherung des Todes, in die Kirchengemeinschaft auf genommen würden. Auch in Ansehung der Kinder we

oder

waren freylich mehr der herrschenden Denkungsart, den mittelmäßigen Fähigkeiten und dem Ansehen des Lehrstandes, als den Bedürfnissen der Religion und Kirche, angemessen; meistentheils gut gemeint; aber zur Erfüllung der höhern Bestimmung jenes Standes sehr unzulänglich. Kaiser und Könige, Päpste, Synoden und einzele Bischöfe wechselten gleichsam in der Ausfertigung derselben mit einander ab; und dieses beynahe allein in der abendländischen Kirche. Die Griechische bekam überhaupt in diesen Jahrhunderten wenig neue Kirchengeseze. Ihre Synoden beschäfftigten sich mehr mit der Beylegung kirchlicher und Religionsstreitigkeiten; die Kaiser zu Constantinopel änderten einiges an Justinians und anderer ihrer Vorgänger kirchlichen Verordnungen; sezten aber nicht viel Beträchtliches hinzu. Da es dieser Kirche gar nicht an ältern Gesezen fehlte: so hat es das Ansehen, man habe sie darum nicht so oft wiederholt und von neuem eingeschärft, als es in den Abendländern geschah, weil sie im Ganzen genauer beobachtet wurden. Man muß aber auch die Einschränkung hinzusezen: so weit es der Verfall des Reichs und der Sitten, Streitsucht und abergläubische Vorurtheile des Clerus daselbst erlaubten, dessen Ansehen auch bey Hofe steigend und fallend war.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nach dem neuen Griechisch-Römischen Gesezbuche, welches gegen das Ende des neunten Jahrhunderts unter dem Nahmen Βασιλικὰ zum Vorschein kam, (Chr. KGesch. Th. XXI. S. 127. fg. oben S. 408.) ließ eben derselbe Kaiser, welcher die lezte Hand an dasselbe gelegt hat, Leo der Philosoph, vom Jahr 889 bis zum Jahr 911. noch hundert und dreyzehn neue Geseze bekannt machen, welche deswegen verbessernde Reinigungen (ἐπανοϱθωτικαὶ καθάϱσεις)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

σεις) heissen, weil viele Geseze Justinians durch dieselben berichtigt werden sollten. Sie sind zuerst in der Griechischen Urschrift von Heinr. Scrimgern (zu Paris, 1558. Fol.) herausgegeben; nachher aber bald mit der lateinischen Uebersezung, bald bloß in derselben, vielen Ausgaben des Justinianischen Gesezbuchs angehängt worden. Unter denselben finden sich auch einige Kirchengeseze, welche den Clerus überhaupt, die Mönche und kirchliche Gebräuche betreffen. Ein vollständiges Verzeichniß von allen hat Fabricius (Biblioth. Graec. Vol. XII. pag. 409–415.) mitgetheilt. Die von der kirchlichen Gattung sind zum Theil an den Patriarchen zu Constantinopel Stephanus, den der Kaiser einen oekumenischen Patriarchen nennt, gerichtet. In einem dieser Geseze schreibt Leo an denselben, (Imp. Leonis Aug. Novellae Constitutiones, Const. XVII. p. 664. in Corp. Iuris Civilis Romani, post Novellas, Lips. 1740. 4.) was der Patriarch von ihm verlange, hätte eigentlich, als eine heilige Sache, von ihm festgesezt werden sollen; weil er aber glaube, daß es unschicklich sey, wegen einer einzigen Sache eine Synode anzustellen, und daß der Kaiser gar wohl darüber eine Verordnung geben könne: so habe er sie ausfertigen lassen. Diejenigen, fährt er fort, handelten sehr gegen die wohlthätigen Absichten des Erlösers, welche eine tödtlich kranke Kindbetterinn, wegen ihrer Unreinigkeit, nicht eher als vierzig Tage nach ihrer Niederkunft, der Taufe (φωτισμῷ) würdig hielten; nichts sey ungereimter, als diese Meinung, durch welche sie in die äusserste Gefahr versezt würde. Er befiehlt also, daß eine solche Person unter diesen Umständen die Taufe alsbald empfange; zumal, da sogar die gröbsten Sünder, bey der Annäherung des Todes, in die Kirchengemeinschaft aufgenommen würden. Auch in Ansehung der Kinder verordnet

dnet der Kaiser, daß, wenn sie gesund sind, ihre Taufe
s zum vierzigsten Tage verschoben werden könnte;
y einer bedenklichen Krankheit aber ihnen dieselbe, so-
ld als möglich, ertheilt werden sollte. In einem
ndern Geseze erlaubte der Kaiser, (Constit. IV. pag.
50. sq.) daß nicht nur die Priester, welche zu einer
lgemeinen Kirche gehören; sondern auch solche, wel-
e Mitglieder einer besondern Priestergesellschaft zum
ienste einer Kirche sind, gottesdienstliche Hand-
ngen in einer Hauskapelle verrichten dürfen.
ben daselbst soll es auch vergönnt seyn zu taufen:
nn obgleich ein älteres Gesez solches wegen der vielen
m Irrthum verführenden Priester verboten habe; so
ären doch jezt alle Kezereyen unterdrückt. (Constit.
V. p. 664.) Er verordnete weiter, (Constit. VII.
g. 662.) daß ein Clericus, der zu den Laien über-
hen wollte, wider seinen Willen in seinem Stande
rückgehalten werden sollte. Einen Knecht, der ohne
orwissen seines Herrn Priester oder Bischof gewor-
n war, wollte er in die Leibeigenschaft zurückgestoßen
issen. (Constit. IX. et XI. p. 663.) Ein bürgerli-
es Gesez (Nov. CXXIII. c. 13.) gebot, daß keiner
ter fünf und zwanzig Jahren Subdiakonus wer-
n sollte; ein kirchliches erforderte nur ein Alter von
anzig Jahren dazu. Weil man nun die Kirche in
ren Angelegenheiten vorzüglich hören muß, sagt der
aiser: (Constit. XVI. p. 664.) so soll auch ihre An-
dnung künftig gelten: und in der Folge bestätigte er
ieses noch durch ein anderes Gesez. (Constit. LXXV.
. 678.) Wenn Bischöfe und andere Cleriker sich als
Sachwalter, Bürgen, und zu allerhand Gewerbe soll-
n gebrauchen lassen: so will sie der Kaiser auf einige
eit excommunicirt wissen. (Constit. LXXXVI. pag.
80.) Sind sie dem Würfelspiel ergeben: so sollen
e auf drey Jahre in ein Kloster verwiesen werden;
thun

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

thun sie es von neuem: so verlieren sie ihr Amt auf immer; welches auch bey jenen galt. (Const. LXXXVII. l. c.) Eben dieser Kaiser Leo bestimmte auch noch die Kirchen genauer, welche dem Patriarchen von Constantinopel unterworfen waren. (in Leunclavii Iure Graeco-Rom. T. I. p. 88. sq.) **Nicephorus Phokas**, der vom Jahr 964. an regierte, verbot den Kirchen, denen er viele Schenkungen nahm, weiter keine unbeweglichen Güter an sich zu bringen, weil die Bischöfe das verschwendeten, was den Armen geschenkt worden wäre; während daß es an Soldaten mangelte. Noch verhaßter machte er sich dadurch, daß er ein selbst von einigen Hofbischöfen unterschriebenes Gesez gab, ohne Befehl des Kaisers sollte kein Bischof gewählt werden. Auch pflegte er, nach dem Tode eines Bischofs, die meisten Einkünfte seines Bißthums einzuziehen; und also, wie man angemerkt hat, das Droit de Regale der Französischen Könige auszuüben. (ap. Leunclav. l. c. p. 113. et in Constitt. Imperatt. p. 691. in Corp. Iur. Civ.) Doch **Basilius**, der im Jahr 1026. starb, hob diese Geseze wieder auf. (ap. Leunclav. l. c. T. II. p. 117. et in Constitutt. Impp. l. c.)

Weit mehr, als alle diese Kaiser, that der einzige **Ludwig der Fromme**, um den Clerus seiner Reiche zur strengern Beobachtung seiner Pflichten immer mehr zu gewöhnen. Zur Zeit seines Vaters war die gemeinschaftliche Lebensart des Clerus mit seinem Bischof, oder die Vorschrift **Chrodegangs**, durch welche sich die Canonici bildeten, schon sehr ausgebreitet und eben so beliebt geworden. (Chr. KGesch. Th. XX. S. 82–92.) Ludwig wünschte sie ganz allgemein zu machen. Die Vorschrift, welche er in dieser Absicht aufsezen, und im Jahr 816. von den zu Aachen anwesen-

nden Bischöfen genehmigen ließ, ist bereits oben 437.) kurz beschrieben worden. Diese sehr weit- ge Vorschrift, die unter andern auch Hartzheim ine Sammlung gebracht hat, (Concilia Germa- , T. I. p. 430. sq.) wird von den Bischöfen ge- ermaaßen vor ihre Arbeit erklärt, weil sie von der dert und vierzehnten Regel an, bis zu der dert und fünf und vierzigsten, oder leztern, m vom Amalarius verfertigten Aufsaze noch be- tliche Zusäze beygefügt haben mögen. Die Auf- t selbst (de institutione Canonicorum) zeigt, daß darinne auf die canonische Einrichtung des Cle- iele; so wenig man auch in der ältern Kirche, aus er so viele Geseze eingerückt worden sind, noch erselben wußte. Man sieht aber zugleich, daß diese Lebensart schon durch mancherley Mißbräu- nd Vorurtheile gelitten habe. Es wird sogar ielen Stellen der Schrift bewiesen, (c. 114. pag. sq. ed. Hartzh.) daß nicht die Mönche allein, ie ihnen nachahmenden Cleriker, wie einige Ein- e glaubten; sondern alle Christen schuldig wären, orderungen des Christenthums wegen eines streng dhaften Lebens zu beobachten. Die Canonici werden angewiesen, (c. 115. p. 500.) ihrem so glichen Stande Ehre zu machen; und wenn ihnen erlaubt wäre, Leinwand zu tragen, Fleisch zu zu geben und zu nehmen, ihr und das kirchliche ögen demüthig und billig zu nüzen, welches alles Mönchen verboten sey; so sollten sie doch übrigens anders als die Mönche leben. Weil auch die der Kirche hauptsächlich für die Armen geschenkt n sind: so sollen sie ihnen auch den vornehmsten ß davon überlassen. (c. 116. l. c.) Ihre Vor- (Praepositi, Praelati,) sollen darauf bedacht seyn, ie Canonici sich durch fleissiges Lesen der heiligen Schrift

J. n. C. G. 814 bis 1073.

diese an, daß die Apostel in ihrer ersten Gemein
Gemeinschaft der Güter eingeführt haben; d
Christus selbst ohne allen Vorrath ausgeschickt
einer von ihnen den Geldgeiz eine Abgötterey g
hat. Endlich entwickelt er auch die schlimmen F
welche diese Einrichtung haben soll: die Ca
verweigern ihrem Bischof den Gehorsam; en
sich der Kirchenzucht, und ergeben sich weltliche
gen; sie sind also zum Lehramte gar nicht tüchtig
einer andern Schrift, (Opusc. XXVII. de co
vita Canonicorum, ib. p. 223–227.) ermahnt
Canonicos zu Fano, deren ein Theil gemei
lich von dem Kirchenvermögen, der andere von
eigenen leben wollte, zu bedenken, daß ein Cl
wie ehemals die Leviten, mit allem dem Ihrigen
zugehöre, mithin sich auch an Gott begnügen
daß keiner ein Canonicus seyn könne, der nic
Regularis sey; daß die Apostolische Gemeinsch
Güter auch die Einigkeit der Gemüther erhalte
irdische Besizungen überdies zur Sünde reizen.
merkt wohl, daß Damiani, der selbst ein Mönc
auch alle Cleriker zu Mönchen machen wollte.
schwach seine Beweise sind; so wenig sah er au
welche schlimme Würkung schon damals die Rei
mer der gemeinschaftlich lebenden Mönche gethar
ten. Es scheint aber auch zu seiner Zeit eine
Eifersucht zwischen Canonicis und Mönche
herrscht zu haben. Einer von jenen hatte gesagt
Mönche wären gar nicht berechtigt, gottesdien
Handlungen zu verrichten, und die Sacramente
theilen. Dagegen schrieb er auch eine Abhand
(Opusc. XXVIII. Apologeticus Monachorum a
sus Canonicos, l. c. p. 227–229.) in deren Ein
er versicherte, die allgemeine Kirche sey von Mö
nicht von Canonicis, gegründet, regiert, un

J

Irrthümern gereinigt worden; denn die Apostel hätten als Mönche gelebt, und Philo nenne auch die ersten Christen Mönche; Moses, Elias und die Prophetengesellschaften wären es gleichfals gewesen. Da nun nicht allein den Aposteln die Macht zu binden und zu lösen anvertrauet worden sey; sondern auch oft genug aus Mönchen Bischöfe geworden wären; da die Kirche in diesem Stande große Lehrer, einen Athanasius, Augustinus, Hieronymus, und andere mehr, gehabt habe; die Mönche auf gleiche Art wie die Priester geweiht würden; auch die Mönchskleidung selbst von Propheten und Aposteln getragen worden, und eigentlich eine Nachahmung von den sechs Flügeln der Seraphim sey: so glaubt Damiani ihren Gegner hinlänglich widerlegt zu haben. Zum Ueberflusse sezt er ihm noch die Verordnung Bonifacius des Vierten entgegen, (deren verdächtiges Ansehen anderswo, (Th. XIX. S. 490. fg. bemerkt worden ist,) nach welcher den Mönchen alle priesterliche Handlungen erlaubt seyn sollten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Vermuthlich thaten die Canonici gleich anfänglich den Mönchen einen merklichen Abbruch. Sie hatten zwar mit diesen das gemeinschaftliche Leben und die klösterliche Strenge der Einrichtungen gemein; aber auch vor ihnen den Besiz des Eigenthums, und die Freyheit, ihr Vermögen zu benüzen, voraus. Dieser Umstand konnte nicht allein viele Mönche reizen, eine mit der ihrigen so nahe verwandte Lebensart zu ergreifen; sondern es fehlt auch nicht an Beispielen, daß mehrere von ihnen eine so zweydeutige Gestalt angenommen haben, weder völlig Mönche, noch völlig Canonici zu seyn; oder sich würklich in die leztern verwandelten; wie Thomaßin (Vetus et nova Eccl. discipl. &c. T. I. pag. 644.) bereits vom Jahr 820. angeführt hat. Die Canonici selbst mußten sich auch

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nach und nach von dem mönchsmäßigen Zwange in ihrer Grundlage noch mehr zu befreyen. Man hat gefunden, daß Gunthar oder Günther, Erzbischof von Cöln, (der in der frühern Geschichte als abgesezt und büßend erschien,) der erste gewesen ist, der ihnen eine Art der Unabhängigkeit von ihrem Bischof, dessen strengere Aufsicht doch wesentlich für ihre Lebensart war, bewilligt hat. Auf einer Cölner Synode vom Jahr 873. gestattete er den Canonicis seines Kirchensprengels nicht allein den freyen Gebrauch ihrer Einkünfte; sondern auch die Erlaubniß, sich ihre Vorgesezten ohne seinen Rath oder Befehl zu wählen, und mit denselben gemeinschaftlich ihre Güter zu verwalten. Ueberdieß sollte auch keiner seiner Nachfolger ohne ihre Einwilligung von ihren Einkünften jemanden den geringsten Antheil (minimam praebendam) verleihen. Sie solltem alle das gleichsam erbliche Recht haben, sie mögen vom höhern Adel, oder von geringerm Stande seyn, (sive nobilis, sive ignobilis esset,) ihr Haus nebst ihrem ganzen Vermögen einem ihrer Mitbrüder zu vermachen. (Concil. Colon. apud Hard. T. VI. P. I. p. 138. sq. et in Hartzh. Concill. Germ. T. II. pag. 356. sq.) Daß überhaupt die Vorschrift Ludwigs des Frommen für die Canonicos in den Fränkischen Reichen nicht sonderlich beobachtet worden seyn mag, läßt sich daraus schließen, weil die Synode zu Pontion noch im Jahr 876. verordnen mußte, (Conc. Pontigon. c. 8. p. 172. ap. Hard. l. c.) daß jeder Bischof neben seiner Kirche eine verschlossene Wohnung (claustrum) anlegen sollte, worinne er mit seinem Clerus, nach der festgesezten Regel, (canonica regula) Gott diene; seinen Priestern sollte er nicht erlauben, anderswo zu wohnen; sie sollten ihm unterworfen bleiben, und durch keine weltliche Macht dagegen geschüzt werden.

Allein

Allein, wenn sich gleich die Gesellschaften der anonicorum, dem äusserlichen Ansehen nach, erelten, und sogar vermehrten; so verlor sich doch, nige Bißthümer etwan ausgenommen, das Chakteristische ihrer Lebensart allmählich beynahe ganz. ie reichen Kirchengüter, an welchen sie einen bechtlichen Antheil hatten; das eigene Vermögen, s viele von ihnen besaßen; der Verfall der Kirenzucht, und die immer mehr auf bloße liturgische Handlungen sich einschränkenden Amtspflichten s Clerus; alles dieses machte, daß die bequem und äge werdenden Canonici, ausser Nahmen, Rang, inkünften und allgemeiner Verbindung unter einanr, von ihrer ersten Verfassung nichts übrig behielten. elbst die gottesdienstlichen Verrichtungen, zumal die gewisse Stunden gebundene, ließen viele derselben r eine gewisse Belohnung durch andere Cleriker verchten; woraus in der Folge der Unterschied zwischen anonia und Praebenda entstanden ist. Noch eine rsache, welche das gemeinschaftliche Leben der Cleker zerstören half, ist darinne zu suchen, daß eine Menge derselben im Ehestande, oder sonst in einem ertrauten Umgange mit Frauenspersonen, lebte. Daer verbanden zween Päpste gegen das Ende dieses eitalters, **Nicolaus der Zweyte** und **Alexander er Zweyte**, beides mit einander: das Verbot der he und weiblicher Hausgenossen, an alle Priester, diaconos und Subdiaconos; und das Gebot an dienigen Cleriker, welche bisher keusch gelebt hätten, ey ihren Kirchen beysammen zu wohnen, zu essen, zu hlafen, und alle ihre kirchlichen Einkünfte gemeinhaftlich zu genießen. (Concil. Roman. a. 1059. c. . 4. p. 1062. ap. Harduin. l. c. et Concil. Rom. a. 063. c. 3. 4. p. 1139. ibid.) Jenes Verbot würke allerdings etwas zu diesem Behuf; doch wurden die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Canonici das niemals völlig wieder, wozu sie Chrodegangs Regel gemacht hatte.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Unter den Pflichten, welche dem Clerus in diesem Zeitalter von Fürsten und Kirchenversammlungen mehrmals eingeschärft wurden, war insonderheit das Predigen. **Ludwig der Fromme** erinnerte die Bischöfe auf dem Reichstage zu Aachen im Jahr 816. daß sie theils selbst, theils durch ihre Stellvertreter, das Wort Gottes dem Volke fleissig verkündigen möchten, weil der Priester, nach der Warnung des heil. **Gregors**, den Zorn des verborgenen Richters gegen sich errege, wenn er solches vernachläßige. (Capitulare Aquisgr. a. 816. c. 28. p. 569. T. II. Baluz.) Als der Kaiser **Ludwig der Zweyte** im Jahr 855. unter andern kirchlichen Angelegenheiten die Bischöfe seines Reichs auch über das Predigen befragte, um ihre verbessernde Vorschläge darüber zu hören: (Tit. III. seu Capitulare Interrogationis ad Epp. pag. 349. T. II. Baluz.) antworteten sie ihm darauf, (Rescriptum consultationis seu exhortationis Epp. ad Domnum Hlud. Imp. l. c. p. 352. c. 3.) der öffentliche Religionsvortrag sey freylich durch die Vernachläßigung der Bischöfe und übrigen Priester, aber auch des Volks, ziemlich gesunken. Die Priester verdienten dabey keine Entschuldigung. Aber einige Laien, besonders mächtige Großen, kämen selten in die größern Kirchen, weil sie an ihren Häusern Kirchen hätten, wo sie den Gottesdienst abwarteten. Es fänden sich also bloß Nothleidende und Arme in den Predigten ein, denen man nur Geduld empfehlen könne; wenn hingegen auch die Reichen, von denen sie gedrückt würden, erschienen: so könnte man dieselben ermahnen, daß sie Almosen zum Lösegeld für ihre Sünden hergeben, und sich den flüchtigen zeitlichen Dingen entziehen möchten.

Die

Die Synode zu Pontion wiederholte es im Jahr 876. (ap. Hard. T. VI. P. I. p. 171. sq. c. 7.) daß die Bischöfe, nach dem Befehl des Erlösers, selbst öfters predigen, und auch ihre Priester dazu anhalten sollten. Gleichwohl scheint nur der kleinere Theil der Bischöfe diese Pflicht erfüllt zu haben, und der allerkleinste Theil ihrer Priester dazu tüchtig gewesen zu seyn. Wie selten um die Mitte des eilften Jahrhunderts in Frankreich, besonders von Priestern, geprediget worden sey, erkannten die zu Limoges im Jahr 1031. versammleten Bischöfe, (ap. Labb. T. IX. pag. 905. sq.) und beschlossen, daß dazu geschickte Männer bestellt werden sollten, die wenigstens zu einem Vorleser geweiht wären. Was bereits auf Karls des Großen Antrieb von Synoden befohlen worden war, (Chr. KGesch. Th. XIX. S. 417.) daß die Predigten in der Volkssprache gehalten werden sollten; das wurde jezt abermals, doch wahrscheinlich mit nicht besserm Erfolge, als vorher, eingeschärft. Auf der Mainzer Versammlung vom Jahr 847. wurde angeordnet, (c. 2. p. 8. T. V. Hard.) daß die Bischöfe besonders den katholischen Glauben faßlich vortragen; auch die Lehren von der ewigen Vergeltung und Verdammung, von der Auferstehung der Todten, und vom jüngsten Gerichte, ingleichen von den Werken, durch welche das ewige Leben erlangt und verloren werde, erklären, und daß jeder diese Predigten ins Römische Bauernlatein, oder ins Deutsche übersezen sollte, damit sie allgemein verständlich wären: völlig nach dem Schluß der Synode zu Tours im Jahr 813. (l. c. S. 114. 417.) Aber unter einer beträchtlichen Anzahl Predigten aus diesem Zeitalter findet sich keine in einer Landessprache abgefaßte. Wenn man also gleich Karls des Großen Befehle, (Capitulare I. a. 789. c. 80. p. 240. &c. T. I. Baluz.) worinne den Bischöfen und

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Priestern ausführlich vorgeschrieben wurde, was sie vom Glauben, und von den vornehmsten Tugenden und Lastern predigen sollten, in die Sammlungen von Kirchengesezen fleissig eintrug; (Regino de ecclesiast. discipl. L. I. c. 202. 203. Burcard. Decret. L. II. c. 59. 60. 61. 64. 65.) so ist doch sehr zu zweifeln, ob der große Hauffe daraus viel Vortheil gezogen habe.

Häuffige und wenigstens jährlich einmal oder zweymal anzustellende Besuche ihres Kirchensprengels, oder **Kirchenvisitationen**, wurden den Bischöfen auch als eine Hauptobliegenheit empfohlen; (Concil. Meld. a. 845. c. 29. p. 1488. ap. Hard. T. IV.) nur daß sie den Pfarrern bey dieser Gelegenheit nicht beschwerlich fallen sollten. **Karl der Kahle** verordnete um das Jahr 844. Capitulare Tolosan. ap. Baluz. T. II. p. 21. sq. et in Sirmondi Opp. T. III. p. 19. ed. Ven.) daß diese dem Bischof jährlich überhaupt nicht mehr als ein bestimmtes Maaß von Getreide, Haber und Wein, ingleichen ein junges Wildschwein (Frischingam, Frischling,), sechs Denarien am Werthe, oder für alles dieses den Werth am Gelde, geben sollten; und eben so genau bestimmte er, was sie bey den kirchlichen Besuchen für den Bischof und sein Gefolge zu entrichten hätten. Von den Verrichtungen des Bischofs bey dieser Gelegenheit sagt **Karl** nur im Allgemeinen, er sollte predigen, die Getauften firmeln, und die Fehler des Volks untersuchen und verbessern. (c. 4. p. 23. ap. Baluz.) Aber desto umständlicher giebt es **Regino** an, was der Bischof alles zu fragen hatte. Da sich zwischen diesen Fragen, und den Untersuchungen, welche **Hincmar von Rheims** durch die Abgeordnete eines Bischofs vorgenommen wissen wollte, (Capitula, quibus de rebus Magistri et Decani per singulas Ecclesias inquirere, et Episcopo renunciare debeant, in eiusd. Opp.

ʼp. T. I. p. 716. sq. et ap. Harduin. T. V. p. 395.
) eine ungemeine Aehnlichkeit findet: so muthmaaß-
Balůze, (ad Reginon. de ecclesiast. disciplin. p.
·.) daß entweder Regino sie aus den weitläufigern
orschriften dieses Erzbischofs genommen; oder noch
hrscheinlicher, daß beyde aus einer gemeinschaftli-
n Quelle geschöpft haben. Zuerst also rückt Re-
no ein Verzeichniß von den Nachforschungen
, welche der Bischof in Ansehung der Kirche und
es Pfarrers zu thun hat. (L. I. de eccl. discipl.
31. sq.) Er soll sich erkundigen, welchen Heiligen
Kirche gewiedmet, wie sie, ihre Geräthschaften,
icher und Einkünfte beschaffen seyen; vornemlich
r, ob der Pfarrer wegen eines Umgangs mit Frau-
personen verdächtig sey? ob er die Kranken gehörig
orge, und nicht etwan durch einen Laien ihnen das
endmahl schicke? ob er für Taufe und Begräbniß eine
lohnung fordere? ob durch seine Nachläßigkeit ein
nd ohne Taufe gestorben sey? ob er ein Trunkenbold
r zänkisch sey? ob er sich mit Hunden oder Vögeln
ustige? ob er einen Cleriker habe, der öffentlich aus
heil. Schrift vorlese, ihm bey der Messe antworte,
mit ihm singe? ob er die canonischen Stunden
bachte? ob er die Messe nüchtern, und in der drit-
Tagesstunde, lese? ob er das Wort Gottes der
meine vortrage? ob er täglich Weihwasser zuberei-
ob er sich bestechen lasse, um vor dem Bischof ge-
se Sünden zu verbergen? ob er die Messe singe,
nicht davon genieße? ob er eine Frauensperson
n Altar gehen lasse? ob er sein Amt durch Geld er-
rben, oder um des Gewinns wegen angenommen
e? ob er das Vater Unser und das Apostolische
ymbolum allen Mitgliedern seiner Gemeine beyge-
icht habe? ob er sie an der Mittwoche vor der Fa-
zeit zur Beichte einlade, und jedem, nach seinen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Vergehungen, eine Buße auflege, wie sie im Bußbuche vorgeschrieben ist? ob er sie an den drey Hauptfesten alle ermahne, zum Abendmahl zu gehen? ob er ihnen auch die nöthige Anweisung gebe, zu welcher Zeit sich die Verheyratheten ihrer Frauen enthalten sollen? ob ein Cleriker zu einer Hochzeit gehe? ob der Priester Wein mit Wasser beym Opfer des Herrn vermische? ob von dem Zehnten die vier gewöhnlichen Theile gemacht werden? ob er den Sonntag und andere Festtage frey von aller knechtischen Arbeit feyern lasse? ob er die teuflischen Lieder, welche der Pöbel des Nachts über den Todten zu singen pflegt, verbiete? ob er die Christen belehre, daß sie eine Kerze oder sonst etwas vor der Messe am Altar opfern sollen? und dergleichen mehr; indem dieses nur ein Theil von drey und siebzig Fragen solcher Art ist, von denen sich leicht urtheilen läßt, wie zweckmäßig und beantwortbar sie gewesen sind. Hierauf soll der Bischof den Priester um sein Herkommen, seinen vorigen Zustand, und ob er etwan verstümmelt sey? befragen; hauptsächlich aber, ob er das Symbolum und Vater Unser richtig abgeschrieben habe, und der Auslegung der rechtgläubigen Väter gemäß, darüber predigen könne? ob er die Episteln und Evangelien gut lesen, auch buchstäblich erklären könne? ob er die Stellen aus den Psalmen mit den gewöhnlichen Liedern regelmäßig herzusagen wisse? ob er das Athanasianische Symbolum auswendig gelernt habe, und dessen Sinn in gemeinen Worten auszudrücken verstehe? ob er die Beschwörungen und andere Gebetsformeln deutlich und vernünftig in der mehrern und einfachen Zahl hersagen könne? ob er ein Märtyrerverzeichniß, ingleichen die vierzig Predigten Gregors des Großen; oder doch die Predigt desselben von den siebzig Jüngern besitze, um daraus zu lernen, daß er nach dem Muster dieser

Jünger

eses Werks hat er jeder Art von Privatpersonen, dem riegsmanne, dem Künstler, dem Arzte, dem Kaufanne, dem Sachwalter, dem Richter, dem Zeugen, em Herrn und Knechte, dem Reichen und Armen, em Manne und Weibe, dem Ehelosen, den Eltern id Kindern, und so weiter, gewiedmet. In den ey folgenden Büchern will er zwar dem Fürsten Lehn geben; hält sich aber fast nur bey den Pflichten sselben gegen die Kirche oder den Clerus auf. Ob gleich gesteht, daß der Fürst von Gott allein habe; legt er doch den Bischöfen selbst in dieser Rücksicht orzüge vor denselben bey, und kann überhaupt kaum is Ende in der Behauptung ihrer Rechte finden, die, ich seiner Meinung, von den Fürsten sehr verlezt würen. Er ergreift zugleich diese Gelegenheit, (L. III. 874. sq.) seines eigenen Schicksals zu gedenken, id besonders zu zeigen, daß es ihm nicht aus Mangel i Rechtgläubigkeit wiederfahre. Im fünften, welies die Bischöfe an ihre Pflichten erinnert, tadelt er :, daß so wenig Synoden gehalten; aber auch ihre Schlüsse so schlecht beobachtet würden; daß sie der weltchen Macht alles zu entscheiden überliessen; die Feigerzigkeit, mit welcher sie ihn alle verlassen hätten, nd andere ihrer Fehler rügt er empfindlich genug. Welche Gesinnungen und Empfindungen aber jeder Christ bey seinem Betragen unterhalten müsse, lehrt Ratherius im lezten Buche, welches als das lehrisste von allen angesehen wird. Man muß nemlich lles in Rücksicht auf Gott thun; auch aus Liebe zu im die Pflichten gegen den Nächsten erfüllen. Mit Recht rühmt man die Belesenheit und das glückliche Gedächtniß des Verfassers, welche in diesem Werke chtbar sind; wenn es hin und wieder Langeweile iacht: so vergiebt man ihm solches, weil er die seinige adurch zu vertreiben gesucht hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sage, und sie alsdann in einen Baum verstecke, oder auf die Heerstraße hinwerfe, um sein Vieh von einer Seuche zu befreyen, und das dem andern Zugehörige zu verderben? ob irgend ein Weib vorgebe, daß sie durch Zauberey Haß in Liebe, und diese in jenen verwandeln; Güter beschädigen oder entwenden könne? oder daß sie mit den Teufeln, welche Weibergestalt angenommen, in gewissen Nächten auf Thieren herumreite? ob jemand Blut oder Fleisch von einem verreckten, oder zerrissenen Thiere genieße? ob jemand von dem Wasser trinke, worinne ein unreines Thier umgekommen ist? ob jemand die vorgeschriebenen Fasten nicht beobachte? oder an den drey Hauptfesten nicht zum Abendmahl gehe; er müßte denn in den Bann gethan worden seyn? oder ob jemand den Bann verachte? ob man sich dem Bischof oder dessen Abgeordneten widerseze, wenn sie einen Bauer oder Leibeigenen wegen eines Verbrechens nackend mit Ruthen züchtigen lassen wollen? ob jemand aus Geldbegierde einen Juden oder Heyden umgebracht habe? und über viele andere Vergehungen mehr, deren Verbot und Strafe Regino wiederum durch angeführte Kirchengeseze darthut.

Beym ersten Anblicke scheint es, als wenn diese bischöfliche Sittenprüfung von großer Würkung in Ansehung des niedern Clerus gewesen seyn müsse. Wenn man aber sieht, daß dabey nur auf Verbrechen, oder Verabsäumung kirchlicher Gebräuche, auch eines gewissen Wohlstandes; hingegen auf die gründlichen Religionskenntnisse des Priesters, und seine Geschicklichkeit im Vortrage derselben fast gar keine Rücksicht genommen worden ist; daß wohl gar der Bischof selbst öfters über diese Gegenstände nicht richtig genug zu urtheilen verstanden, und eines prüfenden Oberaufsehers bedurft

hat:

Kurz darauf kam er an den Hof Otto des Ersten, an welchen der Bruder dieses deutschen Königs, Bruno, Erzbischof von Cöln, gelehrte Männer zu ziehen pflegte: und er zeichnete sich unter diesen so sehr aus, wurde auch dem Erzbischof zur Erweiterung seiner Kenntnisse so nüzlich, daß ihm derselbe im Jahr 953. zu dem Bißthum Lüttich verhalf. Man hoffte, daß ein mehrmals verfolgter und vertriebener Bischof von seiner Wissenschaft und Beredtsamkeit, in Gegenden, wo die Bischöfe bisher durch Herrschbegierde und Streitsucht so viel Aergerniß gestiftet hatten, ein desto rühmlicheres Beyspiel geben, und sich von niemanden verführen lassen würde. Er war aber auch hier nicht glücklicher, als zu Verona. Seine unbiegsame Gemüthsart, die von keiner Gefälligkeit etwas wußte, und die Strenge, mit welcher er jeden Fehler seiner Untergebenen rügte, machten ihn so verhaßt, daß ein allgemeiner Aufruhr wider ihn ausbrach, der ihn um den Anfang des Jahrs 956. nöthigte, Lüttich zu verlassen. Er schüttete sein Mißvergnügen darüber in mehrern heftigen Schriften aus. (Fulcuinus de gestis Abbatum Lobiensium, c. 22–24. pag. 737. in Dacher. Spicileg. T. II. ed. novae, Hist. litt. de la Fr. l. c. p. 343. sq.)

Wiederum also brachte er zwey Jahre in dem Kloster Laubes zu, bis er in dem Gefolge des Königs Otto, und mit der Hoffnung im Jahr 961. nach Italien reisen konnte, sein Bißthum Verona noch einmal zu erhalten. Zwar fand er dasselbe in den Händen eines Neffen des Milo, dem es der Erzbischof Manasses verkauft hatte: und, wie derselbe vorgab, mit Einwilligung des Papstes. Doch da er in einem Schreiben an diesen, (Ep. III. l. c. p. 374.) und in einem andern an alle Bischöfe in Italien, Frankreich und Deutschland, (Ep. IV. l. c. p. 374. sq.)

 sein

J. n. C. G. 814 bis 1073.

nige Eiferer für die Kirchenzucht unter den Bischöfen in ihren Kirchensprengeln bekannt machten, erstreckten sich zwar überhaupt über die Sitten ihrer Gemeinen; betrafen aber vorzüglich Fehler ihres Clerus. Was Hincmar von Rheims; (Capitula Presbyteris data a. 852. Opp. T. I. p. 710. sq.) Herard, Erzbischof von Tours, im Jahr 858. (ap. Harduin. T. V. p. 449. sq.) Riculf, Bischof von Soissons, im Jahr 889. (ib. T. VI. pag. 413. sq.) und andere in eben demselben Jahrhunderte darüber verfügt haben, darauf darf hier nur verwiesen werden.

Zween Bischöfe aber in den beiden folgenden Jahrhunderten übertrafen alle andere an der Heftigkeit und Strenge, mit welcher sie die herrschende Unsittlichkeit des Clerus in manchen Ländern aufdeckten; sie sind auch in anderer Betrachtung sehr merkwürdige Männer: Ratherius und Damiani. Der erstere kam gegen den Anfang des zehnten Jahrhunderts im lüttichischen, welches damals zum lothringischen Reiche gerechnet ward, auf die Welt. Er wurde bald ein Mönch in dem Kloster Laubes in seinem Vaterlande; und da die dortige Schule unter die blühendesten gehörte: so erwarb er sich, zumal bey seinem eigenen lebhaften Triebe, ausser der theologischen Wissenschaft, wie sie zu seiner Zeit erlernt werden konnte, auch eine ziemliche Bekanntschaft mit den alten Griechischen und Römischen Schriftstellern. Dazu kam sein beredter Religionsvortrag, welcher bey seinem Aufenthalte zu Laon so sehr gefiel, daß man ihm schon in seiner frühen Jugend, aber vergebens, die Abtey zu St. Amand, antrug. (Ratherii Ep. ad Robertum Arch. Trevir. pag. 966. in Martenii Collect. ampliss. vett. monument. T. IX. Eiusd. Agonisticon, ib. p. 938. Sigeb. Gemblac. de Scriptt. Eccl. c. 127. Trithem. de

er zu St. Amand zubrachte, war genug, um ihn diesem Orte abgeneigt zu machen. Zu Alne an der Sambre wohnte er auch nur kurze Zeit; länger hingegen in dem Kloster Hautmont. Den Abt Folcuin verfolgte er jezt auf Anstiften anderer so sehr, daß derselbe sein Kloster verlassen mußte. Ratherius nahm sogleich Besiz von demselben; und da er befürchtete, die vornehmen Anverwandten des Abtes möchten ihm gegen ihn beystehen: so verwandelte er es in eine kleine Festung. Doch nach dem Tode des Eraclus, Bischofs von Lüttich, der ein Schüler des Ratherius war, und ihn daher unterstüzte, legte der neue Bischof diese Mißhelligkeit bey. Ratherius gieng wieder nach Alne, und starb zu Namur im Jahr 974. (Folcuin. l. c. Hist. litt. de la France, T. VI. p. 345–347.)

Sein Bild ist eben so sehr in seinen Schriften, als in der bisher beschriebenen Laufbahn seines Lebens, eingedrückt. Ausser dem vorher angezeigten Werke, welches eine Frucht seiner Gefangenschaft war, und dem Synodalschreiben an seinen Clerus, einem Denkmal der groben Unwissenheit desselben, von welchem oben (S. 487.) ein Auszug mitgetheilt worden ist, verdient besonders sein berühmtes Buch von der Verachtung der Kirchengeseze (de contemtu Canonum; oder, wie er es auch nannte, Volumen perpendiculorum Ratherii Veronensis, vel visus cuiusdam appensi cum aliis multis in ligno crucis, in Dacher. Spicileg. T. II. p. 345–355. ed. nov.) gekannt zu werden. Er schrieb es nach seiner Vertreibung von Lüttich, wahrscheinlich um das Jahr 961. Gleich anfänglich beklagt er sich über die rebellischen Cleriker, die ihm von allen seinen Rechten nichts als die Freyheit, geweihtes Oel zu verfertigen, und damit zu salben, übrig gelassen

 hätten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

und den Schriften dieses berühmten Mannes am genauesten und ausführlichsten gehandelt haben, glauben, daß die Beschuldigung der Treulosigkeit gegen ihn nur ein scheinbarer Vorwand gewesen sey, um ihn seines Bißthums berauben zu können. (Hist. litt. de la France, T. VI. p. 341.) Da aber Ratherius selbst in der angeführten Stelle gesteht, er sey nicht unschuldig gewesen, und sich nur beklagt, daß er gesetzwidrig und ohne gehörige Untersuchung gefangen gesetzt worden sey: so wird sogar die Nachricht seines Zeitgenossen Luitprands, daß er gemeinschaftlich mit dem Grafen Milo Arnolden nach Italien eingeladen habe, desto wahrscheinlicher.

In seiner drittehalbjährigen Gefangenschaft, von allem Umgange, wie von allen Büchern entblößt, hatte doch Ratherius Stärke des Geistes und Hülfsquellen genug in sich, um ein ziemlich großes Buch schreiben zu können, das er ein Kampfbuch (Agonisticon) genannt wissen wollte, weil es zum geistlichen Kampfe ermuntern sollte; dem er aber selbst die Aufschrift: Meditationes cordis, seu Volumen praeloquiorum, gab. Die Benedictiner Martene und Dürand haben es zuerst im Jahr 1733. ans Licht gestellt. (Coll. ampliss. vett. monum. T. IX. pag. 785–964.) Er wollte darinne, wie er schreibt, (L. VI p. 962.) theils gewisse Lehren, die er in seinem Unglücke leicht hätte vergessen können, zu seiner lebhaften Erinnerung sammeln; theils sein Werk selbst zu einer Unterhaltung in seiner traurigen Einsamkeit nützen. Es enthält in einer sehr großen Mannichfaltigkeit Anweisungen zum Verhalten für jeden Stand, jedes Alter und Geschlecht der Menschen: und diese sind aus der Schrift, den Kirchenvätern, bisweilen auch aus den heydnischen Schriftstellern, gezogen. Die beiden ersten Bücher

dieses

gesezen zuwider, von einem Bißthum zu dem andern habe versezen lassen; Ratherius schüzte sich vergebens mit einer (freylich unächten) Verordnung des Römischen Bischofs Anterus. Und eben dieser sein Tadler war doch gleichfals wider die Canones, zweymal verheyrathet, dem Trunke ergeben, (inflatus hesterno venas, ut semper, ioco; so hat es D'Achery p. 348. abdrucken lassen, und in der Anmerkung hat der neue Herausgeber das lezte Wort durch vino verbessert; keiner von beiden aber merkte, daß es eine Stelle Virgils sey, wo also an Statt ioco, Iaccho gelesen werden muß,) und ein Würfelspieler. Zween andere von diesem Stande, wovon der eine mit einem Harnische bekleidet war, der andere mit einem gefälligen Frauenzimmer lebte, machten sich doch beyde einander darüber Vorwürfe. So verwiesen sich auch zween Cleriker ihre Fehler: der eine, welcher vor seiner Weihung einen Ehebruch begangen, nachher aber züchtig gelebt; und der andere, der als Priester geheyrathet hatte. Es wird jezt, fährt der Verfasser fort, vor das allerleichteste Vergehen gehalten, wenn ein Priester, aus vorgeblicher Treue gegen seinen Landesherrn, einem Treffen gerüstet beywohnt. Er scheuet sich weniger davor, als vor einem Meineide; da doch dieser durch eine sehr strenge Buße; jenes Verbrechen aber durch gar keine ausgesöhnt werden kann. Ratherius gesteht, Gott lasse es bisweilen nach seiner Langmuth geschehen, daß auch auf den Apostolischrömischen Stuhl ein mehrmals Verheyratheter, ein Krieger, ein Meineidiger, ein Jäger, Spieler oder Trunkenbold gesezt werde; und dieser, der die ganze Kirche schände, könne freylich nicht wohl um Schuz gegen einen schlechten Bischof gebeten werden. Er breitet sich noch besonders über das Anstößige und Schändliche in dem Beyspiele solcher Bischöfe aus,

J. n. C. G. 914 bis 1073.

Nachdem er wieder frey geworden war, muste er sich, von seinem Bisthum verwiesen, über zwey Jahre lang zu Como aufhalten. Als er endlich im Jahr 939. zu dem Könige Hugo reisen wollte, dessen Gnade man ihm hoffen ließ, wurde er auf Befehl des jüngern Berengar auf's neue gefangen gesetzt. Eben dieß geschah es auf Anstiften des Manasses, eines Anverwandten des Königs Hugo, von dem er, außer seinem Erzbisthum Arles, auch die Einkünfte der Bisthümer Verona, Trident und Mantua, ingleichen die Markgrafschaft Trident bekommen hatte; dem er aber doch untreu geworden, und, gegen das Versprechen des Erzbisthums Mayland, auf Berengars Seite getreten war; ob er gleich den wahren Besitz dieses Stifts nur mit einem andern, der es ihm streitig machte, theilen konnte. Zwar wurde Ratherius nach einigen Monathen zum Schein in sein Bisthum Verona wieder eingesetzt; aber Milo, der in dieser Stadt alles vermochte, plagte ihn, als sein ärgster Feind, indem er seinen ganzen Clerus wider ihn aufhetzte, zwey Jahre hindurch unerträglich; ja Manasses weihete sogar einen seiner Clericker zum Bischof von Verona. Zuletzt warnete ihn der König Lothar, wenn er nicht abermals ein Gefangener werden, oder gar sein Leben verlieren wollte, anderswo seine Zuflucht zu suchen. Er folgte diesem Rathe, und begab sich nach Provence, wo er den Sohn eines reichen Mannes unterrichtete, der ihm auch ein Bisthum in dieser Gegend verschaffte; das aber Ratherius verließ, um ohngefähr im Jahr 943. in seine Abtey Laubes zurückzukehren. (Rather. l. c. p. 373. sq. Luitprand. l. c. l. IV. c. 3. p. 70. sq. Hist. litter. de la France, l. c. p. 341. sq. Muratori Gesch. von Italien, Th. V. S. 435. 446.)

Kurz

sinnreicher Satyre auf sich selbst. Weil ihn seine Feinde, sagt er, wegen jedes seiner unbedeutenden Schritte bey dem Kaiser anzuschwärzen suchten: so sammelt er zu ihrem Gebrauche alle Vorwürfe, die sie ihm machen könnten; aber mit einer Wendung, die überall zu seinem Lobe ausschlägt, und zugleich die große Unähnlichkeit kenntlich macht, die sich zwischen ihm und andern Bischöfen findet. „Er untersteht sich nicht, sagten sie zum Beyspiel, seine Diener zu schlagen; und nennt sie doch unaufhörlich böse Knechte. Er tadelt die Sitten, das Lesen und den Gesang der Cleriker. Am Sonntage verbietet er alle knechtische Arbeit. Seinen Untergebenen befiehlt er auf eine ungewöhnliche, ja unerhörte Art, Gott zu dienen. Er hört nicht auf zu rufen, man könne nur durch große Arbeiten zu großen Belohnungen gelangen; wo bleiben also die Könige, die Reichen, die wollüstig Lebenden? er verheißt dadurch bloß den Unglücklichen das Reich Gottes. Er steckt seine Nase beständig ins Buch, und hört nicht auf, daraus zu schwatzen. Jedermann giebt er Verweise; wie könnte er auch jemand loben, da er sich selbst immer tadelt? Vielleicht hat ihn die sehr wahre, aber übel verstandene Lehre des Apostels verführt: Wenn wir uns selbst richteten: so würden wir nicht gerichtet. Als wenn es genug wäre, daß jemand seine Sünden bekennt, aber nicht verläßt; da es ihm doch sehr zuwider seyn wird, wenn sie ihm ein anderer vorhielte. Da seine Zunge wider alle gerichtet ist: so sind auch mit Recht alle Zungen wider ihn gerichtet. Viel Böses muß er gethan haben; denn man hört ihn öfters, wenn er allein ist, Wehe mir! ausrufen; oder mit sich selbst zanken: Was willst du wiederum, Teufel! bist du nicht in solchen Versuchen mit mir alt geworden? warum zerreissest du noch meine gänzlich entkräfteten Glieder? bin ich dir nicht genug übergeben

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sein Recht dargestellt hatte, gelangte er durch Johann den Zwölften zum Besize des Bißthums. Obgleich sein Gegner noch mächtig genug war, ihn berauben, und sogar gefangen sezen zu lassen; so behielt er doch durch den Schuz des neuen Kaisers Otto die Oberhand. Es währte unterdessen nicht lange, so verlor er auch hier alle Zuneigung, und entschloß sich, Verona nochmals zu verlassen. Folcuin, damals Abt von Laubes, wirft die Schuld auf den Uebermuth und die angebohrne Treulosigkeit der dortigen Einwohner. (l. c. c. 28. p. 740) Aber Ratherius selbst schildert den Clerus seines Bißthums so arg und ausschweifend; er machte ihm auch mündlich und schriftlich so bittere Vorwürfe darüber, daß es nicht wohl möglich war, eine Verbindung zwischen beiden Theilen zu unterhalten. Vergebens drohte er seinem Clerus in einer besondern Schrift, daß er sich nach Rom zu der, vermuthlich im Jahr 963. angekündigten Synode begeben; sein Betragen daselbst rechtfertigen; aber auch das ihrige in das gehörige Licht sezen, und alsdann mit verstärktem Ansehen über sie zurückkommen werde. (Itinerarium Ratherii Romam euntis, ap. Dacher. T. I. p. 379-384.) Er kam nicht nach Rom, und lebte noch einige traurige Jahre zu Verona.

Zum drittenmal also mußte er im Jahr 967. oder in einem der nächsten, sein Bißthum aufgeben. Er brachte, wie Folcuin aus seinem Munde erzählt, (l. c.) ganze Hauffen Goldes und Silbers mit, für welche er von dem Könige Lothar die Abteyen Saint Amand und Hautmont gekauft haben soll. Gegen diese Beschuldigung hat ihn Mabillon nicht übel gerettet; (Acta SS. Ord. S. Bened. Tom. VII. p. 484. n. 16.) nicht so leicht kann er von dem Flecken der Unbeständigkeit gereinigt werden. Eine Nacht, welche

er

ichdem er fünf und dreyssig Jahre hindurch viel Kum- er ausgestanden hatte, von den Ursachen der Unei- gkeit zwischen ihm und seinem Clerus zu Verona. Discordia inter ipsum Ratherium et Clericos, l. c. 363-366.) Er leitet sie von der Verschiedenheit r beiderseitigen Sitten; von seinem, wenn gleich isten, Bestreben, seine Cleriker zur Beobachtung der irchengeseze anzuhalten; von ihrer Unzucht und Hab- cht her. — In einer besondern Schuzschrift (Apo- geticus liber, l. c. p. 366-368.) vertheidigt er sich gen den Vorwurf eben derselben Cleriker, daß er das n dem Kaiser zur Ausbesserung einer Kirche empfan- ne Geld nicht zum Besten der Armen angewandt ha- , unter andern auch mit der Anordnung der Kirchen- seze, nach welcher dem Bischof die freye Benüzung s größten Theils der Kirchengüter verstattet sey. — ein, aber heftig genug, ist ein anderer seiner Auf- ze. (de Clericis sibi rebellibus, l. c. p. 368. 369.) iese Cleriker, sagt er, welche Canonici heissen wol- i, kennen die Canones ganz und gar nicht. Doch der Hoffnung, daß sie sich bessern werden, hat er h, ihrer Ausschweifungen wegen, nur an den Kaiser wandt, und sie nicht, wie sie es verdienten, excom- micirt, mithin ewig verdammt. — Die noch übri- n Schreiben des Ratherius, welche meistentheils : Geschichte seiner Schicksale erläutern, sind in eini- n größern Sammlungen zerstreuet. (ap. Dacher. l. pag. 371-376. in Martenii et Durandi Ampliss. ollect. monum. T. IX. pag. 965-967. in Pezii necdott. Thesaur. noviss. T. VI. P. I. p. 93. 94. c.) — Endlich giebt es auch einige Predigten von m, (ap. Dacher. l. c. p. 384-401.) die an einem dern Orte, wie sein Schreiben vom Abend- ahl, beschrieben werden müssen. Seine verlornen, er noch in Handschriften aufbehaltenen Bücher haben

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

hätten. Dagegen führt er mehrere alte Kirchengesetze zum Beweise an, welche Befugnisse ein Bischof habe. Er bestreitet dadurch zugleich den in der Kirche zu Verona herrschenden Mißbrauch, daß die Priester und Diaconi die Einkünfte des Clerus gänzlich an sich rissen, damit sie, sagt er, reich genug wären, um sich gegen ihren Bischof aufzulehnen; über die übrigen Cleriker herrschen; sie zu ihrem Beystande nöthigen; wenn sie nicht gehorchen, aus der Kirche werfen; auch ihre Kinder gut verheyrathen, und ihnen liegende Gründe kauffen könnten. Die geringern Cleriker hingegen bekämen nicht einmal ihren nöthigen Unterhalt; unter diesem Vorwande entzögen sie sich dem Gottesdienste, und entschlössen sich, wenn sie einst höher stiegen, es andere wieder entgelten zu lassen. Aber Ratherius findet auch die Geringschätzung der Kirchengesetze ganz allgemein, vom geringsten Laien an, bis zu dem Bischof hinauf, und untersucht die Ursachen davon. Diese setzt er hauptsächlich darinne, daß die Seelenhirten nicht, wie es Christus verlangt hätte, aus Liebe zu ihm ihr Amt verwalteten; und ausserdem in dem Sittenverderbniß, das den gesammten Clerus ergriffen habe. Hier beruft er sich zuerst auf den unzüchtigen Umgang mit Frauenspersonen, und andere Uebertretungen, der diesem Stande anbefohlnen Enthaltsamkeit. Ein Bischof selbst sagte, es sey nicht möglich, die Canones durchaus zu beobachten. Als aber der Kaiser vor einiger Zeit befohl, daß auch der Clerus an der Belagerung der Italiänischen Festung Garda Antheil nehmen sollte; und sich derselbe dessen, nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern aus Trägheit, weigerte: sagte Ratherius zu seinen Mitbrüdern spöttisch: (petulanti, ut saepe, sermone,) „Die Canones erlauben einem Cleriker eben so wenig zu huren, als zu fechten." Ein Bischof warf ihm vor, daß er sich, den Kirchen-

sezen zuwider, von einem Bißthum zu dem andern
ibe versezen lassen; Ratherius schüzte sich verge-
ns mit einer (freylich unächten) Verordnung des Rö-
ischen Bischofs Anterus. Und eben dieser sein
idler war doch gleichfals wider die Canones, zwey-
al verheyrathet, dem Trunke ergeben, (inflatus he-
:rno venas, ut semper, ioco; so hat es D'Achery
348. abdrucken lassen, und in der Anmerkung hat
r neue Herausgeber das lezte Wort durch vino ver-
ssert; keiner von beiden aber merkte, daß es eine
telle Virgils sey, wo also an Statt ioco, Iaccho
lesen werden muß,) und ein Würfelspieler. Zween
dere von diesem Stande, wovon der eine mit einem
arnische bekleidet war, der andere mit einem gefälli-
n Frauenzimmer lebte, machten sich doch beyde ein-
der darüber Vorwürfe. So verwiesen sich auch
een Cleriker ihre Fehler: der eine, welcher vor sei-
r Weihung einen Ehebruch begangen, nachher aber
chtig gelebt; und der andere, der als Priester geheyr-
:thet hatte. Es wird jezt, fährt der Verfasser fort,
r das allerleichteste Vergehen gehalten, wenn ein
:iester, aus vorgeblicher Treue gegen seinen Landes-
rrn, einem Treffen gerüstet beywohnt. Er scheuet
h weniger davor, als vor einem Meineide; da doch
:ser durch eine sehr strenge Buße; jenes Verbrechen
er durch gar keine ausgesöhnt werden kann. Ra-
erius gesteht, Gott lasse es bisweilen nach seiner
rigmuth geschehen, daß auch auf den Apostolischrö-
ischen Stuhl ein mehrmals Verheyratheter, ein
rieger, ein Meineidiger, ein Jäger, Spieler oder
runkenbold gesezt werde; und dieser, der die ganze
irche schände, könne freylich nicht wohl um Schuz
gen einen schlechten Bischof gebeten werden. Er
eitet sich noch besonders über das Anstößige und
ichändliche in dem Beyspiele solcher Bischöfe aus,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

 und

J. n. C. G. 814 bis 1073.

rum, et facultatibus, Eremi Fontis Avellani, pag. 140–143. in Opp. T. III. ed. cit.) darunter er auch dieses bemerkt, daß die Mönche für jeden ihrer Mitbrüder, welcher starb, sieben Tage fasteten; sieben Züchtigungen (disciplinas) mit tausend Besenstreichen empfiengen; siebenhundert büssende Kniebeugungen (metanoeas, von μετάνοια) verrichten, dreyssig vorgeschriebene Psalmen absingen, und dreyssig Tage nach einander die Todtenmesse für ihn feyern mußten. Damiani wurde in diesem Kloster ohne alle Probezeit aufgenommen; er demüthigte sich daselbst mehr als er schuldig war, und zog sich durch vervielfältigtes Wachen, Fasten, Beten und andere geistliche Uebungen, eine Krankheit zu, die bereits sein Gehirn angriff. Nach solchen Merkmalen der Mönchsvollkommenheit, wurde er in seinem und andern Klöstern zum Lehrer bestellt, in dem seinigen zum Prior, und endlich zum Abte desselben ernannt. Nunmehr befestigte und erweiterte er dasselbe auf alle Art; that aber auch, seinem ältesten Biographen zu Folge, mehrere Wunder, darunter die Verwandlung des Wassers in Wein gehört. (Ioann. Monach. l. c. c. 4–13. p. 4–9. l. c. Laderchio l. c. T. I. p. 30–96.)

Auf einem größern Schauplaze zeigte er sich zuerst seit dem Jahr 1033. als der Papst Johann der Neunzehnte gestorben war, und sein Stuhl eine Zeit lang gewaltig zerrüttet wurde. Er schrieb an einen von dessen unwürdigen Nachfolgern, Gregor den Sechsten, (L. I. Epist. I. p. 1. sq. T. I. ed. cit.) er möchte ja den Geldgeiz der Bischöfe, mit welchem sie nach ihrer Würde trachteten, unterdrücken, und die Sitze der Tauben verkaufenden Wechsler umstürzen; vor allen Dingen aber, damit man dieses hoffen könne, den ehebrecherischen, blutschänderischen, meineidigen

id räuberischen Bischof von Pesaro, und sodann die
m ähnlichen, wegschaffen. Eben dieses suchte er
irch den Erzbischof von Ravenna zu bewürken; (L.
I. Ep. I. p. 40.) und einen lasterhaften Bischof er-
ahnte er selbst sehr nachdrücklich zur Besserung. (L.
'. Epist. IV. p. 45. sq.) Bald darauf trug er nicht
enig dazu bey, daß der Kaiser Heinrich der Dritte,
r im Jahr 1046. nach Italien kam, das Erzbiß-
um Ravenna mit einem würdigern Manne besezte.
. VII. Ep. II. pag. 109.) Dieser Fürst scheint ihn
ch zu Rathe gezogen zu haben, als er damals drey
ismatische Päpste absezen ließ, und trug ihm auf,
m an ihrer Stelle gewählten Clemens dem Zweyt
n die nöthigen Vorstellungen über seine Obliegenhei-
i in dem damaligen verworrenen Zustande der Kirche
thun. Das erfüllte auch dieser Abt mit einem Ge-
hl von Ansehen, das in seiner Art einzig war. Er
innerte den Papst, daß die schändlichsten schon von
nen Vorgängern excommunicirten Bischöfe trozig zu
ren Aemtern zurückkehrten. Wir aber hofften, fährt
fort, du würdest Israel erlösen. Er fordert ihn
o auf, die zertretene Gerechtigkeit wieder aufzurich-
i, und sich der kirchlichen Schärfe zu bedienen. (L.
Ep. III. p. 2.)

Mit gleicher eifrigen Freymüthigkeit hielt er dem
t dem Jahr 1049. regierenden Papste Leo dem
Neunten, in einem an ihn gerichteten Buche, (Liber
omorrhianus, Opusc. VII. T. III. p. 63-77.) die
scheulichsten Gattungen der Unzucht vor, die selbst bey
m Clerus im Schwange giengen, nebst der Noth-
endigkeit, sie unerbittlich streng zu bestrafen. Er klagt
er zuerst, daß einige Bischöfe dabey gar zu milde ver-
hren, und Clerikern, welche diese unnatürliche Sün-
n begangen hätten, wenn sie nur nicht bis zum vierten
d höchsten Grade derselben gestiegen wären, immer
den

J. n. C. G. 814 bis 1073.

worden? und so weiter. Den Kaiser bittet er um nichts, auch nicht für andere; noch für seine Kirche; eher läßt er dieselbe viel verlieren. Er sagt, daß er die Psalmen nicht deswegen singe, weil er sich Erhörung für dieselben verspreche, indem er immer etwas anders denke; sondern um sich, weil er sie höchst ungern singt, eine Gewalt in Gottes Dienste anzuthun. Eben das sagt er vom Fasten, und von allem, was er Gutes zu thun scheint. Er versichert, die Könige hätten sich billig der Reichthümer der Bischöfe bemächtigt. So arg er gegen jedermann ist; so ist er doch gegen die Juden am ärgsten: nicht als wenn er sie auf irgend eine Art mißhandelte; sondern er ist ihrem Aberglauben feind; übrigens tadelt er es nicht, daß sie von den Fürsten geschüzt werden. Sagt jemand zu ihm, er möchte sich von dem Kaiser die Wiederherstellung der entrissenen Kirchengüter ausbitten: so antwortet er: was bedarf ich noch, da ich innerhalb drey Jahren sterben muß? etwan, damit ich als abgelebter Greis Kriegsvölker zusammenziehen, und sie den Königen ins Feld stellen, oder andern den Besiz von Reichthümern hinterlassen könne, während daß ich in die Hölle gestoßen werde? Seit ohngefähr vierzig Jahren habe ich nach Macht getrachtet; aber sie niemals, wenigstens nicht auf lange Zeit, erhalten können; auch habe ich gefunden, daß man Pracht und Reichthümer nicht ohne die größten Sünden erlangen könne." Diese Schrift, die sich mit einem ungemeinen Lobe des Kaisers Otto, aber auch mit lebhaften Klagen über die Ausartung der Christen, besonders der Bischöfe, endigt, würde sich noch angenehmer lesen lassen, wenn sie weniger gedähnt und ausgekünstelt wäre.

Von seinen andern Schriften kann die Nachricht kürzer seyn. Sehr lebhaft spricht er in einer derselben,

nach-

ten Schreiben des Papstes weggelassen hat. In den lezten Jahren des Damiani scheint Alexander der Zweyte nicht eben so vortheilhaft von seinem Buche gedacht zu haben. Er wußte es ihm auf eine schlaue Art aus den Händen zu spielen, und verschloß es in seinem Bücherschranke: vermuthlich, weil er die darinne vorkommenden allzu natürlichen Abschilderungen des unnatürlichen Lasters als anstößig und verführerisch ansah. Damiani klagte gleichwohl dieses Schicksal seines Buchs zween Cardinälen, ja zugleich dem allmächtigen Gotte, in einem an jene abgelassenen Schreiben, das die Leser belustigen kann. (L. II. Ep. VI. p. 31. sq. T. I.) Der Papst, sagt er, habe ihn dadurch aufs ärgste gekränkt, daß er ein Buch, welches er wie seinen einzigen Sohn in den Armen hielt, aus denselben gerissen, seiner zugleich mit lachendem Scherze gespottet, und ihn wie einen Schauspieler behandelt habe; ein sonderbarer Beweis von päpstlicher Reinigkeit der Sitten! Er macht darauf allerhand seltsame Anspielungen auf die Bedeutung des Nahmens Alexander; beharrt zwar dabey, daß ihm der Papst das Seinige nicht hätte nehmen sollen; gesteht aber doch, daß er wegen seiner frechen Zunge Buße thun sollte; wiewohl er es noch einmal dergestalt drehet, daß bey einem Streit zwischen Herrn und Knechte, sowohl für den Fehlenden Genugthuung, als für den Geschlagenen Büßung gehöre. Eine Hauptbemerkung indessen fiel weder ihm, noch den Päpsten ein: diese, daß jenes in Italien seit so vielen Jahrhunderten gleichsam einheimische Laster weder durch Strafen, noch durch ihre Milderung; sondern durch die Aufhebung des eben so unnatürlichen Verbots der Ehe für den Clerus, worinne man immer weiter fortrückte, am sichersten wo nicht getilgt; doch in seiner Ausübung vermindert werden könne.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

worden? und so weiter. Den Kaiser bittet er um nichts, auch nicht für andere; noch für seine Kirche; eher läßt er dieselbe viel verlieren. Er sagt, daß er die Psalmen nicht deswegen singe, weil er sich Erhörung für dieselben verspreche, indem er immer etwas anders denke; sondern um sich, weil er sie höchst ungern singt, eine Gewalt in Gottes Dienste anzuthun. Eben das sagt er vom Fasten, und von allem, was er Gutes zu thun scheint. Er versichert, die Könige hätten sich billig der Reichthümer der Bischöfe bemächtigt. So arg er gegen jedermann ist; so ist er doch gegen die Juden am ärgsten: nicht als wenn er sie auf irgend eine Art mißhandelte; sondern er ist ihrem Aberglauben feind; übrigens tadelt er es nicht, daß sie von den Fürsten geschüzt werden. Sagt jemand zu ihm, er möchte sich von dem Kaiser die Wiederherstellung der entrissenen Kirchengüter ausbitten: so antwortet er: was bedarf ich noch, da ich innerhalb drey Jahren sterben muß? etwan, damit ich als abgelebter Greis Kriegsvölker zusammenziehen, und sie den Königen ins Feld stellen, oder andern den Besiz von Reichthümern hinterlassen könne, während daß ich in die Hölle gestoßen werde? Seit ohngefähr vierzig Jahren habe ich nach Macht getrachtet; aber sie niemals, wenigstens nicht auf lange Zeit, erhalten können; auch habe ich gefunden, daß man Pracht und Reichthümer nicht ohne die größten Sünden erlangen könne.“ Diese Schrift, die sich mit einem ungemeinen Lobe des Kaisers Otto, aber auch mit lebhaften Klagen über die Ausartung der Christen, besonders der Bischöfe, endigt, würde sich noch angenehmer lesen lassen, wenn sie weniger gedähnt und ausgekünstelt wäre.

Von seinen andern Schriften kann die Nachricht kürzer seyn. Sehr lebhaft spricht er in einer derselben,

nach-

nachdem er fünf und dreyssig Jahre hindurch viel Kummer ausgestanden hatte, von den Ursachen der Uneinigkeit zwischen ihm und seinem Clerus zu Verona. (Discordia inter ipsum Ratherium et Clericos, l. c. p. 363–366.) Er leitet sie von der Verschiedenheit der beiderseitigen Sitten; von seinem, wenn gleich sanften, Bestreben, seine Cleriker zur Beobachtung der Kirchengeseze anzuhalten; von ihrer Unzucht und Habsucht her. — In einer besondern Schuzschrift (Apologeticus liber, l. c. p. 366–368.) vertheidigt er sich gegen den Vorwurf eben derselben Cleriker, daß er das von dem Kaiser zur Ausbesserung einer Kirche empfangene Geld nicht zum Besten der Armen angewandt habe, unter andern auch mit der Anordnung der Kirchengeseze, nach welcher dem Bischof die freye Benüzung des größten Theils der Kirchengüter verstattet sey. — Klein, aber heftig genug, ist ein anderer seiner Aufsäze. (de Clericis sibi rebellibus, l. c. p. 368. 369.) Diese Cleriker, sagt er, welche Canonici heissen wollen, kennen die Canones ganz und gar nicht. Doch in der Hoffnung, daß sie sich bessern werden, hat er sich, ihrer Ausschweifungen wegen, nur an den Kaiser gewandt, und sie nicht, wie sie es verdienten, excommunicirt, mithin ewig verdammt. — Die noch übrigen Schreiben des Ratherius, welche meistentheils die Geschichte seiner Schicksale erläutern, sind in einigen größern Sammlungen zerstreuet. (ap. Dacher. l. c. pag. 371–376. in Martenii et Durandi Ampliss. Collect. monum. T. IX. pag. 965–967. in Pezii Anecdott. Thesaur. noviss. T. VI. P. I. p. 93. 94. &c.) — Endlich giebt es auch einige Predigten von ihm, (ap. Dacher. l. c. p. 384–401.) die an einem andern Orte, wie sein Schreiben vom Abendmahl, beschrieben werden müssen. Seine verlornen, oder noch in Handschriften aufbehaltenen Bücher haben

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sten genoß: überlegte er, wie gefällig es Gott seyn werde, wenn er allen diesen vergänglichen Vortheilen und Ergötzlichkeiten nicht erst in seinem Alter, sondern bereits in einer blühenden Jugend entsagte. Er machte also bald einen Anfang dazu; trug unter seinen zierlichen Kleidern ein härenes; übte sich auch im häuffigen Fasten, Wachen und Beten. Um die sich regenden üppigen Lüste seines Alters zu dämpfen, stand er mitten in der Nacht auf, stürzte sich nackend in einen Fluß, und blieb darinne so lange, bis seine Glieder ganz erstarrt waren; alsdann gieng er unter Hersagen der Psalmen, um Kirchen, und andere geheiligten Oerter herum. Einer seiner Schüler, der Mönch Johann, der eine Lebensbeschreibung von ihm hinterlassen hat, wie man sie von einem Heiligen und Wunderthäter zu schreiben pflegte, (Vita B. Petri Damiani per Ioannem Monachum, eius discipulum, cum comment. praevio et annott. G. Henschenii, in Actis SS. Mens. Febr. T. III. p. 406. sq. et cum observatt. et annott. Io. Mabillon. in eiusd. Actis SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. II. pag. 245. sq. et in Damiani Opp. Paris. 1665. fol. T. I. pag. 1. sq.) erzählt noch mehr Beyspiele von einer gleichartigen frühen Frömmigkeit seines Lehrers, zum Theil mit einem wundervollen Ausgange begleitet. Andere, größtentheils daraus gezogene Lebensbeschreibungen des berühmten Mannes, bis ins sechszehnte Jahrhundert, wie die in einer feinen lateinischen Schreibart vom Joh. Ant. Flaminius aufgesezte, und Auszüge aus den alten Schriftstellern vom eilften Jahrhunderte an, welche seiner gedenken, findet man auch der vorhergedachten Ausgabe seiner Werke vorgesezt. Alle diese und andere Nachrichten, aber auch die eigenen Schriften des Damiani, hat der Presbyter des Oratorium zu Rom, Jacob Laderchio, benüzt, um die vollständigste Lebensbeschrei-

bung desselben herauszugeben. (Vita S. Petri Damiani, S. R. E. Cardin. Episc. Ostiensis, in sex Libros distributae, Tomi III. Romae. 1702. 4.) Sie wird immer seltener, weil der Verfasser, wie ein Italiänischer Besizer in meinem Exemplare angemerkt hat, nur eine kleine Anzahl Abdrücke davon veranstaltet hat. Ist sie gleich durchgehends eine höchst übertriebene Lobrede und Schuzschrift, zuweilen auch in einem sehr abgeschmackten Ton, und überhaupt äusserst weitschweifig, abgefaßt; so kann doch der große Fleiß des Verfassers, im Sammeln, Erläutern und Einrücken historischer Belege, für die Kirchengeschichte jener Zeit wohl gebraucht werden.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Damiani also näherte sich dem Mönchsleben immer mehr. Aber es in seinen vaterländischen Gegenden zu ergreiffen, dagegen fanden sich von Seiten seiner Anverwandten viele Schwierigkeiten. Indem er mit diesen Gedanken umgieng, besuchten ihn zween Mönche aus dem erst gegen das Jahr 1000. gestifteten Kloster Santa Croce d'Avellano bey Gubbio, (dem alten Eugubium) im jezigen Kirchenstaate. Sie bestärkten ihn in seinem Vorsatze, und er wurde ausnehmend gerührt, als sie, da er ihnen einen großen silbernen Becher zum Geschenke für ihren Abt mitgeben wollte, ihn um etwas anderes baten, das leichter zu tragen wäre. So gesinnte Leute, glaubte er, müßten wahrhaftig frey und glückseelig seyn; desto mehr entschloß er sich, in ihre Gesellschaft zu treten. Nachdem er sich vierzig Tage lang in einer Celle geübt hatte, diese Lebensart zu beobachten: meldete er sich in dem gedachten Kloster, welches die dortigen Benediktinermönche nur wegen seiner strengen Zucht eine Einsiedeley nannten. Er hat nachmals selbst die Regeln desselben beschrieben; (Opusc. XIV. de ordine Eremitarum,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

rum, et facultatibus, Eremi Fontis Avellani, pag. 140–143. in Opp. T. III. ed. cit.) darunter er auch dieses bemerkt, daß die Mönche für jeden ihrer Mitbrüder, welcher starb, sieben Tage fasteten; sieben Züchtigungen (disciplinas) mit tausend Besenstreichen empfiengen; siebenhundert büssende Kniebeugungen (metanoeas, von μετάνοια) verrichten, dreyssig vorgeschriebene Psalmen absingen, und dreyssig Tage nach einander die Todtenmesse für ihn feyern mußten. Damiani wurde in diesem Kloster ohne alle Probezeit aufgenommen; er demüthigte sich daselbst mehr als er schuldig war, und zog sich durch vervielfältigtes Wachen, Fasten, Beten und andere geistliche Uebungen, eine Krankheit zu, die bereits sein Gehirn angriff. Nach solchen Merkmalen der Mönchsvollkommenheit, wurde er in seinem und andern Klöstern zum Lehrer bestellt, in dem seinigen zum Prior, und endlich zum Abte desselben ernannt. Nunmehr befestigte und erweiterte er dasselbe auf alle Art; that aber auch, seinem ältesten Biographen zu Folge, mehrere Wunder, darunter die Verwandlung des Wassers in Wein gehört. (Ioann. Monach. l. c. c. 4–13. p. 4–9. l. c. Laderchio l. c. T. I. p. 30–96.)

Auf einem größern Schauplatze zeigte er sich zuerst seit dem Jahr 1033. als der Papst Johann der Neunzehnte gestorben war, und sein Stuhl eine Zeit lang gewaltig zerrüttet wurde. Er schrieb an einen von dessen unwürdigen Nachfolgern, Gregor den Sechsten, (L. I. Epist. I. p. 1. sq. T. I. ed. cit.) er möchte ja den Geldgeiz der Bischöfe, mit welchem sie nach ihrer Würde trachteten, unterdrücken, und die Sitze der Tauben verkaufenden Wechsler umstürzen; vor allen Dingen aber, damit man dieses hoffen könne, den ehebrecherischen, blutschänderischen, meineidigen

und

und räuberischen Bischof von Pesaro, und sodann die ihm ähnlichen, wegschaffen. Eben dieses suchte er durch den Erzbischof von Ravenna zu bewürken; (L. III. Ep. I. p. 40.) und einen lasterhaften Bischof ermahnte er selbst sehr nachdrücklich zur Besserung. (L. IV. Epist. IV. p. 45. sq.) Bald darauf trug er nicht wenig dazu bey, daß der Kaiser Heinrich der Dritte, der im Jahr 1046. nach Italien kam, das Erzbißthum Ravenna mit einem würdigern Manne besezte. (L. VII. Ep. II. pag. 109.) Dieser Fürst scheint ihn auch zu Rathe gezogen zu haben, als er damals drey schismatische Päpste absezen ließ, und trug ihm auf, dem an ihrer Stelle gewählten Clemens dem Zweyten die nöthigen Vorstellungen über seine Obliegenheiten in dem damaligen verworrenen Zustande der Kirche zu thun. Das erfüllte auch dieser Abt mit einem Gefühl von Ansehen, das in seiner Art einzig war. Er erinnerte den Papst, daß die schändlichsten schon von seinen Vorgängern excommunicirten Bischöfe trozig zu ihren Aemtern zurückkehrten. Wir aber hofften, fährt er fort, du würdest Israel erlösen. Er fordert ihn also auf, die zertretene Gerechtigkeit wieder aufzurichten, und sich der kirchlichen Schärfe zu bedienen. (L. I. Ep. III. p. 2.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Mit gleicher eifrigen Freymüthigkeit hielt er dem seit dem Jahr 1049. regierenden Papste Leo dem Neunten, in einem an ihn gerichteten Buche, (Liber Gomorrhianus, Opusc. VII. T. III. p. 63–77.) die abscheulichsten Gattungen der Unzucht vor, die selbst bey dem Clerus im Schwange giengen, nebst der Nothwendigkeit, sie unerbittlich streng zu bestrafen. Er klagt hier zuerst, daß einige Bischöfe dabey gar zu milde verführen, und Clerikern, welche diese unnatürliche Sünden begangen hätten, wenn sie nur nicht bis zum vierten und höchsten Grade derselben gestiegen wären, immer

den

J. n. C. G. 814 bis 1073.

den Plaz in ihrem Stande ließen. Damiani hingegen behauptet, ohne jedoch in Gegenwart Seiner Majestät, des Papstes, ein entscheidendes Urtheil vortragen zu wollen, daß sie gegen Vernunft und Verordnungen der Kirchenväter handelten, nach welchen ein solcher Verbrecher gar nicht im Clerus seyn könne. Sollte man ihn aber nicht aus Noth gebrauchen können, wenn sonst keiner vorhanden ist, der die gottesdienstlichen Handlungen vornehme? Auch alsdann nicht, antwortet der Verfasser, weil jeder Unzüchtige vom Reiche Christi ausgeschlossen ist. Er geht hierauf noch verschiedene Arten dieser Sünde durch, und widerlegt diejenigen, welche sich auf verdächtige Kirchengeseze beriefen, um ihre gegenseitige Meinung zu bestärken; oder dieses Verbrechen nur ihren Mitgenossen an demselben beichteten. In dem übrigen Theil seiner Schrift schildert er sehr lebhaft ihren traurigen Zustand, und die unglücklichen Folgen, welche sie zu befürchten haben; belehrt sie aber auch, wie sie von einem so tiefen Fall aufstehen können. Doch bittet er den Papst noch am Ende, nach dem Rathe kluger Männer zu entscheiden, ob man aus Mitleiden etwan einem Cleriker, der jenes Laster nur in einem geringern Grade verübt hat, seine Stelle lassen dürfe. Würklich billigte nicht nur Leo, in einem Schreiben an den Verfasser, welches diesem Buche vorgesezt ist, sein Buch mit vielen Lobsprüchen; sondern sezte auch hinzu, daß, obgleich nach den Kirchengesezen alle, welche jenes Verbrechens auf irgend eine Art schuldig wären, von geistlichen Aemtern entfernt bleiben müßten, er dennoch gegen solche, die nicht lange und nicht mit vielen die niedern Grade desselben ausgeübt hätten, auch deswegen gehörige Buße thäten, den Zugang in den Clerus nicht versagen wolle: eine merkwürdige Stelle, welche Laderchio (l. c. p. 134.) aus dem eingerück-

ten

ten Schreiben des Papstes weggelassen hat. In den lezten Jahren des Damiani scheint Alexander der Zweyte nicht eben so vortheilhaft von seinem Buche gedacht zu haben. Er wußte es ihm auf eine schlaue Art aus den Händen zu spielen, und verschloß es in seinem Bücherschranke: vermuthlich, weil er die darinne vorkommenden allzu natürlichen Abschilderungen des unnatürlichen Lasters als anstößig und verführerisch ansah. Damiani klagte gleichwohl dieses Schicksal seines Buchs zween Cardinälen, ja zugleich dem allmächtigen Gotte, in einem an jene abgelassenen Schreiben, das die Leser belustigen kann. (L. II. Ep. VI. p. 31. sq. T. I.) Der Papst, sagt er, habe ihn dadurch aufs ärgste gekränkt, daß er ein Buch, welches er wie seinen einzigen Sohn in den Armen hielt, aus denselben gerissen, seiner zugleich mit lachendem Scherze gespottet, und ihn wie einen Schauspieler behandelt habe; ein sonderbarer Beweis von päpstlicher Reinigkeit der Sitten! Er macht darauf allerhand seltsame Anspielungen auf die Bedeutung des Nahmens Alexander; beharrt zwar dabey, daß ihm der Papst das Seinige nicht hätte nehmen sollen; gesteht aber doch, daß er wegen seiner frechen Zunge Buße thun sollte; wiewohl er es noch einmal dergestalt dreht, daß bey einem Streit zwischen Herrn und Knechte, sowohl für den Fehlenden Genugthuung, als für den Geschlagenen Büßung gehöre. Eine Hauptbemerkung indessen fiel weder ihm, noch den Päpsten ein: diese, daß jenes in Italien seit so vielen Jahrhunderten gleichsam einheimische Laster weder durch Strafen, noch durch ihre Milderung; sondern durch die Aufhebung des eben so unnatürlichen Verbots der Ehe für den Clerus, worinne man immer weiter fortrückte, am sichersten wo nicht getilgt; doch in seiner Ausübung vermindert werden könne.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Damiani, der sich beym Bewußtseyn der strengsten Sitten, und eines ungemeinen Ansehens, gleichsam im Besitz des erworbenen Rechts erhielt, die Päpste seiner Zeit, welche so viele Blößen gaben, ins Gesicht oder gegen andere frey zu beurtheilen, bezeigte auch über den Krieg, den Leo der Neunte mit den Normännern führte, wie in seiner Geschichte (oben S. 348.) erzählt worden ist, wiewohl erst nach dessen Tode, seine lebhafte Unzufriedenheit in einem noch vorhandenen Briefe an einen Bischof. (L. IV. Ep. IX. p. 50. sq. T. I. Opp.) Die meisten Bischöfe, schreibt er, greiffen sogleich zu den Waffen, wenn man sich an ihren Gütern oder Rechten vergreift, und rächen sich vielleicht ärger, als sie beleidigt worden sind: ein desto ungereimteres Verfahren, da es sogar dem gemeinen Christen verboten ist, sich selbst zu rächen. Er beweiset es aus der Schrift, daß der Clerus durchaus an keinem Kriege Antheil nehmen dürfe; erläutert solches durch das Beispiel eines Französischen Abts, der seinen ihn mit vielen Soldaten erwartenden mächtigen Gegner bloß durch den Anblick seiner mit vorgetragenem Kreuze einherreitenden Mönche überwand, und macht sich endlich den Einwurf: Aber Leo verwickelte sich doch in kriegerische Unternehmungen; und ist gleichwohl ein Heiliger. Darauf antwortet er: „Auch Petrus hat nicht deswegen den ersten Rang unter den Aposteln erlangt, weil er Christum verleugnete; noch ist David seines Ehebruchs wegen unter die Propheten gerechnet worden. Hat wohl Gregorius der Große, der so viel von den Langobarden leiden mußte; oder Ambrosius, den die Arianer verfolgten, oder irgend ein Bischof, seine Feinde bekriegt?“ So klar alles dieses ist, (und Baronius hat daher diese vermeinten irrigen Grundsätze nicht ohne Heftigkeit widerlegt;) so haben doch Gaëtani (Schol. ad l. c.

p. 53.

p. 53. sq.) und Laderchi (l. c. p. 266. sq.) es versucht, dem Verfasser durch gezwungene Wendungen und Distinctionen zu Hülfe zu kommen; wie zum Beyspiel, daß er es nur vor unanständig gehalten habe, wenn ein Bischof mit eigener Hand und aus Rachbegierde fechte; ingleichen, daß er den Papst nur als Bischof, nicht aber als weltlichen Fürsten, betrachtet habe.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Während aber daß Damiani die Sitten des Clerus und sogar der Päpste, mit so vieler Strenge musterte, schonte er sich selbst und seine Mönche am wenigsten. Er drang bey denselben insonderheit auf die freywillige Geisselung zur Büßung ihrer Vergehungen. Andere Klöster, viele Menschen in Städten und auf dem Lande, ahmten dieses so hitzig nach, daß sie glaubten, ohne diese Apostolische Schlägezucht (Apostolicorum verberum disciplina) laufe selbst ihre Seeligkeit Gefahr. (Damiani opusc. XLIII. de laude flagellorum, Praef. p. 308. T. III. Opp.) Vornehme Männer und Frauen bedienten sich dieses Reinigungsmittels (Purgatorii genus) sehr begierig; und eine Wittwe dieses Standes versicherte ihm, durch dasselbe eine Buße von hundert Jahren verrichtet zu haben. (Opusc. L. c. 14. pag. 342. l. c.) Er erklärt dieses selbst an einem andern Orte (L. I. Ep. XIX. sive de vita SS. Rodulphi Episc. Eugub. et Dominici Loricati, c. 8. pag. 211. sq. T. II. Opp.) dergestalt, daß man sich bey dem Absingen von zehn Psalmen tausend Ruthenstreiche gab, deren dreytausend ein Jahr von Buße ausmachten; so daß also die Absingung des ganzen Psalters, mit den dazu gehörigen Streichen begleitet, fünf Bußjahre ausfüllte. Er preiset in der angeführten Schrift einen Mönch seines Klosters, der diese freywillige Züchtigung seiner selbst aufs Höchste trieb; aber er fand auch einen andern Mönch, der sie schlech-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

terdings verwarf. Diesen suchte er eines Bessern zu belehren, indem er ihn erinnerte, (L. VI. Ep. XXVII. p. 93. sq. T. I.) daß Christus, die Apostel und manche Märtyrer gegeisselt worden sind; daß man dieses auch mit Recht an sich selbst übe, um seine Bereitwilligkeit, wie sie zu leiden, an den Tag zu legen; daß man sich dadurch von Sünden reinige; und was der Gründe von diesem Schlage mehr sind. Ohngefähr eben so widerlegte er einige Cleriker zu Florenz, welche die Selbstgeisselung vor etwas Unerhörtes erklärten; (L. V. Ep. VIII. p. 69. sq.) und empfohl sie den Mönchen zu Monte Caßino, welche sie wegen der Spötterenen des Cardinals Stephanus abgeschafft hatten. (Opusc. XLIII. c. 2. p. 309.) Laderchi hat sich viele Mühe gegeben, (T. I. L. I. c. 29. p. 182–203.) zu beweisen, daß Damiani der eigentliche Urheber derselben sey; kann aber doch nicht leugnen, (p. 193.) daß es bereits vor ihm einige Beyspiele von Selbstgeißlern gegeben habe. Eben derselbe eignet ihm auch (l. c. c. 32. p. 215. sq.) die Stiftung mancher besondern Andachten zu, die in seinem Kloster, und nach und nach in vielen Kirchen, üblich waren, und von denen er die Ursachen ihrer bestimmten Zeit angiebt. (Opusc. XXXIII. de bono suffragiorum, et variis miraculis, praesertim B. Virginis, c. 3. p. 253.) Weil nemlich, sagt Damiani, nach der frommen Meinung berühmter Männer, alle Seelen der Verstorbenen am Sonntage feyern, und von ihren Strafen ausruhen; am Montage aber in ihre Gefängnisse zurückkehren: so wird an diesem Tage den Engeln zu Ehren Messe gelesen, damit ihr Schutz für Todte und Sterbende erbeten werde. Der Freytag wird am schicklichsten, wegen der Kreuzigung Christi, dem lebendigmachenden Kreuze gewiedmet, und zu dessen Ehre Messe gehalten, um zur Zeit der Noth den Schutz

des Kreuzes zu erlangen. Endlich ist der Sabbath darum der heil. Jungfrau geweiht worden, weil sich die Weisheit dieselbe zum Hause gebauet, und durch das Geheimniß der angenommenen Menschheit, in ihr, wie in dem heiligsten Bette, geruht hat.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Bisher hatte Damiani bloß als Abt, aber freylich als ein Muster der höhern Gottseeligkeit und des heiligen Eifers ungemein bewundert, sich großen Einfluß in kirchliche Angelegenheiten zu verschaffen gewußt. Der Papst Stephan der Neunte ertheilte ihm im Jahr 1057. oder 1058. indem er ihn zum Cardinalbischof von Ostia ernannte, auch eine der ansehnlichsten Würden der Kirche, die ihm ein freyeres Feld der Thätigkeit eröffnete. Aber er weigerte sich lange, dieselbe anzunehmen, und zugleich sein einsames beschauliches Leben mit dem Geräusche der großen Welt zu vertauschen. Schon drohten ihm der Papst und die anwesenden Bischöfe mit der Excommunication, wenn er ferner widerstrebte; bis jener endlich durch das Gebot des Gehorsams ihm die Einwilligung abnöthigte, und ihn mit Uebergabe des Stabes und Rings weihen konnte. Damiani verwaltete unterdessen sein bischöfliches Amt, als wenn er es selbst gewählt hätte: nicht nur im eingeschärften gottesdienstlichen Cärimoniel, besonders zu Ehren der Jungfrau Maria, und durch strengere Aufsicht über seinen Clerus; sondern auch hauptsächlich durch fleissiges und langes Predigen. (Ioan. Monachi vita P. Damiani, l. c. c. 14. 15. p. 9. 10.) Als Bischof von Ostia war er der erste aller damals sogenannten Römischen Cardinäle, auch, wie man oben (S. 367. fg.) gesehen hat, der vornehmste unter den sieben Cardinal= oder Collateralbischöfen der ältesten und angesehensten von den fünf Patriarchalkirchen zu Rom, der Lateranensischen. An

J. n. C. G. 814 bis 1073.

seine sechs Mitbischöfe also an dieser Kirche, oder Cardinäle, welche allein nebst ihm, nach dem Papste, an dem Hauptaltar derselben Gottesdienst verrichten durften, schrieb er bald nach seiner Erhebung einen langen Brief, um sie an ihre Pflichten, als Lehrer an der Hauptkirche der Welt, zu welcher auch aus allen Ländern großer Zufluß erfolgte, desto nachdrücklicher zu erinnern, je mehr auch sie als vornehme und reiche Herren gelebt zu haben scheinen. (L. II. Ep. I. p. 24. sq. T. I.) Sie sollten bedenken, schreibt er, daß der Apostel das Bißthum ein gutes Werk nenne, und von dem Bischof beynahe etwas Uebermenschliches fordere, indem er ihm ein untadelhaftes Leben vorschreibe. Das Bißthum bestehe also nicht in aufgethürmten Hüten von kostbarem Pelzwerk ausländischer Thiere, in glänzenden Rosen von Marter; oder in schönem Pferdeschmucke; oder in dichtstehenden Hauffen Soldaten; oder in schäumenden und ihre Zäume beissenden Pferden; sondern in der Uebung heiliger Tugenden. Er warnet sie vor der Simonie, die nicht bloß in der Erkaufung geistlicher Aemter; sondern auch in dem zu gefälligen Gehorsam und in der Schmeicheley gegen den, welcher sie ertheilt, zu sezen sey, und ermahnt sie überhaupt zu einem anständigen Ernste.

Allein da er bald merkte, daß es vergeblich sey, diesen höhern Clerus bessern zu wollen; wünschte er, seinen neuen Stand wieder verlassen zu können. Dazu kamen neue Unordnungen in der Besezung des päpstlichen Throns, bis Nicolaus der Zweyte im Jahr 1059. auf denselben erhoben wurde. Diesem schickte er ein weitläufiges Schreiben zu, durch welches er sein Bißthum niederlegte, und seinen Schritt auch rechtfertigte. (Opusculum XIX. de abdicatione Episcopatus, T. III. p. 184–193.) Er nennt den Papst, der es ihm aufgedrungen hatte, seinen Verfolger,

ger, und erklärt sich, daß er, da der jezige Ruhestand der Kirche seiner Dienste nicht bedürfe, dasselbe zur Vergebung seiner Sünden aufgebe, auch dem Papste seine beyden Klöster zustelle. Uebrigens bestehen die Gründe, welche er für seinen Entschluß anführt, theils in der hohen Wichtigkeit des bischöflichen Amtes, theils in dem Zustande seiner Seele, welche durch so viele äusserliche Geschäfte eine nachtheilige Veränderung erlitten habe, auch in der Schädlichkeit der Römischen Luft für seine Gesundheit; besonders aber bringt er eine lange Reihe von Bischöfen bey, welche von den ersten Zeiten der Kirche her, aus dringenden und vernünftigen Ursachen ihrer Würde entsagt hätten. Er mischt darunter auch die seltsamsten Erzählungen, wie zum Beispiel, (c. 3. p. 186.) daß in der Gegend von Puteoli, seit dem Abend des Sonnabends bis zum Morgen des Montags, abscheuliche Vögel sichtbar sind, welche sich aus schwarzen und stinkenden Gewässern auf einen Berg erhoben hätten; daß sie aber am gedachten Morgen, auf das Krächzen eines großen Raben, sich sogleich wieder in jenes Wasser, und bis zum nächsten Sonnabend, versenkten; und diese Vögel sollen Seelen seyn, die in der Hölle leiden. Damiani gesteht zwar, daß ein Abt von Monte Caßino diese Erscheinung gänzlich geleugnet habe; er will sie also auch nicht hartnäckig vertheidigen; hat aber doch an einem andern Orte (oben S. 532.) die dadurch abgebildete Sache selbst als wahr angenommen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nicolaus gewährte ihm sein Verlangen nicht; sondern schickte ihn nur in seine Einöde zurück; ließ ihn aber wieder nach Rom zu der Kirchenversammlung des Jahrs 1059. kommen. Hier, da der Cardinal fand, daß der Papst gegen die Bischöfe, welche einen vertrauten Umgang mit Frauenspersonen unterhielten, nicht scharf genug verfuhr, munterte er ihn dazu durch

J. n. C. G. 814 bis 1073.

eine ihm übergebene Schrift auf. (Opusc. XVII. de coelibatu Sacerdotum, T. III. p. 164–167.) Vergebens, sagt er in derselben, habe er solche unenthaltsame Bischöfe unter dem Ansehen Seiner Majestät, des Papstes, zu ihrer Pflicht anweisen wollen; nur hierinne gehorchten sie demselben nicht: theils, weil sie daran verzweifelten, den Gipfel der Keuschheit erreichen zu können; theils, weil sie nicht befürchteten, daß ein Synodalschluß wider ihr Laster abgefaßt werden dürfte. Denn es sey nunmehr zur Gewohnheit in der Römischen Kirche geworden, daß sie zwar andere Gegenstände der Kirchenzucht gebührend untersuche; von der Wollust des Clerus aber, um nicht den Spott der Laien rege zu machen, nachsichtsvoll schweige. Und gleichwohl seyen die unzüchtigen Ausschweifungen jenes Standes an so vielen Merkmalen bekannt, daß selbst der gemeine Hauffen darüber klage; wenn man sie also aus Schaam auf Synoden unterdrücke: so machten sich auch diejenigen, welche sie ahnden sollten, eines Vergehens schuldig. Es sey auch sehr ungereimt, geringere Cleriker, nur keine Bischöfe, deswegen zu bestrafen. Eine solche Schaam, fährt Damiani fort, kannte Pinehas nicht, indem er den hurenden Israeliten durchstach; er wurde aber auch dafür belohnt; Eli hingegen kam wegen der Nachsicht gegen seine Söhne um. Darauf stellt er dem wollüstigen Bischof die Größe seines Verbrechens vor, da er das Heilige berühren soll; ein Bräutigam der Kirche ist; den ganzen übrigen Clerus dadurch schändet, und in die Ketzerey der Nicolaiten verfällt. Endlich ermahnt er den Papst, seinen Herrn, der Christi Stelle vertrete, daß er ja diese Seuche nicht durch Trägheit wachsen lasse; er möchte solche Cleriker absezen, und sich nicht selbst einen übeln Ruf, noch die Strafe zuziehen, in welche der König Ahab und selbst ein Prophet durch ihre unzeitige Schonung fielen.

So-

Soviel würkte zwar diese Freymüthigkeit des Cardinals bey dem Papste, daß die Römische Synode eine Verordnung gegen die unzüchtigen Priester gab; aber weit mehr richtete er gleich darauf, als einer der päpstlichen Gesandten zu Meiland, aus, indem er diese nach Unabhängigkeit strebende Kirche, ohngeachtet eines sehr stürmischen Widerstandes, doch dahin brachte, die Oberherrschaft der Römischen zu erkennen. Er schien auch seinen Auftrag, die Simonie des dortigen Clerus, und jede Verbindung desselben mit Frauenspersonen zu unterdrücken, glücklich erfüllt zu haben. Davon ist bereits in der Geschichte der Päpste (oben S. 376. fg.) Nachricht gegeben worden. Er hat aber auch eine eigene Erzählung darüber hinterlassen. (Opusculum V. Actus Mediolani, de privilegio Rom. ecclesiae, ad Hildebrandum, S. R. E. Cardin. Archidiaconum, pag. 31 – 35. T. III.) Als er darauf in seine Einsamkeit zurückkehrte, machte er sich noch die ängstlichsten Vorwürfe über einige kleine Geschenke, welche er zu Meiland angenommen hatte; wiewohl ohne die Absicht, ihre Geber im geringsten zu begünstigen. (L. III. Ep. VII. p. 43. Opusc. L. III. c. 4. p. 364. T. III.)

Nach dem Tode Nicolaus des Zweyten im Jahr 1061. wurde Damiani durch zwo einander entgegengesezte Papstwahlen abermals zur Vertheidigung der Rechte der päpstlichen Parthey wider die kaiserliche aufgefordert. Wie viel er gegen den von der leztern eingesezten Papst Cadalous oder Honorius den Zweyten, für Alexander den Zweyten geschrieben habe, ist auch schon in der Geschichte dieser Händel (oben S. 382. 385. fg.) bemerkt worden. Seine dort beschriebene Hauptschrift in diesem Streite (Opusc. IV. Disceptatio Synodalis inter Regis Advocatum et

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Romanae Eccl. Defensorem, pag. 21. sq. T. III.) scheint beynahe im Anfange sich unvollständig erhalten zu haben. Zur Berichtigung der an jenem Orte angeführten Stadt Osbor, in welcher die Synode gehalten wurde, für welche er diese Schrift aufsezte, verdient hinzugesezt zu werden, daß es ohne Zweifel Augsburg ist; wie Hartzheim (T. III. Concill. German. p. 129.) gezeigt hat.

Nunmehr aber ließ sich Damiani, nachdem er noch im Jahr 1062. eine päpstliche Gesandtschaft nach Frankreich übernommen hatte, um gewisse kirchliche Streitigkeiten daselbst beyzulegen, (Concil. Cabilonens. ap. Harduin. T. VI. P. I. p. 1139. sq.) durch nichts weiter abhalten, sein Bißthum mit der Cardinalswürde völlig niederzulegen. Sein Freund, der berühmte Cardinal Hildebrand, der sich heftig dagegen sezte, und der Papst Alexander selbst, dem solches auch mißfiel, konnten ihn daran nicht hindern. In einer an beide gerichteten Schuzschrift, (Opusc. XX. Apologeticus ob dimissum Episcopatum, pag. 193–199. T. III. Opp.) versichert er, daß er dadurch nur der Römischen Kirche, welche sie beide ausmachen, das Ihrige wiedergebe; und daß er nicht allein die ihm deswegen auferlegte Buße von hundert Jahren; (nach den oben beschriebenen Mönchsbüßungen,) sondern auch, wenn sie dieselbe für so vieles Herumschweifen und von ihm gemißbrauchte Freyheit zu gering fänden, noch gern eine von ihnen aufzulegende Gefängnißstrafe leiden wolle. „Vielleicht aber, sezt er hinzu, wird mein schmeichelnder Tyrann (er meint Hildebranden,) der immer mit Neronianischer Zuneigung Mitleiden mit mir getragen, mich mit Maulschellen gestreichelt, und, so zu sagen, mit Adlersklauen betastet hat, in folgende Klagen wider mich ausbrechen: „Seht! er

„sucht

„sucht einen Schlupfwinkel, und will unter dem Vor„wande der Buße Rom vermeiden; durch Ungehor„sam Muße gewinnen, und wenn die übrigen Krieg „führen, im Schatten ruhen.“ Allein ich antworte meinem heiligen Satan, wie ehemals die Kinder Ruben und Gad dem Moses: „Wir wollen bewaffnet in die Schlacht ziehen, bis die Kinder Israel ihr Erbtheil besitzen; für uns aber begehren wir jenseits des Jordans nichts, weil wir schon das unsrige haben.“ Auf den Einwurf, es sey nicht erlaubt, die einmal übernommene kirchliche Regierung wieder aufzugeben, giebt er die schon ehemals ertheilten Antworten; und streuet theils Beispiele von Wundern ein, an welchen Bischöfe und andere Cleriker Antheil gehabt haben; theils Abschilderungen von kriegerischen und üppigen Bischöfen. Doch Hildebrand vergab ihm diese Abdankung niemals, weil die Kirche, wie er glaubte, seiner bedurfte: und Damiani beklagte sich mehrmals über seinen fortdauernden Zorn. (L. I. Ep. XI. p. 5. sq. L. I. Ep. VIII. p. 32. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Aus seinem Kloster, wohin er sich jezt zurückgezogen hatte, und wo er so streng alle Pflichten beobachtete, daß er auch Handarbeiten verfertigte, und davon bisweilen dem Papste hölzerne Löffel zum Geschenke schickte, (Damiani Carm. CLXXXIII–CLXXXV. p. 21. T. IV. Opp.) unterließ er dennoch nicht, sich mit den auswärtigen Kirchenangelegenheiten zu beschäftigen; nicht selten verließ er es sogar deswegen. Er warnete die Cardinäle in einem langen Schreiben vor der Geldliebe, Simonie und unmäßigen Pracht; lauter Neigungen, die unter ihnen sehr im Schwange gehen mochten, weil er so lebendige Beschreibungen von denselben macht. (Opusc. XXXI. contra philargyriam et munerum cupiditatem, p. 236–242. T. III.)

Die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Die verwittwete Kaiserinn Agnes, Mutter Heinrichs des Vierten, hatte auf seinen Antrieb eine andächtige Reise nach Rom angestellt. Diese unterrichtete er, unter vielen Lobsprüchen, über ihr Verhalten, und beruhigte sie auch darüber, daß sie ihm ihre Schluß geklagt hatte, damit, daß sie desto mehr von der Krone und dem Glanze der höchsten Macht fasse. (Opusc. LVI. de fluxa mundi gloria, et seculi despectione, p. 372. sq. l. c.) Als der Abt des Klosters Monte Casino sich einbildete, es sey ihm von dem heil. Benedikt geoffenbart worden, daß das häuffige Einschlagen des Blitzes daselbst von dem Neide des Teufels gegen diesen Ort herkomme: wurde Damiani gebeten, dahin zu kommen, und Verwahrungsmittel dagegen vorzuschlagen. Er empfohl dazu die Wiederherstellung des freywilligen Geisselns und das strengere Fasten. (Leon. Ostiens. Chron. Casin. L. III. c. 22. Damiani Opusc. XLIII. de laude flagellor. c. 6. p. 310. L. VI. Ep. XXXII. p. 102. sq.) Im Jahr 1063. war er auf einer Römischen Synode besonders thätig, sowohl gegen die Canonicos, welche ihre Güter beybehielten, von welchem Eifer anderswo (oben S. 495. fg.) schriftliche Denkmäler angezeigt worden sind; sondern auch wider die mit Frauenspersonen verbundenen Cleriker. (Labderchi l. c. T. II. p. 114. sq.) Auf der Mantuanischen Synode vom Jahr 1064. welche den Papst Alexander auf dem Throne befestigte, weigerte er sich zwar zu erscheinen; kam aber dem Papste, auf seiner Rückkehr von demselben, mit einer Abhandlung (Opusc. XXIII. de brevitate vitae Romanor. Pontiff. et divina providentia, p. 208–211. T. III.) entgegen. Alexander hatte ihn ehemals gefragt, warum die Päpste so sehr kurze Zeit, als kein anderer Bischof, lebten, weit gefehlt, daß sie die fünf und zwanzig Jahre der Regierung Petri erreichen sollten. Darauf antwortet er,

damit

damit dem Menschen durch dieses Beispiel Furcht vor dem Tode eingeprägt, und die Herrlichkeit dieser Welt verächtlich werde. Die Könige regierten meistentheils lange; aber deren gebe es auch viele; hingegen sey nur Ein Papst, der als König der Könige und Fürst der Kaiser über alle Menschen hervorrage: und wenn also dieser allgemeine Bischof aller Kirchen sterbe, entstehe darüber ein so großes Entsetzen, als über eine Sonnenfinsterniß. Dazu setzt er noch allgemeine Betrachtungen über die göttliche Einrichtung der Welt und Fürsorge für den Menschen. Damiani stritt schon im Jahr 1065. auf Römischen Kirchenversammlungen wieder gegen gewisse blutschänderische Ehen. (Opusc. VIII. de parentelae gradibus, p. 77. sq. T. III.) Gleich darauf schrieb er, nachdem er in sein Kloster zurückgekehrt war, einen Aufsatz für seine Mönche, um sie vor mancherley sehr ausgebreiteten Unordnungen zu warnen, die in ihrer Lebensart eingerissen waren, und von der Welt gänzlich abzuziehen. (Opusc. XII. Apologeticus de contemtu seculi, pag. 105–113. T. III.) Der Papst empfieng auch manchmal Erinnerungen von ihm. Zwey Mißbräuche hielt er ihm in einem seiner Schreiben (L. I. Ep. XII. p. 6. sq. T. I.) vor, die beym Apostolischen Stuhl verbessert werden müßten: zuerst, daß jeder päpstlichen Verordnung ein Anathema oder Bannfluch gegen die Uebertreter derselben angehängt werde, wodurch mancher eher in das ewige Verderben gestürzt würde, als er sich nur des kleinsten Versehens bewußt sey; den andern, daß es keinem Cleriker oder Laien erlaubt werde, die Ausschweifungen seines Bischofs bey einem höhern bischöflichen Gerichte anzugeben; welches der Kirchenzucht ganz zuwider sey. Daß er im Jahr 1069. als päpstlicher Legat nach Deutschland gereiset sey, und gebieterisch genug die Ehescheidung verhindert habe,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

habe, welche Heinrich der Vierte vorzunehmen im Begriff war, ist in der Geschichte Alexanders (oben S. 392. und 473.) erzählt worden. Aber er beklagte sich bald darauf bey diesem Papste, daß er für alle ihm geleistete Dienste so schlecht belohnt würde, indem es derselbe geschehen ließ, daß in der Kirche zu Gubbio, deren ihm anvertrauete Aufsicht er immer noch beybehalten hatte, große Verwirrungen gestiftet worden wären. (L. I. Ep. XIV. p. 10. sq.)

Diesem so geschäftigen Leben machte der Tod im Jahr 1072. ein Ende. So ruhmwürdig überhaupt sein ausnehmender Eifer für Kirchenzucht und Verbesserung des Clerus, seine Freymüthigkeit gegen Fürsten und Päpste, auch seine strengern Sitten, waren; so muß man doch gestehen, daß diese Eigenschaften nicht immer aus der reinsten Quelle geflossen sind. Grundsätze der Mönchsfrömmigkeit, und Vorurtheile über den Lehrstand, leiteten ihn oft genug. Unterdessen ist es eben so wahr, daß diesem Zeitalter mehrere Männer von gleichen Einsichten in die Gebrechen jenes Standes, gleichem thätigen und beharrlichen Muthe, auch gleichem Ansehen in der großen Welt, durch eigenes musterhaftes Beyspiel unterstüzt, gefehlt haben, um eine ins Große sich erweiternde und bleibende Reformation von der gedachten Art stiften zu können. Uebrigens hatte Damiani, wenn man seine innige Vertraulichkeit mit Kirchenvätern und Kirchengesezen ausnimmt, nur eine sehr mäßige Gelehrsamkeit. Die eigenen Sprachen der Bibel verstand er nicht; er erklärte sie daher so gern allegorisch. Philosophie und freyer Forschungsgeist waren ihm noch fremder. Bey einem geringen Maaße von diesem oder von jener, würde er nicht in die klägliche Leichtgläubigkeit verfallen seyn, mit welcher er die nichtswürdigsten Mährchen

von

von Erscheinungen und Wundern sammlete und andern erzählte. Unter vielen andern Stellen seiner Schriften darf hier nur das Schreiben an den Abt Desiderius von Monte Caßino genannt werden. (Opusc. XXIV. de variis miraculosis narrationibus, addita simili Disputatione de variis apparitionibus et miraculis, p. 256–264. T. III.) Seine Glaubenslehre bestand in dem kirchlichen Lehrbegriffe, besonders von der Dreyeinigkeit, wie ihn die rechtgläubigen Bischöfe seit dem vierten Jahrhunderte den Ketzern entgegengestellt hatten. Das sieht man aus einer Abhandlung, welche er darüber hinterlassen hat. (Opusc. I. de fide catholica ad Ambrosium, Opp. T. III. p. 1–9.) Ueber Besserung, Pflichten und Sitten des Christen spricht er zuweilen gut und rührend; aber das meiste von dieser Gattung verdirbt der klösterliche Anstrich von Eingezogenheit, mechanischen Andachtsübungen und Büßungen; kurz, der Aberglaube und die düstere Einbildungskraft, die ihm, wie sein Schatten, fast überall hin nachfolgen. Er war einer der tiefsten Verehrer der Jungfrau Maria; ihr, den Aposteln, Märtyrern und andern Heiligen, sind auch seine meisten Predigten gewiedmet. (Sermones iuxta mensium ordinem distributi, T. II. p. 1–220.) In einer derselben liest man, (Serm. X. de annunciat. B. V. M. p. 23.) daß Gott selbst durch die Schönheit der heiligen Jungfrau zu einer heftigen Liebe gegen sie entzündet worden sey; gleich darauf seine Engel zusammenberufen, und ihnen das Geheimniß der Erlösung der Menschen bekannt gemacht; sodann aber Gabrieln mit einem Briefe an die Jungfrau abgeschickt habe, worinne ihr alles dieses ausführlich erklärt wurde; und in einer andern, (Serm. XL. de assumtione B. M. V. p. 91.) daß Christo bey seiner Himmelfahrt nur die Engel entgegengekommen; seiner Mutter aber, als sie in

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

in den Palast des Himmels eingieng, er selbst mit dem ganzen himmlischen Hofstaate der Engel und der Gerechten entgegengegangen sey; und eine Menge solcher Seltsamkeiten mehr. Was vor theologische Fragen er mit andern Mönchen aufgeworfen, und wie sonderbar er sie erörtert habe, kann seine Schrift: Liber Dominus Vobiscum, (Opusc. XI. T. III. p. 96 - 106.) lehren. Man war zweifelhaft, ob ein in seiner Zelle allein betender Mönch die Anrede: **Der Herr sey mit euch!** und ähnliche, gebrauchen, ob er sich selbst antworten dürfe? oder nicht. Damiani bejaht es aus den Gründen, weil die Kirche viele Personen in Einer zusammenfasse; weil das Meßopfer für alle Gläubigen dargebracht werde, wenn gleich nur Einer gegenwärtig sey; und dergleichen mehr.

Gleichwohl kannte dieser Mann die Welt und die Menschen recht wohl; er hatte daher auch eine Gewandtheit in der Führung wichtiger Geschäfte. Zum Scherze und zur Spötterey besaß er viele Anlage. Man hat viele kleine Gedichte von ihm, (Opp. T. IV. p. 6 - 28.) von denen freylich der größte Theil nur andächtige Reimereyen und sehr mittelmäßige geistliche Lieder sind; jedoch hin und wieder ist auch epigrammatischer Witz darinne sichtbar. Mit diesem verfolgte er besonders oft seinen mächtigen und stolzen Freund **Hildebrand**, wovon man oben (S. 397.) ein Beispiel gelesen hat, und hier noch eines finden kann: Papam rite colo; sed te prostratus adoro; Tu facis hunc Dominum; te facit iste Deum. (Carm. CXCV. de Papa et Hildebrando, p. 21.) Ueberhaupt fehlt es seiner Schreibart, besonders in seinen zahlreichen Briefen, nicht an Lebhaftigkeit und feinen Wendungen; wohl aber an Reinigkeit und Gleichheit des Ausdrucks, an ächt Römischer Beredtsamkeit. Als Wunderthäter

und

und Heiligen, ob er gleich nie förmlich canonisirt worden ist, haben ihn sein Schüler Johann (vita P. Dam. c. 23. p. 16.) und Laderchi (l. c. T. II. p. 265. sq.) gepriesen. Der leztere eifert sehr gegen diejenigen in seiner eigenen Kirche, und spricht das Wehe über sie aus, welche ihn nicht als Heiligen anerkennen; (pag. 273. sq.) er hat auch anderthalb Bände seines Werks damit angefüllt, die Rechtgläubigkeit und die Tugenden desselben auf das allerumständlichste zu entwickeln; eine lobrednerische Schwazhaftigkeit, die nur bisweilen durch die reichlichen Auszüge aus den Werken des Damiani erträglich wird. Diese hat Constantinus Cajetanus, ein Italiänischer Abt der Benediktiner Congregation von Monte Caßino, zuerst vollständig gesammelt, und mit Lebensbeschreibungen desselben, auch mancherley Erläuterungen begleitet, zu Rom seit dem Jahr 1606. in vier Foliobänden und einem Anhange ans Licht gestellt. Diese Ausgabe ist zu Paris in den Jahren 1642. und 1663. endlich zu Venedig, aber auch unter der Aufschrift Paris, im Jahr 1743. nachgedruckt worden.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Jene zwo vornehmsten Ausschweifungen aber, welche Damiani an dem höhern Clerus seiner Zeit so sehr tadelte, Unzucht oder Concubinat, und Simonie, verdienen sowohl wegen der dagegen angewandten Mittel, als wegen der wichtigen Folgen, die daraus entstanden sind, noch eine besondere Aufmerksamkeit. Selbst der Begriff, den man von denselben gefaßt hatte, war nichts weniger als richtig. Man nannte sie zwo Kezereyen: die Nicolaitische, weil die Nicolaiten, eine kezerische Parthey gegen das Ende des ersten Jahrhunderts, die Unzucht vor erlaubt gehalten haben sollen; und die Kezerey des Simon Magus, als wenn dieser würklich geistliche Aemter von den Aposteln

hätte erkauffen wollen; oder als wenn er der erste Ketzer gewesen wäre. Bey der Aufdeckung und Ahndung aber des ersten dieser Fehler, wurden nicht selten eine ordentliche Ehe, Concubinat und Unzucht alles in Eine Classe geworfen, weil die Absichten der Päpste darinne mit dem Mönchsgeiste immer mehr übereinstimmten, daß der Clerus die Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit in aller ihrer Strenge beobachten müsse.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ob es gleich in den nächst vorhergehenden Jahrhunderten den Bischöfen und andern Mitgliedern des Clerus von so vielen Synoden untersagt worden war, ausser ihren sehr nahen Anverwandtinnen gar keine Frauenspersonen in ihre Wohnungen aufzunehmen; (Chr. KGesch. Th. XIX. S. 480.) so mußte doch dieses Verbot im gegenwärtigen Zeitalter nicht minder häuffig wiederholt werden: und, wie man in der Folge erkannte, eben so fruchtlos als vorher. Die Synode zu Aachen vom Jahr 836. faßte einen solchen Schluß wider die Priester ab, welche sich Aufwärterinnen hielten. (c. 7. p. 1397. T. IV. Hard.) Auf der Mainzer Versammlung vom Jahr 888. wollte man es ihnen nicht einmal weiter erlauben, jene Anverwandtinnen bey sich zu haben, weil sie auch mit diesen viele Schandthaten begangen, und einige sogar mit ihren Schwestern Kinder gezeugt hätten; (c. 11. p. 406. T. VI. P. I. Hard.) und in eben demselben Jahre gaben die zu Metz versammleten Bischöfe eine völlig gleiche Verordnung. (c. 5. p. 411. l. c.) Schon im folgenden Jahr 889. wiederholte dieses Riculf, Bischof von Soissons, für seinen Kirchensprengel; (c. 14. p. 417. sq. ib.) wenige Jahre darauf auch die Synode zu Nantes; (c. 3. p. 457. ib.) ingleichen die im Jahr 952. zu Augsburg gehaltene; die aber nur der verdächtigen Weibspersonen in dem Hause eines Priesters

gedenkt,

gedenkt, welche sie mit Ruthen gestrichen und geschoren wissen will. (l. c. c. 4. pag. 617.) Die Bischöfe wollten es noch immer nicht verstehen, daß dieser verdächtige oder unzüchtige Umgang des Clerus eine unvermeidliche Folge von dem Eheverbote sey, welches sie bereits einem großen Theile desselben in den Abendländern aufgedrungen hatten.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Einigermaaßen billiger hatte die Trullanische Synode unter den Griechen im siebenten Jahrhunderte den Priestern und übrigen geringern Clerikern die vollkommene Fortsezung der früher, als sie in diesen Stand getreten waren, eingegangenen Ehe verstattet. (Chr. KGesch. Th. XIX. S. 476. fg.) Aber eben diese Verschiedenheit der Grundsäze beider Kirchen vergrößerte jezt die ausgebrochenen Streitigkeiten derselben mit einander. Unter andern Vorwürfen, welche der Patriarch Photius in seinem berühmten Circularschreiben an die Patriarchen der Morgenländer der abendländischen Kirche machte, (in Photii Epist. n. 2. p. 47. sq.) war auch dieser, daß die leztere die Priester, welche in einer rechtmäßigen Ehe lebten, verabscheue; daher treffe man aber auch in derselben so viele Kinder an, deren Väter man nicht nennen dürfe; gleichwohl habe schon die Synode zu Gangra das Anathema wider diejenigen ausgesprochen, welche verheyrathete Priester verdammten, und die sechste ökumenische Kirchenversammlung habe diesen Schluß gegen die Römer erneuert. Der damalige Papst, Nicolaus der Erste, schrieb darauf an Hincmarn von Rheims und die übrigen Erzbischöfe im Westfränkischen Reiche, sie möchten über die beste Beantwortung aller dieser Beschuldigungen mit ihren Bischöfen berathschlagen, und ihm ihre Meinung darüber melden. (Nicol. I. Ep. LXX. p. 468. sq. in Labbei Concill. T. VIII.) Diese

 trugen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

trugen es mehrern unter ihnen auf, eine Widerlegung der Griechen aufzusezen. Von den auf diese Veranlassung entstandenen Schriften haben sich zwo erhalten, darunter die von dem berühmten Ratramnus, Mönch zu Corbie, abgefaßte die beträchtlichste ist. (contra Graecor. opposita, Rom. Ecclesiam infamantium, LL. IV. apud Dacher. Spicileg. T. I. p. 63. sq. ed. nov.) Indem er auf den Vorwurf wegen der Priesterehe kömmt, (L. IV. c. 6. p. 103. sq.) zeigt er zuerst, daß viele der ehrwürdigsten Männer, wie Elias, Daniel, der Apostel Johannes, und andere mehr, sich der Ehe enthalten haben; er behauptet sogar, daß Petrus, nachdem er Apostel geworden, sich der strengsten Enthaltsamkeit in seinem Ehestande beflcissigt habe: und dieses sollen auch die übrigen Apostel gethan haben. Alle diese, fährt er fort, verdammten die Ehe nicht; sie wird auch in der abendländischen Kirche nicht verworfen; wohl aber folgt man daselbst der Erinnerung Pauli, nach welcher die Diener des Altars nicht von weltlichen Sorgen frey seyn, auch nicht dem Herrn vorzüglich zu gefallen suchen, oder das Abendmahl würdig berühren könnten, wenn sie verheyrathet wären. Dazu sezt er noch einige Geseze von Kirchenversammlungen und von Kaisern wider die Ehe des Clerus; stellt aber an die Spitze derselben den dritten Nicänischen Canon, in welchem doch bloß die Aufnahme fremder Frauenspersonen in die Wohnungen des Clerus verboten wird.

Aeneas, Bischof von Paris seit dem Jahr 853. der vorher, als einer von den Geheimschreibern Karls des Kahlen, sich viel Ruhm und Verdienste erwarb; aber auch als Bischof noch zuweilen in Staatssachen gebraucht wurde, so wie er auf vielen Synoden thätig war, hat ebenfals eine Beantwortung jener Vorwürfe

der

der Griechen hinterlassen, (Liber adversus Graecos, ap. Dacher. l. c. pag. 113. sq.) mithin auch seine Kirche wegen der Ehelosigkeit des Clerus gegen sie vertheidigt. Allein, wie sein ganzes Buch, so ist auch dieser Theil desselben, (c. 95–168. p. 132. sq. Testimonia SS. Patrum contra eos, qui profana intentione munditiam ministrorum Christi oppugnare contendunt; quam pulchra virgo et vera mater Ecclesia non habens maculam aut rugam, vel aliquid huiusmodi, semper sibi obsequi illibate delegit,) bloß aus Stellen der Kirchenväter und aus Synodalschlüssen zusammengesezt, die er nach einander abschreibt, um zu beweisen, welches Ansehen und welche Gründe das gedachte Eheverbot festgesezt haben. Mehrere dieser Stellen beweisen jedoch nichts für den Sammler; und überhaupt haben beide Schriftsteller die Grundsäze der Griechen über die Ehe des Clerus eben so wenig widerlegt, als diese selbst sie völlig zu rechtfertigen im Stande waren.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Zu einer andern Zeit behauptete Nicolaus der Erste die Einrichtungen seiner Kirche über diese streitige Angelegenheit mit einem weit würksamern Ansehen. Die neubekehrten Christen in der Bulgarey hatten ihm viele Fragen vorgelegt, welche er ausführlich beantwortete. (Nic. I. Responsa ad consulta Bulgarorum, ap. Harduin. T. V. pag. 353. sq.) Darunter war auch diese: (c. 70. p. 376.) ob sie einen verheyratheten Priester unterhalten und ehren, oder wegschaffen sollten? An sich, schreibt er ihnen, sind dieselben freylich sehr tadelnswürdig; allein ihr müßt dem Herrn nachahmen, der seine Sonne über Gute und Böse scheinen läßt, und absezen dürft ihr ihn darum nicht, weil nicht einmal der Herr seinen verrätherischen Jünger Judas aus der Zahl der Apostel gestoßen hat.

[illegible] aber erinnert er sie, daß sie, als Laien, gar nicht über Priester zu urtheilen, noch ihr Leben zu untersuchen hätten; sondern dieses den Bischöfen allein überlassen müßten.

[illegible] über diese Eheverbote gab es schon [illegible] unter dem Clerus; aber eine laute Stimme ließ sich dagegen überaus selten hören. Die Priester und andere Clerker, welche diese Verbote [illegible] es nicht, sich gegen Synodalschlüsse und Decrete der Päpste selbst zu sezen; viele von ihnen suchten sich nur auf mancherley Art dafür schadlos zu halten, und eine nicht geringe Anzahl derselben lebte, [illegible] Ahndung ihrer Bischöfe zu befürchten hatte, [illegible] in der Ehe. Die Bischöfe [illegible] längst zu der Heiligkeit und dem [illegible] ihrer Würde rechneten, ehelos zu bleiben; [illegible] Verfahren, zu geben ge[illegible] mit dem Papste in näherer Verbindung [illegible] einen Hauptvortheil darin [illegible] Güter der Kirche nicht [illegible] und Erbschaften in weltliche Hände zurückfielen; hatten auch in ihrem fürstlich [illegible] Stande Entschädigungsmittel genug an der Hand. der gewissenhaften oder mönchsartigen Bischöfe und Priester nicht zu gedenken, welche jenen Gesetzen mit aller Strenge gehorchten. Desto merkwürdiger ist die Vorstellung, welche Ulrich, Bischof von Augsburg, in einem Schreiben an den ebengedachten Papst Nicolaus, gegen die dem Clerus aufgenöthigte Ehelosigkeit gethan hat. Dieses berühmte Schreiben stellte zuerst Flacius zu Magdeburg im Jahr 1550. in 8. ans Licht, und rückte es nachmals in seinen Catalogum testium veritatis ein. Darauf sind viele andere Ausgaben desselben in größern Werken

oder

oder einzeln erschienen, welche Fabricius und Schöttgen angezeigt haben. (Biblioth. Lat. med. et inf. Latinit. T. III. v. Hulderĭcus, f. Vdalricus, Vlricus, p. 305. et v. Vdalricus, T. VI. p. 285. ed. Patav.) Unter den neuern verdienen drey besonders genannt zu werden, weil sie aus verschiedenen Handschriften geflossen sind. (in Georg. Calixti Tract. de Coniugio Clericor. p. 444. sq. Francof. 1653. 4. in Eccardi Corp. historic. medii aevi, T. II. pag. 23. sq. et in Marten. et Durand. Collect. amplisf. monum. vett. T. I. p. 449.)

Ulrich schreibt darinne dem Papste, (Domino et Patri pervigili, S. R. Eccl. Provisori,) seine ihm überschickte Verordnung wegen der Enthaltsamkeit der Cleriker, sey ihm so wenig der Klugheit gemäß vorgekommen, daß sie ihn zugleich in Furcht und Traurigkeit versezt habe: jenes, weil man sich, wie man sagt, vor dem Urtheil des Lehrers, es mag gerecht oder ungerecht seyn, fürchten müsse, und schwache Leser der Schrift es, als eine unerträgliche Ungerechtigkeit, nicht beobachten dürften; dieses aber, weil er nicht wisse, wie die Glieder vorsichtig genug handeln könnten, wenn ihr Haupt eine so schwere Krankheit leide. Die ganze Kirche müsse Mitleiden mit ihm tragen, daß er, dem die Untersuchung aller kirchlichen Angelegenheiten gebühre, so unbehutsam gewesen sey, Cleriker, welche er durch Rathschläge zur Enthaltsamkeit hätte ermahnen sollen, mit gebieterischer Gewalt dazu zwingen zu wollen. Er belehrt darauf den Papst, daß Gott im alten Geseze den Priestern die Ehe erlaubt, und nachher ihnen dieselbe nie verboten habe; daß sowohl der Erlöser als sein Apostel die strenge Enthaltsamkeit für wenige rathsam gehalten, auch der leztere besonders, in Rücksicht, daß viele, um durch den Schein derselben, den Menschen zu gefallen, die ärgste Unzucht begehen, jeder-

[illegible]

[illegible] nicht mit [illegible] [illegible] der Bücher [illegible] Sprachgebrauche mehr [illegible] der Priester; [illegible] den Augustinus weniger als Hieronymus, [illegible] von dem Geringern müsse man [illegible] einem solchen [illegible] Sache einen Verweis annehmen. Was kann [illegible]

;, der Wahrheit mehr zuwider seyn, als daß, Wahrheit selbst in Absicht auf die Enth..lt. n allen sagt: Wer es fassen kann, der fasse e hingegen sagen: Wer es nicht fassen kann, m Bannfluche getroffen werden! Was kön. chen Thörichteres und des göttlichen Fluchs es thun, als wenn Bischöfe oder Archidia. ien abscheulichsten Wollüsten keinen Abscheu , weil ihnen die keuschen Ehen der Cleriker n Vorgeben stinken, und sie dieselben nicht Mitknechte durch Ermahnungen davon abhal. ern als ihre Knechte zwingen, sich derselben :en? Sie sezen auch noch die alberne und e Entschuldigung hinzu, es sey besser, sich mit mehrern zu verwickeln, als öffentlich mit nden zu werden. Dagegen, und wider die. ßenszwang überhaupt, erinnert Ulrich noch nes, und schließt endlich mit dem Rathe an ;, den er ihm mit aller Unterwerfung und heilt, daß er nun wenigstens zur Vertreibung roßen Aergernisses von der Kirche erwachen, pharisäische Lehre ausrotten möchte, damit Geliebte des Herrn noch ferner ehebrecherische ier habe.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

in hat die Aechtheit dieses Schreibens, das für die damaligen Zeiten so seltenen Einsicht müthigkeit angefüllt ist, in den neuern Zeiten . Daß es sich in mehrern alten Handschrif. ten hat, zeigt wenigstens, daß es lange vor zehnten Jahrhunderte gekannt und vor glaub. ehalten worden ist. Noch wichtiger kann man gniß, (oder, wenn man lieber will, die Nach. ertholds, eines Priesters zu Costnitz ge. Ende des eilften Jahrhunderts, nennen, der

 in

J. n. C. G. 814 bis 1073.

in seiner Fortsetzung von Herrmans des Gebrechlichen Chronik, (in Vrstisii German. Histor. illustr. p. 349. ed. a. 1670.) meldet, daß Gregor der Siebente auf einer Synode des Jahrs 1079. sowohl dieses Schreiben Ulrichs, als alles andere, was gegen die päpstlichen Decrete für die Ehelosigkeit des Clerus ehemals beschlossen oder geschrieben worden war, verworfen habe. Wenn gleich Berthold zweyhundert Jahre nach Ulrichen gelebt hat; so war er doch ein so eifriger Anhänger Gregors, für den er sogar in einem Treffen gefochten hat, daß er es gewiß angezeigt haben würde, wenn man es zu seiner Zeit vor unächt gehalten hätte; man müßte denn in seinen Ausdrücken (scriptum quod dicitur S. Vdalrici) einen Verdacht von dieser Art finden. Man sieht zugleich daraus, daß es allgemein einem ältern Ulrich, Bischof von Augsburg, beygelegt worden ist, als der berühmte Heilige dieses Nahmens im zehnten Jahrhundert oben war, dessen Canonisation oben (S. 302. fg.) beschrieben worden ist. Der Benediktiner Martene bemerkt in seiner Ausgabe dieses Schreibens, es könne nicht allein zu einem Beweise dienen, wie verdorben damals die Sitten der Priester gewesen sind; sondern auch, wie wohl sich Gregor der Siebente um die Kirche dadurch verdient gemacht habe, daß er die Ehe, oder vielmehr den Concubinat der Priester mit fast unglaublicher Arbeit aufgehoben hat. Doch ein anderer Leser als ein Mönch, würde darinne vielmehr einen Beweis finden, wie nöthig es gewesen sey, das Eheverbot für den Clerus aufzuheben, welches Verbrechen von mehr als einer Art hervorbringen mußte. Nach mehrern unterdessen, welche in der Römischen Kirche die Aechtheit dieses den Protestanten zu angenehmen Schreibens angefochten haben, hat noch in unsern Zeiten Mansi (in Fabric. Biblioth. Lat. med. et inf. Latin.

T. VI.

T. VII pag. 285. sq.) dasselbe schlechtweg vor unächt erklärt. Er will es nicht einmal vor ausgemacht halten, daß ein Ulrich, Bischof von Augsburg, zur Zeit Nicolaus des Ersten gelebt habe; als wenn dieses bloß aus Bertholds Zeugnisse erwiesen werden könnte; den er überdieß fast hundert Jahre zu jung macht. Besonders aber dringt er darauf, daß dieses Schreiben einiges ganz Erdichtete enthalte; wovon er jedoch nur die Fabel von den sechstausend gefundenen Kinderköpfen nennt. Hier muß man allerdings gestehen, daß dieser Umstand das Ansehen des sehr Uebertriebenen hat. Martene las freylich in seiner Handschrift nur: plus quam millia infantum; und Calixtus vermuthete schon, daß man sexcenta oder gar sexaginta lesen müsse. Genug, wenn gleich hierinne wahrscheinlich ein großer Fehler liegt, der von den Abschreibern herkommen mag; so wirft derselbe doch nicht das ganze Schreiben über den Hauffen. Mansi beruhigt sich endlich damit, daß, wenn auch Ulrich, wie mancher andere Bischof, gezweifelt haben sollte, ob man nicht dem Clerus die Ehe verstatten müsse, doch alle Päpste und die ihnen folgenden Synoden die gegenseitige Meinung behauptet haben.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Adrian der Zweyte, der im Jahr 867. Nicolaus dem Ersten auf dem päpstlichen Stuhl nachfolgte, hatte, allem Ansehen nach, als Priester noch mit seiner Frau Kinder gezeigt, weil ihm, wie man oben (S. 166. fg.) gesehen hat, seine Tochter in seinem fünf und siebzigsten Jahre entführt wurde. Dennoch befohl um eben diese Zeit die Synode zu Worms im Jahr 868. (c. 9. p. 739. ap. Hard. T. V.) daß alle Bischöfe, Priester, Diaconi und Subdiaconi sich, bey Strafe der Absezung, ihrer Weiber gänzlich enthalten sollten. Den Vorlesern hingegen legte sie auf, (c. 68. p. 746.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

p. 746.) wenn sie mannbar geworden wären, entweder zu heyrathen; oder die Enthaltsamkeit anzugeloben. In andern Gegenden Deutschlands verheyratheten sich die Priester noch um das Jahr 936. öffentlich. Gerhard, Erzbischof von Lorch, reiste damals zu dem Papste Leo dem Siebenten, und bat ihn, unter andern kirchlichen Mißbräuchen, auch darüber zu entscheiden, wie es mit solchen Priestern, und den von ihnen gezeugten Kindern gehalten werden sollte. Der Papst antwortete in einem an die Könige, weltliche und geistliche Großen in Deutschland und Frankreich abgelassenen Schreiben, (ap. Hard. T. VI. P. I. p. 479.) jenes Verbrechen der Priester verbiete er schlechterdings, weil die ganze heil. Schrift demselben widerspreche; das Nicänische Concilium sogar das Zusammenwohnen mit Frauenspersonen den Clerikern untersagt, und das von Neucäsarea das Heyrathen der Priester durch Absezung geahndet habe. Allein ihre Kinder wären doch nicht strafbar; zumal, da durch die Taufe alle Sünden vergeben würden. Noch strenger, als die gedachte Wormser Synode, war eine im Jahr 952. zu Augsburg gehaltene, in Absicht auf die Ehe des Clerus. Sie verbot dieselbe nicht nur den höhern Mitgliedern desselben, welche sonst, nach dem bekannten Schlusse von Carthago, ihr Amt verlieren sollten; (c. 1. pag. 617. l. c.) und wenn sie verheyrathet wären, sollten sie allen vertrauten Umgang mit ihren Frauen aufheben; sondern sie verordnete auch, (c. 11. pag. 618.) daß die niedern Cleriker, wenn sie zum reifern Alter kämen, selbst wider ihren Willen schuldig seyn sollten, ehelos zu bleiben.

In manchen Ländern stiftete jedoch die Bemühung, dem Clerus die Ehelosigkeit aufzubringen, Unruhen oder Verfolgungen. England war eines von

diesen Ländern; die langen Händel, welche die Priester daselbst seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts mit den Mönchen hatten, und Dunstan, ihr mächtiger Feind, dürfen auch sonst in einer Geschichte des Clerus dieser Zeiten nicht vermißt werden. Dunstan, der früh in den geistlichen Stand getreten war, hatte sich in jüngern Jahren den Ruf einer ausschweifenden Lebensart zugezogen; tilgte aber denselben bald durch die äusserste Strenge von Mönchsübungen. Er schloß sich in eine Celle ein, die so klein war, daß er darinne weder aufrecht stehen, noch liegend seine Glieder ausstrecken konnte: hier theilte er seine Zeit zwischen Andachten und Handarbeiten; doch die Erzählung, welche er von einem lächerlichen Gefechte mit dem ihn störenden Teufel ausstreuete, trug besonders viel dazu bey, daß er als ein Heiliger betrachtet wurde. **Edmund**, der seit dem Jahr 941. über England regierte, zog ihn an seinen Hof, und bediente sich seiner bey der Staatsverwaltung. Er war damals Abt von Glastonbury, und wußte nicht allein dieses Kloster sehr zu bereichern; sondern auch die Mönche desselben zu einer solchen Vollkommenheit in ihrer Art zu bilden, daß sie als Muster der übrigen angesehen wurden. **Edred**, der im Jahr 946. auf den Thron gelangte, überließ sich in allem seiner Führung mit so unumschränktem Vertrauen, daß eigentlich Dunstan König war: und ein Englischer Hauptschriftsteller in dieser Geschichte, **Wilhelm**, Mönch zu **Malmesbury**, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, sagt daher von ihm, **er habe Gott und dem Dunstan sein Leben gewiedmet.** (Guil. Malmesb. de gestis Regg. Anglor. L. II. c. 7. p. 55. in H. Savilii Rer. Anglicar. Scriptt. post Bedam praecipuis, Francof. 1601. fol.) Unterdessen hatte dieser Abt, der noch mehr Klöster unter seine Aufsicht zog, zeitig angefangen, die

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Stellen

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Stellen der Priester mit seinen Mönchen zu besetzen. Der Vorwand dazu war die zügellose Lebensart der Priestern, welche größtentheils dem Trunke und der Uppigkeit ergeben waren. Man warf ihnen auch vor, daß sie Beyschläferinnen hatten; obgleich dieses bey den meisten ihre rechtmäßigen Frauen waren. Dunstan verlor zwar alles sein Ansehen, als Edwy im Jahr 954. zur Regierung gekommen war. Diesem Fürsten und seiner Gemahlinn waren er und Odo, Erzbischof von Canterbury, so unverschämt begegnet, daß der König von ihm Rechenschaft wegen der unter der vorhergehenden Regierung aufgewandten Gelder forderte, und, als er sich weigerte, dieselbe zu leisten, ihn aus dem Reiche verbannte. Zugleich verloren die Mönche diejenigen kirchlichen Aemter, welche durch sie bisher den Priestern entrissen worden waren. (Guil. Malmesb. l. c. Mabillon Annal. Ord. S. Bened. T. III p. 424. 452. 483. Hist. d'Angleterre par Rapin, T. I. p. 344. sq. à la Haye, 1724. 4. Humens Gesch. von England, Erster Band, S. 73. fg.)

Doch da zulezt eine Empörung wider Edwyn entstand, und ihn das Reich mit seinem dreyzehnjährigen Bruder Edgar zu theilen nöthigte: kam Dunstan, als das Oberhaupt dieser mißvergnügten Parthey, nach England zurück, um in Edgars Nahmen die Regierung zu führen, die ihm Edwy's Tod im Jahr 955. über ganz England verschaffte. Nunmehr erhielt er das Bißthum Worcester, in der Folge auch das Londner, und endlich im Jahr 961. das Erzbißthum Canterbury. In reifern Jahren zeigte zwar Edgar genugsam, daß er sehr wohl verstehe, sein Reich zu regieren; allein der so glückliche Fortgang seiner Staatsverwaltung, und selbst die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, rührten doch hauptsächlich davon her, weil er mit dem furchtbaren Dunstan, und

dessen

dessen Lieblingen, den Mönchen, stets in gutem Vernehmen blieb. Jenem überließ er nicht nur alle kirchliche Angelegenheiten, selbst einen Theil der bürgerlichen; den Mönchen aber gab er die Pfründen und Klöster zurück, welche sein Bruder den Priestern übergeben hatte. Im Jahr 964. verordnete er, daß an das von Oswalden, Bischof zu Worcester, (Wiogreceastere) erweiterte Kloster, aus welchem er die Cleriker herausgeworfen, und Mönche an ihre Stelle gesezt hätte, ingleichen an die dazu gehörige Kirche und ihre Güter, die Cleriker niemals einiges Recht haben sollten, „weil sie lieber, sagte er, mit Verluste ihres Standes und Amtes, ihren Eheweibern hätten anhängen, als Gott keusch und nach der kirchlichen Vorschrift dienen.“ (Edgari, Reg. Anglor. Charta de Oswaldes-Law, hoc est, de eiiciendis Clericis uxoratis, et introducendis Monachis, ap. Harduin. T. VI. P. I. pag. 637. sq.) Er berief aber auch, auf Dunstans Anstiften, im Jahr 969. eine allgemeine Versammlung seiner Bischöfe, um die verheyratheten Priester durchgängig aus den Kirchen zu entfernen. Auf derselben hielt er eine würklich beredte, vielleicht von jenem aufgesezte, Rede, in welcher er den Bischöfen vorwarf, daß sie durch ihre Nachsicht an dem abscheulichen Leben der Cleriker Schuld wären, das ihm hinterbracht worden sey. Er wollte nicht einmal gedenken, daß diese sich gar nicht mehr das Haar in Gestalt einer Krone gehörig bescheeren liessen; aber ihre Nachläßigkeit beym Gottesdienste sey überaus groß; zur Messe versammleten sie sich wie zu einem kurzweiligen Spiele; im Schmausen, in der Trunkenheit und Unzucht schweiften sie dergestalt aus, daß man ihre Wohnungen mehr vor Hurenhäuser und Versammlungsörter von Schauspielern ansehen möchte, wo Würfeln, Tanzen und Singen bis in die Mitte der

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nacht

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nacht fortgesezt werden. So würden also die Güter der Könige, und das Almosen der Armen verschwendet. Der König forderte darauf die Bischöfe zu größerm Eifer auf; er habe Constantins, sie Petri Schwerdt; beide möchten sich mit einander vereinigen, um das Heiligthum des Herrn zu reinigen. Endlich redete er noch, im Nahmen seines Vaters Edred, der sich gleichsam vom Himmel herab beklagte, den Erzbischof Dunstan an. „Du hast mir, sagte er, heilsame Rathschläge zur Erbauung von Kirchen und Klöstern gegeben; du bist in allem mein Gehülfe gewesen; dich habe ich gleichsam zum Hirten, Vater und Bischof meiner Seele, zum Aufseher meiner Sitten gewählt. Wenn habe ich dir nicht gehorcht? welche Schäze habe ich deinen Rathschlägen vorgezogen? wenn habe ich Armen, Kirchen, Mönchen und Clerikern dasjenige versagt, was sie nach deinem Urtheil brauchten? Du sagtest, das Almosen sey ewig, und keines trage mehr Früchte, als das an Klöster und Kirchen zum Unterhalte der Knechte Gottes und der Armen ertheilte. O ein kostbares Almosen! o ein heilsames Hülfsmittel für unsere Sünden, das jezt vom Schooß der Sibylle im Fellchen einer ausländischen Maus stinkt! (er meinte vermuthlich das fremde Pelzwerk, das die Frauen der Priester trugen;) das jezt ihre Oehrchen schmückt, ihre Fingerchen ziert, und ihren zarten Körper in feine Leinwand und Purpur kleidet!" Was wirst du, fuhr der König fort, auf diese Klage antworten? Ich weiß es wohl, daß du dieses nicht gebilligt hast; du hast Tadel, Bitten und Verweise gebraucht; da man aber deine Worte verachtet hat: so mußt du nun Schläge anwenden; und die königliche Macht wird dich unterstüzen. (Oratio Edgari Regis ad Dunst. Archiep. Cantuar. ap. Hard. l. c. pag. 673. sq.) Da es einmal die Absicht des Königs und des Erzbischofs war, die verheyra-

heyratheten Priester zu verdrängen: so ist es sehr glaublich, daß in dieser Anrede ihre Sitten möglichst verschwärzt, ihre Ehe und ihre gesellschaftlichen Vergnügungen in Unzucht und Ueppigkeit verwandelt worden sind; ob es gleich eben so wenig unwahrscheinlich ist, daß der größte Theil der Englischen Cleriker in seiner Lebensart keine Vergleichung mit dem strengen Anstande der Mönche hat aushalten können.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Genug, jene Absicht wurde erreicht. Dunstan ließ auf dieser Synode eine Verordnung ausfertigen, daß alle Canonici, die Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi, entweder keusch (das heißt, ehelos) leben, oder ihre Kirchen verlassen sollten. Dieses wurde auch sogleich von zween Bischöfen ausgeführt. Einer derselben vertrieb die Cleriker aus sieben Klöstern (es waren, wie man oben schon gesehen hat, gemeinschaftliche Wohnungen des Clerus;) in seinem Kirchensprengel, und führte dagegen Mönche in dieselben ein. Es ist übrigens merkwürdig, daß dieser Eifer des Königs gegen die verehlichten Cleriker einen Theil der Buße ausmachte, welche ihm Dunstan deswegen auflegte, weil er eine Nonne genothzüchtiget hatte. Ausserdem bestand seine siebenjährige Büßung noch darinne, daß er während dieser Zeit seine Krone nicht tragen, zweymal in der Woche fasten, reichliches Almosen geben, zur Ersezung der Gott geraubten Jungfrau, ein neues Nonnenkloster stiften, und lauter gottseelige Geseze geben sollte. Nachdem er alles dieses in dem vorgeschriebenen Zeitraum vollbracht hatte, sezte ihm der Erzlischof in einer Versammlung aller Reichsstände die Krone wieder auf; und jedermann freuete sich, und lobte Gott im heiligen Dunstan." (Concilium Anglicum a Dunstano Archiep. adversus Clericos coniugatos celebratum, ib. p. 675–679.) So leicht wurde es

J. n. C. G. 814 bis 1073.

einem Fürsten, der nach dem Willen Dunstans und der Mönche regierte, gemacht, für ein Laster zu büßen, das er auch sonst noch öfters auf ähnliche Art ausübte; da hingegen Cleriker, deren Verbrechen hauptsächlich darinne gesezt wurde, daß sie in der Ehe lebten, darum ihre Aemter verloren. Auch hatte sich Dunstan der päpstlichen Unterstüzung hierinne versichert. Denn Johann der Dreyzehnte schrieb an den König, (Epist. II. pag. 640. l. c.) er verstatte ihm das gerne, was er durch seinen Mitbischof Dunstan von ihm gebeten habe; die Canonici in dem alten Kloster zu Winchester sollten wegen ihrer schändlichen Aufführung, bey der sie unbußfertig beharren, nebst ihrem Propste, als Gefäße des Teufels, herausgeworfen, und an ihre Stelle Mönche gesezt werden.

Als Edgar im Jahr 975. gestorben war, führte zwar Dunstan, ohne die Entscheidung der Großen über die streitige Thronfolge abzuwarten, seinen Sohn Eduard in die Kirche, und krönte ihn, weil er sich unter diesem nur zwölfjährigen Fürsten den stärksten Einfluß in die Regierung versprach. Aber auch die verehlichten Priester hofften jezt eine Erleichterung ihres Schicksals; zumal da die Großen anfiengen, die Mönche aus ihren neulich erlangten Besitzungen zu verstoßen. Doch Dunstan wußte sein Ansehen selbst durch wundervolle Mittel zu behaupten. Da auf einer Synode zu Winchester im Jahr 975. die Meinungen zwischen den Clerikern und Mönchen getheilt waren: sagte ein Crucifix laut, daß es Gottes Wille sey, die Mönche beyzubehalten. Drey Jahre darauf wurde eine andere solche Versammlung zu Calne gehalten. Plözlich stürzte der Boden des Saals ein, und alle Anwesende wurden dadurch beschädigt; nur Dunstans Stuhl blieb feste stehen: ein Wunder, wie sich niemand

zu

zu leugnen unterstand; ob er gleich seine Ursachen haben mochte, warum er den König gerade an diesem Tage abhielt, der Versammlung beyzuwohnen. (Guil. Malmesb. l. c. c. 9.) Unterdessen änderte sich der Zustand Englands ungemein, seitdem es vom Jahr 978. an, Ethelred den Zweyten zum Regenten bekommen hatte. Die Dänen verwüsteten es mit unwiderstehlicher Macht, und wurden Herren von dem größten Theil des Reichs. Ueber diesem allgemeinen Elende hörten die Händel der Mönche mit den Clerikern auf; jene und ihr Beschützer Dunstan erfuhren wenig Achtung mehr von den Großen; er starb sehr gedemüthigt im Jahr 990. (Guil. Malmesb. l. c. c. 10.) Man verehrte ihn gar bald als einen Heiligen. Mabillon, der ihn auch hauptsächlich von dieser Seite betrachtet, (Annal. Ord. S. Bened. T. IV. p. 50. sq.) nennt noch seine Bemühungen zur Aufnahme der Gelehrsamkeit in England, und seinen Fleiß in Berichtigung der alten Handschriften, besonders der Regel seines Ordens. Zugleich entschuldigt er ihn, daß er immer von einem Bißthum zum andern übergegangen ist, auch zwey derselben mit einander verbunden hat, damit, weil seine ausnehmende Heiligkeit, der dringende Wille der Könige, und das Bedürfniß der Zeiten dieses verursacht habe. Allein am schwersten wird man ihn wohl gegen den Vorwurf einer unbändigen Herrschsucht, des Verfolgungsgeistes, und selbst gegen den Verdacht von Ränken und Kunstgriffen, rechtfertigen können; wenn er gleich für die fromme Mönchsstrenge aus voller Ueberzeugung gestritten haben mag. Nach seinem Tode wurden die verheyratheten Cleriker in England weit glimpflicher behandelt. Um das Jahr 1009. hielt Ethelred zu Enham eine Versammlung seiner geistlichen und weltlichen Stände, die man gewöhnlich eine Synode nennt. In derselben faßte man nicht sowohl

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

die Verordnung ab, als bat vielmehr alle Diener Gottes, vornemlich die Priester, sehr nachdrücklich, daß sie aus Gehorsam gegen Gott die Keuschheit beobachten, und sich dadurch gegen seinen Zorn verwahren möchten. Sie sollten, sezte man hinzu, gewiß glauben, daß ihnen der eheliche Umgang mit ihren Frauen nicht erlaubt sey. Gleichwohl sey es üblich geworden, daß mancher zwey, ja noch mehr derselben, habe; einer habe sogar während des Lebens seiner Frau, von der er sich geschieden, eine andere genommen; welches nach dem Christenthum ganz verboten sey. Wer aber die seinige entlasse, und sich der Keuschheit ergebe, der werde im Himmel Barmherzigkeit, und auf der Welt Ehrerbietung erlangen; im Leben und bey seinem Begräbnisse werde er die Rechte eines Edelmanns geniessen. Wer hingegen die Regeln seines Standes verließe, der werde alle Gnade bey Gott und Menschen verlieren. (Concil. Aenham. ap. Hard. l. c. c. 2. p. 775.) Ohngefähr auf gleiche Art bestätigte diesen Schluß Knut der Große, König von England, Dänemark und Norwegen, im Jahr 1032. zu Winchester. (l. c. p. 898. c. 6.)

Selbst unter den Augen der Päpste, in Italien, waren noch im Anfange des eilften Jahrhunderts die Ehen des Clerus, vielleicht auch bey vielen aus denselben die Gewohnheit, Beischläferinnen zu halten, sehr ausgebreitet. Benedikt der Achte klagte darüber in einer langen Rede, welche er auf der Synode zu Pavia, zwischen den Jahren 1012. und 1022. hielt. (Concil. Ticinens. ap. Hard. l. c. p. 803. sq.) Die Kirche, sagte er, wird am meisten von den Priestern durch ihre Sitten entehrt, und ihrer Güter beraubt. Sie leben wie die Heyden, indem sie, obgleich durch die Geseze von allem Umgange mit Wei-

bern

dern ausgeschlossen, dennoch mit freyen Frauensper- sonen Kinder zu zeugen fortfahren; nur Leibeigene der Kirche fliehen sie, damit ihr Stand ihren Kindern nicht schade, denen sie die reichsten Besizungen der Kirche zu- theilen. Dadurch ist die Kirche in unsern Zeiten äus- serst arm geworden. Alle Söhne der Knechte der Kirche wollen jezt Cleriker werden, um, wenn sie mit freyen Frauenpersonen gehurt haben, ihre Söhne auch als freye sich mit den geraubten Kirchengütern über ihre Herkunft erheben. Der Papst beweiset darauf aus den Kirchengesezen, daß der Clerus zur Enthalt- samkeit verbunden sey: hält sich aber besonders lange dabey auf, zu zeigen, daß die von demselben gezeugten Söhne keine Rechte haben. Endlich beschließt er mit den anwesenden Bischöfen unter andern auch folgendes: Kein Priester, Diaconus oder Subdiaconus, über- haupt kein Cleriker, darf eine Frau oder Beischläferinn haben; sonst wird er abgesezt; auch ein Bischof darf keine haben, oder nur mit einer Frauensperson beisam- men wohnen; die Kinder aller Cleriker, welche ge- bohrne Knechte der Kirche sind, wenn sie gleich mit einer freyen Frauensperson, Eheweibe oder Beischlä- ferinn, erzeugt worden sind, sollen doch immer mit allen ihren Gütern Leibeigene der Kirche bleiben; und wer sie vor frey erklärt, soll mit dem Banne belegt werden. Benedikt bat den Kaiser Heinrich den Zweyten um die Bestätigung dieser Geseze, damit sie in seinem ganzen Reiche gültig seyn möchten; und er- hielt sie auch. (l. c. p 814. 815.) — Mit denselben haben diejenigen einige Aehnlichkeit, welche im Jahr 1031. auf der Synode zu Bourges abgefaßt worden sind. (ibid. pag 849. sq. c. 5. 6. 8. 10. 11.) Kein Cleriker soll nach denselben eine Ehefrau oder Bei- schläferinn haben; wollen die Priester, Diaconi und Subdiaconi dieselben nicht verlassen: so werden sie

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

unter die Vorleser und Sänger herabgesezt; keiner soll künftig zum Subdiaconus geweiht werden, wenn er nicht vor dem Altar verspricht, nie eine solche Verbindung einzugehen, oder die eingegangene aufhebt, welches man im Fränkischen gurpire (oder guerpire, werpire, welches auch im Sächsischen den Besiz einer Sache verlassen hieß,) nannte; keine Kinder der Cleriker sollen in den Clerus aufgenommen werden, weil sie in einer unrechtmäßigen Ehe gezeugt worden sind, und daher ein verfluchter Saame in der heil. Schrift heissen; können auch nach den weltlichen Gesezen nicht erben, noch Zeugen abgeben; sind sie bereits Cleriker: so sollen sie nicht geweiht werden, noch höher steigen; wer vom Clerus zu den Laien übergegangen war, unter denselben geheyrathet hatte, nachher aber wieder ein Clericus geworden war, dessen Söhne sollten vor ehelich gebohren gehalten werden; hingegen sollten die in den Clerus aufgenommenen Kinder der Cleriker von dem Archidiaconus abgesezt werden. Noch verbot diese Synode, (c. 19. 20. pag. 851.) daß niemand seine Tochter den höhern Clerikern oder ihren Söhnen zur Frau geben, noch Töchter oder Frauen derselben heyrathen sollte; als welches abscheulich sey. Aehnliche Verordnungen sind auf andern Synoden, wie zu Toulouse im Jahr 1056. (c. 9. p. 1045. l. c.) zu Rouen im Jahr 1072. (c. 15. p. 1190. ib.) auch auf Spanischen, in diesem Jahrhunderte gegeben worden.

Geseze wider die Ehen des Clerus, und darunter sehr geschärfte, hatte man also genug in den Abendländern; aber daß sie wenig beobachtet worden sind; oder daß die Stelle jenes vermeinten Uebels unzüchtige Ausschweifungen von mancherley Gattung eingenommen haben, davon zeugen selbst die oftmaligen Erneuerungen dieser Geseze; die oben angeführten Klagen eines

Rathes

Ratherius und Damiani; auch andere Denkmäler mehr. Mit einem vorzüglichen Eifer suchte diese den Päpsten so verhaßte Ehen, durch welche, wie man kurz vorher einen derselben klagen gehört hat, die Kirche an ihren Gütern viel verlor, **Nicolaus der Zweyte** auszurotten. Auf der Römischen Synode vom Jahr 1059 verbot er jedermann, einen Priester, der eine **Beyschläferinn** halte, (worunter die Päpste und die ihnen ergebenen Schriftsteller, auch die rechtmäßigen **Eheweiber** verstanden, und noch verstehen,) oder mit einer Frauensperson zusammen wohne, die Messe nicht lesen zu hören; auch untersagte er den höhern Clerikern, welche Concubinen hielten, alle gottesdienstliche Verrichtungen. (c. 3. 12. pag. 1062. sq. l. c.) Er machte dieses den Französischen Bischöfen in einem besondern Schreiben bekannt; (Epist. VII. ad Episc. Galliae, Aquitaniae, Vasconiae, p. 1058. sq. l. c.) und daher berief sich auch gleich im Jahr 1060. die Kirchenversammlung zu **Tours** auf dieses päpstliche Gesez, das sie wiederholte. (c. 7. p. 1073. l. c.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Nicht so gehorsam bezeigte sich der Clerus von **Meiland** gegen ihn. Schon seit dem Jahr 1056. war daselbst wegen der in der Ehe lebenden und ihre Aemter käuflich besizenden Cleriker, eine starke Bewegung entstanden. Ein dortiger Diaconus **Arialdus** verband sich, wie sein Zeitgenosse (Arnulph. in Hist. Mediolan. L. III. c. 8. p. 23. in Muratorii Scriptt. Rer. Italic. T. IV.) erzählt, mit einem vornehmen Laien; den manche aber auch zu einem Clericus machen, **Landulfus**, um beide Gewohnheiten, die ihnen gleich strafbar vorkamen, zu unterdrücken. Doch diese zween waren nach der umständlichen Nachricht eines andern Zeitgenossen, (Landulph. Senior. Mediol. Hist. L. III. c. 4. pag. 98. sq. ibid.) nur Werkzeuge des Bischofs

J. n. C. G. 814 bis 1073.

von Lucca, Anselmus von Badagio, der, überaus eifersüchtig auf den Beyfall im Predigen, den die Meiländischen Diaconi erhielten, mit Heftigkeit in die Worte ausbrach: „Gewiß, wenn nicht alle Priester und Diaconi dieser Stadt Weiber hätten: so würden sie im Predigen und in andern guten Sitten ganz tüchtige Leute seyn!“ Landulfus, der höchst begierig nach dem Erzbißthum Meiland trachtete; weil ihm aber der Clerus dieser Stadt nicht günstig war, denselben durch Worte und Thaten feindseelig behandelte; und Arialdus, den man vor dem dortigen Erzbischof Wido, in Gegenwart vieler Priester, eines groben Verbrechens überwiesen hatte; der sie auch aus andern Ursachen haßte; diese beiden schickten sich zu den Absichten des Bischofs so wohl, daß er sie eidlich verpflichten konnte, den Meiländischen Clerus anzugreifsen: und sie thaten eben dieses mit ihren Anhängern. Landulfus machte den Anfang, das Volk gegen den Clerus zu verhetzen. Nachdem er es um seinen Glauben befragt, und sich mit dem Kreuze hatte bezeichnen lassen, bedauerte er dessen bevorstehende Gefahr, weil seit länger Zeit in dieser Stadt der Erlöser nicht erkannt worden sey. Ein Blinder, sagte er, kann den andern nicht leiten; eure Priester sind alle mit der Nicolaitischen und Simonianischen Ketzerey befleckt; erwartet ihr von dem Erlöser euer Heil: so hütet euch vor ihrem Gottesdienste; ihre Opfer sind Hundeunflat, und ihre Kirchen Krippen für das Rindvieh. Verwerft sie von jezt an; ihre Güter mögen eingezogen und überall geplündert werden! (Arnulf. l. c. c. 9. p. 23. sq.) Aber auch Arialdus betrat die Kanzel, und munterte das Landvolk in sehr unanständigen Ausdrücken auf, nicht länger zu leiden, daß die Priester ihre Eheweiber behielten. Seine Zuhörer und die Priester erstaunten darüber; sie sagten, es könne doch niemand

Keusch-

Keuschheit beobachten, wenn sie ihm nicht von Gott gegeben sey. Sie meldeten es daher ihrem Erzbischof. Dieser stellte den zwey unruhigen Köpfen die schlimmen Folgen glimpflich vor, die aus ihrem Anfall auf eine wohl hergebrachte Gewohnheit entstehen würden; er zeigte ihnen, seine Priester wären so wenig Ehebrecher, wie sie vorgäben, daß sie vielmehr den Apostolischen Befehl, nur Eines Weibes Mann zu seyn, sorgfältig beobachteten. Aber alles, was er ihnen vorhielt, war vergeblich; sie verfolgten ihren Entwurf nur noch hitziger. Es kam zu Gewaltthätigkeiten; ein Priester Anselmus fiel ergrimmt über den Arialdus her, nachdem ihm dieser gestanden hatte, daß er die Stadt gegen seinen Stand aufwiegle; schlug ihn ins Gesicht, und sagte zu ihm, er allein in der ganzen Welt unterstehe sich durch eine abscheuliche Heucheley das Leben der Priester in übeln Ruf zu bringen. „Bist du besser, fragte er ihn, als die Patriarchen, als Salomon, David, Paulus, und so viele heilige Väter, deren Sitten die erste Kirche blühend machten? willst du allein durch eine falsche Keuschheit eine Trennung stiften? und wenn dir ja Gott eine Vollkommenheit in guten Werken geschenkt hätte: so solltest du uns weniger öffentlich, als jeden besonders, und mit sanftmüthigen Worten, zu bessern suchen.“ Doch die beiden Verbundenen wurden dadurch nur noch wütender. Sie riefen alle Einwohner auf den Schauplatz zusammen, und entflammten sie durch die schändlichsten Abschilderungen von dem Leben der Priester dergestalt, daß sogleich eine große Menge, vornemlich von der dürftigern Classe, auf die Häuser derselben loßstürzte, alles aus denselben raubte, sie selbst und die Ihrigen mißhandelte, auch eben so gegen die Priester ausserhalb der Stadt verfuhr. (Landulph. l. c. c. 5–9. p. 99–102. Arnulph. l. c. c. 10. p. 24.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Stephanus der Neunte regierte damals über die Römische Kirche. Bey ihm beklagte sich der Meiländische Clerus; aber auch die beiden Stifter der Unruhen kamen nach Rom: und ob sich gleich ein angesehener Geistlicher daselbst, Stephanus, in einer Rede vor dem Papste wider sie erklärte; so schickte dieser doch Arialden selbst, den erstgedachten Bischof von Lucca, Anselmus, und den Archidiaconus Hildebrand in ihre Stadt, wo bereits beide Partheyen mit einander bis zum Morden fochten. (Landulph. l. c. c. 10–12. pag. 102. sq.) Allein da diese Bevollmächtigten, allem Ansehen nach, nichts ausrichteten: hielt der Erzbischof Wido, nach päpstlichem Auftrage, im Jahr 1057. oder 1058. eine Synode zu Fontaneto, einer kleinen Stadt im Meiländischen. Arialdo und Landulf wurden auch auf dieselbe gefordert; weil sie aber nicht erschienen, mit dem Banne belegt; den jedoch der Papst bald wieder aufhob. (Arnulf. l. c. c. 10. 11. p. 24. Pagii Breviar. Pontiff. Rom. T. I. p. 531. ed. Luc.)

Endlich sandte Nicolaus der Zweyte, wahrscheinlich im Jahr 1059. die bereits in seiner Geschichte (oben S. 376.) genannten Abgeordneten, den Cardinal Damiani, und den gedachten Bischof Anselmus, nach Meiland zur Beilegung dieser langen Unruhen. Sie, und vorzüglich Damiani, schienen, wie am angeführten Orte erzählt worden ist, noch weit mehr ausgerichtet zu haben, indem sich der Erzbischof von Meiland mit seiner Kirche der Römischen Kirche völlig unterwarf. Aber auch die vermeinte Nicolaitische Ketzerey verdammte er, nebst einem beträchtlichen Theil seines Clerus, durch ihre Unterschrift, und einen geleisteten Eid; er versprach, die Priester, Diaconos und Subdiaconos sowohl

wohl von Eheweibern, als von Beischläferinnen, so viel ihm nur möglich seyn würde, abzuziehen. (Damiani Opusculum V. Mediolani, Opp. T. III. p. 33. sq. Arnulph. l. c. c. 12. p. 25. sq.) Arnulf, der es schon kurz vorher (c. 11. p. 25.) den beiden oft genannten Friedensstörern vorgeworfen hatte, daß sie den Meiländischen Clerus des Ungehorsams gegen den Römischen Stuhl beschuldigt, und sich desto geschwinder die Gnade der Römer erworben hätten, weil diese mit Apostolischem Rechte über alles herrschen wollten, da doch der Herr es seinen Aposteln eingeprägt habe, daß sie nicht wie die Könige herrschen sollten, ruft bey dieser Endigung des Streits voll Verdruß aus: (c. 13. p. 29.) „O ihr unverständigen Meiländer! wer hat euch bezaubert? Gestern habt ihr den Primat Eines Stuhls laut erhoben; heute verwirrt ihr den Zustand der ganzen Kirche. Man wird inskünftige sagen, daß Meiland Rom unterworfen sey."

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Allein im Grunde waren dadurch die Händel in jener Stadt noch lange nicht beigelegt. Der gleichsam in einer Ueberraschung bewürkte Vergleich hatte wenig Gültigkeit; und die Oberhäupter der Partheien blieben noch ferner an ihrer Spitze. Insonderheit bekam die Gegenparthey des Clerus, an Landulfs Bruder, Herlembald, einen noch heftigern Anführer. Der Papst Alexander der Zweyte, eben der schon mehrmals erwähnte Anselmus, Bischof von Lucca, ertheilte ihm im Jahr 1061. die Fahne des heil. Petrus, um mit derselben die päpstliche Parthey gegen die sogenannten Ketzer zu schützen; welches er auch achtzehn Jahre hindurch, unter vielen Feindseeligkeiten gegen die Priester, erfüllte. (Landulph. Sen. l. c. L. III. c. 14. p. 104. c. 17. p. 106. p. 20. p. 108. Oben S. 389.). Dieser Kirchenheld veranstaltete

zwar

J. n. C. G. 814 bis 1073.

zwar auch eine Unterredung zwischen den gelehrtesten, oder doch eifrigsten und angesehensten Männern von beiden Seiten. Offenbar behaupteten dabey der Archidiaconus Guibert, und andere Cleriker, selbst im Griechischen geübt, welche die Sache der verheyratheten Priester aus der Schrift und aus dem zu Meiland weit über alle Kirchenväter geltenden Ambrosius vertheidigten, die Ueberlegenheit gegen Arialden, der ziemlich ungeschickt biblische Stellen nach seiner Absicht drehte; wie er zum Beispiel den Worten des Apostels: Um der Hurerey Willen habe ein jeder sein eigen Weib, seine einschränkende Erklärung beyfügte: Denen es erlaubt ist. (Landulph. l. c. c. 21–25. p. 108–114.) Doch er und seine bewaffneten Anhänger waren einmal entschlossen, ihre Absichten mit Gewalt durchzusezen; daher wurden die Priester abermals von ihnen gemißhandelt. (l. c. c. 26. p. 114.) Endlich reiste Arialdo nach Rom, und schwärzte den Erzbischof Wido (oder Guido) dergestalt bey dem Papste, als einen noch immer Concubinat und Simonie unterstüzenden Ungehorsamen, an, daß ihn derselbe im Jahr 1066. in den Bann that. Arialdo machte denselben zu Meiland bekannt; darauf rottete sich der Pöbel, der ihm ganz zugethan war, zusammen, und schlug den Erzbischof, als er eben in die Kirche gehen wollte, mit Prügeln beynahe todt, und plünderte auch seinen Palast. Aber die rechtschaffenen Einwohner von Meiland beschlossen nun, eine so abscheuliche That zu ahnden. Arialdo, der als ihr Stifter angesehen wurde, flüchtete sich aus der Stadt; wurde aber bald entdeckt, und ermordet. Im folgenden Jahre sezte der Papst, wie man bereits oben (S. 394.) gelesen hat, diesen Mann unter die Heiligen, der es zwar gut gemeint, auch die Meiländischen Priester zum Theil mit Recht getadelt haben mag;

mag; aber gewiß die verwerflichsten Mittel gewählt hat, um seinen Eifer zu befriedigen. (Arnulph. l. c. c. 18. p. 31. Landulph. l. c. c. 29. p. 115.) Unterdessen fuhr Herlembald noch ungestümer fort, sich der Gegenparthey zu widersezen. Der Papst schickte im Jahr 1067. zween Abgeordnete nach Meiland, durch welche er befehlen ließ, daß jeder Cleriker, der öffentlich eine Frau zum Huren beybehielte, (er meinte seine Ehe,) seines Amtes verlustig seyn sollte; wer sie aber nicht behielte, hingegen aus Schwachheit einen Fehltritt thäte, sollte nur eine Zeit lang durch Büßung von seinen Aemtern entfernt werden; mißhandeln sollte man die verheyratheten Cleriker nicht; wohl aber ihren Umgang meiden, und sie dem Erzbischof anzeigen. (Constitutt. quas Legati Sedis Apost. Mediolanensib. observandas praescripserunt, ap. Hard. T. VI. P. I. p 1081. sq. coll. Arnulph. l. c. c. 19. p. 31.) Viel scheint jedoch durch diese Befehle nicht bewürkt worden zu seyn. Zulezt nahm sich der Erzbischof Guido, ermüdet durch so vielen Verdruß, den er leiden mußte, auch durch Alter und Kränklichkeit entkräftet, im Jahr 1069. vor, seine Würde dem Subdiaconus und Canonicus der dortigen Metropolitankirche Gottfried abzutreten. Er schickte also Ring und Stab an den Kaiser Heinrich den Vierten, und brachte es, wie ihm Schuld gegeben wird, durch eine ansehnliche Summe Geldes dahin, daß derselbe seine Bitte bewilligte. Allein Gottfried wurde von dem Papste excommunicirt; von den Meiländern verworfen, und von Harlembalden, eben so wie seine Anhänger, durch grausame Verwüstungen, seiner Einkünfte beraubt. Guido beklagte sich auch über ihn, daß er ihre getroffene Verabredung nicht erfülle: vermuthlich, weil er ihm das versprochene Jahrgeld nicht zahlen konnte. Er verglich sich daher mit

J. n. C. G. 814 bis 1073.

sei-

J. n. C. G. 814 bis 1073. seinem alten Feinde Herlembald; starb aber im Jahr 1071. in einem Kloster zu Meiland, halb als ein Gefangener. (Arnulph. l. c. c. 20. pag. 33. sq. Landulph. c. 28. p. 115. Muratori Gesch. von Italien, Th. VII. S. 375. fg.) Die Verwirrung, welche alle diese Händel gestiftet hatten, dauerte zu Meiland noch eine Zeit lang fort. Ihre Geschichte ist bisher aus den Nachrichten der beiden Augenzeugen, Arnulfs und Landulfs des ältern, beschrieben worden. Sie haben freylich lebhaft genug die Parthey der verheyratheten Cleriker genommen: und daher suchen die Herausgeber ihrer Schriften in der Muratorischen Sammlung, auch andere Gelehrte ihrer Kirche, ihr Zeugniß so oft verdächtig zu machen; oder sie als Verleumder darzustellen. Da überdieß nicht allein Arlald, sondern selbst der stürmische Herlembald, Märtyrer, Heilige und Wunderthäter seyn sollen, deren Ehre ein Meiländischer Geistlicher des vorigen Jahrhunderts in einem besondern Buche zu retten gesucht hat: (Io. Perri Puricelli Tractatus, quo SS. Martyres Arialdus, Alciatus et Herlembaldus Cotta, Mediolanenses, veritati ac luci restituuntur,) so war es natürlich, daß man von ihnen nichts Nachtheiliges, desto mehr aber von ihren Gegnern glauben wollten, die den päpstlichen Befehlen widerstrebten. Gleichwohl hat man jene beiden Geschichtschreiber in dem Hauptgange der Begebenheiten keiner Unrichtigkeit überwiesen; alle Einwendungen gegen sie laufen nur auf kleinere Fehltritte, oder weggelassene Milderungen zum Besten der Gegenparthey hinaus.

Keine solche Unruhen konnten über die Ehe des Clerus in der Griechischen Kirche entstehen; auch kein solcher Schwall von Gesezen und Verboten über dieselbe konnte daselbst Statt finden, weil sie, bey aller

Ein-

:inschränkung, doch immer einer gewissen Freyheit ge-
oß. Nur nach der Weihung sollte sie nicht geschlossen
erden; die vorher eingegangene durfte auch in diesem
Stande fortgeführt werden. Eine kleine Aenderung
af dabey der Kaiser Leo. (Constit. III. p. 661. in-
r eius Novell. Constitt. in Corp. Iur. Civil. ed. a.
740.) Es war zu seiner Zeit, oder am Ende des
eunten Jahrhunderts, üblich, daß die Priester noch
vey Jahre nach ihrer Weihung sich verheyrathen konn-
n; er aber verordnete, daß, nach der ältern Gewohn-
eit, der künftige Priester entweder sein ganzes Leben
ndurch ehelos zu bleiben versprechen; oder, wenn
m dieses zu halten unmöglich wäre, eher in eine
chtmäßige Ehe treten sollte, als er ein kirchliches
mt bekäme. Daß er als Ursache dieses hinzusezte,
gezieme sich für diejenigen nicht, welche schon geist-
ch über den Unflat des Körpers empor gestiegen wä-
n, sich wieder zu demselben herabzusenken, war frey-
ch eine mönchsmäßige Herabwürdigung der Ehe.
)urch ein anderes Gesez (Constit. LXXIX. p. 678. l.
) hob er gleichwohl die Verordnung Justinians auf,
ach welcher ein heyrathender höherer Clericus völlig
us diesem Stande gestoßen werden sollte; es sollte
enug seyn, daß er das Amt einbüßte, welches er vor
iner Heyrath verwaltet hatte, und zu erlaubten nie-
ern Kirchendiensten gebraucht würde.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Da unterdessen immer ein Hauptunterschied, in
nsehung der Ehe der Cleriker, zwischen der Griechi-
hen und abendländischen Kirche übrig blieb: so ist es
icht zu verwundern, daß mit ihren sich von neuem, um
e Mitte des eilften Jahrhunderts, regenden allge-
einen Streitigkeiten, auch diese, wie schon zu den
eiten des Photius, abermals in Bewegung kam.
war berührte sie der Patriarch von Constantinopel,

Mi-

Michael Cerularius, in dem Schreiben nicht, worinne er der Römischen Kirche mehrere Vorwürfe machte. Allein der Cardinal Humbert, der im Jahr 1054. als päpstlicher Gesandter in jene Hauptstadt gekommen war, vergaß sie in seiner Widerlegung jenes Schreibens so wenig, daß er ihn vielmehr spöttisch fragte, (contra Graecorum calumnias, p. 307. in Canisii Lectt. antiqu. T. III. P. I. ed. Basn. et apud Baron. Annal. Eccles. T. XI. p. 789. ed. Col.) ob dieses etwan auch zu dem Größern und Vollkommenern gehöre, was die Griechen zu leisten versprechen, daß ein neuer Ehemann, der von der eben genossenen Wollust des Fleisches noch ganz entkräftet ist, an den Altären Christi dient, und von dessen unbeflecktem Körper die geheiligten Hände sogleich wieder zu weiblichen Umarmungen hinwendet? Ein Griechischer Mönch hingegen, Nicetas Pectoratus, legte um eben diese Zeit den Theologen der Römischen Kirche, in einer gegen sie gerichteten Streitschrift, (contra Latinos, p. 312. sq. ap. Canis. l. c. et ap. Baron. l. c. p. 794. sq.) die Fragen vor, wer denn die Lehrer der Kirche wären, von welchen sie ihre Gewohnheit in Ansehung der Ehe des Clerus hätten, die den Apostolischen Kirchenverordnungen so sehr widerspreche? und ob nicht ihr Papst Agatho selbst die Verordnungen der sechsten ökumenischen Synode über jene Ehe angenommen habe? Darauf antwortete Humbert in seiner Gegenschrift, (contra Nicetam, pag. 321. sq. ap. Canis. l. c. et ap. Baron. l. c. p. 804. sq.) nicht ohne Ketzernahmen und Schimpfwörter; überhaupt aber so schlecht, als es einer solchen Sache, die er führte, würdig war; nur daß er die gedachten Apostolischen Geseze mit Recht größtentheils vor unächt erklärte. So meint er zum Beispiel, Paulus habe zwar gesagt, es sey ihm erlaubt, eine Schwester als Frau mit sich herumzuführen,

das

das heißt, ihr den gemeinschaftlichen Unterhalt zu ertheilen; aber nicht sie zu umarmen, oder in einer würklichen Ehe mit ihr zu leben. Das Verzeichniß der hergebrachten Gründe und Geseze für die Ehelosigkeit des höhern Clerus endigt er mit der Erklärung, daß die Römische Kirche den Thürhütern und andern geringern Clerikern die Ehe verstatte; nur mit der Bedingung, daß sie keine Wittwe oder Geschiedene zur Frau nehmen dürfen. Will einer von ihnen zum Subdiaconus emporsteigen: so kann er es nur mit Einwilligung seiner Frau thun, indem sie nunmehr ihre fleischliche Ehe in eine geistliche verwandeln; sie darf auch nicht einmal nach seinem Tode wieder heyrathen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Während aber daß die Päpste und Bischöfe ihren Mitbrüdern im Clerus das Eheverbot großentheils aufdrangen, erschwerten sie selbst den Laien das Heyrathen immer mehr: eine Anmaaßung, die zwar ihren mächtigen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft; aber eben so viel Mangel an Klugheit verräth. Sie bestätigten nicht nur das seit einigen Jahrhunderten ersonnene Ehehinderniß, die geistliche Verwandtschaft; oder die Verhältnisse der Taufpathen gegen ihre aus der Taufe gehobene und dadurch gleichsam in ihre Familie aufgenommene Kinder; sondern erweiterten dieselbe sogar. Zu Justinians erstem Geseze hierüber, (Chr. KGesch. Th. XVI. S. 399.) hatte schon die Trullanische Synode im Jahr 692. den Zusatz gemacht, (Ebend. Th. XIX. S. 481.) daß man auch die verwittweten Mütter seiner jungen Pathinnen nicht heyrathen dürfe; und jezt wurde es im griechischrömischen Gesezbuche noch mehr ausgedehnt: es sollte dieses auch seinem Sohne nicht verstattet werden. (in Basilic. L. XXVIII. t. 5. p. 289. T. V. ed. Fabrott.) In der abendländischen Kirche, wo

J. n. C. G. 814 bis 1073.

dieses Vorurtheil etwas später aufkam, sprach die Synode zu Mainz im Jahr 888. den Bann wider jemanden aus, der seine geistliche Mutter geheyrathet, sich von ihr eidlich getrennt, und sie wieder genommen hatte. (ap. Hard. T. VI. P. I. c. 18. p. 407.) Die Synode zu Tribur vom Jahr 895. bezeigte sich etwas gefälliger. Wenn jemand, verordnete sie, (c. 47. p. 454. l. c.) einen Gevatter hat, dessen Sohn von ihm aus der Taufe gehoben worden ist; die Mutter aber keine Gevatterinn ist: so darf er sie, wenn sie Wittwe geworden ist, heyrathen, im Fall er sonst mit ihr nicht verwandt ist. Ja eben diese Synode verstattete es, (ib. c. 48.) daß, wer zufälliger Weise die Tochter seiner Gevatterinn heyrathen sollte, dieselbe behalten könne. Hingegen Nicolaus der Erste verbot auch den Söhnen dessen, der ein Mägdchen aus der Taufe gehoben hatte, dasselbe zu heyrathen, weil sie sich gegen dasselbe wie Brüder gegen eine Schwester verhielten. (Responsa ad consulta Bulgaror. c. 2. pag. 353. sq. T. V. Hard. et in Gratiani Decr. P. II. C. XXX. qu. 3. c. 1. p. 945.)

Mit der würklichen Anverwandtschaft gieng es eben so, wie mit dieser eingebildeten. Unter den Griechen folgte der Clerus den bürgerlichen Gesetzen, nach welchen die Ehen den dritten Geschwisterkindern, oder denen, welche acht Grade von einander entfernt waren, erlaubt wurden; denen aber, die im siebenten Grade gegen einander standen, weder verboten noch verstattet waren. Darnach richtete sich auch Alexius Studites, Patriarch von Constantinopel um die Mitte des eilften Jahrhunderts, als sein Gutachten über einen streitigen Fall verlangt wurde. (in Leunclavii Iure Graeco Rom. L. III. p. 204.) Allein die abendländische Kirche glaubte weiter gehen zu müssen.

Wenn

Wenn gleich die Synode zu Worms vom Jahr 868. in einem ihrer Schlüsse die Anzahl der Zeugungen nicht bestimmte; sondern nur überhaupt die Ehen so lange verbot, als man sich der Zeugungen genau erinnern könne; (c. 32. p. 742. T. V. Hard.) so nahm sie doch im 78sten Canon (p. 748.) eine neue Berechnungsart an, indem sie die Ehen in der vierten Zeugung, das heißt, zwischen den Enkeln der Geschwisterkinder, untersagte, mithin die Abkömmlinge von beiden Seiten immer als eine Zeugung rechnete. Just Henning Böhmer, der über diese und andere Berechnungen der verbotenen Grade die besten historischen Erläuterungen mitgetheilt hat, (in Iure Ecclesiast. Protest. T. IV. L. IV. t. 14. p. 126. sq. Halae, 1731. 4.) merkt auch bereits an, (pag. 132.) daß wahrscheinlich selbst Gregor der Große, auf den man sich jezt so ehrfurchtsvoll berief, nicht so weit gegangen ist; ob man sich gleich der neuen Berechnung seit dem achten Jahrhunderte näherte. Die Synode zu Douzy im Jahr 874. führt allerdings Stellen desselben an, um zu beweisen, daß man sich im siebenten Grade, ja noch eher, einander heyrathen dürfe. (ap. Hard. T. VI. P. I. p. 143. sq.) Es blieb auch die bürgerliche Berechnungsart noch bis ins eilfte Jahrhundert bey vielen, besonders in Italien, gültig. Allein Damiani eiferte so häufig gegen die Rechtsgelehrten zu Ravenna, welche derselben zugethan waren, daß er eine neue Ketzerey daraus machte. (Opusc. VIII. de parentelae gradibus, p. 77. sq. T. III. Opp. ed. Paris.) Er war es auch ohne Zweifel, der Alexander den Zweyten veranlaßte, die neue Berechnungsart gesezmäßig einzuführen. (Concil. Roman. contra incestuosor. haeresin, a. 1065. ap. Hard. T. VI. P. I. p. 1143. sq.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ausser den unzüchtigen Ausschweifungen des Clerus, (seine rechtmäßige Ehe mit darunter begriffen,) wur-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

den in diesem Zeitalter über keine Flecken in dessen Sitten häuffigere Klagen geführt, als über die bey demselben eingerissene Simonie. Diese sogenannte Ketzerey wurde beynahe als die erste von allen angesehen, weil man mit ihrem ursprünglichen Begriffe eines Kaufs oder Verkaufs kirchlicher Aemter, auch die gefährliche, nur nicht sehr verständliche, Absicht verband, den heiligen Geist selbst, dessen Gnade und Gaben sich durch Geld zu verschaffen. Gratianus hat daher eine Menge Stellen von alten Lehrern gesammelt, worinne die Abscheulichkeit derselben von allen Seiten dargestellt, unter andern auch behauptet wird, daß der heil. Geist durch sie zu einem Knechte der Menschen gemacht werde. (Decret. P. II. C. I. qu. 1. p. 299. sq.) Die Geschichte der Simonie von den ältesten Zeiten an, hat der P. Thomaßin am gelehrtesten und ausführlichsten, nur nicht mit deutlicher Entwickelung der Ursachen, warum man derselben nach und nach einen so großen Umfang gegeben hat, beschrieben. (Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, P. III. L. I. c. 49. pag. 188. sq. Paris. 1688. fol.) Erst seit ohngefähr hundert Jahren fieng man unter den Protestanten an, den alten unrichtigen Begriff von dieser vermeinten Ketzerey, oder von diesem Verbrechen, zu verlassen: und Johann Georg Pertsch konnte daher, nach Just Henning Böhmers Anweisung, sowohl in seiner Abhandlung de involucris Simoniae detectis, als besonders in einem eigenen Buche, (de crimine Simoniae, Halae, 1719. 4.) die Bestandtheile und Schicksale der Simonie, mit den abwechselnden Meinungen über dieselbe, weit lehrreicher erörtern. Sein vortrefflicher Lehrer hat in dem vorher genannten Werke (Ius Eccles. Protest. T. IV. p. 653. sq.) zur genauern Bestimmung und Beurtheilung dieses Gegenstandes noch mehr beygetra-

getragen. Hier ist eine kurze Nachricht von demselben desto nothwendiger, weil nicht allein die Simonie in diesem Zeitalter aufs Höchste gestiegen war; sondern auch die Beschuldigung derselben gar bald dazu gebraucht werden sollte, den Fürsten gewisse unstreitige Rechte zu entreissen.

J. n. C. G. 814 bis 1073.

In den allerersten Jahrhunderten der Christen waren meistentheils die kirchlichen Aemter so wenig einträglich, vielmehr so mühseelig und gefahrvoll, daß es niemanden einfallen konnte, sich mit Geld um dieselben zu bewerben. Aber Zeiten einer lange anhaltenden Ruhe und Sicherheit, die mit dem dritten Jahrhunderte bisweilen kamen, und der blühende Zustand mancher großen Gemeinen, konnten wohl zu solchen Bestrebungen reizen. Daher verordnet schon der 22ste Apostolische Canon, der doch wenigstens gegen das Ende des gedachten Jahrhunderts aufgesezt worden ist, (p. 446. Vol. I. ed. Coteler. Amstel.) daß, wenn ein Bischof, Presbyter oder Diaconus sich sein Amt durch Geld verschaffen würde, sowohl er, als der ihn geweiht hat, abgesezt, und zugleich aus der Kirchengemeinschaft gestoßen werden sollte. In manchen Handschriften wird noch der wahrscheinlich auch alte Zusatz beygefügt: „wie Simon von mir Petro ausgeschlossen worden ist;“ und vielleicht ist derselbe die erste Veranlassung gewesen, daß man jenen strafbaren Weg zu Kirchenbedienungen mit Simons Betragen ungeschickt verglichen hat. Auch für gottesdienstliche Verrichtungen der Lehrer wollte man in diesen ersten Zeiten nichts bezahlt wissen. Die Synode zu Illiberis in Spanien verbot um das Jahr 305. daß die Täuflinge kein Geld hinlegen sollten, damit es nicht scheine, daß der Priester dasjenige, was er umsonst bekommen hat, für einen gewissen Preis verkauffen wolle. (Can. 48. Chr. KGesch. Th. V. S. 62. d. 2ten

 Ausg.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ausg.) Erst spät wurde es erlaubt, freywillige Geschenke für solche Amtsverrichtungen anzunehmen; das älteste Beyspiel dieser Art kömmt um die Mitte des achten Jahrhunderts vor. (Chr. KGesch. Th. XX. S. 87.) Aber desto früher sieht man Bißthümer erkauffen, als seit dem vierten Jahrhunderte, die Einkünfte derselben fest und immer reicher, so wie ihre Besitzer ansehnlicher und mächtiger wurden. **Athanasius, Basilius, Chrysostomus,** und andere, klagten darüber; und dieser Fehler wurde im folgenden Jahrhunderte so gewöhnlich, daß nicht allein die Synode zu **Chalcedon,** (c. 2.) sondern auch der Kaiser **Leo** (l. 31. C. de Episc. et Cleric.) scharfe Verbote dawider ergehen ließen. Der leztere drohte dem Verkäuffer und Käuffer, ausser der Absezung, auch Ehrlosigkeit. Doch bey den unermeßlichen Schäzen, welche in diesen Zeiten den Kirchen, oder vielmehr den Bischöfen, zugewandt wurden, war es nicht zu verwundern, daß die Habsucht sich vielmehr noch stärker auf dieser Seite regte; auch begünstigten dieselbe gar oft die Großen und die Fürsten selbst. Wie nachdrücklich sich **Gregor der Große** diesem Uebel entgegengesezt habe, ist in seiner Geschichte (Th. XVII. S. 282. 296. fg.) erzählt worden. Von ihm schreibt sich auch die Benennung der **Simonianischen Kezerey** her, die nachher so allgemein worden ist; er hat überdieß die verschiedenen Gattungen der **Simonie** erfunden, (munus a manu, a lingua, ab obsequio,) welche vom **Gratianus** in sein Decret (l. c. c. 114. p. 337.) mit dessen eigenen Worten eingetragen worden sind. Auf Synoden vergaß man diese tadelnswürdige Art, Kirchenämter zu erlangen, in den folgenden Jahrhunderten eben so wenig. Die **Trullanische** vom Jahr 692. verbot es, niemanden für Geld zu weihen; (Chr. KG. Th. XIX. S. 424.) und die zu **Verneuil** im Jahr

755.

755. gehaltene erneuerte das Verbot, Kirchenämter zu kauffen, unter dem ausdrücklichen Nahmen der Kezerey. (quia haeresis Simoniaca esse videtur. c. 34. p. 175. T. I. Capitull. Baluz.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Ohngeachtet dieser und ähnlicher Geseze war doch jene kirchliche Handelschaft gleich nach Karls des Großen Zeiten so hoch gestiegen, daß die zu Paris im Jahr 829. versammleten Bischöfe dessen Sohne Ludwig anriethen, diese verfluchte Kezerey und Gott verhaßte Pest, welche die priesterliche Würde verdunkle, durch sein Ansehen, und mit Einwilligung der Bischöfe, von der Römischen Kirche abzuhauen, indem, wenn das Haupt krank sey, die Glieder vergebens lebhaft wären. (Concil. Paris. ap. Hard. T. IV. c. 11. p. 1302. sq.) Bald darauf beschloß die Synode zu Meaux im Jahr 845. (c. 43. ib. p. 1490.) es müsse allen Bischöfen, Königen und mächtigen Großen, ja allen Wählenden verboten werden, daß niemand durch diese Kezerey auf irgend eine Art ein geistliches Amt erlange. Im Jahr 983. befohl der Papst Benedikt der Sechste auf einer Römischen Synode, (ap. Hard. T. VI. P. I. p. 711. sq.) daß kein Bischof von irgend einem Cleriker für sein Amt einen Preis nehmen sollte; wenn aber einer von diesen die Gabe des heiligen Geistes von seinem Erzbischof oder Metropolitan nicht umsonst erhalten könnte: so sollte er nach Rom kommen, und daselbst den bischöflichen Seegen ohne alle Simonianische Kezerey empfangen.

Niemals aber war noch über und wider dieselbe so viel verordnet, geschrieben und gestritten worden, als im eilften Jahrhunderte. Damals, sagt der Biograph des Cardinals Damiani, (Iohann. vita P. Dam. c. 16. p. 10.) war diese und die Nicolaitische Keze-

J. n. C. G. 814 bis 1071.

sich beynahe in der ganzen Kirche so sehr ausgebreitet, daß ihre Anhänger, als wenn sie etwas Erlaubtes thäten, kaum mehr einen Tadler scheueten. Daher wurden so viele Synodalschlüsse dawider ausgefertigt. (Concil. Mogunt. a. 1049. ap. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. III. c. 31. et ap. Hard. T. VI. P. I. p. 1009. sq. Concil. Rhotomag. a. 1050. c. 2. 6. 7. ap. Hard. l. c. pag. 1012. Concil. Tolosan. a. 1056. c. 1. 4. ibid. p. 1044. sq. Concil. Turon. a. 1060. c. 1–3. ib. p. 1072. Concil. Mogunt. a. 1071. l. c. p. 1168. sq.) Besonders zeichneten auch die Päpste ihren Eifer gegen die Simonie aus; und wenn derselbe gleich erkaltet wäre: so hatten sie am Damiani einen strengen Beobachter und dringenden Mitaufseher zur Seite, der ihn auf alle Weise anfeuerte; der bey Fürsten und Bischöfen jede Spur dieses Vergehens im weitläufigsten Verstande, auch in der Besezung des päpstlichen Stuhls, unerbittlich verfolgte. Auch diejenigen Cleriker begiengen, wie er in einer besondern Schrift zeigte, (Opusc. XXII. contra Clericos aulicos, ut ad dignitates provehantur, p. 203. sq. Opp. T. III.) die Simonie, welche sich durch ihre Schmeicheleyen an Höfen Bißthümer und andere geistliche Würden verschafften; wenn sie auch kein Geld dafür bezahlten. Er widersezte sich im höchsten Unwillen zween Hofgeistlichen des Herzogs von Toscana, Gottfried, welche gegen ihn die neue Kezerey, (wie er sie, freygebig in dieser Benennung, schalt,) behaupteten, es sey nicht Simonie, wenn man die zu einem Bißthum gehörigen Güter für Geld erwerbe, ohne sich zugleich von einem Bischof weihen zu lassen, weil dadurch nicht die priesterliche Würde erkauft werde. (L. I. Epist. XIII. ad Alex. II. p. 8. sq. T. I. Opp.) Seinen Mitcardinälen schärfte er es sehr nachdrücklich ein, daß jede gefällige und gehorsame Ergebenheit gegen Fürsten, um

von

von ihnen kirchliche Aemter zu erlangen, eine Art jener Ketzerey sey; (L. II. Epist. I. ad S. R. E. Episc. Cardinales, p. 25. sq. l. c.) und eben denselben suchte er es begreiflich zu machen, daß es auch dahin gehöre, wenn man für ein günstiges Synodalurtheil, oder für geistliche Stellen Geld fordert; obgleich dasselbe vor ihrer Ertheilung nicht versprochen worden ist. (Opusc. XXXI. contra philargyriam et munerum cupiditatem, p. 238. sq. T. III Opp.) Desto mehr rühmt er die Päpste Clemens den Zweyten und Leo den Neunten, daß sie der bis auf ihre Zeit herrschenden Simonie muthig entgegen gearbeitet hätten. Jener verurtheilte sogar jeden, der sich wissentlich von einem Simoniacus hatte weihen lassen, zu einer vierzigtägigen Buße; dieser aber versagte auf einer Synode einem solchen alle höhere Beförderungen. (Damiani Opusc. VI. seu Liber Gratissimus c. 27. 35. p. 54. 58. Opp. T. III. Concil. Rom. contra Simoniacos, a. 1049. ap. Hard. T. VI. P. I. pag 991.) Nicolaus der Zweyte, den Damiani nicht immer scharf genug gegen ausschweifende Cleriker fand, ließ auf der Römischen Kirchenversammlung im Jahr 1059. ausser einem Verbot der Simonie, (c. 9. p. 1063. ap. Hard. l. c.) noch ein ausführliches Decret ausfertigen, worinne gesagt wird, daß zwar die Simoniaci gar kein Mitleiden verdienten, und ihre Stellen verlieren müßten; daß aber die von denselben unentgeltlich Geweihten, aus Gnaden, und wegen ihrer großen Menge, ihre Aemter behalten könnten. Doch sollte dieses leztere keine Vorschrift für seine Nachfolger abgeben; und wenn sogar ein Papst durch irgend eine Gattung von Simonie auf den Thron gelangte: so sollten die Cardinäle und die Römer überhaupt berechtigt seyn, ihn mit Gewalt zu vertreiben. Man stritt um diese Zeit vier Jahre lang darüber, ob die von Simoniacis

J. n. C. G. 814 bis 1073.

J. n. C. G. 1054 bis 1073.

Geweihten nicht noch einmal geweihet werden müßten! und Damiani schrieb deswegen eine weitläuftige Abhandlung an den Erzbischof von Ravenna, worinne er mit vielen Gründen und Stellen der Kirchenväter darthut, daß eine solche wiederholte Weihung unrichtig sey; auch den Papst durch den Erzbischof erinnern läßt, die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen zu strafen. Er nannte dieses Buch Gratissimum, weil er sich derjenigen annimmt, welche umsonst (gratis) die Weihung empfangen hatten. (Opusc. VI. p. 36. sq. T. III.) Wie viel er gleich darauf zu Meyland im Namen dieses Papstes zur Unterdrückung der Simonie, nicht ohne große Gefahr, gewürkt habe, ist bereits in der Geschichte dieses Papstes, (oben S. 376. fg.) und in seiner eigenen, (S. 537.) angeführet worden. Er schien freylich daselbst alles nach Wunsche zu Stande gebracht zu haben. Der dortige Erzbischof Wido versprach mit den Vornehmsten von seinem Clerus schriftlich und eydlich, daß sie die Gewohnheit, durch welche bisher Simon Magus ihre Kirche zu seiner Werkstätte gemacht hätte, für die Stelle eines Presbyter, Diaconus und Subdiaconus, einen bestimmten Preis an Gelde zu bezahlen, verdammen, verabscheuen, und jeden mit dem Banne belegt wissen wollten, der in diese Ketzerey fallen würde; es wurde auch ein besonderer Eid für alle diejenigen entworfen, welche künftig geistliche Aemter antreten würden, um ihre Unschuld von dieser Seite zu bekräftigen. (Damiani Opusc. V. Actus Mediolani, pag. 33. sq. T. III.) Allein die Käuflichkeit solcher Stellen hörte darum weder in Italien, noch in andern Ländern auf; obgleich auch der Cardinal Humbert um diese Zeit ein Buch dawider schrieb. (adversus Simoniacos Libri III. in Martenii et Durandi Thes. Anecdot. T. V. p. 629. sq.) Besonders waren in den jüngern Jahren des Kaisers Hein-

Heinrichs des Vierten, als Adelbert, Erzbischof von Bremen, und ein junger Graf Werner, sich in die Staatsverwaltung theilten, alle Bißthümer und Abteyen an seinem Hofe dem Meistbietenden feil. (Lambert. Schaffnab. ad a. 1063. p. 330. T. I. Pistor.)

J. n. C. G. 814 bis 1073.

Eine mit jedem Jahrhunderte, und vorzüglich in diesem Zeitalter ausserordentlich wachsende Reizung zu dieser Bewerbungsart um kirchliche Würden, die ungeheure Bereicherung des Clerus, und vornemlich der Bischöfe, die durch fromme Vorurtheile eben so sehr als durch ihre kunstmäßige Habsucht befördert wurde, könnte jezt Gelegenheit zu langen Verzeichnissen von Stiftungen, Vermächtnissen und Geschenken an Bißthümer und Kirchen geben, die einen so großen Theil der Urkunden dieser Zeiten anfüllen. Allein nicht zu gedenken, daß sie eben nicht lehrreich seyn würden, können sie auch als überflüßig angesehen werden, weil sie für diese Geschichte nichts Neues und Unerhörtes mehr sagen würden. In den nächstvorhergehenden Jahrhunderten ist gezeigt worden, (Th. XIX. S. 434. fg. Th. XX. S. 110. fg.) aus welchen Quellen die unaufhörlichen und so wichtigen Schenkungen dieser Art geflossen sind; in welchen Ausdrücken sie abgefaßt wurden, und welche Vortheile man von denselben erwartete. Ja selbst aus dem gegenwärtigen Zeitalter sind schon sehr merkwürdige Beyspiele davon, besonders bey der Stiftung der neuen Erzbißthümer und Bißthümer in Deutschland, in nicht geringer Anzahl beygebracht worden. (Th. XXI. S. 457. fg. 483. fg. 487. fg.)

Charakteristisch aber für diese Jahrhunderte war es, wie man in den gedachten Beyspielen sehen kann, daß nunmehr den Bischöfen und Kirchen nicht bloß kleine Landgüter, Aecker, Zehnten, und ähnliche Einkünfte;

J. n. C. G. 814 bis 1073.

künfte; sondern ganze Städte, Grafschaften, königliche Zölle, Münzgerechtigkeit, und andere landesherrliche Rechte geschenkt wurden; daß die Bischöfe Herzogthümer, Markgrafschaften, auch andere fürstliche Befehlshaberstellen erlangten. In dieser aufs Höchste getriebenen Freygebigkeit übertraf Otto der Erste alle seine Vorgänger; man hat ihr von ihm selbst den Nahmen gegeben; wiewohl seine Gemahlinn Adelheid auch nicht wenig dazu beygetragen hat. (Io. Car. Speneri Diss. de Ottonismo, Viteberg. 1726. 4.) Durch dieselbe geschah es hauptsächlich, wie Leibnitz (Introduct. in Collect. Scriptt. Hist. Brunsvic. inservientt. p. 13. T. I.) bemerkt hat, daß in Deutschland den Bischöfen der Weg zur Landeshoheit gebahnt wurde, und sie auch über freye Leute, oder den niedrigern Adel, die Gerichtsbarkeit erhielten. Bruno, ein Bruder jenes Kaisers, Erzbischof von Cöln, und Herzog von Lothringen, war freylich ein Herr, dessen treffliche Gaben und Treue gegen seinen Bruder, zu einer Zeit, da andere seiner nächsten Anverwandten und die ansehnlichsten Reichsstände sich so oft gegen ihn empörten, einen solchen Vorzug, selbst der Staatsklugheit gemäß, verdienten. Er reinigte auch dieses Herzogthum von Räubern, und erhielt es durch das Ansehen der Gesetze im Frieden. (Witichindi Annal. L. I. pag. 638. L. III. p. 650. ed. Meibom.) Man hat in den neuern Zeiten Staatsursachen angegeben, welche Otto den Großen, neben seiner abergläubischen Gottseeligkeit bewogen haben sollen, die Bischöfe so ungemein zu bereichern und zu erhöhen. Schon Pfeffinger (in Vitriario illustrato, seu Institutt. Iuris Publ. Rom. German. T. I. L. I. tit 15. p. 1142. Gothae, 1712. 4.) führte sie zum Theil aus Lehmanns schätzbarem Werke (Speyrisch. Chronik, B. IV. C. 3. S. 276. fg. Frankf. am Mayn, 1612. Fol.) mit Beyfall an; aber dieser

dieser gestand selbst, sie aus einem berühmten Schriftsteller des funfzehnten Jahrhunderts (Nicol. Cusan. de catholica concordantia L. III. c. 27.) gezogen zu haben. Otto, schreibt dieser Cardinal, glaubte, daß die Bischöfe, wenn sie gleich von ihm zu weltlichen Herren erhoben würden, doch leicht in des Kaisers und des Reichs Gehorsam erhalten werden könnten; ingleichen, daß dadurch Friede und Ruhe in Deutschland fester gegründet werden müßten, weil sich jedermann, aus Furcht vor göttlichen Strafen, scheuen würde, die Länder des Clerus anzugreiffen. Dazu sezt Pfeffinger noch dieses, daß die Kaiser, indem sie den Bischöfen ganze Reichsländer anvertraueten, sich immer mehrere Freunde und ergebnere Vasallen machten, weil jeder Bischof willkührlich und aufs neue von ihnen damit belehnt wurde; da hingegen die weltlichen Großen solche Länder bey ihren Familien erblich zu erhalten suchten, und daher den Kaisern desto mehr trozten. Ob jener Fürst von erhabenem Geiste, aber doch nicht selten durch die ausgeartete Religion seiner Zeiten niedergedrückt, solche Absichten gehabt habe, indem er dem heiligen Mauritius zu Magdeburg, „um seines und seiner Familie Seelenheils Willen," so viel an fürstlichen Besizungen und Rechten schenkte? könnte wohl bezweifelt werden. Genug, daß sie, wenn man ihm auch eine oder die andere derselben beylegen dürfte, gänzlich mißlungen sind. Die unermeßliche Bereicherung des Clerus, durch ihn und andere Kaiser, ist ungleich mehr zum Schaden des deutschen Reichs, und ihrer selbst, ausgeschlagen, als der größte Zuwachs der weltlichen Fürsten an Ländern und Einkünften. Je mehr sich die Bischöfe fühlten, desto geneigter und bereiter wurden sie, sich unter einander oder mit dem Papste gegen die Kaiser zu verbinden; sehr viele Reichsgüter aber, die einmal an die Kirche gekommen waren,

J. n. C. G. 814 bis 1073.

kehr-

J. n. C. G. 814 bis 1073.

kehrten niemals wieder an den Staat zurück: und dieser ihn merklich entkräftende Verlust, den auch Otto, Bischof von Freysingen, eingesteht; (Chron. L. VII. Prolog. pag. 139. ap. Vrstis. T. I. ed. a. 1670.) die Eifersucht der weltlichen Großen, der Troz und die unersättliche Habsucht des höhern Clerus, brachten schon jezt häuffige Angriffe auf das Kirchengut hervor; weit gefehlt, daß es immer sicherer als jedes andere gewesen wäre; obgleich schon manche Bischöfe das Recht, Festungen anzulegen, bekommen, oder sich selbst genommen hatten. In dem Sächsischen Kaiserhause war überhaupt die Schenkungssucht an Kirchen und Klöster verschwenderischer, als in irgend einem andern. Sogar ein Bischof, Ditmar von Merseburg, schrieb von Otto dem Zweyten, (Chron. L. III. p. 341. ed. Leibn.) daß er hierinne ohne alles Maaß (absque temperamento) gehandelt habe. Der lezte aus diesem Stamm auf dem Throne, Heinrich der Zweyte, erkannte diesen von ihm so oft begangenen Fehler endlich selbst, als ihn der Bischof Meinwerk von Paderborn durch unanständiges Betragen beym Gottesdienste gegen ihn nöthigte, ihm eines seiner Kammergüter zu schenken. „Gottes und aller Heiligen Haß möge dich dafür treffen, „sagte er zu dem Bischof, daß du nicht aufhörst, mich „durch solche Schenkungen zum Schaden des Reichs zu „berauben!" Allein der Bischof antwortete ihm: „Seelig bist du, Heinrich! und es wird dir wohl ergehen, weil dir für dieses Geschenk der Himmel offen stehen, und deine Seele mit den Heiligen ewige Freuden genießen wird." Zugleich wandte er sich an das Volk, und versicherte demselben, daß solche Geschenke die Sünden tilgten. (Vita Meinwerci, Ep. Paderb. c. 79. p. 554. in Leibnit. Scriptt. Brunsv. T. I.) Merkwürdig ist es, daß doch manche gleich nach Karls des Großen Zeiten gesagt haben, die Kirchen möchten wohl schon zu viele Güter haben; (nimis rerum habere,) daß aber die Pariser Synode vom Jahr 829. diese Meinung vor falsch erklärt hat, (c. 19. p. 1310. ap. Hard. T. IV.) weil ein frommer und an irdischen Dingen nicht hängender Bischof auch die allergrößten Güter zur Ehre Gottes und zum Besten der Gläubigen wohl anzuwenden wisse.

So reiche und mächtige Herren, als die meisten Bischöfe in den Abendländern nunmehr geworden waren,

wurden

wurden mit eben so vielem Rechte, als andere Besitzer von Ländereyen, aufgefordert, zum Dienste des Vaterlandes die bewaffnete Mannschaft in Kriegszeiten zu stellen. Sie selbst waren eigentlich nicht schuldig, dieselbe anzuführen. In den vorhergehenden Jahrhunderten hatten sie es oft gethan; (Chr. KGesch. Th. XIX. S. 147. fg. Th. XX. S. 71. fg.) aber endlich verboten es ihnen die Fränkischen Fürsten, besonders Karl der Große, selbst auf inständiges Bitten seiner übrigen Unterthanen. (Th. XIX. S. 448. fg.) Im gegenwärtigen Zeitalter nöthigte sie nicht allein Ludwig der Fromme, wie man bereits oben (S. 438.) gelesen hat, ihre Wehrgehänge, großen Messer und Sporen abzulegen; sondern mehrere Synoden untersagten es auch überhaupt dem Clerus, bewaffnet zu gehen, und in den Krieg zu ziehen. (Concil. Meldenſ. a. 845 c. 37. p. 1489. T. IV. Hard. Concil. Pontigon. a. 876 c. 9. pag. 172. ap. Hard. T. VI. P. I. Concil. Turon. a. 1060. c. 7. p. 1073. ib.) Verschiedene der angesehensten Lehrer erklärten sich auch sehr nachdrücklich dawider; wie Ratherius; (oben S. 517.) Damiani, der einen Papst selbst deswegen tadelte; (oben S. 530.) in eben demselben Jahrhunderte Fulbert, Bischof von Chartres, (Epist. ad Hildegar. ap. Marten. Collect. ampliſſ. monumentor. vett. T. I. p. 130. ſq.) und andere mehr. Gleichwohl war es noch in diesen Jahrhunderten nichts Seltenes, Bischöfe als Feldherren befehlen, in Schlachten fechten und unter andern Soldaten fallen zu sehen. Ihre fürstliche Lebensart; das Verlangen der Vasallen, ihren Lehnsherrn an ihrer Spitze zu sehen; bisweilen die Nothwendigkeit, ihre Güter zu vertheidigen, und der ungestüme kriegerische Geist der Zeiten überhaupt, waren wohl die vornehmsten Ursachen dieser seltsamen Auftritte. In dem Bruderkriege der Söhne Ludwigs des Frommen, führte Otgar, Erzbischof von Mainz, eine Kriegsschaar am Rhein an. (Nithard. de diſſenſionib. filior. Ludov. Pii, L. III. p. 373. ſq. T. II. Duchesn.) Ditmar gedenkt eines Bischofs von Regensburg, Michael, der in einer Schlacht gegen die Ungarn stark verwundet, und, nach abgehauenem Ohre, auf dem Wahlplatze lag: sich aber dennoch, als ihn ein neben ihm liegender Ungar tödten wollte, zusammenraffte, und denselben nach einem langen Kampfe umbrachte; (Chron. L. II. pag. 336.) ingleichen eines Bischofs von Minden, der mit dem Kreuze in der Hand die Soldaten

wider

J. n. C. G. 814 bis 1073.

wider die Slaven anführte; (L. IV. p. 354.) und des Bischofs Adelbold von Utrecht, der tapfer genug für seine bischöflichen Güter focht; (L. VIII. p. 425. 426.) gesteht aber auch, (L. III. pag. 342.) daß man den Clerus, bey einem Feldzuge wider die Dänen, in seiner kriegerischen, vermuthlich etwas ins Schiefe oder Possierliche fallenden Tracht ziemlich ausgelacht habe. Als Otto der Zweyte im Jahr 983. eine Schlacht gegen die Griechen verlor, blieb in derselben der Bischof von Augsburg, nebst vielen andern Bischöfen. (Lamb. Schafnab. ad a. 983. pag. 315.) Auch Heribert, Erzbischof von Meiland, war einer von den Feldherren Conrads des Zweyten, als er im Jahr 1034. mit zwey Kriegsheeren ins Burgundische Reich zog. (Wippo in vita Conr. Salici, p. 478. T. II. Pistor.)

Keiner also unter allen Ständen der Christen war so weit über seine bestimmten Schranken herausgeschritten, als der christliche Lehrstand. Er hatte sich bald neben die Thronen der Fürsten gesezt; bald unter die Staatsmänner gemischt; bald gar das Schwerdt der Krieger ergriffen; dem schlauesten und glücklichsten seiner Mitglieder fehlte sogar nicht viel mehr zur Oberherrschaft über einen ganzen Welttheil. Unermeßlich groß war freylich jezt sein Würkungskreis; aber es war lange nicht mehr der ursprüngliche und ihm allein vorgeschriebene. Er that alles im Nahmen der Religion; und doch hatte es sehr oft vollkommen das Ansehen, als wenn das Christenthum seine eigenthümlichen Lehrer verloren hätte.

Ende des zwey und zwanzigsten Theils.

Regi=

Register.

A.

Bestra-

J.

Johann

Theo-

Verbesserungen und Zusätze.

Zum XXI. Theil.

S. 161. Z. 18. st. XIX l. XVII. S, 227. Z. 26 st. Vatersbruder l. Griesbruder. S. 467. Z. 24. st. Pfeifer l. Peifer.

Zum XXII. Theil.

S. 8 Z. 30 st. den l. dem. S. 125 Z. 20 st. aberdings l. allerdings. S. 223 Z. 3 u. 29 u. S. 224 Z. 26 st. Kahle l. Dicke. S. 240 Z. 21 st. 1270. l. 1170. S. 250 Z. 2 st. Clygny l. Clügny. S. 326 Z. 1 st. Neunte l. Achte. S. 375 Z. 8. st. Schlösser l. Klöster. S. 380 Z. 9. ist vor dem Worte zum einzurücken: unter dem Nahmen Alexanders des Zweyten. S. 402 Z. 6. ist nach der Zahl 165 beyzufügen: ingleichen vom Cardinal Damiani im eilften. (Opusc. VII. c. 3. pag. 64. Opp. T. III. et Opusc. XVII. p. 165. ibid.) S. 524 Z. 34 35 und S. 528 in der lezten Zeile ist st. Laderchio zu lesen: Laderchi. S. 570 sind die drey lezten ganz verworrenen Zeilen so zu lesen: nebst einem beträchtlicheu Theil seines Clerus, durch Unterschrift und einen geleisteten Eid; er versprach, die Priester, Diaconos und Subdiaconos so: 2c. S. 573 Z. 30. st. Harlembalden l. Herlembalden. S. 574. Z. 20. st. Perri l. Petri.

